J. publ. g. Verhandlungen
827 t - 1835,4,a

Digitized by Google

<36619219960017

<36619219960017

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Verhandlungen

der

zweiten Kammer

der

Landstände

des

Großherzogthums Hessen

im Jahre 1835.

Von ihr selbst amtlich herausgegeben.

1835
L. 1

Beilagen.

Erster Band.

Numer 1 — 195.

Darmstadt.

Druck und Verlag von Carl Wilhelm Leske.

1835.

511c

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Digitized by Google

Beilage Nr. 1. zum 1. Protokoll.

Verzeichniß der in der ersten Sitzung der zweiten Ständekammer anwesenden Mitglieder.

Darmstadt am 25. April 1835.

Erster Präsident: Herr Eigenbrodt, Geheimer Staatsrath.
Herr Freiherr von Breidenbach, Kammerherr und Obristlieutenant, zu Darmstadt.
— Graf von Lehrbach, Obrist und Kammerherr, Hofmarschall zu Darmstadt.
— Freiherr von Nordeck zur Rabenau, Kammerherr und Oberforstmeister, zu Seligenstadt.
— Freiherr von Nordeck zur Rabenau, Kammerherr und Obristlieutenant, zu Darmstadt.
— Oberconsistorialrath und Stadtpfarrer Köhler, zu Darmstadt.
— Syndikus und Hofgerichts-Advocat Lotheisen, zu Darmstadt.
— Dr. Ritgen, Geh. Medicinalrath, zu Gießen.
— Bürgermeister d'Orville, zu Offenbach.
— Bürgermeister Fritz, zu Friedberg.
— Dr. Schmitt jun., zu Mainz.
— Löffler, Oekonom zu Sprendlingen.
— Schenck, Geheimmerrath, zu Darmstadt.
— Maurer, Rechnungskammerrath, zu Darmstadt.
— Hardy, Regierungsrath, zu Darmstadt.
— Pabst, Oeconomierath zu Darmstadt.
— Camesasca, Domänenrath, zu Lampertheim.
— Ludwig, Oberappellations- und Cassations-Gerichtsrath, zu Darmstadt.
— Bergsträßer, Rentamtmann, zu Breuberg.
— Hesse, Hofgerichtsrath, zu Darmstadt.
— Weyland, Oberappellations- und Cassations-Gerichtsrath, zu Darmstadt.
— Stammler, Landrath, zu Battenberg.
— von Grolmann, Oberappellations- und Cassationsgerichtsrath, zu Darmstadt.
— Schneider, Rentamtmann, zu Gießen.
— Zulauf, Beigeordneter, zu Eudorf.

Digitized by Google

Herr Prätorius, Rentamtmann, zu Homberg.
— Goldmann, Regierungsrath, zu Darmstadt.
— Knorr, Oberconsistorialrath, zu Darmstadt.
— Wolff, Hofrath, zu Hofheim.
— Hirsch, Oberfinanzrath, zu Darmstadt.
— Perrot, Gutsbesitzer, in Alzei.
— Brunck, Bürgermeister, zu Fürfelden.
— Dominicus Beck, Gutsbesitzer, zu Gauböckenheim.
— Grode, Oeconom, zu Odernheim.
— Dr. Glaubrech, zu Mainz.

Digitized by Google

Beilage Nr. 2. zum 2. Protokoll.

Verzeichniß der in der vereinigten Sitzung der beiden landständischen Kammern des Großherzogthums Hessen anwesenden Mitglieder in dem Sitzungsaale der zweiten Kammer.

Darmstadt am 28. April 1835.
Morgens 11 Uhr.

A. Mitglieder der ersten Kammer.

1) Sr. Hoheit der Prinz Emil von Hessen, Erster Präsident.
2) Sr. Hoheit der Erbgroßherzog von Hessen.
3) Sr. Hoheit der Prinz Carl von Hessen.
4) Sr. Durchlaucht der Herr Fürst von Solms-Lich.
5) Sr. Erlaucht der Herr Graf Ernst Casimir von Isenburg-Büdingen.
6) Sr. Erlaucht der Herr Graf Ludwig von Erbach-Fürstenau.
7) Sr. Erlaucht der Herr Graf Otto von Solms-Laubach.
8) Herr Jeannot Riedesel, Freiherr zu Eisenbach.
9) Sr. Erlaucht der Herr Erbgraf Herman von Stollberg Wernigerode-Gedern.
10) Der katholische Landesbischof, Herr Dr. Kaiser.
11) Herr Geheimerath, Freiherr von Breidenstein zu Breidenbach.
12) Der Kanzler der Landes-Universität, Herr Dr. Linde.
13) Sr. Durchlaucht der Herr Fürst Adolph von Sayn-Wittgenstein-Hohenstein.
14) Sr. Erlaucht der Herr Graf Heinrich Ferdinand von Isenburg-Philippseich.
15) Der Obercermonienmeister, Geheimerrath, Herr Freiherr von Türkheim, Exellenz.
16) Der wirkliche Herr Geheimerath und Ober-Finanz-Kammer-Präsident, von Kopp, Excellenz.

B. Mitglieder der zweiten Kammer.

1) Erster Präsident: Herr Eigenbrodt, Geheimer Staatsrath.

Digitized by Google

2) Herr Freiherr vrn Breidenbach, Kammerherr und Obriſtlieutenant, zu Darmſtadt.
3) — Freiherr von Günderrode, Kammerherr und Major, zu Höchſt a. d. N.
4) — Graf von Lehrbach, Obriſt und Kammerherr, Hofmarſchall zu Darmſtadt.
5) — Freiherr von Nordeck zur Rabenau, Kammerherr und Oberforſtmeiſter, zu Seligenſtadt.
6) — Freiherr von Nordeck zur Rabenau, Kammerherr, und Obriſtlieutenant, zu Darmſtadt.
7) — Freiherr von Nordeck zur Rabenau, Kammerherr, und Major, zu Darmſtadt.
8) — Oberconſiſtorialrath und Stadtpfarrer Köhler, zu Darmſtadt.
9) — Syndicus und Hofgerichtsadvocat Lorheiſen, zu Darmſtadt.
10) — Dr. Ritgen, Geh. Medicinalrath, zu Gießen.
11) — Bürgermeiſter d'Orville, zu Offenbach.
12) — Bürgermeiſter Fritz, zu Friedberg.
13) — Dr. Schmitt jun., zu Mainz.
14) — Löffler, Oeconom, zu Sprendlingen.
15) — Schenck, Geheimerrath, zu Darmſtadt.
16) — Maurer, Rechnungskammerrath, zu Darmſtadt.
17) — Hardy, Regierungsrath, zu Darmſtadt.
18) — Pabſt, Oeconomierath, zu Darmſtadt.
19) — Cameſasca, Domänenrath, zu Lampertheim.
20) — Ludwig, Oberappellations- und Caſſations-Gerichtsrath, zu Darmſtadt.
21) — Hellmann, Lederfabrikant zu Neckarſteinach.
22) — Bergſträßer, Rentamtmann, zu Breuberg.
23) — Heſſe, Hofgerichtsrath, zu Darmſtadt.
24) — Weyland, Oberappellations- und Caſſationsgerichtsrath, zu Darmſtadt.
25) — Stammler, Landrath, zu Battenberg.
26) — von Grolmann, Oberappellations- und Caſſationsgerichtsrath, zu Darmſtadt.
27) — Schneider, Rentamtmann zu Homberg.
28) — Zulauf, Beigeordneter, zu Eudorf.
29) — Praetorius, Rentamtmann zu Hombera.
30) — Goldmann, Regierungsrath, zu Darmſtadt.
31) — Knorr, Oberconſiſtorialrath zu Darmſtadt.
32) — Wolff, Hofrath, zu Hofheim.
33) — Hirſch, Oberfinanzrath, zu Darmſtadt.

Digitized by Google

34) Herr Perrot, Gutsbesitzer, in Alzei.
35) — Brunk, Bürgermeister, zu Fürfelden.
36) — Dominicus Beck, Gutsbesitzer zu Gauböckelheim.
37) — Grode, Oeconom, zu Odernheim.
38) — Dr. Glaubrech, zu Mainz.

Bayerische Staatsbibliothek München

Beilage Nr. 3. zum 2. Protokoll.

Vortrag des Herrn Präsidenten des Finanzministeriums Freiherrn von Hofmann Excellenz, betreffend die Nachweisung über die Finanzverwaltung in den Jahren 1830, 1831 und 1832 und vorläufige Uebersicht derselben in den Jahren $18^{33}/_{35}$, auch über die Verwaltung der Hauptrestenkasse von 1833 und 1834 und der Staatsschulden-Tilgungskasse von $18^{30}/_{35}$.

Höchst- und Hochzuverehrende Herren!

Auf allerhöchsten Befehl Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs überreiche ich Ihnen hierbei die Verfassungsmäßige Nachweisung über die Verwendung der Staatseinkünfte in den Jahren **1830**, **1831** und **1832**, um solche zu prüfen, und daraus die Ueberzeugung zu schöpfen, daß die von den Ständen des Großherzogthums für diese Periode bewilligten Summen, soweit es der Natur der Sache nach möglich war, den, durch die Vereinbarung über das Staatsbudget bestimmten Zwecken gemäß verwendet, und die Staatseinkünfte überhaupt nach den Vorschriften der Gesetze verwaltet worden sind.

Die Actenstücke, aus welchen diese Nachweisung besteht, sind folgende:

I. Eine von Großherzogl. Rechnungskammer aus abgeschlossenen Rechnungen zusammengetragene und von dieser Behörde beglaubigte Zusammenstellung der Staats-Einnahmen und Ausgaben von dem Jahre **1830**.

II. Eine gleiche, in derselben Form abgefaßte Zusammenstellung der Staats-Einnahmen und Ausgaben von dem Jahr **1831**.

III. Eine gleiche Zusammenstellung der Staats-Einnahmen und Ausgaben von dem Jahr **1832**, so wie die vorigen von Großherzogl. Rechnungskammer aufgestellt und beglaubigt.

IV. Eine von Großherzogl. Rechnungskammer ebenwohl beglaubigte Hauptzusammenstellung der Staats-Einnahmen und Ausgaben in den Jahren **1830**, **1831** und **1832**, ver-

bunden mit einer, alle Haupt- und Unterabtheilungen des Staatsbudgets umfassenden genauen Vergleichung der in diesen drei Jahren wirklich stattgehabten Ausgaben, mit den für diesen Zeitraum durch das Staatsbudget festgesetzten Summen.

V. Eine von Großherzogl. Rechnungskammer aufgestellte und beglaubigte besondere Vergleichung der in den Jahren **1830** bis **1832** stattgehabten Ausgaben an **Besoldungen**, mit den, durch das Staatsbudget für diese Ausgaben festgesetzten Summen.

VI. Eine Reihe von Erläuterungen mit **XXVIII.** Belegen, welche in Beziehung auf alle Abweichungen der wirklichen Einnahmen und Ausgaben von den Ansätzen in dem Staatsbudget vollständige Auskunft ertheilen, und diese Differenzen bis in das kleinste Detail aufklären und rechtfertigen. — Endlich

VII. Eine Vergleichung des wirklichen Inhaltes der Staatsrechnungen für die Jahre **1830**, **1331** und **1832** nach deren Abschluß, mit der auf den Landtagen von **1832** und **1834** den Ständen des Großherzogthums übergebenen, nur theilweise auf aufgestellte Rechnungen, größtentheils aber blos auf Handbuchs-Auszüge und Voranschläge gegründeten vorläufigen Uebersicht.

Sie werden, meine höchst und hachzuverehrenden Herren, aus diesen Actenstücken folgende Hauptresultate entnehmen:

Die Totalsumme der ordentlichen und außerordentlichen Staatseinnahmen in den Jahren $18^{30}/_{32}$ erreichte den Betrag von: **21,279,407 fl. 17 3/4 kr.**
und überstieg also die in dem Staatsbudget vorgesehene Summe um nicht weniger als:
2,789,168 fl. 17 3/4 kr.

Von dieser Mehreinnahme fallen unter andern:

auf die Cameral- und Forst-Domänen, hauptsächlich in Folge höherer Naturalienpreiße	1,056,897	fl. 51 1/2	kr.
auf die Regalien	60,299	= 18 1/4	=
auf die directen Steuern in Folge der Prorogation des Finanzgesetzes im Jahr **1830**	144,838	= 27	=
auf die indirecten Auflagen	565,291	= 41	=
auf die Zölle	280,875	= 7 1/4	=
auf die außerordentlichen Einnahmen	786,065	= 2	=

und wenn die Vergleichung bei der Rubrik: Einnahmen aus verschiedenen Quellen, einen, den Voranschlag nicht erreichenden Ertrag angiebt, so liegt dieß ganz allein daran, daß der unter

dieſer Rubrik im Staatsbudget aufgeführte Zuſchuß aus dem Betriebskapital von jährlich 117,855 fl. welcher von der Verwaltung gar nicht in Anſpruch genommen worden iſt, in den Rechnungen nicht in Einnahme erſcheint.

Dagegen erhob ſich aber auch die geſammte Staats-Ausgabe in den bezeichneten Jahren auf

20,761,395 fl. 18¼ kr.

indem ſie die durch das Staatsbudget vorgeſehene Summe um

2,271,156 fl. 18¼ kr.

überſtieg.

Zum großen Theil fallen dieſe Mehrausgaben auf Rubriken, welche, wie z. B. folgende:

aus Reviſionsbemerkungen zu vorhergehenden Rechnungen mit	3,298	fl. 24½	kr.
Laſten und Abgänge mit	286,411	= 46½	=
Penſionen	70,794	= 44	=
Landſtände	38,189	= 16¾	=
von der Einwirkung der Regierung unabhängig, oder wie die ganze außerordentliche Ausgabe mit	941,683	= 52¼	=
in dem Staatsbudget gar nicht vorgeſehen, oder endlich auf dem vorigen Landtage, wie die Mehrausgabe bei der Militärverwaltung mit	375,082	= 5¾	=

bereits gerechtfertigt und anerkannt worden ſind.

Die übrigen Mehrausgaben haben bei folgenden Rubriken ſtattgefunden:

Bedürfniſſe des Großherzogl. Hauſes und Hofes	89,568	= 5¾	=
Geheimes-Staats-Miniſterium, Staatsrath und geheime Cabinets-Expedition.	26,488	= 51	=
Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten	35,069	= 54½	=
Miniſterium des Innern und der Juſtiz.	293,149	= 29½	=
Miniſterium der Finanzen	109,145	= 39½	=
Allgemeine Koſten in den Collegienhäuſern	2,298	= 1	=

In Anſehung aller dieſer Poſten beziehe ich mich vorerſt im Allgemeinen auf die Erläuterungen, welche den Ständen ſchon auf dem vorigem Landtage, theils in meinem Vortrage, theils in der Correſpondenz mit den Ausſchüſſen, und theils durch die Aeußerungen der Regierungs-Commiſſarien

in den Kammern bereits gegeben worden sind, und auch Anerkennung gefunden haben.

Was insbesondere die Ausgaben des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten betrifft, so hat sich die Summe derselben in den Jahren **1830** und **1831** nicht geändert, und es ist daher meinem früheren Vortrag über dieselben, auf den ich mich beziehe, nichts zuzusetzen. Was das Jahr **1832** betrifft, so war gesagt worden, daß die Ausgaben des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten in demselben wahrscheinlich die Summe von **70,000** fl. nicht übersteigen würden. Der definitive Abschluß der Rechnung ergiebt aber, daß auf die verwilligte Summe von **81,621** fl. nur **66,570** fl. also **15,051** fl. weniger, als verwilligt waren, ausgegeben worden sind, wodurch die, allein durch Bundeslasten veranlaßte Ueberschreitung in den beiden früheren Jahren abermals gemindert, und dargethan worden ist, wie sehr man von Seiten der Verwaltung auf Ersparnisse bedacht war.

Auch in Beziehung auf die Mehrausgaben in der Verwaltung des Ministeriums des Innern und der Justiz rufe ich dasjenige ins Andenken zurück, was in meinem oben erwähnten Vortrage und in den Verhandlungen des 5. und 6. Landtags überhaupt, den Ständen bereits erklärt worden ist.

Nach einer summarischen Uebersicht, welche den oben unter VI. erwähnten Erläuterungen als Beilage XIII. beigefügt ist, hat in der Periode $18^{10}/_{32}$ die verordnungsmäßige Mehrvergütung auf Naturalbesoldungen, wegen höherer Naturalienpreiße, in dem Ressort des Ministeriums des Innern und der Justiz nicht weniger als . . . . . **31,766** fl. betragen, und schon durch diesen Posten, welcher keiner Beanstandung unterliegen kann, sinkt die Mehrausgabe von **293,149** fl. **29**$^1/_2$ kr. auf die Summe von **261,383** fl. **29**$^1/_2$ kr. herab.

Unter den einzelnen Posten, welche diese Ueberschreitung hauptsächlich veranlaßt haben, trifft der stärkste im Betrag von circa **180,000** fl. die Criminalkosten, und die Gründe, welche diesen Mehraufwand nöthig gemacht haben, sind von der Staatsregierung auf den beiden letzten Landtagen so oft und so ausführlich auseinander gesetzt worden, daß ich mich auf diese früheren Mittheilungen lediglich beziehen kann.

Einen weiteren Bestandtheil der Mehrausgaben in der Verwaltung des Ministeriums des Innern und der Justiz bilden die Ueberschreitungen bei den Kanzleikosten der Justiz- und Administrativ-Collegien, und diese sind im Allgemeinen

durch die, bei den Behörden eingetretene bedeutende Geschäftsvermehrung, insbesondere aber durch den in dieser Periode stattgefundenen Regierungswechsel, so wie durch die Einrichtung und Meublirung des Justizpallastes zu Mainz veranlaßt worden.

Auch hat in jener Verwaltung eine außerordentliche, im Staatsbudget gar nicht vorgesehene Ausgabe von **4,524** fl. **41** kr. stattgefunden, welche durch Maaßregeln gegen die Cholera veranlaßt worden ist, und welche schon durch die Geringfügigkeit ihres Betrags den Beweis liefert, daß die Staatsregierung die Fürsorge für das Wohl der Bewohner des Großherzogthums mit der möglichsten Sparsamkeit zu vereinigen gewußt hat.

Was nun endlich die Mehrausgaben in der Verwaltung des Ministeriums der Finanzen betrifft, so beziehe ich mich deßfalls ganz auf die beigefügten ausführlichen und vollständigen Erläuterungen.

Wenn nach dem Inhalt der Rechnungen in dieser Verwaltung eine Mehrausgabe auf Besoldungen von **9,835** fl. **46** kr. stattgefunden zu haben scheint, so muß dagegen in Erwägung gezogen werden, daß die verordnungsmäßigen Mehrvergütungen wegen erhöhter Naturalienpreise, in der Periode, von welcher die Rede ist, bei den Besoldungen im Ressort des Ministeriums der Finanzen **24,401** fl. betragen haben, und daß daher an diesen Besoldungen gegen die Bewilligungen im Staatsbudget in der That nicht nur keine Ueberschreitung stattgefunden hat, sondern noch **14,565** fl. **14** kr. erspart worden sind.

Schon durch den Abzug der verordnungsmäßigen Mehrvergütung auf Besoldungs-Naturalien sinkt die berechnete Mehrausgabe von **109,145** fl. **39**½ kr. auf **84,744** fl. **39**½ kr. herab, und diese ganze Mehrausgabe steht in unzertrennlicher Verbindung mit den bedeutenden Mehreinnahmen, welche im Laufe dieser Finanzperiode stattgefunden haben; sie ist also unläugbar im eigenen Interesse der Finanzen und des Landes verfügt worden.

Zu einer vorläuffgen Beurtheilung dieser Versicherung führe ich hier blos an, daß:

1) wegen vermehrtem Absatz der Salzregie und dadurch bedeutend erhöhtem Einkommen
   a) für Salzankauf und Transportkosten **31,368** fl. **17** kr

b) an Gebühren der Salzauswieger . 2,969 fl. 55 kr.
c) an allgemeinen Kosten bei der Salzregie . . . . . 2,411 = 4½ =

mehr verwendet werden mußten, als in dem Staats-Budget vorgesehen war, daß

2) wegen vermehrtem Absatz der Stempelverwaltung
a) die Gebühren der Stempelaustheiler sich um . . . . . 1,324 = 41¼ =
und
b) die allgemeinen Kosten bei der Stempelverwaltung um . . . . . 1,357 = 43½ =

über den budgetmäßigen Ansatz erhöht haben; — daß

3) wegen erhöhtem Einkommen von den übrigen indirecten Auflagen,
a) die Gebühren der Ortseinnehmer, und zwar diese besonders wegen Forterhebung der Schlachtaccise im Jahr 1830 um . . . . . 10,734 = 43 =
b) die Remisen der Rentmeister in Rheinhessen um . . . . . 1,266 = 49 =
c) die Remisen der Centralcasse zu Mainz um . . . . . 1,027 = 3 =
d) die Gebühren der Controleurs bei den Gerichts- und Verwaltungsbehörden um . . . . . 3,180 = 49⅞ =
und
e) die Gebühren der Gerichtsschreiber in Rheinhessen um . . . . . 629 = — =

gegen den Voranschlag gestiegen sind, und daß endlich

4) in Folge des erhöhten Einkommens aus den Forstdomänen
a) an Holzhauerlohn . . . . . 30,270 = 32 =
b) an Verkündigungs- und Versteigerungskosten . . . . . 1,909 = 7 =

mehr, als veranschlagt worden war, ausgegeben werden mußten.

Schon die hier aufgeführten Posten übersteigen die ganze bei der Finanzverwaltung in der Periode $18^{30}/_{32}$ stattgehabte Mehrausgabe, und ich könnte denselben noch viele andere beifügen, welche sich, — wie z. B. die Kosten der Einrichtung und Unterhaltung der fliegenden Nähe bei Worms — ganz

auf ähnliche Weise verhalten, wenn ich es nicht für angemessen erachten müßte, meinen Vortrag möglichst abzukürzen.

Aus den Erläuterungen, welche ich Ihnen, meine höchst- und hochzuverehrende Herrn, übergebe, wird sich bewähren, daß in anderen Rubriken der Finanzverwaltung der vorliegenden Periode nicht unbedeutende Ersparnisse an den bewilligten Summen stattgefunden haben, welche zur Deckung eines großen Theils jener unvermeidlichen, und im Interesse des Landes gemachten Mehrausgaben verwendet worden sind.

Als Hauptresultat der vorgelegten Nachweisung ergiebt sich nun, daß die Hauptstaatskasse in den Jahren **1830**, **1831** und **1832**, die Summe von

518,011 fl. 59½ kr.

mehr eingenommen als ausgegeben hat, welche Summe dem Betriebskapital zugewachsen ist.

In der auf dem vorigen Landtage vorgelegten vorläufigen Uebersicht, und vor dem Abschluß der Rechnungen, konnte der Ueberschuß nur zu **238,968** fl. **44½** kr. angeschlagen werden; das definitive Resultat ist also um **279.043** fl. **15½** kr. günstiger als das vorläufig berechnete, und ich glaube daher erwarten zu dürfen, daß Sie, meine höchst- und hochzuverehrende Herrn, keinen Anstand nehmen werden, die vorgelegten Nachweisungen in jeder Beziehung als befriedigend anzuerkennen.

In Beziehung auf die Nachlässe an Zehnt-Grundrenten, deren Betrag in den Jahren **1830** und **1831** bereits auf dem vorigen Landtage angegeben worden ist, füge ich noch eine besondere von der Oberfinanzkammer aufgestellte Uebersicht bei, woraus hervorgeht, daß im Jahr **1832** nur ein solcher Nachlaß an die Gemeinde Beltershain, im Betrag von **16** Malter Korn stattgefunden hat.

Ueber die Ergebnisse der Finanzverwaltung in der laufenden Periode, nämlich den Jahren **1833**, **1834** und **1835** vermag ich Ihnen, meine höchst- und hochzuverehrende Herrn, da das Jahr **1833** kaum begonnen hat, von dem Jahr **1834** aber noch keine einzige Rechnung abgeschlossen ist, nur eine vorläufige, und keineswegs vollkommen sichre Uebersicht zu gewähren.

Ich überreiche Ihnen zu diesem Zwecke:

I. Eine von Großherzogl. Rechnungskammer gefertigte und beglaubigte Zusammenstellung der Staats-Einnahmen und Ausgaben im Jahr **1833**, gegründet auf einen Handbuchs-Auszug der Hauptstaatskasse nach dem Stand vom

31. Dezember 1834, im übrigen aber auf aufgestellte, jedoch nicht abgeschlossene Rechnungen.

II. Eine von derselben Behörde aufgestellte und beglaubigte Zusammenstellung der Staats-Einnahmen und Ausgaben für das Jahr 1834, zusammengetragen aus den Handbuchs-Auszügen der Hauptstaatskasse, der Rentämter und der übrigen Kassen, nach dem Stand vom 31. Dezbr. 1834.

III. Den von dem Finanzministerium aufgestellten Hauptvoranschlag der muthmaßlichen Staats-Einnahmen und Ausgaben für das Jahr 1835.

IV. Eine von Großherzogl. Rechnungskammer gefertigte und beglaubigte Zusammenstellung der Resultate der Finanzverwaltung in den Jahren 1833, 1834 und 1835, auf die drei ersten Actenstücke gegründet, nebst beglaubigter Berechnung über den wahrscheinlichen Stand des Betriebskapitals zu Ende 1835.

Eine Vergleichung dieser Resultate mit dem Staatsbudget für $18^{33}/_{35}$ kann um deßwillen nicht beigefügt werden, weil für diese Periode noch kein Staatsbudget vorhanden ist, sondern solches vor allen Dingen noch mit Ihnen, meine höchst- und hochzuverehrende Herrn, vereinbart werden muß. Indessen werde ich die wahrscheinlichsten hauptsächlichsten Abweichungen der zu erwartenden Resultate von den Ansätzen in dem auf dem letzten Landtage vorgelegten Budget berühren, wobei ich jedoch wiederholt bemerke, daß jene Resultate sich ganz anders gestalten können, da die Handbuchs-Auszüge vom Jahr 1834, nach dem Stand vom 31. Dezember 1834, wo die Gestion der Rechner für das Jahr 1834 noch lange nicht geschlossen war, eben so wenig einen auch nur einigermaßen sicheren Anhaltspunkt geben, als der Voranschlag für das Jahr 1835.

Bei dem Einkommen aus Cameral-Domänen, hat in Folge der eingetretenen verminderten Fruchtpreise im Jahr 1833 ein Ausfall von 94,907 fl. 49 kr. stattgefunden. Nur dieser ist in der aufgestellten Uebersicht berücksichtigt, ohnerachtet nun leider in hohem Grad wahrscheinlich geworden ist, daß auch in den Jahren 1834 und 1835 unter dieser Rubrik eine Mindereinnahme von wenigstens 200,000 fl. erscheinen werde.

Andere Bestandtheile des Einkommens aus Cameral-Domänen unter der Verwaltung der Oberbaudirection, sowie die Forstdomänen, werden jedoch gegen den Voranschlag einen Ueberschuß liefern.

Die Rubrik „Regalien" wird durch Erhöhung des Ein-

kommens von dem Wimpfner Salzzehnten und von dem Münzregal etwa **24,000** fl. mehr Ertrag liefern, als vorgesehen war.

Einen nicht unbedeutenden Mehrertrag versprechen die indirecten Auflagen und es ist dieser Mehrertrag bereits in dem Voranschlag für die Jahre **1834** und **1835** in Aussicht genommen worden.

Der Antheil des Großherzogthums an den gemeinschaftlichen Zolleinkünften des großen Zollvereins für das Jahr **1834** wird in Folge der, von dem Beitritt neuer Vereinsstaaten im Anfang unzertrennlichen finanziellen Verluste, um etwa **70,000** fl. hinter dem Voranschlag zurückblieben, es ist indessen zu erwarten, daß jene Verluste sich späterhin wieder ausgleichen werden, und man hat sie daher bei Berechnung des Endresultats vorläufig unberücksichtigt gelassen.

Unter den Einnahmen aus verschiedenen Quellen wird die Rubrik „Geldstrafen" einen sehr bedeutenden Mehrertrag liefern. In gleichem Verhältniß werden aber auch die, mit dieser Rubrik correspondirenden Ausgaben an Denunciationsgebühren, Strafantheilen, Nachlässen und inexigiblen Posten heransteigen.

Was die Staatsausgaben in der laufenden Periode betrifft, so ist vorauszusehen, daß die Rubrik: „Lasten und Abgänge" einen bedeutenden Mehraufwand gegen die gestellten Anforderungen in Anspruch nehmen wird.

Namentlich werden die Lasten auf den Cameral- und Forstdomänen in Folge erhöhter Beiträge zu den directen Steuern, Gemeindeumlagen und Kriegskosten einen Mehraufwand von circa **42,000** fl. erfordern.

Die Entschädigungsrenten werden sich wegen zugegangener Renten dieser Art um **4531** fl. **38**½ kr. über den Voranschlag erheben und der Ausfall wegen geringerer Steuerpflicht der Standesherrn, wird um **912** fl. **41** kr. größer erscheinen.

Endlich werden die Denunciationsgebühren und Strafantheile die gestellte Anforderung wahrscheinlich um **37,000** fl., die Ausfälle und uneinbringliche Posten bei den Geldstrafen und den indirecten Abgaben aber um circa **140,000** fl. übersteigen.

Ein Mehraufwand von **46,553** fl. **5** kr. für Verzinsung und Tilgung der Staatsschuld ist in dem Zugang der auf der Rente Lohnek und dem Zoll Vilzbach radicirt gewesenen Staatsschulden des Kurstaats Mainz, welche erst in neuerer Zeit unter den betheiligten Staaten durch Verträge definitiv

abgetheilt worden sind, sodann in einer weiteren Theilnahme an den Kammerschulden des Gräflichen Hauses Solms-Rödelheim, zu welcher der Staat verurtheilt wurde, begründet.

Die Pensionen sind noch immer nicht auf den in dem Entwurf des Staatsbudgets angenommenen Stand zurückgegangen und werden daher einen Mehraufwand erfordern. Indessen ist mit Zuversicht zu erwarten, daß diese Ausgabe-Rubrik sich in der nächstkommenden Finanzperiode vermindern wird.

Auch die Landtagskosten werden die gestellte Anforderung um nicht weniger als 40,000 fl. übersteigen.

Der Militar-Etat nimmt eine Summe von 26,357 fl. 37 kr. über den, für die Jahre 1833, 1834 und 1835 vorgesehenen Betrag in Anspruch, worüber Ihnen das Kriegsministerium auf Erfordern nähere Erläuterung ertheilen wird.

In dem Ressort des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten haben die Ausgaben im Jahr 1833, für welches die Rechnung bereits abgeschlossen ist, 73,889 fl. also 2827 fl. weniger betragen, als in Aussicht genommen worden ist, und dieses Verhältniß würde sich noch weit günstiger gestaltet haben, wenn nicht in jenem Jahr verschiedene, gar nicht vorausgesehene diplomatische Geschenke und Sendungen durch die Umstände nöthig geworden wären.

Im Jahr 1834 belief sich die Gesammt-Ausgabe auf 76,787 fl. und es tritt also eine Ueberschreitung von 71 fl. ein. deren geringer Betrag den redendsten Beweis der stattgefundenen Sparsamkeit liefert, indem die Wiener Ministerial-Conferenz, welcher nach und nach zwei Großherzogl. Gesandten beiwohnten, und deren Kosten in obiger Summe mitbegriffen sind, in dieses Jahr fällt.

Was das laufende Jahr betrifft, so ist noch zur Zeit kein Grund vorhanden, anzunehmen, daß die, für das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten in Anspruch genommene Summe, werde überschritten werden, und es scheint daher, daß für die laufende Finanzperiode, — sehr bedeutende außerordentliche Ausgaben ungeachtet — überhaupt keine Ueberschreitung eintreten werde.

In Beziehung auf die Ausgaben im Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und der Justiz, muß ich vorerst erläuternd bemerken, daß der Aufwand für das Waisenhaus dahier und für das Bettelhaus zu Mainz im Jahr 1833, nicht wie die Handbuchsauszüge angeben, 20,000 fl., sondern nach später erfolgtem Abschluß der Credite, nur 16,000 fl. betragen hat, so wie, daß an den Kosten der Regulirung

nichtschiffbarer Flüsse pro 1835 eine Minderung von 300 fl., — an den Kosten der Etappenstraßen aber eine Erhöhung von 15,000 fl. stattfinden wird.

Nach diesen Voraussetzungen wird die muthmaßliche Mehrausgabe im Ressort des Ministeriums des Innern und der Justiz für die drei Jahre der laufenden Periode ungefähr 98,400 fl. — oder jährlich 32,800 fl. ausmachen, und ich kann Ihnen, meine höchst- und hochzuverehrende Herren, über die Veranlassung zu dieser Mehrausgabe vorläufig Folgendes eröffnen.

Die Criminalkosten allein werden gegen den Ansatz im Staatsbudget einen jährlichen Mehraufwand von circa 43,000 fl. erfordern, indem die Verhältnisse, durch weche diese Kosten bisher schon so sehr gesteigert worden sind, und über welche sich das Ministerium des Innern und der Justiz auf dem vorigen Landtage umständlich verbreitet hat, noch immer fortdauern. Jedenfalls liegt eine Verminderung derselben nicht in der Macht der Regierung.

Außerdem kommt in Betracht, daß in den vorgelegten Uebersichten die Besoldung pro 1833 mit Einschluß der verordnungsmäßigen Mehrvergütung weger erhöhter Naturalienpreise, für die Jahre 1834 und 1835 aber mit ihren Nominalbeträgen aufgeführt sind.

Jene Mehrvergütung beträgt aber pro 1833 bei den Besoldungen im Ressort des Ministeriums des Innern und der Justiz gegen 7,000 fl., und es müssen daher an der oben bemerkten Ueberschreitung ferner diese 7,000 fl. in Abzug gebracht werden.

Auch die Kanzleikosten bei dem Ministerium des Innern und der Justiz selbst, bei den Gerichtshöfen, der Provinzial-Direction zu Mainz, und bei der zweiten Abtheilung der Rechnungskammer-Justificatur, werdem einem jährlichen Mehraufwand von ungefähr 10,000 fl. erfordern, wovon die Veranlassung in der Geschäftsvermehrung, insbesondere aber in der Aufarbeitung der Rechnungsrückstände bei der letztgenannten Behörde liegt, deren Beseitigung von so hoher Wichtigkeit ist, daß jeder Aufwand, welcher zur Erreichung dieses Zwecks führt, als eine der nothwendigsten und nützlichsten Ausgaben betrachtet werden muß.

Endlich wird auch die Unterhaltung der Landes-Waisenanstalt, wegen deren Ausdehnung auf das ganze Land und dadurch eingetretener Vermehrung der Zahl der Waisen, die von der Staatskasse zu tragenden Kosten beträchtlich vermehren.

Dagegen werden bei anderen Rubriken der neunten Hauptabtheilung, nämlich:

Landes-Universität,
Besoldung der Schullehrer,
" " Geistlichen,
Bau- und Realschulen,
Medicinalwesen,

Minderausgaben, im jährlichen Betrag von ungefähr **17000** fl. besonders darum eintreten, weil in Rücksicht auf die noch nicht erfolgte ständische Bewilligung der, bei diesen Rubriken vorgeschlagenen neuen Ausgaben, dieselben, so weit es geschehen konnte, bisher unterblieben sind.

Was nun endlich die Ausgaben in der zehnten Abtheilung, im Geschäftskreise des Ministeriums der Finanzen betrifft, so ergiebt schon die Vergleichung des Inhalts der Uebersicht von den drei Jahren der laufenden Finanzperiode, daß sie im Ganzen wahrscheinlich um **56,014** fl. **22 1/2** kr. geringer seyn werden, als die gestellten Anforderungen, obgleich in einzelnen Rubriken größere Bedürfnisse eintreten.

Allein diese Minderausgabe wird sich noch vergrößern, wenn von den Rubriken, welche die Besoldungen angeben, die hierunter begriffene verordnungsmäßige Mehrvergütung wegen der Besoldungsnaturalien im Jahr **1833**, welche im Ressort des Ministeriums der Finanzen **8,778** fl. beträgt, in Abzug gebracht wird.

Die Minderausgaben des Ministeriums der Finanzen fallen auf die Rubriken:

Besoldungen; —
Elementarverwaltungskosten der Domänen;
Verwaltungskosten der directen Steuern und indirecten Auflagen;
Reisekosten und Diäten;

Mehrausgaben werden dagegen wahrscheinlich stattfinden bei

den Proceßkosten;
der technischen Forstverwaltung — wegen größerem Bedarf für Holzhauerlohn — und bei verschiedenen Rubriken von Ausgaben, welche nicht zur laufenden Verwaltung gehören, wohin hauptsächlich die Kosten des Handels-Congresses, für welche in dem Budget nichts vorgesehen ist, zu rechnen sind.

Wird nun aus diesen Prämissen ein Endresultat gezogen, so ergiebt sich, daß die gesammte ordentliche und außerordentliche Einnahme in den Jahren **1833**, **1834** und **1835**, ohne

den in Aussicht genommenen Zuschuß aus dem Betriebskapital zu rechnen:

20,747,129 fl. 37 1/2 kr.,

die gesammten ordentlichen und außerordentlichen Staatsausgaben aber

20,967,762 fl. 43 3/4 kr.

betragen werden, und daß daher von dem, in das Budget aufgenommenen Zuschuß aus dem Betriebskapital, im Betrag von **499,944** fl. die Summe von

220,633 fl. 6 1/4 kr.

wirklich verwendet werden wird.

So wenig dieses Resultat sich verbürgen läßt, so wenig ist es doch in diesem Augenblick möglich, zuverlässigere Elemente zu ermitteln, und die Großherzogliche Rechnungskammer hat daher ihre, dem Actenstück Nr. IV. beigefügte Berechnung des zu Ende des Jahrs **1835** wahrscheinlich vorhandenen Betriebskapitals, auf die mitgetheilten Uebersichten gegründet.

Dieser Berechnung zu Folge wird das Betriebskapital der Hauptstaatskasse zu Ende des Jahres **1835**

1,658,353 fl. 22 3/4 kr.

ausmachen, wenn nach Abzug von **1,100,000** fl., welche in Gemäßheit früherer Vereinbarung der Regierung mit den Ständen des Großherzogthums als Hauptreservefonds conservirt werden müssen,

558,353 fl. 22 3/4 kr.

zur Erleichterung des Budgets der nächsten Finanzperiode verwendet werden können.

Uebrigens habe ich hier noch zu bemerken, daß im laufenden Jahr, um früheren von den Ständen geäußerten Wünschen zu entsprechen, die Ludwigshütte mit ihren Zubehörden veräußert worden ist, und daß der Betrieb der Kupferwerke zu Thalitter, Silberg und Breidenbach eingestellt werden wird. Zur Unterstützung der hierdurch in Noth versetzten Arbeiter, wird ihre Mitwirkung in dem Budget für die nächstkommende Finanzperiode in Anspruch genommen werden.

Es ist die Frage aufgeworfen worden, ob, — da über das Budget für die Jahre **1833**, **1834** und **1835** noch keine ständische Beschlüsse vorliegen, — es nicht angemessen sey, nunmehr die Ansätze in diesem Budget, nach Maaßgabe der, durch die aufgestellten Uebersichten wahrscheinlich gewordenen wirklichen Resultate zu modificiren, um hierdurch eine möglichst genaue Uebereinstimmung der Budgetansätze mit den wirklichen Ausgaben herbeizuführen?

Die Staatsregierung hat sich jedoch bewogen gefunden, diesen Weg nicht einzuschlagen, sondern wird vielmehr das auf dem vorigen Landtage vorgelegte Budget auf diesem Landtage unverändert in Antrag bringen, und zwar aus folgenden Gründen.

Es ist nämlich klar, daß eine, den bisherigen neuesten Erfahrungen mehr entsprechende, veränderte Aufstellung des Budgets, — wenn auch die Abweichungen, welche die Uebersichten ergeben, mit größerer Gewißheit als wirkliches endliches Ergebniß angenommen werden könnten, — zwar auf der einen Seite sowohl der Regierung, als wie den Ständen, — welche alsdann die Vorarbeiten des vorigen Langtags bei weitem weniger würden benutzen können, — bedeutende Mühe und Arbeit, auf der andern Seite aber dem Lande nicht den geringsten Nutzen verschaffen würde. Auf die Steuern und Abgaben der Unterthanen in der laufenden Finanzperiode könnte diese Abänderung aus nahe liegenden Gründen von keinem Einfluß seyn, und eben so wenig würde daraus eine den Interessen der Steuerpflichtigen günstigere Berechnung des Betriebskapitals erwartet werden können.

Die Staatsregierung hat vielmehr dadurch, daß sie in den Uebersichten für die Jahre **1834** und **1835** die Ausfälle an den Cameraldomänen wegen geringerer Fruchtpreise, so wie die Ausfälle an den Zöllen nicht in Rechnung gezogen, die übrigen indirecten Auflagen aber für das Jahr **1834** nach ihrem wirklichen Ertrag, und für das Jahr **1835** mit einem erhöhten Voranschlag in Ansatz gebracht hat, den Beweis geliefert, wie viel ihr selbst daran gelegen war, das nächstkommende Budget durch einen möglichst hohen Zuschuß aus dem Betriebskapital zu erleichtern, und es möchte daher im gemeinschaftlichen Interesse der Regierung und der Stände liegen, diese Berechnung nicht durch größere Annäherung an die Wirklichkeit zu alteriren.

Zum Schlusse dieses Vortrags erlaube ich mir nur noch folgende Bemerkungen.

Die in dem vorigen Staatsbudget zum Behuf von neuen Straßenbauten, oder anderer neuen Bauten und Einrichtungen in Anspruch genommenen Summen sind wegen noch nicht erfolgter ständischer Bewilligung, so weit es immer möglich war, reservirt und bis diesen Augenblick noch nicht verwendet worden.

Die Fonds zu diesen Neubauten sind aber in den Uebersichten als Bedarf für das Jahr 1835 eingetragen, mithin für den Fall, daß die Bewilligung erfolgt, disponibel, ohne

das Resultat der Berechnung in Beziehung auf das Betriebskapital zu ändern. Es ist der Wunsch der Staatsregierung, daß das Budget der laufenden Finanzperiode mit diesen Posten belastet bleiben möge, selbst wenn es nicht mehr möglich seyn sollte, die Verwendung derselben für das Rechnungsjahr **1835** eintreten zu lassen.

Bei der Uebergabe des Staatsbudgets werde ich die Ehre haben, diese Posten näher zu bezeichnen, und wegen der Befugniß, solche nöthigenfalls für das Rechnungsjahr **1836** verausgaben, alsdann aber auch zugleich die Fonds in dieses Rechnungsjahr übertragen lassen zu können, einen Antrag zu stellen.

Ueber die Gestion der Hauptrestkasse ist den Ständen auf dem vorigen Landtage bis zum Schlusse der Finanzperiode $18^{10}/_{32}$ definitive Rechenschaft abgelegt worden.

Da es in der Absicht der Staatsregierung liegt, diese Kasse mit Ende dieses Jahres, welches zugleich das Ende der laufenden Finanzperiode ist, aufzuheben, so begnüge ich mich, Ihnen über die Einnahmen und Ausgaben derselben in den Jahren **1833** und **1834** einen Handbuchs-Auszug vorzulegen, indem ich die definitive Nachweisung der Einnahmen und Ausgaben der Hauptrestkasse in der laufenden Finanzperiode dem nächsten Landtage vorbehalte.

Die Staatsschulden-Tilgungs-Anstalt hat die ihr durch die Verfassung und durch die Gesetze vorgeschriebene Thätigkeit bisher fortgesetzt, und es ist nun der Zeitpunkt erschienen, wo die großen Vortheile, welche durch die bisherige Verwaltung dieser Anstalt den Interessen des Landes zu Theil geworden sind, näher übersehen werden können.

Vorerst übergebe ich Ihnen, nebst den abgeschlossenen und revidirten Original-Rechnungen der Staatsschulden-Tilgungskasse von den Jahren **1830**, **1831** und **1832**, in der Anlage **A.** eine von der Direction der Staatsschulden-Tilgungskasse beglaubigte, aus diesen Rechnungen aufgestellte Uebersicht der Einnahme und Ausgabe jener Kasse in den Jahren **1830**, **1831** und **1832**, welche zugleich den Stand der Staatsschuld zu Ende des Jahres **1832** angiebt.

Diesem Actenstück füge ich noch bei:

Eine besondere Uebersicht des Ab- und Zugangs der Großherzoglichen Staatsschuld in den Jahren **1830 — 1832**, nach den einzelnen Rubriken,

(**sub lit. B.**) ebenfalls auf die Rechnungen gegründet

und von der Direction der Staatsschulden-Tilgungskasse beglaubigt;

(sub lit. C.) eine in gleicher Form abgefaßte Uebersicht der Beträge, welche mittelst der in den Jahren 1830, 1831 und 1832 stattgehabten planmäßigen Verloosungen von dem Anlehen von 6,500,000 fl. abgetragen worden sind;

(sub lit. D.) eine Uebersicht über den Stand der Staatsschuld zu Ende des Jahrs 1832 nach den einzelnen Schuldgattungen, und endlich

(sub lit. E.) eine Uebersicht der Domänen-Kaufschillinge, Allodifications- und Ablösungsgelder, welche die Staatsschulden-Tilgungskasse zu Ende des Jahrs 1832 noch auszustehen hatte.

Es ergiebt sich aus diesen Actenstücken, daß in der Periode $18^{30}/_{32}$ die Staatsschuld durch Ueberweisung aus der unliquidirten in die liquide Schuld um den Betrag von 69,195 fl. 10 kr. vermehrt, dagegen durch baare Rükzahlungen um 763,289 fl. 29 kr. vermindert worden ist.

Zu Ende des Jahrs 1829 bestand die liquide, von Ihnen meine höchst- und hochzuverehrende Herren, anerkannte Staatsschuld in . . . . . 12,922,115 fl. $41^3/_4$ kr.

Zu Ende des Jahres 1832 war sie herabgesunken auf 12,280,021 fl. $22^3/_4$ kr.

Die zur provisorischen Verzinsung übernommene Schuld bestand zu Ende 1829 in . . . . . 70,440 fl. 8 kr.

In den Jahren 1830 — 1832 wurden davon abgetragen . . . . . 12,375 fl. 14 kr.

und der Stand dieser Schuld war daher zu Ende des Jahres 1832 noch . . . . 58,064 fl. 54 kr.

Die Activausstände der Staatsschulden-Tilgungskasse an Kaufschillingen, Ablösungs- und Allodificationsgeldern bestanden zu Ende des Jahrs 1832 in 279,057 fl. 38 kr., welche, in so fern sie eingegangen sind, in den Jahren 1833 und 1834 ebenfalls zur Verminderung der Staatsschuld verwendet wurden.

Die gesetzliche öffentliche Rechnungsablage für das Jahr 1832 ist inmittelst im Regierungsblatt erschienen.

Wie sich der Stand der Staatsschuld innerhalb der Jahre 1830 — 1832 durch Ab- und Zugang an Depositen, Cautionen und auf halbjährige Aufkündigung angelegten Kapitalien vermehrt und vermindert hat, ist aus den übergebenen Actenstücken zu ersehen, überhaupt aber wird Ihnen, meine höchst- und hochzuverehrende Herren, die Direction der

Staatsschulden-Tilgungskasse auf Erfordern jede Erläuterung ertheilen, welche Sie etwa noch für nöthig halten sollten. Unter keinen Umständen kann ich bezweifeln, daß Sie nach angestellter Prüfung, die Verwaltung der Staatsschulden-Tilgungsanstalt in den Jahren **1830**, **1831** und **1832** als gesetz- und verfassungsgemäß anerkennen werden.

In der laufenden Finanzperiode bietet die Uebersicht der Verwaltung der Staatsschuld, obgleich solche, da sie nicht auf abgeschlossene Rechnungen gegründet werden kann, nur als eine vorläufige angesehen werden muß, größeres Interesse dar.

Um diese Uebersicht zu erleichtern, trenne ich die Ergebnisse in den Jahren **1833** und **1834** von den im laufenden Jahre erfolgten und noch bevorstehenden, und überreiche Ihnen vorerst

a) eine Uebersicht der Einnahme und Ausgabe, nebst der muthmaßlichen Angabe des Standes der Staatsschuld zu Ende des Jahrs **1834**, aufgestellt nach den provisorisch abgeschlossenen Handbüchern der Staatsschulden-Tilgungskasse für die Jahre **1833** und **1834**.

b) Eine Uebersicht des nach Rubriken angegebenen Ab- und Zugangs der Staatsschuld, in den Jahren **1833** und **1834**, auf dieselben Hülfsmittel gegründet.

c) Eine Uebersicht der Beträge, welche in den Jahren **1833** und **1834** an dem Anlehen von **6,500,000** fl. durch planmäßige Verloosungen abgetragen worden sind.

d) Eine Uebersicht des muthmaßlichen Standes der Staatsschuld zu Ende des Jahres **1834**, nach den einzelnen Schuldgattungen. Endlich

e) Eine Uebersicht der zu Ende des Jahres **1834** ausstehenden Kaufschillinge, Allodifications- und Ablösungsgelder.

Alle diese Actenstücke sind von der Direction der Staatsschulden-Tilgungskasse beglaubigt.

Es geht aus denselben hervor, daß dem Stand der definitiven Staatsschuld, welcher Ende **1832**

12,228,021 fl. **22$^{3}/_{4}$** kr.

war, in den Jahren **1833** und **1834** zugegangen sind . . . . . **79,304** fl. **33$^{1}/_{2}$** kr.

daß aber in diesen beiden Jahren durch Rückzahlung abgetragen wurden **801,012** fl. **24$^{1}/_{4}$** kr. und daher der bleibende Stand der definitiven Staatsschuld zu Ende des Jahrs **1834** angenommen werden kann zu

11,506,313 fl. **32** kr.

Der Stand der zur provisorischen Verzinsung überwiesenen

Staatsschuld hat in den Jahren 1833 und 1834 keine Veränderung erlitten, und daher am Ende des Jahrs 1834, eben so wie zu Ende des Jahrs 1832, betragen: 58,064 fl. 54 kr.

Alle Ab- und Zugänge innerhalb der beiden Jahre 1833 und 1834 können aus den übergebenen Uebersichten genau ersehen werden.

Die oben angegebene Kapitalverminderung wird nach demnächstiger Ablage der Rechnungen, — vorausgesetzt, daß alle in den Jahren 1833 und 1834 verlooften Summen erhoben werden — von der Wirklichkeit in keinem Fall bedeutend abweichen.

Sie ist mit 801,012 fl. 24¼ kr. für den kurzen Zeitraum von zwei Jahren, als sehr beträchtlich anzusehen, und zunächst eine Folge der bedeutenden Fonds, welche sich durch den Ueberschuß der Zinsendotation und durch die beträchtlichen Einnahmen von Domänen-Kaufschillingen ergeben haben.

Ich führe noch an, daß um einem auf früheren Landtagen geäußerten Wunsch der Stände Genüge zu leisten, sämmtliche, für aufgehobene Leibeigenschaftsgefälle constituirte Entschädigungs-Renten von der Staatsschulden-Tilgungskasse abgelöst und schon seit dem 1. July 1833 zum Zweck der Verzinsung und Tilgung der, dafür hinausgegebenen Renteobligationen, von dieser Kasse bezogen worden sind.

Die gesetzliche öffentliche Rechnungsablage für die Jahre 1833 und 1834 wird erfolgen, sobald die Rechnungen für diese Jahre definitiv abgeschlossen sind.

Was nun endlich das Jahr 1835 betrifft, so wird die Tilgungskasse theils durch die Summen, welche das Herzogthum Nassau, in Folge des mit der Herzoglichen Staatsregierung abgeschlossenen Vergleichs, zur Erledigung seiner Theilnahme an den althessischen Landes- und Kammerschulden zu entrichten hatte, theils durch weiter eingehende Kaufschillinge und Ablösungsgelder, theils aber endlich durch die Fonds, welche durch die Emission der, bisher der Tilgungskasse angehörig gewesenen Partialschuldscheine des Anlehens vom 25. August 1825 (von 6,500,000 fl.) flüssig gemacht worden sind, zur weiteren Verminderung der Staatsschuld so bedeutende Mittel erhalten, daß vom Jahr 1836 an das ganze Staatsschuldenwesen des Großherzogthums eine veränderte und wesentlich günstigere Gestalt gewinnen wird.

Ich beehre mich vorerst die Gründe anzugeben, welche die Staatsregierung bewogen haben, die im Jahr 1827 auf Ersuchen der Stände eingetauschten Partial-Obligationen des Anlehens vom 25. Aug. 1825 wieder in Circulation zu setzen.

Es sind, außer anderen staatswirthschaftlichen Rücksichten von großer Wichtigkeit, welche Ihnen demnächst besonders entwickelt werden sollen, folgende:

1) Die Stände hatten im Jahr 1827 ihre Bitte, einen Theil jener Partialschuldscheine, um den Cours derselben ihrem wahren Werth näher zu bringen, gegen Hinausgabe solcher Obligationen, welche jährliche Zinsen tragen, einzutauschen, mit der Voraussetzung verbunden, daß dieses ohne Nachtheil für die Staatskasse geschehen könne.

Diese Voraussetzung trat für den Anfang allerdings ein, da bei dem Eintausch die Partialschuldscheine nicht nach ihrem vollen wahren Werth berechnet wurden, für die Folge aber war sie von dem, jedenfalls ungewissen Schicksal der Verloosung abhängig, und die bisherige Erfahrung hatte gezeigt, daß die Tilgungskasse, ohnerachtet ihr mehrmals die höchsten Prämien zugefallen waren, dennoch im Durchschnitt der 8 Verloosungen, an welchen sie Antheil nahm, diejenigen Summen nicht vollständig empfangen hatte, welche ihr im Verhältniß der Anzahl ihrer Partialschuldscheine zu der ganzen Verloosungssumme, bei genau verhältnißmäßiger Vertheilung aller Prämien, hätten zufallen müssen.

Da niemand verbürgen konnte, daß spätere Verloosungen günstigere Resultate liefern würden, so hielt man schon allein in dieser Rücksicht für räthlich, einen Zeitpunkt nicht unbenutzt vorübergehen zu lassen, wo die Partialschuldscheine mit bedeutendem Vortheil wieder in Circulation gesetzt werden konnten.

2) Diesen Vortheil hat auch die Tilgungskasse dadurch erreicht, daß sie die, für jene Schuldscheine hinausgegebene, Kapitalsumme, nebst den bis Ende des Jahrs 1835 berechneten Zinsen, und den Zinsen von diesen Zinsen, nach Abzug der bisher bezogenen Prämien, durch die Emission der Scheine mit einem Ueberschuß von 637,799 fl. 15 kr. zurückerhält.

3) Es war früher die Besorgniß geäußert worden, daß, da in den letzten Jahren des Anlehens von 6,500,000 fl. die jährlichen Verloosungssummen bei weitem größer seyen, als die jährliche Dotation der Staatsschulden-Tilgungskasse, alsdann die Nothwendigkeit eintreten werde, von Neuem Kapitalschulden zu contrahiren, und man hatte darauf die Ansicht gegründet, daß es räthlich für die Kasse sey, einen großen Theil der Partialschuldscheine zurück zu behalten.

Eine genaue, auf den gegenwärtigen Zustand der Staatsschulden-Tilgungskasse gegründete Berechnung hat jedoch bewiesen, daß jene Besorgniß völlig ungegründet ist, und daß

vielmehr nur ein verhältnißmäßig kleiner Theil der bei der Tilgungskasse in früheren Jahren entstehenden Ueberschüsse zu reserviren seyn wird, um die in den späteren Verloosungsjahren erforderlichen Zuschüsse zu decken.

Dieß vorausgeschickt, überreiche ich Ihnen, meine höchst- und hochzuverehrende Herren, hierbei einen Voranschlag über die wahrscheinlichen Einnahmen und Ausgaben der Staatsschulden-Tilguugskasse im Jahr 1835.

Nach Inhalt desselben wird die gesammte Staatsschuld des Großherzogthums zu Ende des laufenden Jahres noch bestehen:

1) in den noch nicht verlooften Partial-Obligationen des Anlehens vom 25. August 1825, von welchen die 10. Verloosung den 2. Januar 1836 stattfinden wird, nach ihrem Werthanschlag, so wie solcher bisher von der Schulden-Tilgungskasse von Jahr zu Jahr angenommen worden ist, in Betrag von . . . . . 6,517,000 fl.

2) an Depositen, Cautionen und von inländischen Stiftungen und Corporationen angelegten, Kapitalien . . . . . 1,968,500 =

3) an rückzahlbaren zinstragenden Staatsschuldscheinen, einschließlich der bis jetzo blos zur provisorischen Verzinsung übernommenen Posten . . . . 1,750,345 = 4 kr.

Zusammen 10,235,845 fl. 4 kr.

Da jedoch für das Anlehen vom 25. August 1825 bestimmte Verloosungssummen planmäßig fixirt sind, welche zu anticipiren weder zulässig ist, noch im Interesse des Staats liegt, da ferner von den Cautionen und Depositen angenommen werden kann, daß sie, insofern daran Rückzahlungen stattfinden müssen, successiv durch neue Cautionen und Depositen werden bilancirt werden, und endlich die Kapitalien der Corporationen und Stiftungen im eigenen Interesse dieser Anstalten von der Verloosung ausgeschlossen sind, so wird sich das laufende Bedürfniß der Tilgungskasse im Jahr 1836 auf

die Verloosungssumme für das Anlehen vom Jahr 1825 im Betrag von . . . . . 179,000 fl.

die Zinsen von den Cautionen, Depositen und Kapitalien der inländischen Corporationen und Stiftungen im Betrag von ungefähr . . . . . 77,940 =

die Zinsen der ruckzahlbaren Staatsschuld

zu 4% gerechnet, im Betrag von . . 70,013 fl. 48 kr.
und die Verwaltungskosten mit ungefähr 8,000 =
beschränken und der ganze Ueberrest der Einnahmen wird zur Tilgung der rückzahlbaren Staatsschuld verwendet werden können.

Aller Wahrscheinlichkeit nach wird diese ganze rückzahlbare Schuld im Jahr 1838 vollständig getilgt seyn, und es werden alsdann bei der Tilgungskasse auf eine lange Reihe von Jahren sehr beträchtliche Ueberschüsse eintreten, welche zwar, den vorliegenden gesetzlichen Bestimmungen zu Folge conservirt werden müssen, denen aber, — und zwar wenn man geneigt seyn sollte, den Ende 1835 bestehen bleibenden kleinen Rest der rückzahlbaren Schuld von 1,750,345 fl. noch länger zu verzinsen, schon vom Jahre 1836 an eine den Interessen des Landes in sehr hohem Grade entsprechende Bestimmung gegeben werden könnte.

Die Staatsregierung wird Ihnen, meine höchst und hochzuverehrenden Herren, einen, auf diese Ansicht gegründeten Gesetzentwurf vorlegen, durch welchen sie hofft Ihren eigenen Wünschen zuvorzukommen.

Beilage Nr. 4. zum 3. Protokoll.

Vortrag des Herrn Präsidenten des Finanzministeriums Freiherrn von Hofmann Excellenz über den Hauptvoranschlag der Staatseinnahmen und Ausgaben für die laufende Finanzperiode, nämlich für die Jahre 1833, 1834 und 1835.

Hochzuverehrende Herren!

Dem allerhöchsten Befehl Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs zu Folge, überreiche ich Ihnen hiermit das Staats-Budget für die laufende Finanzperiode, nämlich für die Jahre **1833**, **1834** und **1835** zu verfassungsmäßiger Prüfung und Beschlußnahme.

Es ist dieses das nämliche Budget, mit allen dazu gehörenden Belegen und Actenstücken, welches den Ständen schon auf dem Landtage des Jahres **1833**, und nebst seinem Nachtrag, auch auf dem Landtage des Jahres **1834** vorgelegt worden war.

Dieses letztere Budget, mit Einschluß des Nachtrags, ist dermalen völlig unverändert geblieben, aus den Gründen, welche ich Ihnen, meine hochzuverehrende Herren, schon in meinem Vortrag über die wahrscheinlichen Resultate der Finanzverwaltung in den Jahren $18^{33}/_{35}$ mitzutheilen die Ehre hatte; und ich übergebe Ihnen daher nur noch ein Verzeichniß seiner Bestandtheile und der dazu gehörenden Actenstücke, um dessen Vollständigkeit übersehen zu können.

Was die einzelnen Ausgabe- und Einnahme-Rubriken, so wie die während des letzten Landtags im Wege besonderer Propositionen nachträglich geforderten Summen betrifft, so beziehe ich mich ausdrücklich, theils auf meine Vorträge von den Jahren **1833** und **1834**, theils aber auf die, während des letzten Landtags zwischen den Ministerien und dem damaligen ersten Ausschuß der zweiten Kammer stattgefundene Correspondenz, theils endlich auf die Aeußerungen der Regierungs-Commissarien in den Kammern, da ich eine Wiederholung in keiner Beziehung für nöthig oder räthlich halten kann.

Bekanntlich waren auf dem letzten Landtage bei der Auflösung desselben, die Arbeiten der zweiten Kammer über das

Budget weit vorgerückt. Viele und zwar die bedeutendsten Ausgabeposten waren von der zweiten Kammer bereits bewilligt und auf die Bewilligung der meisten übrigen hatte der damalige erste Ausschuß bereits angetragen.

Die Zahl derjenigen Posten, bei deren Bewilligung auf dem Landtage des Jahres 1834 die zweite Kammer oder ihr erster Ausschuß Anstände erhoben hatte, war nicht bedeutend, obwohl zum Theil von der Art, daß die Staatsregierung von ihren Anforderungen nicht hätte abgehen können, und so liegen daher für die Ihnen zustehende Beschlußnahme über dieses Budget Vorarbeiten vor, welche die Erledigung desselben jedenfalls sehr beschleunigen können.

Indem ich sowohl Ihnen, meine hochzuverehrende Herren, als wie Ihrem ersten Ausschuß überlasse, in wieweit Sie für gut finden, diese Vorarbeiten zu benutzen, habe ich geglaubt, dadurch zur Beförderung der Geschäfte des Landtages beizutragen, daß ich solche habe sammeln und durch deutliche Uebersichten habe anschaulich machen lassen.

Ich überreiche Ihnen diese Sammlung nebst den dazu gehörigen Uebersichten, welche Sie in den Stand setzen werden, ohne weitläufiges Nachschlagen, mit einem Blick zu übersehen, was auf dem vorigen Landtage über das vorliegende Budget und alle einzelnen Ansätze in demselben, mit alleiniger Ausnahme des Militär-Etats, berathen und zum Theil bereits beschlossen worden ist.

Da die gewöhnlichen und nothwendigen Verwaltungsausgaben keine Unterbrechung erleiden konnten, so sind solche, — wie auch schon aus der vorgelegten vorläufigen Uebersicht hervorgegangen ist, — in Folge der Prorogation des Finanzgesetzes bisher geleistet worden.

Diejenigen Posten aber, welche in das vorliegende Budget für neue Bauten und Einrichtungen eingetragen sind, so wie einige andere neue Anforderungen zu Bedürfnissen der Verwaltung, bei deren Bewilligung auf dem letzten Landtage Anstände erhoben worden waren, sind, soweit es möglich war, bis jetzo unverwendet geblieben, und es hängt nur von Ihrer Bewilligung ab, ob solche noch verwendet werden sollen.

Ich überreiche Ihnen, meine hochzuverehrende Herren, hierbei ein Verzeichniß, aus welchem sie ersehen werden, daß:

1) die zu neuen Einrichtuugen und Bauten unter der Rubrik: „Grundlasten, Bauwesen" erforderlichen . . . . . 23,840 fl. — kr.
2) die unter der Rubrik: „Beiträge zu

den öffentlichen Anstalten zu Darmstadt," für verschiedene neue Anschaffungen und Einrichtungen vorgesehenen . 5,160 fl. — kr.

3) die unter den Elementar-Verwaltungskosten der Domainen zu Remunerationen für das Speicherpersonal aufgenommenen . . . . . 3,000 „ — „

4) die für Actenschränke in den Registraturen der Forstinspectoren eingetragenen 1,011 „ — „

5) die Forstculturkosten, in so weit solche auf dem vorigen Landtage beanstandet worden waren, mit . . . . . 4,050 „ — „

6) die unter der Rubrik: „Verwaltungskosten der directen Steuern, indirecten Auflagen und Regalien zur Unterstützung der Untersteuerboten" in Anspruch genommenen . . . . . 4,200 „ — „

7) von der für das Cameral-Bauwesen in Anspruch genommenen Summe, der Betrag der Neubauten mit . . 27,566 „ — „

8) von dem Fonds für das Forstbauwesen, dasjenige, was zu Neubauten oder neuen Einrichtungen bestimmt wurde mit . 12,445 „ 33 „

9) von dem Fonds für das Hofbauwesen die Snmme von . . . . . 27,500 „ — „

10) von den für das Central-Bauwesen in Ansatz gebrachten Summen, die zu neuen Anlagen bestimmten . . . . 13,175 „ — „

11) die unter der Rubrik: „Territorial-, Fluß- und Dammbau, zu Gunsten der Gemeinde Ginsheim" in Antrag gebrachte Beitrag zur Erbauung eines Ortsdamms mit . . . . . 10,000 „ — „

endlich

12) die zur Erbauung neuer Straßen uud Brücken in Aussicht genommenen Summen, nach Abzug jedoch von 6,616 fl. für die neue Ueberfahrt bei Kostheim, deren Anweisung das Finanzministerium geglaubt hat, im Interesse des täglichen Verkehrs, nicht länger aufschieben zu dürfen, mit . . . . . 206,717 „ — „

noch disponibel sind.

Insofern Sie, meine hochzuverehrenden Herren, diese

Posten bewilligen, wird es nicht möglich seyn, die Verwendung der bezeichneten Summen, insoweit sie auf das Bauwesen Bezug haben, zur Erreichung der beabsichtigten Zwecke sobald eintreten zu lassen, daß solche — ohne das Rechnungswesen zu stören, — noch in die Rechnungen des Jahres 1835 aufgenommen werden könnten, und ich trage daher darauf an, daß Sie Ihre Zustimmung dazu ertheilen, daß diese Ausgaben, insoweit es erforderlich ist, unter den außerordentlichen Einnahmen und Ausgaben, in die Rechnungen der nächstkommenden Finanzperiode übertragen werden können.

Nur auf diese Weise läßt sich einer Störung des gewöhnlichen Gangs im Rechnungswesen und demnächst einer Verwirrung in der Nachweisung der verwendeten Summen bei den Ständen des Großherzogthums vorbeugen, und ich bezweifle daher nicht, daß Sie diesem Antrag entsprechend beschließen werden.

Zugleich mit dem Staatsbudget für die Jahre $18^{33}/_{35}$ überreiche ich Ihnen meine hochzuverehrende Herren auf allerhöchsten Befehl auch die definitiven Personal- und Besoldungsetats für die Behörden und Beamten des Großherzogthums, welche des Großherzogs Königliche Hoheit, um den auf mehreren früheren Landtagen geäußerten Wünschen zu entsprechen, allergnädigst festgesetzt haben.

In diesen Etats, haben in Folge der, auf dem letzten Landtage laut gewordenen Wünsche, einige Veränderungen statt gefunden, welche ich hier im Allgemeinen berühre.

Vorerst sind nun auch über den Personalbestand und die Besoldungen bei den Ministerien, feste Etats aufgestellt worden, in Beziehung auf welche ich nur bemerke, daß Sr. Königliche Hoheit der Großherzog Sich vorbehalten haben, im Fall der Anstellung von drei Ministern, die für diese Beamten in Aussicht genommenen Repräsentationsgehalte, ohne die dafür bestimmten Summen im Ganzen zu erhöhen, nach einem anderen Maaßstabe zu vertheilen.

In die definitiven Personal- und Besoldungsetats der dem Ministerium des Innern und der Justiz untergeordneten Verwaltungsbehörden sind bereits diejenigen Abänderungen aufgenommen, welche sich in Folge der, im laufenden Jahr eingetretenen veränderten Verwaltungsorganisation in der Provinz Rheinhessen ergeben haben, auch sind darin einige minder bedeutende, theils den auf dem vorigen Landtage vorgebrachten Wünschen entsprechende, theils durch die Nothwendigkeit gebotene Aenderungen getroffen, der Kosten-

aufwand jedoch im Ganzen, bis auf eine unbedeutende Differenz nicht erhöht worden.

Auch die Gehalte der, bei den Gerichtshöfen in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen angestellten Beamten und die Gehalte der Beamten bei den Gerichtshöfen in der Provinz Rheinhessen, sind definitiv fixirt worden, und ich übergebe Ihnen die Etats über diese Besoldungen mit der Bemerkung, daß, da über die künftige Civil- und Criminalgesetzgebung noch nicht entschieden ist, jetzo noch keine Personaletats für die verschiedenen Gerichtsbehörden aufgestellt werden können.

Die definitiven Besoldungs- und Personaletats für die, dem Ministerium der Finanzen untergeordneten Behörden und Beamten, sind mit Rücksicht auf die während des vorigen Landtags geäußerten Wünsche nochmals geprüft, und bei den Besoldungen um die Summe von jährlich 3750 fl. gemindert worden.

Daß sowohl diese Etats, als wie die Etats für die, dem Ministerium des Innern untergeordneten Verwaltungsbehörden im Ganzen diejenigen Summen nicht erschöpfen, welche auf dem Landtage vom Jahr 1830 für die bezeichneten Behörden von den Ständen bewilligt worden waren, und das Maximum bei weitem nicht erreichen, welches die Stände in einer eigenen Adresse als diejenige Summe bezeichnet hatten, von der sie wünschten, daß solche durch die Etats nicht überschritten werden möge, ist schon auf dem vorigen Landtage bemerkt worden, und indem ich diesen Umstand, den ich für die Behandlung der Sache von Ihrer Seite von entscheidender Erheblichkeit halte, wiederhole, übergebe ich Ihnen noch drei Vergleichungen der durch die Vollziehung der Etats in den bezeichneten beiden Ressorts entstehenden Ausgaben, mit den, in dem letzten vorhergegangenen Staatsbudget für gleiche Zwecke bewilligten Summen.

Hiermit schließe ich meinen Vortrag und erlaube mir nur noch Sie meine hochzuverehrende Herren darauf aufmerksam zu machen, wie sehr es in vielfachen Beziehungen wünschenswerth ist, daß alle, die laufende Finanzperiode betreffende Landtagsgeschäfte, sobald als nur immer möglich erledigt werden.

Ich überlasse mich mit Zuversicht der Hoffnung, daß Sie der Staatsregierung zur Erreichung dieses Zwecks freundlich die Hand bieten werden.

Beilage Nr. 5, zum 8. Protokoll.

Vortrag des Herrn Präsidenten des Finanzministeriums Freiherrn von Hofmann Excellenz über die Prorogation des Finanzgesetzes.

Hochzuverehrende Herren!

Es ist Ihnen bekannt, daß auf dem vorigen Landtage die durch das Finanzgesetz vom 29. Oktober 1830 festgesetzten Steuern und Abgaben mit alleiniger Ausnahme der Bestimmungen dieses Gesetzes über die Salzregie und die Salzsteuer, an deren Stelle die Vorschriften des Gesetzes vom 23. Juni 1834 treten, — durch gemeinschaftlichen Beschluß beider Kammern vom 9. September 1834 bis zu Ende des Jahres 1834 bewilligt worden sind, und daß in Gemäßheit der Vereinbarung über diese Bewilligung durch die Verordnung vom 18. September 1834 festgesetzt worden ist, daß sämmtliche in den drei Provinzen des Großherzogthums bestehenden direkten und indirekten Steuern nach den vorliegenden Gesetzen und Verordnungen auch in den drei letzten Monaten des Jahres 1834 forterhoben werden sollten. Eben sowohl ist Ihnen bekannt, daß die Großherzogliche Staatsregierung sich genöthigt gesehen hat, durch Verordnung vom 18. November 1834, in Folge des Artikels 69 der Verfassung, die Fortdauer dieser Steuern und Abgaben auch auf die ersten sechs Monate des Jahres 1835 auszudehnen.

Da nicht vorauszusetzen ist, daß die Geschäfte des gegenwärtigen Landtags, so weit sie die Finanzangelegenheiten der laufenden Periode betreffen, bis zum Ende des Monats Mai beendigt seyn werden, welches der Fall seyn müßte, wenn vom ersten Juli an irgend eine Veränderung in Erhebung der direkten oder indirekten Abgaben sollte eintreten können, überhaupt aber, selbst wenn man annehmen wollte, daß dieser Fall eintreten werde, dennoch keineswegs räthlich erscheinen dürfte, für die letzten sechs Monate der laufenden Finanzperiode ein neues Finanzgesetz ins Leben treten zu lassen, so bin ich von Sr., des Großherzogs Königliche Hoheit allergnädigst befehligt worden, von Ihnen, meine hochzuverehrende Herren, Ihre Zustimmung zu einer weiteren Prorogation

der dermalen bestehenden Finanzgesetze bis zum Ende des laufenden Jahres **1835** zu begehren.

Ich entledige mich hiermit dieses allerhöchsten Auftrags, und da die Nothwendigkeit der angetragenen Maaßregel, einer Maaßregel, welche als die Bedingung der Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung betrachtet werden kann, unverkennbar vorliegt, so enthalte ich mich jeder weiteren Ausführung, indem ich nicht bezweifle, daß Sie, meine hochzuverehrenden Herren, kein Bedenken tragen werden, die verlangte Zustimmung zu ertheilen.

Ich füge nur noch an, daß Ihnen der Entwurf des Finanzgesetzes für die Jahre **1836**, **1837** und **1838** jedenfalls so zeitig vorgelegt werden wird, daß dessen Vollziehung vom **1.** Januar **1836** an, mit Zuverlässigkeit wird erwartet werden können.

Digitized by Google

Beilage Nr. 6. zum 4. Protokoll.

Antrag des Abgeordneten von Günderrode, die Befreiung des Vieh- und Dungsalzes von der Abgabe betreffend.

Auf dem Landtag von 1834 wurde bei Einführung der Salzregie in der Provinz Oberhessen, der fast von der ganzen Kammer unterstützte Wunsch geäußert, daß das Vieh- und Dungsalz der Abgabe nicht unterworfen werden möge. Der Herr Regierungs-Commissär Seine Excellenz Präsident von Hofmann ertheilte auch die Versicherung daß dieser Wunsch berücksichtigt werden sollte; aber leider ist solche noch nicht in Erfüllung gegangen. —

Da ich mich seitdem noch vielfach überzeugt, wie nachtheilig die Besteuerung benannter Salze auf die Landwirthschaft wirkt und wie drückend sie für den Landmann ist, auch in Erfahrung gebracht habe, daß diese Befreiung bei andern im Zollverband stehenden Staaten, bei welchen auch die Regie eingeführt, nicht die geringste Schwierigkeit gefunden, so trage ich darauf an, daß es einer verehrlichen Kammer gefallen möge, sich bei einer hohen Staatsregierung dahin zu verwenden:

daß hinfüro das Vieh- und Dungsalz von der Auflage befreit und dafür gesorgt werde, daß solches bey allen Auswieg-Behörden zu einem den Fabricationspreis gar nicht oder nur wenig übersteigenden Preis zu bekommen sey.

Digitized by Google

Beilage Nr. 7. zum 5. Protokoll.

An die zweite Kammer der Stände des Großherzogthums.

Das unterzeichnete Geheime Staatsministerium beehrt sich, der zweiten Kammer der Stände des Großherzogthums in der Anlage eine beglaubigte Abschrift des über die am 27. dieses Monats in dem Thronsaale des Großherzogl. Residenzschlosses erfolgte feierliche Eröffnung der Ständeversammlung verhandelten Protocolls, nebst dessen Beilagen, mitzutheilen

Darmstadt am 29. April 1835.

Großherzogl. Hessisches Geheimes Staatsministerium

(unterz.) du Thil.

von Rieffel.

Protokoll,

verhandelt in dem Thronsaale des Großherzoglichen Residenzschlosses.

Darmstadt am 27. April 1835.

In Folge der eingegangenen Einladung und der über die feierliche Eröffnung der dießjährigen Ständeversammlung, ausgegebenen Programme haben sich heute, Vormittags $11^1/_2$ die hier anwesenden Mitglieder der beiden Kammern der Stände des Großherzogthums in dem zur Eröffnung der Ständeversammlung bereiteten Thronsaale des Großherzogl. Residenzschlosses vereinigt.

Sobald Sr. Königliche Hoheit der Großherzog, begleitet von den Prinzen des Hauses und Allerhöchst Ihrem Dienste erschienen waren, geruhten Allerhöchst dieselben, vom Throne aus, an die Versammlung der Stände, die nachstehende Rede zu richten.

„Meine Herren Stände!

Ich freue Mich, Sie um Mich versammelt zu sehen und würde Sie früher einberufen haben, wenn Ich Mich darauf hätte beschränken wollen, Ihnen das Budget der laufenden Finanzperiode vorlegen zu lassen; da aber meine Absicht dahin geht, Ihnen einen nochmaligen Zusammentritt dadurch zu ersparen, daß Ich, gleich nach der Erledigung jenes Budgets, auch das der künftigen Periode zu Ihrer Berathung gelangen lasseu werde, so war ich genöthigt, die Beendigung verschiedener Vorarbeiten abzuwarten.

Die Finanzverwaltung befindet sich fortwährend in einem befriedigenden Zustande, und die Bilanz ist im Ganzen aufrecht erhalten worden, obgleich die Zeitumstände verschiedene Ausfälle in der Einnahme herbeiführten.

Hinsichtlich der Staatsschuld wird Ihnen Vorlage über eine Finanzoperation gemacht werden, die Ich autorisirt habe, weil sie Mir in staatswirthschaftlicher noch mehr, als in finanzieller Beziehung wichtig und nützlich für das Land schien.

In dem Budget für die laufende Finanzperiode sind Fonds für gewisse gemeinnützige Ausgaben vorgesehen, die, wenn sie auch von Ihnen bewilligt werden sollten, doch schwerlich in diesem Jahre vollständig werden verwendet werden können. Das Land würde daher offenbar unter dem Gange,

den die letzten Landtage genommen haben, empfindlich leiden, wenn Sie Ihre Zustimmung dazu versagen wollten, daß jene Fonds für die künftige Finanzperiode, in so weit sie nicht verwendet sind, aufbewahrt werden, und ihre Vorausgabung ausnahmsweise in derselben stattfinde.

Meine Entschließungen auf die an Mich gelangten gemeinschaftlichen Adressen beider Kammern des vorigen Landtags habe ich bereits öffentlich verkünden lassen. Die Gesetze aber, welche auf jenem und dem früheren Landtage keine Erledigung fanden, werde Ich Ihnen abermals, nebst verschiedenen Neuen, vorlegen lassen.

Ich hege das feste Vertrauen, daß der gegenwärtige Landtag zu manchen, von Mir beabsichtigten Verbesserungen im Zustande des Landes, zu welchen Ich Ihrer Mitwirkung bedarf, führen werde.

Ich zähle, unter Anderen, dahin die schnelle Vollendung der bereits projectirten Provinzialstraßen, die sich, selbst ohne Erhöhung des dem Gegenstande jetzt schon gewidmeten Aufwandes, in wenig Jahren bewirken lassen dürfte.

Es würde Mir zur großen Genugthuung gereichen, wenn Ich allen Theilen Meines Landes eben so vollständige und ausgedehnte Communicationswege geben könnte, als andere Theile desselben sie schon längst besitzen; wenn Ich die gegenwärtige Generation in dem Genusse all' der Vortheile sähe, die sich an den erleichterten Verkehr knüpfen, die sie aber, auf dem bisher betretenen Wege, noch lange entbehren würde. Diesen Gegenstand, über welchen Ich Ihnen eine eigene Vorlage werde machen lassen, empfehle Ich daher Ihrer besonderen Aufmerksamkeit.

Ebenso nimmt ein Anderer, die Ablösung der Grundrenten nämlich, Meine Sorgfalt in Anspruch.

Die Abschaffung aller persönlichen, sowie der auf Grund und Boden ruhenden Lasten, die der Blüthe des Ackerbaues im Wege stehen, ist durch Unsere Gesetzgebung theils vollführt, theils sehr weit gediehen, und wenn gleich die Grundrenten, an und für sich, nicht als ein unmittelbares Hinderniß der freien Benutzung des Bodens betrachtet werden können, so wird es doch in manchen Beziehungen von Nutzen seyn, wenn auch sie allmählich, auf gesetzlichem Wege, verschwinden und eine gänzliche Entlastung des Bodens von Grundbeschwerden eintritt; wenigstens ist es Mir bekannt, daß die Erreichung dieses Zieles von vielen Meiner Unterthanen sehr ersehnt wird; gern biete Ich daher die Hand dazu und habe demgemäß die Bearbeitung des Gegenstandes, welcher aller-

dings sehr große Schwierigkeiten darbietet, anbefohlen. Ich hoffe Ihnen noch auf diesem Landtage angemessene Vorschläge deßhalb machen lassen zu können.

Ich kann nicht umhin, die Befriedigung nochmals auszudrücken, welche Mir die erfreulichen Ergebnisse gewähren, die in allen Theilen des Landes aus dem Institute des landwirthschaftlichen Vereins bereits hervorgegangen sind. Ihrer Erwägung bleibt es anheim gegeben, ob nicht diese Resultate, durch eine vermehrte Unterstützung aus Staatsmitteln, sehr bedeutend vervielfältigt werden könnten?

Die Gewerbe indessen nehmen nicht minder, als der Ackerbau, die Fürsorge der Regierung in Anspruch, und ein ähnliches, ihnen gewidmetes, Institut dürfte eine Forderung der Zeit seyn, welcher mit geringeren Mitteln, als auf den erstgenannten Verein verwendet worden, entsprochen werden könnte.

Ueber die Mittel, die Ich zur besseren Aufnahme des öffentlichen Unterrichtes, von der Hochschule bis zur Elementarschule herab, für nöthig erachte, habe Ich schon früheren Ständeversammlungen Vorlage machen lassen.

Dem auf dem letzten Landtage laut gewordenen Wunsche, daß die Besoldungen der Mitglieder der Justizcollegien definitiv festgesetzt werden möchten, habe Ich entsprochen.

Von dem großen Zuwachs an Gebiet, welchen der deutsche Zollverein in der Zwischenzeit erhalten hat, haben Sie bereits Kenntniß. Vor einigen Wochen ward ein Vertrag über den Beitritt des dießrheinischen Theils der Landgrafschaft Hessen-Homburg und die Uebertragung der dortigen Zollverwaltung auf die hiesige Zolldirection abgeschlossen.

Auch mit drei anderen Nachbarstaaten werden Verhandlungen über deren Beitritt zum Verein gepflogen, die jedoch noch nicht zu einem Vertrage geführt haben.

Mit den Wirkungen der neuen Organisation der Verwaltungsbehörden, die Ich vor einigen Jahren anordnete, habe Ich Ursache vollkommen zufrieden zu seyn. Es ist durch dieselbe eine größere Gleichförmigkeit und mehr Einheit in der Verwaltung, besonders aber ein rascherer Geschäftsgang herbeigeführt worden. Vorzüglich wohlthätig wird die strengere Aufsicht wirken, der das Rechnungswesen aller geistlichen und weltlichen Corporationen unterworfen ward.

Gestützt auf die bisherigen Erfahrungen und Beobachtungen habe Ich Mich daher vor Kurzem veranlaßt gesehen, dieselben Verwaltungsformen auch auf die Provinz Rheinhessen zu übertragen.

Zu den erfreulichen Erscheinungen dieser Zeit gehört es, daß das Band, welches die Staaten Deutschlands umschlingt, noch fester geknüpft ward und der deutsche Bund sich immer mehr zu einer selbstständigen nationalen Macht ausbildet, die, kräftig genug, sich gegen äußere und innere Feinde zu schützen, doch ihre Stärke hauptsächlich in der Achtung für erworbene Rechte und wohlbegründete Verhältnisse der Völker, wie der Regierungen, sucht.

Leider aber haben Wir gegenwärtig den Verlust eines der ersten Stifter dieses Bundes zu betrauern, der unabläßig um dessen Befestigung und Vervollkommnung bemüht war. Diesem verehrungswürdigen Monarchen, der die lange Reihe deutscher Kaiser schloß, den aber Deutschland, auch nachdem er dessen Krone abgelegt hatte, gleich einen Vater zu lieben und zu ehren fortfuhr, war Ich und mein Haus durch Bande der Verwandtschaft, der Freundschaft und Anhänglichkeit, und seinem Kaiserhause durch Erinnerungen von Jahrhunderten her zu eng verbunden, als daß Ich es Mir versagen könnte, Meinem tiefen Schmerz über seinen unvergeßlichen Verlust auch bei diesem Anlasse Worte zu leihen.

Mich, meine Herrn, werden Sie fortwährend bereit finden, allen billigen Wünschen ein geneigtes Ohr zu schenken, alle Maaßregeln zu ergreifen, die, ohne die Kraft der Regierung zu lähmen, oder die Ordnung im Staate zu gefährden, dazu dienen können, Mißtrauen zwischen Regierung und Volk zu bannen, das dauernde Wohl Meines Landes zu fördern, und eine, auf vernünftige Grundlagen gebaute Zufriedenheit stets allgemeiner zu verbreiten.

Von Ihrer Seite verspreche Ich Mir dagegen vor Allem Vertrauen und Unterstützung bei Meinen wohlwollenden Absichten, so wie Mir Ihr Eifer für das öffentliche Wohl dafür bürgt, daß Sie, ohnerachtet der Wichtigkeit und des Umfangs Ihrer Arbeiten, doch durch angestrengte Thätigkeit und Entfernung unnöthiger Abschweifungen und Weitläuftigkeit, zur Abkürzung des Landtags beizutragen wissen werden.

Schließlich versichere Ich Sie Meines landesherrlichen Wohlwollens."

Der unterzeichnete Staatsminister verlas hiernächst auf Befehl des Großherzogs, die Formel des von den Ständen des Großherzogthums verfassungsmäßig abzuleistenden Eides, worauf die in der Anlage 1 verzeichneten Mitglieder der ersten Kammer, sodann die in der Anlage 2 genannten Mitglieder der zweiten Kammer auf den Aufruf vor den Thron

traten, das Handgelöbniß ablegten, und mit aufgehobenen Schwörfingern die Worte sprachen:

„Ich schwöre!"

Nach abgelegtem Eide erklärte der unterzeichnete Staatsminister, auf Befehl des Großherzogs, die Ständeversammlung für eröffnet, und Se. Königliche Hoheit verließen den Saal in derselben Ordnung, in welcher Sie eingetreten waren.

Zur Beglaubigung
unterz. du Thil.

Für die Treue der Abschrift
von Rieffel,
Großh. Geh. Secr. Accessist.

Verzeichniß der Mitglieder der ersten Kammer der Stände, welche den Eid ablegten.

1. Se. Erlaucht der Herr Graf Louis von Erbach-Fürstenau.
2. „ „ „ „ Erbgraf von Stollberg-Gedern.
3. Der Herr Ober-Finanz-Kammer-Präsident von Kopp, Excellenz.

Verzeichniß der Mitglieder der zweiten Kammer der Stände des Großherzogthums Hessen, welche bei dem Eröffnungsacte zugegen waren.

Herr Geheimer Staatsrath Eigenbrodt, erster Präsident, Abgeordneter des neunten Wahlbezirks der Provinz Starkenburg (Erbach).

I. Abgeordnete des Adels.

1. Herr Obristlieutenant, Kammerherr Freiherr von Breidenbach.
2. „ Major, Kammerherr Freiherr von Günderrode zu Höchst an der Nidder.
3. „ Obrist und Hofmarschall Graf von Lehrbach.
4. „ Oberforstmeister, Kammerherr Freiherr von Nordeck zur Rabenau zu Seligenstadt.

5. Herr Obriſtlieutenant, Kammerherr Freiherr von Nordeck zur Rabenau.
6. „ Major, Kammerherr Freiherr von Nordeck zur Rabenau.

II. Abgeordnete der Städte.

Darmſtadt: 1) Herr Oberconſiſtorialrath und Stadtpfarrer Koehler.
2) „ Syndicus und Hofgerichts-Advocat Lotheiſen.
Gießen: „ Dr. Ritgen, Geh. Medicinalrath zu Gießen.
Offenbach: „ Bürgermeiſter d'Orville zu Offenbach.
Friedberg: „ Bürgermeiſter Fritz zu Friedberg.
Bingen: „ Advocat Schmitt jun. zu Mainz.

III. Abgeordnete der Wahlbezirke.

A. Provinz Starkenburg.

1r Bezirk Heuſenſtamm: Herr Löffler, Oekonom zu Sprendlingen.
2r „ Großgerau: „ Schenck, Geh. Rath (zweiter Präſident).
3r „ Langen: „ Maurer, Rechnungskammer-Rath.
4r „ Babenhauſen: „ Hardy, Regierungsrath.
5r „ Pfungſtadt: „ Pabſt, Oeconomierath.
6r „ Lorſch: „ Cameſasca, Domänenrath zu Lampertheim.
7r „ Heppenheim: „ Ludwig, Oberappellations- u. Caſſationsgerichtsrath.
8r „ Waldmichelbach: „ Hellmann, Lederfabrikant zu Neckarſteinach.
10r „ Höchſt: „ Bergſtraeßer, Rentamtmann zu Breuberg.
11r „ Umſtadt: „ Heſſe, Hofgerichtsrath.
12r „ Großbieberau: „ Weyland, Ob.-App. u. Caſſ.-Gerichtsrath.

B. Provinz Oberheſſen.

1r Bezirk Battenberg: Herr Stammler, Landrath zu Battenberg.
2r „ Gladenbach: „ v. Grolmann, Ob.-App. u. Caſſ.-Gerichtsrath.

3r	Bezirk Heuchelheim:	Herr	Schneider, Rentamtmann zu Gießen.
5r	„ Romrod:	„	Zulauf, Beigeordneter zu Eudorf.
6r	„ Homberg a. D.:	„	Praetorius, Rentamtmann zu Homberg.
8r	„ Grünberg:	„	Goldmann, Reg.-Rath.
10r	„ Butzbach:	„	Knorr, Oberconsistorialrath.
12r	„ Echzell:	„	Wolff, Hofrath zu Hofheim.
13r	„ Gedern:	„	Hirsch, Oberfinanzrath.

C. Provinz Rheinhessen.

1r	Bezirk Alzey:	Herr	Perrot, Gutsbesitzer zu Alzey.
3r	„ Wöllstein:	„	Brunk, Bürgermeister zu Fürfelden.
4r	„ Wörrstadt:	„	Beck, Gutsbesitzer zu Gauböckelnheim.
5r	„ Bretzenheim:	„	Grode, Gutsbesitzer zu Odernheim.
7r	„ Pfeddersheim:	„	Advocat Glaubrecht zu Mainz.

Beilage Nr. 8. zum 5. Protokoll.

Antrag des Abgeordneten Glaubrecht auf Erbauung einer Provinzialstraße von Westhofen über Gundheim, Niederflörsheim und Monsheim bis zur Baierischen Gränze bei Kleinbockenheim.

Bei den Ständeversammlungen der Jahre $18^{32}/_{33}$ und 1834 habe ich bereits den oben rubricirten Antrag gestellt.

Beilage Nr. 255. der Verhandlungen von $18^{32}/_{33}$ Beilage Nr. 96. der Verhandlungen von 1834.

Auf beiden Landtägen kam jedoch diese Motion nicht zur Berathung. Ich fühle mich daher veranlaßt, dieselbe abermals zu erneuern, und trage dem gemäß, indem ich mich der Kürze halber auf die in meinem früheren, vorstehend allegirten Anträgen entwickelten Gründe beziehe, bei der verehrlichen Kammer dahin an:

Die höchste Staatsregierung zu ersuchen, den Bau der Straßenstrecke von Westhofen über Gundheim, Niederflörsheim und Monsheim bis zur baierischen Gränze bei Kleinbockenheim, als Provinzialstraße zu genehmigen und auszuführen.

Beilage Nr. 9. zum 5. Protokoll.

Antrag des Abgeordneten Glaubrecht, die Auszahlung der Pensionen der ehemals französischen Ehrenlegionärs betreffend.

Die Sache der ehemals französischen Ehrenlegionairs des Großherzogthums ist aus den Verhandlungen der früheren Landtage bekannt. Bei den beiden letzten Ständeversammlungen habe ich desfalls Anträge gestellt, welche in den Beilagen Nr. **144.** der Verhandlungen von $18^{32}/_{33}$ und Nr. **47**, der Verhandlungen von **1834** abgedruckt; jedoch, leider, nicht zur Berathung gekommen sind.

Ich halte es daher für meine Pflicht, abermals eine Sache in Anregung zu bringen, für welche nach meiner Ansicht sowohl Recht und Billigkeit, als das Gefühl für die Ehre und die Liebe zum Vaterlande sprechen.

Statt der Ausführung beziehe ich mich auf die Entwikkelungen in meinen beiden obigen Motionen, und erneuere demnach auf die darin enthaltenen Motive gestützt, den Schlußantrag:

Es möge die verehrliche Kammer, den schon mehrmals von der Staatsregierung ausgesprochenen Wünschen und gestellten Anträgen entsprechend, die erforderlichen Fonds bewilligen, um die Pensionen der ehemals französischen Ehrenlegionairs, sowohl jener in Rheinhessen, als in den beiden diesseitigen Provinzen des Großherzogthums, bestreiten zu können.

Beilage Nr. 10. zum 5. Protokoll.

Antrag des Abgeordneten Glaubrech auf Vorlegung einer Mühl- und Bachordnung für Rheinhessen.

Bereits auf dem Landtage von $18^{32}/_{33}$ habe ich einen Antrag auf Vorlegung einer umfassenden Mühl- und Bachordnung für Rheinhessen gestellt (Beilage Nr. **103.** der Verhandlungen jenes Landtages) und da derselbe damals nicht zur Berathung kam, ihn auf dem Landtage von **1834** reproducirt (Beilage Nr. **119.** achtzehnten Protocolle.)

Auf dem letzteren Landtage kam die fragliche Motion in der Sitzung der zweiten Kammer vom **29.** August **1834** zur Berathung und wurde in der nämlichen Sitzung von der Kammer einstimmig angenommen. Sie wurde auch sofort der ersten Kammer der Stände mitgetheilt; ehe jedoch hier ebenfalls eine (Berathung) Diskussion darüber Statt finden konnte, erfolgte die Auflösung des Landtages.

Ich sehe mich daher veranlaßt, meine Motion bei der gegenwärtigen Ständeversammlung zu erneuern, und, indem ich mich zur Ersparung von Wiederholungen auf diejenigen Motive beziehe, welche in meinen Eingangs erwähnten beiden Anträgen, in dem Ausschußberichte der vorigen Kammer (Beilage **247.**) und in der Berathung vom **29.** August **1834** entwickelt worden sind, trage ich demgemäß dahin an:

Es möge die verehrliche Kammer die höchste Staatsregierung ersuchen, baldmöglichst den Entwurf einer umfassenden Mühl- und Bachordnung für Rheinhessen, wodurch die Rechte und Verbindlichkeiten der Mühlenbesitzer in Bezug auf die ihre Mühlen treibenden Bäche und zwar sowohl gegen einander selbst, als gegen die übrigen die Bäche begränzenden und zur Wässerung berechtigten Privaten und Gemeinheiten genau normirt und festgestellt werden, den Ständen vorzulegen.

Beilage Nr. 11. zum 5. Protokoll.

Entwurf der Dankadresse.

Allerdurchlauchtigster Großherzog!

Allergnädigster Herr!

(§. 1.) Ew. Königlichen Hoheit für die abermalige verfassungsmäßige Berufung Ihrer getreuen Stände ehrfurchtsvollst zu danken, ist unsere, der zweiten Kammer der Stände des Großherzogthums, nächste Pflicht, und unserer Herzen Bedürfniß. Insbesondere danken wir für das huldvolle Wohlwollen, womit Ew. Königliche Hoheit, vom Throne herab, auszudrücken geruhten, daß es Allerhöchst Dieselben freue, uns um Sich versammelt zu sehen.

(§. 2.) Was Ew. Königliche Hoheit in Bezug auf den Zustand der Finanzverwaltung im Allgemeinen zu eröffnen Allergnädigst geruht haben, konnte uns nur erwünscht seyn.

Die uns zugesicherten Vorlagen über eine in Betreff der Staatsschuld angeordnete Finanzoperation, und über Verwendung der zu gemeinnützigen Zwecken für die gegenwärtige Finanzperiode vorgesehenen Gelder, werden wir einer sorgfältigen Prüfung unterziehen.

(§. 3.) Die Verkündigung der auf die gemeinschaftlichen Adressen beider Kammern des vorigen Landtags erfolgten Allerhöchsten Entschließungen erkennen wir mit geziemendem Danke an. Den angekündigten Gesetzesvorlagen werden wir unsere angestrengteste Thätigkeit widmen.

(§. 4.) Daß Ew. Königl. Hoheit das feste Vertrauen auszusprechen geruhten, der gegenwärtige Landtag werde unter unserer Mitwirkung zu manchen von Allerhöchst Denselben beabsichtigten Verbesserungen im Zustande des Landes führen, ist für uns wahrhaft beglückend. Dieses Vertrauen, so nahe verwandt mit dem landesväterlichen Wohlwollen, welches unsere Erscheinung als eine erfreuliche bezeichnet, nach Möglichkeit zu rechtfertigen, werden wir als unsere wichtigste und belohnendste Aufgabe betrachten.

Zu den vorzugsweise wünschenswerthen Verbesserungen

zählen auch wir die baldmöglichste Vollendung der Provinzialstraßen. Dieser, mit der öffentlichen Wohlfahrt so innig verbundene Gegenstand, und die darauf sich beziehenden besonderen Vorlagen sind vollkommen geeignet, die sorgfältigste Erwägung der Stände in Anspruch zu nehmen.

(§. 5.) Zu ganz besonderer Freude mußte es uns gereichen, daß Allerhöchst Dieselben die Hoffnung ausgesprochen haben, es werde noch auf diesem Landtage die Vorlegung einer, die Ablösung der Grundrenten bezweckenden Proposition, bewirkt werden können. Welche Schwierigkeiten auch die Eigenthümlichkeit der Verhältnisse der Ausführung entgegenstellen möge, wir glaubeu mit Zuversicht erwarten zu dürfen, daß es, nach den vielseitigen und gründlichen Berathungen früherer Ständeversammlungen endlich gelingen werde, die Lösung einer Aufgabe herbeizuführen, der, wir können es auch aus eigener Wahrnehmung pflichtmäßig bestätigen, eine zahlreiche und höchst beachtungswerthe Klasse der Landesbewohner mit sehnsuchtsvoller Erwartung entgegensieht.

(§. 6.) Es war uns erfreulich, von Ew. Königl. Hoheit zu vernehmen, wie befriedigend Allerhöchstdieselben die aus dem Institute des landwirthschaftlichen Vereines bis jetzt hervorgegangenen Ergebnisse gefunden haben. Wir selbst haben vielfältig Gelegenheit gehabt, uns von dem ausgebreiteten Nutzen dieser Anstalt zu überzeugen. Gerne werden wir uns daher der Erwägung unterziehen, ob eine vermehrte Unterstützung derselben aus Staatsmitteln für die Zukunft räthlich und ausführbar sei.

(§. 7.) Glückliche Erfolge, wie die eben erwähnten, sind allerdings keine geringe Ermunterung, um einem nahe verwandten, nicht minder wichtigen Gegenstande, den Gewerben, ähnliche Begünstigung zuzuwenden. Auf welchen Wegen, und durch welche Mittel hierin einem zeitgemäßen Bedürfnisse Genüge geleistet werden könne, wird von uns sorgfältig in Ueberlegung gezogen werden.

(§. 8.) Die den öffentlichen Unterricht betreffenden Vorlagen Ew. Königl. Hoheit berühren einen Gegenstand, über dessen hohes Interesse kein Zweifel bestehen kann. Allerhöchstdieselben wollen versichert sein, daß wir, von dem wärmsten Antheile für alle Zweige des öffentlichen Unterrichts lebhaft durchdrungen, gerne die Hand bieten werden, um, so weit es die Kräfte des Landes irgend gestatten, auch diesen wichtigen Zweck möglichst zu befördern.

(§. 9.) Die definitive Festsetzung der Besoldungen der Mitglieder der Justizcollegien, womit Ew. K. Hoheit einem

auf dem letzten Landtage laut gewordenen Wunsche entgegen zu kommen geruht haben, wird mit den übrigen verwandten Gegenständen demnächst unsere pflichtmäßige Erwägung in Anspruch nehmen.

(§. 10.) Mit warmer Theilnahme haben wir bis jetzt die ungemeinen Erfolge jenes Vereines begleitet, welcher nicht frühe genug mit seinem segensreichen Bande alle Theile unseres gemeinsamen deutschen Vaterlandes umschlingen kann, und bei dessen erster Begründung der unvergeßliche Geber unserer Verfassung sich ein Denkmal des ruhmvollsten Verdienstes um ganz Deutschland gestiftet hat. Wir danken Ew. Kön. Hoheit für die Aufschlüsse, welche Allerhöchstdieselben über die neuesten Ergebnisse der dahin bezüglichen Verhandlungen uns zu ertheilen sich bewogen gefunden haben. Zugleich aber wagen wir die Hoffnung auszusprechen, daß es den vielseitigen Bestrebungen der betheiligten Regierungen endlich gelingen werde, das so glücklich begonnene Werk zu vollenden.

(§. 11.) In der durch die neue Organisation nunmehr bewirkten gänzlichen Trennung der richterlichen und Verwaltungsbehörden erkennen wir die wohlthätige Durchführung eines, seinen wesentlichen Bestandtheilen nach früher schon ins Leben getretenen, und durch eine 14jährige Erfahrung als heilsam bewährten Grundsatzes. Auch hoffen wir, es werde sich demnächst für alle Landestheile, und für die Provinz Rheinhessen insbesondere, als nützlich bewähren, daß die bis jetzt noch abweichend gewesenen Verwaltungsformen jener Provinz mit dem Organismus des Ganzen in Einklang gebracht worden sind. Die wahren Grundlagen eines, ohne Gefahr für Gründlichkeit und Beschleunigung, noch vereinfachteren Geschäftsmechanismus werden aber dann erst gewonnen seyn, wenn der sehnsuchtsvolle Wunsch Allerhöchst Ihrer getreuen Unterthanen, die Einführung einer gemeinsamen, über alle Landestheile sich erstreckenden, Gesetzgebung, erfüllt seyn wird.

(§. 12.) Nächst der Wohlfahrt unseres Großherzogthums, welche wir durch einträchtiges Zusammenwirken immer fester und dauernder begründet zu sehen hoffen, nimmt das Gedeihen des Bundes, mit dem unser besonderes, wie unser nationales Interesse so innig verflochten ist, vorzugsweise auch unsere Theilnahme in Anspruch. Möge dieses wohlthätige Band, mit Aufrechthaltung des bestehenden Rechtszustandes der Völker, wie der Regierungen, sich stets fester und inniger verschlingen!

(§. 13.) Wir theilen die schmerzlichen Gefühle, welche Allerhöchstdieselben über das Hinscheiden eines der ersten Stifter dieses Bundes, des in der dankbaren Erinnerung aller

Völker deutscher Zunge fortlebenden letzten ehrwürdigen Oberhauptes des vormaligen deutschen Reiches, so rührend auszusprechen geruht haben. In diesem Ausdrucke Allerhöchst Ihrer Gefühle verehren wir aber zugleich dankbar ein neues Zeichen jenes besonderen Vertrauens, in welchem ein Vater seinen Kindern, sicher in den Herzen derselben Anklang zu finden, das seinige öffnet.

(§. 14.) Die Versicherungen, welche Ew. Königliche Hoheit schließlich zu geben geruhten, waren nur geeignet, die freudige Erwartung zu steigern, womit wir der Eröffnung dieses Landtags entgegen gesehen haben. Die Bande des Vertrauens zwischen Regent und Volk immer fester zu knüpfen, den wohlgemeinten Bestrebungen der Regierung Anerkennung zu verschaffen, und so die wahre Wohlfahrt des Volkes und die öffentliche Zufriedenheit immer allgemeiner zu verbreiten, wird vor allem das Ziel unserer Bemühungen seyn.

Wie dann auch die Ansichten im Einzelnen getheilt seyn mögen, über die Reinheit der Gesinnungen wird niemals ein Zweifel entstehen können.

So hoffen wir, daß unser schwerer aber schöner Beruf in Erfüllung gehen, und unsere Mühen mit einem glücklichen Erfolge werden gekrönt werden.

Wir ersterben in tiefster Ehrfurcht

Ew. Königlichen Hoheit

allerunterthänigst treu gehorsamste
die zweite Kammer der Landstände des Großherzogthums Hessen.

Digitized by Google

Beilage Nr. 12. zum 6. Protokoll.

Vortrag des Herrn Geheimen Staatsraths Knapp, betreffend den Entwurf eines Forststrafgesetzes.

Hochgeehrteste Herren!

Am 13. September 1833 wurde der damaligen zweiten Kammer der Landstände des Großherzogthums der Entwurf eines Forststrafgesetzes zur Prüfung und Ertheilung ihrer verfassungsmäßigen Zustimmung übergeben.

Der fünfte Landtag endigte jedoch, bevor dieser Gegenstand zur ständischen Berathung gekommen war, und die Staatsregierung sah sich darum veranlaßt, den erwähnten Gesetzesentwurf und zwar ganz unverändert, während des sechsten Landtages (am 2. Juny 1834) nochmals zum Gegenstande der ständischen Berathung und Beschlußnahme zu machen. Die damalige zweite Kammer der Landstände hat zwar sofort über diesen Gesetzesentwurf Berathung gepflogen und Beschlüsse gefaßt, allein bevor dasselbe in der ersten Kammer geschehen konnte, war auch jener Landtag aufgelößt worden.

Die Staatsregierung hat daher beschlossen, den berührten Gesetzesentwurf und zwar abermals ganz unverändert so wie derselbe bereits in dem Archive dieser verehrlichen Kammer liegt wiederholt an die Landstände des Großherzogthums bringen zu lassen, und da unter diesen Verhältnissen eine nochmalige abschriftliche Mittheilung des erwähnten Gesetzesentwurfs als überflüssig erscheinen dürfte; so bin ich beauftragt, Sie, hochgeehrteste Herren, zu ersuchen, denselben so zu betrachten, als wäre er Ihnen heute zur Prüfung und Ertheilung Ihrer verfassungsmäßigen Zustimmung wiederum übergeben worden.

Beilage Nr. 13 zum 6. Protokoll.

Vortrag des Herrn Geheimen Staatsraths Knapp, betr. den Gesetzesentwnrf über Competenzerweiterung der Friedensgerichte in Rheinhessen.

Hochgeehrteste Herrn!

Veranlaßt durch einen Antrag des Abg. Mohr haben beide Kammern der Landstände des Großherzogthums während des sechsten Landtags beschlossen: die Staatsregierung um Vorlage eines Gesetzesentwurfs zu ersuchen, wodurch die Competenz der Friedensgerichte bis auf **200** fl. erweitert werde, und es ist dieser Beschluß in einer gemeinschaftlichen Adresse zur Kenntniß Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs gebracht worden.

Um diesem Wunsche zu entsprechen, bin ich beauftragt worden, Ihnen, hochgeehrteste Herren, einen Gesetzesentwurf zu überbringen, welcher so lautet:

(legatur.)

Es sey mir nun erlaubt, die Ansichten kürzlich andeuten zu dürfen, von welchen man bei Abfassung dieses Gesetzesentwurfs ausgegangen ist.

Nach dem Decret vom **24.** August **1790** erkennen die Friedensgerichte in reinen Personal- und Mobiliarsachen *ohne* Vorbehalt der Appellation, wenn sich der Gegenstand der Klage nur bis auf **50** Fr. beläuft, und *mit* Vorbehalt der Berufung, wenn der Werth des Streites nicht über **100** Fr. beträgt; übersteigt derselbe diese Summe, so muß die Sache schon in erster Instanz bei dem Kreisgericht angebracht werden.

Die Friedensgerichte erscheinen sonach nur als Ausnahmsgerichte, und so lange das dermalen bestehende sehr summarische Verfahren bei denselben gilt, muß auch ihre Competenz auf die sogenannten Bagatellsachen beschränkt bleiben.

Es ist jedoch nicht zu verkennen, daß bei dem jetzigen Werthe des Geldes und bei dem Grade von Wohlstand, welcher dermalen in der Provinz Rheinhessen herrscht, die Summe von **100** Fr. nicht die absolute Grenze für die sogenannten Bagatellsachen bildet, mithin auch eine Erhöhung der Summe, über welche die Friedensgerichte mit Vorbehalt der Appellation erkennen — und von dieser ist in dem landständischen

Beschluß allein die Rede gewesen — stattfinden kann, ohne daß dadurch die Competenz der genannten Gerichte auf Gegenstände ausgedehnt wird, die nicht zu den geringfügigen gehören.

Bei der Frage, um wie viel die hier in Erwägung kommende Summe zu erhöhen seyn dürfte, hat man indessen geglaubt, darauf Rücksicht nehmen zu müssen, daß durch die deßfallsige Bestimmung die an die Friedensgerichte verwiesen werdenden Klagen den Charakter der Bagatellsachen nicht gänzlich verlieren, und die Geschäfte der Friedensrichter nicht so vermehrt würden, daß die Beringung derselben unmöglich werde.

In beider Beziehung schien aber die von den Ständen vorgeschlagene Summe von **200** Fr. zu hoch gegriffen zu seyn, und man erachtete es für räthlicher, vorerst und bis man über die Wirkung der Competenzerhöhung weitere Erfahrungen gemacht habe, die fragliche Summe auf **140** fl. (ungefähr das Dreifache der jetzt vorgeschriebenen) festzusetzen.

Man muß nämlich bedenken, daß jetzt viele Klagen, deren Object den Werth zwischen **100** Fr. und **140** fl. beträgt, gar nicht angebracht werden, weil die Proceßkosten, welche bei dem Kreisgerichte entstehen, den Parthieen zu bedeutend sind, daß aber dies nicht mehr der Fall seyn wird, sobald die Friedensgerichte zur Entscheidung solcher Klagsachen für befugt erklärt sind, und daß es folglich nicht richtig gerechnet wäre, wenn man annehmen wollte, es würden der Sachen dieser Art nicht mehrere an die Friedensgerichte kommen, als deren bisher jährlich vor dem Kreisgerichte verhandelt worden sind.

Zudem wird auch bei der vorgeschlagenen geringeren Summe, für die Rechtsverfolgung in der Provinz Rheinhessen, eine Erleichterung bewirkt werden, die gewißlich nicht als eine unbedeutende, den Credit und Verkehr nicht wesentlich befördernde zu betrachten seyn dürfte; weshalb denn auch der vorgelegte Gesetzesentwurf sich hoffentlich Ihrer verfassungsmäßigen Zustimmung zu erfreuen haben wird.

Beilage Nr. 14. zum 6. Protokoll.

Gesetzesentwurf, die Competenzerweiterung der Friedensgerichte in Rheinhessen betr.

Wir Ludwig II. von Gottes Gnaden, Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc. haben nach Anhörung Unseres Staatsraths und mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet und verordnen wie folgt:

Art. 1.

Die Summe von **100** frcs., auf welche die Competenz der Friedensrichter in der Provinz Rheinhessen, in rein persönlichen und Mobiliar-Klagen mit Vorbehalt der Appellation zu erkennen durch Art. **10** des Decrets vom **24.** August **1790** beschränkt ist, wird auf die Summe von Einhundert Vierzig Gulden erhöht.

Art. 2.

Dieses Gesetz tritt am ..... **1835** in Kraft.

Beilage Nr. 15. zum 6. Protokoll.

Vortrag des Herrn Geheimen Staatsraths Knapp, betr. die neue Geschäftsordnung für beide Ständekammern des Großherzogthums Hessen.

Hochgeehrteste Herren!

Während des fünften Landtags wurde den beiden Kammern der Landstände des Großherzogthums der Entwurf einer neuen landständischen Geschäftsordnung zur Prüfung und Ertheilung ihrer verfassungsmäßigen Zustimmung übergeben; beide Kammern hatten sich aber in ihren Beschlüssen über diesen Entwurf noch nicht so weit vereiniget, daß die Resultate in einer gemeinschaftlichen Adresse Sr. Königlichen Hoheit, dem Großherzog, hätten vorgelegt werden können, als die Auflößung jenes Landtags eintrat.

Die Staatsregierung hat darum beschlossen, den erwähnten Entwurf einer Geschäftsordnung für die beiden Kammern der Stände, und zwar ganz unverändert, so wie derselbe dieser verehrlichen Kammer am 17. December 1832, übergeben worden ist, nochmals zum Gegenstande der ständischen Berathung und Beschlußnahme zu machen, und da unter diesen Umständen eine abermalige abschriftliche Mittheilung des berührten Entwurfs als überflüssig erscheinen dürfte; so bin ich beauftragt worden, Sie Hochgeehrteste Herren, zu ersuchen, denselben so zu betrachten, als sey er Ihnen heute zur Prüfung und Ertheilung Ihrer verfassungsmäßigen Zustimmung nochmals übergeben worden.

Digitized by Google

Beilage Nr. 16. zum 7. Protokoll.

Antrag der Abgeordneten von Grolman, Zulauf und Goldmann, betreffend die Anlegung einer durch die Herrschaft Schlitz, bis auf die Staatsstraße zwischen Alsfeld und Fulda, führenden Provinzialstraße.

Schon auf dem Landtage von $18^{29}/_{30}$ haben beide Kammer der Landstände das Ersuchen an die hohe Staatsregierung beschlossen, daß die schon im Jahr **1827** beabsichtigte Anlegung einer Provinzialstraße von Schlitz nach Lauterbach in Vollzug gesetzt werden möge:

Vergl. Verhandlungen von $18^{29}/_{30}$
der II. Kammer Seite **674.** des **1.** Beil. Bands Seite **536.** des **2.** Prot. Bandes.
der I. Kammer Seite **659** und **660** des Prot. Bandes.

Es ist aber bis jetzt noch nicht — wenigstens noch nicht in der Ministerial-Bekanntmachung vom **30.** November **1830** — eine officielle Erklärung von Seiten der Staatsregierung über die Gewährung dieses Wunsches erfolgt.

Die Unterzeichneten erlauben sich daher, unter Beziehung auf die Verhandlungen von $18^{29}/_{30}$, sowie auf desfallsige spätere Motionen — Seite **143** des **2.** Beilagebandes der Verhandlungen der **2.** Kammer von $18^{32}/_{33}$ und Beilage **115** der Verhandlungen der **2.** Kammer von **1834** — den Antrag:

daß es den Ständen gefallen wolle, die hohe Staatsregierung um Anlegung einer Provinzialstraße zu ersuchen, welche von der Staatsstraße zwischen Alsfeld und Fulda ab — nach Schlitz und sofort bis an die Gränze der Herrschaft Schlitz gegen die Hersfelder Straße hin zieht.

Beilage Nr. 17. zum 7. Protokoll.

Antrag der Abgeordneten Goldmann, Prätorius und Wolff, die Postverbindung zwischen Salzhausen (Nidda) und Friedberg.

Die Unterzeichneten tragen darauf an, daß es den Ständen des Großherzogthums gefallen möge, die hohe Staatsregierung zu ersuchen:

die erforderliche Einleitung zu treffen, daß zwischen Friedberg und Salzhausen (Nidda) eine tägliche, mit den täglichen Briefpostcourieren zwischen Darmstadt und Gießen correspondirende, Postverbindung, und zwar während der Wintermonate durch eine Briefpost — während der Sommermonate aber durch eine Brief- und Personenpost, eingerichtet wird.

Die für diesen Antrag sprechenden Motive sind in den Verhandlungen des vorigen Landtags vollständig und überzeugend entwickelt worden und man erlaubt sich daher, zur Vermeidung von Wiederholungen, auf folgende Actenstücke daraus Bezug zu nehmen:

1) Verhandlungen der zweiten Kammer: Beilage Nr. **200.** und Nr. **251.** Protocoll Nr. **54.** Seite **2** und Nr. **55.** Seite **30** und **31.** (im dritten Prot. Band.)
2) Verhandlungen der ersten Kammer: Beilage Nr. **56.**

Beilage Nr. 18. zum 7. Protokoll.

Bericht des dritten Ausschusses der zweiten Kammer der Landstände, betr. die Wahlen der Abgeordneten für die Städte Gießen und Friedberg, so wie für den dritten, fünften, sechsten und siebenten Wahlbezirk der Provinz Oberhessen; erstattet durch den Abgeordneten Knorr.

Die in der Rubrick aufgeführten sechs Wahlen hat Ihr dritter Ausschuß, meine Herren, sorgfältig geprüft und dabei keinen bemerkenswerthen Anstand gefunden. Es trägt daher Ihr dritter Ausschuß darauf an:

„daß es der verehrlichen Kammer gefallen möge, die bezeichneten sechs Wahlen für definitiv gültig zu erklären."

Beilage Nr. 19. zum 7. Protokoll.

Bericht des dritten Ausschusses der zweiten Kammer der Landstände, betr. die Wahl des Abgeordneten für die Stadt Alsfeld; erstattet durch den Abgeordneten Knorr.

In dem Protokolle der zur vorläufigen Prüfung der Wahlen bestimmten Commission vom **23.** April **1835** wird, so weit es hierher gehört, bemerkt:

„Auszug
aus dem Protokoll der zur Prüfung der Wahlen bestimmten Commission.
d. d. Darmstadt am **23.** April **1835**.

In Gegenwart:
der Einweisungscommission sodann
der Herren Abgeordneten
Camesasca,
Zulauf,
Hardy,
Hirsch,
Löffler,
Hellmann,
und des geh. Secretärs, Prinz.

Nachdem ꝛc. ꝛc.

B. Provinz Oberhessen
ꝛc.

2) Bei der Abgeordnetenwahl der Stadt Alsfeld kommen folgende Anstände zur Sprache:

a) Unter den Bevollmächtigten habe sich David Listmann befunden, welcher durch landgerichtliches Erkenntniß vom **11.** August **1833** wegen Theilnahme an einer Schlägerei, die eine Verwundung zur Folge gehabt habe, in eine zehntägige Gefängnißstrafe und durch hofgerichtliches Erkenntniß vom **20.** November **1833** wegen Mißhandlung des Schreiner Fuchs in eine sechstägige Gefängnißstrafe verurtheilt worden sey. Der Wahlcommissär habe ihn, vorbehältlich der Entscheidung der zweiten Kammer der Stände, für wahlfähig erklärt, und so habe derselbe an der Wahl der Wahlmänner

Antheil genommen, sey selbst Wahlmann geworden, und habe also auch bei der Wahl des Abgeordneten concurrirt. Sey Listmann wahlunfähig, so würde dessen Concurrenz auf das Resultat der Wahl von Einfluß gewesen seyn.

b) Der Abgeordnete sey am 12. September 1817 als Landwehrbataillons-Adjutant wegen Mißhandlung eines Landwehrmanns durch Rescript Großherzogl. Oberkriegscollegs auf Allerhöchsten Befehl Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs mit vierzehntägiger Hauptwachearreststrafe belegt worden.

Beide Anstände wurden von der Prüfungscommission für irrelevant, und somit der gewählte Abgeordnete für vorläufig zulässig erklärt.

Weitere Anstände hat Ihr dritter Ausschuß meine Herren, bei sorgfältiger Prüfung der Wahlacten nicht entdeckt, und es ist sich daher auf eine Begutachtung der in dem erwähnten Protocolle herausgehobenen beiden Punkten zu beschränken.

2c. 2c.

In Bezug auf den ersten Punct sub a bemerkt man erläuternd, daß David Listmann lediglich wegen verübter Thätlichkeiten von dem Landgerichte in eine zehntägige Amtsgefängnißstrafe verurtheilt, rücksichtlich der dabei vorgefallenen Verwundung aber freigesprochen worden ist, und daß der Wahlcommissär den David Listmann aus dem Grunde vorbehältlich der Entscheidung der Kammer für wahlfähig erkannt hat, weil eine Gefängnißstrafe unter vierzehn Tagen als eine peinliche nicht anzusehen sey, und hierbei eine Zusammenrechnung mehrerer wegen verschiedener Vergehen zu verschiedenen Zeiten verwirkten Strafen nicht stattfinden könne.

Mit dieser Ansicht des Wahlcommissärs, womit früher reichsgesetzliche Bestimmungen übereinstimmen, und von welchen auch, so viel dem Ausschuß bekannt ist, unsere Gerichte allgemein ausgehen, erklärt sich Ihr dritter Ausschuß einverstanden.

In Folge der erlittenen Strafen ist also nach dieser Ansicht David Listmann seines Staatsbürgerrechts nicht verlustig geworden, und es kann daher auch das Recht desselben zur Theilnahme an den fraglichen Wahlen nicht beanstandet werden.

Was den zweiten Punkt sub b anlangt so ist derselbe bereits auf dem letzten Landtage zur Sprache gekommen, und es ist der Abgeordnete Krauskopf damals nach vorausgegangenem ausführlichem Berichte

(Beil. Nr. 170. zum dreißigsten Prot. im ersten Bande der Beilagen)

und nach zuvor gepflogener Berathung

(31te Sitzung S. 1 und folg. im zweiten Band der Protocolle)

des erhobenen Anstandes ungeachtet mit zwei und dreißig gegen vier Stimmen für zulässig erkannt worden.

(31te Sitzung Seite 21 im zweiten Band der Protocolle.)

Es liegt demnach über den fraglichen speciellen Punkt eine Entscheidung der früheren Kammer bereits vor und es ist auch der Abgeordnete Krauskopf in Folge dieser Entscheidung wirklich in die damalige Kammer eingetreten. Hierzu kommt, daß bei Gelegenheit der angezogenen Verhandlungen, worauf man sich zu beziehen erlaubt, bei der Annahme eines Disciplinarvergehens, einer Disciplinarstrafe jeden Falles sehr erhebliche Gründe geltend gemacht worden sind, und hiernach mindestens zweifelhaft bleibt, ob in der That hier ein solches Vergehen, eine solche Strafe vorliegt, wodurch nach Art. 60 der Verfassungsurkunde die Möglichkeit als Mitglied einer Kammer zu erscheinen aufgehoben wird. Unter diesen Verhältnissen ist Ihr dritter Ausschuß der Ansicht, daß auch jetzo dem herausgehobenen zweiten Anstande ebenfalls keine weitere Folge zu geben sey.

Es trägt demnach Ihr dritter Ausschuß darauf an:

daß die Wahl der Stadt Alsfeld für definitiv gültig und und der gewählte Abgeordnete Krauskopf für zulässig zu erklären sey.

Beilage Nr. 20. zum 7. Protokoll.

Bericht des dritten Ausschusses der zweiten Kammer über die Wahl des Abgeordneten der Stadt Worms; erstattet von dem Abgeordneten Hardy.

Von den Wahlmännern der Stadt Worms ist Freiherr von Gagern zu Darmstadt mit **20** gegen **3** Stimmen als Abgeordneter zum siebenten Landtage erwählt worden.

Bei der durch den dritten Ausschuß vorgenommenen Prüfung dieser Wahl, haben wir eine Unrichtigkeit in dem über die Urwahlen aufgenommenen Protocolle gefunden. Dieses enthält zum Anfange die Bezeichnung der Handlung eines Tages vom **1.** December **1834.** Es ist unmöglich, daß **1117** Abstimmungen zur Urwahl, wie sie zu Worms wirklich stattfanden, an einem Vormittage geschehen konnten, und gleichwohl ist von der Fortsetzung der Wahlhandlung an den folgenden Tagen aus dem Protokolle nichts zu ersehen; — während jedoch dasselbe am Schlusse sagt, daß die Abzählung am **13.** December **1834** beendigt worden sey. Obgleich wir weit entfernt sind, von dieser Unrichtigkeit, eine Ansicht der Ungültigkeit der geschehenen Urwahl ableiten zu wollen: so glaubten wir dennoch dieselbe hier anführen zu müssen, um etwa künftigen Wiederholungen vorzubeugen.

Außerdem müssen wir zur Wahl ersten Grades erinnern. In dem Abstimmungsregister war unter Nr. 96 Ludwig Straus eingetragen, ist aber wieder gestrichen. Da nun mit Hinzurechnung dieser Abstimmnng die Gesammtzahl derselben mit **1117** herauskömmt, so ist diese eigentlich unrichtig, und sollte **1116** heißen. Es ist also ungewiß, von wem der vorhandene **1117**te Stimmzettel herrührt. Doch ist dies in Bezug auf das Wahlresultat ohne Einfluß; — da von den gewählten **20** Bevollmächtigten der am wenigsten gestimmte Bernhard Esser **460** Stimmen hat, und auf den nachfolgenden Leonhard Heyl nur **454** Abstimmungen erfielen, folglich, wenn auch Bernhard Esser aus dem vielleicht zu beanstandenden einen Stimmzettel gewählt seyn sollte, und man diese Abstimmung aufzählen wollte, er dennoch **459** Stimmen haben, und also immer dem nachfolgenden Leonhard Heyl vorgehen würde.

Bei den Wahlen des zweiten und dritten Grades haben

wir nichts zu erinnern gefunden, und trägt demnach Ihr Ausschuß darauf an:

„daß es der verehrlichen Kammer gefallen wolle, die in der Stadt Worms vorgenommene Wahl des Landtags-Abgeordneten für gesetzlich vollbracht, und demnach für gültig anzuerkennen."

Uebrigens bemerken wir, daß der hier Gewählte auch als Abgeordneter des 11ten Wahlbezirks der Provinz Oberhessen gewählt wurde. Hierüber wird Ihr dritter Ausschuß ebenwohl unverzüglich berichten, und wir glaubten dieses Verhältniß hier eigends erinnern zu müssen.

Beilage Nr. 21. zum 7. Protokoll.

Bericht des dritten Ausschusses der zweiten Kammer über die Wahl des Abgeordneten des eilften Wahlbezirks der Provinz Oberhessen; erstattet von dem Abgeordneten Hardy.

Meine Herren!

Indem Ihr dritter Ausschuß Ihnen über die Wahl des Abgeordneten im 11ten Wahlbezirke der Provinz Oberhessen Vortrag erstattet, findet derselbe angemessen, nach Anleitung der Wahlacten und des bei der vorläufigen Prüfung der Wahl eingehaltenen Verfahrens, in zwei Abschnitten seine Ansichten auszusprechen:

I. Die Wahl betreffend.

Bei den Wahlen des ersten und dritten Grades haben wir nichts zu erinnern, und vielmehr die bestehenden gesetzlichen und reglementären Bestimmungen gehörig befolgt gefunden.

Bei der Wahl des zweiten Grades aber finden wir zu bemerken:

Die Zählliste enthält keinen Abschluß und keine Nachweisung über deren Vollständigkeit und Richtigkeit. Es sind darin 811 gefallene Stimmen aufgenommen. Von 33 Bevollmächtigten, deren jeder 25 Personen zu Wahlmännern gewählt hat, müßten deren 825 vorhanden seyn. Auf den Stimmzetteln Nr. 6, 10, 11, 18, 23 und 28 befinden sich aber 12 Abstimmungen als unrichtig und zur Aufnahme nicht qualificirt bezeichnet. Es fehlen also 2 Abstimmungen. Ludwig Wolf II von Wohnbach ist mit 15 Stimmen der mindest gestimmte von den 25 Wahlmännern dieses Bezirkes. Ihm folgt unter den gestimmten Christian Bingel zu Grüningen mit 13 Stimmen. Eine genaue Nachsicht der sämmtlichen Stimmzettel bewährt, daß Christian Bingel nicht mehrere als die ihm aufgezeichneten 13 Stimmen erhielt. Er ist also von den fehlenden zwei Abstimmungen nicht betroffen, und da der mit 12 Stimmen auf ihn folgende Philipp Stier von Södel und Consorten, wenn auch einer von ihnen die fehlenden zwei Abstimmungen erhalten haben sollte, nur 14 Stimmen zählen würde, und also mit dem durch 15 Stimmen mindest höchst gestimmten Ludwig Wolf II nicht collidiren könnte: so ist es unerheblich, wem die fehlenden zwei Stimmen anerfallen seyn mögen. Die Wahl zweiten Grades wird hiernach in allen ihren Bestandtheilen nicht zu beanstan-

den seyn; — jedoch bleibt es wünschenswerth, daß künftig die Wahlacten mit größerer Sorgfalt aufgenommen werden mögten.

Unter diesen Verhältnissen tragen wir übrigens auf Genehmigung der in dem 11ten Wahlbezirke der Provinz Oberhessen vollzogenen Wahl des Landtags-Abgeordneten hiermit an.

II. Die Option des gewählten Landtags-Abgeordneten betreffend.

Aus der von dem completen Wahlcollegium des 11ten Wahlbezirks der Provinz Oberhessen vollzogenen Wahl des Landtags-Abgeordneten, ist der Freiherr von Gagern zu Darmstadt als Gewählter hervorgegangen. Da eben derselbe auch von der Stadt Worms als Landtags-Deputirter gewählt ist: so tritt der Fall einer Doppelwahl ein, und die Bestimmung des Artikels 10 des Wahlgesetzes vom 22. März 1820 kommt zur Anwendung.

Das Gr. Ministerium des Innern und der Justiz rescribirte am 14. Januar d. J. an Großherzoglichen Provinzialcommissär dahier, daß, da der Freiherr von Gagern unterm 27. December v. J. von der Stadt Worms, und unterm 30. December v. J. von dem 11ten Wahlbezirke der Provinz Oberhessen zum Abgeordneten gewählt worden, und die Benachrichtigung von letzterer Wahl dem Gewählten unterm 5. Januar d. J. und von jener Wahl unterm 8. Januar d. J. zugegangen sey, und derselbe bis jetzt (14. Januar d. J.) sich nicht darüber erklärt habe, welche jener beiden Wahlen er annehmen wolle, und die drei Tage abgelaufen seyen, binnen welchen er nach Art. 10 des Wahlgesetzes dem von einem Bezirke und einer Stadt zugleich Gewählten die Auswahl zusteht, nun in Gemäßheit des allegirten Artikels des Wahlgesetzes von dem Großherzoglichen Provinzial-Commissär durch das Loos zu entscheiden sey; für welchen Wahlbezirk der Freiherr v. Gagern als gewählter Abgeordneter zu betrachten wäre. Diese Verloosung sollte der Großherzogliche Provinzial-Commissär unter Zuziehung seines Secretärs heute noch (14. Januar) eintreten lassen, jedoch vorher den Freiherrn v. Gagern, unter Benachrichtigung von der Stunde des Looszichens, davon in Kenntniß setzen, um ihm dadurch Gelegenheit zu geben, bei dem Großherzoglichen Provinzial-Commissär nachzuweisen, daß die dreitägige Frist, von Bekanntmachung der letzten Wahl an gerechnet, noch nicht abgelaufen sey, oder daß er sich binnen derselben bereits für eine jener Wahlen entschieden habe.

Der Freyherr von Gagern erklärte hierauf dem Groß-

herzogl. Provinzial-Commissär, daß er nach dem Geiste des Art. 10 des Wahlgesetzes einer Aufforderung zur Option von Seiten des Großherzogl. Provinzial-Commissärs dahier entgegensehen zu müssen geglaubt habe, weil ihm nach jener gesetzlichen Bestimmung ein präjudicieller Termin laufen solle, und weder die Großherzogl. Provinzial-Direction zu Mainz, noch der Großherzogl. Provinzial-Commissär zu Giesen, welche die zweite auf ihn gestellte Wahl ignoriren konnten, im Falle gewesen seien, ihm einen solchen präjudiciellen Termin anzuberaumen, noch auch wirklich einen solchen ihm anberaumt hätten. Auch sei er unterrichtet, daß in früheren ähnlichen Fällen solche Aufforderungen zum Optiren erfolgt seien. Die ihm zugekommene Notiz ergreife er also als die gebotene Gelegenheit zu erklären: daß er die im 11. Wahlbezirke der Provinz Oberhessen auf ihn gefallene Wahl hiermit annehme und hiernach gegen eine Entscheidung durch das Loos protestire. Schließlich allegirt derselbe als Präjudiz einen Erlaß des Großherzogl. Provinzial-Commissärs für die Provinz Starkenburg an den Großherzogl. Hofgerichts-Advocaten H. C. Hofmann vom 6. November 1832.

Großherzogl. Ministerium des Innern und der Justiz beschloß hierauf durch Verfügung vom 30. Januar d. J. die Entscheidung über die Zulässigkeit der nachträglichen Option des Freyherrn von Gagern der nun zusammengetretenen 2. Kammer der Landstände anheimzugeben und vor der Hand von der Loosziehung zu abstrahiren.

Der Art. 10. des Wahlgesetzes sagt:

Wird ein Abgeordneter zugleich von mehreren Bezirken, oder von einem Bezirke und von einer Stadt erwählt, so steht ihm binnen 3 Tagen nach erhaltener Bekanntmachung, die Auswahl zu u. s. w.

Bei dieser klaren gesetzlichen Disposition kann die Auslegung und Anwendung derselben wohl eben so wenig zweifelhaft sein, als es zulässig sein mögte, einen dem Wortsinne widerstreitenden Geist des Gesetzes zu interpretiren. Das Gesetz bestimmt die dem Doppeltgewählten geschehene Bekanntmachung der Doppelwahl als den Termin, von welchem anfangend, ihm die 3 tägige Frist zur Option offen steht. Von einer Aufforderung zur Option, von einer Verbindlichkeit solche zu erlassen, oder von einem Rechte des Doppeltgewählten dieselbe zu verlangen, ist in dem Gesetze nirgendwo die Sprache und der Geist des Gesetzes wird in richtiger Auffassung desselben, eine solche Ausdehnung der klaren Vorschrift ebenwohl nicht rechtfertigen können. Mögen in dem

vorliegenden Falle die Provinzial-Direktion zu Mainz und der Provinzial-Commissär zu Gießen, die Doppelwahl des Gewählten immerhin ignoriren und wirklich ignorirt haben, dem Gewählten war die auf ihn gefallene Doppel-Wahl durch die erhaltenen Benachrichtigungen bekannt und er war durch diese und zwar namentlich durch die letztere, wodurch ihm die erhaltene Doppelwahl kund wurde, gesetzlich verpflichtet, binnnn 3 Tagen nach erhaltener Bekanntmachung von der ihm zustehenden Auswahl Gebrauch zu machen. So wenig nach den Buchstaben und dem Geist des Gesetzes eine Aufforderung zur Option nothwendig erscheint, eben so wenig wird ein Anspruch auf solche durch Präjudizien begründet werden können. Wenn wirklich die höchste Staatsbehörde bei früheren Vorkommnissen der Art, eine solche Aufforderung zur Option eintreten ließ: so war dieselbe ganz facultativ. Sie geschah ohne alle durch das Gesetz angeordnete Verbindlichkeit und mag nur als überflüssig und unschädlich beurtheilt werden können. **Lex 13. Cod. de (sent:) et interlocutionibus** sagt; **non exemplis, sed legibus judicandum est.**

Ihr dritter Ausschuß ist sofort des Dafürhaltens: daß, nachdem Freyherr von Gagern von der auf ihn als Landtags-Abgeordneten gefallenen Doppelwahl unterm 8. Januar d. J. benachrichtigt wurde, er spätestens bis zum 11. Januar d. J. optiren mußte und daß nachdem er dieses nicht gethan, die weitere Bestimmung des Gesetzes: hat er in 3 Tagen nicht gewählt, so entscheidet die Regierung der Provinz in welcher er wohnt, durchs Loos, auf ihn Anwendung findet und daß daher die von ihm am 14. Januar d. J. geschehene Auswahl nicht mehr zulässig war, sofort itzt von dem Großherzogl. Provincial-Commissär dahier durch das Loos zu entscheiden ist, welche von den beiden auf ihn gefallenen Wahlen als diejenige zu betrachten sei, die demnächst seine Einberufung in die Kammer veranlassen wird.

Beilage Nr. 22. zum 7. Protokoll.

Bericht des dritten Ausschusses der zweiten Kammer der Stände des Großherzogthums, betr. die Wahl der Abgeordneten des Adels, desgleichen der Abgeordneten des achten und zehnten Wahlbezirks der Provinz Oberhessen; erstattet durch den Abgeordneten Dr. Köhler.

Ihr dritter Ausschuß, meine Herren, hat sich einer sorgfältigen Prüfung der Wahl der Abgeordneten des Adels, desgleichen der Abgeordneten des VIII. und X. Wahlbezirks der Provinz Oberhessen unterzogen, und hierbei keinen bemerkenswerthen Anstand gefunden. Er trägt daher darauf an, daß es der verehrlichen Kammer gefallen möge, die genannten Wahlen definitiv für gültig zu erklären.

Beilage Nr. 23. zum 7. Protokoll.

Bericht des dritten Ausschusses der zweiten Kammer der Stände des Großherzogthums, betr. die Wahl des Abgeordneten im vierten Wahlbezirk der Provinz Oberhessen; erstattet durch den Abgeordneten Dr. Köhler.

Die für die vorläufige Prüfung der Wahlen der Abgeordneten bestimmte Commission machte zur Wahl im IV. Wahlbezirk der Provinz Oberhessen, in dem hierüber aufgenommenen Protocoll folgende Bemerkungen:

„Bei der Wahl der Bevollmächtigten seyen 19. Stimmzettel abgegeben worden, in welchen statt der Namen der zu wählenden blos 6 Nummern aufgeschrieben gewesen seyen, weßhalb der Zweifel entstehe, ob hiermit die Nummern in der Liste der Wählbaren oder der Stimmberechtigten gemeint seyn sollten. Würden jene 19 Stimmzettel als nicht vorhanden angenommen; so hätten alsdann nur 368 Staatsbürger abgestimmt, während die gesetzlichen $^2/_3 = 387$ seyen. Die Theilnahme der 6 Bevollmächtigten von Lauterbach könne übrigens auch entscheidenden Einfluß auf die Wahl der Wahlmänner und des Abgeordneten gehabt haben, indem die drey geringst Bestimmten, wirklich gewählten Wahlmänner, mit 16 Stimmen durch das Loos in der Concurrenz mit 8 Gleichbestimmten, Wahlmänner geworden seyen, und auf diese mehrere mit 15 Stimmen gefolgt seyen; der Abgeordnete aber mit 14 Stimmen von 25 Abstimmenden gewählt worden sey."

Hierdurch veranlaßt erklärten sich von den durch's Loos gewählten Mitgliedern der Prüfungs-Commission 3 Stimmen für und die übrigen 3 Stimmen gegen die vorläufige Zulässigkeit des gewählten Abgeordneten, und es unterliegt nunmehr die Frage: ob die Wahl des Abgeordneten im IV. Wahlbezirk der Provinz Oberhessen für gültig anzuerkennen, oder ob sie ganz oder theilweise zu verwerfen sey, der Entscheidung dieser verehrlichen Kammer.

Ihr dritter Ausschuß, meine Herren, hat die hierbei zur Sprache kommenden factischen Verhältnisse geprüft und sie mit dem angeführten Inhalte des Prüfungs-Protocolls übereinstimmend befunden.

In Erwägung daß in 19 Stimmzetteln für die Wahlen der Bevollmächtigten der Stadt Lauterbach statt Namen, Ziffern, und zwar ohne irgend eine nähere Bezeichnung, worauf dieselben zu beziehen seyen, enthalten sind, wobei es also zweifelhaft bleibt, ob die Stimmgebenden hiermit auf die Ordnungs-Nummern des Verzeichnisses der Wahlfähigen oder des der Stimmberechtigten, welche beide Verzeichnisse gleichzeitig zur Einsicht offen lagen, haben hindeuten wollen, oder ob, zumal da die fortlaufende Zahlenreihe 1 bis 6 in einige Stimmzettel eingeschrieben ist, überhaupt nur ein bestimmtes Verzeichniß und bestimmte Personen darunter gedacht worden seyen.

In Erwägung, daß ein höherer oder geringerer Grad von Wahrscheinlichkeit für die muthmaßliche Absicht der Stimmenden Nichts entscheiden kann, vielmehr der Zweck und Geist des Wahlgesetzes eine deutliche nicht zu bezweifelnde Bezeichnung der Person des Gewählten nothwendig voraussetzt, wie denn auch in der, auf den Grund des Wahlgesetzes von der Staatsregierung erlassenen Anleitung zur Vornahme der Wahlen der Bevollmächtigten, §. 38 ausdrücklich bemerkt wird:

„Die Stimmzettel müßten die Namen, Vornamen und Zunamen, so wie den Stand und das Gewerbe und bei vereinigten Gemeinden den Wohnort der Vorgeschlagenen enthalten."

In Erwägung endlich, daß bisher nach der allgemein angenommenen Praxis, in allen drei Wahlgraden, die undeutliche Bezeichnung eines Vorgeschlagenen, wenn daraus mit Gewißheit nicht entnommen werden konnte, wer gewählt werden sollte, überall die Folge gehabt hat, daß dessen Namen unberücksichtigt geblieben ist; —

ist der dritte Ausschuß der Ansicht, daß denjenigen 19 Stimmzetteln für die Wahlen der Bevollmächtigten der Stadt Lauterbach, in welchen statt Namen, Ziffern enthalten sind, eine gleiche Folge zu geben und die hierdurch beabsichtigten Abstimmungen als nicht geschehen zu betrachten seyen.

Da jedoch, wenn diese Ansicht von der verehrlichen Kammer gebilligt werden sollte, inhaltlich der Wahlacten, alsdann nur 368 Staatsbürger abgestimmt hätten, während die gesetzlichen $^2/_3 = 387$ betragen; und da aus den in dem Protocoll der Prüfungs-Commission entwickelten Gründen, denen wir unsere Zustimmung nicht zu versagen vermögen, die Theilnahme der 6 Bevollmächtigten von Lauterbach einen entscheidenden Einfluß auf die Wahl der Wahlmänner und

des Abgeordneten allerdings gehabt haben konnte; da aber endlich, was die Wahlen der sämmtlichen übrigen Bevollmächtigten des IV. Wahlbezirks betrifft, keine weitere Formfehler vorgefallen, dieselben vielmehr als gültig anzuerkennen sind; so glaubt Ihr dritter Ausschuß den Antrag stellen zu müssen:

daß es der verehrlichen Kammer gefallen möge, die Wahl der Bevollmächtigten in der Stadt Lauterbach und folgeweise die Wahl der Wahlmänner und des Abgeordneten im IV. Wahlbezirk von Oberhessen für ungültig zu erklären, so fort die Staatsregierung unter dem Ersuchen die erforderliche anderweite Wahl demnächst anzuordnen, hiervon in Kenntniß zu setzen.

Beilage Nr. 24. zum 7. Protokoll.

Bericht des dritten Ausschusses, die Wahlen im zweiten, dritten und vierten Wahlbezirk der Provinz Starkenburg betr.; erstattet durch den Abgeordneten Pabst.

Die Acten über die Wahlen der Abgeordneten im zweiten, dritten und vierten Wahlbezirke der Provinz Starkenburg weisen eine vollständige Richtigkeit der Wahlen durch alle Grade nach; Ihr dritter Ausschuß, meine Herren, trägt daher auf Gültigkeitserklärung dieser Wahlen an.

Beilage Nr. 25. zum 7. Protokoll.

Bericht des dritten Ausschusses, die Wahl im ersten Wahlbezirk der Provinz Starkenburg betr.; erstattet von dem Abgeordneten Pabst.

Nach den Acten über die Wahl zu Heusenstamm ergiebt sich blos folgender Anstand:

Im Protocolle über die Wahl der Wahlmänner ist bemerkt, und verhält sich in dem betreffenden Actenstücke auch also, daß auf dem Stimmzettel Nr. 11. der Name Johannes Kaiser I. von Bürgel eingetragen gewesen sey, dieser Johannes Kaiser I. sey aber als Wahlmann nicht wählbar, deßhalb habe der Wahlcommissär nach allseitigem Anerkenntniß, jene Stimme für den Candidaten auf der Liste der Wahlmänner, Conrad Kaiser I. von Bürgel gelten lassen. Durch diese zugetheilte Stimme erhielt nun Conrad Kaiser I. dreizehn Stimmen; nach ihm hatten sechs andere jeder zwölf Stimmen, und da nur noch zwei an der Zahl der fünf und zwanzig Wahlmänner fehlten, so mußten die gedachten Sechse loosen. Hätte nun Conrad Kaiser I. auch nur zwölf Stimmen gehabt, so hätte er ebenfalls mitloosen müssen, das Loos hätte dann auch gegen ihn entscheiden können. Hätte ihn aber das Loos ausgeschlossen und ein Anderer wäre für ihn eingerückt, so hätte dieses wieder von Einfluß auf die Wahl des Abgeordneten seyn können, denn dieser wurde nach dem zweiten Scrutinium mit absoluter Mehrheit von nur einer Stimme gewählt. Hätte er bei dieser Abstimmung eine Stimme weniger gehabt, so hätte eine dritte Abstimmung stattfinden müssen, welche möglicherweise anders hätte ausfallen können. Da es jedoch in dem Protocolle heißt: mit allseitiger Anerkenntniß habe die Uebertragung der Stimme stattgefunden, so hat solche also auch der Stimmende anerkannt, welcher jenen Namen (Johannes Kaiser) geschrieben hatte. Deßhalb trägt der dritte Ausschuß darauf an,

daß hochverehrliche Kammer über den erhobenen Anstand hinweggehe und diese Wahl für gültig anerkenne.

Beilage Nr. 26. zum 7. Protokoll.

Bericht des dritten Ausschusses der zweiten Kammer der Stände, die Wahlen betr.; erstattet durch den Abgeordneten Grafen Lehrbach.

Bei den Wahlen der Provinz Starkenburg, im fünften, sechsten siebenten eilften und zwölften Wahlbezirke, sodann bei den Wahlen der Stadt Bingen, des fünften, siebenten ꝛc. achten Wahlbezirks der Provinz Rheinhessen, hat der dritte Ausschuß keinen bemerkenswerthen Anstand gefunden, und trägt darauf an, die verehrliche Kammer wolle die genannten Wahlen als definitiv gültig, erklären.

Beilage Nr. 27. zum 7. Protokoll.

Bericht des dritten Ausschusses der zweiten Kammer, die Wahl des Abgeordneten des sechsten Bezirks der Provinz Rheinhessen betr.; erstattet durch den Abgeordneten Grafen Lehrbach.

Es haben sich bei der rubricirten Wahl mehrere Anstände erhoben, deren Belang ich, mit der Ansicht Ihres dritten Ausschusses, meine Herren, Ihnen zur Prüfung vorzulegen die Ehre habe. —

Bei den Wahlen des ersten Grades, oder den Urwahlen findet der Ausschuß nichts zu erinnern: Diejenigen aber des zweiten und dritten Grades sind, und namentlich, durch Reclamation zweier Wahlmänner, Bürgermeister Kessel und Jacob Binzel II., beide aus Selzen, angegriffen und aus folgenden Gründen bestritten worden. Die Reclamanten machen a) darauf aufmerksam, daß, da nach der den Acten beiliegenden Liste der **60** Höchstbesteuerten, Vier derselben in der Zwischenzeit mit Tod abgegangen und aus den zehn folgenden ergänzt worden, ohne daß in diese Liste der Ersatzmänner gleichfalls Vier Nachfolgende eingerückt seyen: so habe die Gesammtzahl nur **66** statt **70** betragen. Dieser Umstand erscheint jedoch nicht relevant, indem das Wahlgesetz pos. **3** sagt: „Wählbar sind die **60** in dem Bezirk wohnenden höchstbesteuerten Staatsbürger ꝛc." die Liste dieser **60** Höchstbesteuerten aber durch die vier Nachfolgenden ergänzt war. Von größerer Bedeutung hingegen dürfte die gegen die Formation dieser Liste selbst erhobene Beschwerde seyn. — Es findet sich darin b) unter Nr. **41** Christoph Rumpel als Ortseinwohner in Bodenheim eingetragen, während derselbe schon im Juni vorigen Jahres sein Ortsbürgerrecht daselbst aufgehoben hat, wie aus der den Acten anliegenden Bescheinigung, welche ich verlese, hervorgeht (leg.!,) daß derselbe ferner im Monat März vorigen Jahres sich um die Bürger-Aufnahme zu Bechtolsheim beworben, auch durch Gemeinderaths-Beschluß vom **27.** April **1834** bewilligt erhalten, und am **25.** Juli seinen Ueberzug nach Bechtolsheim bewirkt, und dort seinen Wohnsitz unverändert beibehalten hat, wie solches aus gleichfalls anliegendem Bericht des Bürgermeisters von

Bechtolsheim und Bericht Großherzoglicher Provinzial-Direction vom 9. Februar 1835 erwiesen ist. Bechtolsheim aber gehört nicht, wie Bodenheim, zum VI., sondern zum IV. Wahlbezirk der Provinz Rheinhessen: es kann daher keinem Zweifel unterliegen, daß genannter Christoph Rumpel mit Unrecht auf der Liste der 60 Höchstbesteuerten figurirt hat. Der Wahlcommissär glaubte, die bei der Wahlhandlung erhobene Reclamation keiner Beachtung würdigen zu müssen, sich lediglich an die von dem Steuercommissär aufgestellte Liste haltend.

c) Unter Nr. 31 des mehrerwähnten Verzeichnisses befindet sich Jacob Kurtz, Gutsbesitzer zu Dienheim; gegen die Gültigkeit dieser Aufführung haben die Reclamanten nicht minder Beschwerde geführt. — Der unter dem 26. Januar 1835 an Großherzogliches Staatsministerium noch nachträglich eingereichten Vorstellung, diesen Gegenstand betr., ist ein amtlich beglaubigter Auszug der Urschriften Großherzoglich Hessischer Kreisgerichts-Kanzlei zu Mainz angebogen, folgenden Inhalts leg. — Auf dieses Actenstück gestützt, bestreiten die Petenten dem erwähnten Jacob Kurtz, als an Ausübung seines Staatsbürgerrechts verhindert, die Qualification in die Zahl der wählbaren 60 Höchstbesteuerten aufgenommen zu werden, und es dürfte auch hier das Gesetz ihnen schützend zur Seite stehen.

d) Ferner haben dieselben gegen den unter Nr. 57 der mehrgedachten Liste bezeichneten Gutsbesitzer Herrmann Witterstädter von Oppenheim Zweifel erhoben, weil unter der, demselben zugerechneten jährlichen Steuer à 101 fl. 34 kr. Gelder begriffen sind, welche von Gütern erhoben werden, die nicht ihm, sondern seiner Ehefrau nutznießlich gehören. Der Ausschuß, meine Herren, glaubt auf diese Reclamation kein Gewicht legen zu dürfen.

Die Wahlhandlung im dritten Grad endlich angehend, erheben die Petenten ad e. gleichermaßen Beschwerde; ich erlaube mir die bezügliche Stelle der Vorstellung zu verlesen:

legatur.

Sie haben, meine Herren, aus dem, was ich so eben vorzulesen die Ehre hatte, den Thatbestand der Reclamation und Beschwerde entnommen, bei welcher kein Grund, deren Wahrhaftigkeit zu bezweiflen, vorliegt; in dem Wahlprotokoll findet sich, bezüglich dieses Vorfalls nur eine nachträglich eingeschaltete Stelle, also lautend: „Diese Beiden (Adam Kessel und Jacob Binzel II.) erschienen später, nachdem die

Wahlhandlung schon begonnen hatte, weßwegen sie daran keinen Theil mehr nehmen konnten." —

Der Ausschuß glaubt sich unbedingt der Ansicht der Reclamanten anschließen zu müssen, wenn dieselben behaupten, widerrechtlicher Weise von Theilnahme an der Wahlhandlung ausgeschlossen worden zu seyn, indem er mit ihnen (den Petenten) übereinstimmt, den eigentlichen Anfang der Wahlhandlung selbst, erst in Austheilung und Wiederannahme der Stimmzettel zu erblicken, deren Abgabe an die Betheiligten, da mit dieser Handlung noch nicht einmal begonnen war, kein Hinderniß im Wege stand, die Wahlcommission unverändert blieb, und die bereits vollzogenen Acten, mit Ausnahme der Abnahme des Handgelöbnisses, welches gleichfalls leicht nachgeholt werden konnte, rein präparatorischer Natur waren, den Act der Wahl selbst zu versicheren. —

In Betracht daher, daß bei der Wahl im zweiten Grad, die unter b und c geführten Beschwerden als begründet erscheinen, um so mehr, als möglicher Weise ein anderes Resultat hätte erzielt werden können, wenn die unter Nr. **31** und **41** der Liste der Höchstbesteuerten, Wahlfähigen aufgeführten, Jacob Kurtz und Christoph Rumpel, der Reclamation Gehör gebend ausgefallen, und statt ihrer, Nr. **5** und **6**, Martin Ostermann und Nicolaus Sander, aus dem Verzeichniß der **10** Nachfolgenden eingerückt wären. —

Der allenfallsige Einwand, daß die Reclamation gegen unter Nr. **31** und **41** Genannte früher, als bei der Wahlhandlung selbst, hätte, um Erfolg zu haben, vorgebracht werden müssen, trifft wenigstens Einen der Petenten Jacob Binzel nicht, welcher ausdrücklich bemerkt hat, daß ihm die fragliche Liste nicht zugeschickt worden sey, wie dieses auch aus dem Mangel seiner Bescheinigung hervorgeht. —

In Betracht, daß durch Nichtaufnahme der beiden Reclamanten zu dem Wahlact im dritten Grad, dieselben in ihrer Rechtsausübung gestört worden, daß, wäre dies nicht der Fall gewesen, das Resultat der Wahl verschieden hätte ausfallen können, indem bei dem ersten Scrutinium auf Herrn Jacob Stallmann Acht Stimmen, auf Herrn Carl Mohr Elf Stimmen von Drei und Zwanzig Stimmengebern gefallen sind, erst bei dem zweiten Scrutinium aber, bei Mangel der absoluten Stimmenzahl des Ersten, Herr Stallmann mit Zwölf Stimmen erwählt wurde, während Herr Carl Mohr deren Zehn erhielt, woraus die Bedeutsamkeit der abgegangenen Zwei Stimmen erhellt, trägt Ihr dritter Ausschuß, meine Herren, darauf an:

Die verehrliche zweite Kammer wolle die Wahl im VI. Wahlbezirk Provinz Rheinheſſen im zweiten und dritten Grad als ungültig caſſiren, zugleich die Großherzogliche Staats-Regierung um Anordnung einer neuen Wahl im zweiten und dritten Grad erſuchen.

Digitized by Google

Beilage Nr. 28. zum 8. Protokoll.

Antrag der Abgeordneten Hesse und Knorr, die Erhöhung der Appellationssumme von den Untergerichten an die Mittelgerichte in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen.

Die Appellationssumme der an die Mittelgerichte zu verfolgenden Berufungen steht theils mit dem gegenwärtigen Werth des Geldes respe dem Werth aller Vermögensstücke, theils mit anderen einschlägigen, in den diesseits rheinischen Provinzen des Großherzogthums geltenden, prozessualischen Bestimmungen nicht mehr in dem richtigen Verhältniß.

Die Prozeßordnung vom Jahr **1724** setzt die, für Appellationen an die Mittelgerichte erforderliche Summe auf **20** fl. fest.

Die Ober-Appellations-Gerichtsordnung vom Jahr **1777** erfordert zu einer Berufung von den Mittel-Gerichten an das oberste Gericht über **200** fl.

Die Verordnung vom **18.** Januar **1807** erhöhte nach Verlauf von **30** Jahren diese Summe auf **400** fl. und gab als Motiv an: das Verhältniß des gestiegenen Preißes aller Dinge, so wie die Abkürzung der Rechtsstreitigkeiten.

Schon nach diesen Vorlagen und abgesehen von anderen Gründen, möchte eine bedeutende Erhöhung der Appellationssumme an die Mittelgerichte im Geiste unserer Gesetzgebung liegen und ein Gebot der Consequenz seyn.

Denn fand man sich bereits nach **30** Jahren veranlaßt, die Appellationssumme von dem Mittel- an das Ober-Appellationsgericht „in Berücksichtigung des gestiegenen Preißes aller Dinge" auf das Doppelte zu erhöhen, so ist wohl nach Verlauf von **110** Jahren genügender Grund vorhanden, die bis hierher noch geltende Appellationssumme von **20** fl. auf **50** fl. zu bestimmen.

Es ist indessen nicht blos dieses reine Zahlenverhältniß, welches den gestellten Antrag motivirt, sondern es liegen noch andere erhebliche Gründe vor, welche zu dessen Unterstützung geeignet seyn dürften.

Hierher gehört insbesondere das Mißverhältniß, welches bey den inzwischen erhöhten Stempel- und An-

walts-Taxen in jedem einzelnen Fall, wo wegen so unbedeutenden Gegenstandes die Berufung verfolgt wird, zwischen Streitgegenstand und Prozeßkosten widrig hervortritt.

Die Kosten einer gewöhnlichen Appellation, in welcher kein Decret ad excipiendum erfolgt, sondern auf Rechtfertigung und Bericht mit Acten, alsbald abweisend oder reformatorisch erkannt wird, betragen im Durchschnitt **24—30** fl.; wenn Appellations-Prozesse erkannt werden, **30 — 40** fl.; und können, entweder bei weiterer Verhandlung oder bei irgend einem möglichen Zwischenfalle, leicht auf **60—70** fl. ꝛc. ꝛc. steigen.

Nun aber wird es nicht für heilsam erkannt werden können, wenn die Mittel zur Erreichung irgend eines Zwecks bedeutender sind und einen größeren Aufwand erfordern, als dieser zu erreichende Zweck Werth hat, und es wird namentlich nicht empfehlenswerth seyn, die in der Regel mit den gesetzlichen Bestimmungen nicht vertrauten Rechtssuchenden, deren streitige Angelegenheiten schon einmal von dem Richter entschieden worden sind, durch eine allzu niedrige Appellationssumme der Gefahr auszusetzen, an Statt eines gehofften Gewinnes von **20** fl. **30**, **40** oder **50** zu verlieren.

Hiergegen wird auch nicht eingewendet werden können, daß die Untergerichte der beiden disseitigen Provinzen nicht collegialisch besetzt seyen, daß die Prozeßordnung indem sie eine so niedrige Appellationssumme bestimmte, dieses Verhältniß im Auge gehabt habe und daß es gefährlich erscheine, den Ausspruch über **50** fl. von einem Einzelnrichter definitiv abhängen zu lassen.

Denn eines Theils verfügte die Prozeßordnung, wenn sie im Jahr **1724**, **20** fl. bestimmte, über ein Object, was nach dem Eingangs Gesagten, jetzt über **50** fl. Werth hat, andern Theils aber gewährt die gegenwärtige Besetzung unserer Landgerichte mit wissenschaftlich gebildeten Individuen, welche die Prozeßordnnng vom Jahr **1724** nicht in der Art vor Augen hatte, so wie durch die Trennung der Justiz von der Administration in unterer Instanz für die Angestellten herbeigeführte Möglichkeit sich der Rechtswissenschaft ganz widmen zu könnnen, vollkommenstes Vertrauen in die Unpartheilichkeit und die richtige Beurtheilung des Landgerichts-Personals.

Endlich aber mögte zu erwägen seyn, daß man bei allen legislativen Maasregeln nie einen speciellen Fall, sondern stets den Totaleffect vor Augen haben müsse, welchen eine projectirte Einrichtung oder deren Mangel zur Folge haben

werde. Daher denn bei Prüfung des gegenwärtigen Antrags gleichgültig seyn mögte, ob in einem einzelnen Falle durch Erhöhung der Appellationssumme die Möglichkeit wirklich besseres Recht zu erlangen, abgeschnitten werde, da vielmehr im Ganzen durch jene Erhöhung der für das Gemeinwohl bei weitem größere Vortheil einer Ersparniß unverhältnißmäßigen Kostenaufwandes zur Erreichung eines unbedeutenden, oftmals zweifelhaften Erfolges, wird erzielt werden.

Zum Schlusse noch die Bemerkung, daß mit Ausnahme einzelner wenigen, alle übrigen deutsche Legislationen die Nothwendigkeit entsprechender Appellationssummen auch da, wo in erster Instanz Einzelrichter fungiren, anerkannt haben, und daß solche in Churhessen mehr als **50** Thaler

in Baiern und Baden **50** fl.
in Würtemberg mehr als **50** fl.
in Nassau **50** fl.
in Hannover **30** Thlr.

und eben so viel in Mecklenburg beträgt.

Auch der Entwurf über das Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen vom Jahr **1818** setzt im Art. **51** die Appellationssumme an die Mittelgerichte in schätzbaren Sachen auf **50** fl. und geht in den Motiven von der Ansicht aus, daß sich dieser Vorschlag von dem älteren Recht (Prozeßordnung v. J. **1724**) in Betracht der veränderten Werthverhältnisse nicht entferne.

Unser Antrag geht hiernach dahin:

die Staatsregierung um Vorlegung eines Gesetzes-Entwurfes zur Erhöhung der Appellationssumme von den Untergerichten an die Mittelgerichte in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen von **20** fl. auf **50** fl. zu ersuchen.

Beilage Nr. 29. zum 8. Protokoll.

Antrag der Abgeordneten Hesse und Knorr, die Erhöhung der Revisionssumme bei den Mittelgerichten der Provinzen Starkenburg und Oberhessen von 150 fl. auf 300 fl. betr.

Unter Bezug auf den, die Erhöhung der Appellationssumme zur Verfolgung einer Berufung an die Mittelgerichte gestellten Antrag wird der gegenwärtige einer ausführlichen Begründung nicht bedürfen.

Die Prozeßordnung Th. II, Tit. XI, §. 3. setzte die Größe der Revisionssumme auf 150 fl. zu einer Zeit, wo die Appellationssumme nur 200 fl betrug.

Nun letztere auf 400 fl. erhöht worden ist, möchte es angemessen seyn, auch die Revisionssumme auf das Doppelte zu setzen.

Der unverhältnißmäßige Kostenaufwand, welcher durch Verfolgung einer, 150 fl. importirenden, Rechtssache durch (gewöhnlich) drei Instanzen entsteht, die von Tag zu Tag, wenigstens bei dahiesigem Hofgericht ohne rechtliche Veranlassung überhand nehmenden Revisionssachen und die Garantie, welche ein genügend besetztes Justizcolleg für materielles Recht gewährt, möchte geeignet seyn, den Antrag zu rechtfertigen:

„daß die Staatsregierung ersucht werde, einen Gesetzesentwurf zur Erhöhung der Revisionssumme von 150 fl. auf 300 fl. den Ständen des Großherzogthums vorzulegen."

Beilage Nr. 30. zum 8. Protokoll.

Antrag der Abgeordneten Hesse und Knorr zur Aufhebung des §. 5. Tit. I. der provisorischen Oberappellationsgerichts-Ordnung.

Die provisorische Oberappellationsgerichts-Ordnung vom Jahre **1804** setzt in dem Tit. **I**, § **1** die Appellationssumme auf **200** fl., verfügt aber im § **5** weiter:

„Bei solchen Appellanten, die sich zum Armenrecht qualificiren, und dazu, nach vorgängiger Untersuchung, zugelassen worden sind, worunter auch diejenigen, deren ganzes oder doch meistes Vermögen aus dem Appellationsgegenstand besteht, gehören, soll auf die Größe des Streitgegenstandes, wenn derselbe nur nicht unter dem Werth von **50** fl. ist, nicht gesehen werden."

Durch die Verordnung vom **18.** Januar **1807** wurde die in dem § **1** der Oberappellationsgerichts-Ordnung bestimmte Summe von **200** fl. auf **400** fl. erhöht, dagegen aber erlitt der eben allegirte § **5** keine Aenderung.

Der Mißbrauch, welcher insbesondere in neuerer Zeit mit der, theilweise auf übergroßer Billigkeit beruhenden Begünstigung der Armen im Prozeß getrieben worden ist, die Thatsache, daß etwa $^1/_5$ sämmtlicher, bei dem obersten Gericht anhängiger Civil-Sachen von, zum Armenrecht zugelassener, Partieen verfolgt werden, insbesondere aber die Betrachtung, daß theilweise eine Inconsequenz, theilweise eine Ungerechtigkeit darin liegt, dem Armen eine andere Appellationssumme, wie dem Reichen, zu bestimmen, weil nach solchem Grundsatz auch für Wohlhabende in jedem einzelnen Falle die Appellationssumme nach Maaßgabe ihres Vermögens bestimmt werden müßte, und weil man gerechter oder billigerweise dem Reichen nicht zumuthen kann, ein Urtheil, welches *gegen* ihn erlassen wurde, als richtig anzuerkennen, während solches, wenn es *für* ihn ergangen wäre, der Gegner als widerrechtlich hätte anfechten können; diese Betrachtungen bestimmen uns zu dem Antrag, die Staatsregierung zu ersuchen:

„daß der § **5**, Tit. **I** der provisorischen Oberappellationsgerichts-Ordnung auf verfassungsmäßigem Wege aufgehoben, eventuell aber, daß die dort bestimmte Summe von **50** fl. auf **100** fl. erhöht werde."

Beilage Nr. 31. zum 8. Protokoll.

Antrag der Abgeordneten Hesse und Knorr, die Beschränkung der Rechtsmittel gegen Erkenntnisse, wodurch über die Relevanz von Beweismitteln erkannt wird, bei den Gerichten der Provinzen Starkenburg und Oberhessen betr.

Dadurch, daß es nach den, in den diesseitigen Provinzen des Großherzogthums geltenden, Prozeßgesetzen gestattet ist, Rechtsmittel gegen ein Erkenntniß zu verfolgen, worin die Relevanz eines Beweismittels, eines Beweisartikels oder eines Fragstückes ausgesprochen worden ist, entstehen häufig nutzlose Verzögerungen und Kosten, insbesondere aber kann die Befugniß solcher Rechtsverfolgung einer, auf Chikane und Verschleif bedachten, Partie zum sicheren Mittel dienen, den Ausgang eines Prozesses durch mehrere Instanzenzüge aufzuhalten, während ihr, wäre die Möglichkeit, ein Rechtsmittel zu verfolgen, abgeschnitten, kein materieller Nachtheil erwachsen würde, unter der Voraussetzung, daß noch in dem Hauptverfahren (Salvations resp. Impugnationsschrift) nicht nur die Zulänglichkeit, sondern auch die Zulässigkeit von Beweismitteln, Artikeln und Fragstücken mit Erfolg angefochten werden kann. Wir beantragen daher:

„die Staatsregierung zu ersuchen, den Ständen einen in dem Sinn dieser Motion entworfenen Gesetzesvorschlag vorzulegen."

Beilage Nr. 32 zum 8. Protokoll.

Antrag der Abgeordneten Hesse und Knorr, die Recurse in Polizei- und Forststrafsachen betr.

Mit der Ueberweisung der Polizei- und Forstgerichtsbarkeit an die Gerichte der Provinzen Starkenburg und Oberhessen ist der Erlaß eines, das Verfahren in diesen Strafsachen ordnenden, Gesetzes nothwendig geworden.

In so ferne nun die Staatsregierung nicht auf diesem Landtage die Vorlage eines deßfallsigen Gesetzes beabsichtigen sollte, beantragen wir, an dieselbe das Ersuchen zu richten, vor der Hand wenigstens einen Gesetzesvorschlag zu proponiren, wodurch die Verfolgung von Recursen an die Polizeigerichte zweiter, so wie an das Polizeigericht dritter Instanz abhängig gemacht wird, von einem bestimmten Strafmaaß und von Einhaltung bestimmter Fristen.

Bei dem gegenwärtigen Verfahren ergiebt sich der Mißstand, daß ein polizeilich Bestrafter wegen der unbedeutendsten Geldbuße (von **10**, **20**, **30** Kreuzer) selbst an das oberste Gericht recurriren, und seine Beschwerden noch nach Monaten verfolgen kann, während in den, bei weitem wichtigeren, gerichtlichen Strafsachen für Rechtsmittel an die Mittelgerichte, so wie an das oberste Gericht ein gewisses Strafmaaß und gleich, wie in Civilsachen, Fristen festgesetzt sind, deren unbenutzter Ablauf als Verzicht auf anmaßlich besseres Recht angesehen wird.

Beilage Nr. 33. zum 8. Protokoll.

Antrag der Abgeordneten Hesse und Knorr zur Vereinfachung des Prozeßganges bei Verfolgung devolutiver Rechtsmittel in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen.

Wenn von einem Erkenntniß der Unter- an die Mittelgerichte, oder von einem Erkenntniß der Mittelgerichte an das oberste Gericht ein Rechtsmittel verfolgt werden soll, so ist nach unserem Prozeßgang Anzeige des Rechtsmittels innerhalb **10** Tagen bei dem Unterrichter, — sogenannte Einführung desselben innerhalb **20** Tagen bei dem Oberrichter und dann Rechtfertigung innerhalb einer von letzterem **regulariter** zu bestimmenden **4**wöchigen Frist nothwendig.

Der Oberrichter fordert nach eingelangter Rechtfertigung die Acten mit Bericht ein, und befindet sich nun im Stande, über das Materielle der Sache urtheilen zu können.

Dieses an und für sich schon umständliche Verfahren wird in den meisten Fällen durch Fristgesuche, gegründet auf Abgang der von dem Unterrichter zu ertheilenden Entlassungsurkunde, so wie auf sonstige ebenwohl nur von dem Unterrichter zu beurtheilenden Verhältnisse, in die Länge gezogen, und es ist von dem Moment an, wo das Erkenntniß des Untergerichts publicirt wird, bis zur Einlangung des Appellationsberichtes im Durchschnitt ein Zeitraum von **3** bis **4** Monaten erforderlich; der Fälle nicht zu gedenken, in denen durch Fristgesuche eine bei weitem größere Verzögerung herbeigeführt wird.

Außer dem Verzug hat eine solche Procedur für die Partien den Nachtheil bedeutender Kosten, indem namentlich die verschiedenen bei Unter- und Obergericht zu machenden Anzeigen, so wie die häufig nicht zu umgehenden Fristverlängerungsgesuche bei einem andern Verfahren füglich erspart werden könnten.

Diese Vereinfachung des Verfahrens nun möchte sich, ohne das materielle Recht zu beeinträchtigen, auf folgende Weise bewirken lassen:

Demjenigen, welcher ein devolutives Rechtsmittel ergreifen will, laufen von dem Tage der Publication des beschwe-

renden Erkenntnisses an, 30 Tage. Innerhalb der ersten 10 Tage dieser Frist, welche, wie sich von selbst versteht, den in Selbstperson handelnden Partieen von dem publicirenden Richter erklärt werden muß, hat die Partie ihren Entschluß, ein Rechtsmittel verfolgen zu wollen, dem Unterrichter anzuzeigen.

Erfolgt eine solche Anzeige nicht, so geht das Erkenntniß in Rechtskraft über und wird vollstreckt. Wird aber das Rechtsmittel angezeigt, so laufen nun der anmaßlich beschwerenden Partie zur Uebergabe der Rechtfertigungsschrift bei dem Unterrichter die weiteren 20 Tage.

Langt die Rechtfertigung nicht ein, so ist das Rechtsmittel desert, wird aber der Libell übergeben, so sendet ihn der Unterrichter mit dem Bericht und Acten zur Entscheidung an das Obergericht ein.

Bei den, gegen Erkenntnisse der Mittelgerichte an das oberste Gericht zu verfolgenden Rechtsmitteln, würde das angedeutete Verfahren nur dadurch eine Aenderung erleiden, daß der zu bestimmenden und hinterlegenden Succumbenzgelder wegen, auf die, innerhalb 10 Tagen zu machende Anzeige des Rechtsmittels eine ausdrückliche Frist von vier Wochen zum Nachweis über die hinterlegten Succumbenzgelder und Einreichung des Rechtfertigungslibells anzuberaumen wäre.

Wir beantragen: „die Staatsregierung um Vorlegung eines Gesetzesentwurfs in dem angedeuteten Sinne zu ersuchen."

Beilage Nr. 34. zum 8. Protokoll.

Antrag des Abgeordneten Stammler, die Erbauung einer Provinzialstraße von der Kurhessischen Grenze bei Rennertehausen bis auf die Hauptstraße in Allendorf (Landgerichts Battenberg) betr.

Auf dem vorigen Landtage wurde von dem Abg. Arnold der Antrag gestellt, daß eine Provinzialstraße von der Kurhessischen Grenze bei Rennertehausen durch Rennertehausen nach Allendorf auf die daselbst durchziehende Hauptstraße erbaut werden möge.

Ueber diesen Antrag war bei Auflösung des letzten Landtags noch nicht berichtet uud berathen, ich wiederhole daher denselben, wie er bei den Beilagen der Verhandlungen des vorigen Landtags sub LV abgedruckt sich befindet, und trage aus den daselbst angeführten Gründen darauf an:

„daß diese kurze Strecke Wegs von $^3/_4$ Stunden, von der Kurhessischen Grenze bei Rennertehausen durch Rennertehausen hindurch bis auf die das Ort Allendorf durchziehende Hauptstraße, als Provinzialstraße gebaut werde."

Beilage Nr. 35. zum 8. Protokoll.

Antrag des Abgeordneten Stammler auf alsbaldige Erbauung der Brücke über die Eder bei Battenfeld.

Die Hauptstraße von Biedenkopf über Battenberg an die preußische Gränze bei Bromskirchen ist fast ganz vollendet, und nur eine Brücke über die Eder bei Battenfeld ist noch zu erbauen, um hierdurch, da Preußen seine Chausseen den unsrigen angeschlossen hat, eine Straße zu erhalten, die die Weser mit dem Rhein auf der kürzesten Linie verbindet.

Die Erbauung dieser Brücke über die Eder schon längst beschlossen, unterblieb seither, weil man sich eines Theils über die Bauart derselben nicht vereinigen konnte, andern Theils aber auch, weil die nöthigen Fonds noch nicht bewilligt waren, oder nur so bewilligt werden sollten, daß die Staatsregierung mit solchen das Bauwesen nicht vollenden zu können erklärte.

Ich erlaube mir auf die Verhandlungen Bezug nehmen zu dürfen, welche in der Sache bei dem letzten Landtag stattgefunden haben, und führe nur im Allgemeinen an, daß sie sich mit einem Bericht des ersten Ausschusses schloßen, in welchem derselbe auf die Verwilligung von **20,000** fl. für eine hölzerne Brücke antrug, mit welchem der erste Ausschuß der ersten Kammer in so weit einverstanden war, daß auch er die Erbauung einer solchen Brücke mit **18** höchstens **20,000** fl, für möglich hielt; — daß auf jenen Bericht aber eine Berathung und Beschlußnahme der vorigen Kammer in der Sache nicht statt fand, weil kurz darnach die Auflösung des Landtags eintrat.

Die Staatsregierung hat jetzo wieder die Erbauung einer Brücke über die Eder bei Battenfeld vorgelegt, und in dem Hauptvoranschlag der Staatsausgaben für die Jahre **1833** bis **1835** deren Kosten mit **40,000** fl. eingetragen, und, kann im Allgemeinen die Nothwendigkeit zur Erbauung dieser Brücke von keiner Seite beanstandet werden, so ist der Zweck dieses meines Antrags jetzo der, daß mit der Erbauung einer hölzernen Brücke über die Eder bei Battenfeld nun nicht weiter gezögert, mit derselben alsbalden, und noch im laufenden Jahr begonnen, und der Staatsregierung einstweilen, noch *vor* der Berathung über das Budget ein ange-

messener Fond zur Disposition gestellt werde, als wofür ich die Summe von **20,000** fl., wie sie von den Ausschüssen der beiden Kammern des letzten Landtags bereits beantragt worden ist, in Vorschlag bringe.

Die Motiven meines Antrags liegen darin, daß ich sobald als möglich den Zweck der Erbauung der Hauptstraße durch das Hinterland erreicht und solchen nicht durch die Bemühungen des Nachbarstaates Kurhessen, den Straßenzug seinem Lande zuzuwenden, vereitelt sehen möchte; sonächst in der Ansicht, daß Wasser- und Brückenbauten nur im Sommer bei niedrigem Wasserstand vorgenommen werden können, mit Verfluß der günstigen Zeit aber wieder ein Jahr nutzlos verstreicht; und endlich in der Betrachtung, daß die Ausschüsse beider Kammern des vorigen Landtags über die Größe der von mir beantragten der Staatsregierung zur Disposition zu stellenden Summe sich vereinigt hatten, von welcher ein Herabkommen unter dieselbe in keinem Falle aber zu erwarten stehen dürfte, und für welche überdies die Nachweisung der Verwendung vorbehalten bleibt.

Beilage Nr. 36. zum 8. Protokoll.

Antrag des Abgeordneten Hellmann, die Erbauung einer Provinzialstraße von Fürth an die Badische Grenze nach Weinheim betr.

Schon auf dem Landtage von **1830** haben beide ständische Kammern die hohe Staatsregierung ersucht, auch die Straße von Fürth über Reichelsheim auf die Staatsstraße für eine Provinzialstraße zu erklären und baldthunlichst in Bau zu nehmen, wenn sie es, ungeachtet der Direction der Heppenheimer Straße nach Ebersberg noch im besonderen Interesse des Odenwaldes finden sollte.

Daß Letzteres aber wirklich der Fall, unterliegt um so weniger einem Zweifel, als dieses Interesse schon damals von dem Großherzogl. Regierungscommissär überzeugend nachgewiesen wurde. Soll indessen diese zur Ausführung genehmigte Verbindungsstraße der Staatsstraße von Darmstadt nach Michelstadt mit der Provinzialstraße von Heppenheim nach Ebersberg die Vortheile wirklich gewähren, welche sie in der That gewähren kann und also damit bezweckt werden, so ist nothwendig und unerläßlich, daß solche in grader Richtung von Fürth nach der badischen Gränze bei Weinheim über Mörlenbach, Reisen und Birkenau fortgesetzt und dadurch einem großen und wichtigen Theile des Odenwaldes die wesentlichste Verkehrserleichterung verschafft werde.

Ich trage deßhalb darauf an:

daß es der Kammer gefallen möge, die hohe Staatsregierung zu ersuchen, auch die Fortsetzung der Reichelsheimer Straße von Fürth durch das Weschnitzthal nach Weinheim zur Provinzialstraße zu erklären und baldthunlichst in Bau zu nehmen.

Beilage Nr. 37. zum 8. Protokoll.

Antrag des Abgeordneten Hellmann auf Erbauung einer Provinzialstraße von Mörlenbach über Waldmichelbach nach Hirschhorn.

Wann etwas auf eine Gegend vortheilhaft einwirken, die Erwerbungsquellen derselben heben und den Verkehr beleben kann, so ist es offenbar zunächst die Anlegung guter Straßen und einer zweckmäßigen Verbindung derselben, zumalen da, wo die Hauptprodukte und Fabrikate solcher Gegend durch einen erleichterten Transport in ihrem Werthe so bedeutend erhöht werden können, wie das gerade in diesem Theil des Odenwaldes bei seinen hauptsächlichsten Ausfuhr-Artikeln, Holz und Eisen, der Fall ist, welche auf dem angegebenen Wege entweder an den Neckar oder an die Bergstraße gebracht werden müssen.

Ich trage daher darauf an:

Die hohe Staatsregierung zu ersuchen, daß auch die Straße von Mörlenbach über Waldmichelbach nach Hirschhorn zur Provinzialstraße erklärt und bald möglichst in Bau genommen werden möchte.

Beilage Nr. 38. zum 8. Protokoll.

Antrag der Abgeordneten von Rabenau (Obristlieutenant), Goldmann und Prätorius, die Anlegung einer Provinzialstraße von Grünberg über Londorf bis zur Kurhessischen Grenze gegen Marburg betr.

Der von uns in der 13. Sitzung der zweiten Kammer der letzten Ständeversammlung gestellte Antrag, Beil. 64, auf Erbauung einer Provinzialstraße von Grünberg über Londorf bis zur Kurhessischen Grenze, ist auf dem vorigen Landtage nicht zur Erledigung gekommen.

Wir wollen jenen Antrag hiermit wiederholen.

Beilage Nr. 39. zum 8. Protokoll.

Antrag des Abgeordneten d'Orville von Offenbach wegen Bewilligung eines Beitrags aus Staatsmitteln, zur Unterstützung der in Offenbach begründeten Realschule.

Wenn ich mir erlaube, den bereits von meinem Vorgänger auf letztem Landtage gestellten Antrag um eine Unterstützung für die in Offenbach bestehende Realschule zu wiederholen, so glaube ich dieses Gesuch

1) durch die eigenthümlichen Verhältnisse und Bedürfnisse der Bewohner dieser Stadt,
2) durch die bereits zu Gunsten des Schulwesens überhaupt und insbesondere zu Gunsten der Realschule in Offenbach gebrachten großen Opfer und
3) durch die Darstellung der finanziellen Verhältnisse der Stadt

rechtfertigen können. —

Ich behalte mir vor, hierüber dem berichtenden Ausschusse, und später einer hohen Kammer bei der Discussion die näheren Mittheilungen vorzulegen, und stelle hiermit den Antrag:

hohe Ständeversammlung wolle sich bei der Staatsregierung dahin verwenden, daß der Stadt Offenbach für ihre Realschule eine ähnliche Unterstützung verwilligt werde, wie solche die Provinzialhauptstädte genießen.

Beilage Nr. 40. zum 8. Protokoll.

Antrag der Abgeordneten Prätorius und Goldmann auf Erbauung einer Straße von Kirtorf über Wahlen bis zur Kurhessischen Grenze.

Die Unterzeichneten stellten in der 47. Sitzung zweiter Kammer der letzten Ständeversammlung den rubricirten, Beilage 236, abgedruckten Antrag, der seine Erledigung noch nicht gefunden hat und den sie daher seinem ganzen Inhalte nach hiermit erneuern.

Beilage Nr. 41. zum 8. Protokoll.

Bericht des dritten Ausschusses der zweiten Kammer der Landstände, betr. die Wahl eines Abgeordneten in dem zehnten Wahlbezirk der Provinz Starkenburg; erstattet von dem Abgeordneten Knorr.

Durch die von Ihrem dritten Ausschuß, meine Herren, vorgenommene Prüfung hat sich ergeben, daß bei den Wahlen der Bevollmächtigten und Wahlmänner in dem zehnten Wahlbezirk der Provinz Starkenburg kein erheblicher Anstand vorliegt, und daß auch bei der Wahl des Abgeordneten die vorgeschriebenen Formen gehörig gewahrt worden sind. Es ist daher gegenwärtig nur allein die persönliche Qualification des gewählten Abgeordneten in Betracht zu ziehen, hinsichtlich welcher in dem Protokolle der zur vorläufigen Prüfung der Wahlen bestimmten Commission vom 23. April l. J. Folgendes enthalten ist:

Auszug
aus dem Protokoll der zur Prüfung der Wahlen bestimmten Commission.
d. d. Darmstadt den 23. April 1835.

In Gegenwart

der Einweisungs-Commission, sodann der Herren Abgeordneten Camesasca, Zulauf, Hardy, Hirsch, Löffler, Hellmann und des Geheimen Secretärs Prinz.

Nachdem ꝛc. ꝛc.

A. Provinz Starkenburg.

ꝛc. ꝛc.

4) zum zehnten Wahlbezirk der Provinz Starkenburg.

In Beziehung auf diese Wahl bemerkt die Einweisungs-Commission zuvörderst, daß der gewählte Abgeordnete, Rentamtmann Bergsträßer, seine Wählbarkeit als Abgeordneter ebenfalls durch Deposition der erforderlichen Summe in inländischen Staatspapieren nachgewiesen habe.

Sodann aber müsse noch Folgendes hier erwähnt werden. Herr Rentamtmann Bergsträßer sey am 8. November

1820 wegen unrichtiger Protokollführung von der damaligen Justizkanzley zu Michelstadt zu 25 fl. Geldstrafe, oder achttägigem bürgerlichen Arrest verurtheilt worden, worüber die betr. Untersuchungsacten den Wahlacten anlägen.

Nach vorgängiger Erwähnung der wesentlichsten Momente aus diesen Untersuchungsacten, und Verlesung des Urtheils der Justizcanzlei äußert die Einweisungs-Commission die Ansicht, daß die im Fragfalle erkannte Strafe nur als eine disciplinarische anzusehen seyn möge, und daher die Wählbarkeit des Abgeordneten nicht ausschließe. Die Einberufung desselben sey von Großh. Geheimen Staats-Ministerium um so mehr erfolgt, als die zweite Kammer der Stände auf dem vorigen Landtag in einem ähnlichen Fall von gleicher Ansicht ausgegangen sey, indem sie die Wahl des Abgeordneten der Stadt Alsfeld, welcher wegen Mißhandlung eines Landwehrmanns als Landwehrbataillons-Adjutant zu 14tägiger Hauptwache, Arreststrafe verurtheilt worden sey, für gültig angenommen habe.

Die Prüfungs-Commission entscheidet mit 5 Stimmen, daß des erhobenen Anstandes ohnerachtet, der gewählte Abgeordnete für vorläufig zulässig zu erkennen sey; der Abg. Domänenrath Camesasca hat nämlich wegen naher Verwandtschaft mit dem gewählten Abgeordneten bei der Abstimmung seine Stimme suspendirt.

2c. 2c.

Was zunächst die hier erwähnte Deposition der erforderlichen Summe in inländischen Staatspapieren anlangt, so ist zu vermuthen, daß solche nach vollzogener Wahl bewirkt worden ist.

Früher hat man nun zwar bekanntlich Zweifel darüber erhoben, ob dieses genüge, oder ob vielmehr nicht diese Deposition nach dem einschlagenden Gesetze schon vor der Wahl erfolgt seyn müsse, allein es ist bisher in allen Fällen die nachträgliche Deposition stets für hinreichend erkannt worden, und es dürfte daher hieraus bei der nicht ganz klaren Fassung des betreffenden Gesetzes auch jetzo kein Anstand abzuleiten seyn.

Was nun weiter die in dem fraglichen Protokolle herausgehobene Untersuchung und Bestrafung betrifft, so ist solche nach den den Wahlakten beiliegenden Untersuchungsakten zuerst durch einen von dem damaligen peinlichen Richter, Hofgerichtsrath von Grolman, an das Hofgericht der Provinz Starkenburg unter dem 18. Mai 1819 in Untersuchungssachen gegen Michael Steckenreuter und Complicen pto. furtor. er-

ſtatteten Bericht veranlaßt worden, in welchem ausführlich aus einander geſetzt wird, daß, und aus welchen Gründen gegen den damaligen Beamten zu Habitzheim, Regierungsrath Cameſasca und deſſen Actuar Bergſträßer, den dermaligen Abgeordneten, dringender Verdacht begangener Dienſtvergehen und Fälſchungen vorliege.

Das Hofgericht fand ſich bewogen, einen Auszug dieſes Berichtes der competenten Gerichtsbehörde der Geſammt-Juſtiz-Canzlei zu Michelſtadt mitzutheilen, um die erforderliche Unterſuchung verordnen zu können, und bemerkt in dem deßfallſigen Schreiben „daß dringender Verdacht vorliege, daß die in dem mitgetheilten Auszuge bezeichneten Protokolle des Amts Habitzheim falſche Angaben enthalten und daß daher gegen den Beamten und Amtsactuar, welche ſie unterzeichnet haben, wegen Fälſchung oder Uebertretung der Verordnung vom 14. Septbr 1785, die Ausſtellung unrichtiger Atteſtate betreffend, die Einleitung einer Unterſuchung nothwendig zu ſeyn ſcheine."

Auf dieſe Mittheilung wurde von der Juſtiz-Kanzlei beſchloſſen, „dem Herrn Juſtizkanzleirath Doſch aufzutragen, durch Vernehmung des Herrn Regierungsraths Cameſasca, ſo wie des Amtsſcribenten Bergſträßer und der übrigen in actis genannten Perſonen, ſo wie nöthig findenden Falles durch Einnehmung eines Augenſcheines der angegebenen Thatumſtände, das Nähere auszumitteln und die darüber zu führende Protokolle baldmöglichſt Collegio vorzulegen."

Dieſem Auftrage gemäß iſt nun auch von dem beſtellten Commiſſär eine Unterſuchung vorgenommen und hierbei ein gewiſſer Secretär Schmucker als Actuar adhibirt worden.

Zum Zwecke einer zuverläſſigen und ſicheren Beurtheilung des Ergebniſſes dieſer Unterſuchung hat es Ihr dritter Ausſchuß für angemeſſen erachtet, die hierüber gefertigte, den Unterſuchungsacten anliegende ſchriftliche Relation dieſem Berichte als Anlage in Abſchrift anzufügen und ſolche in ihren weſentlichen Theilen jetzo wörtlich vorzuleſen:

(leg. die weſentlichen Theile der als Anlage in Abſchrift beizufügenden ſchriftlichen Relation 5067 der Unterſuchungs-Akten.)

Das in dieſer Relation beantragte Erkenntniß iſt hierauf in der gewöhnlichen Form eines Urtheils unter dem 8. November 1820 wirklich erlaſſen, ſofort auch dem dermaligen Abgeordneten Rentamtmann Bergſträßer bekannt gemacht und von demſelben auf jedes Rechtsmittel hiergegen ausdrücklich verzichtet worden.

Der Vollständigkeit wegen wird hierbei noch herausgehoben, daß das vorliegende gerichtliche Verfahren in mancher Hinsicht gegründetem Tadel unterliegen dürfte, daß namentlich von den Angeschuldigten eine besondere Vertheidigung weder vom Gerichte verlangt, noch auch geführt worden ist, und daß die vorgelesene Relation mit keiner Unterschrift versehen ist, daß solche jedoch den Acten als Actenstück anliegt, und daß, wie bereits bemerkt, das darin beantragte Erkenntniß und zwar ganz mit denselben Worten hierauf von dem Colleg in der gewöhnlichen Urtheilsform erlassen worden ist.

Aus dem Vorgetragenen möchte nun wohl hervorgehen, daß mit gegen den Abgeordneten Bergsträßer wegen indirecter Fälschung ꝛc. eine gerichtliche Untersuchung eingeleitet worden, und derselbe vom Gericht nicht freigesprochen worden ist, das Gericht im Gegentheile den Vorwurf einer vollbrachten Fälschung, von Seiten des Abg. Bergsträßer, für begründet erkannt, und denselben deßfalls mit Rücksicht auf die vorliegende besondere Milderungsgründe durch rechtskräftiges Urtheil in eine Strafe von 25 fl., oder 8tägigen bürgerlichen Arrest condemnirt hat. Hiernach kann Ihr dritter Ausschuß die von der Einweisungs-Commission dahin geäußerte Ansicht, daß die im Fragefalle erkannte Strafe nur als eine disciplinarische anzusehen seyn möge, nicht theilen, und erlaubt sich zur Widerlegung dieser Ansicht auf die entwickelte Darstellung der Sache im Allgemeinen zu beziehen und namentlich auf die von dem Gerichte angenommene Art des Vergehens, auf die von demselben gewählte Form des Verfahrens, so wie endlich auf den Umstand aufmerksam zu machen, daß der Abgeord. Bergsträßer zur Zeit des hier zur Sprache kommenden Vergehens nicht wohl als in wirklichen Dienstverhältnissen stehend angesehen werden könne.

Der bei dieser Gelegenheit von der Einweisungs-Commission erwähnte frühere Fall, über welchen bereits bei dem letzten Landtage ausführlicher Bericht erstattet worden,

(vid. Beilag Nr. 170 im ersten Band der Beilagen)

und über welchen Ihr dritter Ausschuß ebenfalls vor einigen Tagen berichtet hat, ist von dem gegenwärtigen wesentlich verschieden, so daß aus der in jenem Fall von der Kammer ertheilten Entscheidung, ganz abgesehen von der Frage, welches Gewicht dergleichen Entscheidungen überhaupt beizulegen sey, jedenfalls für den vorliegenden Fall kein besonderes Argument abzuleiten seyn dürfte.

In Berücksichtigung aller dieser dargestellten Verhältnisse und in Berücksichtigung der deutlichen wörtlichen Fassung des

Art. 60 der Verfassungs-Urkunde, sieht sich Ihr dritter Ausschuß, obgleich das große Gewicht der hier vorliegenden besonderen Milderungsgründe durchaus nicht zu verkennen ist, dennoch zu dem Antrage genöthigt:

„daß die Wahl der Bevollmächtigten und Wahlmänner im zehnten Wahlbezirk der Provinz Starkenburg für gültig, die Abgeordnetenwahl dagegen wegen Unfähigkeit des Gewählten für nichtig zu erklären und sofort die Vornahme einer anderweiten Abgeordnetenwahl auf die geeignete Weise zu veranlassen sey."

Zwei Mitglieder des Ausschusses sind übrigens mit diesem Antrage nicht einverstanden und behalten sich vor, ihre abweichende Ansicht mündlich zu entwickeln.

Beilage Nr. 42. zum 8. Protokoll.

Bericht des dritten Ausschusses der zweiten Kammer der Stände, die Wahl des ersten und dritten Wahlbezirks der Provinz Rheinhessen betr.; erstattet durch den Abgeordneten Grafen Lehrbach.

Bey Prüfung der rubricirten Wahlen hat der dritte Ausschuß eben so wenig als die, zur vorläufigen Prüfung der Wahlen niedergesetzte Commission, irgend einen bemerkenswerthen Anstand gefunden: derselbe trägt daher darauf an, die verehrliche Kammer wolle die Wahlen in dem 1. und 3. Bezirk der Provinz Rheinhessen als gültig anerkennen.

Beilage Nr. 43. zum 8. Protokoll.

Bericht des dritten Ausschusses der zweiten Kammer der Stände, betr. die Wahl im vierten Wahlbezirk der Provinz Rheinhessen; erstattet durch den Abgeordneten Grafen Lehrbach.

Das Protocoll der zur Prüfung der Wahlen bestimmten Commission d. d. 23. April 1835 enthält über die rubricirte Wahl nachstehende Bemerkungen.

legatur

Diese Bemerkung steht nach den Acten allerdings richtig, indem in dem Register statt der Namen der Stimmgebenden, nur die Bescheinigung, daß durch Stimmzettel, bei den einzelnen Stimmabgaben votirt worden, eingetragen ist: dagegen liegt eine von der Wahlcomite beglaubigte namentliche Liste der Stimmenden bei, welche in ihrer Zahl-Angabe (206) genau mit den Stimmzetteln correspondirt, es ist also eher zu viel wie zu wenig geschehen und muß wohl der erhobene Anstand als ganz unerheblich erschienen.

Zu der bevollmächtigten Wahl in Wörrstadt bemerkt die Commission

legatur

Es fand sich bei genauer Prüfung dieser Wahl, daß nicht allein 32 sondern 42 Stimmen durch Stimmzettel abgegeben worden, ohne daß die Namen der Stimmenden in dem Register aufgeführt sind, und würden diese 42 Stimmen als ungültig betrachtet werden wollen, so hätten statt 220, dem gesetzlichen $^2/_3$ der 345 Stimmfähigen nur 197, wirklich gestimmt, und die Wahl dürfte in einem wesentlichen Punct, beanstandet werden. Da jedoch die Stimmzettel, nach ihren Nummern, wie sie abgegeben worden, in das Abstimmungs-Protocoll, gleichlautend eingetragen worden, dasselbe gehörig bescheinigt, auch von Niemanden irgend eine Reclamation erhoben worden ist, so hält Ihr dritter Ausschuß diesen Formfehler nicht für erheblich genug, die Wahl deshalb zu cassiren.

Bei den Wahlen im zweiten und dritten Grad, hat sich kein Anstand ergeben.

Der Ausschuß trägt daher darauf an, die verehrliche Kammer wolle die Wahl im IV. Bezirk Provinz Rheinhessen als definitiv gültig erklären.

Beilage Nr. 44. zum 9. Protokoll.

Antrag des Abgeordneten Prätorius wegen Aufhebung des Mühlbannes.

Auf meinen bei der letzten Ständeversammlung in der 4. Sitzung der zweiten Kammer übergebenen Antrag, Beilage 22, worüber der 1. Ausschuß in der 45. Sitzung, Beilage 227 berichtete, und in der 47. Sitzung berathen wurde, erfolgten von Seiten der zweiten Kammer in der 48. Sitzung folgende Beschlüsse:

a) die Staatsregierung zu ersuchen, noch auf dem Landtage 1834 einen Gesetzesentwurf vorzulegen, dahin gehend, daß die Entschädigung der Bannberechtigten für den aufgehobenen Mühlbann, vom Jahr 1835 an, nicht mehr von den Bannpflichtigen und Suchmüllern zu entrichten, sondern auf die Staatskasse zu übernehmen sey.

b) die Staatsregierung zu ermächtigen:

a) alle bereits definitiv und rechtskräftig ausgemittelten Mühlbannentschädigungsansprüche vom Jahr 1835 an den dazu pflichtigen vormaligen Bannpflichtigen oder Suchmüllern ab- und auf die Staatskasse in der Art zu übernehmen, daß sie da, wo der berechtigte Müller Erb- oder Mühlpachte an den Fiscus zu leisten hat, hiervon abgeschrieben, in den Fällen aber, wo dieß nicht geschehen kann, durch den Staat nach dessen Bedünken entweder als Geldrente fortentrichtet, oder nach den gesetzlichen Bestimmungen über Verwandlung und Ablösung der fiscalischen Grundrenten abgelößt werden;

b) den Versuch zu machen, alle noch nicht definitiv entschiedenen Mühlbannangelegenheiten durch Vergleiche mit den Bannberechtigten zu erledigen;

c) die Staatsregierung zu ersuchen, bei den abzuschließenden Verträgen nach denjenigen Vorschlägen der Entschädigungs-Ausmittelung zu verfahren, welche von dem damaligen Abgeordneten Jaup in der bei der vorhergegangenen Kammer über diesen Gegenstand statt gehabten Discussion gemacht worden sind, sofort das Ergebniß den Ständen auf dem nächsten Landtage vorzulegen, so wie auch die nach Umständen hinsichtlich der

alsdann noch nicht erledigten Fälle erforderlicher gesetzlichen Bestimmungen vorzuschlagen.

In der ersten Kammer wurde in der 30. Sitzung über den Antrag berichtet, Beilage 143, in der 31. Sitzung (S. 212 der gedruckten Verhandlungen) berathen, und da hierbei von den Beschlüssen der zweiten Kammer abweichende Ansichten sich darstellten, in der 32. Sitzung vom 18. October 1834 (S. 224 der gedruckten Verhandlungen) der Beschluß gefaßt;

den Versuch zu machen, in wie weit durch einen Zusammentritt der Ausschüsse beider Kammern die verschiedenen abweichenden Ansichten vermittelt und vereinbart werden können.

Weiter ist die Sache nicht gediehen. Ich trage daher darauf an:

daß der Gegenstand wieder aufgenommen werden möge.

Beilage Nr. 45. zum 9. Protokoll.

Vortrag des Herrn Ministerialraths Eckhardt, die Erhebung des Chausseegeldes auf den Provinzialstraßen betreffend.

Auf dem vorigen Landtag hatte ich die Ehre, in diese Kammer einen Gesetzesentwurf über die Erhebung des Chausseegeldes auf den Provinzialstraßen, nebst den Motiven zu überbringen; da jedoch dieser Gegenstand damals ohne Erledigung geblieben ist, so habe ich den ehrenvollen Auftrag erhalten, diesen Gesetzesentwurf Ihnen, hochgeehrteste Herren, wiederhohlt vorzulegen und denselben Ihrer verfassungsmäßigen Zustimmung zu empfehlen.

Beilage Nr. 46. zum 9. Protokoll.

Gesetzesentwurf mit Motiven, die Erhebung des Chausseegeldes auf den Provinzialstraßen betreffend.

Ludwig II. ꝛc.

Wir haben, nach Anhörung Unseres Staatsraths und mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, verordnet, wie folgt:

Art. 1.

Zur Bestreitung der durch die Unterhaltung der Provinzialstraßen entstehenden Kosten soll für den Gebrauch derselben künftig Chausseegeld nach denselben Bestimmungen erhoben werden, welche in dem Gesetz vom 6ten März 1824 über die Erhebung des Chausseegeldes bei den Staatskunststraßen enthalten sind.

Art. 2.

Der Ertrag des in Art. 1. genannten Chausseegeldes fließt in die Hauptstaatskasse; dagegen werden aus dieser auch die Unterhaltungskosten der Provinzialstraßen bestritten, und beide in das Staatsbudget aufgenommen.

Art. 3.

Gegenwärtiges Gesetz tritt in dem ganzen Großherzogthume mit dem 1ten Januar 1835 in Kraft.

Art. 4.

Unser Ministerium der Finanzen ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich ꝛc. ꝛc.

Darmstadt ꝛc. ꝛc.

Die gegenwärtige Einrichtung, wonach nur bei den Staatsstraßen Chausseegeld erhoben wird, hat zur Folge, daß da, wo es ohne großen Umweg geschehen kann, von den Reisenden die Staatsstraßen gemieden, dagegen die Provinzialstraßen gewählt werden.

In diesen Fällen, die in Rheinhessen am meisten vorkommen, werden daher die letzteren Straßen zum Nachtheil der betreffenden Provinz, welche die Unterhaltungskosten für die Provinzialstraßen allein aufbringen muß, stärker abge-

nützt, als es bei gleichförmiger Behandlung beider Gattungen von Straßen geschehen würde.

Die Staatskasse erhält hierdurch zwar etwas weniger an Chausseegeld, sie erleidet aber demungeachtet keinen Schaden, da sie wegen des geringeren Gebrauches der Staatsstraßen auch weniger für Unterhaltungskosten zu bezahlen hat, so daß der Nachtheil, welcher durch die unverhältnißmäßige Frequenz der Provinzialstraßen entsteht, die Provinz allein trifft.

Wenn es daher schon in dieser Beziehung angemessen erscheint, bei den Provinzialstraßen dasselbe Chausseegeld einzuführen, welches bei den Staatsstraßen erhoben wird, so kommt für die Provinzen Starkenburg und Oberhessen noch ein anderer Umstand hinzu. Nach Art. 5. des Gesetzes vom 12ten Oktober 1830 über die Erbauung und Erhaltung der Provinzialstraßen sollen alle durch den Neubau oder die Erhaltung derselben entstehenden Kosten, welche nicht von den Gemeinden zu bestreiten sind, auf die gesammten Grund-, Gewerb- und Personal-Steuercapitalien der betreffenden Provinz ausgeschlagen werden; doch darf der für den Neubau zu machende Ausschlag in keinem Jahre mehr, als 1 kr. von einem Gulden Normalsteuercapital betragen.

Sollten nun auser diesen Neubaukosten auch noch die Unterhaltungskosten der Provinzialstraßen auf dieselbe Weise ausgeschlagen werden, so möchte dieß bei den verschiedenen Ausschlägen, welche bereits nach dem Steuerfuße Statt finden, keine gute Sensation hervorbringen.

Wollte man dagegen unter dem Ausschlag von 1 kr. auch die Unterhaltungskosten begreifen, so würde dieß zur Folge haben, daß nach einiger Zeit in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen, wo der Provinzialstraßenbau noch nicht so weit vorgerückt ist, als in der Provinz Rheinhessen, zu dem ohnehin noch eine lange Reihe von Jahren erfordernden Neubau wenig von dem ausgeschlagenen Gelde übrig bliebe, da die Unterhaltungskosten immer mehr davon absorbiren würden, so wie der Neubau vorrückte, wodurch die so wünschenswerthe Vollendung der Provinzialstraßen noch sehr weit hinausgeschoben werden würde.

Es ist daher auch in dieser letztern Beziehung räthlich, die Unterhaltungskosten der Provinzialstraßen auf anderm Wege, als durch directe Ausschläge, zu decken und es ist nur noch zu untersuchen, ob ein Chausseegeld, wie es bei den Staatsstraßen erhoben wird, zu diesem Behufe hinreichend ist.

Digitized by Google

Bei den Staatsstraßen betrug das Chausseegeld im Mittel aus den Jahren 1829 — 1831. die Summe von 144,548 fl. Dagegen waren die Chaussee-Unterhaltungskosten im Staatsbudget zu 159,535 fl. aufgenommen.

Zieht man von der ersteren Summe 3 Procent für Erhebungskosten, von der letzteren dagegen 20,000 fl. ab, welche in dem Staatsbudget für die Verbesserung mehrerer Mängel bei den ältern Chausseen aufgenommen worden sind, so ergiebt sich der Betrag des Chausseegeldes zu . . 140,212 fl.
der Chaussee-Unterhaltungskosten zu . . 139,535 fl.

Hieraus folgt, daß bei den Staatskunststraßen die Kosten der laufenden Unterhaltung dem Reinertrag des Chausseegeldes fast genau gleichkommen. Es ist aber anzunehmen, daß beide mit der Frequenz der Straßen ungefähr im gleichem Verhältniß zu- und abnehmen, da zwar auf der einen Seite bei weniger frequenten Straßen Kosten vorkommen, die den correspondirenden bei frequenteren gleich sind, auf der andern Seite aber die ersteren von schweren Lastwagen fast gar nicht befahren werden, die im Vergleich zu dem von ihnen zu bezahlenden Chausseegeld den Chausseen einen verhältnißmäßig größeren Schaden zufügen.

Hiernach kann also auch jenes Resultat auf die Provinzialstraßen angewendet werden, so daß bei diesen das Chausseegeld nach denselben Normen, wie bei den Staatskunststraßen, erhoben werden muß, wenn dadurch die Unterhaltungskosten gerade gedeckt werden sollen.

Dieß sind die Motive, welche die Staatsregierung von der Nothwendigkeit der Einführung eines mit den Staatsstraßen gleichförmigen Chausseegeldes auf den Provinzialstraßen überzeugt haben, und es ist mir der ehrenvolle Auftrag geworden, Ihnen, meine Herren, den dieses bezweckendn Gesetzesvorschlag zu überbringen.

Zur Vereinfachung der Administration und Bequemlichkeit der Reisenden möchte übrigens die Erhebung der Chausseegelder unter die Finanzbehörden zu stellen sein, so daß an einer und derselben Erhebungsstätte das Chausseegeld für die zu passirenden Staats- und Provinzial-Straßen ohne Unterschied bezahlt werden kann.

Auch wird es nothwendig seyn, alle übrigen Normen bei beiderlei Straßen auf gleiche Weise festzusetzen, weil oft Reisende, aus Mangel an Localkenntniß, nicht wissen, ob eine Straße zu den Staats- oder Provinzial-Straßen gehört und daher bei abweichenden Bestimmungen leicht in Strafe kommen könnte.

Da hiernach das Chausseegeld in die Hauptstaatskasse fließt, so werden die Unterhaltungskosten der Provinzialstraßen ebenfalls aus dieser zu bestreiten und beide in dem Staatsbudget aufzunehmen seyn.

Alle diese Momente sind in dem Gesetzesvorschlage berücksichtigt, den ich nunmehr die Ehre haben werde, Ihnen, meine Herren, vorzulesen.

legatur.

Beilage Nr. 47. zum 9. Protokoll.

Vortrag des Herrn Ministerialraths Eckhardt, die Errichtung eines Gewerbvereins betr.

Hochgeehrteste Herren!

Schon mehrmals ist das vaterländische Gewerbswesen öffentlich zur Sprache gekommen, schon öfters haben wir die Klagen gehört, daß bei uns alle Gewerbsthätigkeit fehle, und daß es aus Mangel an Betriebsfonds ein eiteles Bestreben wäre, auf Belebung desselben hinzuwirken. Auf letzteres könnte man schon im Allgemeinen antworten, daß es gerade der Zweck des Gewerbsbetriebs sey, das Capitalvermögen der Nation zu vermehren, und daß der Hauptbetriebsfonds bei den Gewerben gründliche Sachkenntniß ist, die die Garantie des Gelingens großer Unternehmungen darbietet.

Allein höchst ungerecht würden wir seyn, wenn wir alle Gewerbsthätigkeit im Großherzogthum läugnen wollten, denn diese Klagen rühren häufig von der Unbekanntschaft mit unsern eigenthümlichen Industrieverhältnissen her. Ich rede hier nicht von den großartigen Gewerbsanlagen aller Art, welche sich an einigen Hauptpunkten, wie z. B. in Mainz und Offenbach befinden, auch nicht von den ausgezeichneten Künstlern, deren Produktionen, rücksichtlich der Genauigkeit und Eleganz der Ausführung mit denen des Auslandes wetteifern, sondern ich rede hier vorzüglich von derjenigen Gewerbsthätigkeit, wie sie im ganzen Großherzogthum vorherrschend ist. Suchen wir hier nur große Etablissements, wo die Menschen wie Maschinen zusammengesetzt arbeiten, wo die größte Dürftigkeit und tiefes Elend auf bleichen Gesichtern sich kund thut, dann freilich haben wir keine Industrie, dann haben wir keine Gewerbsthätigkeit; allein für die Anlage vieler solcher Etablissements ist unsere Bodenproduction zu reich, Jeder kann sich zu leicht mit einer Familie auf einem kleinen Grundbesitz nähren, er kann unabhängig leben und begibt sich daher nur gegen hohen Lohn in die Sclaverei des lebendigen Maschinendienstes; dies ist daher kein Terrain für solche Etablissements. — Betrachten wir aber unsere Industrie genauer, dringen wir in das Innere der Haushaltungen des Landes ein, dann finden wir eine Betriebsamkeit

eigener Art, die mit dem angegebenen Zustand der Urproduction im Einklang steht. Mit einem zwar kleinen Betriebskapital werden von den Familien selbst die Producte zu Fabrikaten verarbeitet, diese Fabrikate gehen nach ihrer ersten Umwandlung stufenweise in größere Etablissements über, die auf den unteren Stufen noch meistens auf demselben Princip beruhen, und erst zuletzt gelangen sie in solche, die hauptsächlich mit leblosen Maschinen betrieben werden, wobei der Mensch nur überwachend einwirkt. Dieses Grundprincip des Gewerbswesens ist unstreitig das wohlthätigste für das einzelne Individuum, allein es setzt der Ausbildung und den raschen Fortschritten der Gewerbe auch große Hindernisse entgegen. Dadurch, daß diese Art von Gewerbtreibenden auf einer großen Ausdehnung zerstreut und isolirt von einander leben, fällt ein gemeinsames Streben und der Wetteifer, bessere Arbeit zu liefern, hinweg; die Methoden und Manipulationen der ersten Verarbeitung bleiben daher, ohne äussern Impuls, lange, vielleicht auf immer, auf der untersten Stufe der Kunstfertigkeit stehen. Auch manches Talent, manches rohe Material und manche Zeit bleibt unverwendet, nicht blos aus Indolenz oder Leichtsinn, sondern vorzüglich deswegen, weil man nicht weiß, wozu man diese kostbaren Elemente der Industrie besser verwenden könnte. Selbst wichtige Entdeckungen bleiben unbeachtet, weil es an Gelegenheit zur Mittheilung fehlt, und der Erfinder die Folgen derselben oft nicht selbst zu berechnen vermag. Es fehlt daher an einem gemeinschaftlichen Organ, das aus dem Gewerbstande hervorgegangen, das Zutrauen des Gewerbstandes im vollsten Maaße besitzt und mit ihm Eins ist. In allen Staaten, wo die Industrie rasch auf eine hohe Stufe gestiegen, haben sich Gewerbsvereine gebildet, die die Erhebung der Industrie nach allen ihren Zweigen zum Zweck hatten; ausgezeichnete Männer von der höchsten wissenschaftlichen Ausbildung bildeten den Kern und die Stütze derselben, indem sie über den Werth neuer Entdeckungen entschieden, neue vereinfachte Verfahrungsarten ins practische Leben einführten und dort mit Rath und Hülfe an die Hand gingen, wo höhere Kenntnisse, die nur das Eigenthum von Wenigen seyn können, erforderlich waren; denn nur durch rationelle Behandlung kann in dem Gewerbswesen der Mangel an großen Capitalfonds ersetzt werden.

Die Staatsregierung hat die Absicht, einen solchen Gewerbsverein für das Großherzogthum ins Leben zu rufen, dessen Hauptzweck seyn wird:

den vorhandenen Zustand des gesammten Gewerbswesens im Großherzogthum zu erforschen, und durch gemeinsames Streben sowohl den Umfang, als die höhere Ausbildung der Gewerbe zu befördern.

Ich habe den ehrenvollen Auftrag erhalten, Ihnen, meine hochzuverehrende Herren, diese Mittheilung zu machen und Ihnen zu gleicher Zeit zu eröffnen, daß, obgleich sich die Staatsregierung für überzeugt hält, daß dieses neue Institut einen eben so großen Anklang im Lande finden werde, als der so erfolgreiche landwirthschaftliche Verein, dennoch für den Anfang, bis das Institut mehr an Umfang gewonnen hat, nur ein jährlicher Beitrag von **5000** fl. aus allgemeinen Staatsmitteln hierfür in Anspruch genommen wird. Da diese Summe, verglichen mit demjenigen, was in andern Staaten zu demselben wichtigen Zweck verwendet wird, geringfügig genannt werden kann, so gebe ich mich der Hoffnung hin, daß die verehrliche Kammer keinen Anstand nehmen werde, dieser proponirten Summe ihre verfassungsmäßige Bewilligung zu ertheilen.

Beilage Nr. 48. zum 9. Protokoll.

Vortrag des Herrn Obrist Lynker über das Militär-Budget für die Finanzperiode 1836 bis 1838 und resp. 1833 bis 1835.

Hochgeehrteste Herren!

Das Großherzogliche Kriegs-Ministerium hat uns mit dem Auftrage beehrt, das Militär-Budget für die Finanzperiode **1836** bis **1838** mit dem Beifügen zu übergeben, daß es der verehrlichen Kammer gefallen möge, dasselbe, so weit thunlich, zugleich als das Budget **pro** $18^{33}/_{35}$ zu betrachten und zu behandeln.

Eine Vergleichung der gegenwärtigen Vorlage mit dem Budget, welches wir auf dem vorigen Landtage überreicht haben, ergiebt nachbezeichnete Veränderungen:

	Abgang. fl.	kr.	Zugang. fl.	kr.
1) Adjutanten Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs.				
Hiervon geht ab 1 Obrist als pensionirt; Betrag seiner Gage, Zulage und 5 Pferdsrationen	3,625	5	—	—
2) Kriegs-Ministerium.				
Zugang einer Gehalts-Erhöhung für den zweiten Secretär	—	—	200	—
3) Generalstaab.				
Abgang eines Obristlieutenants als pensionirt, Gage und 2 Rationen	2,702	50	—	—
4) Garde du Corps.				
Dieser Etat mindert sich um 1 Fourier . 321 fl. 16 kr. 1 Corporal 261 = 41 = 2 Trompeter 384 = $17^1/_2$ =	967	$14^1/_2$	—	—
und enthält dagegen Zulage für die Versehung des Fourier-Dienstes	—	—	100	—
zu übertragen	7295 fl.	$9^1/_2$ kr.	300 fl.	— kr.

	Abgang		Zugang	
Uebertrag	7295 fl.	9½ kr.	300 fl.	—
5) Garde-Regiment Chevaux-legers.				
Diesem Etat gehen zu, wegen irrthümlich angesetzten 560 fl. statt 576 fl. Gage der neu anzustellenden 6 Second-lieutenante = 6 × 16 =	—	—	96	—
6) Großherzogliches Artillerie-Corps.				
Hiervon gehen ab, wegen geringerem Bedarfe für Putz- und Fouragier-Zeug des Artillerie-Trains	91	52	—	—
7) I. Infanterie-Regiment.				
Minderung um 6 Gage-Ergänzungen à 16 fl. wegen 6 abgegangener älterer Second-Lieutenante	96	—	—	—
Zugang von 2 Stecken Holz für jeden der 2 Fahnenträger, so daß er künftig 6 Stecken statt 4 zu beziehen hat . .	—	—	22	—
8) II. Infanterie-Regiment.				
Minderung um 3 Gage-Ergänzungen à 16 fl. wegen eben so viel abgegangener älterer Second-Lieutenante . . .	48	—	—	—
und um den Gehalt eines abgegangenen Exercier-Feldwebels	299	31	—	—
Zugang von 4 Stecken Holz für 2 Fahnenträger . . .	—	—	22	—
9) III. Infanterie-Regiment.				
Minderung um 6 Gage-Ergänzungen à 16 fl. wegen Abgang von 6 älteren Second-Lieutenanten	96	—	—	—
Zugang von 4 Stecken Holz für 2 Fahnenträger . . .	—	—	22	—
10) IV. Infanterie-Regiment.				
zu übertragen	7926 fl.	32½ kr.	462 fl.	—

	Abgang		Zugang	
Uebertrag	7926fl.	32½kr.	462fl.	—
Minderung um 3 Gage-Ergänzungen à 16 fl. wegen Abgang einer gleichen Anzahl älterer Second-Lieutenante .	48	—	—	—
Zugang wegen Vermehrung des Dienststandes um 20 Mann auf die Periode vom 1. October bis Ende Mai = 8 Monat	—	—	1,104	20⅔
Sodann wegen 4 Stecken Holz für 2 Fahnenträger . . .	—	—	22	—
11) Ober-Kriegs-Gericht.				
Gehalts-Erhöhung für den Ober-Auditeur, der bisher 1500 fl. bezog und bei diesem Gehalte bereits 13 Jahre gedient hat	—	—	300	—
12) Militär-Sanitäts-Direction.				
Zugang für Versehung des Ordonnanzdienstes, da er nicht mehr unentgeldlich nebenher gethan werden kann . . .	—	—	100	—
13) Gottesdienst und Schulen.				
Minderung in Folge Abgangs des katholischen Feld-Paters	52	—	—	—
Summa =	8,026	32½	1,988	20⅔
Verglichen, bleibt Abgang =	6,038	11⅚		

Der im vorigen Jahre übergebene Erforderniß-Etat hat nachgewiesen . . . . . 952,809 fl. 12¾ kr.

Hiervon den Betrag des Abgangs 6.038 = 11⅚ =

ergiebt den dermaligen Etat . . . . 946,771 = 11 =

ohne Einrechnung der beabsichtigten Dienstalterszulagen.

Hinsichtlich der Dienstalterszulagen für die Unteroffiziere beziehen wir uns lediglich auf unseren deßfallsigen Vortrag im verflossenen Jahre, mit dem Bemerken jedoch, daß es in der Absicht liegt, bei der Berechnung der Dienstzeit jedes Kriegsjahr, nämlich jeden mitgemachten Feldzug, für zwei Dienstjahre zu rechnen, und daß, nach dem Verzeichniß, welches eben erst neu aufgestellt worden ist, nunmehr

152 Unteroffiziere als Besitzer des Dienstalterszeichens für 6 Dienstjahre
67 desgleichen für . . . . . 12 " "
59 " " . . . . . 18 " "
33 Unteroffiziere als Besitzer des Dienstehrenzeichens

vorhanden sind, und daß hiernach die proponirten Dienstalters-Zulagen gegenwärtig erfordern für

152 Unteroffiziere als Besitzer des Dienstalterszeichens für 6 Dienstjahre à 12 fl. = 1824 fl.
67 desgleichen für . 12 " " à 18 " = 1206 "
59 " " . 18 " " à 24 " = 1416 "
33 Unteroffiziere als Besitzer des Dienstehrenzeichens . . . . . à 36 " = 1188 "

Summa = 5634 fl.

statt das Verhältniß dieser Cathegorien nach der Aufzeichnung im Jahr 1832 die Summe von 5976 fl., also 342 fl. mehr, erfordert haben würde.

Die früher proponirten Dienstalters-Zulagen für die Capitäne und Lieutenante unterliegen aber einer Aenderung, nachdem von mehreren Mitgliedern der vormjährigen zweiten Kammer der Wunsch geäußert worden ist, daß bei der Berechnung des Dienstalters der betheiligten Offiziere die Kriegsjahre doppelt gezählt und die Mittelstaabspersonen in den Zulage-Etat mit aufgenommen werden möchten. Auch hätte die frühere Vorlage die älteren Capitäne nur mit 50 und 100 fl. berührt, während sie gerade, wie die älteren Lieutenante, eine verhältnißmäßige Verbesserung ihrer Einnahme allerdings bedürfen. Wir sind daher beauftragt, nachstehende andere Proposition Ihrer geneigten Verwilligung zu empfehlen:

1) Diejenigen 10 Capitäne und Rittmeister, und 3 Mittelstaabspersonen in Capitänsrang, und
diejenigen 16 Lieutenante und 3 Mittelstaabspersonen in Lieutenantsrang,
welche am längsten als Offiziere oder Mittelstaabspersonen dienen, erhalten Dienstalters-Zulagen.
2) Hierbei wird jedoch vorausgesetzt, daß die Capitäne und die Mittelstaabspersonen dieses Ranges wenigstens 20 Jahre, die Lieutenante aber nnd die Mittelstaabspersonen dieses Ranges wenigstens 15 Jahre als Offizier oder als Mittelstaabspersonen gedient haben müssen, um in den Bezug jener Zulage treten zu können.
3) Bei der Berechnung der Dienstzeit wird jedes Kriegs-

jahr, nämlich jeder wirklich mitgemachte Feldzug für zwei Dienstjahre gezählt.

4) Unter jeder der beiden erwähnten Cathegorien des Mittelstaabs soll wenigstens ein Verpflegs-Offizier seyn, auch wenn er, hinsichtlich seiner Dienstzeit als Mittelstaabsperson, Individuen anderer Zweige des Mittelstaabs nachstehen sollte.

5) Die Dienstalters-Zulage für den Capitän und für die Mittelstaabsperson in Capitänsrang beträgt . . **200** fl.
für den Lieutenant und für die Mittelstaabsperson in Lieutenantsrang . . . . . **100** fl.

6) Der Bezug dieser Zulage hört auf, wenn die Capitäne zum Major, und die Mittelstaabspersonen ihrer Cathegorie zu einer Stelle im Staabsoffiziersrang, die Lieutenante aber zum Capitän und die Mittelstaabspersonen ihrer Cathegorie zu einer Stelle in Capitänsrang, mit Erlangung des höheren Soldes befördert werden, oder wenn sie aus dem activen Stande der Offiziere oder Mittelstaabspersonen ausscheiden.

Hiernach summirt sich der Betrag dieser Dienstalters-Zulagen zu

13 mal **200** = **2600** fl. für die Capitäne ꝛc.
19 mal **100** = **1900** fl. für die Lieutenante ꝛc.

Summa **4500** fl.

Dieser Antrag möchte sich Ihre Zustimmung um so eher versprechen dürfen, Hochgeehrteste Herren, als seine Grundlage einfacher ist und als der hier angegebene Betrag zugleich als die äußerste Ausgabe zu diesem Zwecke erscheint. Um die höchste Billigkeit dieser Zulagen für die erwähnten Offiziers-Classen anzuerkennen, dürfte eine Vergleichung ihrer Besoldungen mit der unläugbaren Erfahrung genügen, daß der Offizier im Frieden über **20** Jahre Lieutenant und über **20** Jahre Capitän für gewöhnlich bleiben wird, und daß wir noch jetzt eine Anzahl Capitäne und Lieutenante haben, welche schon als Capitäne und Lieutenante den Feldzügen **1814** und **1815** beiwohnten, mithin, ungeachtet zweier Feldzüge, über **20** Jahre lang in ihrer Cathegorie stehen. Insbesondere dienen von den Capitänen, welche die proponirte Zulage erhalten sollen,

1.	**22** Jahre	als Capitän
4.	**21** =	
1.	**20** =	
2.	**17** =	
2.	**15** =	

und von den 16 Lieutenanten, die Zulage erhalten werden, dienen:

1. 22 Jahre
15. 21 = } als Lieutenante;

15 davon haben den Feldzügen 1814 und 1815, und etwa 8 andere, die nicht in diesen 16 enthalten sind, dem Feldzuge 1815 als Lieutenante beigewohnt. Wir vertrauen daher auch so ganz auf Ihre Verwilligung der Fonds zu diesen Zulagen, wie zu den Dienstalters-Zulagen für die Unteroffiziere, daß wir nicht zweifeln zu dürfen glauben, Sie werden auch dazu Ihre Zustimmung ertheilen, daß sie schon von dem 1. Januar dieses Jahrs an einzutreten haben.

Die 15,979 fl. 9 kr. für die erste Ausrüstung und für die Casernirung der Mannschaft und Pferde, welche die Vermehrung der Cavallerie erfordert, wie bei der vormjährigen Uebergabe des Militär-Budgets angeführt worden ist, berechnen sich nunmehr auf 21,405 fl. 48 kr., einschließlich der zugehörigen Bauten. Daß dieser Mehraufwand nur scheinbar sey, wird sich aus dem nachherigen Vortrage über das Bauwesen unzweifelhaft entnehmen lassen.

Die Gleichstellung der älteren Invaliden mit denjenigen, welche seit dem 29. November 1822 pensionirt worden sind, ist, in Folge eines bedeutenden Personal-Abgangs, aus den Mitteln der Invalidenkasse vollkommen ausführbar und gegenwärtig in der Vollziehung begriffen.

Beilage Nr. 49. zum 9. Protokoll.

Militärbudget für die Finanzperiode von 1833, 1834, 1835, 1836, 1837 und 1838.

D. N.	Laut Anlage.		fl.	kr.	fl.	kr.
1	I.	Adjutanten Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs .	—	—	16574	35
2	II.	Großherzogliches Kriegsministerium	—	—	34451	5
3	III.	Generalstaab	—	—	12560	37½
4	IV.	Sappeur-Compagnie . .	5468	40½	—	—
5	V.	Garde du Corps	18017	12	—	—
6	VI.	Garderegiment Chevaurlegers	235261	57	—	—
7	VII.	Großherzogl. Artilleriecorps	62384	47¼	—	—
8	VIII.	1tes Infanterieregiment .	132029	39	—	—
9	IX.	2tes = = . . .	121935	5	—	—
10	X.	3tes = = . . .	113292	3½	—	—
11	XI.	4tes = = . . .	110130	7½	798519	31¾
12	XII.	Commandement Darmstadt.	—	—	9281	55
13	XIII.	Keinem besonderen Corps attachirte Offiziers . . .	—	—	10521	35
14	XIV.	Oberkriegsgericht	—	—	2620	—
15	XV.	Waffendirection	—	—	7760	30
16	XVI.	Militär-Sanitätsdirection .	—	—	2350	—
17	XVII.	Strafanstalt zu Babenhausen	—	—	13436	30
18	XVIII.	Für den Gottesdienst und die Schulen	—	—	4394	42
19	—	Militär-Bildungsanstalten .	—	—	6000	—
20	—	An Zuschuß zu der Offiziers-Wittwenkasse .	—	—	6000	—
21	—	= = zur Wittwenkasse für Unteroffiziere	4000	—		
—	—	Entschädigung für die aufgehobene Thorsperre . .	1200	—	5200	—
22	XIX.	An Diäten, Fuhr- und Botenlohn	—	—	3500	—
23	—	Für Unterhaltung der Militärgebäude	6000	—		
—	—	An Brand-Entschädigungsgeldern	600	—	6600	—
24	—	= Gratificationen	—	—	1000	—
25	—	= Unterstützungen . . .	—	—	4500	—
26	—	= Zuschuß zur Invalidenkasse	—	—	—	—
27	—	= unvorhergesehene Ausgaben .	—	—	1500	—
		Summa	—	—	946771	1¼

Digitized by Google

Beilage Nr. 50 zum 9. Protokoll.

Vortrag des Herrn Ministerialraths Fabricius, betreffend die Erweiterung des Quartier- und Stallraums in der Cavalleriekaserne zu Darmstadt.

Hochgeehrteste Herren!

In den Vorträgen über das Militär-Budget für $18^{33}/_{35}$ vom 10. December 1832 (Beilage XIV der Verhandlungen der zweiten Kammer des Jahrs 1833) und vom 7. Mai 1834 (Beilage Nr. 14 der Verhandlungen der zweiten Kammer des Jahres 1834) ist bereits des Kostenaufwandes erwähnt worden, welcher für die, wegen Vermehrung der Cavallerie, erforderliche Erweiterung des Quartier- und Stallraums in der hiesigen Cavallerie-Caserne, unvermeidlich einzutreten hat.

Wir sind nun von Großherzoglichem Kriegsministerium beauftragt worden, Ihnen, hochgeehrteste Herren! den hierüber aufgestellten detaillirten Kostenüberschlag zu übergeben, und die darin berechnete Bedarfssumme von 10,109 fl. 48 kr. für diese Einrichtungen Ihrer Verwilligung zu empfehlen.

Man hatte anfänglich die Absicht, die fehlenden Wohnstuben in dem Dachraum des hintern Querbaues der gedachten Caserne anbringen zu lassen, eine neuerliche nähere Prüfung hat aber die Ueberzeugung gegeben, daß der Zweck auf diesem Wege nicht erreicht werden kann; indem dieser Dachraum zu ständigen Wohnungen für die einzulegende Mannschaft nicht geeignet ist; deswegen ist der Plan dahin abgeändert worden, daß auf die an die hinteren Pavillons grenzende, dermalen noch einstöckigen zwei Stallgebäude noch je ein Stockwerk gesetzt werden soll, wodurch man nicht nur vollkommen wohnliche und gesunde Stuben, für die Augmentations-Mannschaft erhalten, sondern auch für die Aufbewahrung der Fourage einen ausgedehnteren Gelaß gewinnen wird, welcher theils wegen Vermehrung der Pferdezahl, theils überhaupt, wie bereits in den früheren Vorträgen und Verhandlungen nachgewiesen worden ist, verschafft werden muß.

Da durch dieses sehr empfehlenswerthe Einrichtungs-Project zugleich der, wie oben erwähnt, sehr nöthige Raum für die Fourage zu erhalten ist, so kann, bei dessen Ausführung, alsdann der am 2. Aug. v. J. (Beil. 210 der Verhandlungen der zweiten Kammer des Jahres 1834) proponirte besondere Bau

einer steinernen Scheuer für das Garderegiment Chevaux-légers dahier gänzlich unterbleiben.

Gedachte Scheuer würde	5,600	fl. — kr.
gekostet und der anfängliche Plan einer Erweiterung des Wohn- und Stallraums einen Aufwand von circa	4,683	„ — „
beides zusammen also . . .	10,283	fl. — kr.
erfordert haben. Da nun das neuere Einrichtungs-Project nur auf	10,109	„ 48 „
vorberechnet worden ist; so wird dasselbe noch	173	fl. 12 kr.

weniger kosten.

Bei der Nothwendigkeit, diese größern Räume herzustellen, läßt sich, hochgeehrteste Herren! an Ihrer Bereitwilligkeit, gegenwärtiger Proposition zu entsprechen, gar nicht zweiflen, und wir haben nur noch die Bemerkung anzufügen, daß wir, bei einer etwa an Ort und Stelle gewünscht werdenden Einsicht, wozu wir hiermit besonders einladen, jede verlangt werdende Detail-Erläuterung mit Vergnügen geben werden.

Beilage Nr. 51. zum 9. Protokoll.

Vortrag des Herrn Ministerialraths Fabricius, die Aufführung mehrerer Militärbauten betr.

Hochgeehrteste Herren!

Im Laufe der vorjährigen Landtags-Verhandlungen hat das Großherzogliche Kriegsministerium (durch Vorträge vom 7. Mai und 2. August v. J.) die Aufführung nachbemerkter Bauten ꝛc. und die Verwilligung der hierzu nöthigen Summen proponiren lassen:

1) Die Herstellung des Hofpflasters in der hiesigen Infanterie-Caserne, die Ausführung eines Canals zur Ableitung des Regenwassers und die Anlegung eines Wasser-Reservoirs **4,300** fl. (Beil. Nr. **18**).

2) Die Aufführung zweier neuen Gebäude in dem Bereich derselben Caserne, zur Erhaltung der fehlenden, zweckgemäßen Detentions-Arrestlocale und Montirungskammern und eines Untersuchungsgerichtszimmers, mit Quartierraum für einen Arresthausaufseher **17,000** fl. (Beil. Nr. 19).

3) Die Herstellung des Wohngebäudes für den Wächter an dem Laboratorium und Pulvermagazin in der Nähe der hiesigen Residenz, an der Straße nach Crumstadt gelegen, **1,400** fl. (Beil. Nr. **20**).

4) Einen Neubau zu der Caserne in Offenbach zur Verschaffung besserer Quartiere für die dortigen Feldwebel und der fehlenden Montirungskammern **7,200** fl. (Beil. Nr. **208**).

5) Die Aufführung des auf dem Artillerie-Trainstall dahier noch fehlenden südlichen Pavillons, zum Behuf der Casernirung der Sappeur-Compagnie **4,300** fl. (Beil. Nr. **209**).

6) Einen Neubau zu der Burg-Caserne in Friedberg, um die fehlenden Quartiere für Feldwebel, für den Casernen-Commandanten und für einen Casernenwärter, ein Untersuchungsgerichtszimmer, bessere und gesündere Strafarrestlocale, auch Zimmer für Leicht- und Krätzkranke zu verschaffen, und außerdem eine Verbesserung der Abtritte und die Anlegung einer fehlenden Abtrittsgrube **20,850** fl. (Beil. Nr. **211** der Verhandlungen der zweiten Kammer des Jahres **1834**).

Da nun bekanntlich alle diese Vorschläge die gewünschte Erledigung auf dem vorigen Landtag nicht gefunden haben,

das Bedürfniß aller dieser Einrichtungen aber immer noch und zwar in einem durch den Ablauf der Zeit noch gesteigerten Maaß, vorliegt, so sollen wir Ihnen, hochgeehrteste Herren! die Verwilligung der für alle diese Baueinrichtungen vorberechneten Kostenbeträge nochmals proponiren und solche, mit Beziehung auf alle in den angeführten Vorträgen und in den hierüber gepflogenen Verhandlungen dafür nachgewiesenen Gründe, ihrer umsichtigen Berücksichtigung besonders empfehlen.

Außerdem liegt, zwar schon seit einer Reihe von Jahren, neuerlich aber mit immer steigender Dringlichkeit, die Nothwendigkeit vor, die Abtrittseinrichtung in der hiesigen Infanterie-Caserne zu erweitern und zu verbessern. Eine Erweiterung dieser Abtritte ist um deswillen unvermeidlich nothwendig, weil dieselben, welche schon von jeher sehr beschränkt waren, nach der eingetretenen Benutzung des von der hiesigen Stadt aufgeführten Neubaues, für die dadurch bedeutend vermehrte Anzahl der Casernebewohner durchaus unzureichend geworden sind. Eine Verbesserung dieser Abtritte, namentlich durch Anlegung von Ableitungscanälen, ist um deswillen im höchsten Grade dringend nöthig geworden, weil der gegenwärtige Zustand derselben allen Anforderungen der Gesundheitspolizei in solchem Maaße zuwider ist, daß eine genügende Remedur nicht länger verschoben werden kann.

Nach den technischen Vorberechnungen würde eine allgemeine Verbesserung dieser Abtritte einen Aufwand von **3,395** fl. erfordern.

Wan will indessen, um so lange, als thunlich, Ausgaben, welche nicht unerläßlich nothwendig erscheinen, zu vermeiden, die dermalen vorhandene Abtrittseinrichtung noch auf einige Zeit beibehalten, und nur die nicht länger zu umgehende Erweiterung und Verbesserung, durch anzulegende Canäle in Ausführung bringen lassen. Beides würde nach der Vorberechnung 2,600 fl. kosten.

Da nun aber die hiesige Stadtgemeinde, nach dem mit derselben über den von ihr aufgeführten Neubau abgeschlossenen Vertrag, zu einer Erweiterung der Abtritte einen Beitrag von 800 fl. zu leisten hat, so reducirt sich der der Kriegskasse zur Last bleibende Aufwand auf die Summe von 1,800 fl., und wir haben, in Folge des uns von Großherzoglichem Kriegsministerium ertheilten Auftrags, die Ehre, Ihnen die Verwilligung der letztgedachten Summe um so angelegentlicher zu proponiren, als eine der Anzahl der Bewohner

und den Anforderungen der Gesundheitspolizei entsprechende Abtrittseinrichtung, als ein sehr wesentliches Erforderniß einer gebräuchlichen Casernirung angesehen werden muß.

Wir schließen mit dem Wunsch, daß es belieben möge, sich durch Einsicht an Ort und Stelle von der Nothwendigkeit aller dieser Einrichtungen eigene Ueberzeugung zu verschaffen, und sind wir mit Vergnügen bereit, jede in dieser Beziehung verlangt werdende Detail-Auskunft zu geben.

Beilage Nr. 52. zum 10. Protokoll.

Gesetzesentwurf, die Beherbergung und Aufnahme von Refractären und Deserteuren betr.; vorgetragen von Herrn Ministerialrath von Kuder.

Ludwig II ꝛc. ꝛc.

Wir haben, nach Anhörung Unseres Staatsrathes und mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, verordnet und verordnen hiermit, wie folgt:

Art. 1.

Wer einen wegen Abwesenheit von seinem Regiment oder Corps nicht legitimirten Soldaten aus demselben oder aus einem andern Orte des Großherzogthums über Nacht beherbergt oder gar in Dienst oder Arbeit aufnimmt, wird, wenn er diese militärische Eigenschaft kannte, oder bei gehöriger Aufmerksamkeit entdecken konnte, mit einer Polizeistrafe von sieben bis fünfzehen Gulden belegt, welche in der Provinz Rheinhessen von den ordentlichen einfachen Polizeigerichten zu erkennen ist. Im Falle der Zahlungsunfähigkeit haben die Polizeigerichte die von ihnen erkannten Geldstrafen in eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe zu verwandeln, wobei vierzig Kreuzer Geldstrafe für einen Tag Gefängnißstrafe anzunehmen ist.

Art. 2.

Wer wissentlich das Entkommen eines Refracteurs (Art. 45. des Rekrutirungsgesetzes vom 23. July 1830) begünstigt, seine Entdeckung verhindert, ihn aufnimmt oder beherbergt, ihn mit Geld oder Geldeswerth unterstützt, wird zu vierzehntägiger bis zweimonatlicher Gefängnißstrafe verurtheilt.

Art. 3.

Wer wissentlich die Desertion eines Soldaten auf irgend eine Weise befördert, oder einem Deserteur Vorschub leistet, namentlich, wer die Flucht eines Deserteurs begünstigt, seine Entdeckung verhindert, ihn aufnimmt oder beherbergt, ihn mit Geld oder Geldeswerth unterstützt, wird zu zwei- bis sechsmonatlicher Gefängnißstrafe verurtheilt.

Art. 4.

Bei ausbrechendem Kriege, oder während des Kriegs werden die in den Artikeln 1., 2. und 3. festgesetzten Stra-

fen auf reſpective ſechszehn bis dreißig Gulden, zwei bis vier Monate und auf ſieben bis zwölf Monate beſtimmt.

Art. 5.

Die in den Artikeln 1., 2., 3. und 4. beſtimmten Strafen werden bis zur Verdoppelung geſchärft, wenn eines der genannten Vergehen von einem öffentlichen Beamten und Angeſtellten begangen worden iſt, welcher ſolche Vergehen zu überwachen oder zu unterdrücken beauftragt erſcheint.

Neben dieſen Strafen kann unter beſonders erſchwerenden Umſtänden auf Dienſtentſetzung erkannt werden.

Art. 6.

Das Geſetz vom 24. Brumaire VI., und 17. Ventose VIII., eingeſchärft durch Verordnung vom 5. Februar 1822, ſo wie die heſſiſchen Geſetze vom 2. und 15. Auguſt 1808, einſchärft durch Verordnung vom 1. April 1822 und die Verordnung vom 7. July 1809 ſind aufgehoben. Dagegen bleiben die Artikel 103. 104. 105. 173. 174. des Militärſtrafgeſetzbuchs fortwährend in Kraft.

Urkundlich ꝛc. ꝛc.

Darmſtadt am . . . .

Beilage Nr. 53. zum 10. Protokoll.

Motivirung des Gesetzesentwurfs, die Beherbergung und Aufnahme von Refractären und Deserteuren betreffend.

Die Anzahl der seit dem Rekrutirungsgesetz vorgekommenen Desertionen ist, wenn auch an und für sich nicht groß, doch immer bedeutender, als man in einer Periode des tiefsten Friedens und bei der geringen Beschwerde, womit die Leistung des Militärdienstes gegenwärtig verbunden ist, erwarten sollte.

Nicht so selten, als man bei den jetzigen Verhältnissen glauben möchte, kommen auch die Fälle vor, daß die der Conscriptionspflicht Ausgewichenen (Refractäre) sich zum Nachtheil ihrer Conscriptionsgenossen und des Militärdienstes bis zu einem höheren Lebensalter der Verbindlichkeit zu entziehen wissen, welche ihnen das Gesetz auferlegt.

Dem möglichst vorzubeugen ist es nöthig, der in fraglicher Hinsicht bestehenden aber zum Theil nicht gehörig bestimmten und ausreichenden Gesetzgebung zu Hülfe zu kommen. Die Verordnungen vom 2. und 15. Aug. 1808 beziehen sich eigentlich nur auf Militärpflichtige, noch nicht im Militärdienst Stehende. Von desertirten und überhaupt unlegitimirten Soldaten ist darin keine Rede. Es hängt daher von den Ansichten derjenigen, welche die Verordnungen anzuwenden haben, in den einzelnen Fällen ab, ob sie solche auf die Beherbergung von Soldaten analog anwendbar finden. Und doch hat bei dem veränderten Recrutirungssystem die Vollziehung jener Verordnungen in Bezug auf Soldaten und Refractäre nur noch alleiniges Interesse. — Die Verordnungen vom 2. und 15. August verpönen auch blos die Beherbergung ausländischer und solcher inländischer Bursche, welche aus einer andern Provinz gebürtig sind. Die Verordnung vom 7. July 1809 dehnte zwar die dort gegebenen Strafbestimmungen auf die aus einem andern Orte derselben Provinz gebürtigen jungen Leute aus; allein auch hierdurch ist der bei Desertionen nicht selten vorkommende Fall, daß sich solche in ihrem Geburtsorte ohne Legitimation aufhalten, nicht vorgesehen.

Erwogen auſſerdem noch die auſſerordentliche Verſchiedenheit zwiſchen den Strafbeſtimmungen in Rheinheſſen und denjenigen in den Provinzen Starkenburg und Oberheſſen in fraglicher Hinſicht, ſo wird auch darum der vorgelegte Entwurf, wodurch zugleich Gleichförmigkeit und gleiche Behandlung für die drei Provinzen in der in Rede begriffenen Beziehung erzielt iſt, zweckmäßig und gerechtfertigt erſcheinen.

Digitized by Google

Beilage Nr. 54. zum 10. Protokoll.

Antrag des Abgeordneten Fritz auf Erbauung einer Provinzialkunststraße zur Beförderung der Verbindung zwischen Friedberg und Mainz über Höchst am Main.

Am vorigen Landtag stellte ich den vorstehenden Antrag, erster Band Beilage Nro. 153., den ich hiermit wiederhole.

Beilage Nr. 55. zum 10. Protokoll.

Antrag des Abgeordneten Dr. Schmitt, die Staatsregierung um die Anlage einer Provinzialstraße von Bingen über Büdesheim, Drommersheim, Aspisheim und Oberhilbersheim zu ersuchen.

Bereits auf den zwei vorhergehenden Landtagen wurde dieser Antrag gestellt, ohne bis jetzt seine Erledigung gefunden zu haben. Die Vortheile und Nothwendigkeit der rubricirten Provinzialstraße sind namentlich in dem auf dem zweit vorhergegangenen Landtage übergebenen Antrage allgemein angedeutet, und es läßt sich wohl behaupten, daß nicht leicht irgend eine noch zu erbauende Straße so sehr von dem Bedürfnisse geboten und von so entschiedenem Nutzen seyn wird, als die eben in Frage befangene.

Der Unterzeichnete wiederholt sonach den früheren Antrag, dahin gehend:

daß es den Ständen des Großherzogthums gefallen wolle, die Staatsregierung zu ersuchen, die oben angedeutete Straße anlegen und ihr zu dem Behufe die Ermächtigung zu ertheilen, die nöthigen Fonds erheben zu lassen.

Beilage Nr. 56. zum 10. Protokoll.

Antrag des Abgeordneten Fritz auf einen Zusatz zum Art. 51. der Gemeindeordnung.

Auf dem vorigen Landtag stellte ich den im 1. Band Beil. Nro. 219 enthaltenen Antrag, der auch von dem Ausschuß, nach der Beilage Nr. 230, unterstützt, und sich ebenso der Zustimmung der verehrlichen Kammer zu erfreuen hatte, wie die darüber gepflogene Berathung, II. Band 46. Protokoll und die Abstimmung im Prot. 47 nachweisen, wegen Auflösung des Landtags aber in der hohen ersten Kammer nicht zur Erledigung kommen konnte.

Ich wiederhole daher hiermit diesen Antrag.

Beilage Nr. 57. zum 10. Protokoll.

Antrag des Abgeordneten Fritz auf Anstellung eines eigenen Kreisthierarztes im Kreise Friedberg.

In dem Kreise Friedberg ist dermalen kein eigener Kreisthierarzt angestellt, sondern die Functionen des Kreisthierarztes sind dem Militärarzte zu Butzbach übertragen.

Es ist natürlich, daß dieser Mann, welcher vermöge seines Hauptdienstes schon vielfache Beschäftigung hat und von der Militärbehörde abhängt, er schon überhaupt den Obliegenheiten eines Kreisthierarztes unmöglich vollständig obliegen kann.

Zur Zeit der September-Uebungen, bei welchen er dem Militär folgen muß, ist er hierzu aber gar nicht im Stande. — Um diesen Uebelstand zu entfernen, stellte ich auf dem letzten Landtage bei der Berathung über das Staatsbudget den Antrag auf Anstellung eines eigenen Kreisthierarztes für den Kreis Friedberg, 71. Protokoll Seite 87 im 4. Protokoll-Band, der von vielen Seiten unterstützt und bei der Abstimmung der 107. Frage, 75. Protokoll Seite 5, mit 31 gegen 12 Stimmen angenommen wurde.

Die Auflösung der Kammer hinderte aber die Ausführung und völlige Erledigung dieses Beschlusses, auf dessen Wiederholung ich daher hiermit den Antrag stelle.

Beilage Nr. 58. zum 10. Protokoll.

Bericht des dritten Ausschusses über die Wahl des Abgeordneten im ersten Wahlbezirke der Provinz Oberhessen; erstattet von dem Abgeordneten Hardy.

Von einigen Wahlmännern des 1. Wahlbezirks der Provinz Oberhessen, namentlich: Ernst Staudinger von Thalitter, Daniel und Georg Friedrich Eigenbrodt von Vöhl, Wilhelm Prinz von da und Johann Conrad Arnold von Battenfeld wurde gegen die Gültigkeit der auf den Großherzoglichen Landrath Stammler zu Gießen gefallene Wahl als Abgeordneter des gedachten Bezirkes Reclamation bei Großherzoglichem Ministerium des Innern und der Justiz erhoben, welche nun zur Entscheidung der zweiten Kammer vorliegt. Die Reclamanten berühren Umtriebe, welche der gedachten Wahl vorausgegangen seyn sollen und glauben, daß deren Ungiltigkeit aus den bei dem Wahlacte selbst stattgefundenen Gesetzwidrigkeiten zur Genüge erhellen werde. Diese Gesetzwidrigkeiten sollen darin bestehen, daß

1) der Besitzer der Eisenhütte bei Wolfsgruben, Justus Kilian, als Bevollmächtigter der Stadt Biedenkopf und als Wahlmann erwählt wurde, und als solcher mitstimmte, während er Ortsbürger in der zu dem zweiten Wahlbezirke gehörigen Gemeinde Wolfsgruben sey.
2) Daß bei der Wahl des Abgeordneten nur 24 Wahlmänner gestimmt hätten und die erschienenen Ersatzmänner zurückgewiesen worden seyen, während einer der Letzteren für den verhinderten Wahlmann hätte eintreten sollen.

Die Reclamanten versuchen nun die vermeinten Gesetzwidrigkeiten dahin des Näheren zu begründen, daß sie

ad 1) anführen, Justus Kilian wohne seit etwa einem Jahre nicht mehr in Biedenkopf, er sey Ortsbürger zu Wolfsgruben, habe auch dort als Bevollmächtigter Stimmen erhalten und auf der Liste der zu Wahlmännern wählbaren gestanden.

Ad 2) Interpretiren sie den Artikel 7 des Wahlgesetzes in der Art: daß wenn ein Wahlmann bei dem Wahlacte verhindert und nicht anwesend sey, jedesmal ein Ersatzmann nachrücken müsse. Sie glauben, daß die Stelle

des Artikels 8 des erwähnten Gesetzes: „zur Gültigkeit einer Wahl gehört die Abstimmung von wenigstens vier Fünftel der Wahlmänner ꝛc.“ von der gänzlichen Erschöpfung der Wahl- und Ersatzmänner zu verstehen und erst alsdann deren Anwendung eintretend sey.

Meine Herren! Es war die Pflicht Ihres berichtenden Ausschußes, die Thatsachen zu prüfen, ob Justus Kilian zu Biedenkopf oder zu Wolfsgruben wohnend sey und wie er sich in Hinsicht der vorgegangenen Landtagswahl activ oder passiv verhalten habe?

Vor Allem ist hierher zu bemerken, daß nach einem bei den Acten befindlichen, von dem Großherzoglichen Kreisrathe zu Biedenkopf unter'm 3. Februar d. J. aufgenommenen Protokolle, Justus Kilian in dem Ortsbürgerregister der dasigen Gemeinde eingetragen ist, und daß er nach der Erklärung des Großherzoglichen Bürgermeisters Stromel von da, das Streichen in dem dortigen Ortsbürgerregister noch nie verlangt hat; — daß ferner nach einer von dem Großherzoglichen Kreisrathe zu Biedenkopf vorgenommenen genauen Durchsicht des Ortsbürgerregisters zu Wolfsgruben, Justus Kilian sich in solchem nicht eingetragen befindet und derselbe auch nach der Erklärung des Beigeordneten von Wolfsgruben sich bis jetzt noch nicht, um seine Aufnahme in die Gemeinde Wolfsgruben, an den Gemeinderath gewendet hat.

Hiermit ist das Allegat der Reclamanten, welches sich auf eine Benachrichtigung des Großherzoglichen Bürgermeisters Weide zu Kombach, an den Reclamanten Bürgermeister Johann Conrad Arnold zu Battenfeld stützt, daß Kilian Ortsbürger zu Wolfsgruben sey, als unrichtig beseitigt. Justus Kilian ist in den von dem Ortsvorstande zu Biedenkopf aufgenommenen Verzeichnissen der zur Bevollmächtigten-Wahl stimmfähigen und wählbaren Staatsbürger eingetragen, er hat an der Bevollmächtigten-Wahl zu Biedenkopf activ keinen Theil genommen, ist aber mit 320 Stimmen als der Dritthöchstgestimmte von den sechs durch die Stadt Biedenkopf zu wählenden Bevollmächtigten wirklich erwählt worden. Als solcher hat er bei der Wahl der Wahl- und Ersatzmänner im ersten Wahlbezirke der Provinz Oberhessen mitgestimmt und ist mit 21 Stimmen als der 12te höchstgestimmte Wahlmann des kaum gedachten Bezirkes abermals erwählt worden. Als Wahlmann betheiligte er sich endlich auch an der Wahl des Abgeordneten des nemlichen Bezirkes.

Zu Wolfsgruben finden wir den Justus Kilian in dem von dem dasigen Ortsvorstande aufgestellten Verzeichnisse der

in der Gemeinde Wolfsgruben wohnenden zur Bevollmächtigten-Wahl stimmfähigen Staatsbürger nicht eingetragen und in dem Verzeichnisse der Wählbaren ist er von dem Ortsvorstande unter der Bemerkung nachgetragen worden, daß er seit diesem (jetzt dem vorigen) Sommer, den Ueberzug auf die Kilianshütte bewirkt habe. In dem von dem Großherzoglichen Steuer-Commissär aufgestellten, den Acten beiliegenden Verzeichnisse der Wählbaren, ist Justus Kilian nicht ersichtlich; es hat jedoch der Wahl-Commissär in dem Wahlacte zweiten Grades ihn als zu den 60 Höchstbesteuerten nachrückend erklärt. An den Wahlen der Bevollmächtigten hat er zu Wolfsgruben keinen activen Antheil genommen, erhielt jedoch 21 Stimmen, wodurch er aber nicht Bevollmächtigter dieser Gemeinde wurde; — indem die Wahl zu dieser Stelle auf Johannes Becker von Wolfsgruben mit der Mehrheit von 32 Stimmen erfiel. Zum Wahl- oder Ersatzmann wurde Justus Kilian im zweiten Bezirke ebenwohl nicht berufen. Zurückkommend auf die in dem obengedachten Verzeichnisse der Wählbaren angefügte Bemerkung des Ortsvorstandes von Wolfsgruben, ist Justus Kilian seit dem Sommer v. J. auf die Kilianshütte übergezogen. Es blieb nun Ihrem berichtenden Ausschusse zu erwägen: ob dieser Ueberzug eine Wohnung im Sinne der Artikel 6 und 7 der Wahl-Ordnung, welche die Stimmfähig- und Wählbarkeit bei den Landtagswahlen ersten und zweiten Grades bedingt, ist oder nicht? Indem wir uns für die Negative erklären, fixiren wir den Begriff von Wohnort im Sinne der gedachten Gesetzesstelle als das Domicil mit allen den rechtlichen Folgen, die mit demselben verknüpft seyn müssen; wir betrachten die Herstellung dieses Begriffes als abhängig von der Absicht des Wohnenden und glauben, daß diese Absicht nur durch ausdrückliche und concludente Handlungen des Wohnenden erklärt werden kann. Diese ausdrücklichen und concludenten Handlungen des Wohnenden entnehmen wir aus der gegebenen Darstellung der factischen Verhältnisse dahin: daß Herr Kilian sein Ortsbürgerrecht zu Biedenkopf bis jetzt unverrückt beibehalten hat, ohne irgend anderwärts ein solches zu erwerben, — daß er an den vorliegenden Landtagswahlen aller Grade activ und passiv als Staatsbürger zu Biedenkopf im ersten Wahlbezirke der Provinz Oberhessen Antheil nahm, dagegen sich jeder activen Betheiligung zu Wolfsgruben im zweiten Wahlbezirke enthielt; — daß er in den bei den Acten befindlichen, von dem Ortsvorstande aufgestellten Verzeichnissen der zu Biedenkopf wohnenden stimmfähigen und wähl-

baren Staatsbürger eingetragen ist, daß dagegen sein Name in dem Verzeichnisse der zu Wolfsgruben wohnenden stimmfähigen Staatsbürger sich nicht vorfindet und daß er also, wenn er seines Staatsbürgerrechtes bei den Urwahlen zu concurriren nicht verlustig werden wollte, sich mit Rechtsbegründeter Befugniß nur allein an die Gemeinde Biedenkopf halten konnte und mußte. Verbinden wir hiermit noch einen Blick auf die vorliegenden Wahlacten des zweiten Grades, so sehen wir, daß der Wahl-Commissär, nachdem er die im Wahltermin erschienenen Bevollmächtigten auf die einschlagende Gesetzesstelle ausdrücklich aufmerksam gemacht hatte, das Verzeichniß der 60 Höchstbesteuerten, in welchem sich Herr Kilian eingetragen befand, einer Revision unterwarf, dabei sich keine Anstände ergeben haben und auch von keinem der Anwesenden, unter welchen sich die sämmtlichen dermaligen Reclamanten vorfanden, die Wählbarkeit der 60 Höchstbesteuerten in Zweifel gezogen wurde. Unter diesen Umständen können wir den ersten Theil der eingekommenen Reclamation nur als unbegründet beurtheilen.

Der zweite Theil derselben, daß nur 24 Wahlmänner abgestimmt hätten und nicht gleich auch ein Ersatzmann in das Wahl-Collegium aufgenommen worden sey, verdient nach der Vorschrift des Artikels 8 der Wahlordnung, wonach die Abstimmung von vier Fünftel der Wahlmänner zur Gültigkeit der Wahl nothwendig und genügend ist und nach der constanten Praxis, wonach das Wahl-Collegium nur alsdann durch Ersatzmänner completiret wird, wenn weniger als vier Fünftel der Wahlmänner sich im Wahltermin zur Abstimmung einfinden, keine Beachtung.

Ihr Ausschuß hat übrigens bei Prüfung der Wahlen in allen Graden keinen Anstand gefunden, und trägt deshalb auf definitive Gültigkeitserklärung der im ersten Wahlbezirk der Provinz Oberhessen vollzogenen Wahl des Landtags-Abgeordneten hiermit an.

Beilage Nr. 59. zum 10. Protokoll.

Bericht des dritten Ausschusses über die Wahl des Abgeordneten im zweiten Wahlbezirke der Provinz Oberhessen; erstattet von dem Abgeordneten Hardy.

Wir haben die im zweiten Wahlbezirke der Provinz Oberhessen vollzogene Wahl des Landtagsabgeordneten geprüft und dabei in allen Graden derselben keine erhebliche Erinnerung gefunden.

Unter Bezug auf den so eben über die Wahl im ersten Wahlbezirke von Oberhessen erstatteten Bericht und die dort angeführten Gründe, betrachten wir bei jenem Ausspruche die nach unserem Dafürhalten irrthümlich geschehene Aufnahme des Justus Kilian von Biedenkopf in das Verzeichniß der zu Wolfsgruben wohnenden, zu Bevollmächtigten wählbaren Staatsbürger, so wie die bei dem Wahlacte zweiten Grades ebenwohl irrthümlich vorgenommene Einreihung desselben zu den 60 Höchstbesteuerten des zweiten Wahlbezirkes aus dem Grunde für irrelevant, weil Herr Kilian in diesem Bezirke als Bevollmächtigter 21 Stimmen, als Wahlmann deren 3 und als Ersatzmann 1 Stimme erhielt, hierdurch überall zu den Gewählten nicht anreihte und an den Wahlen aller Grade activ nicht betheiligt war.

Um so weniger konnten wir alle diese Umstände als relevant betrachten, weil der gewählte Abgeordnete einstimmig zu diesem Beruf bestimmt wurde.

Wir stellen demnach an die verehrliche Kammer den Antrag:

es wolle derselben gefallen, die im zweiten Wahlbezirke der Provinz Oberhessen vollzogene Wahl des Landtagsabgeordneten als gesetzlich vollbracht, definitiv zu genehmigen.

Beilage Nr. 60. zum 10. Protokoll.

Bericht des dritten Ausschusses der zweiten Kammer der Landstände über die Wahlen der Abgeordneten des zwölften und dreizehnten Wahlbezirks der Provinz Oberhessen; erstattet von dem Abgeordneten Dr. Ritgen.

Aus den betreffenden Wahlacten geht hervor, daß die Wahlen in dem zwölften und dreizehnten Wahlbezirk der Provinz Oberhessen den bestehenden Bestimmungen gemäß richtig vollzogen worden sind.

Der dritte Ausschuß erklärt daher, daß nach seiner Ansicht die Gültigkeit der gedachten Wahlen keinem Anstande unterliegt und trägt darauf an, daß die verehrliche zweite Kammer die genannten Wahlen für gültig erklären möge.

Beilage Nr. 61. zum 10. Protokoll.

Bericht des dritten Ausschusses der zweiten Kammer der Landstände über die Wahl des Abgeordneten des neunten Wahlbezirks der Provinz Oberhessen; erstattet von dem Abgeordneten Dr. Ritgen.

In Großkarben, meine Herren, ist bei der Wahl der Wahlmänner Georg Weisert daselbst, wegen erlittener peinlicher Strafe, aus dem Verzeichnisse der 60 Höchstbesteuerten gestrichen und an dessen Stelle Jakob Diez aus Büdesheim gesetzt worden, was nicht geschehen durfte, da Jeremias Hinkel I von Vilbel höhere Steuer zahlt und da Philipp Fritz I aus Holzhausen gleich hoch mit Jakob Diez besteuert ist, daher mit diesem hätte loosen müssen.

Von Seiten der vorläufigen Prüfungs-Commission erklärten sich 3 Stimmen für, 3 gegen die Gültigkeit der Wahl.

Die Einweisungs-Commission bemerkte Folgendes:

„Diez habe zwar nur 7 Stimmen erhalten und seye nicht Wahlmann geworden. Wäre jedoch statt seiner Hinkel I für wählbar erklärt worden, so habe dieser möglicher Weise gewählt werden können und da von den gewählten Wahlmännern die zwei geringst Bestimmten jeder 14 Stimmen gehabt hätte, eine gleiche Anzahl Stimmen aber ein anderer Staatsbürger aus der Liste der 60 Höchstbesteuerten erhalten habe, so daß zwischen diesen Dreien das Loos habe entscheiden müssen, da ferner auf jene, welche 14 Stimmen erhalten hätten, drei mit 13 Stimmen gefolgt seyen, da endlich der gewählte Abg. nur mit 15 aus 24 Stimmen gewählt worden sey, mithin die Concurrenz von nur drei andern Wahlmännern bei der Wahl des Abgeordneten ein anderes Resultat hätte herbeiführen und diese drei andern Wahlmänner allerdings möglicher Weise hätten gewählt werden können, wenn Hinkel bei der Wahl concurrirt hätte; so ergebe sich hieraus der bedeutende Einfluß, welcher aus der erwähnten Nichtaufnahme des Hinkel in die Liste der 60 Höchstbesteuerten habe folgen können."

Der dritte Ausschuß theilt einstimmig die Ansicht der Einweisungs-Commission und trägt darauf an:

die verehrliche Kammer möge die Wahl des zweiten und dritten Grades definitiv für ungültig erklären.

Beilage Nr. 62. zum 10. Protokoll.

Bericht des dritten Ausschusses der zweiten Kammer der Landstände, betreffend Vorstellung des Hofgerichtsadvokaten und pensionirten Justizraths Buchner in Darmstadt wegen Zurückgabe der ihm von der Großherzogl. Kreisbehörde in Darmstadt am 28. Januar d. J. weggenommenen und bisher vorenthaltenen Papiere; erstattet durch den Abg. Knorr.

In der bei der verehrlichen Kammer übergebenen Vorstellung bringt der Großherzoglichs Hofgerichts-Advocat und pensionirte Justizrath Buchner dahier in factischer Hinsicht vor:

„Am 28. Januar d. J. habe sich ganz unerwartet eine kreisräthliche Commission bei ihm eingefunden, um einige Papiere zu erhalten, welche ihm im October v. J. von einem Fremden zum Aufheben übergeben worden, er habe auch diese Papiere unverweilt ausgeliefert, sey jedoch nicht im Stande gewesen, zugleich die Zeilen vorzuzeigen, worin ihm jener Fremde von einem Bekannten zur Aufnahme empfohlen worden sey; hierauf sey ihm eine Durchsuchung seiner Papiere zum Zwecke der Auffindung jener Zeilen angekündigt worden, er habe jedoch hiergegen protestirt und zugleich um die Intervention Großherzoglichen Hofgerichts dahier schriftlich nachgesucht, auf seine Protestation sey indessen keine Rücksicht genommen und auf seine Eingabe bei Großherzoglichem Hofgericht dahier resolvirt worden, daß man sich vorerst nicht veranlaßt finden könne, von Gerichtswegen in dieser Sache vorzuschreiten; bei dem sofort vorgenommenen Durchsuchen seiner Papiere sey sich nicht auf ein Nachsuchen nach jenen empfehlenden Zeilen beschränkt, sondern es sey dieses Durchsuchen auch auf sonstige, hiermit offenbar in gar keinem Zusammenhange stehende Litteralien ausgedehnt, hiervon eine kleine Sammlung gebildet und solche, nachdem sie zuvor mit einem Umschlag versehen und sowohl mit einem Amtssiegel als auch auf desfallsige Aufforderung von ihm mit seinem Privatpetschaft versiegelt worden, von der Commission nebst den überlieferten Papieren in Beschlag genommen worden; drei Tage nachher habe er an das Großherzogliche Ministerium des Innern und der Justiz die motivirte Bitte gerichtet, dem

Großherzoglichen Kreisrath dahier möglichſt beſchleunigt aufzugeben, ihm die von der Commiſſion weggenommenen Papiere alsbald und unverſehrt wieder zuzuſtellen, auf dieſe Bitte ſey ihm, ausweislich des in Original beiliegenden Erlaſſes eröffnet worden, daß die bei ihm durch die kreisräthliche Commiſſion in Beſchlag genommenen Papiere bereits am 29. Januar d. J. uneröffnet an Großherzogliches Hofgericht dahier mit den übrigen Acten abgegeben worden ſeyen; das fragliche Paket ſey auch mittlerweile gerichtlich geöffnet worden, und er habe bereits zwei gerichtliche Vernehmungen über einzelne Stellen in drei Briefen beſtanden, vor dem Oeffnen des Pakets jedoch noch ausdrücklich Proteſtation gegen die Wegnahme der Papiere in das Protokoll gelegt."

Auf dieſe factiſchen Verhältniſſe, wobei zugleich auszuführen geſucht wird, daß die Polizeibehörde ihre Befugniſſe überſchritten habe, und die angeführte Abgabe an das Gericht von der Verbindlichkeit zur Zurückgabe der weggenommenen Papiere nicht befreien könne, glaubt nun Supplicant die Bitte an dieſe verehrliche Kammer gründen zu können:

„geeignete Einleitung dahin zu treffen, daß ihm die Papiere, welche ihm in Folge jener Durchſuchung weggenommen wurden, alsbald wieder zurückgegeben werden."

Aus dieſer eigenen Darſtellung der Sache geht nach der Anſicht Ihres dritten Ausſchuſſes, meine Herren, genügend hervor, daß ſich die verehrliche Kammer weder ermächtigt, noch berufen finden kann, auf die an ſie gerichtete Bitte, worauf ſich hier allein zu beſchränken iſt, in irgend einer Weiſe einzugehen. Abgeſehen von allen ſonſtigen Rückſichten liegt es hiernach nämlich gar nicht mehr in den Befugniſſen der Adminiſtrativ-Behörden, die gewünſchte Zurückgabe der fraglichen Papiere zu verfügen, die Frage, ob und wenn dieſe Papiere zurückgegeben werden können und ſollen, hängt vielmehr jetzo zunächſt von der Entſcheidung Großherzoglichen Hofgerichts dahier, als der zuſtändigen Gerichtsbehörde ab, an welche die betreffenden Papiere nebſt den übrigen Acten abgegeben worden ſind, und welche nicht allein dieſe Papiere in Empfang genommen und geöffnet hat, ſondern auch bereits weiter gerichtlich vorgeſchritten iſt. Zur Erreichung ſeines Zweckes hat ſich daher Supplicant zunächſt lediglich an Großherzogliches Hofgericht dahier zu wenden, und gegen eine Verfügung dieſer Behörde kann er nöthigen Falls bei dem höchſten Gerichtshof auf die geeignete Weiſe Beſchwerde führen.

Es geht demnach der Antrag Ihres dritten Ausſchuſſes dahin: daß der vorgebrachten Bitte keine Folge zu geben ſey.

Beilage Nr. 63. zum 10. Protokoll.

Bericht des dritten Ausschusses über die Abgeordnetenwahlen in den Städten Darmstadt und Offenbach und in dem achten und neunten Wahlbezirke der Provinz Starkenburg; erstattet von dem Abgeordneten Pabst.

In den betreffenden Acten über die hier genannten Wahlen findet sich nirgends ein Anstand von Erheblichkeit, auch ist von der Prüfungs-Commission, und des hier beiliegenden Protokoll-Auszugs, dargethan worden, daß die zur Gültigkeit des einen Abgeordneten der Stadt Darmstadt, Syndicus Lotheisen erforderliche Deposition von 20,000 fl. in inländischen Staatspapieren stattgefunden hat; Ihr dritter Ausschuß, meine Herren, trägt deshalb darauf an, die oben angeführten Wahlen sämmtlich für gültig zu erklären.

Beilage Nr. 64. zum 10. Protokoll.

Bericht des dritten Ausschusses der zweiten Kammer der Stände, betr. die Wahl im zweiten Wahlbezirk der Provinz Rheinhessen; erstattet von dem Abgeordneten Grafen Lehrbach.

Bei den Wahlen des ersten Grades in dem rubrizirten Bezirk haben sich nachfolgende, bereits in dem Protokoll der Prüfungs-Commission bemerkte Anstände ergeben.

In der Gemeinde Oberingelheim hat ein großer Theil der Stimmgeber mittelst Stimmzettel abgestimmt, ohne daß in dem Stimmregister die Namen derselben enthalten sind, und ist dieses von Nummer **196** bis **332**, geschehen, auch sind dieselben nicht nummerirt, **36** Stimmzettel aber unterschrieben; der Zweifel jedoch, als ließe sich nicht immer erkennen, ob die Unterschrift eine Abstimmung oder der Name des Stimmgebers sey, scheint dem Ausschuß, nach Besichtigung der einzelnen Stimmzettel ungegründet, wie man sich leicht durch den Augenschein überzeugen kann. —

Ferner —

In dem Protokoll über die Bevollmächtigtenwahl zu Jugenheim heißt es: „da aus dem Abstimmungsregister T. ferner aus den abgegebenen, nach deren Abgabe gemischten, und mit fortlaufenden Zahlen versehenen ꝛc. und aus der danach aufgestellten Zählliste hervorgeht ꝛc. ꝛc. und so scheint es, daß schriftlich pr. Stimmzettel abgestimmt worden, doch finden sich keine Stimmzettel bei den Acten vor." —

Desgleichen bei der Bevollmächtigtenwahl zu Nackenheim, ist zu rügen:

1) das Abstimmungsregister enthält die Namen der Stimmgeber und deren Abstimmung, woraus man schließen muß, daß mündlich abgestimmt worden. Gleichwohl steht in der ersten Columne des Registers bei dem ersten Namen das Wort „schriftlich" mit einer Andeutung durch einen Strich, daß dieses Wort für alle Namen gelten soll, auch liegen keine Stimmzettel bei; es ist also zweifelhaft, ob mündlich oder schriftlich abgestimmt worden.

Bei der Wahl im zweiten Grad, der der Wahlmänner, ergiebt sich Folgendes:

Unter den zu Wahlmännern Meistbestimmten findet sich Franz Anton Harth, Gastwirth zu Rüdesheim, mit 17 Stimmen, und District-Einnehmer J. Werner zu Niederingelheim gleichfalls mit 17 Stimmen, zwischen welchen das Loos hätte entscheiden müssen. Unter der Zahl der Gewählten ist aber Franz Anton Harth, Gastwirth, eingetragen, ohne daß in dem Protokoll, ob ein Loosen stattgefunden oder nicht, etwas bemerkt wäre; zudem ist es nicht einmal erwiesen, daß Franz Anton Harth wirklich 17 Stimmen gehabt hat, da in dem Verzeichniß der 60 Höchstbesteuerten sich zwei des Namens Harth, befinden, nämlich Franz Anton, Gastwirth, und Johann Baptist, Bürgermeister. Der Wahlzettel Nro. 19 sagt aber „Franz Anton Harth, Bürgermeister," während also die Taufnamen den Einen bezeichnet, spricht der Stand für den Andern, jene Stimme aber ist ohne Weiteres dem Gastwirth Franz Anton zugezählt worden.

In der Wahl des dritten Grades hat sich kein Anstand ergeben.

Dieses ist, meine Herren, was der Ausschuß Ihnen über den factischen Verlauf der Wahl vorlegen zu müssen geglaubt hat; in Berücksichtigung jedoch, daß die verehrliche Kammer bei dergleichen irrelevanten Formfehlern der Urwahlen, bei mehreren Gelegenheiten, darüber hinauszugehen beschlossen hat;

2) daß der in dem zweiten Grad der Wahl erhobene Anstand durchaus ohne Einfluß auf die Wahl des Deputirten geblieben ist, da derselbe einstimmig erwählt worden, so trägt der dritte Ausschuß dahin an:

die verehrliche Kammer wolle die Wahl im zweiten Bezirk Rheinhessen, als definitiv gültig erklären.

Beilage Nr. 65. zum 10. Protokoll.

Bericht des dritten Ausschusses der zweiten Kammer, betr. das Ablehnungsgesuch des Gutsbesitzers Dr. Theod. Friedrich Langen, der auf denselben in dem zweiten Wahlbezirk der Provinz Rheinhessen gefallenen Wahl als Landtagsabgeordneter; erstattet von dem Abgeordneten Grafen Lehrbach.

Der im zweiten Wahlbezirk der Provinz Rheinhessen zum Deputirten für den gegenwärtigen Landtag gewählte Dr. Theodor Friedrich Langen, Gutsbesitzer, hat unter dem 21. April dieses Jahrs an die zweite Kammer der Stände ein Schreiben erlassen, welches ich mit seiner Beilage zu verlesen die Ehre habe.

leg.

Es dürfte nicht in Abrede zu stellen seyn, daß für den Herrn Petenten die Erfüllung seines landständischen Berufes, unter den angegebenen und bescheinigten Verhältnissen beschwerend, ja vielleicht auch mit einigem Opfer, verknüpft seyn mag, wenn man jedoch erwägen will, daß viele Mitglieder der früheren wie der gegenwärtigen Kammer sich in ganz gleichen oder ähnlichen, ja vielleicht in noch beengenderen Verhältnissen befunden haben und noch befinden können, ohne daß deshalb ein Recht auf Ablehnung der auf sie gefallenen Wahl anerkannt worden wäre, daß der Artikel 13 des Wahlgesetzes, gleichlautend mit dem Artikel 59 der Verfassungs-Urkunde die Bedingung vorschreibt, daß „die persönliche Anwesenheit des Gewählten zu Hause wesentlich," erfordert wird, so kann Ihr dritter Ausschuß, meine Herren, bei den notorischen Verhältnissen des Herrn Gewählten, welcher frei von allen Dienstgeschäften seine Zeit, lediglich seinen eigenen Angelegenheiten zu widmen im Stande ist, hinreichende Mittel besitzt, für die Dauer seiner Abwesenheit fremde Hülfe sich zu verschaffen, nicht auf dessen Entlassung antragen, und ist dagegen der Ansicht, die verehrliche Kammer wolle das Entlassungsgesuch des Herrn Abgeordneten Dr. Langen unberücksichtiget lassen.

Digitized by Google

Beilage Nr. 66 zum 11. Protokoll.

Antrag der Abgeordneten Camesaska, Pabst und E. Schenck, die Erbauung einer Provinzialstraße von Lampertheim über Gernsheim nach Großgerau betreffend.

Schon auf dem Landtage $18^{29}/_{30}$ hat sich die zweite Kammer der Landstände dahin ausgesprochen, die Staatsregierung zu bitten, daß eine Straße von Lampertheim über Gernsheim nach Großgerau unter die Zahl der zu bauenden Provinzialstraßen aufgenommen werde. Die erste Kammer trat später diesem Beschlusse bei und es erfolgte ein gemeinsamer Antrag an die Staatsregierung.

Da nun zu hoffen steht, daß auf dem gegenwärtigen Landtage ein erschöpfender Plan für die noch zu bauenden Straßen zu Stand gebracht werden wird, so sehen sich die Unterzeichneten im Interesse des bedeutenden Landstriches, des sogenannten Rieds, welches bei schlechter Witterung mit einigermaßen schweren Fuhrwerken oft gar nicht passirt werden kann, und für dessen Wohlstand die gedachte Straße von hoher Wichtigkeit ist, veranlaßt, bei verehrlicher Kammer darauf anzutragen, die Staatsregierung zu ersuchen:

die gedachte Straße unter die Zahl der Provinzialstraßen aufzunehmen, welche der Kammer zur Berathung und Beschlußnahme werden vorgelegt werden.

Digitized by Google

Beilage Nr. 67. zum 12. Protokoll.

Vortrag des Großherzogl. Miniſterialraths Eckhardt, betr. die Ueberſicht über die Verwendung der für den Provinzialſtraßenbau ausgeſchlagenen Summen und der bis jetzt fertig gewordenen Straßenbauten.

Auf dem vorletzten Landtage hatte ich die Ehre, den beiden Kammern der Stände des Großherzogthums, in Auftrag des Großherzoglichen Miniſteriums des Innern und der Juſtiz eine Nachweiſung über die Fortſchritte des Provinzialſtraßenbaues, und über die Verwendung der in Folge des Geſetzes vom 12. October 1830 zu dieſem Behufe in den Jahren 1831 und 1832 ausgeſchlagenen Beiträge, vorzulegen, inſoweit dieß damals ſchon möglich war. Dieſer Gegenſtand hat jedoch weder auf dem vorletzten, noch auf dem letzten Landtage ſeine Erledigung erhalten, und indem ich mir daher erlaube, mich auf jenen erſten Vortrag zu beziehen, beehre ich mich, den Ständen des Großherzogthums eine weitere Ueberſicht zu übergeben, woraus der Nettoertrag der ſämmtlichen, vom Jahre 1831 bis zum erſten Semeſter 1835 ſtattgefundenen Ausſchläge und deren Verwendung erſichtlich iſt, und welche daher die ganze Periode von dem Zeitpunkte an, wo das neue Geſetz zuerſt in Anwendung gekommen war, bis zum gegenwärtigen Augenblicke umfaßt.

In dieſem Zeitraume ſind folgende Provinzialſtraßen fertig geworden:

A. in der Provinz

Oberheſſen.

1) die Straße von Grünberg bis Homberg
2) von Lauterbach nach Herbſtein
3) von Laubach nach Schotten

B. in der Provinz

Starkenburg.

1) die Straße von Seligenſtadt nach Babenhauſen
2) von Eberſtadt nach Gernsheim
3) von Michelſtadt nach Eulbach.

Im laufenden Jahre werden noch fertig werden:

a) die Straße von Schotten nach Nidda, und
b) die Straße von Heppenheim nach Fürth.

Angefangen sind die Straßen:
α) von Gießen nach Hungen
β) von Niederorke nach Vöhl
γ) von Roßdorf nach Dieburg.

Ueber die bereits vollendeten Straßenstrecken läßt sich gegenwärtig noch keine spezielle Rechnung ablegen, da, wie aus der Uebersicht hervorgeht, die Credite noch von keiner einzigen Straße vollständig abgeschlossen sind und auch, da noch Zahlungen im laufenden Jahre stattgefunden haben, noch nicht abgeschlossen werden konnten.

Sobald dieß letztere geschehen seyn wird, werden Ihnen, meine Hochgeehrteste Herren, nicht nur die Kosten, welche auf jede einzelne Straße verwendet worden sind, sondern auch die Längen derselben mitgetheilt werden, um hiernach die Verwendung gehörig beurtheilen zu können.

Uebersicht

über die für den Provinzialstraßenbau in den Provinzen Oberhessen, Starkenburg und Rheinhessen vom Jahr 1831 bis 1tes Semester 1835 inclus. stattgefundenen Ausschläge und deren Verwendung.

Nr.	A. Stattgefundene Ausschläge.	Netto-Ertrag der Ausschläge nach Abzug der Hebgebühren, Ausfälle ꝛc. für 1831		für 1832		für 1833		für 1834		für 1tes Semester 1835		Summe.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
I.	Für Oberhessen .. zu 3 Pf. auf einen Gulden Normalsteuerkapital	52,019	6½	51,507	42	51,605	9½	51,712	34	25,996	22	232,840	54
II.	Für Starkenburg zu 3 Pf. auf einen Gulden Normalsteuerkapital	50,648	11½	50,440	33	51,212	21½	51,510	10	25,958	21½	229,769	37½
III.	Für Rheinhessen .. zu 1½ Pf. auf einen Gulden Normalsteuerkapital	27,595	59½	27,758	14	27,824	3½	27,892	14	14,088	25	125,158	56
	Hauptsumme	130,263	17½	129,706	29	130,641	34½	131,114	58	66,043	8½	587,769	27½

Nr.	B. Verwendung	Nach den abgeschlossenen Creditenfür 1831		für 1832		Nach den eröffneten, aber noch nicht abgeschlossenen Creditenfür 1833		für 1834		für 1tes Semester 1835		Summe	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	I. In Oberhessen.												
1.	Straße von Lauterbach nach Herbstein . . .	9,360	42	17,936	1½	10,000	—	9,800	—	3,500	—	50,596	43½
2.	Straße von Homberg nach Grünberg . . .	14,503	46	20,491	19	14,900	—	2,800	—	1,500	—	54,195	5
3.	Straße von Schotten nach Laubach	10,000	47	24,998	37	20,500	—	13,713	46¼	9,200	—	78,413	10¼
4.	Straße von Schotten nach Nidda	—	—	4,697	57¼	5,700	—	14,834	—	5,200	—	30,431	57¼
5.	Straße von Gießen nach Hungen	=	—	—	—	—	—	6,305	—	2,500	—	8,805	—
6.	Straße von Niederorke nach Vöhl	—	—	—	—	—	—	4,500	—	3,800	—	8,300	—
7.	Allgemeine Kosten wegen Projectirung ꝛc. .	235	28	368	46	505	9½	428	34	296	22	1,834	19½
		34,100	43	68,492	40¾	51,605	9½	52,381	20¼	25,996	22	232,576	15½

	II. In Starkenburg.													
8.	Von Michelstadt nach Eulbach	277	36	7,131	3½	5,100	—	11,228	—	850	—	24,586	39½
9.	Von Eberstadt nach Gernsheim	12,424	1	37,240	36½	14,000	—	8,700	—	2,200	—	74,564	37½
10.	Von Seligenstadt nach Babenhausen	14,082	17	12,692	43	5,750	—	4,600	—	1,100	—	38,225	—
11.	Von Heppenheim nach Fürth	—	—	130	57	16,000	—	32,458	25	12,700	—	61,289	22
12.	Von Roßdorf nach Dieburg	—	—	—	—	10,000	—	11,732	—	9000	—	30,732	—
13.	Für allgemeine Kosten	134	24	31	30	362	21½	—	—	108	21½	636	37
		26,918	18	57,226	50	51,212	21½	68,718	25	25,958	21½	230,034	16
	III. In Rheinhessen.												
14.	Für Unterhaltungskosten	27,594	41	27,434	59	27,824	3½	28,215	29	14,088	25	125,157	37½
	Hauptsumme	88,613	42	153,154	29¾	130,641	34½	149,315	14¼	66,043	8½	587,768	9

Aufgestellt Darmstadt am 21. April 1835.

Die Buchhaltung des Großherzoglich Hessischen Ministeriums
des Innern und der Justiz

unterz. Schott.

Beilage Nr. 68. zum 12. Protokoll.

Vortrag des Herrn Ministerialraths Eckhardt, betreffend: die Feststellung eines Provinzialstraßenbausystems und Bewilligung des erforderlichen Credits zu Vollendung der in jenes System aufgenommenen Provinzialstraßen während der nächsten sechs Jahre.

Hochgeehrteste Herren!

Die hochachtbaren Stände des Großherzogthums werden sich durch die Resultate meines Vortrags über die Verwendung der für den Provinzialstraßenbau ausgeschlagenen Summen und der bis jetzt vorgenommenen Bauten überzeugt haben, daß der Provinzialstraßenbau bisher mit so viel Thätigkeit betrieben worden ist, als es die jährlich darauf zu verwendenden Summen zuließen; allein es kann auf der andern Seite auch keineswegs geläugnet werden, daß solche isolirte Straßenstrecken für die Gesammtheit ohne Nutzen sind, indem, so lange ein Straßenzug nicht ganz vollendet ist, die fertigen Stücke desselben höchstens nur als Vicinalwege dienen können, und daher die Ansprüche nicht zu befriedigen vermögen, die die Gesammtheit der dazu Beitragenden daran zu machen berechtigt ist.

Dringende Wünsche sind daher von allen Seiten laut geworden, daß der Provinzialstraßenbau mehr beschleunigt werden möge; zu diesen dringenden Wünschen, die bereits vereinbarten Provinzialstraßen schneller zu vollenden, haben sich auf den beiden letzten Landtagen noch ausserdem viele Anträge auf Anlegung von neuen Provinzialstraßen gesellt, die früher nicht in Aussicht genommen worden waren, und wodurch die Schwierigkeit, allen diesen Desiderien auf einmal zu entsprechen, immer mehr gesteigert wird. Es ist daher vor Allem erforderlich, aus den verschiedenen Anträgen ein Provinzialstraßensystem auszuwählen und festzustellen, welches die wichtigsten Verzweigungen umfaßt, dem dringendsten Bedürfniß abhilft und wegen seines größeren allgemeinen Interesses vor allen übrigen Straßen in der kürzesten Zeit vollendet zu werden verdient.

Durch die gemeinschaftliche Adresse vom 27. October

1830 hatten die hochachtbaren Stände des Großherzogthums zur Anlegung nachfolgender Provinzialstraßen ihre übereinstimmende Einwilligung ertheilt.

I. In der Provinz Starkenburg:

1) Von Gernsheim nach Eberstadt, sofort von da über Darmstadt nach Roßdorf, Gundernhausen, Dieburg, Babenhausen und Seligenstadt.

2) Von Heppenheim über Fürth nach Ebersberg und von Michelstadt nach Eulbach.

3) Von Höchst über Umstadt nach Dieburg.

4) Ferner hatten Sie durch gemeinsamen Beschluß die Staatsregierung ermächtigt, die von derselben in Vorschlag gebrachte Straße von Fürth über Reichelsheim bis in die Staatsstraße von Brensbach nach Michelstadt, für eine Provinzialstraße zu erklären, und baldthunlichst in Bau nehmen zu lassen, wenn dieselbe, ohnerachtet der Direction der Straße von Heppenheim nach Ebersberg, noch im besonderen Interesse des Odenwaldes für nöthig gehalten werden sollte.

Seit jenen Anträgen haben sich die Verhältnisse in manchen Beziehungen verändert, namentlich ist auf dem vorigen Landtage der Bau der Straße von Worms nach Lorsch als Staatsstraße von Seiten der Staatsregierung in Antrag gekommen. Erhält dieser Antrag die ständische Zustimmung, so ist alsdann die Straße von Lorsch über Heppenheim, Fürth, Ebersberg, Michelstadt und Eulbach eine Fortsetzung der obigen, und dient als kürzeste Verbindung des Oberrheins mit dem Main. — Diese Straße erstreckt sich von dem äussersten Ende der Provinz Rheinhessen bis an das entgegengesetzte Ende der Provinz Starkenburg, und dient vorzüglich zur Belebung und Erleichterung des Transits mit dem Auslande, ihre Bestimmung entspricht daher vollkommen dem Begriff, welchen das Gesetz von den Staatsstraßen aufstellt, und es möchte daher der ganze Straßenzug von Worms über Lorsch, Heppenheim, Fürth, Ebersberg, Michelstadt bis Eulbach, als Staatsstraße anzusehen, und aus allgemeinen Staatsmitteln zu vollenden seyn; wonach die unter 2) aufgeführte Straße aus dem System der Provinzialstraßen wegfallen würde und nur die unter 4) bezeichnete beizubehalten wäre.

Dagegen möchten nachstehende Straßen in das System der Provinzialstraßen als vorzüglich wünschenswerth aufzunehmen seyn.

5) Die bereits vorläufig von den Ständen beantragte

Straße von Lampertheim über Gernsheim, Großgerau bis an den Main nach Rüsselsheim.

6) Die Straße von Gernsheim nach Zwingenberg.

7) Von Babenhausen in der Richtung nach Aschaffenburg bis an die Gränze.

8) Von Fürth nach Weinheim.

9) Von Fürth über Waldmichelbach nach Hirschhorn.

10) Von Bensheim nach Gadernheim.

11) Von Fürth über Gadernheim nach Roßdorf.

12) Von Dieburg über Münster, Eppertshausen, Urberach, Philippseich nach Langen.

13) Von Eberstadt über Oberramstadt nach Roßdorf.

14) Von Seligenstadt nach Steinheim.

15) Von Reinheim über Lengfeld bis in die Straße von Höchst nach Umstadt.

16) Von Neckarsteinach über Hirschhorn nach Eberbach.

II. In der Provinz Oberhessen

sind von den Ständen folgende Provinzialstraßen bewilligt worden:

1) die Straße von Kirtorf über Homberg nach Grünberg.

2) Von Schlitz über Lauterbach und Herbstein nach Selters.

3) Von Schotten über Laubach nach Wetterfeld in die Staatsstraße.

4) Von Hungen über Lich nach Gießen.

5) Von Vöhl nach der Orke. Ueber die der Straße von Schlitz über Lauterbach und Herbstein nach Selters zu gebende Richtung äußerte sich bei den ständischen Verhandlungen eine Verschiedenheit der Ansichten, ob nämlich diese Straße über Schotten oder über Gedern am zweckmäßigsten zu dirigiren sey, und beide Kammern kamen darin überein, die Wahl der Staatsregierung zu überlassen. Die Gr. Staatsregierung hat sich dafür entschieden, daß die Richtung von Ranstadt über Nidda, Schotten nach Herbstein als Provinzialstraße gebaut werden müsse, wenn nicht ein zu bedeutender Theil des Binnenlandes der Provinz Oberhessen aller Kunststraßen entbehren soll; dagegen ist sie aber auch der Ansicht, daß die Straße von Selters über Gedern, Lauterbach, Schlitz bis an die Gränze in der Richtung nach Hersfeld in staatswirthschaftlicher Beziehung als Transitstraße und Fortsetzung der bereits gebauten Staatsstraße von Vilbel bis Selters, von großer Wichtigkeit sey und daher in das System der Staatsstraßen aufzunehmen seyn dürfte.

Zur nachträglichen Aufnahme in das System der Provinzialstraßen von Oberhessen wären dagegen zu empfehlen:

6) Die bereits beantragte Straße vom Schwalheimer Hof nach Staaden.

7) Die Straße von Büdingen nach Gelnhausen.

8) Von Schotten nach Gedern.

9) Von Friedberg über Oberroßbach nach Homburg v. d. H.

10) Von Friedberg über Lich bis Wetterfeld.

11) Von Rupertenrod im Ohmthal bis in die Straße von Schotten nach Herbstein.

12) Von Wilsbach nach Bischoffen.

13) Von Wallau nach Simmersbach.

14) Von Itter über Altenlotheim nach Frankenau.

III. Für die Provinz Rheinhessen

sind nachstehende Provinzialstraßen in Antrag gekommen, und dürften allerdings zur Vervollständigung des dort bereits bestehenden Systems wesentlich beitragen.

1) Straße von Jugenheim nach Bosenheim und Kreuznach.

2) Von Wörrstadt nach Bingen.

3) Von Niederolm nach Selsen.

4) Von Odernheim nach Heßloch.

5) Von Osthofen über Westhofen nach Flomborn.

6) Von Westhofen nach Monsheim.

Erhalten diese Vorschläge die ständische Zustimmung, so unterliegt es keinem Zweifel, daß dadurch das nächste Bedürfniß befriedigt werden wird. Nach der Vertheilung dieser Straßen in die einzelnen Baubezirke ist es allerdings in technischer Beziehung möglich, sie innerhalb 6 Jahren zu vollenden; allein alsdann sind größere jährliche Fonds dazu erforderlich, als das gesetzliche Maximum des Ausschlags darbietet. Das Gesetz vom 12. October 1830 jedoch, welches der Staatsregierung die Befugniß gibt, zum Behuf des Baues der mit den Ständen vereinbarten Provinzialstraßen ein bestimmtes jährliches Maximum so lange auszuschlagen, bis dieselben vollendet sind, — enthält auch zu gleicher Zeit das Mittel, die Vollendung des Baues zu beschleunigen, indem durch jene Bestimmung des Gesetzes ein Tilgungsfond begründet wird, wodurch die Abtragung jener Geldaufnahmen, welche zur Ergänzung der erforderlichen jährlichen Summen gemacht werden müßten, ohngefähr in derselben Zeit bewirkt werden kann, als ohne jene Geldaufnahmen sich der Bau selbst hinausgeschoben haben würde.

Ich habe daher den ehrenvollen Auftrag erhalten, bei den Hochachtbaren Ständen des Großherzogthums den doppelten Antrag zu stellen:

1) daß das oben vorgeschlagene System der Provinzialstraßen in den drei Provinzen die Zustimmung erhalten, und

2) der Großherzoglichen Staatsregierung die Autorisation ertheilt werden möge, diejenigen Summen, welche neben den gesetzlichen Ausschlägen des jährlichen Maximums zur Vollendung des obigen Systems in den nächsten 6 Jahren erforderlich sind, verzinslich aufzunehmen und dieselben durch fortgesetzte Ausschläge nach Vollendung des Baues bis zu deren Tilgung wieder abzutragen.

Da es hierdurch nur allein möglich ist, ohne großen Druck der Gegenwart, ein Werk zu vollenden, welches sehr bald reiche Früchte tragen und zuverlässig den Dank der Nachwelt erndten wird, so zweifle ich keinen Augenblick, daß die Stände des Großherzogthums dieser Maaßregel ihre verfassungsmäßige Zustimmung nicht versagen werden.

Beilage Nr. 69. zum 12. Protokoll.

Antrag des Abgeordneten Knorr auf Erbauung einer Provinzialstraße von Butzbach oder Niederweisel bis zur Herzoglich Nassauischen Gränze gegen Werborn.

Ich stelle hierdurch den Antrag, daß es der Ständeversammlung gefallen möge:

die hohe Staatsregierung zu ersuchen, nach vorheriger Unterhandlung mit der Herzoglich Nassauischen Regierung wegen der von ihrer Seite dazu erforderlichen Theilnahme, eine Provinzialstraße von Butzbach oder Niederweisel bis zur Herzoglich Nassauischen Gränze nach Usingen zu anlegen zu lassen.

Zur Motivirung dieses Antrags erlaube ich mir, mich auf Seite **603** bis **605** des zweiten Beilagenbandes der Verhandlungen der zweiten Kammer von $18^{32}/_{33}$ zu beziehen.

Beilage Nr. 70. zum 12. Protokoll.

Antrag des Abgeordneten von Grolman um Erbauung einer Provinzialstraße von der Churhessischen Grenze bei Willershausen über Gladenbach, Weidenhausen und Hartenrod bis zur Herzoglich Nassau'schen Grenze, ohnfern Eisenroth, in der Richtung nach Dillenburg.

Von der Chaussée von Marburg nach Gießen oder der Frankfurter-Hauptstraße führt im Churhessischen Gebiete bei Gisselberg die sogenannte Herbornerstraße über Nieder- und Oberweimar und Willershausen ab, von wo diese mittelst eines Seitenastes bis zur diesseitigen Grenze nach Gladenbach hin weiter zieht, und hier an der Grenze in einen nach Gladenbach gehenden Hauptweg fällt. Diese Straße ist nach eingezogenen Erkundigungen im Churhessischen Gebiete chaussirt und in gutem fahrbaren Stand. Wird zur Verbindung mit dem Nassauischen in der Richtung nach Dillenburg vorerwähnte Straße im Großherzoglichen Hessischen Gebiete ohnfern Ammanhausen bis nach Gladenbach, dreiviertel Stunden Wegs, wo sie in die Staatsstraße fällt, und sodann von dieser ab von der Urbansmühle bei Erdhausen über Windenhausen und Hartenrod bis nach dem eine halbe Stunde von der Grenze liegenden Nassauischen Ort Eisenroth fortgeführt und chaussirt, so wird dadurch eine directe Communication mit dem Herzogthum Nassau nach dem einige Stunden Wegs von der Grenze entfernten Dillenburg eröffnet. Von Dillenburg soll nach sicheren eingezogenen Benachrichtigungen über Niederscheld nach Oberscheld schon zum größten Theile die angefangene Chaussee vollendet, von Oberscheld bis zur Eisenrother-Grenze aber die Straße bereits dermalen im Bau begriffen seyn. Die ganze Länge dieser in Antrag gebrachten Straße, insoweit sie durch das Großherzogliche Gebiet zieht und neu angelegt werden muß, wird ohngefähr $3^1/_2$ oder höchstens 4 Stunden betragen.

Die große Zweckmäßigkeit dieser Straße wird nicht zu verkennen seyn, indem sie mit dem Nassauischen nicht allein die Verbindung von Nordteutschland für Preussen, Waldeck über Dillenburg nach dem Rhein und nach Coblenz von der Hauptstraße über Battenberg, sondern auch die Verbindung

dieſer Battenberger-Hauptſtraße mit der von Caſſel über Marburg gehenden Hauptſtraße herſtellt, ſomit das Großherzogthum Heſſen von dieſer Seite mit Churheſſen, ſowie beide Heſſen mit Naſſau in Communication bringt, was für den Güterzug von Norden in's Nauiſche und nach dem Rhein, zumal, wenn, wie zu verhoffen, das Herzogthum Naſſau dem Zollverband beitritt, hinſichtlich der öffentlichen Intereſſen des Staats von entſcheidendem Werthe, für Gladenbach aber und ſeine Umgegend von um ſo größerem Vortheil und für ſeine ohnehin armen Bewohner um ſo größeres Bedürfniß iſt, als der durch dieſe Straße für die Bewohner dieſes Bezirks erzeigt werdende Zwiſchenverkehr von den wohlthätigſten Folgen ſeyn wird.

Ich ſtelle hiernach, indem ich hinſichtlich des Zuges der fraglichen Straße in der Anlage zur beſſeren Verdeutlichung einen Riß anſchließe, den Antrag:

die hohe Staatsregierung zu erſuchen, daß die oben bemerkte Straße zu einer Provinzialſtraße erklärt und baldigſt in Bau genommen werde.

Beilage Nr. 71. zum 12. Protokoll.

Antrag des Abgeordneten Camesaska, die in Lampertheim erhoben werdenden Ladgebühren von Holz betreffend.

In Lampertheim werden für Rechnung des Staats von jedem Klafter Holz, das an dem dasigen Fahrt eingeladen und zu Wasser transportirt wird, sechs Kreuzer Ladgebühr erhoben. Diese Abgabe wurde zwar schon in früheren Zeiten von dem Hochstift Worms als ein Regale wie dermalen erhoben. Sie ist daher keine neue, wohl aber eine sehr veraltete Abgabe, welche meines Erachtens mit der freien Schifffahrt und den sonst bestehenden Finanzeinrichtungen nicht im Einklang steht.

Die verehrliche zweite Kammer wollte ich daher ersuchen: die hohe Staatsregierung zu Aufhebung dieser Abgabe zu veranlassen.

Beilage Nr. 72. zum 12. Protokoll.

Antrag des Abgeordneten Camesaska, die Beiträge der Gemeinden zu den Besoldungen der Rentbeamten betreffend.

Die früheren Rentbeamten haben gleich den Justiz-, Polizei- und Medicinal-Beamten Almenden, Holz, Geld und dergleichen von den Gemeinden erhalten; diese Besoldungstheile werden dermalen von dem Staate als ein Gutsherrliches Recht eingezogen.

Nach dem Finanzgesetz vom 6. März 1824, §. 15 d Nro. 8 des Regierungsblattes, sind die Beiträge der Gemeinden zu den Besoldungen der Justiz-, Polizei- und Medicinal-Beamten, insofern solche nicht auf Berechtigungen beruhen, welche sich auf privatrechtlichen Titel gründen, abgeschafft.

Mein Antrag geht sonach dahin, die Gr. Staatsregierung zu ersuchen:

dieses Gesetz vom 6. März 1824 auch auf die Besoldungstheile der Rentbeamten auf gleiche Weise, wie bei den Justiz-, Polizei- und Medicinal-Beamten, auszudehnen.

Beilage Nr. 73. zum 12. Protokoll.

Antrag des Abgeordneten Camesaska, die ausgedehntere Benutzung der Waldstreu betr.

Eine ausgedehntere Benutzung der Waldstreu ist ein so allgemeiner Wunsch, daß solche schon vielfach bei früheren Landtagen zur Discussion kam. Das Bedürfniß wird immer fühlbarer, je länger die Früchte in so niederem Preise stehen, und sohin andere Producte, auf deren Anbau der landwirthschaftliche Verein sogar noch Preise setzt, angepflanzt werden. Dieses Bedürfniß ist in dem sechsten Wahlbezirke um so fühlbarer, als daselbst der Boden vorzüglich zu solchen Producten geeignet ist, welche kein Stroh liefern, oder der großen Theils nur dann zu solchen Früchten, welche Stroh zu Dünger liefern, mit Vortheil verwendet werden kann, wenn andere Gewächse, als Tabak u. dgl. gebaut werden. Es bietet sich aber auch in demselben Bezirk meines Erachtens durch die große Anzahl von Waldboden die Gelegenheit dar, daß das Bedürfniß der Streubenutzung bei richtiger Eintheilung vollständig befriedigt werden kann, ohne daß die Waldungen deßhalb Nachtheil leiden. In dem Landtagsabschied von 1834 Reg. Bl. 39 §. 33 p. 229 ist die Constituirung einer Commission, welche diesen Gegenstand untersuchen soll, zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden, indeß ist von deren Thätigkeit noch nichts bekannt geworden; ich erlaube mir daher einen Antrag dahin zu stellen:

die hohe Staatsregierung zu veranlassen, die Resultate der Untersuchung, oder doch wenigstens das, was bisher von dieser Commission geschehen ist, alsbald bekannt zu machen, und für den Fall, daß die Arbeiten der Commission nicht alsbald sollten erledigt werden können, einen solchen provisorischen Zustand zu schaffen, daß dem dringenden Bedürfniß auf geeignetere Weise als bisher abgeholfen werde.

Beilage Nr. 74. zum 12. Protokoll.

Bericht des dritten Ausschusses über die Wahl der Abgeordneten der Stadt Mainz; erstattet von dem Abgeordneten Hardy.

Ihr Ausschuß hat die vorliegenden Acten über die Wahl der Abgeordneten der Stadt Mainz in allen Graden geprüft und daraus mit Vergnügen die Ueberzeugung entnommen, daß das Wahlgeschäft musterhaft vollzogen wurde und dabei nicht das Mindeste zu erinnern ist.

Wir müssen besonders bei der Wahl ersten Grades, zu welcher von **4721** stimmfähigen Staatsbürgern, die bedeutende Anzahl von **3312** Abstimmenden concurrirte, die Pünktlichkeit des eingehaltenen Verfahrens als sehr verdienstlich anerkennen und obgleich wir, da nur **500** Stück Stimmzettel den Acten beiliegen, die Richtigkeit der aufgenommenen Abstimmungen zu prüfen, nicht im Stande sind, so glauben wir dennoch bei der angerühmten Pünktlichkeit, die überall beobachtet wurde, an der Richtigkeit der Aufnahme der Abstimmungen, durchaus nicht zweifeln und der Legalität der Wahl-Commissionen unbedingt vertrauen zu dürfen.

Solchemnach beantragen wir an die verehrliche Kammer: die von der Stadt Mainz vorgenommene Wahl der Landtagsabgeordneten definitiv zu genehmigen.

Beilage Nr. 75. zum 12. Protokoll.

Bericht des dritten Ausschusses über die Bitte des Kaufmanns Nicolaus Nack zu Mainz, um Befreiung von der auf ihn gefallenen Wahl als Deputirter der Stadt Mainz; erstattet von dem Abgeordneten Hardy.

Herr Nicolaus Nack zu Mainz, einer der von der Stadt Mainz zum gegenwärtigen Landtage gewählten Abgeordneten, hat aus dem Grunde seine Geschäftsverhältnisse, die seine Gegenwart zu Hause unbedingt erforderten, um Entlassung von seiner Bestimmung in diese verehrliche Kammer als Deputirter einzutreten, gebeten. Er stützt sich auf den Artikel 59 der Verfassungs-Urkunde und versichert, daß wenn er von Haus weggehen wollte, er sein Geschäft aufgeben müßte und daß er nur durch diesen besorglichen Nachtheil abgehalten werde, seine Vaterstadt Mainz bei der gegenwärtigen Ständeversammlung zu repräsentiren; — indem er früher als Offizier bei der Stadtwehr und dann bei der Ehrengarde, dann auch als Mitglied der Handelskammer und des Handelsgerichts uneigennützig fungirt, endlich seit 1831 die Stelle als Bürgermeisterei-Adjunct angenommen habe. Derselbe bezog sich endlich auch auf die bei vorheriger Ständeversammlung erfolgte Entlassungen der Abgeordneten Rumpel und Koch.

Der Herr Petent hat zum Belege seiner Anführungen:

a) ein Zeugniß der Bürgermeisterei zu Mainz des Inhalts beigebracht, daß sein Hauptgeschäft in Commission und Spedition, Weinkauf auf Speculation und Ankauf von Wechseln und Discontobriefen auf dem Platze und zu Frankfurt a. M. bestehe, dazu reihe sich das Besitzthum eines Acker- und Weinguts zu Gaubischoffsheim und eine Agentschaft der Elberfelder-Versicherungscompagnie. Das Comptoir bestehe in einem Commis und einem Lehrjungen. Herr Nack habe bisher die Ein- und Verkäufe von Waaren, die Schlüsse über den Ankauf von Wechseln, die Weinhändel sowohl in der Stadt als auf dem Gute, sowie die Feuerversicherungen persönlich besorgt. Daher wäre es denn auch unausführbar, dem Comptoir-Personale das Portefeuille, die Casse, die Waaren, die Weine und die Besorgung des Gutes zu überlassen. Herr Nack könne auch von seiner Familie nicht unterstützt

werden; — indem er weder einen erwachsenen Sohn, noch einen Associé in seinem Geschäft habe. Wenn also dessen persönliche Gegenwart auswärts auf längere Zeit angesprochen werde, so würde er sein Comptoir schließen, seinen Handel suspendiren und sein Gut verpachten müssen. Seine häuslichen Verhältnisse bedingten demnach seine persönliche Gegenwart zu Mainz.

b) Ein Zeugniß der Handelskammer zu Mainz bestätiget, daß Herr Nack allein seiner Handlung vorsteht und die Besorgung der dahin einschlägigen Geschäfte seine persönliche Gegenwart zu Hause wesentlich erfordert.

Der Artikel 13 der Wahlordnung und Artikel 59 der Verfassungs-Urkunde sprechen gleichlautend als Grund zu Ablehnung der Wahl eines Landtagsabgeordneten, den Umstand aus: wenn häusliche Verhältnisse, nach dem Zeugnisse der vorgesetzten Behörde, die persönliche Gegenwart des Gewählten zu Hause wesentlich erfordern.

Das allegirte Zeugniß der Bürgermeisterei zu Mainz läßt sich in eine detaillirte Erörterung der häuslichen und Gewerbsverhältnisse des Herrn Petenten ein. Wir ersehen daraus die Nothwendigkeit, daß derselbe seinem Geschäftsbetriebe persönlich vorstehe und daß, wenn seine persönliche Gegenwart auswärts auf längere Zeit angesprochen würde, ihm dieses zum wesentlichen Nachtheile gereichen könnte. Wenn jedoch der Herr Petent, dem durch das Vertrauen seiner Mitbürger erhaltenen Berufe, in unsere ständische Kammer als Abgeordneter einzutreten, folgen und sich an unserer ständischen Arbeit betheiligen wird: so wird er hierdurch keineswegs seinem Geschäftsbetriebe entrückt und seine persönliche Gegenwart auswärts auch nicht auf längere Zeit angesprochen werden. Die Entfernung zwischen dessen Wohnorte und dem Sitz der Ständeversammlung ist nicht bedeutend, die Verbindungen zwischen den beiden Provinzial-Hauptstädten Mainz und Darmstadt sind täglich vorhanden und alle zeitherige ständische Kammern haben noch niemals die Beurlaubung der Kammermitglieder in allen Fällen der Nothwendigkeit beanstandet. Dieselbe Vergünstigung wird auch dem Herrn Petenten nach dessen Wünschen zu Theil werden.

Ihr Ausschuß ist von der Ueberzeugung durchdrungen, daß bei den vorherigen Ständeversammlungen, sowie bei der gegenwärtigen, manche Mitglieder vorhanden waren und sind, deren Gegenwart zu Hause zum Besten ihrer häuslichen und Gewerbsverhältnisse eben so nothwendig, als jene des Herrn Petenten war; allein sie entzogen sich nicht der Erfüllung

ihrer ſtaatsbürgerlichen Pflicht und fanden ſich durch das Bewußtſeyn, zum Beſten des Vaterlandes gewirkt zu haben, belohnt. Wir freuen uns, die Kenntniſſe und Erfahrungen, welche dem Herrn Petenten nach ſo mancherlei früheren Wirkungen beiwohnen müſſen, nun zum Beſten unſer parlamentariſchen Beſtrebungen benutzen zu können und vertrauen, daß derſelbe im Gefühle ſeiner gemeinnützigen Wirkungen demnächſt mit Vergnügen in unſerer Mitte verweilen werde. Wir glauben, daß unſere erſte Rückſicht jederzeit auf möglichſte Erhaltung der ſtändiſchen Wahlen gerichtet ſeyn muß und da wir unter den von dem Herrn Petenten hier vorgetragenen Umſtänden, die angezogene geſetzliche Beſtimmung, nach welcher die Ablehnung einer Wahl geſchehen kann, nicht erfüllt finden, auch die allegirten Präjudicien, bei welchen ganz andere Umſtände obwalteten, hierher nicht anzuwenden ſind, ſo richten wir an die verehrliche Kammer den Antrag:

dem vorliegenden Geſuche keine Folge zu geben und hiervon den Herrn Petenten zu benachrichtigen.

Digitized by Google

Beilage Nr. 76. zum 12. Protokoll.

Bericht des dritten Ausschusses der zweiten Kammer über die Vorstellung und Bitte des Heinrich Orth zu Großeneichen, Kreises Grünberg, Beschwerden gegen das Großherzogl. Landgericht Grünberg betreffend; erstattet durch den Abg. Grafen Lehrbach.

Der Petent ist schon unter dem 13. October 1834 bei der letzten Ständeversammlung mit der Bitte eingekommen, „ihm zu gestatten, daß Großherzogliches Landgericht zu Lich, welches er hierzu vorschlägt, alle seine Beschwerden gegen das Landgericht Grünberg und den hiesigen Ortsvorstand untersuchen möge, und ihn so lange von der Verbindlichkeit, dem Landgerichte Grünberg unterworfen zu seyn, zu befreien." Diese Vorstellung ist unerledigt geblieben, und unter dem 1. Mai dieses Jahres erneuert worden, welche ich zu verlesen die Ehre habe. —

legatur.

Die verehrliche Kammer wird sich durch die einfache Vorlesung der Petition genügend überzeugt haben, daß hier von einem Gegenstande die Rede ist, der ausserhalb der Grenzen der landständischen Competenz liegt, und so klar diese Ansicht auch Ihrem dritten Ausschuß vorgeschwebt hat, so hat sich derselbe dennoch die ausführlichere Beschwerdeschrift de dato 13. October 1834, als Solche, berücksichtigend, veranlaßt gefunden, nähere Aufklärung von dem Herrn Regierungs-Commissär zu erbitten, sich aber aus den anliegenden Acten zur Genüge überzeugt, daß trotz den beigefügten zwölf Vorstellungen an seine Königliche Hoheit den Großherzog allein, die Uebrigen an die höheren und höchsten Behörden ungerechnet, der Petent nur als ein zudringlicher Querulant zu betrachten ist, daß die Entscheidungen des Landgerichts Grünberg von Großherzoglichem Hofgericht zu Gießen sanctionirt, und die Klagen des Petenten von diesem Gerichtshof immer als frivol verworfen, und er wegen dieses grundlosen Querulirens mit drei Tagen Gefängnißstrafe belegt worden ist.

Ihr dritter Ausschuß trägt daher darauf an, die Vorstellung des Heinrich Orth, als ungeeignet, lediglich zu den Acten zu nehmen.

Digitized by Google

Beilage Nr. 77. zum 13. Protokoll.

Die in der Anlage 49 des Staatsbudgets der laufenden Finanzperiode in Vorschlag gebrachte Vollendung des zu Marienschloß begonnenen Neubaues ist bei noch ermangelnder Ständischer Bewilligung des dazu erforderlichen Fonds von 26 — 27000 fl. bis jetzt unterblieben.

Inzwischen macht der große Mangel an Raum und gesunden Localen zu Marienschloß, wodurch die Aufnahme eines Theils der zu Zuchthausstrafen condemnirten Individuen in das hiesige Correctionshaus und dagegen die Aufnahme eines Theils der zu Correctionshausstrafen condemnirten Individuen in eine interimistische Strafanstalt zu Dieburg nothwendig wurde und noch ist, und der höchst nachtheilige Einfluß, welchen der beengte Raum und die ungesunden Locale auf den Gesundheitszustand der Züchtlinge zu Marienschloß, obgleich deren Zahl bedeutend vermindert worden ist, fortwährend äußert, es im höchsten Grade dringend, daß dieses Bauwesen sobald als nur immer möglich vorgenommen und die gute Jahreszeit hierzu benutzt werde. Das unterzeichnete Ministerium des Innern und der Justiz muß sich hierdurch veranlaßt sehen, den angelegentlichsten Wunsch auszusprechen, daß es den Ständen des Großherzogthums gefällig seyn möge, die Berathung und Beschlußnahme über diesen wichtigen Gegenstand von der über die übrigen Theile des Staatsbudgets für $18^{33}/_{35}$ zu trennen und auf solche Weise baldmöglichst zur Erledigung zu bringen. Der diesen Bau betreffenden Bericht des Großherzoglichen Hofbaudirectors Moller wird nebst Anlagen, unter dem Ersuchen der Rückgabe nach genommener Einsicht, beigelegt.

Zugleich beehrt sich die unterzeichnete Staatsbehörde, die verehrliche Kammer zu benachrichtigen, daß von dem früher in Antrag gebrachten Bau einer Kaserne bei dem Arresthause zu Gießen wegen des damit verknüpften größeren Aufenthaltes und Kostenaufwandes abstrahirt worden, und bei Dringenheit der Sache bereits verfügt worden ist, daß in das bei dem Arresthause zu Gießen zu errichtende, zu einer Verwalterswohnung und Verhörstuben bestimmte Gebäude, nur das für die Gefängnißwache erforderliche Local eingerichtet werde.

Darmstadt am 11. Mai 1835.

Großherzogliches Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.

du Thil.

v. Rieffel.

Beilage Nr. 78. zum 13. Protokoll.

Antrag des Abgeordneten Bergsträßer auf Bewilligung eines Beitrags aus Staatsmitteln zur besseren Gründung der Realschule zu Michelstadt.

Schon auf dem vorigen Landtage wurde (durch den Abg. Mühlberger) der Antrag auf Bewilligung eines Beitrags aus Staatsmitteln zu Zwecken der, unter Mitwirkung der Standesherrschaft durch die Stadt Michelstadt errichteten, Allerhöchsten Orts bestätigten und unter die Aufsicht der Großherzoglichen Hohen Staatsregierung gestellten, Realschule zu Michelstadt vorgebracht und motivirt.

(vid. Beilage Nro. **150** zum **24**. Protokoll.)

Der Antrag kam jedoch vor Auflösung des Landtags nicht zur Berathung.

Inzwischen hat sich die Anstalt als sehr gemeinnützig und um so zweckmäßiger bewährt, als es gelungen ist, in jeder Beziehung ausgezeichnete Lehrer für sie zu gewinnen. Dieses Lehrerpersonal, dermal aus zwei Hauptlehrern und zwei Hülfslehrern bestehend, muß jedoch, um die Realschule dem Bedürfnisse der größeren Mehrheit anpassen und eben dadurch die Gewerbsamkeit des Odenwaldes in der Folge zeitgemäß heben zu können, noch um einen tüchtigen Reallehrer vermehrt werden. Ferner ist unerläßlich, daß das Institut eine definitive Gestaltung annimmt, damit einerseits der Credit desselben officiell gehoben wird, andererseits die Lehrer durch definitive Anstellungen und angemessene Besoldungen ein gesichertes Auskommen erhalten. Endlich sind solche Einrichtungen nöthig, daß die Schule auch für die mit Talent begabten Minderbemittelten zugänglich wird.

Sämmtliche Zwecke können jedoch nur dann erreicht werden, wenn der, für den gesammten Odenwald so hochwichtigen Anstalt von Seiten der hohen Ständeversammlung und der Großherzoglichen Staatsregierung die verdiente Anerkennung ihrer Bedeutendheit und hiermit zugleich eine angemessene jährliche Unterstützung aus Staatsmitteln zu Theil wird.

Unter Berufung auf den Antrag des Abg. Mühlberger, auf die dort so wie hier angedeuteten Gründe und unter dem Vorbehalt, bei der Berathung specielle Aufschlüsse und Nachweise zu geben, erlaube ich mir daher den Antrag:

daß es der Hohen zweiten Kammer der Landstände des Großherzogthums gefallen möge, zu Zwecken der Realschule zu Michelstadt aus Staatsmitteln eine jährliche Unterstützung von **2400** fl. zu verwilligen.

Beilage Nr. 79. zum 13. Protokoll.

Antrag des Abgeordneten Bergsträßer auf baldige Herstellung der Provinzialstraße von Höchst bis Umstadt betreffend.

Zufolge der Bekanntmachung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern und der Justiz vom 30. November 1830 Regierungsblatt Nro. 77 ist unter anderm auch die Herstellung einer Provinzialstraße von Höchst bis Umstadt beschlossen worden.

Die Straße kam jedoch bisher nicht zur Ausführung, weshalb ich mir den Antrag erlaube, daß es der hohen zweiten Kammer der Landstände gefallen möge, Großherzogliche Staatsregierung zu ersuchen:

die gedachte Straße baldmöglichst in Bau zu nehmen.

Beilage Nr. 80 zum 13. Protokoll.

Antrag des Abgeordneten Bergsträßer, die Fortsetzung der Staatsstraße von Höchst im Odenwalde bis an die Königlich Baierische Grenze im Mümlingthale betr.

Schon auf den früheren Landtagen, namentlich auf dem letzten, wurden Anträge auf Fortsetzung der Staatsstraße von Höchst im Odenwalde bis zur Königlich Bayerischen Grenze gestellt, welche jedoch, wie viele andere Anträge im Puncte des Straßenbaues nicht zur Berathung kamen und somit auch keine Beschlußnahme der hohen zweiten Kammer herbeiführten.

Ich glaube mich hier lediglich auf das dort Gesagte beziehen zu dürfen und erlaube mir darauf hin den Antrag, daß es der hohen zweiten Kammer der Landstände des Großherzogthums gefallen möge:

für baldige Fortsetzung der Staatsstraße von Höchst bis zur Bayerischen Grenze sich auszusprechen.

Beilage Nr. 81. zum 13. Protokoll.

Antrag des Abgeordneten Bergsträßer, die Erbauung einer Provinzialstraße von Höchst im Odenwalde über Lengfeld und Habitzheim auf die Staatsstraße bei Spachbrücken betr.

Zwischen dem Odenwald und der Residenz Darmstadt besteht nur eine einzige Verbindungsstraße; diejenige Staatsstraße nämlich, welche vom Mümlingthale bei Michelstadt über Brensbach, Reinheim und Roßdorf nach der Hauptstadt läuft. Diese Straße ist jedoch nur für den oberen Theil des Odenwaldes, für den von Michelstadt aufwärts liegenden, wichtig und das ganze mittlere und untere Mümlingthal, von Michelstadt bis zur Königlich Bayerischen Grenze abwärts, ist von jeder Verbindung mit der Hauptstadt, und umgekehrt diese mit dem mittleren und unteren Odenwalde, abgeschnitten. Eine Verbindung dieser Theile wird aber um so leichter bewirkt werden können, wenn der beabsichtigten Straße eine Direction gegeben wird, wie sie Unterzeichneter vorzuschlagen sich erlauben will.

Die Straße kann nämlich nicht anders, als von Höchst über Lengfeld nach Habitzheim und Spachbrücken auf die dortige Staatsstraße dirigirt werden, indem sich hier die niedrigsten Uebergangspunkte in das Mümlingthal darbieten und Höchst der einzige, in diesem Thale gelegene, Ort ist, welcher demnächst als Mittelpunkt des Verkehrs abwärts nach dem Bayerischen, aufwärts nach Michelstadt und rückwärts nach der Hauptstadt des Landes angesehen werden kann.

Der Unterzeichnete erläßt daher den Antrag, daß es der hohen zweiten Kammer gefallen möge:

für die Herstellung einer Provinzialstraße von Höchst über Lengfeld und Habitzheim auf die Staatsstraße bei Spachbrücken sich auszusprechen.

Beilage Nr. 82. zum 13. Protokoll.

Antrag der Abgeordneten Hardy, d'Orville, Camesaska, Perrot, Bergsträßer und Fritz, auf Abänderung der Bestimmungen des Art. 46. der Gemeindeordnung.

Von den oben genannten Antragstellern hat der mitunterzeichnete Abgeordnete Hardy bereits bei den beiden vorherigen Ständeversammlungen an diese verehrliche Kammer die Anträge gestellt, welche unter Nro. **29** der Beilagen, ersten Bandes Seite **133** des fünften Landtags und unter Nro. **66** der Beilagen ersten Bandes des sechsten Landtags abgedruckt sind. Dieselben hatten sich zwar der gewünschten Folgegebung nicht zu erfreuen, es sind jedoch bei den gepflogenen Berathungen, zumal bei jener des sechsten Landtags die wahren thatsächlichen Verhältnisse und die aus der fast unbeschränkten Aufnahme der Ausmärker für viele Gemeinden resultirenden bedeutenden Nachtheile zur Genüge dargestellt worden.

Die Grundidee der Bestimmungen des Artikels **46** der Gemeindeordnung, daß jeder Staatsangehörige nach freier Willkühr seine ortsbürgerliche Niederlassung im ganzen Umfange des Staates, wo es ihm gut dünkt, zu nehmen berechtigt seyn soll, lautet theoretisch sehr empfehlend; die practische Anwendung ist jedoch der theoretischen Ansicht ganz widerstreitend und es kann wohl allzeit nur die Aufgabe einer um das Beste des Vaterlandes besorgten Ständeversammlung seyn, von den Staatsangehörigen Nachtheile entfernt zu halten und deren Bestes, so viel es möglich ist, zu befördern.

Es ist durch die Erfahrung von nun **14** Jahren bewähret, daß die durch Artikel **46** der Gemeindeordnung so sehr erleichterte Uebersiedelung von ortsfremden Personen in andere als ihre Geburtsgemeinden, jenen Verbindlichkeiten erzeugt, die mit den Grundsätzen des Rechtes und der Billigkeit gleich wenig zu vereinigen sind. Die Gemeinden, welche Patrimonialvermögen besitzen, diejenigen, in welchen sich milde Stiftungen zu Unterstützung von Ortsarmen gewidmet, befinden und endlich diejenigen, in welchen einer oder der andere Industriezweig in größerem Umfange betrieben wird, sind dem Andrange von der Klasse der Ausmärker am meisten ausgesetzt, die in ihren Geburtsorten in dürftigen Vermögensum-

ſtänden leben und in jeder Beziehung gering qualificirt ſind. Sie theilen ſich dann mit den älteren Gemeinde-Angehörigen in das Gemeindevermögen und den Genuß deſſelben, ſie laſſen ſich von den Erſparniſſen der ihnen eigentlich fremden Gemeinden, aus welchen vor Jahrhunderten milde Fonds gebildet wurden, ſorglos erhalten und indem ſie nur die Wirkungen der vieljährigen induſtriellen Beſtrebungen einer regen Gemeindebevölkerung vor Augen haben, glauben ſie, ſich ebenwohl an einer ſolchen Verbeſſerung ihres äußern Zuſtandes betheiligen zu können, ohne die Mittel und Kenntniſſe zu beſitzen, welche zu Erreichung eines ſolchen Zweckes unerläßlich nothwendig ſind. Das in den meiſten Fällen unvermeidlich traurige Schickſal des Ankömmlings wirkt aber mit den nachtheiligſten Folgen auf die Gemeinden zurück; — indem dieſen die Verbindlichkeit obliegt, für ihre Ortsarmen unter allen Umſtänden zu ſorgen. Die im Artikel 46 der Gemeindeordnung aufgeführten Verweigerungsgründe ſchützen die Gemeinden gegen den Andrang von dergleichen Ortsfremden eben ſo wenig, als die nach Artikel 50 der Gemeindeordnung über die Größe des zur Aufnahme von Inländern erforderlichen Vermögens getroffenen Beſtimmungen.

Die häufigen Umgehungen der letzteren ſind ohnehin bekannt und beinahe unvermeidlich.

Indem wir dieſen wichtigen Gegenſtand zur Berathung der verehrlichen Kammer anregen und uns ſämmtlich an dem rubricirten Antrage jetzt betheiligen, wollen wir der Weisheit dieſer verehrlichen Verſammlung überlaſſen, entweder eine verhältnißmäßige und bedeutende Erhöhung der Inferenden von Ortsfremden, oder eine gleichfalls bedeutende Erhöhung der von ſolchen an die Gemeinden zu zahlenden Einzugsgelder zu veranlaſſen und demgemäß das geeignete Erſuchen an die höchſte Staatsregierung zu ſtellen.

Digitized by Google

Beilage Nr. 83. zum 13. Protokoll.

Antrag der Abgeordneten Prätorius und Wolff, die verbesserte Redaction der Artikel 72. und 73. der Verfassungsurkunde betr.

Wir erlauben uns hiermit den auf dem letzten Landtage in vorstehendem Betreff gestellten Antrag (Beilage Nro. 273 im zweiten Beilagenbande) von Neuem zu stellen, weil derselbe damals unerledigt geblieben ist.

Beilage Nr. 84. zum 13. Protokoll.

Antrag der Abgeordneten Prätorius und Goldmann, Wiedervorlage eines Gesetzesentwurfs, wegen der in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen zum Vortheil einzelner Geistlichen Stellen und Schulstellen zu leistenden Frohnden betr.

Der in der vierzehnten Sitzung der ersten Kammer auf dem vorigen Landtage von der hohen Staatsregierung vorgelegte Gesetzesentwurf in rubricirtem Betreff hat die Zustimmung beider Kammern erhalten und nur zu dem Artikel 11 des Entwurfes wurde von der zweiten Kammer ein Zusatz gewünscht, wobei der Herr Regierungs-Commissär nichts zu erinnern fand und dem auch in der ersten Kammer nicht widersprochen worden ist. Eine Abstimmung wegen dieses Zusatzes ist indessen in der ersten Kammer nicht mehr erfolgt und dadurch der Gegenstand unerledigt geblieben.

Wir tragen daher darauf an:

daß die hohe Staatsregierung um Wiedervorlage des fraglichen Gesetzesentwurfes ersucht werden möge.

Beilage Nr. 85. zum 13. Protokoll.

Antrag des Abgeordneteten Zulauf, die Herabsetzung der Branntweinsteuer betr.

Der von mir in der einundzwanzigsten Sitzung der zweiten Kammer der letzten Ständeversammlung gestellte Antrag Beilage **131**, auf Herabsetzung der Branntweinsteuer, ist auf dem vorigen Landtage nicht zur Erledigung gekommen.

Ich will jenen Antrag hiermit wiederholen.

Beilage Nr. 86 zum 13. Protokoll.

Vortrag des ersten Ausschusses der zweiten landständischen Kammer über den Antrag der Staatsregierung wegen Verlängerung des Finanzgesetzes vom 29. October 1830 auf die letzten sechs Monate des Jahrs 1835; erstattet von dem Abg. Goldmann.

Durch die eigenthümlichen Verhältnisse, welche in den Jahren **1833** und **1834** obgewaltet haben, ist es veranlaßt worden, daß das Finanzgesetz vom **29.** October **1830**, welches für die Periode von **1830** bis **1832** verabschiedet worden war, nach und nach auf die Jahre **1833**, **1834** und die erste Hälfte des Jahrs **1835** ausgedehnt werden mußte und im Laufe dieser Zeit nur die einzige, mit dem **1.** Juli **1834** eingetretene Modifikation erlitten hat, daß mit diesem Tage die Salzregie auch wieder in der Provinz Oberhessen eingeführt und der Regiepreis für's ganze Land auf **3** kr. für's Pfund festgesetzt worden ist. Die letzte, auf den Grund des Art. **69** der Verfassungsurkunde von der Staatsregierung erfolgte Verlängerung jenes Finanzgesetzes für die erste Hälfte des Jahrs **1835** ist unterm **20.** November **1834** in Nro. **82.** des Regierungsblatts bekannt gemacht worden.

In einem als Beilage **5** unserer Verhandlungen abgedruckten Antrage, welcher verlesen werden soll,

Verlesung,

hat nunmehr die Staatsregierung an die Stände das Ansinnen gestellt, das erwähnte Finanzgesetz auch noch auf die zweite Hälfte des Jahrs **1835** auszudehnen.

Da es unter keinen Umständen möglich ist, auf dem dermaligen Landtage noch so zeitig ein Finanzgesetz zu Stande zu bringen, daß hiernach schon die Erhebung der Auflagen für das zweite halbe Jahr **1835** beginnen könnte, eine Verlängerung bis zum **1.** October dieses Jahrs also jedenfalls durchaus unvermeidlich ist, da ferner die Steuerbeamten in dieser Zeit mit den Vorarbeiten zu dem Steuerausschlag für das nächste Jahr so vollständig beschäftigt sind, daß sie durchaus in dieser Zeit nicht einen nochmaligen neuen Steuerausschlag zu bearbeiten vermögen und da es endlich nicht rathsam seyn würde, für die drei letzten Monate einer ganzen Finanzpe-

riode allein ein eigenes Finanzgesetz in's Leben zu rufen und auszuführen und hierdurch die ohnedies sehr schwierige Aufstellung und Prüfung der Rechenschaftsablagen noch mehr zu erschweren; so trägt der Ausschuß nicht das mindeste Bedenken, bei dieser verehrlichen Versammlung darauf anzutragen:

daß dieselbe dem Antrage der Staatsregierung ihre Zustimmung ertheilen, somit in die Verlängerung des Finanzgesetzes vom **29.** Oct. **1830**, unter den Modificationen des Gesetzes über die Salzregie vom **23.** Juni **1834** bis zu dem Ende des Jahrs **1835** einwilligen möge.

Die Folge der Genehmigung dieses Antrags wird dann die seyn, daß ein ganz neues Finanzgesetz erst für die Periode von **1836 — 1838** vom **1.** Januar **1836** an in das Leben treten kann, daß dagegen eine Begutachtung und Beschlußnahme über den für die Jahre **1833**, **1834** und **1835** vorgelegt gewesenen Finanzgesetzentwurf, — d. h. über die gesetzlichen Bestimmungen, welche Abgaben überhaupt in der Periode von **1833 — 1835** bestehen sollen — zwar unterbleibt, demohngeachtet aber über den numerischen Inhalt des Einnahme- und Ausgabe-Budgets für die Jahre **1833 — 1835** von dem Ausschusse die geeigneten Berichte erstattet und von der Kammer die darauf erforderlichen Beschlüsse werden gefaßt werden, welche dann seiner Zeit als Grundlage der unter allen Umständen von der Finanzverwaltung den Ständen abzulegenden Rechenschaft dienen.

Beilage Nr. 87. zum 14. Protokoll.

Antrag der Abgeordneten Wolff, Prätorius, Schneider, d'Orville, Zulauf, Perrot, Fritz, Hardy und Goldmann, die im Art. 103. der Verfassungsurkunde verheißene neue Gesetzgebung betr.

Zu den sehnlichsten Wünschen des ganzen Landes gehört ohne Zweifel die Vollziehung des Artikels **103** der Verfassungs-Urkunde durch Einführung einer gleichförmigen Gesetzgebung, und es nicht zu bezweifeln, daß die hohe Staatsregierung ihrer Seits zur Erfüllung dieses Wunsches gerne Alles beiträgt, sobald sie im Voraus die Gewißheit hat, daß ihre deßfallsigen großen Bemühungen zu seiner Zeit auch der ständischen Anerkennung und Mitwirkung sich zu erfreuen haben werden und nicht als vergeblich aufgewendet zu bereuen sind. Gleichmäßig kann es aber auch nur in dem Wunsche und dem Interesse der Stände und des Landes liegen, daß die Staatsregierung nicht Zeit, Kosten und Kräfte auf Arbeiten verwendet, die, wenn sie vollendet sind, den Ansichten der Stände vielleicht nicht entsprechen.

Es ist daher vor Allem nöthig, daß sich die hohe Staatsregierung mit den Ständen über die der neuen Gesetzgebung zu gebenden Grundlagen und die zweckmäßigste Weise der weiteren Ausarbeitung im Voraus verständigt, ehe sie mit den weiteren Ausarbeitungen beginnt und die Unterzeichneten tragen daher darauf an, daß es den Ständen gefallen wolle:

die hohe Staatsregierung zu ersuchen, recht bald, und zwar noch auf diesem Landtage, den Ständen die Hauptgrundzüge der neuen Gesetzgebung, mit Ihren Vorschlägen über die zweckmäßigste Art und Weise der weitern Bearbeitung, vorzulegen.

Beilage Nr. 88. zum 14. Protokoll.

Antrag des Abgeordneten Hardy, die Vermehrung der Untergerichte in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen betreffend.

Die erleichterte Ausübung der Rechtspflege ist für alle Staatsangehörigen eine der wichtigsten Angelegenheiten. In den beiden diesseits rheinischen Provinzen ist die Erreichung jener Wohlthat durch den großen Umfang der Untergerichtssprengel sehr verkümmert und der dringendste Wunsch ist allgemein verbreitet, daß durch Vermehrung der Untergerichte die Nachtheile beseitigt werden möchten, welche bei der dermaligen Ausdehnung der Untergerichtsbezirke unvermeidlich sind.

Dieser dringende Wunsch wurde auf mehreren vorherigen Landtagen bereits zur Sprache gebracht und ich habe im fünften und sechsten Landtage deßfalls Anträge an diese verehrliche Kammer gestellt. Die Beilagen Nro. 28 des fünften Landtags und Nro. 67 des sechsten Landtags enthalten solche im Abdrucke.

Obgleich über die Nützlich- und Nothwendigkeit jener Anträge viele Stimmen verlauteten, so wurden dieselben dennoch von dieser Kammer abgelehnt. Dagegen war, namentlich auf dem sechsten Landtage in der ersten Kammer anerkannt, daß die Verkleinerung der Landgerichtsbezirke zu den wichtigsten Bedürfnissen gehöre und mit dem fortschreitenden Zeitabflusse auch die Nachtheile zunähmen, welche aus den zu großen Bezirken entstehen.

Ich führe die deßfalls in der ersten Kammer in der zwanzigsten Sitzung vom 19. August 1834 stattgehabten Berathungen, welche von Seite 98 bis 108 der Protokolle abgedruckt sind, als einen Bestandtheil meines neu erneuerten Antrages an und glaube, daß nach diesen Ausführungen die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit der proponirten Maaßregel eben so wenig, als die Anerkenntniß derselben auf Seiten der Großherzoglichen Staatsregierung zweifelhaft seyn kann. Finanzielle Rücksichten, zunächst die Besorgniß, daß durch die Vermehrung der Untergerichte eine bedeutende Vergrößerung des für die Ausübung der Gerichtsbarkeit erforderlichen Staatsaufwandes unvermeidlich werden, waren die hauptsächlichsten Anstände, welche sich gegen meinen aestellten

Antrag erhoben. Das Gewicht dieser Rücksichten schwindet jedoch größtentheils, sobald man die Thatsache erwägt, daß aus der Anzahl der dermalen angestellten Landgerichtsassessoren die neu zu creirenden Stellen der Landrichter besetzt werden könne; indem bei verkleinerten Landgerichtsbezirken mehrere Richter an einer Gerichtsstelle unter der Benennung Landrichter und Landgerichtsassessoren nur noch selten nothwendig seyn werden. Neue Anstellungen werden demnach bei Realisirung meines Antrags nur sehr wenige eintreten und wenn gleich die Anzahl der Landgerichtsactuarien dadurch vermehrt wird, so vermindert sich auf der andern Seite auch der Staatsaufwand, welcher nur für die Gehülfen der Landgerichtsactuarien statt findet. Ohnehin wird ein solcher Mehraufwand weniger zu berücksichtigen seyn, wo es sich, wie bei dem vorliegenden Antrage, von Beförderung so wesentlicher Interessen vieler Staatsangehörigen und Erfüllung vielseitiger Desiderien handelt.

Die Großherzogliche Staatsregierung hat durch die Errichtung eines neuen Landgerichts zu Battenberg, bereits die Nothwendigkeit der Vermehrung der Untergerichtsstellen anerkannt. Gleiche Verhältnisse wie dort sind auch noch in andern Gegenden unseres Landes vorhanden, sie sind unserer Staatsregierung in ihem Zusammenhange am vollständigsten bekannt und im Vertrauen auf die von ihr zu erwartende Verbesserung dieser wichtigen Angelegenheit des gesellschaftlichen Zustandes beantrage ich:

es wolle verehrlicher Kammer gefallen, der hohen Staatsregierung den Wunsch auf Verkleinerung der Landgerichtsbezirke in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen und Vermehrung derselben, in soferne solche nach dem Ermessen der Staatsregierung nützlich und nothwendig erscheine, zu erkennen zu ergeben und dieselbe zu ersuchen, hierüber zu dem Budget der bevorstehenden Finanzperiode von 1836 bis 1838 die geeigneten Propositionen an die Stände gelangen zu lassen.

Beilage Nr. 89. zum 14. Protokoll.

Antrag des Abgeordneten Lotheisen, die Gleichstellung der Glaubensgenossen mosaischer Religion, welche das Staats- und Ortsbürgerrecht erworben haben, mit den Glaubensgenossen christlicher Religion in allen bürgerlichen Verhältnissen.

Auf dem Landtage $18^{32}/_{33}$ hatte der Abgeordnete Herr Fr. Schenk motivirt angetragen:

die hohe Ständeversammlung möge bei Großherzoglicher Staatsregierung den Antrag stellen, daß ein Gesetzesentwurf vorgelegt werde, wonach die Glaubensgenossen mosaischer Religion in allen bürgerlichen Verhältnissen in dem Fall gleichgestellt werden, wenn sie sich im Besitz des Staats- und Ortsbürgerrechts befinden.

cfr. Beil. Bd. I. Nr. CLXXV pag. 504.

Dieser Antrag fand auf jenem Landtage eben so wenig, als auf dem letzten, auf welchem er, von den Herren Abgeordneten Reh und Dr. Heß, seinem ganzen Inhalte nach wiederholt wurde,

cfr. Beil. Band I Nro. 205 zum 40. Protokoll,

seine Erledigung.

Durch meine Stellung als öffentlicher Anwalt hatte ich seit 16 Jahren vielfache Gelegenheit, mich von der Nützlichkeit und Zweckmäßigkeit jenes Antrags zu überzeugen; ich fühle mich daher aufgefordert, denselben, ganz aus den von dem Abgeordneten Fr. Schenck entwickelten Gründen und in der Ueberzeugung, des Antrags die völlige Emancipation der Israeliten des Großherzogthums auf eine angemessene Weise vorbereitet und befördert werde, hiermit seinem ganzen Inhalte nach zu erneuern.

Beilage Nr. 90. zum 14. Protokoll.

Antrag des Angeordneten Pabst, die Ablösung der den Privaten zustehenden Zehnten betr.

Nach dem Gesetz vom 13. März 1824 kommt bei Ablösung (Verwandlung) der den Privaten zustehenden Zehnten von dem abgeschätzten rauhen Ertrage des Zehntens nur die Hälfte der Beziehungskosten in Abzug; wogegen bei Verwandlung der fiskalischen Zehnten der ganze Betrag dieser Kosten, nach dem Gesetz vom 15. August 1816, in Abzug gebracht wird.

Diese Ungleichheit bei den Privatzehnten, im Vergleich zu den fiskalischen, ist ein Hauptgrund, weßhalb die Verwandlung der ersteren, im Vergleich zu den anderen, seither so geringe Fortschritte machte. In der neueren Zeit kommt noch hinzu, daß die Zehntpflichtigen in vielen Gemarkungen, unterrichtet von den früheren Anträgen in dieser Kammer, wegen Erleichterung für die Verwandlung der Privatzehnten, seitdem auf ein dahin abzielendes Gesetz hofften, und deßhalb in ihren Schritten zur Verwandlung ihrer Zehnten einhielten. Es ist dadurch ein Verhältniß herbeigeführt worden, dessen baldigste Aufhebung dringend von dem Interesse der Landwirthschaft geboten ist.

Da nun kein Grund vorhanden ist, die Zehntpflichtigen der Privaten, insbesondere in dem hervorgehobenen Punkte, noch länger um ein so Bedeutendes ungünstiger zu behandeln, als die Zehntpflichtigen des Fiskus; da aber eine völlige Gleichstellung in der schon früher angetragenen Art, daß nämlich die Besitzer der Privatzehnten sich die ganzen Beziehungskosten sollen in Abzug bringen lassen, wahrscheinlich nicht erfolgen wird, so trage ich darauf an:

„die Staatsregierung um die Vorlegung eines Gesetzesentwurfs zu bitten, dahin gehend, daß auch bei der Verwandlung der nicht fiskalischen Zehnten von dem rauhen Ertrage der ganze Betrag der Beziehungskosten zum Vortheil der Zehntpflichtigen in Abzug gebracht, die Hälfte dieses Betrags aber, mit Ausnahme des Drescherlohns, welcher billigerweise den Berechtigten ganz zur Last bleiben dürfte, aus der Staatskasse vergütet werden solle.

Beilage Nr. 91. zum 14. Protokoll.

Antrag des Abgeordneten Pabst, die Ablösung des Holzzehntens betr.

In den Gesetzen vom 15. August 1816 und 13. März 1824, die Ablösung der Zehnten betreffend, sind die Holzzehnten ausgenommen. Es ist aber die Entrichtung des Holzzehnten, wie sie an einigen Orten vorliegt, für den Waldbebesitzer ein nicht geringeres Hemmniß im Streben nach höherer Bodenbenutzung, als die Entrichtung des Fruchtzehntens für den Feldeigenthümer eine drückende Last ist. Ich trage deßhalb bei verehrlicher Kammer darauf an:

die Staatsregierung zu ersuchen, einen Gesetzesentwurf vorzulegen, wodurch den Pflichtigen das Recht gegeben wird, die Holzzehnten abzulösen, mögen diese dem Fiskus oder Anderen gehören.

Beilage Nr. 92. zum 14. Protokoll.

Antrag der Abgeordneten Knorr, Goldmann, d'Orville, Fritz, Zulauf und Löffler, die Vorlegung eines Hypothekengesetzes betr.

Am 19. September 1833 ist der damaligen zweiten Kammer offiziell eröffnet worden, daß das Hypothekenrecht in der Form eines besonderen Gesetzes, welches demnächst in das allgemeine Civilgesetzbuch als ein integrirender Theil aufgenommen werden könne, bearbeitet worden sey, und der deßfallsige Gesetzesentwurf bereits seit 1832 dem Großherzoglichen Staatsrath zur Prüfung vorliege.

(Bd. VI. der Protokolle, Seite 257.)

Da nun eine Beseitigung der gegenwärtig vorhandenen großen Mängel des Hypothekenwesens im Wege der Gesetzgebung anerkannt zu den dringendsten Bedürfnissen gezählt werden muß, und da die Beendigung des großen Werkes der ganzen neuen Civilgesetzgebung doch wohl mindestens noch einen Zeitraum von drei bis vier Jahren in Anspruch nimmt, so sehen sich Unterzeichnete veranlaßt, an diese verehrliche Kammer, mit Rücksicht auf erwähnte offizielle Eröffnung, den Antrag zu richten:

daß die hohe Staatsregierung ersucht werden möge, einen Entwurf eines umfassenden, demnächst als ein integrirender Theil in das allgemeine Civilgesetzbuch aufzunehmenden Hypothekengesetzes, noch auf dem gegenwärtigen Landtage vorzulegen.

Digitized by Google

Beilage Nr. 93. zum 14. Protokoll.

Antrag des Abgeordneten Fritz, den Transport der Schüblinge, Vagabunden und Sträflinge betr.

In dem Landtagsabschied vom Jahr 1830 ist bestimmt worden, daß, einem landständischen Wunsche entsprechend, der Transport der Schüblinge und Vagabunden auf die Staatskasse übernommen werden solle, und es geht aus den vorausgegangenen landständischen Verhandlungen hervor, daß man hierbei vorzugsweise an solche Schüblinge gedacht hat, welche mittelst der sogenannten Correspondenzen an auswärtige Behörden abgeliefert, oder von solchen empfangen und entweder durch das Land, oder blos eine Strecke in demselben auf den gewöhnlichen Hauptrouten transportirt werden.

Auch schien es die Absicht der Stände zu seyn, zugleich diejenigen Fuhren aus der Staatskasse vergüten zu lassen, mittelst welchen Schüblinge und Vagabunden von den Sitzen der Landräthe oder Landgerichte auf die Hauptroute gebracht würden, um auf diesen weiter transportirt zu werden.

Dagegen sah man als fernere eigentliche Gemeindelast diejenigen Fuhren an, mittelst welchen Subjecte der bezeichneten Art aus den Orten, worin sie angehalten worden, an den Sitz des Landraths oder Landgerichts transportirt wurden. Die bisherige Erfahrung hat inzwischen gelehrt, daß der Begriff derjenigen Transporte, welche auf Staatskosten und derjenigen, welche von den Gemeinden zu leisten sind, noch nicht hinreichend fixirt ist, indem noch jetzt den Gemeinden viele Transporte zugemuthet werden, welche, der Natur der Sache nach, nur von der Staatskasse bestritten werden sollten, hierher gehören namentlich die Transporte von Arrestaten und Entlassenen aus den Centralgefängnissen und in dieselben oder aus einem derselben in das andere, wodurch den in dem Straßenzuge nach Marienschloß und nach Darmstadt gelegenen Gemeinden sehr viele Ausgaben erwachsen, sowie auch der Transport sonstiger Schüblinge und Vagabunden, welche nicht durch das Land, sondern in das Land geschoben und nur innerhalb desselben eine Strecke zu transportiren sind und deren Transport neuerdings ebenfalls wieder den Gemeinden zugemuthet wird.

Ich habe mich daher veranlaßt gesehen, schon auf dem vorigen Landtage bei Berathung des Ausgabebudgets im einundsiebenzigsten Protokoll Seite 55 auf diesen Gegenstand aufmerksam zu machen und dadurch den Beschluß der zweiten Kammer zu veranlassen:

(75. Protokoll Seite 2 und 3, 91. Frage.)

„Daß die Staatsregierung ersucht werden solle, zu prüfen und den Ständen weitere Vorlage zu machen: ob und in wie fern etwa noch solche sonstige Transportleistungen von Gemeinden bestritten werden, welche in gleicher Cathegorie mit den in Folge der Beschlüsse des Landtags von 1829—30 bereits als eigentliche Landeslast erklärten Leistungen zu setzen und nach Analogie ebenfalls für Staatslasten zu erklären seyn möchten?"

Die bald darauf erfolgte Auflösung des Landtags verhinderte aber die Vollziehung des Beschlusses, und ich erlaube mir daher, die Sache nunmehr wieder in der Art bestimmter in Antrag zu bringen:

daß alle Transporte von entlassenen, Arrestaten, Vagabunden, Schüblingen und Sträflingen, welche im Interesse der Landespolizei oder der Strafrechtspflege nothwendig werden, aus der Staatskasse zu bestreiten — und nur diejenigen Transporte den betreffenden Gemeinden auferlegt werden, welche durch die Einlieferung solcher in ihnen verhafteten Subjecte an die vorgesetzte Gerichts-Kreisräthliche Behörde innerhalb dieses Gerichts oder Verwaltungsbezirks erwachsen — oder welche durch sogenannte Bettel- oder Armenfuhren — Weiterbringung von erkrankten Bettlern oder vermögensloser Reisenden, veranlaßt werden.

Beilage Nr. 94. zum 14. Protokoll.

Vortrag des ersten Ausschusses der zweiten landständischen Kammer, betreffend: den Hauptvoranschlag der Staatsausgaben für die Finanzperiode von 1833—35, insbesondere die Hauptabtheilung IX. zweite Abtheilung, E) Criminalkosten, b) außerordentliche (Neubauten) (Anlage 49) und zwar den Neubau zu Marienschloß; erstattet von dem Abgeordneten Goldmann.

In dem Staatsbudget für die Finanzperiode von $18^{33}/_{35}$ sind unter andern **60,000** fl. im Ganzen (oder jährlich **20,000** fl. für Gefängniß-Neubauten) veranschlagt, wovon im Ganzen der Betrag von **27,000** fl. (oder jährlich **9000** fl.) zur Vergrößerung der Anstalt Marienschloß, insbesondere zur Fortsetzung der dort schon begonnenen Neubauten, das Uebrige aber zu andern Gefängnißbauten, worüber sich der Ausschuß später noch berichtlich äußern wird, verwendet werden sollte.

In dem über diesen Budgetansatz auf dem letzten Landtage erstatteten Berichte hatte der erste Ausschuß der zweiten Kammer (**2.** Bd. Beilagen, Beil. Nr. **277**, Seite **20**) in der von ihm unter gewissen Modificationen beantragten Bewilligung der geforderten jährlichen **20,000** fl. namentlich aber unbedingt auf Bewilligung des hierunter begriffenen Ansatzes für Marienschloß von **9000** fl. angetragen und die Kammer, ohne daß darüber in der Diskussion etwas bemerkt worden wäre, in der **74.** Sitzung, Seite **9**, **34.** Frage, dem Antrage des Ausschusses einstimmig beigestimmt. Schon nach der damaligen Aeußerung des Ausschusses erschien die Ausführung des für Marienschloß projectirten Bauwesens „von dem dringendsten Bedürfnisse und von der Menschlichkeit geboten" und das Großherzogliche Ministerium des Innern und der Justiz hat sich daher auch veranlaßt gesehen, durch Schreiben vom **11.** Mai diese verehrliche Kammer zu ersuchen, wegen der Dringendheit der Sache die Anforderung für den

Neubau zu Marienschloß vor Erledigung der übrigen Theile des Staatsbudgets in Berathung zu nehmen, damit im Falle der Bewilligung unverzüglich mit dem Bauwesen zu Marienschloß begonnen und die dazu günstige Jahreszeit noch benutzt werden könne. Es hat zugleich den erforderlichen Voranschlag und ein Gutachten des Herrn Hofbaudirektors Moller über das fragliche Bauwesen mitgetheilt, woraus dessen Nothwendigkeit und Dringendheit so überzeugend hervorgeht, daß darüber nichts weiter zu sagen ist, indem es hiernach zur wahren Gewissenssache wird, diesen Gegenstand nicht einen Augenblick länger zu verschieben. Es stimmen hiermit auch die Versicherungen anderer localkundiger Männer und das, was schon früher in dem Publikum und in öffentlichen Blättern über den allzubeengten Raum in Marienschloß und die dasige große Sterblichkeit verlautet hatte, überein.

Der Ausschuß trägt daher kein Bedenken, dieser verehrlichen Kammer die einstweilige alsbaldige Bewilligung der für Marienschloß verlangten jährlichen **9000** fl. für Neubauten auf die drei Jahre der Finanzperiode, also im Ganzen mit **27,000** fl. vorzuschlagen.

Beilage Nr. 95. zum 14. Protokoll.

Bericht des zweiten Ausschusses, den Gesetzesentwurf, wegen Beherbergung und Aufnahme von Refractairen und Deserteuren betreffend; erstattet durch den Abgeordneten Hesse.

Indem der zweite Ausschuß über den, von der Staatsregierung vorgelegten Gesetzesentwurf nebst Motiven (leg.) hiermit Bericht erstattet, glaubt er nach Verlesung der früheren diesseits und jenseits rheinischen einschlagenden Gesetze

leg. 1) Verordnung vom 5. Februar 1822.
2) " " 1. April 1822.
3) " " 7. Juli 1809.
4) Art. 103 — 105, 173 und 174 des M. Strafgesetzbuchs.

vorerst zu mehrerer Deutlichkeit auf die Bestimmungen aufmerksam machen zu müssen, welche unsere partikuläre Gesetzgebung über den Begriff eines Refractäres, sowie eines Deserteurs enthält.

Artikel 2 des Gesetzes vom 24. September 1821, betreffend die, an die Stelle der Confiscation des ganzen Vermögens tretenden Strafen der Deserteurs sagt:

Für einen Deserteur wird derjenige geachtet, welcher einem Regiment oder Corps zugetheilt und in dessen Listen oder Rollen zugeführt ist und dasselbe boshaft verlassen hat. Refractär ist derjenige, welcher den, in Gemäßheit des Conscriptionsgesetzes erlassenen, Aufforderungen keine Folge leistet und der Art. 45 des Rekrutirungsgesetzes vom Jahr 1830 enthält Folgendes:

Diejenigen Dienstpflichtigen, welche, sie mögen bei der Musterung erschienen seyn oder nicht, auf die, von der Militärbehörde ergehende, Einbeorderung nicht eintreffen, sind Refractäre und werden ꝛc. ꝛc.

Nach dieser Vorbemerkung wendet sich der Ausschuß zur Prüfung und Beantwortung folgender Fragen:

1) Ist ein Gesetz vorliegender Art gegenwärtig veranlaßt?

und bejahenden Falls

2) entspricht der Entwurf im Allgemeinen, sowie in den einzelnen Artikeln, seinem Zwecke?

Die erste Frage betreffend, so scheint dem Ausschuß Alles dasjenige richtig, was zur Motivirung des Entwurfes von dem Herrn Regierungs-Commissär gesagt worden ist.

Gesetze gegen diejenigen, welche den Refractären und Deserteuren Vorschub leisten, sind, im Interesse der Gesammtheit und der einzelnen Militärdienstpflichtigen, eben so nothwendig, wie Gesetze gegen Refractäre und Deserteure selbst; ja sie können für viele Fälle noch wirksamer seyn, als Letztere, weil mit der fehlenden Aussicht auf Unterstützung manche Desertion und Refraction nicht vorkommen wird.

Daß wir uns gegenwärtig im Zustand des Friedens befinden und daß während dieses die Contraventions-Fälle, für welche der Gesetzesvorschlag vorzugsweise berechnet seyn mag, seltener vorkommen, als im Zustand des Krieges, wird schon im Allgemeinen, da alle die Formation der Truppen berührende gesetzliche Bestimmungen vorzugsweise in der Aussicht des Krieges erlassen werden, dem projectirten Gesetz nicht im Wege stehen, der Ausschuß möchte aber auch gerade für geeignet halten, Bestimmungen gegen Deserteure und Refractäre in der Zeit des Friedens zu discutiren und zu erlassen, weil sie sonst leicht den Character von Härte annehmen können, welcher sich theilweise in den Gesetzen vom 24 Brümaire des Jahres 6 und vom 7. Ventose des Jahres 8 der Republik ausspricht.

Richtig ist sodann, was in den Motiven des Entwurfes über die Verschiedenheit der Gesetzgebung in den diesseitigen Provinzen des Großherzogthums und in der Provinz Rheinhessen, sowohl über die Personen, gegen welche die bisherigen verschiedenen Strafbestimmungen gerichtet gewesen sind, als auch über die Größe dieser Strafen selbst gesagt wird und doch möchte es, da wegen der Militärpflicht und des Rekrutirungswesens keine verschiedene organische Einrichtungen in den drei Provinzen des Großherzogthums bestehen, angemessen seyn, auch bezüglich der, diese Institute berührenden, Contraventions-Fälle gleiche Strafen eintreten zu lassen.

Unter der Voraussetzung, daß man sich hiernach von der Zweckmäßigkeit eines Gesetzes im Allgemeinen überzeuge, geht der Ausschuß zur Begutachtung des Entwurfes selbst über.

Dieser sondert in dem Art. 1 und in den folgenden Artikeln nach diesseitiger Jurisprudenz Polizei- und gerichtliche Straffälle, nach der jenseits rheinischen Gesetzgebung einfache Polizeiübertretungen und Zuchtpolizeifälle. Es unterscheidet sodann der Entwurf zwischen Refractären und Deserteuren, berücksichtigt die größere Gemeingefährlichkeit der zu reprimirenden Vergehen zur Zeit des Krieges und unterscheidet richtig zwischen der Strafbarkeit der Privaten, sowie derjenigen, welche noch außerdem vermöge aufhabender Dienstpflichten zur Ueberwachung der in dem Entwurf vorgesehenen Contraventionen berufen gewesen wären.

Es scheint hiernach gegen den Inhalt des projectirten Gesetzes im Allgemeinen ein erheblicher Anstand nicht vorzuliegen.

Zu den einzelnen Artikeln bemerkt der Ausschuß und zwar

ad Art. 1.

Dieser Artikel ist vorbeugender, also eigentlich polizeilicher Natur.

Damit Desertionen erschwert werden, soll ein Soldat, ohne daß er sich über seine Abwesenheit vom Regiment oder Corps zu legitimiren vermag, nirgends aufgenommen werden.

Diese Bestimmung hält der Ausschuß für zweckmäßig.

In dem Artikel ist sodann nicht ausgesprochen, was zu der Legitimation eines Soldaten erfordert werde, ein Umstand, welcher, wenn auf den Artikel hier irgend Jemand bestraft werden soll, festgestellt und zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden muß.

Da indessen die Art und Weise, wie beurlaubte oder in der Kriegsreserve stehende Soldaten von ihren vorgesetzten Regimentern, Corps oder Compagnien legitimirt werden, zu verschiedenen Zeiten, verschieden seyn kann und von Dienseinrichtungen abhängt, die keinen Theil des Gesetzes gegen Unterstützung der Refractäre und Deserteure ausmachen können, so versteht sich wohl von selbst, daß die nähere Bestimmung der Legitimation reglementär sey, für angemessen aber hält der berichtende Ausschuß, in dem Gesetz auszusprechen, daß jeder Zeit durch reglementäre Verfügungen werde bekannt gemacht werden, was zur Legitimation eines Soldaten gehöre, weil dann die Anwendung des Artikels abhängig gemacht wird von einer solchen nothwendigen Veröffentlichung.

Der Herr Regierungs-Commissär fand bei dieser Bemerkung nichts zu erwiedern.

Der Artikel enthält jedoch eine Bestimmung, mit welcher sich der berichtende Ausschuß nicht einverstanden erklären kann.

Es ist dieß der Satz:

„oder bei gehöriger Aufmerksamkeit entdecken konnte;"

welcher in der Anwendung zu verschiedenen Härten Veranlassung geben dürfte.

Der Entwurf sagt nicht, daß es dem Richter — was sich ohnehin von selbst versteht — freistehe, auch ohne Geständniß, auf concludente Thatsachen — künstlichen Beweis — hin die Kenntniß eines Denunciaten von der militärischen Eigenschaft eines Aufgenommenen ꝛc. ꝛc. und dem Mangel der Legitimation desselben als constatirt anzunehmen, sondern er sagt, daß der angebliche Contravenient gestraft werden solle, wenn er bei gehöriger Aufmerksamkeit die militärische Eigenschaft hätte entdecken können.

Der Gesetzesentwurf verbindet ihn also, gegen allgemeine Grundsätze, zu positiven Handlungen, um nicht strafbar zu werden, und legt, ohne Angabe bestimmter factischer Anhaltspunkte, in die Hände des Richters die Möglichkeit zu strafen, wenn er den Glauben hat, daß der Denunciat, falls er dieses oder jenes gethan hätte, zu der Ueberzeugung oder zu der Gewißheit würde haben gelangen können, daß eine gewisse von ihm aufgenommene, äußerlich als Soldat nicht kenntliche Person, wirklich ein Soldat sey.

Hierdurch würden eines Theiles materiell ungerechte Verurtheilungen, anderen Theils aber Belästigungen der Privaten durch angemuthete positive Thätigkeit provocirt werden, welche nach der Ansicht des Ausschusses deßhalb umgangen werden können, weil nach dem oben Gesagten dem Richter unbedenklich die Befugniß zusteht, da zu verurtheilen, wo er durch Thatsachen zu der Ueberzeugung gelangt, daß dem Denunciaten die militärische Eigenschaft des Beherbergten bekannt gewesen sey.

Dem Ausschuß will hiernach scheinen, daß die beanstandete Stelle zweckmäßiger aus dem Artikel 1 des Entwurfes wegbleibe.

Dagegen glaubt er, daß die Worte:

„wenn er dessen militärische Eigenschaft kannte,"

dahin abzuändern seyn möchten:

„wenn ihm seine militärische Eigenschaft bekannt seyn mußte."

Ueber die proponirten Strafen, sowie über den Competenzpunct wird nichts Relevantes zu bemerken seyn.

Die ersteren sind an und für sich wohl nicht zu hoch gegriffen und geben dem Ermessen des Richters, nach Maaßgabe der speciellen Fälle, einen geeigneten Spielraum. Die Competenz der einfachen Polizeigerichte in der Provinz Rheinhessen ist sachgemäß und daß solche Strafen in den diesseitigen Provinzen von den Polizeigerichten erster Instanz auszusprechen seyen, versteht sich von selbst.

Gegen die Strafverwandlung im Falle der Insolvenz des Verurtheilten und das Verhältniß des Arrestes zu der Geldstrafe, möchte ebenwohl, da letzteres mit anderen gesetzlichen Bestimmungen des Großherzogthums im Einklang steht, nichts zu erinnern seyn.

ad Art. 2.

Die in diesem Artikel vorgesehene Strafe hält der Ausschuß, in Vergleichung mit Art. 4 des Gesetzes vom 24. September 1821 nicht für zu hoch gegriffen, bei der Redaction des begutachteten Artikels aber möchte darauf Bedacht zu nehmen seyn, daß sich das Wort „wissentlich" nicht nur auf das Entkommen eines Refracteurs, sondern auch auf die Verhinderung seiner Entdeckung, seine Aufnahme, Beherbergung und Unterstützung beziehe, was noch zur Zeit, bei der Interpunction zweifelhaft seyn könnte.

ad Art. 3.

Unter Bezug auf das mehr allegirte Gesetz vom 24. September 1821, sowie die Artikel 96 und 97 des Militärstrafgesetzbuches findet der Ausschuß bei dem Inhalt dieses Artikels nichts zu erinnern, bezieht sich aber, was die Redaction betrifft, auf die Bemerkung zu Artilel 2.

Der Herr Regierungs-Commissär hat die proponirte Berichtigung der Redaction des Artikels 2 und 3 als in der Intention der Staatsregierung liegend nachgegeben.

ad Art. 4.

Diese Bestimmung harmonirt mit dem Geiste des Gesetzes vom Jahre 1821 und des Militärstrafgesetzbuches, daher der Ausschuß keinen Anstand nimmt, sich mit dem Inhalt des Artikels einverstanden zu erklären.

ad Art. 5.

Die in diesem Artikel vorgesehenen Strafen möchten auf den ersten Anblick etwas hoch gegriffen erscheinen, da sie für

die Begünstigung der Desertion bei ausbrechendem oder während eines Krieges bis auf zweijähriges Gefängniß steigen.

Erwägt man indessen, daß die Vergehen, welche der Artikel verpönt, eigentliche Dienstvergehen sind, und daß es, sowie überhaupt so insbesondere in Kriegszeiten für den Staat von der höchsten Wichtigkeit ist, daß Refractionen, sowie Desertionen möglichst verhütet werden, und daß man insbesondere dann von öffentlichen Beamten im vollen Sinne des Wortes die Erfüllung ihrer Pflichten zn verlangen veranlaßt ist, auch daß es einen hohen Grad von Pflichtvergessenheit bewährt, wenn diejenigen, welche selbst berufen sind, Contraventionen und Vergehen zu verhindern, dieselben wissentlich befördern, so möchte ein Zweifel gegen die Zweckmäßigkeit des Artikels um so mehr verschwinden, als hoffentlich der Fall seiner Anwendung selten vorkommen wird.

Ad Art. 6.

Da der Entwurf eine Gleichförmigkeit in der Gesetzgebung der drei Provinzen des Großherzogthums bezweckt; so erscheint die Aufhebung der früheren Gesetze und Verordnungen angemessen, dagegen möchte das in dem Artikel vorgesehene Bestehenbleiben des Art. **104.** des Militärstrafgesetzbuches mit dem Art. **3.** des Entwurfes nicht zu vereinigen seyn.

Der Art. **104.** spricht allgemein von allen denen, welche einem Deserteur durchhelfen und begreift mithin, seinen Worten nach, auch diejenige Personen in sich, von denen der Artikel **3.** des Entwurfes spricht.

Zudem beseitigt der Art. **14.** des Militärstrafgesetzbuches jeden etwaigen Zweifel darüber, daß der Art. **104.** auch gegen solche Anwendung finden solle, welche nicht Militärpersonen sind.

Der Herr Regierungscommissär hat die Erläuterung gegeben, daß es die Intention des Entwurfes seyn solle, den Art. **104.** nur in soweit bestehen zu lassen, als er Militärpersonen im Auge hat, daß er aber im Uebrigen durch den Art. **3.** des Entwurfes aufgehoben seyn solle.

Da hiernach das Erforderliche von der Staatsregierung dem Art. **6.** wird zugesetzt werden, so findet der Ausschuß auch bei diesem Artikel nichts zu erinnern, in der Voraussetzung, daß der Art. **105**, wie uns nach dessen Worten:

also ohne eigne Desertion,

nicht zweifelhaft scheint, nur von Militärpersonen spricht.

Zur Beseitigung jeden Anstandes wäre vielleicht gerathen, die von dem Herrn Regierungscommissär, bezüglich des

Art. 104. als zweckmäßig erkannte Erläuterung, auch auf den Art. 105. auszudehnen.

Da der Ausschuß nicht zweifelt, daß die Staatsregierung geneigt seyn werde, die Bemerkungen dieses Berichtes zu dem vorgelegten Gesetzesentwurf, insoweit solche durch die Nachgabe des Herrn Regierungscommissär noch nicht erledigt sind, zu berücksichtigen, so trägt er auf Annahme des Gesetzes an.

Digitized by Google

Beilage Nr. 96. zum 14. Protokoll.

Bericht des dritten Ausschusses, betr. die Vorstellung der Deputirten der Gemeinde Langenbergheim Landrathsbezirk Büdingen, die Verwandlung des dasigen Zehntens in eine Grundrente uud vermeintliche Verkürzung der Zehntpflichtigen bei Berechnung der Beziehungskosten; erstattet durch den Abg. Pabst.

Die Deputirten der Gemeinde Langenbergheim haben nach ihrer Eingabe an die zweite Kammer, in Vollmacht der dortigen Gemeinde, im Jahr **1830** auf Verwandlung des Zehntens ihrer Gemarkung angetragen, welchen der Herr Graf von Isenburg-Meerholz bezieht. Zu dem Ende ist auf den Grund des Gesetzes vom **13.** März **1824** der Zehnten, nach der Wahl des Berechtigten, taxirt worden u. s. w.

Nach §§. **3**, **9**, **10** und **11** des benannten Gesetzes sollen von dem ermittelten Rohertrage des Zehntens die Beziehungskosten zur Hälfte in Abzug gebracht werden. Solches war auch von den Taxatoren geschehen, jedoch mit Ausnahme des Drescherlohns, dieser allein war von ihnen von dem Zehntertrage nicht blos zur Hälfte, sondern ganz in Abzug gebracht worden.

Hiergegen wurde von dem zehntberechtigten Theile innerhalb der gesetzlichen Frist protestirt, und darauf von dem Aministrativ-Justizhofe unter dem **13.** Juni **1833** erkannt, daß der Drescherlohn allerdings zu den Beziehungskosten gehöre und deßhalb nur zur Hälfte in Abzug gebracht werden dürfe. Gegen diese Entscheidung des Administrativ-Justizhofs ergriffen die Zehntpflichtigen zu Langenbergheim den Recurs an den Staatsrath, welcher in seiner Entscheidung vom **4.** März **1834** den Recurs als unbegründet verworfen hat.

Die Deputirten der Gemeinde Langenbergheim stellen nun, Namens der dasigen Zehntpflichtigen, an die verehrliche Kammer das Gesuch: „auf verfassungsmäßigem Wege dahin zu wirken, daß, nach nochmaliger Prüfung der Acten, die betreffenden Entscheidungen (des Administrativ-Jistizhofs und des Staatsraths) aufgehoben, und die übereinstimmenden Ansichten der Taxatoren an deren Stelle gesetzt werden," das heißt: daß der Drescherlohn ganz in Abzug gebracht werde,

was für die dortigen Zehntpflichtigen einen Mehrbetrag der jährlichen Rente von ohngefähr 40 fl. betrifft.

Der §. 18 des Gesetzes vom 13. März 1824 sagt:

„Wenn der Zehntberechtigte, oder auch die Zehntpflichtigen, durch die auf das Gutachten der Sachverständigen gestützte Entscheidung der Regierung beschwert zu seyn glauben, so ist der Recurs innerhalb vier Wochen nach erfolgter Bekanntmachung der Entscheidung bei dem Staatsrathe anzuzeigen, dessen, nach vorheriger Untersuchung, erfolgte Entscheidung ohne weitere Rücksicht zur Vollstreckung gebracht wird."

Wird dieser §. des Gesetzes mit dem stattgehabten Verfahren verglichen, so ergibt sich klar, daß dasselbe in jeder Hinsicht dem Gesetze entspricht, und daß die Kammer nicht in dem Fall seyn kann, gegen die Entscheidung des Staatsraths, als letzte von dem Gesetze gegebene Instanz, irgend einen verfassungsmäßigen Schritt zu thun; Ihr dritter Ausschuß, meine Herren, kann daher lediglich nur darauf antragen:

das Gesuch der Gemeinde Langenbergheim unberücksichtigt zu lassen, weil es ein mit dem einschlagenden Gesetze im Widerspruch stehendes Verlangen ausdrückt.

Beilage Nr. 97. zum 14. Protokoll.

Weiterer Bericht des dritten Ausschusses der zweiten Kammer, die Wahl im ersten Wahlbezirk Rheinhessen, in specie die Bevollmächtigtenwahl in der Stadt Alzei betr.; erstattet durch den Abgeordneten Grafen Lehrbach.

Die Gültigkeit der Urwahl in der Stadt Alzey, und deren Prüfung durch den dritten Ausschuß, ist in der zwölften Sitzung dieser Kammer durch den Herrn Abg. Brunk angegriffen, und verschiedene Anstände dagegen erhoben worden, welche ich in Auftrag des Ausschusses, freilich weitläuftiger als demselben, und vielleicht auch Ihnen, meine Herren, lieb seyn möchte, hiermit zu widerlegen die Ehre haben werde. —

Herr Abg. Brunk hat angeführ:

1) Aus dem Protocoll ergebe sich nicht, wie viel Tage zur Abhaltung der Wahl verwendet worden, auch nicht wie viele Stimmgeber jeden Tag abgestimmt hätten. —

Das Protocoll ist zwar allerdings vom 3. Dcbr. 1834 datirt, allein aus der Randbemerkung desselben, worin die Tage der Wahlhandlung mit jedesmaliger Bezeichnung derjenigen Ortsvorstands-Personen, welche das Wahlcollegium an jedem einzelnen Tage gebildet haben angegeben ist, als auch aus der Ueberschrift und Unterschrift des Abstimmungs-Registers, Anlage F. auf welches sich in dem Protocoll ausdrücklich bezogen wird und einen Bestandtheil desselben bildet, ergiebt sich klar und deutlich, daß vom 3. December bis 12. December abgestimmt wurde, es ergiebt sich ferner daraus, daß außer dem Bürgermeister, welcher als Leiter der Wahl jeden Tag anwesend war, zugezogen wurden, am 3. December die Ortsvorstandespersonen

Fitz und Simon
am 4. Prätorius und Esselborn
am 5. Bayer und Wolf
am 6. Prätorius und Esselborn
am 7. Dietz und Herelle
am 8. Wolf und Dautphäus
am 9. Stock und Perrot
am 10. Fitz und Simon

am 11. Prätorius und Bayer
am 12. als am letzten Tage, beim Abschluß des Abstimmungsregisters, aber sämmtliche bisher beschäftigt gewesene Ortsvorstandspersonen gegenwärtig gewesen.

Dieses Verfahren ist vollkommen den gesetzlichen Vorschriften entsprechend und in allen größeren Orten und Städten eingehalten worden, indem zweien Ortsvorstandspersonen allein nicht zuzumuthen ist, sich dem mehrere Tage dauernden Geschäft ausschließlich zu unterziehen. — Es würde angemessener gewesen seyn, das Protokoll an jedem Tag zu schliesen und den folgenden Tag fortzusetzen, allein dieser unbedeutende Formfehler kann durch die Angabe der Daten in der Randbemerkung des Protokolls, und durch die Unterschrift des Bürgermeisters und sämmtlicher Ortsvorstandspersonen, welche nach und nach gegenwärtig waren, und dieses, wie das Abstimmungsregister unterschrieben haben, als vollständig **compensirt** betrachtet werden. — Dieß ist auch der Grund gewesen, warum der Ausschuß hier so wenig als bei anderen Gemeinden (z. B. im zweiten Wahlbezirk der Provinz Rheinhessen, Niederingelheim; im achten Wahlbezirke Alsheim ꝛc. ꝛc.) diesen Formfehler nicht beanstandete, während er einen ähnlichen Formfehler in der Wahl zu Worms darum zur Sprache brachte, weil aus der Bevollmächtigten-Wahl dieser Gemeinde allein, ein Abgeordneter hervorging; und dennoch trug derselben darauf an, auch bei Worms darüber hinaus zu gehen. — Daß die gleichfalls von dem Bürgermeister und den Ortsvorstandspersonen unterschriebene Zählliste vom 17. December datirt ist, während die Wahlhandlung am 12. geschlossen wurde, erscheint wohl ganz natürlich, weil dieses zeitraubende Geschäft, nicht an einem Tage, dem 12., konnte beendigt werden, und die unterlassene Bemerkung des jedesmaligen Schlusses und Wiederanfanges der Verhandlung, zwar nicht gebilligt, aber füglich entschuldigt werden kann. —

2) Der zweite Vorwurf ist graverer Natur, indem der Herr Abg. Brunk bemerkt, daß die von ihm bezeichnete Thatsachen als wahre vorsätzliche Fälschungen betrachtet werden können, „indem bei weitem der größte Theil der angeblich fehlenden Stimmen, Entzogene und Unterschlagene Stimmen seyen."

Man hat sämmtliche, so genannte fehlende und in Abzug gebrachte Stimmen genau durchgangen und das Resultat dieser Prüfung ist folgendes, wonach Sie werden urtheilen können, ob diese Anschuldigung richtig ist oder nicht. —

a) Als fehlend sind einzelne Stimmen auf folgenden

Stimmzetteln in der Zählliste verzeichnet, **6**, **110**, **124**, **183**, **188**, **201**, **207**, statt **217**, **221**, **279**, **316**, **323**, **324**, **526**, in diesen Stimmzetteln sind **7**, statt **8**, und in den Stimmzetteln **70** und **449** nur **6** Personen statt **8** in Vorschlag gebracht: es finden sich diese Stimmzettel sub **6**, zur Einsicht zusammengebunden. —

Es sind also dieses keine entzogene Stimmen, sondern diese Nummern der Stimmzettel nur hierher gesetzt, um als Erläuterung zu dienen, daß das Product der Zahl der Stimmgeber mit **8** multipliciret, und unter Zurechnung jener **17** Stimmen sich ergiebt. —

b) Als unleserlich sind unberücksicht geblieben: die Nummern

289. Johann Stordin oder Martin.

318. Heinrich Besser, dem Anschein nach

367. sämmtliche Stimmen sind unleserlich oder ohne nähere Bezeichnung.

489. „Wels" unleserlich; sollte das Wort „Wolf" heißen, so fehlt der Taufnahme, da mehrere dieses Namens vorhanden sind.

492. Sämmtliche Namen sind unleserlich oder undeutlich bezeichnet.

556. Heinrich Maschmann, gestrichen weil ein Heinrich Maschmann nicht, aber mehrere Maschmann mit andern Namen vorkommen.

Meine Herren, der Ausschuß hat nicht besser lesen können als die Wahlcommission, und es mußten demnach **21** Stimmen, und darunter zwei Stimmzettel ganz unberücksichtigt bleiben, zur gefälligen Einsicht im fasc. **a.**

c) Als verloren sind Stimmen auf folgenden Stimmzetteln bezeichnet:

23. 50. 118. 126. 159. 203. 209. 223. 229. 236. 260. 261. 286. 292. 307. 316. 329 331. 371. 470. 504. 509. 511. 529. 541. und **543.**

Auf diesen Stimmzetteln ist Johann Schneider verzeichnet: in der Liste der Wählbaren befindet sich Johann Schneider, Lederhändler unter **123.** und Johann Schneider, Ackersmann unter **163**, eingetragen, es war nicht möglich zu wissen welcher dieser Schneider gemeint war. Die Zettel liegen unter fasc. **c.** bei. Wollte man aber auch jedem dieser beiden die **26** Stimmen anrechnen, so würden sie dennoch nicht Bevollmächtigte geworden seyn, da J. Schneider, Lederhändler nur **219.** Stimmen haben würde, der Ackermann J. Schneider aber gerade nur diese **26** Stimmen würde bekommen

haben, während der Minderbestimmte der Bevollmächtigten deren 250 zählt. —

Der Ausschuß weiß nicht, wie der Abg. Brunk behaupten kann, jene 26 Stimmen, seyen auf eine höchst auffallende Weise, unter die Fehlenden gesetzt worden. Ferner wurden beanstandet und gestrichen auf den Stimmzetteln fasc. d.

Nro. 7. Georg Dieg, Bäcker, dieser existirt nicht aber zwei Bäcker Diez mit andern Vornamen.

15. Johann Philipp Stock, Färber, steht nicht in der Liste der Wählbaren, aber wohl zwei Färber Stock mit andern Vornamen.

16. a., Johann Keßler, gestrichen weil derselbe in der Liste nicht vorkommt;

b., bei Joh. Schneider wurde wahrscheinlich Georg gelesen und demselben zugeschrieben.

20. Wilh. Enkmann gestrichen, es stehn zwei Wilh. Enkmann in der Liste der Wählbaren.

29. Philipp Prätorius, gestrichen, weil kein Philipp Prätorius wählbar ist.

32. Wilhelm Prätorius doppelt, einmal gestrichen.

40. Wie bei 20.

45. a., Johann Friederich Simon steht nicht in der Liste der Wählbaren, aber mehrere Simon mit andern Vornamen.

b., Philipp Jacob Keßler deßgleichen steht nicht auf der Liste der Wählbaren, aber vier Keßler, mit andern Vornamen.

46. Friederich Weber, steht nicht auf der Liste aber zwei Weber mit andern Vornamen.

108. Die auf Christian lautende Abstimmung wurde als unbezeichnend gestrichen.

122. Zweimal Bürgermeister Conradi, wurde einmal gestrichen.

126. Fr. Simon, gestrichen, weil mehrere Simon wählbar sind.

144. Joh. Wilhelm Keßler, gestrichen weil nur Joh. Philipp und Franz Wilhelm Keßler wählbar sind.

146. Heinrich Esselborn, gestrichen weil zwei Heinrich Esselborn in der Liste der Stimmfähigen vorhanden sind; übrigens hat derselbe ausserdem keine Stimme erhalten.

Diese Stimme hätte nach der Ansicht des Ausschusses gezählt werden müssen.

Nro.

177. „Dietz" gestrichen wegen mangelnder Bezeichnung, da mehrere Dietz vorhanden sind.

184. Enthält 9 statt 8 Abstimmungen, müßten daher sämmtlich unberücksichtigt bleiben.

190. Wilhelm Prätorius, zweimal, daher einmal gestrichen.

204. August Sommer gestrichen, weil ein solcher nicht existirt.

225. Franz Reitz, ist nicht wählbar.

227. Wilhelm Herald, existirt nicht, war Herelle gemeint, so wurde derselbe ohnedieß Bevollmächtigter.

230. Heinrich Herelle, giebt es nicht, also gestrichen;

243. Johann Keßler, gestrichen, weil Joh. Philipp gesagt seyn müßte, wollte man auch diese Stimme dem letzteren zurechnen, würde er doch nicht Bevollmächtigter geworden seyn.

245. Jakob Philipp Keßler, aus demselben Grund gestrichen, deßgleichen obige Bemerkung.

249. a., Jakob Mathy, nicht wählbar.
b., Martin Keßler, gibt es nicht.
c., Herr Bär, ist nicht in der Liste, aber mehrere Bayer mit verschiedene Vornamen.

251. Friederich Simon, ist nicht in der Liste der Wählbaren zu finden, wohl aber mehrere Simon, mit andern Vornahmen.

260. Jakob Schneider, Lederhändler, existirt nicht, aber Johann Schneider, Lederhändler und ein Metzger und ein Mäckler, Jakob Schneider.

105. Wie zu 144.

309. a., Luckhard, Distrikts-Einnehmer ist nicht wählbar.
b., Georg Prätorius, existirt nicht.
c., Franz Reitz ist nicht wählbar.

313. Die Abstimmung Conradi „blieb unberücksichtigt, weil zwei dieses Namens wählbar sind."

358. Die Abstimmung „Dietz" aus demselben Grunde nicht gerechnet.

364. a. Wilhelm Enkmann wie ad 20.
b. „Friedrich Prätorius, der Wählbare heißt „Wilhelm."

371. Enthält zweimal den Namen Esselborn, einmal die Namen Eller, Simon und Joh. Schneider, während mehrere Wählbare denselben Namen führen, diese fünf Stimmen wurden gestrichen.

378 wie ad 243.

Nro.

407. Jakob Mathy, nicht wählbar.

409. wie ad **243.**

429. a. Küchler } wurden nicht berücksichtigt, weil mehrere
b. Henes } diesen Namen führen.
c. Belmont }
d. Braun, nicht wählbar.
e. Wolfl, sind zwei dieses Namens wählbar, wurden sämmtlich gestrichen.

435. Küchler, Vater, gestrichen wegen Mangels näherer Bezeichnung, da deren zwei existiren, und der Eine doch Bevollmächtigter würde, der Andere es auch mit Zurechnung dieser Stimme nicht geworden wäre.

438. „Schneider" ohne weitere Bezeichnung gestrichen.

444. „Hr. Maschmann" gestrichen, weil mehre vorhanden.

477, „Hr. Bayer", aus demselben Grund.

481. Wilhelm Dietz, weil keiner der Wählbaren dieses Namens Wilhelm heißt.

489. a. „Maschmann", es gibt mehrere des Namens.
b. Esselborn, desgleichen.
c, Simon, gestrichen wegen Mangels eines dem Anschein nach ausgestrichenen Vornamens.

504. Johann Schneider und Herr Maschmann, gestrichen wegen Mangels näherer Bezeichnung.

512. Philipp Prätorius, wie ad **364.**

516. M. Krämer, wegen fehlender näherer Bezeichnung; der Eine der Wählbaren heißt Adam, der Andere Philipp.

517. Jakob Esselborn, zweimal, deßhalb einmal gestrichen.

529. Jakob Jacemar, existirt nicht. Der Wählbare heißt Johann, würde übrigens auch mit dieser Stimme nicht gewählt worden seyn.

535. Simon Belmont, gestrichen weil zwei Wählbare dieses Namens vorhanden. Endlich

536. Johann Philipp Esselborn, existirt nicht, aber Johann Jakob, und Johann Esselborn, die Stimme wurde gestrichen.

Auf diese Weise dürfte es genügend nachgewiesen seyn, mit welchem Grunde **134** Stimmen aus **4688**, theils als fehlend berechnet, theils als unleserlich oder undeutlich bezeichnet, nicht berücksichtigt worden sind, und nicht berücksichtigt werden konnten. — Wollte man aber auch annehmen, daß eine oder die andere Stimme, diesem oder jenem der Wählbaren hätte angerechnet werden können oder müssen, während

es Seitens der Wahlcommission, jedenfalls im besten Glauben, nicht geschehen ist, so würde dies auf das Wahlresultat ohne Einfluß geblieben seyn, da der Mindergestimmte der Acht zu Bevollmächtigten gewählten **250** Stimmen, der Nächstfolgende aber nur **233** Stimmen gehabt hat, mithin vorerst nachgewiesen werden müßte, daß Einem Wählbaren, was hier bei Wilhelm Bretsch, welcher oben bezeichnete **233** Stimmen, oder bei Philipp Jakob Dietz mit **232** Stimmen, als den beiden nächstfolgenden, dem ersten **17**, dem andern **18** Stimmen mit Unrecht entzogen worden wären, wenn man mit Grund die Wahlhandlung anfechten will, was aber nicht nachgewiesen werden kann.

Nirgends endlich hat sich gefunden, daß ganz unleserlich geschriebene und zum Theil fremdartige Namen, Einzelnen zugerechnet worden wären, überdieß ist hiebei zu bemerken, daß wenn auch dem Herrn Abgeordneten Brunck, ein oder der andere Name als undeutlich, unleserlich oder fremdartig erschien, derselbe einem mit der Handschrift und Namen des Abstimmenden bekannten, (wie dieß leicht bei einem der Ortsvorstandspersonen der Fall seyn konnte) gelingen mochte, diese zu entziffern.

Der Ausschuß, meine Herren, findet nach all' diesem keinen Grund von seiner früheren Ansicht abzuweichen, und trägt wiederholt darauf an, die verehrliche Kammer wolle die Wahl im Ersten Wahlbezirk der Provinz Rheinhessen, und namentlich die Bevollmächtigtenwahl zu Alzey, als definitiv gültig anerkennen.

Beilage Nr. 98. zum 14. Protokoll.

Bericht des zweiten Ausschusses über den Antrag des Abgeordneten Glaubrech, gerichtet auf Vorlegung einer umfassenden Mühl- und Bachordnung für Rheinhessen; erstattet von dem Abg. Lotheisen.

Der Abgeordnete Herr Glaubrech hat an diese verehrliche Kammer folgende Motion gelangen lassen:

(legatur Anl. Nr. 10 zum 5 Prot.)

Der auf dem Landtag von $18^{32}/_{33}$ gestellte Antrag lautet also:

(legatur Beil. Bd. I. Nr. 103. pag. 317.)

Dieser Antrag konnte damals nicht zur Berathung und Beschlußnahme gebracht werden, der Herr Antragsteller wiederholte ihn daher, während der vorigen Ständeversammlung, und zwar unter ausführlicherer Entwickelung der Motive.

Ich erlaube mir, auch diesen erneuerten Antrag zu verlesen.

(legatur Beil. Nr. 119 zum Prot. Nr. 18)

In seinem in der Sitzung am 21. August 1834 erstatteten Bericht,

(cfr. Beil. Nr. 247 zum 49. Prot.)

entwickelte der Ausschuß die Ansicht, daß der Motion nicht bloß für Rheinhessen, daß ihr auch für die Provinzen Starkenburg und Oberhessen Folge gegeben werden möge.

Zur Berathung in der Kammer gelangte dieser Gegenstand am 29. August 1834, an welchem Tage auch von der Kammer einstimmig der Beschluß dahin gefaßt wurde:

„Dem Antrage des Ausschusses Folge gebend, die Staatsregierung zu ersuchen, den Ständen baldmöglichst den Entwurf einer umfassenden Mühl- und Bachordnung für das ganze Großherzogthum vorzulegen, durch welche die Rechte und Verbindlichkeiten der Mühlenbesitzer in Bezug auf die ihre Mühlen treibende Bäche, und zwar sowohl gegen einander selbst, als gegen die übrigen, die Bäche begränzenden und zur Wässerung berechtigten Privaten oder Gemeinden genau normirt und festgestellt werden.

Mit der ersten Kammer wurde sofort die erforderliche Communication gepflogen, daselbst blieb aber, aus Veranlassung der inzwischen erfolgten Auflösung der Ständeversammlung, der Gegenstand auf sich erliegen.

Meine Herren! Ihr zweiter Ausschuß erachtet, gleich wie dieses bei der letzten Ständeversammlung geschehen ist, sowohl den Antrag, als insbesondere auch den von der vorigen Kammer gefaßten Beschluß, wonach der Motion mit der Ausdehnung auf das ganze Großherzogthum Folge gegeben wurde, für höchst zweckmäßig, und glaubt, daß nur in einer auf verfassungsmäßigem Wege zu erlangenden neuen Mühl- und Bachordnung das Mittel zu finden sey, einer in dieser Beziehung mangelhaften Gesetzgebung nachzuhelfen, und das Interesse der Mühlbesitzer, der Landwirthschaft, und folgeweise aller Staatsangehörigen zu befördern.

Ihr Ausschuß trägt daher, indem er sich durch die ausführliche Verhandlung in der vorigen Kammer, jeder weiteren Begründung seiner Ansicht überheben zu können glaubt, darauf an:

„es möge dieser verehrlichen Kammer gefallen, den von der früheren zweiten Kammer der Stände gefaßten Beschluß vom 29. August 1834 seinem ganzen Umfange nach, auch zu dem Ihrigen zu erheben.

Beilage Nr. 99 zum 15. Protokoll.

Antrag des Abgeordneten Bergsträßer, auf Errichtung eines zweiten Physikats im Landrathsbezirk Breuberg.

Der Landrathsbezirk Breuberg, aus etwa **18,000** Seelen bestehend, bedeutenden Umfang vermöge seiner geographischen Beschaffenheit, auf einer Länge von mehr als zwei Stunden an den Grenzen des Auslandes hinlaufend und daher auf diesem Theile von aller ärztlichen Nachbarhülfe abgeschnitten, ist vielleicht der einzige Bezirk von gleicher Bedeutung im ganzen Lande, welcher nur einen einzigen Physikatsarzt mit einem Wundarzte zählt. Der Abgang eines zweiten, vom Staat besoldeten, Arztes wird aber um so härter empfunden, als bei der notorischen Unvermögenheit der Communen, sowie der Einzelnen dieses Bezirks, ein nicht besoldeter Arzt nicht zu subsistiren vermag.

Der Unterzeichnete erlaubt sich daher den Antrag:

die Errichtung eines zweiten Physikats im Landrathsbezirke Breuberg als Wunsch bei Großherzogl. Staatsregierung auszusprechen und die hierzu nöthigen Geldmittel zu verwilligen.

Beilage Nr. 100. zum 15. Protokoll.

Antrag des Abgeordneten Bergsträßer auf Erbauung eines Bezirksgefängnisses zu Höchst, Landgerichts daselbst.

Für das Landgericht Höchst besteht kein eigentliches Bezirksgefängniß, indem die beiden, hierzu bis jetzt verwendeten, Arrestlocale zu Breuberg nur für den Polizeiarrest vorhanden sind. Es trat daher schon mehrmals der Fall ein, daß Gefängnisse oder Arrestlocale gemiethet werden mußten. Die Verpflegung und Bewachung der Inhaftirten auf dem isolirten Schloß Breuberg ist höchst kostspielig; die bedeutendsten Kosten für den Staat entstehen aber dadurch, daß das Landgericht alle Verhöre von Höchst aus auf dem Breuberg selbst, $1^1/_2$ Stunden davon entlegen, vorzunehmen hat. Die Tagegelder und Transportkosten des Landgerichtspersonals, der Mehraufwand an Verpflegungs- und Bewachungskosten belaufen sich, seit der Organisation von 1822, so hoch, daß damit ein eignes Bezirksgefängniß zu Höchst längst hätte erbaut werden können. Noch mehr aber als dieser Geldverlust ist der, durch die öfteren Hin- und Rückreisen des Gerichtspersonals entstehende Zeitverlust für den Dienst des, ohnehin schwach besetzten, Landgerichtes zu beklagen.

Der Unterzeichnete erlaubt sich daher den Antrag:

daß es der hohen zweiten Kammer der Landstände gefallen möge, zur Erbauung eines Bezirksgefängnisses zu Höchst die nöthige Summe im Budget vorzusehen.

Beilage Nr. 101. zum 15. Protokoll.

Antrag des Abgeordneten Wolff auf Umwandlung des, unter der Leitung des Herrn Professor Roller zu Worms bestehenden Taubstummen-Instituts zu einer Staatsanstalt.

Dieser, schon auf den Landtagen von 1833 und 1834 beantragte, Gegenstand hat bis jetzt die gewünschte Erledigung nicht gefunden, und ich erlaube mir daher, dessen Wiederaufnahme in die landständische Wirksamkeit hiermit anzelegenlichst zu empfehlen.

Beilage Nr. 102. zum 15. Protokoll.

Antrag des Abgeordneten Perrot auf Errichtung einer Provinzialstraße von Alzei über Weinheim und Offenheim bis an das Jägerhaus im Vorholz.

Bei Offenheim, an der baierischen Grenze, liegt das sogenannte Vorholz, der einzige Wald von einiger Bedeutung, welchen der Staat in der Provinz Rheinhessen besitzt. Hier werden wohl die höchsten Holzpreise im ganzen Lande erzielt, indem alle Bewohner der Provinz, mit Ausnahme der vom Rheine bespülten Gemeinden, ihren Holzbedarf zum größten Theile aus diesem Walde beziehen.

Nothwendigerweise muß der einzige dahin führende Weg von allen dortigen Holzkäufern befahren werden, wodurch derselbe zu einer der frequentesten Straßen im westlichen Theile der Provinz wird und der Gebrauch derselben ist gerade zu einer Jahreszeit am häufigsten, in welcher üble Witterung den lehmigen Boden beinahe unfahrbar und sogar gefährlich für das Fuhrwerk gemacht hat.

Die Herstellung und Unterhaltung dieser Straße, welche in der ganzen Provinz als ein dringendes Bedürfniß gefühlt wird, kann den dieselbe begrenzenden unbemittelten Gemeinden Weinheim, Offenheim und Bachenheim, zum Vortheil der übrigen, nicht allein aufgebürdet werden, sondern muß allen anderen Befahrenden eben so gut obliegen, also eine Provinzialangelegenheit seyn.

Wenn man dabei berücksichtigt, daß die Strecke dieser Straße kurz, daher keinen großen Kostenaufwand erfordert, durch die Herstellung derselben aber auch der Werth des dortigen Holzes noch mehr erhöht würde, folglich dem Forstfiscus ebensowohl, als wie den Unterthanen zum Nutzen gereichen wird, so hoffe ich, daß der Antrag, den ich anmit stelle:

die fragliche Straße zur Provinzialstraße zu erklären, als solche, deren Anlegung am dringendsten ist, zu behandeln und aufnehmen zu wollen, allseitige Unterstützung finden werde.

Beilage Nr. 103. zum 15. Protokoll.

Antrag des Abgeordneten Perrot auf ein neues Hypothekengesetz für die Provinz Rheinhessen.

Schon auf dem ersten Landtage kamen, durch einen Antrag des Abgeordneten Neeb von Niedersaulheim, die großen Mängel des rheinhessischen Hypothekenwesens zur Sprache, und so auch die Gebrechen desselben in den beiden andern Provinzen. Auf die gemeinschaftliche Adresse beider Kammern über diesen Gegenstand, worin die Staatsregierung ersucht wurde: den Ständen Vorschläge zu neuen gesetzlichen Bestimmungen vorzulegen, wodurch den Mängeln des Hypothekenwesens bald thunlichst abgeholfen werde, erfolgte im §. 28. des Landtagsabschiedes vom 8. Juni 1821 (Regierungsblatt S. 214) die landesfürstliche Entschließung, in folgenden Worten:

> „Um den Mängeln des Hypothekenwesens abzuhelfen, haben Wir die Ausarbeitung einer neuen Hypothekenordnung, die Wir schon früherhin beginnen lassen, zu beschleunigen befohlen und werden den Ständen den Entwurf derselben vorlegen lassen, sobald die Schwierigkeit dieser wichtigen Arbeit solche zu vollenden gestattet."

Auf jedem der drei folgenden Landtage sind diese Wünsche in beiden Kammern lebhaft geäußert worden und in der Sitzung der zweiten Kammer am 19. September 1833 erklärte ein Mitglied des Großherzoglichen Ministeriums des Innern und der Justiz, daß der Entwurf eines Hypothekengesetzes wirklich ausgearbeitet sey und bei dem Staatsrathe zur Prüfung sich befinde.

Daß die Mängel des Hypothekenwesens sehr nachtheilig, hindernd und zerstörend auf den wirthschaftlichen Zustand, insbesondere der Provinz Rheinhessen, einwirken, indem dieselben den Credit fast vernichtet haben, dafür aber auf Kosten des Glückes und der Moralität vieler Familien und ganzer Gemeinden den Wucher nähren, wie das eine die häufigen Zwangsveräußerungen mit ihren Folgen, das andere die Wucherprozesse beweisen, ist so notorisch und allgemein anerkannt, daß es unnöthig seyn dürfte, diese Nachtheile jetzt im Einzelnen zu entwickeln. Aber das kann und will ich hier

ausſprechen, daß die baldigſte Verbeſſerung der Hypothekenordnung zu den ſehnlichſten, überall verbreiteten Wünſchen in der Provinz Rheinheſſen gehört und daß unſere Staatsregierung durch kräftige Mitwirkung hierzu ſich ein unvergeßliches Denkmal hohen Verdienſtes in den dankbaren Herzen der Rheinheſſen ſtiften wird.

Mich dem Antrage anſchließend, der über dieſen Gegenſtand von mehreren unſerer dieſſeits rheiniſchen Collegen in der letzten Sitzung gemacht worden iſt, trage ich darauf an:

die hohe Staatsregierung zu erſuchen, den Entwurf, eines Hypothekengeſetzes den Ständen noch auf dem gegenwärtigen Landtage zur Berathung und Beſchlußnahme vorlegen zu laſſen.

Beilage Nr. 104. zum 15. Protokoll.

Antrag der Abgeordneten Hardy und Hirsch, Ermäßigung der Stempeltaxen in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen betr.

Die Antragsteller haben aus der Erfahrung die Ueberzeugung erhoben: daß die unterm 27. August 1822 ergangene Stempel- und Taxordnung mit Beobachtung der nachgefolgten Modifikationen, besonders bei mehreren Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit in ihrer Ausführung drückende Härten erzeugt, deren Beseitigung wünschenswerth und nothwendig ist.

Sie erneuern daher den Antrag, welchen der Abgeordnete Hardy unterm 2. Juni 1834 an die damalige zweite Kammer der Stände gestellt hat und der als die 91te Beilage zum 15. Protokoll abgedruckt ist, dem ganzen Inhalte nach und bitten:

daß es verehrlicher Kammer gefallen wolle, demselben die geeignete Folge zu geben.

Beilage Nr. 105. zum 15. Protokoll.

Bericht des zweiten Ausschusses, den Antrag der Abgeordneten Hesse und Knorr, die Recurse in Polizei- und Forststrafsachen betr.; erstattet von dem Abgeordneten Ludwig. (vid. Druck Nro. 32. zum 8. Protokoll.)

Die Abgeordneten Herren Hesse und Knorr haben bei der verehrlichen zweiten Kammer folgenden Antrag gestellt:

legatur.

Ihr zweiter Ausschuß, meine Herren, dem dieser Antrag zum Bericht verschrieben worden ist, kann solchen nur unterstützen.

Durch das allerhöchste Edikt vom 6. Juni 1832 ist bekanntlich die Polizei- und Forstgerichtsbarkeit in den beiden diesseits rheinischen Provinzen, welche bis dahin von den einschlägigen Verwaltungsstellen ausgeübt wurde, provisorisch an die ordentlichen Gerichte überwiesen worden. Noch fehlt es aber an einem das Verfahren in den betreffenden Sachen regulirenden Gesetz, insbesondere bezüglich der Recurse.

Diese gehen gegen die Verfügungen und Entscheidungen der Stadt- und Landgerichte, als, an die Stelle der Landräthe ꝛc. getretenen, Polizei- resp. Forstgerichte erster Instanz, an die Hofgerichte, und gegen deren Erkenntnisse in letzter Instanz an das Oberappellations- und Cassationsgericht, und sind, so wie zur Zeit, wo die Entscheidung über die Recurse noch den Provinzialregierungen und beziehungsweise dem Oberforstgericht, und in höchster Instanz dem Großherzoglichen Ministerium des Innern und der Justiz zustand, auch jetzt noch weder an eine bestimmte Strafgröße, noch an die Einhaltung bestimmter Fristen gebunden.

Mag auch eine solche illimitirte Recursfreiheit so lange die Polizei- und Forststrafgerichtsbarkeit noch von jenen früheren Behörden, mehr in administrativen!, als gerichtlichen Formen, ausgeübt wurde, den Verhältnissen angemessen gewesen seyn; sie ist es nicht mehr, nachdem nunmehr die Polizei- und Forstvergehen der gerichtlichen Strafrechtspflege angehören und hiermit die Recurse in dergleichen Straffachen die Bestimmung förmlicher Rechtsrecurse angenommen haben.

Jedenfalls erscheint es als ein auffallender Mißstand und eine große Inconsequenz, daß, — während in anderen gerichtlichen Straf- und eigentlich peinlichen Sachen gegen erkannte Strafen, wodurch dem Verurtheilten die wichtigsten Güter entzogen werden und die, schon in ihren geringeren Graden, die nachtheiligsten Folgen für seine bürgerliche Existenz und politische Rechte haben können, der Gebrauch devolutiver Rechtsmittel durch die Beobachtung gewisser Fatalien und Formalien und durch eine bestimmte Größe der Strafe bedingt, namentlich in letzterer Beziehung, bei dem Oberappellationsgericht die Revision blos in dem Falle einer ausgesprochenen zweijährigen Zuchthaus- oder einer derselben gleichen, oder höheren Strafe, nnd die Appellation, unter Voraussetzung des Beweises völliger Unschuld, nur dann, wenn mehr als bürgerlicher Arrest zur Strafe auferlegt worden, zulässig ist, — in Polizei- und Forststrafsachen wegen der unbedeutendsten Strafansätze und zu allen Zeiten Recurse, sogar bis an das oberste Tribunal gestattet seyn sollen.

Es kann der verehrlichen Kammer nicht entgehen, daß, wenn für die Recurse in den fraglichen Sachen keine angemessene Grenzen festgesetzt werden, die Hofgerichte und das Oberappellations- ꝛc. Gericht mit einer Menge geringfügiger, sehr oft höchst ungegründeter Beschwerden, zum Nachtheile ungleich wichtigerer, in neueren Zeiten ohnehin so sehr vermehrtem Geschäfte überhäuft werden müssen, was die Erfahrung auch nur zu sehr bestätigt hat.

Daß nächstdem bei einer so unbegränzten Recursbefugniß und, in Folge derselben, durch die späte, oft Jahre lang hingehaltene, oder häufig gar nicht mehr mögliche Vollstreckung der Strafe der Zweck derselben vereitelt wird, und die Recurrenten in Kosten gerathen, welche nicht selten die ihnen angesetzte geringe Geldbuße, oder Gefängnißstrafe in ihrer Größe und Folgen bei weitem überwiegen, dürfte noch einer besonderen Berücksichtigung werth seyn.

Der Ausschuß ist hiernach der Meinung, daß der vorliegenden Motion Folge zu geben sey.

Beilage Nr. 106. zum 15. Protokoll.

Bericht des zweiten Ausschusses, den Antrag der Abgeordneten Prätorius und Goldmann, um Wiedervorlegung eines Gesetzesentwurfes, wegen der in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen zum Vortheil einzelner geistlichen Stellen, oder Schulstellen zu leistenden Frohnden betr.; erstattet von dem Abgeordneten Ludwig. (vid. Druck Nro. 84. zum 13. Protokoll.)

Dem Wunsche der Stände entsprechend hat die Großherzogliche Staatsregierung, auf dem nächstvorigen Landtag, in rubricirtem Betreff, der hohen ersten Kammer einen Gesetzesentwurf vorgelegt, welchen dieselbe unbedingt angenommen hat.

vid. Verhandlungen der ersten Kammer de 1834 Beilagen Nr. 21 und 28 sodann Prot. pag. 89 und 110.

In Folge stattgehabter Communikation kam dieser Gesetzesvorschlag sofort bei der zweiten Kammer ebenfalls zur Begutachtung des Ausschusses und hiernächst zur Berathung und Abstimmung. Er fand hier gleichmäßige einmüthige Zustimmung; nur wurde dabei noch ein Zusatz zu dem 11ten Artikel gewünscht, in welchen auch der Herr Regierungscommissär einwilligte.

Verhandlungen der zweiten Kammer de 1834 Beilagen III. Bd. B. Nr. 284 und Prot. III. Bd. P. 65 S. 7 und 21.

Der zweite Ausschuß der ersten Kammer, an welche die Sache nun wieder gelangte, conformirte sich in seinem weiteren Bericht mit dem vorgeschlagenen Zusatze, und bei der, hierüber in der Sitzung gedachter hochverehrlicher Kammer vom 18. October vorigen Jahrs eröffneten Berathung, erfolgte keine Bemerkung.

Verhandlungen der ersten Kammer Beil. Nr. 49 und Protokoll pag. 224.

Die bald nachher eingetretene Auflösung der Ständeversammlung verhinderte indessen die Abstimmung und so blieb der Gegenstand unerledigt.

Die Herren Abgeordneten Prätorius und Goldmann tragen jetzt darauf an, daß die hohe Staatsregierung um Wiedervorlage des fraglichen Gesetzesentwurfs ersucht werden möge, und berichtender Ausschuß, mit dem Beschluß der früheren zweiten Kammer vollkommen einverstanden, erklärt sich eben so unbedenklich dem vorliegenden Antrag beifällig.

Beilage Nr. 107. zum 16. Protokoll.

Antrag des Abgeordneten von Günderrode auf Befreiung des Biers von der Tranksteuer.

Schon öfters sind Klagen laut geworden, daß bei den Ackerbau- und Gewerbtreibenden Klassen der für Geist und Körper so schädliche Genuß des Brandweins allzusehr überhand genommen und dagegen der Verbrauch des weit nahrhaftern und gesundern Biers, sehr abnehme. Der Grund hiervon möchte wohl großen Theils darin zu suchen seyn, daß die Bereitung des Biers durch die darauf liegenden Abgaben vertheuert und erschwert wird, daher, namentlich auf dem Land, oft gar kein, oder zum wenigsten sehr schlechtes Bier, zu finden ist, und hierdurch der Gewerbsmann lediglich auf den Genuß des überall sehr billigen Brandweins verwiesen wird. Zur Verminderung erwähnter Uebel, scheint mir das geeignetste Mittel zu seyn: die Bereitung und den Verkauf des Biers von allen Abgaben zu befreien, wodurch den Brauern und Wirthen die Möglichkeit gegeben wird, besseres und billigeres Bier als seither zu liefern, und trage daher darauf an:

daß es einer verehrlichen Kammer gefallen möge, sich bei einer hohen Staatsregierung dahin zu verwenden, daß sowohl die Bereitung als auch der Verkauf des Biers von allen Abgaben befreit, dagegen aber auch so viel wie möglich dafür gesorgt werde, daß die Brauer gutes Bier bereiten.

Beilage Nr. 108. zum 16. Protokoll.

Antrag der Abgeordneten Pabst und Schneider, Abänderungen in der Gemeindeordnung hinsichtlich der Ortsbürgeraufnahme betr.

Die Unterzeichneten tragen darauf an, daß verehrliche Kammer die Staatsregierung ersuche, eine theilweise Abänderung der Artikel 41 bis 50 der Gemeindeordnung in nachbezeichnetem Sinne auf verfassungsmäßigem Wege zu veranlassen:

1) Daß die Qualification zur Aufnahme als Ortsbürger, und folglich auch die zur Verheirathung, ein Lebensalter von 25 Jahren bedinge, ohne jedoch die Dispensation in dringenden Fällen auszuschließen.

2) Daß derjenige, welcher von dem Rechte, in dem Orte, wo sein Vater oder seine Mutter das Ortsbürgerrecht besitzen, oder als Ortsbürger gestorben sind, als Ortsbürger aufgenommen zu werden, Gebrauch machen will, dieses dem Bürgermeister schriftlich anzeigen muß, welcher, im Falle gesetzliche Verweigerungsgründe vorliegen können, das Gesuch dem Gemeinderath zur Entscheidung vorzulegen hat.

3) Daß derjenige, welcher nach erlangtem Alter von 25 Jahren an seinem Geburtsorte (diesen im Sinne des Artikels 41 der Gemeindeordnung genommen) aufgenommen seyn will, den Besitz einer Wohnung, oder die Mittel, sich eine solche zu verschaffen, nachweisen muß, und daß seiner Annahme dieselben Verweigerungsgründe entgegengesetzt werden können, welche nach Art. 46 der Gemeindeordnung der Aufnahme des Inländers entgegengesetzt werden müssen, der vermöge der Geburt keine Ansprüche auf die Annahme hat, wogegen, im Falle die Aufnahme verweigert wird, Berufung an die betreffende Regierungsbehörde stattfindet.

4) Daß von jetzt an denjenigen, welche ein öffentliches Amt annehmen (standesherrliche Diener mit eingerechnet) die Aufnahme als Ortsbürger, in dem Orte, wo sie ihr Amt bekleiden, nicht verweigert werden darf, daß sich dieselben aber auch vor ihrer Verehelichung in den Gemeindeverband einlassen müssen.

5) Daß die nach Art. 50 der Gemeindeordnung, der Staatsregierung in den Provinzen Oberhessen und Starken-

burg zustehende Befugniß, die Zahlung von Einzugsgeldern und die Festsetzung eines zur Aufnahme erforderlichen Vermögens für diejenigen zu bestimmen, welchen die Aufnahme vermöge der Geburt nicht zusteht, auch auf die Provinz Rheinhessen ausgedehnt werde.

6) Daß das Inferendum nach Verhältniß der Größe der Bevölkerung des betreffenden Ortes, der größeren oder geringeren Schwierigkeit sich Wohuung und Unterhalt verschaffen zu können, ermessen, und, nach Anhörung des Gemeindevorstandes, immer für eine Reihe von Jahren festgesetzt werde, und zwar um ein Bedeutendes höher, als dieses bisher in Starkenburg und Oberhessen der Fall war.

7) Daß als weitere Bedingung für die Aufnahme eines Inländers, welcher vermöge der Geburt darauf keinen Anspruch machen kann, das einzuzahlende Einzugsgeld nach der Größe des Vermögens der Gemeinde und der Vortheile, welche die Aufnahme in den Gemeindeverband gewährt, nach Anhörung des Gemeinderaths von der Regierungsbehörde bestimmt werde, und zwar ebenfalls auf eine bestimmte Reihe von Jahren.

8) Den übrigen Inhalt der Art. 41 — 50 der Gemeindeordnung, insofern hier nicht auf Abänderung angetragen ist, setzen wir als fortbestehend voraus.

Die Motive zu unserm Antrage sind, daß wir einen Hauptgrund zu der mit den Nahrungs- und Erwerbsquellen an vielen Orten außer Verhältniß stehenden Zunahme der Bevölkerung, darin erkannt haben, daß die Gemeindeordnung das Ansässigmachen von Personen, welche kaum sich, viel weniger eine Familie rechtlich und sicher zu ernähren im Stande sind, auf eine unnatürliche, Moral, Kraft und Wohlstand des Volks immer mehr gefährdende Weise, begünstigt. Wir erkennen zugleich in den auf Abänderung des Art. 46 der Gemeindeordnung bereits in dieser Kammer gemachten Anträgen die gleiche Veranlassung und Absicht, glauben aber, daß durch einseitige Abänderung des Art. 46 der Gemeindeordnung, dergestalt, daß die Aufnahme eines von einem im Orte nicht gebornen Inländers erschwert wird, ohne zugleich Vorkehrung zu treffen, gegen die Bürgeraufnahme und damit in der Regel in Verbindung stehende Verehelichung körperlich und geistig noch unreifer, oder wegen schlechten Lebenswandels, körperlichen oder moralischen Unvermögens offenbar zur rechtlichen Ernährung einer Familie unfähiger Ortseingebornen, — der Zweck nur verfehlt werden würde. Endlich berufen wir uns darauf, daß die meisten unsererer Nachbar-

staaten, welche sich einer Repräsentativ-Verfassung erfreuen, zwar auch eine der unserigen in vieler Hinsicht ähnliche Gemeindeordnung ihren Verfassungen einverleibt, darin aber wohlweislich und in noch weit höherem Grade alle die Punkte im Interesse der Gemeinden und des Staats gewahrt haben, welche wir hiermit erhoben haben, und die sich, wie wir hoffen, der sorgsamsten Prüfung der verehrlichen Kammer werden zu erfreuen haben.

Beilage Nr. 109. zum 16. Protokoll.

Antrag des Abgeordneten Pabst, die Errichtung eines Landgerichts zu Gernsheim betr.

Wenn es nicht in Abrede gestellt werden kann, daß die Frage, ob eine, und welche, veränderte Eintheilung der Gerichtsbezirke im Großherzogthum zweckmäßig sey, in vieler Hinsicht davon abhängt, daß das zu erwartende allgemeine Gesetzbuch vorher ins Leben tritt; so kann diese Ansicht doch nicht dahin führen, solche einzelne Abänderungen in der Eintheilung der jetzt bestehenden Gerichtsbezirke auch noch ferner im Anstand zu belassen, welche im Interesse der betheiligten Staatsbürger als ein dringendes Bedürfniß sich darstellen, vielmehr hat die Staatsregierung dargethan, daß sie dem eben ausgesprochenen Grundsatze huldige.

Zu den Ausnahmsfällen gedachter Art gehört ohne Zweifel die Bildung eines neuen Landgerichtsbezirks von Gernsheim, bestehend aus dieser Stadt und den ihr nahe gelegenen Orten der Landgerichte Zwingenberg, Lorsch und Großgerau. Die Gründe dafür sind, daß Gernsheim und die auf 1 bis $1^1/_2$ Stunden davon entfernt liegenden Orte sämmtlich von ihren dermaligen Landgerichtssitzen sehr entfernt liegen, daß es für Gernsheim, das 3000 Seelen zählt, als Stapelplatz am Rhein jetzt schon eine Bedeutung hat, die sich in der Folge gewiß erhöhen wird, ein bisher nur zu sehr empfundener großer Nachtheil ist, keinen Gerichtssitz in seiner Nähe, viel weniger in seiner Mitte zu haben, daß diese Stadt bei den früheren Organisationen jedesmal im Nachtheil blieb, und jetzt in keiner Art mehr sich rühmen kann, irgend einer Justiz-Verwaltungs- oder Renteibehörde zum Sitz zu dienen; anderer durch die Zeitverhältnisse widerfahrener Mißgeschicke nicht zu gedenken. — Nicht minder wichtige Gründe sind, daß die concurrirenden dermaligen Landgerichte, mit Zurechnung desjenigen von Fürth, durch die Errichtung eines Landgerichts zu Gernsheim sämmtlich in ihren Geschäften, über deren Ueberhäufung jetzt bei denselben geklagt wird, so weit erleichtert werden können, daß die Justiz zum großen Vortheil der Betheiligten schneller von ihnen gefördert werden kann; daß dieselben zugleich weit besser arrondirt werden kön-

nen, indem die der Bergstraße nahe gelegenen Orte des Landgerichts Fürth, deren Einwohner jetzt einen weiten und beschwerlichen Weg zum Landgerichte haben, resp. den Landgerichten Zwingenberg und Lorsch zugetheilt werden, von diesen dann die für Gernsheim viel besser gelegenen Orte dagegen abgetreten werden u. s. f.

Auf diese Gründe gestützt, stelle ich bei verehrlicher Kammer den Antrag:

1) die Staatsregierung zu ersuchen, ein Landgericht zu Gernsheim in eben ausgeführter Art zu errichten, und
2) die dazu erforderlichen Kosten zu verwilligen.

In Bezug auf die Kosten wird die Stadt Gernsheim durch ihr Entgegenkommen mitwirken, daß der Aufwand verhältnißmäßig gering seyn wird.

Beilage Nr. 110. zum 16. Protokoll.

Bericht des zweiten Ausschusses über den Antrag des Abgeordneten Fritz, einen Zusatz zum Artikel 51. der Gemeindeordnung betr. (vid. Druck Nro. 56 zum 10. Protokoll); erstattet von dem Abgeordneten Lotheisen.

Auf dem Landtage im Jahre 1834 stellte der Abgeordnete Herr Fritz, folgenden Antrag:

leg. Beil. Nr. 219 zum 44. Protokoll.

Den hierüber erstatteten Ausschußbericht und die stattgefundene Berathung, finden Sie, meine Herren, in der Beil. Nr. 230 zum 45. Protokoll und in dem Protokoll über die 46. Sitzung der vorigen Kammer.

Der zweite Ausschuß jener Kammer hatte sich im Allgemeinen mit dem Antrage einverstanden erklärt, jedoch unter der wesentlichen Modification, daß der Ausländer, welchem das Indigenat und dabei ein Ortsbürgerrecht im Großherzogthum zu Theil geworden, eine Vertauschung dieses Ortsbürgerrechts mit demjenigen einer andern Gemeinde gegen den Willen der Letzteren auf den Grund des Artikels 46 der Gemeindeordnung anzusprechen nicht berechtigt seyn solle, bevor er fünf Jahre als Inländer in dem Großherzogthum gewohnt habe.

Die Kammer nahm, wiewohl mit der durch im Amendement des Abgeordneten Herrn Dr. Heß herbeigeführten Beschränkung, wonach die vorhin angegebene Periode von fünf auf drei Jahre herabgesetzt werden sollte, den Antrag des Ausschusses mit 21 gegen 10 Stimmen an.

Die hohe erste Kammer gelangte über diesen Gegenstand zu keinem Beschluß, es war der Landtag unterdessen aufgelöst worden.

Der Abgeordnete, Herr Fritz, hat nunmehr seinen noch nicht erledigten Antrag erneuert.

Ihr zweiter Ausschuß, in dessen Auftrag ich Ihnen, meine Herren, den gegenwärtigen Bericht zu erstatten die Ehre habe, hält die für den Antrag sprechenden Gründe für die überwiegenderen, und einen Zusatz zu dem Artikel 51 der Gemeindeordnung allerdings für zweckmäßig und nothwendig.

In dem Berathungsprotokoll der vorigen Kammer sind diese Gründe größtentheils so ausführlich erörtert, daß deren Wiederholung nur die Geduld dieser verehrlichen Kammer auf eine überflüssige Weise in Anspruch nehmen würde. Unter Hinweisung auf jene Berathung erachtet Ihr Ausschuß daher nur für nöthig, zur Rechtfertigung seines berichtlichen Antrags auf folgende Momente aufmerksam zu machen.

Nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung (§§. 41 — 52) wird das Ortsbürgerrecht entweder vermöge der Geburt oder durch Aufnahme erworben.

Von dem Letzteren ist hier allein die Rede. Dieses kann gesucht werden:

1) von einem ortsfremden Inländer;
2) von einem Ausländer.

Der Artikel 46 der Gemeindeordnung attribuirt dem seiner Militärdienstpflicht enthobenen großjährigen, ortsfremden Inländer das Recht, die ortsbürgerliche Aufnahme auch an einem solchen Orte zu verlangen, wo sie ihm nicht vermöge der Geburt zusteht. Diese Aufnahme kann ihm nur verweigert werden:

a) wenn er den Ruf einer sittlich guten Aufführung nicht hat, oder
b) nach „menschlichem Ansehen" sich rechtlich zu ernähren nicht im Stande ist.

Der Ausländer dagegen, welcher das Ortsbürgerrecht im Großherzogthum erwerben will, muß, nach Inhalt des Artikels 51 vorerst das Staatsbürgerrecht erlangen, das ihm die Staatsregierung zum Behuf seiner ortsbürgerlichen Aufnahme ertheilt.

Der Gemeinderath kann diese ortsbürgerliche Aufnahme dem Ausländer versagen: wenn

a) derselbe das erforderliche Vermögen nicht besitzt, oder
b) die Aufnahme für die Gemeinde nicht vortheilhaft erscheint, oder
c) dem Supplicanten der Ruf einer sittlich guten Aufführung ermangelt, oder
d) „nach menschlichem Ansehen" die Vermuthung begründet ist, daß er sich rechtlich nicht würde ernähren können.

Hiernach wird die Aufnahme des ortsfremden Inländers an einem beliebigen Ort des Großherzogthums ungleich mehr in dem Gesetz begünstigt und erleichtert, als die des Ausländers, indem nur bei der Aufnahme des Letzteren, unter andern auch die Frage in Betracht kommt: ob

die Aufnahme für die Gemeinde vortheilhaft erscheine oder nicht?

Es liegt in der Natur der Sache, daß durch eigenthümliche Local- oder sonstige Verhältnisse an dem einen Orte die Aufnahme des Ausländers leichter bezweckt wird, als an dem andern. Hierin wurde, seit Einführung der Gemeindeordnung, vielfach das Mittel gefunden, das Gesetz zu umgehen.

Fand nämlich der Ausländer an dem Orte A keine Aufnahme, so wußte er seinem Gesuche an dem Orte B Eingang zu verschaffen, und kaum hier aufgenommen, dadurch aber zu den Rechten eines ortsfremden Inländers gelangt, forderte er, gestützt auf die Bestimmungen des Artikels 46 der Gemeindeordnung, die Aufnahme als Ortsbürger in dem Orte A, als ein Recht, das ihm, wollte auch der Gemeinderath zu A dem Verlangen wieder nicht entsprechen, im Wege des Recurses an die Staatsregierung sobald zu Theil werden mußte, als nicht einer oder beide der in dem Art. 46 angegebenen Verweigerungsgründe ihm entgegen ständen.

Auf die Frage: ob denn auch die Aufnahme für die Gemeinde A vortheilhaft erscheine? kam es jetzt nicht mehr an, denn der die Aufnahme Suchende war ja nicht mehr, was er vor mehreren Wochen noch war, ein Ausländer, er war jetzt ein ortsfremder Inländer, und so gelangte oft der Ausländer durch die zu diesem Zweck acquirirte Eigenschaft eines ortsfremden Inländers zu der Aufnahme an dem Orte, auf welchen ursprünglich seine Wünsche gerichtet waren, an welchem er aber, als Ausländer, die ortsbürgerliche Aufnahme nicht gefunden hatte und nicht hatte finden können.

Daß in dieser Manipulation ein Mißbrauch und eine Umgehung des Gesetzes enthalten ist, unterliegt keinem Zweifel. Es erscheint diese Manipulation die Rechte der betreffenden Gemeinde verletzend, indem sie dieser Gemeinde einen Ausländer als Ortsbürger aufzwingt, ohne daß bei dessen Aufnahme der gesetzlich zu berücksichtigende Grund:

ob auch die Aufnahme für die Gemeinde vortheilhaft erscheine oder nicht?

in Berechnung und Anwendung gebracht werden kann.

Die Gemeinderäthe werden keinem Ausländer die ortsbürgerliche Aufnahme versagen, die sich als vortheilhaft für die Gemeinde ankündigt und für welche die übrigen gesetzlichen Bedingungen vorhanden sind; für diese pflichtmäßige Amtsthätigkeit der Gemeinderäthe streitet die Ver-

muthung, also auch dafür, daß der Ausländer, dessen Aufnahme als Ortsbürger abgelehnt wurde, den gesetzlichen Erfordernissen nicht habe entsprechen können. Findet nun dieser Ausländer an einem andern Orte die gesuchte ortsbürgerliche Aufnahme, so hat die Gewährung dieses Gesuchs für die letztere Gemeinde wohl vortheilhaft geschienen; aber daraus folgt nicht, daß seine Niederlassung in der ersteren Gemeinde nunmehr auch für diese als vortheilhaft sich darstellen müsse.

Offenbar wird daher die Gemeinde, die durch ihr Organ die Aufnahme des Ausländers als unvortheilhaft für die Gemeinheit ablehnt, in ihren gesetzlichen Befugnissen beschränkt und verletzt, sobald der eben erst Abgewiesene, durch sofortige Acquisition des Ortsbürgerrechtes in einem andern Orte, das Recht zur alsbaldigen Niederlassung in jener Gemeinde erlangt.

Eine solche Rechtsverletzung, oder eine solche Umgehung des Gesetzes zum Nachtheil einzelner Corporationen darf nicht in Schutz genommen, sie muß entfernt werden; und diese Entfernung würde durch den angetragenen Zusatz zu dem Artikel 51 der Gemeindeordnung bewirkt werden.

Ihr Ausschuß ist indessen der Ansicht, daß die von dem Abg. Herrn Fritz angetragene Periode von 10 Jahren leicht zu ungebührlichen Härten und zu Beeinträchtigungen der einzelnen Staatsbürger führen könnte; er glaubt daher, in Conformität mit dem Beschluß der früheren Kammer, daß der gerügten Umgehung des Gesetzes genügend begegnet werden dürfte, sobald dem als Ortsbürger aufgenommenen Ausländer eine Vertauschung dieses Ortsbürgerrechts mit demjenigen einer andern Gemeinde gegen den Willen der Letzteren erst nach drei Jahren gestattet seyn würde; Ihr Ausschuß trägt desfalls an:

> es möge der verehrlichen Kammer gefallen, den in dem Protokoll Nr. 47 vom 16. August 1834, unter Nr. V in fine enthaltenen Beschluß der vorigen Kammer zu erneuern.

Ein Mitglied des zweiten Ausschusses ist indessen diesem Antrage nicht beigetreten.

Beilage Nr. 111. zum 16. Protokoll.

Bericht des zweiten Ausschusses, den Antrag der Abgeordneten Knorr und Hesse, die Beschränkung der Rechtsmittel gegen Erkenntnisse, wodurch über die Relevanz von Beweismitteln erkannt wird, bei den Gerichten der Provinzen Starkenburg und Oberhessen betr. (vid. Druck Nr. 31 zum 8. Protokoll) erstattet von dem Abgeordneten Weyland.

Meine Herren!

Während seit einigen Tagen ein auf Verwirklichung des Artikels 103 unserer Verfassungsurkunde gerichteter allgemeiner Antrag zu unserer Begutachtung vorliegt, sind gleich zu Anfang des Landtages verschiedene Motionen erschienen, welche sich ein beschränkteres Ziel gesteckt haben, indem dieselben nur einzelne weniger tief eingreifende Verbesserungen des bestehenden Rechtszustandes, theils in den diesseitigen Provinzen, theils in der Provinz Rheinhessen bezwecken. Es erscheint daher wohl nicht unangemessen, daß wir eine der nächsten Veranlassungen ergreifen, um uns über den Gesichtspunkt auszusprechen, aus welchem wir die gestellten, und vielleicht noch zu stellenden kleineren Anträge, zu jener Hauptmotion betrachten.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die letztere, gerichtet auf eine alle Provinzen umfassende gemeinsame Gesetzgebung, vorzugsweise vor allen übrigen, unsere Aufmerksamkeit in Anspruch nehmen müsse. Schon auf dem vorigen Landtage sind in dieser Beziehung zwischen den Ausschüssen der beiden Kammern und dem Herrn Regierungscommissär Unterhandlungen eingeleitet worden, deren Erfolg der Hoffnung Raum gaben, daß eine vorläufige Vereinbarung über die wesentlichsten Grundbedingungen einer künftigen Gerichtsverfassung und Gesetzgebung zu Stande kommen werde.

Schon sind Einleitungen getroffen, daß jene Unterhandlungen wieder angeknüpft, und auf die in dem früheren Ausschusse zum Protokolle niedergelegten Grundlagen fortgesetzt werden. So wie wir nun diesem wichtigsten Gegenstande unserer Berathungen die möglichste Sorgfalt und Beschleuni-

gung zu widmen für unsere besondere Pflicht erachten, so werden wir nicht verfehlen, auch die Resultate unserer Bemühungen Ihnen baldmöglichst vorzulegen. Es ist indessen eine ganz neue Schöpfung im Sinne des Artikels **103** begreiflich nicht das Werk von Monaten. Selbst unter den glücklichsten Conjuncturen werden Jahre vorübergehen, bis die Verwirklichung unserer Hoffnungen auch nur in einigem Umfange möglich seyn wird. Daher erscheint es keineswegs überflüssig, solche Verbesserungen des bestehenden Rechtszustandes jetzt schon in's Leben zu rufen, deren besondere Nothwendigkeit eine ungetheilte Anerkennung verspricht, die, indem sie nicht allzutief in die Grundlagen der Gesetzgebung eingreifen, vielmehr der zu erwartenden künftigen Gesetzgebung sich anzuschließen, vielleicht gar zur zweckmäßigen Vorbereitung zu dienen geeignet scheinen, und deren ungesäumter Einführung endlich keine erheblichen Hindernisse entgegen stehen.

Von dieser Beschaffenheit ist unter Anderm der Ihnen aus den gedruckten Verhandlungen bereits bekannte, auf Beschränkung der Rechtsmittel gerichtete, Antrag unserer Collegen Hesse und Knorr.

Die Ueberzeugung, daß die Entscheidung Eines Richters dem Staate und seinen Angehörigen keine hinreichenden Garantien gegen Unkenntniß oder Willkühr gewähren, hat schon mit der ersten Entwickelung des Rechtszustandes auf das Bedürfniß mehrerer einander subordinirter Gerichtsinstanzen und des darauf gegründeten Rechtes der Berufungen hingeleitet; eben so schnell hat aber auch die Erfahrung bewiesen, daß diese Institute, indem sie die Rechtssicherheit befördern, bei zu großer Ausdehnung den Fortgang der Processe hemmen, und die Realisirung des Rechtes, zuweilen bis zur gänzlichen Vereitelung des Zweckes aller Rechtspflege, hinausschieben. Es war daher bisher, und wird stets die Aufgabe aller Gesetzgebungen seyn, einen richtigen Mittelweg zn finden, auf welchem den Rechtsuchenden die Remedur des höheren Richters zwar offen gehalten, dagegen der Chicane die Möglichkeit, den Instanzenzug zu ungebührlichen Verzögerungen des Rechts zu mißbrauchen, thunlichst beschränkt werde.

Wie diese allerdings schwierige Aufgabe in ältern und neuern Gesetzgebungen zu lösen versucht worden, kann natürlich an diesem Orte nicht einmal angedeutet werden. Für unsern Zweck genügt die allgemeine Bemerkung, daß, von der Römischen Gesetzgebung an, bis auf die neuesten legislativen Versuche, in der Beschränkung der Appellationen gegen Zwi-

schenbescheide ein wesentliches Abkürzungsmittel der Processe gefunden werden wollte.

Unsere Gesetzgebung diesseits des Rheins, und vielleicht noch mehr die durch eine Reihe gleichförmiger Entscheidungen in den diesseitigen Provinzen feststehende Jurisprudenz erkennen in Bezug auf das Recht der Berufung einen Unterschied unter Zwischen- und Endurtheilen nicht an, ja die letztere stellt selbst einfache richterliche Decrete alsdann mit förmlichen Erkenntnissen hinsichtlich der appellablen Eigenschaft in Eine Categorie, wenn diese Decrete auf vorausgegangene Verhandlung der Parthien gegeben worden sind.

Da indessen die Erfahrung längst bewährt hat, wie sehr einzelne Rechtsstreite bei dieser Gesetzgebungsmaxime verzögert werden können, so hat der vor einer Reihe von Jahren bereits monirte, bis jetzt aber zu einem Gesetze nicht erhobene Entwurf einer Unter- und Mittelgerichtsordnung für nöthig erachtet, die Appellationsbefugniß mittelst einiger in den Rechtsgang tief eingreifender Bestimmungen zu beschränken.

Eine so umfangreiche, und in den Gründen des Für und Wider jedenfalls höchst bedenkliche Frage dermalen schon Ihrer Prüfung zu unterlegen, ist indessen nicht entfernt die Absicht der Herren Antragsteller. Sie wünschten vielmehr nur in einem solchen Falle die Appellationsbefugniß in den diesseitigen Provinzen vorläufig beschränkt zu sehen, in welchem der Grundsatz, der, nach unserm Dafürhalten an die Spitze aller desfallsigen legislativen Bestimmungen gestellt werden sollte,

„daß nämlich die durch das Gesetz versagte Berufung auf die endliche Entscheidung der Rechtsfrage keinen irgend wesentlichen Einfluß ausüben dürfe,"

augenscheinlich aufrecht erhalten werden kann.

Es ist nämlich die Procedur, wodurch irrelevante Beweismittel aus dem Hauptverfahren ausgeschieden werden, zwar oft geeignet, ein unnöthiges Verfahren abzuschneiden, nicht selten wird diese Procedur aber, der täglichen Erfahrung zu Folge, von der Chikane mißbraucht, um den Ausgang der Processe Jahre lang hinauszuschieben. Da nun, wo der Richter sich veranlaßt findet, einzelne Beweismittel in seinem Relevanzerkenntnisse abzuschneiden, dürfte es bedenklich seyn, demjenigen, welchem sie versagt worden, die Berufung zu entziehen, denn der Verlust derselben könnte den Ausgang der Hauptsache bedingen. Da jedoch, wo der Richter gegen den Willen einer Parthie ein Beweismittel zuläßt, könnte höchstens eine ungebührliche Ausdehnung des Beweisverfahrens

eintreten. Denn, wenn die zugelassenen Beweismittel wirklich unerheblich waren, so wird es dem Richter immer nach dem Endurtheile unbenommen seyn, dieses auszusprechen, und den Beweisführer in die Erstattung der durch jene ungebührliche Ausdehnung verursachten Kosten zu verurtheilen.

Da nun die vorliegende Motion nur diesen letzten ganz unbedenklichen Fall in's Auge gefaßt hat, im Gesetz aber, selbst in dieser Beschränkung, Nutzen verspricht, indem es unseren Obergerichten nicht schwer fallen würde, aus ihrer Erfahrung eine zahlreiche Reihe von Fällen namhaft zu machen, in welchen Appellationen und Oberappellationen, ausschließlich gegen Zulassung von Zeugen, Urkunden, Beweismitteln, Fragstücken u. s. w. gerichtet, in ihrem oft wahrhaft ekelhaften Detail die Geduld der Richter ermüdet, und der Chicane oder gemeinen Gewinnsucht zur Folie gedient haben: so nehmen wir auch nicht den geringsten Anstand, dieselbe der verehrlichen Kammer zur Berücksichtigung zu empfehlen. Ja, wir glauben, diesen Antrag um so zuversichtlicher stellen zu können, da es gar nicht zu bezweifeln seyn möchte, daß unsere künftige allgemeine Gesetzgebung die Appellationsbefugniß mindestens insoweit beschränken werde, als von den Herren Antragstellern beabsichtigt worden ist, in dem vorgeschlagenen Gesetze daher nichts geschaffen werden wird, was demnächst wieder aufgehoben werden müßte.

Beilage Nr. 112. zum 16. Protokoll.

Bericht des dritten Ausschusses der zweiten Kammer der Landstände, betr. Vorstellung des Handelsmanns Feist Wallach zu Gottrau, im Kurfürstenthum Hessen, wegen Ertheilung des Indigenats; erstattet von dem Abg. Dr. Köhler.

Rubricat, welcher das Ortsbürgerrecht in Alsfeld zu erhalten wünschte, aber als Ausländer mosaischer Religion hierzu vorerst das Indigenat bedurfte, wandte sich deßhalb an die Großherzogliche Staatsregierung. Da Letztere sich nicht veranlaßt fand, dem Verlangen des Petenten zu entsprechen, so bat derselbe wenigstens um Bewilligung eines temporären Aufenthalts in Alsfeld; und da ihm auch dieses verweigert und ein von seiner Seite nochmals wiederholtes Gesuch um das Indigenat abermals abgeschlagen wurde, so fand er sich bewogen, sich an die damals versammelte zweite Kammer der Stände des Großherzogthums mit folgender Vorstellung zu wenden:

leg. die Vorstellung vom **29. August 1834.**

Diese Vorstellung wurde sodann dem dritten Ausschuß der damaligen Ständeversammlung zur Berichterstattung übergeben, auch im Ausschuß berathen und der deßfallsige Antrag an die Kammer beschlossen; sie blieb jedoch wegen der inmittelst erfolgten Auflösung des Landtags unerledigt.

Derselbe Petent kommt nun bei dieser verehrlichen Kammer mit einer neuen Vorstellung ein, die ich die Ehre haben werde, gleichfalls zu verlesen.

leg. die Vorstellung vom **15. Mai 1835.**

Was diese Eingabe zunächst in formeller Beziehung betrifft, so würde Ihr Ausschuß, meine Herren, Anstand nehmen, sie Ihrer Berücksichtigung zu empfehlen, wenn darin ein bloßes Monitorialschreiben zu erblicken wäre, das die Absicht hätte, bei der gegenwärtigen Kammer eine Verfügung auf eine Vorstellung anzuregen, die der früheren Kammer übergeben war, folglich zur Competenz der jetzigen nicht geeignet erschiene. Wenn aber auch der Bittsteller, dessen Absicht keine andere ist, als die eine Bitte, welche er bei der vormjährigen Ständeversammlung angebracht hatte, bei der gegen-

wärtigen zu erneuern, streng genommen — eine neue Ausführung und Begründung des Gesuchs hätte vorlegen und sich nicht blos auf eine frühere Eingabe, selbst ohne alle Bezeichnung seiner eigentlichen Beschwerde, hätte beziehen sollen, so ist doch die Wortfassung der Vorstellung, welche er an die dermalige Ständeversammlung gerichtet hat, von der Art, daß dieselbe nicht als ein bloßes Erinnerungsschreiben, sondern als eine wiederholte Vorlage zu betrachten seyn mögte, folglich über den Mangel einer vollständigen Wahrung der Form dürfte hinauszugehen seyn.

Anlangend um das Materielle des Gesuchs, so war der dritte Ausschuß der vorigen Kammer deßhalb bereits mit dem betreffenden Großherzogl. Regierungscommissär in Correspondenz getreten und hatte an denselben das Ersuchen gestellt, dem Referenten entweder die Acten zur Einsicht, oder wenigstens Alles dasjenige, was zu Erstattung des Berichts erforderlich seyn dürfte, mitzutheilen, mit der weiteren Anmerkung, daß es in letzterem Falle für die Kammer von Interesse seyn mögte, die Gründe des Ortsvorstands zu Alsfeld in Betreff der Ablehnung des fraglichen Gesuchs kennen zu lernen. Die hierauf ertheilte Antwort des Herrn Regierungs-Commissärs lautet, wie folgt: (legatur Schreiben des Großherzoglichen Regierungscommissärs).

Die verehrliche Kammer wird hieraus entnehmen, daß die Indigenatsverweigerung von Seiten der Staatsregierung deßhalb statt hatte, weil der Gemeinderath zu Alsfeld die Aufnahme des Petenten beharrlich ablehnte.

Schon der dritte Ausschuß der früheren Kammer, weit entfernt zu glauben, daß die Gründe der Staatsregierung, keine jener Ablehnung des Gemeinderaths zu Alsfeld entgegenstehende Verfügung zu erlassen, nicht wohl erwogen gewesen wäre, und gegentheils fortwährend der bei einer anderen Gelegenheit ausgesprochenen Meinung, daß die Staatsregierung von ihrer Befugniß, Aufnahmen auch gegen den Willen der Ortsvorstände zu verfügen, nur bei den dringendsten Veranlassungen Gebrauch machen solle, war der Meinung, daß auf das Gesuch nicht mögte einzugehen seyn.

Auch Ihr Ausschuß, meine Herren, theilt diese Ansicht, und trägt demnach darauf an:

dem vorliegenden Gesuche keine Folge zu geben.

Beilage Nr. 113. zum 16. Protokoll.

Bericht des dritten Ausschusses der zweiten Kammer über den Antrag des Abgeordneten Fritz, auf Anstellung eines eigenen Kreisthierarztes im Kreise Friedberg (vid. Druck Nr. 57. zum 10. Prot.); erstattet von dem Abg. Dr. Ritgen.

Bei der Berathung über den Hauptvoranschlag der Staatsausgaben für die Jahre 1833 bis 1835 in der 71. Sitzung des vorigen Landtags bemerkte der Abgeordnete Fritz, es seyen für die Provinz Oberhessen sieben Thierärzte im Budget vorgesehen, davon seyen aber nur sechs als wirklich vorhanden zu betrachten, indem der eine, nämlich der siebente, als Thierarzt bei dem Militär angestellt sey. Daß dieser dasjenige nicht leisten könne, was man von ihm zu fordern berechtigt seyn sollte, gehe schon daraus hervor, daß er nicht unabhängig seye und daher auch seinem Berufe nicht nachgehen könne, wie es erforderlich wäre. Lasse ihn sein Commandeur in Butzbach nicht frei, so könne er keine Dienste als Kreisthierarzt leisten. Derselbe gehe ferner in jedem Herbste auf einen Monat mit dem Militär zur Revue und werde daher seinem Bezirke während dieser Zeit ganz entzogen. Hierauf gründete der Abgeordnete Fritz einen Antrag auf Anstellung eines besondern Kreisthierarztes in Friedberg, welcher von mehreren Seiten unterstützt wurde.

In der 75sten Sitzung wurde die Frage:

„Will die Kammer nach dem Antrage des Abgeordneten Fritz die Staatsregierung ersuchen, dem Militärarzt im Kreise Friedberg die Besoldung als Kreisthierarzt nicht mehr zu ertheilen, dagegen aber einen Kreisthierarzt im Kreise Friedberg anzustellen?“

mit 31 gegen 12 Stimmen bejaht.

Der Abgeordnete Fritz erneuert nunmehr seinen damals unerledigt gebliebenen Antrag mit dem Bemerken, es seye natürlich, daß der gedachte Militärthierarzt vermöge seines Hauptdienstes schon vielfache Beschäftigung habe, von der Militärbehörde abhängig sey, und, während der September-Uebungen, dem Militär zu folgen genöthigt, geraume Zeit aus seinem Bezirke abwesend seyn müsse. Der Herr Regie-

rungscommissär gab über die Verhältnisse des Kreisthierarztes Wüst folgenden Aufschluß.

In dem Kreise Friedberg seyen dermalen zwei Bezirksthierärzte angestellt. Bei Errichtung der Bezirksthierarztstellen für die Provinz Oberhessen im Jahre 1821 sey nämlich der Pferdearzt Wüst zu Butzbach, welcher schon früher die Stelle eines Landthierarztes der Provinz Starkenburg bekleidet habe und mit Rücksicht hierauf Ansprüche auf eine anderweitige Verwendung habe bilden können, zum Thierarzt für die damaligen Landrathsbezirke Friedberg und Vilbel angestellt. Für diese Funktionen habe derselbe den Gehalt von nur 100 fl. erhalten. Die Größe des gedachten Bezirks, und die bedeutende Entfernung des Wohnorts des Thierarztes Wüst, nämlich Butzbach von Vilbel, habe im Jahre 1829, auf Veranlassung eines deßfallsigen Gesuchs des Ortsvorstandes zu Vilbel und vieler Landwirthe der dasigen Umgegend, dazu bestimmt, für den vorhinigen Landrathsbezirk Vilbel, einen besonderen Thierarzt mit dem Wohnsitze zu Vilbel in der Person des Bezirksthierarztes Schneider zu bestellen. Letzterem sey es ausdrücklich zur Pflicht gemacht, in Verhinderungsfällen oder bei Abwesenheit des Kreisthierarztes Wüst dessen Stelle zu vertreten. Aus diesen Gründen seye die Anstellung eines dritten Bezirksthierarztes im Kreise Friedberg unnöthig und der Kosten wegen nicht zu wünschen.

Aus der von dem Herrn Regierungscommissär gegebenen Erläuterung geht hervor, daß der Kreis Friedberg sich, statt eines einzigen Kreisthierarztes, welcher in Friedberg stationirt seyn würde, zweier Thierärzte, der eine in Butzbach, der andere in Vilbel fixirt, zu erfreuen hat, ohne daß dadurch erhebliche Kosten erwachsen. Der Kreis Friedberg befindet sich daher verhältnißmäßig zu andern Kreisen in Vortheil. Würde der Thierarzt Wüst aufhören, als Kreisthierarzt zu fungiren, so würde der Thierarzt Schneider einziger Kreisthierarzt des Kreises Friedberg bleiben, und wohl ohne Zweifel in Friedberg stationirt werden; somit würde alsdann dem Kreise Friedberg der gedachte Vortheil entgehen. Die Thierärzte Wüst und Schneider, beide als Bezirksthierärzte, jener in Butzbach und dieser in Vilbel, bestehen zu lassen und einen dritten besoldeten Thierarzt in Friedberg anzustellen, würde allerdings für den Kreis Friedberg von noch größerem Vortheile seyn, allein die Besoldung von drei Thierärzten nothwendig machen. Würde endlich die Besoldung dem Thierarzte Wüst entzogen, dem Thierarzte Schneider dagegen belassen und in Friedberg ein besonderer Kreisthierarzt mit Besoldung ange-

ſtellt, ſo würden jedenfalls zwei Thierarztbeſoldungen für den Kreis Friedberg verwendet. Dieſer verhältnißmäßigen Ungleichheit zu andern Kreiſen kann der dritte Ausſchuß das Wort nicht reden, dagegen findet er nichts dawider zu erinnern, daß das jetzt beſtehende Verhältniß in Bezug auf die Thierärzte Wüſt und Schneider, da dadurch die Koſten nicht erheblich erhöht werden, zum Vortheile des Kreiſes Friedberg fortbeſtehe und derſelbe trägt daher darauf an:

die verehrliche Kammer möge dem Antrage des Abg. Fritz ſo lange keine Folge geben, als die bisherige Eintheilung und Beſetzung der Kreisthierarztbezirke fortbeſteht.

Beilage Nr. 114. zum 16. Protokoll.

Bericht des dritten Ausschusses der zweiten Kammer über den Antrag des Abg. Hardy, auf Vermehrung der Untergerichte in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen, (vid. Druck Nr. 88. zum 14. Protokoll); erstattet von dem Abg. Dr. Ritgen.

Auf dem Landtage vom Jahre $18^{26}/_{27}$ stellte der Abg. Braumwart (s. Beil. CX.) einen Antrag auf Verkleinerung der Landgerichtsbezirke überhaupt, und der Abg. Staudinger (s. Beil. CXII.) auf Verkleinerung des Landgerichts Biedenkopf insbesondere, nachdem dieser Gegenstand bereits auf dem Landtage im Jahre $18^{23}/_{24}$ vom Abg. von Buseck zur Sprache gebracht worden war. Der Ausschuß trug bei dem Landtage $18^{23}/_{24}$ darauf an, der Motion des Abg. v. Buseck keine Folge zu geben, weil die deßfallsigen Kosten zu groß seyn würden; weil man die Landrichter angewiesen habe, die Geschäfte der in entfernten Orten wohnenden Parthieen vorzugsweise zu befördern, weil die zum Berichte aufgeforderten Regierungen keine wesentliche Veränderungen in die Landeseintheilung hätten in Vorschlag bringen können; und endlich weil die in Antrag gebrachte Versetzung der Landgerichtsassessoren, wollte man sie als selbstständige Beamten auftreten lassen, ebenfalls große Kosten verursachen, im entgegengesetzten Fall aber die wohlthätigen Zwecke, welche auf die, dem Landrichter zukommende Direction und die unter dessen Leitung zu bewirkende praktische Ausbildung der Assessoren, gerichtet seyen, unerreicht bleiben würden. Der Ausschuß glaubte in dem Institute der Landschreiber eine theilweise Abhülfe der Beschwerde zu finden. Die Discussion ging auf diesen Vorschlag ein und bei der Abstimmung wurde mit 37 Stimmen gegen 2 beschlossen, die Staatsregierung zu ersuchen, mit der Einführung der Landschreiber in denjenigen Distrikten den Anfang zu machen, in welchen sich Orte befinden, welche 3 bis 4 Stunden von dem Sitze des Landgerichts entfernt sind (s. Heft VI. Beil. CLXXIII. und CLXXIV. pag. 31. — Hft. VIII. pag. 153. Hft. IX. pag. 27 und Hft. II. pag. 68.)

Der Ausschuß des Landtags im Jahre $18^{26}/_{27}$ war besonders aus Rücksichten des Kostenpunktes, gegen den Antrag

in Bezug auf Verkleinerung der Bezirke, unterstützte ihn dagegen in Bezug auf die Einführung der Landschreiber.

Berathung und Abstimmung fielen in demselben Sinne bei der 2. Kammer aus und die Frage, ob die Staatsregierung zu bitten sey, durch baldige theilweise Anstellung von Landschreibern, besonders in größeren Landgerichtsbezirken, der Beschwerde abzuhelfen, wurde mit 24 Stimmen gegen 12 Stimmen bejaht.

Die erste Kammmer setzte die Berathung bis zur Debatte über das Budget aus und die Sache blieb auf sich beruhen.

(S. 2. Kr. IV. Beil. CX. 13. Bericht IV. Beil. CXI. 17. Discussion IV. 183—199. Abstimmung V. 20. Erste Kr. I. 125 Beil. 110 u. 112. Bericht II. 3. Beil. XI. Discussion II. 5. Abstimmung II. 14.)

Auf dem Landtage vom Jahre 1833 stellte der Abg. Hardy neuerdings den Antrag auf Verkleinerung der Untergerichtsbezirke und machte darauf aufmerksam, daß bei Vermehrung der Untergerichte die bei den Landgerichten angestellten Assessoren zum Theile ganz entbehrlich sein würden. Zugleich trug er für den Fall der Nichtunterstützung dieser Motion darauf an, daß die Zahl der Behörden zur Besorgung der Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit die vor Allem dringend nothwendige Vermehrung gewährt und das Institut der Landschreiber ins Leben gerufen werde.

Der Ausschuß der 2. Kammer beantragte die Verkleinerung der Landgerichtsbezirke.

(S. Beil. CCVIII.)

Bei der Berathung war die Mehrzahl dagegen, weil sie Collegialität in erster Instanz und Oeffentlichkeit des Verfahrens allgemein eingeführt zu sehen wünschte und die Kosten für Vermehrung der Untergerichte, theils als zu bedeutend, theils als fruchtlos verwendet ansah. Auch fiel die Berathung gegen das Institut der Landschreiber aus. In demselben Geiste erfolgte die Abstimmung. Die erste Kammer conformirte sich der zweiten.

Auf dem Landtage des Jahres 1834 erneuerte der Abgeordnete Hardy seinen früheren Antrag. Der Ausschuß der 2. Kammer erklärte sich unbedingt gegen denselben, indem er die Motive der 2. Kammer des Jahres 1833 im Auge behielt. Bei der Berathung theilte die Majorität die Ansicht des Ausschusses. Die Abstimmung erfolgte in gleichem Sinne, jedoch war man einstimmig dafür, daß das einzelne Landgericht Biedenkopf in zwei Landgerichte getheilt werden möge.

Der Herr Regierungscommissär äußerte, daß die Staats-

regierung bereit sey, bei Landgerichten, wie Biedenkopf, wo die Lokalität die Theilung zugleich nothwendig und durch geeignete Orte für die Sitze der Gerichte ausführbar mache, diese Theilung vorzunehmen, vorausgesetzt, daß die Stände die Fonds für die Deckung der Kosten bewilligen, welche deßhalb nicht unerheblich seyen, weil nicht nur die Besoldungen des Landrichters und des Actuars, so wie des Gerichtsdieners, sondern auch die Unentbehrlichkeit von Lokalitäten für Gefängnisse u. dgl. m. in Betracht komme. Uebrigens könne die Vermehrung der Untergerichte nur bis zu einer gewissen Grenze geschehen, welche theils durch die Kosten, theils durch das Institut der Assessoren, theils durch das Fehlen geeigneter, hinreichend großer und central gelegener, Orte für die Gerichtssitze, gesetzt werde. Endlich finde die Staatsregierung an mehreren Gegenden in der nicht erfolgten Abtretung der Gerichtsbarkeit von Seiten der Standesherrn Hindernisse rücksichtlich der geeigneten Abrundung der Gerichtsbezirke.

Die erste Kammer hielt bei der Berathung die Ansicht fest, es sey unter diesen Verhälnissen am angemessensten, in den Fällen, in welchen die Staatsregierung die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit und Ausführbarkeit der Verkleinerung der Landgerichte erlange, dieselbe in den Stand zur unverzüglichen Ausführung zu setzen. Es würde daher entweder eine deßfallsige eventuelle Bewilligung zu machen, oder der Staatsregierung zu erklären seyn, die Stände seyen bereit, die, für den gedachten Zweck bei der unverzögerten Ausführung zu verwendenden Summen, nachträglich gut zu heißen.

Bei der Abstimmung wurde die Frage:

„Beschließt die Kammer, diejenige Summe, welche in der Zwischenzeit von dieser zur nächsten Ständeversammlung von der Staatsregierung auf Verkleinerung einzelner Landgerichte verwendet werden möchte, eventuell zu bewilligen?"

einstimmig bejaht.

Der Beschluß der ersten Kammer wurde der zweiten mitgetheilt, führte aber durch die erfolgte Auflösung der Ständeversammlung zu keinem Ergebniß.

Nunmehr wiederholt der Abg. Hardy, um diesen Gegenstand zur Erledigung zu bringen, seinen früheren Antrag dahin, die verehrliche Kammer möge der Staatsregierung den Wunsch auf Verkleinerung der Landgerichtsbezirke in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen, in sofern solche nach dem Ermessen der Staatsregierung nützlich und nothwendig erscheine, zu erkennen geben und dieselbe ersuchen, hierüber zu

dem Budget der bevorstehenden Finanzperiode von $18^{36}/_{38}$ die geeigneten Propositionen an die Stände gelangen zu lassen. Zur Unterstützung seines Antrags hebt er in Ansehung des Kostenpunktes hervor, daß aus der Anzahl der dermalen angestellten Landgerichtsassessoren die neu zu creirenden Stellen der Landrichter besetzt werden können, indem bei verkleinerten Landgerichtsbezirken mehrere Richter an einer Gerichtsstelle unter der Benennung Landrichter und Landgerichtsassessoren nur noch selten nothwendig sein würden.

Inzwischen hat die Staatsregierung bereits die für die Theilung des Landgerichtsbezirks Biedenkopf in die Bezirke Biedenkopf und Battenberg erfordert werdenden Summen in das Budget aufgenommen.

Unter diesen Verhältnissen trägt der 3. Ausschuß darauf an: die verehrliche Kammer möge dem Antrage des Abg. Hardy in der Art Folge geben, daß die Staatsregierung ersucht werden möge, den Ständen darüber Vorlage zu machen:

1) in welchen Bezirken gleiche oder ähnliche Verhältnisse wie bei Biedenkopf eine Verkleinerung der Landgerichtsbezirke wünschenswerth machen und
2) welcher Kostenaufwand dadurch veranlaßt werden würde.

Beilage Nr. 115. zum 16. Protokoll.

Bericht des dritten Ausschusses über die Beschwerde des Geschäftsmanns und Gutsbesitzers Johann Sponagel in Westhofen gegen den Herrn Untersuchungsrichter Lebert und Cons., gesetzwidriges Verfahren bei Ausübung ihres Amtes betr.; erstattet von dem Abgeordneten Dr. Schmitt.

Der oben rubricirte Gutsbesitzer Joh. Sponagel hat bei dieser verehrlichen Kammer folgende Beschwerde eingereicht — (wird verlesen)

Den Inhalt und Antrag kurz zusammengefaßt, so ergiebt sich als factischer Theil der Beschwerde Folgendes:

In der Nacht vom 24. auf den 25. August 1833, wurde auf einem öffentlichen Platze der Gemeinde Westhofen ein sogenannter Freiheitsbaum gepflanzt und an denselben sollen Drohbriefe geheftet und die deutsche Nationalfarbe aufgesteckt gewesen sein. —

Dieß Ereigniß erregte die Aufmerksamkeit der Behörden und veranlaßte, daß der Herr Untersuchungsrichter Lebert in Begleitung des Herrn Staatsprocuratur-Substituten Knyn und einem Gerichtsschreiber sich am 26. August 1833 an Ort und Stelle begaben, wo jedoch indessen jene für gefährlich gehaltene Zeichen bereits verschwunden gewesen zu seyn scheinen. — Man war nun bemüht, des Thäters kundig zu werden und scheint (ob mit Grund ist hier der Fall nicht zu untersuchen) Verdacht gegen den Petenten oder seine Umgebung, sey es der directen oder entferntern Theilnahme, gehegt zu haben. —

Die gedachte Beamten, der Untersuchungsrichter nebst der Staatsbehörde und dem Gerichtsschreiber begeben sich in Begleitung des Ortsbürgermeisters und zweier Gensd'armen am 27. August in die Wohnung des Joh. Sponagel der zwar augenblicklich abwesend, jedoch alsbald herbeigerufen war. —

Er wurde sofort von dem Herrn Untersuchungsrichter mit der Veranlassung und dem Zwecke ihres Erscheinens bekannt gemacht, und um die Oeffnung seiner Schränke zum Behufe der Einsichtsnahme seiner und seines Sohnes Papiere ersucht, Sponagel widersetzte sich diesem Verlangen, indem Niemand

ein Recht habe, ſeine Papiere einzuſehen, was denn zur Folge hatte, daß ein Schloſſer gerufen, ein im Zimmer befindlicher Wandſchrank geöffnet und ſofort die darin befindlichen Schriften, ſo wie ſpäter auch die in dem von Sponagel nun freiwillig geöffneten Schreipulte vorfindlichen Scripturen unterſucht worden ſind, von welchen ſämmtlichen Piecen zwei Briefe und ein von Sponagel beſchriebenes Blatt Papier in Beſchlag genommen und über den ganzen Hergang ein Protokoll errichtet wurde. — Die weiteren nach Angabe des Reclamanten ſtattgehabten Vorfälle, namentlich bezüglich der Vorleſung dieſes Protokolls u. ſ. w. ſind Ihnen, meine Herren, aus der Vorleſung deſſen Beſchwerdeſchrift bekannt geworden. Am 8. November 1833 wendete ſich Sponagel beſchwerend an den Großherzogl. Generaladvocaten beim Obergerichte in Mainz, und nachdem er in Gefolge Ordonnanz des mit der Unterſuchung beauftragten Friedensrichters des Cantons Oſthofens vom 16. November 1833 durch Act vom 20. des nemlichen Monats vor denſelben geladen war, um wegen einer geſetzwidriger Weiſe zur Sprache gebrachten politiſchen Angelegenheit vernommen zu werden, ſo nahm er dies und die in Gefolge der Verordnung ſtattgehabte Vernehmung zur Veranlaſſung einer erneuerten, nun auch zugleich gegen den Friedensrichter gerichteten Beſchwerde bei dem Generaladvocaten, welcher jedoch am 6. December 1833 erwiederte, daß eine Beſchwerde, gegen den Friedensrichter nur vor dem Kreisgerichte als competente Behörde angebracht werden könne. —

Am 13. Januar 1834 erfolgte eine weitere Beſchwerde bei der nemlichen Behörde gegen den nämlichen Friedensrichter und zwar geſtützt auf den Umſtand, daß Sponagel am 11. Januar 1834 vor denſelben geladen worden ſey, um als Zeuge über Thatſachen und Umſtände vernommen zu werden, die ihm bezüglich eines gewiſſen Friedrich Funk bekannt ſeyen und daß man auf ſein erfolgtes Erſcheinen ihm den Zeugeneid nicht abgenommen und eine Reihe von unziemlichen Fragen an ihn geſtellt habe. —

Da allen dieſen Beſchwerden keine Folge gegeben wurde, und auch einem nach ſeiner Behauptung am 8. September 1833 geſtellten Anſuchen um Ausfertigung des am 27. Auguſt 1833 in ſeiner Wohnung errichteten Protocolls nicht willfahrt wurde, ſo wendete ſich Reclamant an Höchſtpreißliches Geheime-Staatsminiſterium und demnächſt da dieſer Weg gleichfalls keinen Erfolg hatte, an die verehrliche zweite Kammer der Landſtände.

In dieser Eingabe wird von einer am 2. Februar 1834 weiter begehrten Abschrift eines Actenstückes gesprochen, von welchem jedoch nirgends ersichtlich ist, von welcher Behörde es emaniren und wessen Inhalts es sein soll. —

So weit das Geschichtliche, und in rechtlicher Beziehung so reducirt sich die Beschwerde auf folgende drei Punkte:

1) Habe der Untersuchungsrichter und Staasprocurator durch die vorgenommene Haussuchung seine Amtsbefugnisse überschritten. —

2) Sey ein gleiches bei dem Friedensrichter des Cantons Osthofen bezüglich der von diesem ihm zugekommenen Vorladungen und Vernehmungen der Fall. —

3) Habe man ungesetzlich ihm die Ausfertigung des am 27. August 1833 errichteten Protokolles verweigert.

Ihr dritter Ausschuß, meine Herrn, trägt nun

nach Ansicht der Art. 9, 22, 25, 26, 37, 41, 42, 59, 62, des Cod. inst. crim.

Nach Ansicht des Artikel 23 der Dienstpragmatik vom 12. April 1820. —

Nach Ansicht des Artikels 56. der Criminaltaxe vom 18. Juni 1811 und

In Erwägung, daß sowohl der Untersuchungsrichter als die Staatsbehörde bei der in der Wohnung des Reclamanten stattgehabten Haussuchung ganz in dem Bereiche ihrer gesetzlich ihnen eingeräumten Befugnisse und unter Beobachtung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten gehandelt haben.

In Erwägung, daß die Beschwerde gegen den Friedensrichter des Cantons Osthofen, abgesehen von der Frage ihrer Begründung, nach den Bestimmungen des Art. 23 der Dienstpragmatik bei der vorgesetzten Behörde dem Kreisgerichte zu Mainz hätte müssen erhoben werden, was bis jetzt nicht geschehen ist;

In Erwägung endlich, daß das Begehren um Ausfertigung eines Untersuchungsactenstückes nach Art. 56 der Criminaltaxe vom 18. Juni 1811 durch ein förmliches Gesuch an die Staatsbehörde bedingt ist, von welchem keine Nachweise vorliegt und dessen Willfahrung überdies nicht als nothwendige Folge des Begehrens erscheint, vielmehr die Verweigerung nach Lage der Untersuchung sehr möglich durch das Interesse derselben geboten sein kann, —

dahin an:

daß es der verehrlichen Kammer gefallen wolle, dem Gesuche keine Folge zu geben.

Beilage Nr. 116. zum 16. Protokoll.

Bericht des dritten Ausschusses über den Antrag des Abgeordneten Wolff auf Umwandlung des unter der Leitung des Herrn Professor Roller zu Worms bestehenden Taubstummen-Instituts zu einer Staatsanstalt (vid. Druck Nr. 101 zum 15. Protokoll); erstattet durch den Abg. Dr. Schmitt.

Meine Herren!

Bereits auf dem Landtage von $18^{32}/_{33}$ wurde von dem damaligen Abg. Hallwachs der gegenwärtige Antrag gestellt und findet sich in dem zweiten Bande der Beilagen Nr. 280, so wie dann der Bericht, welchen der dritte Ausschuß jener Kammer darüber erstattete in dem 4. Band Beilagen Nr. 521 abgedruckt. — In Gefolge der darin enthaltenen ausführlichen Entwickelung ging der Schlußantrag dahin:

> daß es der Kammer gefallen wolle, der in Frage stehenden Motion Folge gebend, die Staatsregierung zu ersuchen, das zu Worms bestehende Taubstummeninstitut des Professors Roller in der Art zu einer Staatsanstalt zu erheben, daß sie diesen unter Entbindung von seinen Obliegenheiten als Gymnasiallehrer eigends zum Lehrer der Taubstummen ernennt, demselben einen etwa noch erforderlichen Unterlehrer beigiebt, und die geeignete Vorsorge für ein Unterrichtslocal und dessen Einrichtung übernimmt, sonach auch der Staatsregierung zu diesem Zwecke einen Credit bis zum Belaufe von 2200 fl. zu bewilligen.

Die darüber gepflogene, in dem 136. Protokoll enthaltene Berathung war dem Antrage durchaus günstig und nur darüber die Ansichten von einander abweichend, ob das Institut in Worms belassen oder zweckmäßiger nach Friedberg verlegt und mit dem Schullehrerseminar allda vereinigt werden solle.

Die Gründe für beide Meinungen werden Sie aus dem Inhalte der Berathung entnehmen, sie finden sich indessen in dem über den nämlichen Antrag bei der letzvorhergegangenen Kammer durch den dritten Ausschuß erstatteten und unter Nr. 145 I. Band Beilagen vorfindlichen Berichte zusammengestellt. Die Ansichten der damaligen Kammer wurden in-

dessen nicht zu einem Beschlusse erhoben, da die alsbald erfolgte Auflösung derselben dies unmöglich machte.

Auf dem Landtage von **1834** wurde der Antrag von dem Abg. Wolff wieder aufgenommen, und darüber der so eben angeführte Bericht des dritten Ausschusses erstattet, dessen Ansichten sich mit dem Berichte der vorhergegangenen Kammer und namentlich auch damit vereinigten, daß die Belassung des fraglichen Taubstummeninstituts in Worms als sehr zweckmäßig erscheine, ohne jedoch dies Belassen als eine Bedingung des Folgegebens und Creditbewilligens sondern nur als einen Wunsch gelten zu lassen.

Der Schlußantrag war sonach dahin gerichtet:

„daß es der Kammer gefallen wolle, der in Frage stehenden Motion Folge gebend, die Staatsregierung zu ersuchen, das zu Worms bestehende Taubstummeninstitut des Professors Roller in der Art zu einer Staatsanstalt zu erheben, daß sie diesen, unter Entbindung von seinen Obliegenheiten als Gymnasiallehrer, eigends zum Lehrer der Taubstummen ernennt, demselben einen etwa noch erforderlichen Unterlehrer beigiebt, und die geeignete Vorsorge für ein Unterrichtslocal und dessen Einrichtung übernimmt, sonach auch der Staatsregierung zu diesem Zwecke einen Credit bis zum Belaufe von **2200** fl. zu bewilligen. Dabei derselben zugleich aber auch den Wunsch zu erkennen zu geben, daß das Institut in Worms belassen werden möge."

Die nunmehr erfolgte Berathung ist in dem **25.** Protokoll (I. Bd.) abgedruckt, woraus Sie zugleich entnehmen werden, daß von dem Abg. von Gagern ein Amendement dahingestellt und von mehreren Seiten unterstützt wurde: die Mittel zur Errichtung einer Anstalt zum Unterricht der Taubstummen als Staatsanstalt nicht zu verwilligen, jedoch die Staatsregierung zu ersuchen, Vorschläge zur Unterstützung der Privat-Taubstummenanstalt des Professors Roller zu Worms, der als eine Specialität in diesem Fache bekannt ist, an die Stände gelangen zu lassen. —

Bei der erfolgten Abstimmung wurde die erste Frage:

„Will die Kammer, der Motion Folge gebend, die Staatsregierung ersuchen, das zu Worms bestehende Taubstummeninstitut des Professors Roller in der Art zu einer Staatsanstalt zu erheben, daß sie diesen unter Entbindung von seinen Obliegenheiten als Gymnasiallehrer eigends zum Lehrer der Taubstummen ernennt, demselben einen etwa noch erforderlichen Unterlehrer beigiebt und

die geeignete Vorsorge für ein Unterrichtslocal und dessen Einrichtung übernimmt, sonach auch der Staatsregierung zu diesem Zwecke einen Credit bis zum Belaufe von 2200 fl. bewilligen?"

mit 29 Stimmen gegen 12 verneint; — dagegen die 2. auf das oben allegirte Amendement des Abg. von Gagern gerichtete Frage mit 34 Stimmen gegen 7 bejaht.

In Gefolge der erforderlichen Communication an die hohe erste Kammer, wurde dort (nach Inhalt der 24. Beilage und des 17. Protokolls deren Verhandlungen) Bericht erstattet und Berathung gepflogen, womit Sie, meine Herren, die Güte haben werden, sich vertraut zu machen.

Die hierauf geschehene Abstimmung genannter Kammer war folgende:

Die I. Frage:

Beschließt die Kammer nach dem Antrage ihres Ausschusses der Staatsregierung ihre Bereitwilligkeit zu erklären, die im Falle der Errichtung einer Staats-Taubstummenanstalt erforderlichen Geldmittel, auf erfolgten Antrag, zu bewilligen?

wurde mit 10 gegen 4 Stimmen, die 2. Frage:

Beschließt die Kammer sich mit dem von der II. Kammer über diesen Gegenstand gefaßten Beschlusse zu vereinigen?

einstimmig verneint.

Dagegen die 3. Frage:

Beschließt die Kammer die Staatsregierung zu ersuchen, den Ständen einen Antrag vorlegen zu wollen, um eine bedeutendere, als die bisherige Summe, nach dem Ermessen der Staatsregierung, entweder zur Unterstützung der Taubstummen selbst, oder der inländischen Taubstummeninstitute, zu verwenden?

einstimmig bejaht.

Die Sache gedieh sofort zur weiteren Berichtserstattung und Berathung an die 2. Kammer zurück, erstere befindet sich unter Nr. 275 der Beilagen und geht in ihrem Schlußantrage dahin, dem Beschlusse der hohen ersten Kammer beizutreten, die zweite im 58. Protokoll enthaltene spricht sich in keinem dem Beschlusse der eben genannten Kammer entgegengesetzten Sinne aus, und bei der Abstimmung erfolgte einstimmiger Beitritt zu jenem Beschlusse, so daß sofort eine gemeinschaftliche Adresse entworfen, jedoch wegen erfolgter Auflösung des Landtags höchsten Ortes nicht übergeben worden.

Der Abg. Wolff hat nun nach Inhalt des Protokolles der letzten Sitzung seinen Antrag erneuert, und Ihr mit dem Berichte beauftragter dritter Ausschuß trägt unter Berücksichtigung der bei den früheren Verhandlungen namentlich in erster Kammer entwickelten Gründe dahin an:

daß es der verehrlichen Kammer gefallen wolle, den eben erwähnten Beschluß auch zu dem Ihrigen zu machen.

Beilage Nr. 117. zum 17. Protokoll.

Antrag der Abgeordneten Brunck und Grode, die Beförderung des Verkehrs durch direkte Postverbindung und Personenposten betr.

Es ist allgemein bekannt, wie viel in unserem Staate, in kurzer Zeit für Erbauung von Staats- und insbesondere von Provinzialstraßen geschehen ist und noch geschieht; es muß daher auch eine Aufgabe der Staatsregierung und der Stände seyn, diese Straßen für den Verkehr, durch directe Postverbindung und Personenposten, insoweit es ohne Nachtheil geschehen kann, möglichst nutzbar zu machen. Manches ist in dieser Beziehung schon geschehen, es bleibt aber noch mehreres für die Provinz Rheinhessen zu wünschen übrig.

Wir nehmen uns daher die Freiheit, folgende Anträge zu stellen:

1) Die Staatsregierung zu bitten, statt der im Herbst vorigen Jahrs in Uebereinkunft mit der Königl. Preußischen Postverwaltung auf der Straße von Mannheim über Worms und Alzei nach Kreuznach, errichteten Briefpost, durch Karren oder Karriolen, eine Personenpost in Gang zu bringen.

Die aufzuwendende Kosten würden unbedeutend seyn, weil vor der Hand nur ein Pferd zuzugeben wäre. Wir haben auch die Ueberzeugung, daß Preußen zu der vorgeschlagenen Personenpost nicht nur die Hand bietet, sondern daß es zur Ausführung schon Vorschläge gemacht hat.

Diese Straße, die eine der ältesten im Lande ist und vor ungefähr 80 Jahren durch Churpfalz, von Mannheim nach Kreuznach erbaut wurde, führt 10 Stunden Wegs durch die Provinz Rheinhessen, und in der weitesten Entfernung 8 Stunden vom Rhein ab, dient als Verbindungsstraße zwischen dem Ober- und Niederrhein und wird nun, durch den nicht mehr zu bezweifelnden Beitritt des Großherzogthums Baden zu dem deutschen Zoll- und Handelsverein, an Frequenz sehr gewinnen, nicht nur als nächste Verbindungsstraße zwischen Rheinpreußen und Baden, sondern auch als Verbindung mit einem bedeutendem Theil von Rheinbaiern. —

Nicht minder wird durch Ausführung unseres Antrags der Verkehr mit unseren Handelsstädten Worms, Mainz und

Bingen, sehr befördert werden. Die zu errichtende Personenpost würde in Alzei mit der nach Mainz und in Kreuznach mit jener nach Bingen, nach dem schon bestehenden Lauf der Postkarriolen, direct in Verbindung kommen.

Obgleich es streng untersagt ist, auf solchen Karriolen Personen aufzunehmen, so wird doch nicht selten wahrgenommen, daß deren sich, oft gar in Mehrzahl, darauf befinden, nebst anderen Gegenständen, die nicht darauf gehören.

Aus diesen gewiß erheblichen Gründen wird die verehrliche Kammer ihre Zustimmung zu diesem Antrag und die Staatsregierung die Ausführung hoffentlich nicht versagen.

2) Die Staatsregierung zu bitten, in Verbindung mit der **ad 1** vorgeschlagenen Personenpost, eine andere von Alzei über Oppenheim nach Darmstadt zu errichten.

Auch dieses Unternehmen würde mit einer zwei- oder dreimaligen Expedition wöchentlich, vor der Hand, in jeder Beziehung Vortheil bringen, weil dieser Postzug die Mitte der Provinz durchschneiden, und so den Verkehr im Allgemeinen befördern würde. Eine wöchentlich von Alzei nach Darmstadt gehende Ordinär, welche in der Regel mit Personen und anderen Gegenständen überfüllt ist, liefert den Beweis hierzu.

3) Die Staatsregierung zu bitten, der bestehenden Personenpost von Darmstadt nach Mainz, einen veränderten Cours zu geben, der Art, daß der Postwagen Mittags von Darmstadt und Morgens von Mainz abgehen würde.

Die bestehende Einrichtung dient nur zur Erleichterung des Verkehrs zwischen diesen beiden Städten, aber nicht für das reisende Publikum, weil diese Post mit den übrigen zu Mainz ankommenden und abgehenden Posten nicht zusammen trifft. Dermalen kommt die Post von Darmstadt Morgens **um 9 — 10 Uhr** in Mainz an, während die Eilwagen nach dem Niederrhein und Saarbrücken, auf der Pariserstraße über Alzei, erst Abends **um 8 — 9 Uhr** abgehen.

Gienge diese Post nach unserem Antrag nach Mittag von Darmstadt ab, so könnte man ohne Aufenthalt mit benannten Eilwagen, oder des anderen Tags in der Frühe mit dem Dampfschiff nach dem Niederrhein weiter kommen, und in diesem Fall müßte die Post von Mainz nach Darmstadt des Morgens abgehen, wodurch die Reisenden, welche Abends zuvor mit Dampfschiffen und des Morgens in der Frühe mit den Eilwagen vom Niederrhein und Saarbrücken angekommen sind, wieder direct nach Darmstadt abgehen könnten.

Man könnte vielleicht hiergegen einwenden, daß bei dieser Veränderung, die nun von Mainz ankommende Post nicht mit den Posten nach Frankfurt und Heidelberg zusammentreffe, was seither nach unserm Wissen der Fall auch nicht war; abgesehen hiervon, würde dieser Einwand in keinem Fall von Gewicht seyn, weil Reisende, welche von Mainz nach Frankfurt oder Heidelberg gehen wollen, den Weg nach Darmstadt nicht einschlagen, sollten solche aber, wie vorausgesetzt werden mußte, wegen Geschäften nach Darmstadt gehen, so würde ihnen ein kurzer Aufenthalt zum weiteren Fortkommen, gerade erwünscht seyn.

Wie sehr andere Staaten solche Postverbindungen befördern und unterstützen, und wie sehr solche Anstalten den Verkehr befördern, dazu fehlt es an Beispielen nicht.

Beilage Nr. 118. zum 17. Protokoll.

Antrag des Abgeordneten Zulauf, die Einführung gleicher Geldmünzen in den deutschen Bundesstaaten betreffend.

Der Unterzeichnete stellte in der vierten Sitzung zweiter Kammer der letzten Ständeversammlung den rubricirten, Beilage 31 abgedruckten Antrag, der seine Erledigung noch nicht gefunden hat und den er daher seinem ganzen Inhalte nach hiermit erneuert.

Beilage Nr. 119. zum 17. Protokoll.

Bericht des zweiten Ausschusses, betreffend die Anträge der Abgeordneten Knorr, Goldmann, d'Orville, Fritz, Zulauf und Löffler, (Beilage Nr. 92 zum 14. Protokoll), sodann des Abg. Perrot, die Vorlegung eines Hypothekengesetzes im Allgemeinen und insbesondere für Rheinhessen (Beilage Nr. 103 zum 15. Prot.); erstattet von dem Abg. Hesse.

Die Mängel des Hypothekenwesens in den beiden diesseitigen Provinzen, so wie die, aus solchen Mängeln resultirenden, auf den Verkehr und die Sicherheit des Eigenthums höchst nachtheilig einwirkenden Folgen sind allen Geschäftsleuten bekannt. Da dieselben Klagen bezüglich desselben Instituts schon längst auch in der Provinz Rheinhessen laut geworden sind, so hat sich die Staatsregierung, ausweislich der unterm 19. Septbr. 1833 in der Sitzung der zweiten Kammer (Protok. 122 pag. 257) von dem Herrn Regierungscommissär abgegebenen Erklärung, veranlaßt gesehen, vorzugsweise diesen wichtigen, auf den Verkehr so einflußreichen Theil des Civilrechtes abgesondert bearbeiten zu lassen und es liegt nach dem oben erwähnten Kammerprotokoll der deßfallsige Gesetzesentwurf bereits seit dem Jahr 1832 in einer Form, um demnächst in das allgemeine Civilgesetzbuch als integrirender Theil aufgenommen werden zu können, dem Großherzoglichen Staatsrath zur Prüfung vor.

Muthmaßlich sind die Hindernisse, welche einer früheren Berathung über diesen Entwurf entgegen standen, im Verlauf mehrerer Jahre gehoben worden oder können, in so ferne sie theilweise noch bestehen sollten, namentlich in Betracht der Wichtigkeit des Gegenstandes, von dem es sich handelt, wohl ohne Zweifel baldigst gehoben werden. Es kann daher der zweite Ausschuß die von den Abgeordneten Knorr, Goldmann, d'Orville, Fritz, Zulauf und Löffler einerseits, so wie von dem Abgeordneten Perrot andererseits gestellten Anträge (leg.) nur als eine erwünschte Gelegenheit betrachten, bei der verehrlichen Kammer darauf anzutragen:

daß es derselben gefallen möge, die Staatsregierung zu ersuchen, den bereits im Jahre 1832 beendigt gewesenen Entwurf eines Gesetzes über das Hypothekenrecht der gegenwärtigen Ständeversammlung bald geneigtest zur Berathung und Beschlußnahme vorlegen zu lassen.

Beilage Nr. 120. zum 17. Protokoll.

Bericht des dritten Ausschusses über die Beschwerde der Gemeinde Herzhausen, Kreises Biedenkopf, die Erbauung eines Schulhauses zu Mornshausen an der Dautphe betr.; erstattet von dem Abg. Hardy.

Rubricirte Beschwerde ist bereits bei den beiden jüngst vorhergehenden Landtägen vorgekommen. Sie kam beim fünften Landtage nicht zum Vortrag und Berathung in dieser Kammer, beim sechsten Landtage wurde darüber Bericht erstattet, berathen und durch Stimmenmehrheit der, der Beschwerde entsprechende Beschluß gefaßt, die Staatsregierung zu ersuchen, dahin zu verfügen, jedes Einschreiten der Administrativbehörde in Bezug auf die hier zur Sprache gebrachten Vertragsverhältnisse zu entfernen und die Entscheidung der streitigen Ansprüche lediglich dem Rechtswege zu überweisen. Die Sache gelangte hierauf an die Erste Kammer, auch dort wurde von dem dritten Ausschusse darüber berichtet, und die Meinung ausgesprochen, die Beschwerde, als zur Competenz der Stände noch nicht erwachsen, unberücksichtigt zu lassen.

Berathung und Beschlußnahme haben in der Ersten Kammer nicht stattgefunden.

Zu einiger Abkürzung dieses Vortrags, bezieht sich Ihr Ausschuß hinsichtlich der faktischen Darstellung, auf den bei der vorigen Ständeversammlung erstatteten Bericht, welcher als Beilage 231 zum 45. Protokoll abgedruckt ist.

Da die an diese Kammer gelangte Beschwerde nur eine Wiederholung der vorherigen ist, folglich die Sache sich noch in dem nämlichen Zustande wie zuvor befindet, so hat Ihr Ausschuß nicht nöthig gefunden, hierüber mit dem betreffenden Herrn Regierungscommissär in Communication zu treten.

Zu gleichbaldiger Uebersicht setzen wir das Geschichtliche des zur Berathung vorliegenden Gegenstandes in Folgendem kurz hierher:

Die Gemeinden Herzhausen und Mornshausen hatten früher zwei getrennte Schulen, und für eine jede derselben einen eigenen Schullehrer. Im Jahre 1828 wurden beide Schulstellen zu Einer vereiniget. Der Schullehrer wohnt zu Mornshausen, er muß aber in einer jeden der beiden Gemein-

den zu Mornshausen und zu Herzhausen, der vorhandenen Schuljugend Unterricht ertheilen.

Eine jede dieser beiden Gemeinden besitzt ein eigenes Lokal, in welchem der Schulunterricht gegeben wird und der Schullehrer wohnt, wie gedacht, zu Mornshausen in einem der Gemeinde zugehörigen Gebäude. Diese Wohnung des Schullehrers und die mit deren Herstellung und Unterhaltung verbundenen Kosten sind eigentlich die Veranlassung und der Gegenstand der von der Gemeinde Herzhausen erhobenen Beschwerde. Letztere bezieht sich auf eine unterm 21. December 1830 getroffene Vereinbarung, wonach hinsichtlich der Wohnung des gemeinschaftlichen Schullehrers festgesetzt wurde, daß diejenige Gemeinde, in deren Haus der gemeinschaftliche Schullehrer wohne, von der andern Gemeinde, welche auf diese Weise das zu solchem Zwecke bestimmte Lokal vermiethen und somit Nutzen daraus ziehen könne, eine angemessene Entschädigung erhalten solle.

Diese zu leisten, ist die Gemeinde Herzhausen bereit, die Gemeinde Mornshausen aber hat eine Entscheidung des Großherzogl. Landraths von Gladenbach, itzt Kreisraths zu Biedenkopf, für sich, dahin lautend: daß beide Gemeinden die Kosten, welche durch Erbauung und Einrichtung für die Wohnung des Schullehrers entstanden, überhaupt alle Kosten, welche diese gemeinschaftliche Schulwohnung jetzt und für die Zukunft erfordere, nach dem Steuerkapital einer jeden Gemeinde getragen werden sollen.

Diese Entscheidung will die Gemeinde Herzhausen unter Bezug auf die gedachte, von ihr als rechtsverbindlich behauptete Vereinbarung nicht anerkennen, sie provocirt auf gerichtliche Cognition über die Gültigkeit jener Uebereinkunft und der von ihr gegen den Ausspruch der Bezirksverwaltungsbehörde an die höchste Staatsbehörde ergriffene Recurs ist abgeschlagen worden. Gegen letztere Verfügung hat sie sich nun an die verehrliche Kammer gewendet und um ihre Vermittlung gebeten, damit jedes Einschreiten der Administrativbehörde entfernt gehalten und die Entscheidung der streitigen Ansprüche dem Rechtswege überwiesen werden möge.

Aus dieser faktischen Darstellung ersehen wir, daß weder die Verbindlichkeit zu Herstellung und Unterhaltung einer Wohnung für den gemeinschaftlichen Schullehrer von Mornshausen und Herzhausen, noch auch die Art und Weise, in welcher dem Bedürfnisse einer solchen Wohnung abgeholfen worden ist, von irgend einer Seite beanstandet werden, und es ist nur die Frage streitig, in welchem Verhältnisse die beiden

Gemeinden zu den durch jene Herstellung und Unterhaltung erwachsene und noch erwachsenden Kosten beizutragen haben?

In Bezug auf diese Frage, auf welche sich hier allein zu beschränken ist, stellt nun die Gemeinde Herzhausen beschwerend vor: daß das Beitragsverhältniß zwischen ihr und der Gemeinde Mornshausen durch einen rechtsgültigen Vertrag normirt, hierauf jedoch von der Regierungsbehörde durchaus keine Rücksicht genommen, vielmehr von derselben, ihres Widerspruches ohnerachtet, verfügt worden sey, daß die fraglichen Kosten nach den bestehenden allgemeinen Normen, d. h. von beiden Gemeinden nach dem Steuerkapital einer jeden Gemeinde aufgebracht werden müßten. Diesem Anführen der Gemeinde Herzhausen steht die Behauptung der Gemeinde Mornshausen gegenüber, daß ein Vertrag über das hier zur Sprache kommende Beitragsverhältniß nicht zu Stande gekommen und somit die Aufbringung der Kosten lediglich nach Anleitung der deßfalls bestehenden allgemeinen Normen zu bewirken sey.

Zieht man bei diesen widersprechenden Behauptungen und Ansprüchen der betheiligten Gemeinden, die der Regierungsbehörde obliegende Sorge für stete Befriedigung sämmtlicher Schulbedürfnisse und für ordnungsmäßige Aufbringung der hierzu erforderlichen Mittel in Berücksichtigung; erwägt man, daß es sich von dem hochwichtigen Bedürfnisse des Volksunterrichts handelt, welcher durch Disceptationen zwischen zwei Gemeinden in keinem Falle beeinträchtiget oder gestört werden darf, betrachtet man ferner, daß die Entscheidung der Frage, ob wirklich ein Vertrag zu Stande gekommen und welche rechtliche Wirkung demselben beizulegen sey? in dem vorliegenden Falle nach der Ansicht Ihres Ausschusses, lediglich zur Competenz der Gerichtsbehörde sich eignet; so wird man zu der Ueberzeugung gelangen, daß die Regierungsbehörde berechtigt und verpflichtet war, das bestrittene Beitragsverhältniß nach den bestehenden allgemeinen Normen, wie sie der Artikel 85 der Gemeindeordnung vorschreibt, einstweilen zu ordnen, und der Gemeinde Herzhausen zu überlassen, ihre Behauptung, daß ein rechtsverbindlicher Vertrag zu Stande gekommen sey und in Folge desselben eine Ausnahme von der Regel stattfinden müsse, im Rechtswege auf die geeignete Weise zu begründen und geltend zu machen. Wenn man von diesem früher nicht ganz klar herausgehobenen Gesichtspunkte ausgeht, so wird sich die angegriffene Verfügung der Regierungsbehörde, wodurch die Anwendung der bestehenden, als solche nicht in Zweifel gezogenen allgemeinen Normen

vorgeschrieben worden ist, an und für sich nicht als beschwerend darstellen und man wird nur etwa vermissen, daß in dieser Verfügung der Rechtsweg nicht ausdrücklich vorbehalten worden ist. Zur wirklichen Betretung des Rechtsweges erscheint indessen ein solcher ausdrücklicher Vorbehalt durchaus nicht nöthig; die Befugniß dazu ist jederzeit, als ohnehin gesetzlich vorhanden, unbestritten, und der Gemeinde Herzhausen steht es frei, denselben zu beschreiten, woran sie auch bis itzt in keiner Weise verhindert wurde.

Es muß sodann dem weiteren Erfolge überlassen werden, ob und in wie ferne gegen die Competenz der Gerichte Anstände erhoben werden wollen oder nicht? Jede Aeußerung hierüber liegt für itzt über dem Umfange der gegenwärtigen Beschwerde, und der hierzu erforderlichen Begutachtung Ihres Ausschusses.

Nach allem dem hier Entwickelten ist von Seiten der reclamirenden Gemeinde Herzhausen, die Erfüllung des Artikels 81 der Verfassungsurkunde nicht dargethan; es ist nicht bewiesen, daß sie in Hinsicht ihrer individuellen Interessen auf eine unrechtliche oder unbillige Art verletzt oder gedrückt worden sey, und daß sie um Abhülfe ihrer Beschwerde bei den Staatsbehörden zu erlangen, die gesetzlichen und verfassungsmäßigen Wege vergeblich eingeschlagen habe; indem ihr der noch nicht betretene Rechtsweg in jedem Falle offen steht.

Ihr dritter Ausschuß findet sich daher zu dem Antrage verpflichtet:

„daß der vorgebrachten Beschwerde dermalen keine Folge zu geben sey; der Gemeinde Herzhausen vielmehr überlassend, den ihr offen stehenden Rechtsweg zu betreten."

Digitized by Google

Beilage Nr. 121. zum 18. Protokoll.

Antrag des Abgeordneten Glaubrech, die Ernennung eines weiteren Mitgliedes des zweiten Ausschusses an die Stelle des Herrn Abgeordneten Langen während der Fortdauer der Abwesenheit desselben aus der Kammer.

Bekanntlich haben auf dem gegenwärtigen Landtage die Abgeordneten Herren Wolff, Prätorius, Schneider, d'Orville, Zulauf, Perrot, Fritz, Hardy und Goldmann einen Antrag auf Verwirklichung des Artikels **103** der Verfassungsurkunde dahin gestellt, die Staatsregierung zu ersuchen, noch auf diesem Landtage die Grundzüge der neuen Gesetzgebung vorzulegen und Vorschläge über die zweckmäßigste Art der Bearbeitung derselben zu machen.

Der zweite Ausschuß ist im Begriffe, deßhalb sowohl mit den Herren Regierungscommissären, als mit dem Ausschusse der verehrlichen ersten Kammer in Benehmen zu treten, und in gemeinschaftlichen Sitzungen mit denselben die fraglichen Grundzüge zu berathen.

Diese Berathungen sind von der höchsten Wichtigkeit für das ganze Land, und somit auch für die Provinz Rheinhessen, für diese vielleicht noch um so mehr, weil sie bereits einer vollständigen, wohl in einander greifenden Gesetzgebung sich zu erfreuen hat. Eine genügende Vertretung der Gesetzgebung dieser Provinz bei den erwähnten Berathungen ist daher, wer kann es läugnen? sowohl in ihrem eignen Interesse, als in jenem des ganzen Landes das durch den wechselseitigen Austausch der Ideen und durch wechselseitige Uebertragung des Guten und Nützlichen nur gewinnen kann, nicht nur höchst wünschenswerth, sondern auch nothwendig und von der Gerechtigkeit geboten.

Bei der fortwährenden Abwesenheit des rheinhessischen Ausschußmitgliedes Herrn Langen, und da ich nicht weiß, wie lange dessen Eintritt in die Kammer sich noch verzögern wird, während der zweite Ausschuß seine fraglichen Arbeiten zu beginnen im Begriffe steht, sehe ich mich daher zu dem Antrage bei der verehrlichen Kammer veranlaßt:

Für die fernere Dauer der Abwesenheit des Abgeordneten Herrn Langen, und insbesondere zur Theilnahme an den Berathungen über die oben erwähnte Motion der Abg. Herren Wolff, Prätorius u. s. w. ein anderes rechtsgelehrtes Mitglied aus Rheinhessen zu erwählen, und für den Fall, wo diese Wahl, wie ich nicht zweifeln kann, unsern Collegen Herrn Schmitt (als den einzigen noch übrigen rheinhessischen Rechtsgelehrten) treffen wird, denselben für die Dauer dieser Wahl von den Arbeiten des dritten Ausschusses zu entbinden.

Beilage Nr. 123. zum 19. Protokoll.

Antrag des Abgeordneten Camesaska, die Rheinüberfahrtgebühren bei Worms betr.

Die Rheinüberfahrt bei Worms war in früheren Zeiten zu $^6/_{14}$ dem ehemaligen Bisthume Worms, zu $^7/_{14}$ der Stadt, und zu $^2/_{14}$ dem Hospital zu Worms eigenthümlich, und es bestand schon in dem 16. Jahrhundert, auch wohl noch länger, die Bestimmung, daß die Stadt Worms, die Orte Lampertheim, Bürstadt, Biblis, Wattenheim, Nordheim, Hofheim, Vorheimer Hof und Neuschloß nur die Hälfte des bestandenen Tarifs bezahlten.

Es ist diese Bestimmung in allen Pachtverträgen, welche das Bisthum Worms und später der Großherzogl. Fiscus, in Gemeinschaft der Stadt Worms, und dem Hospitalvorstand, abschloß, enthalten, ja es hat auch die Großherzoglich Hessische Regierung diese Bestimmung, welche in dem Revolutionskriege auf kurze Zeit unterbrochen wurde, im Jahr **1803** bei der französischen Behörde durch Repressalien wieder herzustellen gewußt, und ausdrücklich die Erhebung einer früheren Taxe für ungerecht erklärt; die beiliegenden Acten weisen dieses nach.

Die alte herkömmliche Taxe wurde sonach von **1803** bis zum Jahre **1835** ununterbrochen wieder fort erhoben. Für das Jahr **1835** erschien nun ein neuer Tarif (Regierungsblatt Nro. **89** von **1834**), wonach die Gebühren für diese Orte auf das drei- und mehrfache der Früheren erhöht, und für alle Orte gleichgestellt wurden.

Die Großherzogliche Staatsregierung ist an die Stelle des Bisthums Worms, also in dessen Rechte und Verbindlichkeiten, sodann später im Jahr **1831** durch Ankauf in die Rechte und Verbindlichkeiten der Stadt und des Hospitals eingetreten, hat Letztere durch die Verpachtungen, und ihre eigenen Verfügungen im Jahr **1803** anerkannt, was sie auch nicht anders konnte, da die Friedensschlüsse von **Campo formio** und von **Luneville** den **Statum quo** garantiren, und diese Beschlüsse aufrecht erhalten müssen.

Die Großherzogliche Staatsregierung hat ferner den Antheil der Stadt Worms und des dasigen Hospitals ausdrücklich **mit** allen damit verknüpften Gerechtsamen uud **Verbindlichkeiten**, und nur deßhalb um einen so billigen Preis acquirirt; denn niemals würde sich die Stadt Worms, welche ohnehin den übrigen Orten kein Recht vergeben konnte, zu einer so geringen Verkaufssumme von **10,000** Gulden, welche

sie bei dem jetzigen Tarif wenigstens zur Hälfte jährlich bezahlen muß, verstanden haben, wenn sie auf diese Vortheile, worauf auch die Berechnung basirt war, für sich und die übrigen Orte hätte verzichten wollen; ja ihr nicht vielmehr ausdrücklich von dem mit dem Ankauf beauftragten Commissär die bestimmte Versicherung ertheilt worden wäre, daß die Staatsregierung bei der Acquisition der Ueberfahrt keinen Gewinn zu ziehen beabsichtige, sondern dabei lediglich die Beförderung und Belebung des Handels und gegenseitigen Verkehrs durch Anlegung einer gefahrlosen und schnellen Ueberfahrt bezwecke, wovon die Stadt Worms vorzugsweise den Vortheil ziehe.

Wenn es daher schon an und für sich nicht billig und staatswirthschaftlich ist, die Ueberfahrtsgebühren zu einer größern Höhe zu steigern, als die Kosten der Unterhaltung dieser Anstalten betragen, und wenn man bei den Chausseen, welche mit den Ueberfahrten als Belebungsmittel des Verkehrs in ganz gleichem Verhältniß stehen, in der Huldigung dieses Grundsatzes so weit geht, daß nicht einmal die Unterhaltungskosten durch die Erhebung des Chausseegeldes vergütet werden, so erscheint es doppelt hart und niederschlagend, daß man den Bewohnern von Worms, Lampertheim, Bürstadt, Bobstadt, Biblis, Wattenheim, Nordheim, Hofheim, Borheimerhof und Neuschloß, die seit Jahrhunderten bestandenen, in alle bürgerlichen Verhältnissen und Berechnungen übergegangenen Rechte ꝛc. entzogen hat, und so hohe Ueberfahrtsgebühren von ihnen in Anspruch nimmt, daß für viele Gegenstände der bisher bestandene sehr lebhafte Handel der beiderseitgen Hessischen Uferbewohner zum Theil gestört, und sogar zum Theil ganz unterdrückt wird.

Bei dem lebhaften Interesse, welches gegenwärtig von allen Seiten für den freien und ungestörten Handel genommen wird, kann ein solches Prohibitiv-System unmöglich in dem Sinne und Geist der liberalen Großherzoglichen Regierung liegen, was ich wohl um so mehr zu glauben berechtigt bin, als selbst auf dem Landtag von 1834, Protokoll 21, Seite 18, der Großherzogliche Regierungscommissär erklärt hat, daß es die Absicht gewesen sey, bei der Bestimmung der Ueberfahrtsgebühren für die diesseitigen Orte in der Gegend von Worms sogar diejenigen Begünstigungen fortbestehen zu lassen, welche bereits bestanden hatten.

Der Unterzeichnete gibt daher vertrauungsvoll der Hoffnung Raum, daß es der verehrlichen Kammer gefallen möge, bei der hohen Staatsregierung zu veranlassen, daß für die schon genannten Orte die Gebühren der Ueberfahrt wieder herabgesetzt werden.

Beilage Nr. 124. zum 19. Protokoll.

Antrag des Abgeordneten Brunck, die Erbauung resp. Vollendung der Straße von Kreuznach über Planig, Gensingen, Ockenheim, Algesheim nach Niederingelheim in die Rheinstraße.

Diese längst projektirte und von Kreuznach bis nach Gensingen bereits vollendete Straße dient nicht nur zum Verkehr zwischen Mainz und Kreuznach, indem dieselbe durch den bevölkertsten und weinreichsten Theil der Provinz Rheinhessen führt, sondern ist auch als Verbindung der Nahe- und Rheinstraße und jener, welche aus Rheinbayern von Kaiserslautern über Fürfeld nach Kreuznach uud Bingen führt, von besonderem Interesse; nicht minder ist diese Straße wegen dem Verkehr mit dem Rheingau und als Verbindung mit dem Rhein und der Ueberfahrt zu Weinheim, wesentlich von Nutzen. Nebst vielen anderen Gegenständen wird eine große Masse gehauener Steine aus den Brüchen von Flonheim, Steinbockenheim und Fürfeld, nach diesem Theil der Provinz Rheinhessen und besonders nach dem Rheingau verführt.

Die Vollendung dieser zwei Stunden Wegs langen Straßenstrecke, bietet keinerlei Schwierigkeit dar.

Als Beweis der nothwendigen Vollendung dieser Straße dient anliegendes Schreiben der Bürgermeister von Algesheim, Ockenheim, Drommersheim, Harweiler, Aspesheim und Gensingen; meist Orte, für welche die von der Staatsregierung vorgeschlagene direkte Straße von Wörrstadt nach Bingen von Interesse sein könnte, wenn sie irgend einen Nutzen darböte.

Nur die Stadt Bingen scheint diese letztere Straße wegen ihren Weinbergsbesitzungen in Ockenheim und Drommersheim zu wünschen; Wörrstadt selbst hat auch kein Verlangen nach dieser Straße.

Indem ich hiernach der verehrlichen zweiten Kammer die rubrizirte Straße aus bester Ueberzeugung von dem angegebenen Nutzen und Zweck zur Empfehlung vorschlage, kann ich zugleich mit Bestimmtheit versichern, daß die von Wörrstadt nach Bingen vorgeschlagene Straße ganz unterbleiben kann, weil zwischen diesen Orten und nach dieser Richtung

keinerlei Verkehr, wohl aber schon eine Provinzialstraße mit unbedeutendem Umwege besteht, und nun durch die von mir vorgeschlagene Straße, den meisten, bei der direkten Straße von Wörrstadt nach Bingen interessirten Orten, eine Straße nach Mainz und Kreuznach und mit einigem Umweg auch nach Bingen gegeben würde, wohin sie bedeutenden Verkehr haben, und wobei noch der dargethanene Nutzen für den allgemeinen Verkehr besondere Erwägung verdient.

Beilage Nr. 125. zum 19. Protokoll.

Antrag des Abgeordneten Pabst, die Vertheilung und bessere Benutzung des Grundeigenthums der Gemeinden betreffend.

Durch die Vertheilung des den Gemeinden gehörigen Bodens (ausschließlich des Waldes) auf Eigenthum ist nicht überall der Wohlstand der Gemeinden und des Staats befördert worden und zwar hauptsächlich aus dem Grunde, weil die Vergebung des Grundbesitzes die Gemeinden des wesentlichsten, oft einzigen Mittels beraubt, als solche ein gesichertes, stetes Einkommen zu haben, und nicht genöthigt zu seyn, nach dem Steuerfuße ausgeschlagen und als solche drückende Umlagen zu machen; weil der Ertrag jenes Besitzes durch verständige Benutzung mit der Zeit bedeutend erhöht werden kann, und dadurch den Gemeinden das Mittel wird, den höheren Anforderungen der Zeit zu genügen; endlich, weil in Erhaltung des Grundbesitzes als Gemeindevermögen die Gemeinde eine Stütze besitzt, die ihr in Fällen der Noth von unberechenbarem Nutzen seyn kann, gegentheils aber die Vertheilung in kleine Parcellen alle die Inconvenienzen und Nachtheile herbeiführt oder doch erhöhet, welche wir durch die zu weit schreitende Parzellirung bereits nur zu sehr kennen.

In solchen Gemeinden zwar, wo der denselben zustehende zu Acker oder Wiese vortrefflich geeignete Boden nur sehr geringfügig, z. B. zur Weide des Melkviehes benutzt, und dadurch nicht nur kein directes Einkommen für die Gemeinde erzielt, sondern eigentlich in der ganzen Gemarkung die Kultur auf niederer Stufe gehalten wird, bedingt freilich meine Ansicht, mit der Beschränkung der Theilungsfreiheit, auch eine zweckmäßigere Benutzung jenes Bodens.

Im Sinne dieser Darstellungen, welche auf vielseitig gesammelten Erfahrungen und gepflogenen Untersuchungen beruhen, trage ich bei den Ständen des Großherzogthums darauf an:

Die Staatsregierung um die verfassungsmäßigen Vorkehrungen zu ersuchen:

1) daß der Art. 95 der Gemeindeordnung dahin abgeändert werde, daß eine Theilung der Gemeindegüter (ausschließlich des Waldes) mit Zustimmung der Mehrzahl der Bürger

nur dann statthaben kann, wenn außerdem, was an Wiesen, Feld oder Weide zur Theilung verlangt wird, noch ein beträchtlicher Grundbesitz an Feld oder Wiese von wenigstens einem Morgen auf jeden Bürger gerechnet, der Gemeinde verbleibe; auch daß neben dieser Bedingung das zu theilende Grundstück so groß sey, daß jeder Bürger wenigstens $^1/_4$ Morgen Wiese oder $^1/_2$ Morgen Acker an einem Stück erhalte. Ausnahmen in besondern Fällen zu gestatten, sollten der Regierungsbehörde unbenommen bleiben.

2) Daß auf den Vorschlag, oder, nach geschehener Aufforderung von Seiten der Regierungsbehörde, auf den Bericht des Gemeinderaths die Aufhebung der Viehweiden in's Werk gesetzt und überhaupt diejenige Benutzungsweise des Grundstückes, es mag Acker, Wiese, Weide oder Wüstung seyn, ein- und durchgeführt werden kann, welche für die Gemeinde, neben Wahrung rechtlich bestehender Vorrechte, die vortheilhafteste ist.

3) Daß bei der Weigerung eines Gemeinderaths, eine bessere Benutzung der Gemeindegüter zu ergreifen, von der Regierungsbehörde eine Untersuchung durch unpartheyische Sachverständige veranlaßt werden kann, auf welches hieraus erwachsende Gutachten hin, das Ministerium für oder gegen den Antrag entscheidet.

Beilage Nr. 126. zum 19. Protokoll.

Antrag der Abgeordneten Fresenius, Fritz, v. Günderrode, Löffler, Prätorius, Wolff und Zulauf, wegen Aufhebung der Zapfgebühr von Wein, und Einführung einer Klassenweinsteuer.

In der Ständeversammlung des Großherzogthums pro 1834 wurde bei der zweiten Kammer in ihrer 57. Sitzung von mehreren Abgeordneten ein, Beilage Nr. 274 abgedruckter, Antrag übergeben, wornach die Zapfgebühr von Wein aufgehoben und eine Klassenweinsteuer nach Maasgabe der Qualität des Weins eingeführt werden sollte nämlich:

für die 1. Klasse pr. Ohm	5 fl.	
= = 2. = = =	4 fl.	
= = 3. = = =	2 fl.	40 kr.
= = 4. = = =	1 fl.	40 kr.
= = 5. = = =	1 fl.	20 kr.

Nach der Ansicht der Antragsteller sollte diese Weinsteuer nicht sogleich bei der Produktion entrichtet, sondern blos angeschrieben und erst bei der Consumtion bezahlt werden. Sie sollte creditirt und wie dies jetzt schon beim Branntwein geschieht, mittelst Abfuhrscheinen auf die neuen Empfänger überwiesen werden können. Versendungen ins Ausland sollten definitiv abgeschrieben, von Versendungen in die Staaten des Zollverbandes aber, wo Ausgleichungssteuern bestehen, die Weinsteuer ebenwohl entrichtet werden.

Ein Finanzgesetz kam indessen auf den vorigen Landtage nicht zur Berathung und so blieb der fragliche Antrag damals unerledigt.

Wir erneuern daher jenen Antrag seinem ganzen Inhalte nach, nehmen auf die darin angeführten Motive Bezug und bemerken zu weiterer Empfehlung desselben noch, daß seine Realisirung muthmaslich der Staatskasse einen höheren Ertrag von mehr als 100,000 fl. jährlich zuführen demungeachtet aber die Angehörigen des Großherzogthums an dieser Steuer um einige tausend Gulden erleichtern würde.

Auf den Grund vorliegender Notitzen schlagen wir die jährliche Weinproduktion des Großherzogthums an, abzüglich der Hefe, zu etwa 135000 Ohm nämlich:

a) der jährliche Weinverbrauch, so weit davon Trankſteuer entrichtet wird, alſo ausſchließlich der eigenen Conſumtion der Produzenten wird von Sr. Exellenz des Herrn Präſidenten Freiherrn von Hofman in den „Beiträgen zur näheren Kenntniß der Geſetzgebung" Seite 143 berechnet zu 78,000 Ohm

b) Ohne Entrichtung der Trankſteuer mögen eingelegt werden etwa $^1/_{10}$ dieſer Summe. 7,800 "

c) Die Trankſteuerfreie Conſumtion der Produzenten mag zu $^1/_4$ der Summe a angeſchlagen werden . . . . . 19,500 "

d) Nach der den Ständen auf dem Landtage 1832 vorgelegten Ueberſicht des Verkehrs des Großherzogthums mit dem Auslande ſind vom 1. Juli 1828 bis Ende 1831, alſo in $3^1/_2$ Jahren, nach Preußen abgeſetzt worden 308,745 Ctr. zu $3^3/_4$ Ctr. pr. Ohm = 82,332 Ohm alſo in einem Jahr . . . . . 23,523 "

e) Nach Bayern und Würtemberg desgleichen 965 Ctr. = 257, 4 Ohm alſo pr. Jahr . . . . . 74 "

f) Nach andern Ländern 78038 Cent. = 20810 Ohm, ſonach für ein Jahr . . . 5,946 "

Summe 134,843 Ohm

oder abgerundet 135000 Ohm.

Von der Ausfuhr nach andern Ländern f) mögen zu rechnen ſeyn:

a) nach Kurheſſen und Sachſen	$^5/_{10}$	mit	2973 Ohm
b) nach Frankfurt, Baden und Naſſau	$^3/_{10}$	=	1783,8 "
c) nach England, Oeſtreich und überhaupt nach Norden über Preußen hinaus	$^2/_{10}$	=	1189,2 "

Klaſſifizirt man die produzirt werdenden 135000 Ohm nach Anleitung des Antrags und ſetzt

					Weinſteuer angeſetzt
$^1/_{10}$ in 1r Klaſſe mit	13500	Ohm	ſo würden daran an	á 5 fl. . . .	67,500 fl.
$^2/_{10}$ in 2r "	"	27,000	"	á 4 " . . .	108,000 "
$^3/_{10}$ in 3r "	"	40,500	"	á 2 " 40 kr.	108,000 "
$^2/_{10}$ in 4r "	"	27,000	"	á 1 " 40 kr.	45,000 "
$^2/_{10}$ in 5r "	"	27,000	"	à 1 " 20 kr.	36,000 "
ſo beträgt die angeſetzt werdende Weinſteuer . .					364,500 "

Die Ausfuhr findet nur von den besseren Sorten, also von der ersten und zweiten Classe statt, und wenn auch wirklich von den geringeren Lagen zur Ausfuhr kommen sollten, so werden sie jedenfalls theils des guten Namens wegen und theils um desto mehr an Steuern gut geschrieben zu erhalten, als zu den höheren Klassen gehörig declarirt werden. Man wird demnach annehmen können, daß die Ausfuhr statt finden werde zur Hälfte aus erster Klasse und zur Hälfte aus zweiter Klasse.

Von der Ausfuhr nach Ländern die nicht zum Zollverbande gehören oder nach Staaten des Zollvereins in welchen Uebergangssteuern (Ausgleichungsabgaben) nicht erhoben werden, würde die Weinsteuer abzuschreiben seyn.

Von den angeschriebenen **364500** fl. würden daher abgehen:

a) wegen der Ausfuhr nach	Baiern und Würtemberg	von 74 Ohm
b) = = = =	Frankfurt, Baden und Nassau . .	1783,8 =
c) = = = =	England, Oestreich	1189,2 =
	Summe von	3047 Ohm

also von 1523½ Ohm	1r Klasse á 5 fl. . . .	7617 fl.
= 1523½ =	2r = á 4 fl. . . .	6094 =
	Summe des Abgangs	13,711 fl.
	Es bleiben daher der Staatskasse	350,789 fl.

Bei Einführung der proponirten Klassensteuer haftet solche bereits auf dem Wein, indem sie bei Versendungen in solche Länder des Zollvereines, wo Ausgleichungsabgaben bestehen, nicht abgeschrieben wird. Die Steuer kommt also der hiesigen Staatskasse zu gut, wird aber in Vergleichung mit den dermaligen Verhältnissen, welche Entrichtung der Ausgleichungsabgaben an der Grenze bedingen, von den Verkäufern auf den Werth des Weins geschlagen, also nach wie vor von den ausländischen Abnehmern getragen werden.

Dergleichen Versendungen sind:

a) nach	Preussen	23,523 Ohm
b) =	Kurhessen und Sachsen	2,973 =
	Summe	26,496 Ohm

wovon ²/₅ aus der ersten und ³/₅ aus der zweiten Klasse gerechnet werden.

Die Weinsteuer davon würde demnach betragen

von 10598, 4 Ohm	in 1r Klasse á 5 fl. . . .	52,992 fl.
= 15897, 6 =	= 2r = à 4 fl. . . .	63,590 =
	Im Ganzen	116,582 fl

Von den nach obiger Berechnung in die Staatskasse fließenden . . . . . 350,789 fl.
würden demnach von dem Consumo des Inlandes, also aus den eigenen Säckeln der Angehörigen des Großherzogthums, zu entrichten seyn . . . . 234,207 fl.
Des Herrn Präsidenten Freiherrn von Hofman Excellenz, giebt das Einkommen der Trankſteuer von Wein an Seite 141 der Beiträge ꝛc. zu . . . . . 52,758 fl.
die Zapfgebühr Seite 142 desgl. zu . . . . . 184,249 fl.
Im Ganzen zu ——— 237,007 fl.
die Großherzogl. Staatsangehörigen würden hiernach künftig weniger zahlen . . . . . 2,800 fl.
während die Staatskasse mehr erhalten würde . . 113,782 fl.

Von dem inländischen Consumo = 105,300 Ohm würde im Durschschnitt von einer Ohm zu entrichten seyn 2 fl. 13 kr. und da aus den oben angegebenen Ursachen, die Weinversendungen nach den Theilen des Großherzogthums in welchen Wein nicht producirt wird, ebenwohl nur aus den höheren Steuerklassen statt finden werden, so wird die Steuer für die Bewohner von Rheinhessen und an der Bergstraße im Durchschnitt weniger, als 2 fl. pr. Ohm, betragen.

Beilage Nr. 127. zum 19. Protokoll.

Entwurf eines Gesetzes über die Oeffentlichkeit der Verhandlungen in Strafsachen in der Provinz Rheinhessen.

Ludwig II. ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Anhörung Unseres Staatsraths und mit Beirath und Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet und verordnen hiermit, wie folgt:

Art. 1.

Das in der, in der Provinz Rheinhessen bestehenden, Strafgesetzgebung enthaltene Princip der Oeffentlichkeit der Gerichtsverhandlungen soll auch fernerhin gelten; gleichwohl können Ausnahmen stattfinden.

Art. 2.

Wenn nämlich eine Verhandlung vor den Criminalgerichtshöfen, vor den Zuchtpolizey- oder einfachen Polizeygerichten gefährlich für die öffentliche Ordnung und Sicherheit, für die guten Sitten oder für den guten Ruf und die Ruhe nicht betheiligter Individuen oder Familien erscheint, so sind die befaßten Gerichte befugt, die Verhandlung bei verschlossenen Thüren zu verordnen.

Art. 3.

Das Gericht erläßt in einem solchen Falle, auf den Antrag des öffentlichen Ministeriums, des Beschuldigten, der etwaigen Civilparthie, oder selbst von Amtswegen, ein förmliches Urtheil, worin die Motive zur Anordnung der Verhandlung bei verschlossenen Thüren ausgedrückt seyn müssen.

Nach öffentlicher Verkündigung dieses Urtheils muß sich das Publicum zurückziehen und Niemand ist zum Eintritte in den Gerichtssaal, außer den bei der Verhandlung beschäftigten Personen, berechtigt, als wirkliche Magistraten und Gerichtsangehörige, wozu auch die Anwälte und Stage-Advocaten gerechnet werden, und die für die Session designirten Geschwornen. Die Art. 504 und folgende der peinlichen Prozeßordnung sind gegen die Zuwiderhandelnden anwendbar.

Art. 4.

Die Anordnung der verschlossenen Thüren kann in jedem Momente der Verhandlungen, aber nicht früher, als beim Aufrufe der Sache begehrt und beschlossen werden. Sie kann blos für einen Theil der Verhandlungen oder für deren ganzen Verlauf, das Resumé des Präsidenten in Criminalsachen einbegriffen, stattfinden; nur die Verkündigung des Endurtheiles, und bei dem Assisengerichtshofe die Erklärung der Geschwornen müssen öffentlich geschehen.

Art. 5.

Gegen die, die Verhandlung bei verschlossenen Thüren anordnenden Urtheile ist kein Rekurs zulässig.

Art. 6.

An Sonntagen und christlichen Feiertagen darf keine öffentliche Verhandlung in Straffachen stattfinden.

Beilage Nr. 128. zum 19. Protokoll.

Motive zu dem Entwurf eines Gesetzes über die Oeffentlichkeit der Verhandlungen in Strafsachen in der Provinz Rheinhessen; vorgetragen von dem Herrn Geheimen Staatsrath Dr. Knapp.

Der Art. 87. der französischen, in der Provinz Rheinhessen noch geltenden, bürgerlichen Prozeßordnung sagt: „Die mündlichen Verhandlungen geschehen öffentlich, die Fälle ausgenommen, worin das Gesetz befiehlt, daß sie geheim seyn sollten. Sollte inzwischen eine öffentliche Verhandlung entweder Aergerniß oder große Unbequemlichkeiten nach sich ziehen, so kann das Gericht die Verfügung treffen, daß sie bei verschlossenen Thüren geschehe: gleichwohl ist es in diesem Falle verbunden hierüber vorläufig zu berathschlagen und dem kaiserlichen Generalprokurator bei dem Appellationsgerichtshofe, oder, sofern die Sache bei einem Appellationsgerichte anhängig ist, dem Großrichter: Justizminister von seinem Beschlusse Rechenschaft zu geben."

In dem französischen Gesetzbuch über das Verfahren in Strafsachen fehlt eine solche Bestimmung.

In Frankreich wurde diesem Mangel durch den Art. 64 der charte constitutionelle vom Jahr 1814 in der Hauptsache abgeholfen, indem derselbe verordnet: „Die Gerichtsverhandlungen in Strafsachen sollen öffentlich seyn, es sey dann, daß diese Oeffentlichkeit gefährlich für die Ordnung und die Sitten werde, in welchem Falle das Gericht dies durch ein Urtheil zu erklären hat."

In der französischen Charte vom Jahr 1830 wurde dieser Artikel unverändert beibehalten.

In der Provinz Rheinhessen besteht aber die Oeffentlichkeit der Verhandlungen in Strafsachen ohne alle Beschränkung fort und so ist es denn geschehen, daß in der vorletzten Assisensitzung, bei der Verhandlung einer Anklage wegen eines Angriffes auf die Schamhaftigkeit, welche sogar an einem Sonntage fortgesetzt wurde, scandalöse Handlungen vor einem sehr zahlreich versammelten Publikum beider Geschlechter in ihrer ganzen Sittenlosigkeit dargelegt wurden, und daß in der letzten Assisensitzung bei der Procedur gegen die Giftmischerin

Jäger, dem Publikum in der verbrecherischen Kunst das Gift auf eine Weise zuzubereiten, die dem ausersehenen Opfer es ganz unmöglich macht, auch bei der größten Vorsicht, der Vergiftung zu entgehen, und welche die Entdeckung der That auf das äußerste erschwert, öffentlicher Unterricht ertheilt wurde.

Es bedarf wohl nur der Anführung dieser Thatsachen, um einzusehen, welche Nachtheile eine solche schrankenlose Oeffentlichkeit der Verhandlungen in Strafsachen mit sich führt und wie nothwendig es ist, hierin Beschränkungen eintreten zu lassen.

Eine allgemeine Bestimmung, wie die in der französischen Charte enthaltene, würde jedoch nicht genügen, weil dieselbe noch manche Zweifel über die Fragen, von wann und bis wohin die Verhandlung bei geschlossenen Thüren stattfinden könne, ob diese Anordnung blos von Amtswegen von dem Gerichte, oder auch von den Parthieen und von welchen, begehrt werden dürfe, ob alle Zuhörer, namentlich die Advokaten auszuschließen und ob Recurse gegen solche, die Oeffentlichkeit untersagende Urtheile zulässig seyen, übrig läßt, die einer gleichzeitigen Entscheidung bedürfen.

Die Lösung dieser Zweifel und die Beseitigung des Uebelstandes überhaupt ist durch die Artikel 1 bis 5 des anliegenden Gesetzesentwurfs bezweckt.

Wenn endlich die Assisensitzungen zu Mainz bisher auch zuweilen an Sonntagen fortgesetzt wurden, so erscheint dies keineswegs als eine absolute Nothwendigkeit; und die Beförderung, welche die Justizpflege dadurch erhalten kann, wird die anstößige Störung einer würdigen Feier der Gottesverehrung gewidmeten Tage nicht aufwiegen.

Der letzte Artikel des Gesetzesentwurfes soll diesem weiteren Uebelstande für immer vorbeugen.

Beilage Nr. 129. zum 19. Protokoll.

Gesetzesentwurf, die Ablösung der Grundrenten betreffend.

Ludwig II. ꝛc.

Um die Befreiung des Grundeigenthums von Abgaben, welche den Werth desselben vermindern, auch dann möglich zu machen, wenn es auf dem Wege der freien Uebereinkunft zwischen den Pflichtigen und Berechtigten nicht bewirkt werden könnte oder wollte, und diese Befreiung thunlichst zu erleichtern; haben Wir, nach Anhörung Unseres Staatsraths und mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, verordnet und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Die dermalen bestehenden oder durch gesetzliche Verwandlung anderer Lasten noch entstehenden Geld- oder Natural-Grundrenten, welche als Reallasten auf gewissen Grundstücken ruhen und auf jeden Besitzer derselben übergehen, sind unter den in diesem Gesetz enthaltenen Bestimmungen zwangsweise ablösbar. Ständige Abgaben, welche eine Beziehung auf das Obereigenthum haben, als Erbpächte, lebenslängliche Pächte, Lehnsgefälle u. s. w. sind in diesem Gesetz nicht mitbegriffen.

Art. 2.

Haftet auf dem Bezug einer Grundrente die Verpflichtung zu gewissen besonderen Leistungen, z. B. Bau- oder Reparaturlasten u. s. w. und ist der Renteberechtigte Unser Fiscus, so bleibt derselbe auch nach der Ablösung der Grundrente, kraft dieser gesetzlichen Bestimmung, ferner für jene Leistungen verhaftet und verpflichtet.

Ist aber in einem solchen Falle der Renteberechtigte nicht Unser Fiscus, so kann die Grundrente nur dann abgelöst werden, wenn die Verpflichtung zu solchen besonderen Leistungen durch Uebereinkunft mit demjenigen, zu dessen Gunsten sie besteht, entweder abgekauft, oder auf andere Objecte übertragen worden ist.

Art. 3.

Ruht ein Pfandrecht auf einer Grundrente, oder ist sie in einem Lehns- oder Familien-Fideicommiß-Verband begriffen, so hindern diese Verhältnisse die Ablösbarkeit der Grund-

rente nicht, wenn die in den Artikeln 24 und 25 gegebenen Vorschriften beobachtet worden sind.

Art. 4.

Vom Anfang desselben Jahrs an, für welches der Renteberechtigte eine abgelöste Grundrente nicht mehr bezieht, erlischt für denselben die Verbindlichkeit zur Versteuerung der Grundrente und diese Verbindlichkeit geht auf den bisherigen Rentepflichtigen über.

Art. 5.

Der Berechtigte ist nur dann verbunden, sich die Ablösung einer Grundrente gegen seinen Willen gefallen zu lassen, wenn sämmtliche Grundrenten, welche er innerhalb der Gemarkung einer Gemeinde besitzt, gleichzeitig abgelöst werden und wenn ihm das Ablösungskapital, entweder von dem Rentepflichtigen, oder von der Gemeinde, in deren Gemarkung die Renten fundirt sind, nach vorgängiger viermonatlicher Ankündigung baar bezahlt wird. Ist der Berechtigte Unser Fiscus und geschieht die Ablösung durch Vermittelung der Gemeinde, so ist, statt der baaren Zahlung des Ablösungskapitals, nur die im Art. 20 dieses Gesetzes vorgeschriebene Urkunde über die Constituirung der Tilgungsrente zu Gunsten der Staatsschulden-Tilgungskasse auszustellen. Bis zu dem Zeitpunkt, wo die Ablösung der Grundrente durch Vermittelung der Gemeinde erfolgt, können diejenigen, welche Unserem Fiscus mit Grundrenten verpflichtet sind, dieselben noch nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 25. Januar 1831 im Einzelnen ablösen.

Art. 6.

Die politische Gemeinde ist verbunden, die sämmtlichen einem und demselben Berechtigten in ihrer Gemarkung zustehenden Grundrenten durch baare Zahlung des Ablösungskapitals auf dessen Verlangen abzukaufen, wenn derselbe genügend nachgewiesen hat,

1) daß die abzulösende Grundrente liquid ist;
2) daß auf derselben kein Pfandrecht ruht, daß mit deren Bezug keine Verpflichtung zu besonderen Leistungen verbunden ist, und daß sie in keinem Lehens- oder Familien-Fideicommißverband begriffen ist, oder daß sie durch die Zahlung des Ablösungskapitals von diesen Verhaftungen, Verbindlichkeiten und Verbänden befreit wird;
3) daß er befugt ist, die Grundrente zu veräußern; und
4) daß die Gemeinde das erforderliche Ablösungskapital durch Vermittelung des Ministeriums des Innern und der Justiz dargeliehen erhalten kann.

Ist der die Ablösung Verlangende Unser Fiscus, so hat derselbe nur den unter Ziffer 1 bemerkten Nachweis zu liefern.

Art. 7.

Bei ungiebig gewordenen, oder illiquiden Grundrenten findet, so lange als dieses Verhältniß besteht, keine zwangsweise Ablösung statt.

Es wird jedoch in einem solchen Falle die Ablösung der giebigen und liquiden, demselben Berechtigten in derselben Gemarkung weiter zustehenden Renten, nicht gehindert.

Art. 8.

Das bei eintretender zwangsweisen Ablösung einer Grundrente (Art. 5 und 6) an den Berechtigten zu zahlende Ablösungskapital besteht in dem 18fachen des einjährigen Brutto- (rauhen) Geldbetrags der Grundrente. Bei unständigen Grundrenten wird

a) wenn sie jährlich und nur in ungleicher Größe zu erheben sind, der Durchschnittsertrag von den letzten 12 Jahren als einjähriger Betrag angenommen,

b) in andern Fällen hat Unser Administrativ-Justizhof, in sofern nicht bereits gesetzliche Vorschriften hierüber bestehen, oder eine gütliche Vereinigung unter den Betheiligten nicht eintritt, über die Art und Weise, wie der einjährige Betrag einer solchen Rente bestimmt werden soll, zu entscheiden; von dieser Entscheidung findet der Recurs an den Staatsrath, sowohl von Seiten der Pflichtigen, als der Berechtigten, statt.

Der Geldwerth der ständigen und unständigen Natural-Grundrenten wird nach dem im Art. 2 des Gesetzes vom 25. Januar 1831, den Abkauf und die Verwandlung fiscalischer Grundrenten in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen betreffend, bestimmten Preisen berechnet, wenn aber dieses Gesetz für eine gewisse Naturalgrundrente keine Preisbestimmung enthält, so wird der Steuerregulirungspreis angenommen.

Art. 9.

Wenn nicht durch gütliche Uebereinkunft etwas anderes bestimmt wird, so ist der Berechtigte verbunden, sich das Ablösungskapital an dem Orte auszahlen zu lassen, wo er die Grundrente bisher in Empfang genommen hat. Die Zahlung geschieht in groben gangbaren Münzsorten.

Art. 10.

Wird eine fiscalische Grundrente abgelöst, so ist die an deren Stelle tretende Tilgungsrente, welche die Pflichtigen an die Gemeinde und diese an die Staatsschuldentilgungskasse zu

leiſten haben, von dem 1. Januar deſſelben Jahrs an, in dem die Ablöſung durch Conſtituirung der Tilgungsrente erfolgt, zu entrichten.

Bei Ablöſung einer nicht fiscaliſchen Grundrente ſoll die Ablöſungsſumme auf den Verfalltag der Grundrente bezahlt werden. Hat die Grundrente keinen beſtimmten Verfalltag, ſo wird der 1. Januar dafür angenommen. Für das bis zu dieſem Verfalltag verfloſſene Jahr bezieht der Renteberechtigte die verfallene Grundrente zum letztenmal. Erfolgt die Bezahlung der Ablöſungsſumme nicht in dieſem Termin, ſo hat der Renteberechtigte die Grundrente für das laufende Jahr noch zu erheben, und die Tilgungsrenten treten erſt in dieſem letzten Verfalltag der Grundrente ein.

Art. 11.

Gehört eine abgelöſt werdende Grundrente zu den Pfarr- und Schulbeſoldungsgütern, ſo erhält der berechtigte Fond, außer dem Ablöſungskapital, auch noch eine Vergütung für diejenigen Steuern, welche auf dieſe Grundrenten fallen und nach Art. 1 des Geſetzes vom 11. Juni 1827 aus der Staatskaſſe bezahlt werden müſſen.

Dieſe Vergütung beſteht in Conſtituirung einer Staatsrente, welche dem Betrag der Steuer gleich iſt, welche die Staatskaſſe in dem letzten Jahre vor der Ablöſung von der betreffenden Grundrente zu zahlen hatte.

Eine Vergütung für die nach Art. 2 des Geſetzes vom 11. Juni 1827 aus den daſelbſt benannten Kaſſen gezahlt werdenden Umlagen, findet nicht ſtatt.

Art. 12.

Wird eine, einem Standesherrn zugehörige, Grundrente abgelöſt, ſo erhält derſelbe, außer dem Ablöſungskapital, auch noch eine Vergütung für die, in Gemäsheit §. 65 des Edictes über die ſtandesherrlichen Rechtsverhältniſſe vom 17. Febr. 1820, in Abzug kommenden drei Achttheile von den auf dieſe Grundrenten fallenden Steuern. Dieſe Vergütung beſteht in der Conſtituirung einer Staatsrente, welche dem Betrag des Abzugs gleich iſt, der im letzten Jahre vor der Ablöſung in Bezug auf die betreffende Grundrente ſtatt hatte.

Art. 13.

Die in Gemäsheit der Art. 11 und 12 dieſes Geſetzes conſtituirt werdenden Staatsrenten ſind mit 20 fl. für 1 fl. ablösbar.

Art. 14.

Wollen die Rentepflichtigen das zur Ablöſung einer Grundrente erforderliche Capital nicht aus eignen Mitteln ent-

nehmen, oder auf ihren Credit aufnehmen und solches unmittelbar an den Renteberechtigten bezahlen, oder sich auf sonstige Weise über die Tilgung der Ablösungssumme mit demselben vereinigen, so ist die politische Gemeinde, in deren Gemarkung die abzulösende Grundrente fundirt ist, verbunden, die Rente durch Bezahlung des Ablösungsbetrags an den Berechtigten an sich zu kaufen, jedoch nur in dem Falle, wenn

1) die Ablösung der Rente von denjenigen Pflichtigen verlangt wird, welche zusammen mehr als die Hälfte des jährlichen Betrags der Grundrente zu entrichten haben, und wenn
2) Unser Ministerium des Innern und der Justiz, jedoch nur, in sofern es sich von nicht fiscalischen Grundrenten handelt, die Versicherung ertheilt hat, daß die Gemeinde das zur Ablösung erforderliche Kapital gegen Entrichtung einer Tilgungsrente, wie solche durch Art. 20 dieses Gesetzes näher bestimmt ist, erhalten kann.

Art. 15.

Durch Bezahlung des Abkaufsbetrags an den Berechtigten von Seiten der Gemeinde erwirbt diese das Eigenthum der abgekauften Grundrente, welche sofort nach Maßgabe des folgenden Artikels in eine Tilgungsrente verwandelt wird.

Art. 16.

In dem Fall des vorhergehenden Artikels haben die Pflichtigen statt der dem früheren Berechtigten zu entrichtenden Grundrente, an die Gemeinde eine jährliche Tilgungsrente zu bezahlen.

Diese Tilgungsrente besteht:

1) in dem Betrag der jährlichen Zinsen, welche die Gemeinde von dem zum Ankauf der Rente verwendeten Capital zu entrichten hat, und
2) in einem Zusatz von wenigstens 1 fl. von jedem Hundert dieses Capitals.

Zur Deckung der Erhebungskosten und etwaigen Abgänge, erhebt die Gemeinde von den Pflichtigen jährlich drei Procent von der Tilgungsrente.

Der Gesammtbetrag der jährlichen Tilgungsrente und der vorbemerkten Erhebungskosten, wird unter die Rentepflichtigen, nach Verhältniß des Geldwerthes der Grundrente, welche jeder Einzelne derselben zu entrichten hatte, unter sie vertheilt.

Für diese Tilgungsrente bleibt das Grundeigenthum, worauf die ursprüngliche Grundrente fundirt war, eben so, wie für diese, verhaftet.

Die Tilgungsrente erlischt, sobald durch die Zahlung

derselben, von welcher auch die Zwischenzinsen, und zwar nach dem Zinsfuß des Ablösungscapitals den Gemeinden zu gut gerechnet werden, dieses Capital vollständig getilgt ist.

Art. 17.

Jeder einzelne Rentepflichtige kann auch sein Grundeigenthum von der darauf haftenden Grundrente und beziehungsweise von der Tilgungsrente, gänzlich frei machen, wenn er den Antheil an dem ganzen Ablösungscapital, welcher auf den Geldwerth der von ihm zu entrichten gewesenen Grundrente nach Verhältniß des Geldbetrags der gesammten Rente kommt, entweder sogleich bei der Ablösung an die Gemeinde bezahlt, oder nach bereits constituirter Tilgungsrente, den ganzen Rest derselben, auf einmal an die Gemeinde abträgt.

Art. 18.

Die nach dem vorhergehenden Artikel an die Gemeinde zu zahlende Tilgungsrente wird von den Pflichtigen, wie die Gemeindeumlagen in Terminen erhoben und durch dieselben Mittel beigetrieben.

Wegen in Rückstand verbliebener Tilgungsrenten hat die Gemeinde bei ausgebrochenem Concurse des Pflichtigen

a) in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen das Privileg der ersten Classe und zwar unmittelbar nach Unserem Fiscus wegen dessen etwaiger Forderung an öffentlichen Abgaben und

b) in der Provinz Rheinhessen das Privileg der Grundsteuer anzusprechen.

Art. 19.

Will eine Gemeinde das zum Abkauf einer Grundrente erforderliche Capital aus eigenen Mitteln vorschießen, oder dasselbe ohne Vermittlung Unseres Ministeriums des Innern und der Justiz aufnehmen, so ist ihr solches nur unter der Bedingung gestattet, wenn sie eine solche Einrichtung trifft, daß das von ihr vorgeschossene Capital, nebst Zinsen, durch die von den Pflichtigen zu zahlende Amortisationsrente und während der Dauer derselben ersetzt oder abgetragen wird.

Art. 20.

Verlangt eine Gemeinde, daß ihr das zum Abkauf einer nicht fiscalischen Grundrente erforderliche Capital durch Vermittlung Unseres Ministeriums des Innern und der Justiz verschafft werde; oder handelt es sich von einer fiscalischen Grundrente, so hat sie eine Urkunde auszustellen, worin sie unter Verpfändung der von ihr anzukaufenden und in eine Tilgungsrente verwandelt werdenden Grundrente verspricht,

an den Darleiher, oder beziehungsweise an die Staatsschuldentilgungskasse, jährlich die bedungenen Zinsen des Capitals mit einem Zusatze von wenigstens einem Gulden vom Hundert desselben und zwar so lange zu bezahlen, bis dadurch das Capital nebst Zinsen getilgt ist.

Sie muß sich ferner verpflichten, diese Amortisationsrente als Selbstschuldnerin und zwar jährlich in unzertrennter Summe und ohne allen Abzug, zu entrichten. Unser Ministerium des Innern und der Justiz hat dafür zu sorgen und die erforderlichen Maaßregeln zu treffen, damit diese Verpflichtung auf das Genaueste erfüllt und die Zahlung, im Säumnißfalle, durch Verwendung der paratesten Mitteln der Gemeinde geleistet werde. Nachlässe, namentlich wegen Hagelschlag, Mißerndte, Ueberschwemmung u. s. w. dürfen nicht bewilligt werden.

Die von der Gemeinde hiernach auszustellende Urkunde wird in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen, wie jede andere gerichtliche Schuld- und Unterpfandsverschreibung, von dem betreffenden Gerichte, jedoch stempel- und taxfrei bestätigt; und in der Provinz Rheinhessen in das Hypothekenregister, jedoch frei von Stempeltaxe und Einregistrirungsgebühren inscribirt

Art. 21.

Bei Ablösung einer Unserem Fiscus zustehenden Grundrente ist das Verfahren, wie es im Gesetz vom 25. Januar 1831, den Abkauf fiscalischer Grundrenten betreffend, vorgeschrieben ist, auch ferner zu beobachten, wenn die Ablösung von den Pflichtigen verlangt wird.

Verlangt Unser Fiscus die Ablösung einer ihm zustehenden Grundrente, so ist die unter Ziffer 1 Artikel 6 bemerkte Nachweisung Unserem Ministerium des Innern und der Justiz zuzustellen, von welcher Behörde sodann das weitere Erforderliche zu besorgen ist.

Art. 22.

Soll eine Grundrente abgelöst werden, welche einem solchen Berechtigten zusteht, dessen Vermögen unter der Aufsicht Unseres Ministeriums des Innern und der Justiz verwaltet wird (z. B. Gemeinden, Kirchen, milde Stiftungen, Pfarreien ꝛc. ꝛc.), so hat sich derjenige Theil, welcher die Ablösung der Grundrente verlangt, an Unser Ministerium des Innern und der Justiz zu wenden. Dieses wird sofort untersuchen lassen, ob der Ablösung der Grundrente nach den Bestimmungen dieses Gesetzes kein Hinderniß entgegen steht und nach Befund die Grundrente für ablösbar, oder nicht ablösbar, erklären.

Art. 23.

Verlangt ein sonstiger Berechtigter, der nicht zu den in den beiden vorhergehenden Artikeln bezeichneten gehört, die Ablösung einer Grundrente, so hat er die für diesen Fall im Artikel 6 dieses Gesetzes vorgeschriebenen Nachweise bei Unserem Ministerium des Innern und der Justiz zu übergeben, welches die Richtigkeit und Vollständigkeit derselben prüfen, die Nachbringung des etwa Fehlenden anordnen, und sodann nach Befund die Grundrente für ablösbar, oder nicht ablösbar, erklären wird.

Art. 24.

Wird von den Pflichtigen die Ablösung einer Grundrente verlangt, welche einem Berechtigten, der nicht zu den in den Artikeln 21 und 22 dieses Gesetzes bezeichneten gehört, zusteht; so ist die deßfallsige Anzeige durch die betreffenden Verwaltungsbehörden, welche zugleich über die bei der Ablösung der Grundrente zu berücksichtigenden Verhältnisse genaue Erkundigung einzuziehen haben, an Unser Ministerium des Innern und der Justiz zu bringen. Findet das Ministerium des Innern und der Justiz, daß die der verlangten Ablösung entgegen stehenden Hindernisse nicht auf administrativem Wege beseitigt werden können; so wird es den betreffenden Verwaltungsbeamten beauftragen, bei demjenigen Gericht, in dessen Bezirk die abzulösende Grundrente fundirt ist, um eine gerichtliche Bekanntmachung, daß die Grundrente abgelöst werden soll, verbunden mit einer Aufforderung an alle dabei Betheiligte, zur Wahrung ihrer allenfallsigen Rechte, anzustehen. Das betreffende Gericht ist verbunden, diesem Ansinnen alsbald zu entsprechen und kann dasselbe unter keinem Vorwande verweigern. Diese Bekanntmachung und resp. Aufforderung muß enthalten:

1) Die Benennung der Gemeinde, in welcher die abzulösende Grundrente entrichtet wird;
2) den gesammten Betrag desselben;
3) die Benennung desjenigen, welcher die Grundrente zuletzt bezogen hat;
4) die Aufforderung an die bekannten oder unbekannten Betheiligten bei der Ablösung der Grundrente, ihre etwaigen Rechtsansprüche binnen zwei Monaten bei dem vorladenden Gerichte um so gewisser anzuzeigen, als widrigenfalls die Auszahlung des Ablösungscapitals an den in der Bekanntmachung benannten Berechtigten gestattet werden würde.

Melden sich keine Betheiligten in der vorgeschriebenen Frist, so hat das Gericht den angedrohten Rechtsnachtheil alsbald zu realisiren. Haben sich Betheiligte gemeldet, so wird das Gericht sogleich einen bestimmten Termin anberaumen, in welchem sich die Betheiligten mit dem Renteberechtigten darüber zu vereinigen haben, an wen das Ablösungscapital bezahlt werden soll. Können sie sich darüber nicht vereinigen, so verordnet das Gericht die Deposition des Ablösungscapitals, oder eines bestimmten Theils desselben, bei der Staatsschuldentilgungskasse, unbeschadet der von den Betheiligten bei dem sonst gesetzlich bestimmten Gerichte anzubringenden, oder bereits angebrachten, Rechtsansprüche.

Durch die auf gerichtliche Weisung erfolgte Zahlung oder Deposition des Ablösungscapitals wird die Grundrente selbst von allen Ansprüchen, von allen Pfandrechten, sowie von dem Familienfideicommiß- und Lehnsverbande befreit.

Art. 25.

Ist eine abzulösende Grundrente von Uns lehnsbar, so hat Unser Lehnhof in allen Fällen sogleich die davon zu zahlende Allodificationssumme vorläufig zu bestimmen, dieses den an dem Lehnbetheiligten bekannt zu machen und sie aufzufordern, binnen 2 Monaten entweder sich über die Allodification oder Substituirung eines anderen Lehnsstücks mit dem Lehnhof zu vereinigen, oder zu gewärtigen, daß alsdann die vorläufig bestimmte Allodificationssumme bei der Staatsschuldentilgungskasse werde deponirt werden. Diese Deposition hat dieselbe Wirkung, welche im vorhergehenden Artikel der von den Gerichten verordneten, beigelegt ist.

Unser Lehnhof wird hierdurch angewiesen, den Allodificationspreis einer lehnbaren Grundrente, zur Erleichterung der Ablösung, stets um $^1/_4$ geringer zu bestimmen, als es bei der Allodification eines anderen Lehnsstücks, unter gleichen Verhältnissen, der Fall gewesen seyn würde.

Art. 26.

Die durch die Ablösung einer Grundrente entstehenden Verhandlungen werden bei Unseren Verwaltungsbehörden durchaus, und bei den Gerichten bis zur Ertheilung der Weisung, daß das Ablösungscapital an den Renteberechtigten bezahlt oder deponirt werden soll, und einschließlich dieser Acte, frei von Stempeltaxe und Einregistrirungsgebühren, geführt.

Etwa entstehende Auslagen, werden aus der Staatskasse bestritten.

Beilage Nr. 130. zum 19. Protokoll.

Motive zu dem Gesetzesentwurf, die Ablösung der Grundrenten betr.; vorgetragen von dem Herrn Geheimen Staatsrath Dr. Knapp.

Die Grundrente ist nicht wie der Zehnte, ein Hinderniß im besseren Betrieb des Ackerbaues, aber sie vereinigt den Werth des Grundeigenthums, auf welchem sie haftet, wenn sich der Pflichtige ihrer nicht durch Ablösung entledigen kann. Diese Ablösung dem Pflichtigen nicht allein bei fiscalischen, wo dieses Verhältniß bereits besteht, sondern auch bei nicht fiscalischen Grundrenten, selbst gegen den Willen des Berechtigten möglich zu machen, und eben so dem Berechtigten einen Zwang zur Ablösung gegen den Pflichtigen zu gestatten, zugleich aber auch dem Letzteren die Aufbringung einer genügenden Entschädigung für den Berechtigten zu erleichtern; sind die Zwecke, welche durch den vorliegenden Gesetzesentwurf erreicht werden sollen.

Soll die Ablösung der Grundrenten gegen den Willen des Berechtigten erzwungen werden können, so ist es eine Forderung der Gerechtigkeit, daß die dem Berechtigten gebührende Entschädigung gleichzeitig geleistet und daß ihm nicht zugemuthet werde, sich eine ihm in einer Gemarkung zustehende Rente nur theilweise ablösen zu lassen; will er aber die Pflichtigen zur Ablösung nöthigen, so muß er selbst nachzuweisen vermögen, daß jenen die Mittel zur Ablösung verschafft werden können, ohne daß ihre bisherigen Leistungen dadurch erhöht werden.

Die bestehenden Gesetze haben bei fiscalischen Grundrenten das Ablösungscapital auf den 18fachen Betrag des Bruttoertrages der Rente bestimmt und durch sorgfältige Berechnungen ist constatirt worden, daß eine geringere Ablösungssumme mit offenbarem Verlust für den Fiscus verbunden seyn würde. Für die nicht fiscalischen Grundrenten eine andere Ablösungsnorm als Regel vorzuschreiben, könnte nicht geschehen, ohne unter den Rentepflichtigen eine nicht zu rechtfertigende Ungleichheit zu begründen; zudem stellt sich auch der 18fache Bruttoertrag der Grundrente als eine völlig zureichende Entschädigung dar.

Wenn nämlich eine Grundrente jährlich **100** fl. brutto erträgt, so berechnet sich das Ablösungscapital auf **1,800** fl. und die jährlichen Zinsen davon zu 4% auf **72** fl.

Von den **100** fl. Bruttoertrag der Rente hat aber der Berechtigte an Steuern, Communalumlagen, an Beiträgen zum Provinzialstraßenbau und zu den Kriegskosten jährlich im Durchschnitt ungefähr **22** fl. zu zahlen; die Abgänge, Nachlässe, Erhebungs- und Verwaltungskosten sind mit **6** fl. jährlich im Durchschnitt gewißlich nicht zu hoch berechnet, und folglich hat der Berechtigte von seiner Rente in der That keinen höhern Genuß, als ihm die Zinsen aus dem angenommenen Ablösungskapital gewähren werden, wenn er es auch nur zu 4% anlegt.

Für die Rentepflichtigen könnte allerdings eine bedeutende Erleichterung bewirkt werden, wenn ein Theil der Ablösungssumme aus allgemeinen Staatsmitteln bestritten würde; allein einer solchen Operation stehen die gewichtigsten Gründe entgegen. Die Grundrenten sind nämlich reine Privatschulden und es liegt durchaus für den Staat keine Verpflichtung vor, sich, das heißt hier die Steuerpflichtigen, mit einem Theil dieser Schulden zu belasten; auch läßt sich nicht absehen, warum dieser Gattung von Privatschulden ein so wesentlicher Vorzug vor allen andern Schulden derselben Cathegorie zu Theil werden sollte. Ueberdies handelt es sich nicht von geringfügigen Summen, die der Staat ohne Belästigung der Steuerpflichtigen, zum Vortheil der Rentepflichtigen verwenden könnte. Denn, nach aufgestellten Berechnungen, werden, wenn alle Zehnten in Grundrenten verwandelt sind, zur Ablösung aller fiscalischen Grundrenten etwas über 8 Millionen, und zur Ablösung aller nicht fiscalischen Renten, etwas über **11** Millionen erforderlich sein.

In dem Gesetzesentwurf sind deßhalb keine Propositionen der Art enthalten, sondern die Erleichterungen, welche derselbe den Rentepflichtigen zuweist, sollen darin bestehen:

1) daß ihnen die zur Ablösung erforderlichen Capitalien, durch Vermittelung des Ministeriums zu möglichst geringen Procenten verschafft werden, und
2) daß die Rückzahlung der den Pflichtigen auf diese Art vorgeschossenen Capitalien durch Constituirung einer Tilgungsrente geschieht, welche an die Stelle der Grundrente tritt, und diese in dem jährlichen Betrage nur dann übersteigen wird, wenn die Pflichtigen die Dauer der Tilgungsrente durch freiwillige Erhöhung derselben abkürzen wollen.

Dem Darleiher der Ablösungscapitalien, wenn derselbe auch in der Regel die Staatsschuldentilgungskasse seyn wird, kann jedoch nicht zugemuthet werden, die Tilgungsrente von den einzelnen Pflichtigen unmittelbar zu erheben; sondern es ist nöthig, daß die betreffende Gemeinde hierbei in's Mittel tritt, die Tilgungsrente von den einzelnen Pflichtigen erhebt, und dem Darleiher für die richtige Zahlung derselben als Selbstschuldnerin Sicherheit leistet.

Dieser zu leistenden Sicherheit wegen, können die Bestimmungen des Gesetzesentwurfes nur in Ansehung solcher Grundrenten Anwendung finden, welche als wahre Reallasten auf bestimmten Grundstücken ruhen und eben darum auf jeden Besitzer derselben übergehen.

Da nach diesem Plane die Grundrenten durch die Ablösung aufhören, und Tilgungsrenten an deren Stelle constituirt werden, so ergibt sich als weitere Folge, daß illiquide oder mit besonderen Lasten behafteteten Grundrenten von den ablösbaren ausgeschieden werden müssen, und daß diejenigen, welche verunterpfändet, im Lehns- oder Familienfideikommiß-Verband begriffen sind, von diesen Verhaftungen und Verbänden müssen frei gemacht werden können.

Diese Ansichten liegen dem Gesetzesentwurf zum Grund und werden die einzelnen Artikel desselben hinreichend erläutern, wenn noch bemerkt wird, daß über die Art und Weise, wie die Staatsschuldentilgungskasse bei diesen Ablösungen interveniren und mitwirken soll, ein besonderer Gesetzesentwurf vorgelegt werden wird.

Beilage Nr. 131. zum 19. Protokoll.

Gesetzesentwurf, die Mitwirkung der Staatsschulden-Tilgungskasse zu der Ablösung der Grundrenten betreffend.

Art. 1.

Unsere Staatsschuldentilgungskasse ist verpflichtet denjenigen Gemeinden, welche an Unseren Fiscus Grundrenten zu entrichten haben, und solche entweder nach den Bestimmungen des Gesetzes vom heutigen ablösen wollen oder zu dieser Ablösung in Folge eben dieses Gesetzes genöthigt werden, das hierzu erforderliche Ablösungskapital gegen 3 Procent jährlicher Zinsen vorzuleihen.

Art. 2.

Dem Betrag der jährlichen Zinsen haben die Gemeinden eine jährliche Zahlung zur allmähligen Tilgung des Ablösungskapitals von wenigstens Einem Procent desselben beizufügen, und die Verbindlichkeit der Gemeinden zu beiden jährlichen Zahlungen erlischt, sobald durch den beigefügten Tilgungsfonds, von welchem auch die Zwischenzinsen und zwar nach dem Zinsfuß des Ablösungskapitals den Gemeinden zu gut gerechnet werden, dieses Kapital vollständig getilgt worden ist.

Den Gemeinden steht übrigens zu jeder Zeit frei, außer der jährlichen Verzinsungs- und Tilgungsrente, auch noch außerordentliche Zahlungen auf das Kapital zu leisten, welche jedoch nicht in kleineren Summen als in 10 fl., und in solchen, welche auf 10 fl. ausgehen, bestehen können.

Art. 3.

Die Verpflichtung unserer Tilgungskasse zum Darleihen der Ablösungskapitalien (Art. 1.) unter den Art. 1. und 2. festgesetzten Bedingungen, tritt nur zu Gunsten derjenigen Gemeinden ein, welche

a) die in ihren Gemarkungen auf dem Grundeigenthum lastenden, Unserem Fiscus zustehenden, und nach den bestehenden Gesetzen zur Verwandlung in Grundrenten oder zur Ablösung geeigneten Gerechtsame, vorerst in Grundrenten verwandelt haben, und

b) sowohl diese, als wie alle übrige in ihrer Gemarkung auf dem Grundeigenthum lastenden fiscalischen Renten zu gleicher Zeit ablösen.

Art. 4.

Die Gemeinden haben Unserer Staatsschuldentilgungskasse über den Betrag der Ablösungskapitalien, nach den Bestimmungen Unseres Gesetzes vom heutigen, Schuldscheine auszustellen.

Art. 5.

Da die Ablösungskapitalien für die fiscalischen Grundrenten an Unsere Staatsschuldentilgungskasse selbst zu bezahlen sind, so vertritt die Stelle der Auszahlung des Ablösungskapitals an die Gemeinde, die derselben zu behändigende quittirte Ablösungsurkunde.

Art. 6.

Der Zahlungstag für alle Zins- und Tilgungsrenten, welche Unserer Staatsschuldentilgungskasse oder den von derselben bestellten Erhebern stets kostenfrei abgeliefert werden müssen, ist jährlich mit dem vollen Jahresbetrage der 1. November. Bei eintretender Verspätung müssen der verspäteten Summe die Zinsen derselben zu 4 Prozent vom Verfalltag an bis zum Tage der wirklichen Zahlung, von der Gemeinde beigefügt, und nicht weniger von derselben alle, etwa durch die Beitreibung entstandene Kosten ersetzt werden. Die Finanzverwaltung ist berechtigt, die gesetzlichen Beitreibungsmittel, welche die Steuer-Executionsordnung hinsichtlich der directen Steuern und beziehungsweise die Domanial-Executionsordnung vom 7. September 1832 gestattet, gegen die Gemeinden als solche anzuwenden.

Art. 7.

Unter denselben Bedingungen, wie zu der Ablösung fiscalischer Grundrenten (Art. 1. und 2.) ist Unsere Staatsschuldentilgungskasse verpflichtet, denjenigen Gemeinden, welche nicht fiscalische, in ihren Gemarkungen auf dem Grundeigenthum lastende Renten in Folge des Gesetzes vom heutigen ablösen wollen, oder abzulösen genöthigt werden, die erforderlichen Ablösungskapitalien auf Veranlassung Unseres Ministeriums des Innern und der Justiz baar vorzuleihen.

Art. 8.

Diese Verpflichtung tritt jedoch nur dann ein, wenn:

a) Alle, in einer Gemarkung auf dem Grundeigenthum lastende nicht fiscalische, — einem und ebendemselben Berechtigten angehörende Grundrenten gleichzeitig abgelöst worden sind — sodann

b) wenn und insoweit Unsere Staatsschuldentilgungskasse die zur Verabreichung des Darlehens erforderlichen Geldmittel wirklich besitzt und darüber verfügen kann, ohne

zu Kapitalaufnahmen zu schreiten, und ohne die ihr obliegenden Verpflichtungen zu verletzen.

Art. 9.

Unsere Tilgungskasse ist verpflichtet, alle ihr zufließenden Fonds, soweit dieselben nicht zur Erfüllung anderer Verbindlichkeiten erforderlich sind, zu Darlehen an die Gemeinden, zum Behuf der Ablösung nicht fiscalischer Grundrenten, zu verwenden.

Unser Ministerium der Finanzen hat Unserem Ministerium des Innern und der Justiz gegen Ende jeden Jahrs die Summen anzugeben, welche im nächstfolgenden Jahr für diesen Zweck disponibel seyn werden, und die Anforderungen der Gemeinden sind alsdann nach der Zeitfolge zu befriedigen, in welcher solche durch Unser Ministerium des Innern nnd der Justiz an Unser Ministerium der Finanzen gelangen. Vorzugsweise sollen hierbei diejenigen Gemeinden berücksichtigt werden, welche gleichzeitig alle in ihrer Gemarkung vorhandene fiscalische und nicht fiscalische Renten und ablösbaren Gerechtsamen ablösen wollen.

Art. 10.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes, Artikel 4 und 6, gelten auch in Beziehung auf die baare Darleihen, welche von der Tilgungskasse zum Behuf der Ablösung nicht fiscalischer Grundrenten an Gemeinden gegeben werden.

Außerdem muß aber Unsere Staatsschuldentilgungskasse auch noch darüber Nachweisung erhalten, daß das von ihr hingeliehene Kapital zu keinem andern Zwecke, als zur Tilgung des Ablösungskapitals an den Renteberechtigten wirklich verwendet worden ist, oder verwendet werden wird.

Beilage Nr. 132. zum 19. Protokoll.

Motive zu dem Gesetzesentwurf, die Mitwirkung der Großherzogl. Staatsschuldentilgungskasse zu der Ablösung der Grundrenten betr.; vorgetragen von Sr. Excellenz dem Herrn Präsidenten Freiherrn von Hofmann.

Die Vorschläge der Staatsregierung über die Ablösung der Grundrenten sind von der Voraussetzung ausgegangen, daß keine hinreichende Gründe vorliegen, um die Gesammtheit der Steuerpflichtigen mit einem Theil des Aufwandes zu belasten, welcher zur Ablösung der auf dem Grundeigenthum haftenden und auf jeden Besitzer oder Erwerber desselben übergehenden Renten, Zinsen und Gülten erforderlich ist.

Sie erkennt jedoch die Nützlichkeit dieser Ablösung und die wohlthätigen Folgen, welche sie auf den Wohlstand eines großen Theils der Unterthanen äußern wird, vollständig an, und hiermit auch die Verbindlichkeit des Staats, zur Ausführung dieser Maaßregel durch alle die Mittel mitzuwirken, deren Anwendung in seiner Macht steht, ohne dadurch die Kräfte der Steuerpflichtigen als solcher, und namentlich derjenigen, welche durch die Vortheile der Ablösung nicht berührt werden, in Anspruch nehmen zu müssen.

Solche Mittel hat die Großherzogliche Staatsregierung darin aufgefunden, daß die Staatsschulden-Tilgungskasse durch den Verkauf der in ihrem Besitz befindlich gewesenen Partialschuldscheine des Anlehens vom 25. August 1825 auf der einen Seite von den Zufälligkeiten des Spiels unabhängig und in die Lage gesetzt worden ist, auf eine Reihe von Jahren hinaus einen zuverlässigen Voranschlag ihrer Einnahmen und Ausgaben aufzustellen, während sie auf der andern Seite durch eben diesen Verkauf die Fonds erhält, schon gegen Ende des laufenden Jahrs einen so großen Theil der rückzahlbaren Staatsschuld abzutragen, daß von dieser Schuld nur noch eine geringe Summe übrig bleibt, und der Zeitpunkt, wo bei der Staatsschulden-Tilgungskasse Ueberschüsse entstehen, welche conservirt und nutzbar angelegt werden müssen, um demnächst den übrigen Theil der Staatsschuld, so wie derselbe rückzahlbar wird, zu decken, um vieles näher gerückt worden ist.

Wären jene Partialschuldscheine nicht veräußert worden, so würde die Staatsschulden-Tilgungskasse, wenn sie auch bei jeder Verloosung dieser Scheine, den ihr verhältnißmäßig gebührenden Antheil an der Verloosungssumme vollständig empfangen hätte, dennoch erst im Jahr **1848** zu Ueberschüssen gelangt seyn. Jetzt aber läßt sich mit Gewißheit annehmen, daß die Rückzahlung des ganzen Restes der rückzahlbaren Staatsschuld schon im Jahre **1838** erfolgt seyn wird, und daß also die Ueberschüsse schon mit diesem Jahre eintreten werden, wenn man nicht bei der Unbedeutendheit der Summe der zu Ende **1835** verbleibenden rückzahlbaren Staatsschuld sich entschließen sollte, eine Einrichtung zu treffen, nach welcher diese Ueberschüsse schon vom Jahre **1836** an für den Zweck der Rentenablösung disponibel seyn werden.

Bei dem dermaligen Zustand der Geldverhältnisse ist es nicht wahrscheinlich, daß die Staatsschulden-Tilgungskasse die bei ihr auf eine Reihe von Jahren entstehenden beträchtlichen Ueberschüsse, mit vollständiger Sicherheit höher als zu **3** pCt. werde anlegen können, und es wird daher von dieser Kasse kein oder doch nur ein sehr zweifelhaftes Opfer gebracht, wenn man den Vortheil dieses geringen Zinsfußes den Grundrentepflichtigen zu Theil werden läßt, um ihnen die Ablösung der Grundrenten zu erleichtern.

Eine mit großer Sorgfalt aufgestellte Berechnung hat übrigens bewiesen, daß ein Zinsenertrag jener Ueberschüsse von **3** pCt. nicht nur hinreicht, um alle, bis zur letzten Verloosung des Anlehens vom **25.** August **1825** im Jahre **1876**, mithin bis zur gänzlichen Tilgung der gesammten Staatsschuld entstehende Bedürfnisse der Staatsschulden-Tilgungskasse — bei Fortdauer der, ihr bis dahin gesicherten gesetzlichen Dotation — vollständig zu decken, sondern daß auch bis zu diesem Zeitpunkt ein sehr bedeutendes Staatsactivkapital wird angesammelt worden seyn.

Wie groß aber der Vortheil ist, welcher den Grundrentepflichtigen durch die Darleihung der Ablösungskapitalien zu **3** pCt. Zinsen und **1** pCt. Tilgungsfonds erwächst, läßt sich leicht übersehen, und ich glaube mit vollem Recht behaupten zu können, daß es nicht ausführbar gewesen seyn würde, die große Maaßregel der Renteablösung, — ohne Verletzung wohlerworbener Rechte — mehr zu erleichtern, als es auf diese Weise geschehen wird.

Wer **100** fl. Rente ablößt, hat nach dem Gesetzesvorschlag vom heutigen **1800** fl. Ablösungskapital zu entrichten.

Davon betragen die Zinsen zu 3 pCt. . .	54 fl.	— kr.
Die Tilgungsrente	18 „	— „
und die Steuern, Gemeindelaſten und Kriegskoſtenbeiträge, welche nach der Ablöſung auf den Pflichtigen übergehen, nebſt dem Zuſatz von 3 pCt. der Tilgungsrente für die Erhebungskoſten nach vorliegenden genauen Berechnungen im Mittel	24 „	10 „
ſo daß der Pflichtige ſchon vom Augenblick der Ablöſung an, ſtatt 100 fl. künftig nur . .	96 „	10 „

zu entrichten hat, gleichwohl aber nach einer Reihe von Jahren von ſeiner eigentlichen Schuld, im Betrag von jährlich 72 fl. gänzlich entledigt wird. Nimmt man hinzu, daß mit der Darleihung der Ablöſungskapitalien für den Rentepflichtigen keine Koſten und Bemühungen verbunden ſeyn werden, daß beinahe der vierte Theil ſeiner bisherigen Schuld, welche früher am Verfalltage auf einmal entrichtet werden mußte ſich in Abgaben verwandelt, welche zur Erleichterung der Pflichtigen in monatlichen kleinen Raten erhoben werden, und daß derſelbe endlich, wenn er die Mittel beſitzt oder erlangt, um die Tilgungsrente zu vergrößern, den Zeitpunkt der gänzlichen Erlöſchung ſeiner Schuld nach Willkühr beſchleunigen kann, während er ſelbſt gegen jede Aufkündigung geſichert iſt, ſo wird man zugeſtehen müſſen, daß durch die Vorſchläge der Staatsregierung die ſo ſehr gewünſchte Ablöſung der Grundrenten bei weitem mehr begünſtigt und erleichtert wird, als man es früher für möglich halten konnte, obgleich auf dem eingeſchlagenen Wege weder von Seiten des Staats, nach der Berechtigten, ein Opfer erforderlich iſt.

Es kommt daher, wie mir ſcheint, nur noch darauf an, zu zeigen, in wie fern die Kräfte der Staatsſchulden-Tilgungskaſſe wirklich hinreichen, um dasjenige zu leiſten, was ihr in dem vorliegenden Geſetzesentwurf auferlegt wird, und in dieſer Beziehung erlaube ich mir Folgendes zu bemerken:

Der Bruttoertrag ſämmtlicher fiscaliſcher Gülten, Renten und Grundzinſen, mit Einſchluß der noch unverwandelten Zehnten, Theilgüter, Schnitthämmel, Frohnden und Schäfereien in den Provinzen Starkenburg und Oberheſſen iſt nach einem von Großherzoglicher Oberfinanzkammer 2r Section aufgeſtellten Voranſchlag auf jährlich

445,306 fl. 29 kr.

anzunehmen.

Der Bruttoertrag der giebigen fiscaliſchen Renten in der Provinz Rheinheſſen beträgt nicht mehr als jährlich 216 fl.

58 kr. und kann hier außer Betrachtung bleiben. Jene 445,306 fl. 29 kr. entsprechen einem Ablösungskapital von 8,015,516 fl. 42 kr. und diese Summe ist mit Einschluß der bisher schon seit dem Jahr 1821 mit 2,747,187 fl. 58½ kr. an die Tilgungskasse überwiesenen Domänenkaufschillinge, Ablösungs- und Allodificationsgelder, offenbar größer, als der Werth des verfassungsmäßig zur Tilgung der Staatsschuld bestimmten Drittheils der Großherzoglichen Domänen. Die Tilgungskasse bedarf jedoch nur einen Theil jener Summe zur gänzlichen Tilgung der Staatsschuld, indem der größte Theil derselben durch die 4procentige Zinsendotation und durch den ihr zugewiesenen Tilgungsfonds, successiv amortisirt wird, und sie kommt daher, wie ich schon oben erwähnt habe, im Laufe ihrer Tilgungsperiode in den Fall, beträchtliche Aktivkapitalien zu sammeln.

Dabei unterliegt es nicht dem mindesten Anstand, sämmtliche Ablösungskapitalien vorerst in die Staatsschulden-Tilgungskasse fließen zu lassen, wobei es sich jedoch von selbst versteht, daß nach vollzogener Abtheilung des Domänendrittheils, dasjenige, was über dieses Drittheil in die Staatsschulden-Tilgungskasse geflossen ist, oder an Ablösungsgeldern ferner von ihr bezogen wird, von derselben zurückgezahlt werden muß, um daraus nach den Bestimmungen der Verfassung den Grundstock der, das schuldenfreie Fideicommißgut des Großherzoglichen Hauses bildenden ⅔ sämmtlicher Domänen, wieder zu ergänzen.

Hiernach besitzt die Staatsschulden-Tilgungskasse, theils als Verwalterin des Erlöses aus dem, zur Rückzahlung der Staatsschuld bestimmten Domänendrittheil, theils aber als Vermittlerin des großen Geschäfts der Rentenablösung, unter der Verbindlichkeit zur demnächstigen Ergänzung des Großherzoglichen Hausfideicommisses, in sich selbst die Mittel, um die Ablösung der oben bezeichneten sämmtlichen fiscalischen Renten, Zinsen und Gülten dadurch zu erleichtern, daß sie sich von den Gemeinden für den Betrag der Ablösungskapitalien Schuldscheine ausstellen läßt.

Die Verbindlichkeiten der Staatsschulden-Tilgungskasse gegen die Staatsgläubiger werden, nach den Bedingungen, unter welchen die Staatsschuld dermalen fundirt ist, weder dadurch, daß die Ablösungskapitalien selbst erst successiv in einer langen Reihe von Jahren zur Kasse gelangen, noch durch den geringen Zinsfuß von 3 pCt. alterirt, und es ist daher klar, daß die Tilgungskasse demjenigen, was ihr der

Gesetzesentwurf in Beziehung auf die fiscalischen Grundrenten auferlegt, vollständig wird entsprechen können.

Was die nicht fiscalischen Renten und der Verwandlung in Renten fähige Grundlasten betrifft, so konnten nur die Steuerkapitalien derselben ermittelt werden, welches durch die erste Section der Oberfinanzkammer geschehen ist. Zum Behuf der gegenwärtigen Betrachtung müssen die Steuerkapitalien überall als gleichbedeutend mit den Bruttoerträgen angesehen werden, weil ein anderer sicherer Maaßstab nicht vorhanden ist.

Nach der aufgestellten Uebersicht besitzen:

a) die Standesherrn des Großherzogthums:

1) an Zehntgrundrenten in den Provinzen Starkenburg un Oberhessen . .	4,018	fl. — kr.
2) an sonstigen Grundrenten	116,175	„ 24 „

b) Privatpersonen und Corporationen:

1) an Zehntgrundrenten in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen .	33,527	„ 18 „
2) an sonstigen Grundrenten in den drei Provinzen des Großherzogthums .	193,672	„ 42 „
zusammen	347,393	fl. 42 kr.

Hierzu kommen aber noch an solchen Gerechtsamen und Servituten, welche nach der bestehenden Gesetzgebung in Grundrenten verwandelt werden können:

a) Standesherren:

1) Naturalzehnten	74,952	fl. 36 kr.
2) Frohnden	585	fl. —
3) Weideberechtigungen	19,805	fl. 12 kr.

b) Private und Corporationen:

1) Naturalzehnten	165,290	fl. 42 kr.
2) Frohnden	898	fl. 42 kr.
3) Weideberechtigungen	51,747	fl. 12 kr.
zusammen	313,229	fl. 24 kr.

deren Ablösung erst nach erfolgter Verwandlung, und wahrscheinlich erst nach einer Reihe von Jahren zur Vollziehung kommen wird.

Jene wirklich als solche vorhandene nicht fiscalische Grundrenten von **347,393** fl. **24** kr. entsprechen einem Ablösungscapital von

6,253,081 fl. 12 kr.

Die Ueberschüsse der Staatsschuldentilgungskasse sind berechnet:

1) für die nächste Finanzperiode (vorausgesetzt, daß in derselben die noch übrige rückzahlbare Staatsschuld nicht getilgt wird) auf . . . . . 904,150 fl.
2) für die folgende $18^{39}/_{41}$ auf . . . . 1,715,033 fl.
3) für die nachfolgende $18^{42}/_{44}$ auf . . . 1,670,633 fl.
4) für die weiter folgende $18^{45}/_{47}$ auf . . 1,624,833 fl.

und die Kasse wird daher bis zu dem angegebenen Zeitpunkt hinreichende Mittel haben, um die Ablösungscapitalien für alle schon dermalen vorhandene, nicht fiscalische Grundrenten, vorzuleihen.

Da jedoch in der aufgestellten Berechnung durchaus keine Zinsen von den jährlichen Ueberschüssen in Ansatz gebracht worden sind, und vorausgesetzt werden kann, daß die Ablösung der fiscalischen Grundrenten einen so raschen Fortgang nehmen wird, daß der Staatsschuldentilgungskasse an Zinsen und Tilgungsrenten in den bezeichneten Jahren weit größere Summen zufließen werden, als man nach den bisherigen Erfahrungen an Domänenkaufschillingen in Rechnung genommen hat, so läßt sich mit hoher Wahrscheinlichkeit annehmen, daß die Staatsschuldentilgungskasse schon mehrere Jahre früher im Stande seyn wird, jene

6'253,081 fl. 12 kr.

den Gemeinden baar vorzuleihen. Allerdings ist sie nicht im Stande, dieß gleich jetzo und auf einmal zu thun, und es bleibt daher nichts anders übrig, als die zur Ablösung schreitenden Gemeinden nach und nach und in der Zeitfolge, in welcher sie sich anmelden, zu befriedigen, allein in sehr vielen Fällen wird die Ablösung der nicht fiscalischen Grundrenten ohnehin zeitraubende Vorbereitungen bedürfen, und die Wohlthat, die den Zinspflichtigen ertheilt wird, verliert durch den Aufschub nur wenig an ihrem Werth.

Wollte man, um die Ablösung der nicht fiscalischen Grundrenten zu beschleunigen, die Staatsschuldentilgungskasse zu Anleihen nöthigen, so würde dieß nur mittelst großer Opfer geschehen können, welche die Staatsregierung nicht als gerechtfertigt ansehen kann.

Uebrigens wird die Staatsschuldentilgungskasse auch in den auf das Jahr **1847** folgenden zehn Jahren weitere, beinahe eben so bedeutende Ueberschüsse beziehen, und sie wird daher im Laufe der Zeit in den Stand kommen, auch noch die Ablösungscapitalien für die nicht fiscalischen Naturalzehnten,

Frohnden und Weideberechtigungen hinzugeben, sobald solche demnächst erst in Grundrenten verwandelt worden sind.

Nachdem ich Vorstehendes über den Gesetzesentwurf im Allgemeinen vergetragen habe, behalte ich mir vor, die einzelnen Artikel desselben, wenn bei denselben Anstand gefunden werden sollte, demnächst mündlich zu rechtfertigen.

Beilage Nr. 133. zum 19. Protokoll.

Bericht des dritten Ausschusses, betr. Beschwerde des Großherzogl. Landraths Knorr zu Hungen, wegen der Anweisung des mit der Landrathsstelle verbundenen Gehaltes und Vergütungen; erstattet von dem Abgeordneten Hardy.

Unter den, dem Großherzogl. Landrathe Knorr zu Hungen angewiesenen Besoldungsbestandtheilen werden:

1) Für Unterhaltung eines Dienstpferdes jährlich **150** fl.
und
2) Vergütung für Wohnung und Amtslocal . **150** fl.

aufgezählt.

Der gedachte Großherzogl. Landrath will dem zu 1) erwähnten Besoldungsbestandtheile entsagen und wünscht entweder eine Vergütung von **2** fl. **30** kr. täglicher Transportkosten oder Ersatz des von ihm jedesmal erweislich bezahlten Transportes.

Er leide, so führt derselbe in der an diese verehrliche Kammer gerichteten Beschwerdeschrift an, seit vielen Jahren an Podagra und könne, ohne sich Lebensgefahr auszusetzen, nicht reiten. Eben so wenig könne er sich auch ein einspänniges Fuhrwerk halten, theils weil die Wege in dem ihm anvertrauten Verwaltungsbezirke mit einem Pferde nicht fahrbar seyen und theils weil er ein einspänniges Fuhrwerk mit einem Knechte für **150** fl. jährlich nicht zu halten im Stande sey und er auch keine Verbindlichkeit habe, für einen Dienst persönliche Aufopferung zu machen, dessen Uebernahme er abgelehnt habe. Endlich bezieht sich derselbe auf Präjudizien, wonach vor ihm die Landräthe von Nidda und Schotten, deren Verwaltungsdistrikte nicht ausgedehnter und in den Wegen nicht übler als der seinige gewesen und die nicht, wie er, an Fußgicht gelitten, **300** fl. jährlich für Trankportkosten vergütet erhalten hätten.

Die Standesherrschaft, von welcher die Besoldung des Großherzogl. Landraths zu Hungen größtentheils resortirt, hätte die Vergütung der Transportkosten nicht verweigert, des Herrn Fürsten zu Solms-Braunfels Durchlaucht jedoch die Resolution ausgesetzt und da Großherzogl. Ministerium denselben zu Ertheilung seiner Entschließung binnen eines anzuberaumenden Termins nicht aufgefodert habe, so glaubt Querulant hierin die erste Beschwerde zu begründen.

Zu 2) bemerkte Derſelbe, daß, da die Landräthe neben ihrer Privatwohnung auch ein Geſchäftslocal unterhalten müßten, das ihnen dafür zu verabreichende Miethgeld in dem Maas gegeben werden müſſe, wie es nach der Localität für das wahre Bedürfniß des Dieners und des Dienſtes nöthig ſey. Er habe nachgewieſen, daß er mit **150** fl. die Miethe für Privatwohnung und Dienſtlocal nicht beſtreiten könne, daß er dafür **164** fl. bezahlen müſſe und da andern Localdienern derſelben Dienſtkathegorie in den Provinzialhauptſtädten und auch ſelbſt in Landſtädten dasjenige Miethgeld vergütet werde, welches ſie aufwenden müſſen: ſo glaubt Querulant zum Bezug der angeſprochenen **164** fl. um ſo mehr berechtigt zu ſeyn, weil die Standesherrſchaft ihm ſolche bewilligt hätte und das Großherzogl. Staatsminiſterium ihm verſprochen habe, das gewähren zu wollen, was die Standesherrſchaft ihm bewilligen würde. In der Nichterfüllung dieſes Verſprechens will Querulant die zweite Beſchwerde begründen und er bittet nach allem dieſem, um die Vermittelung der verehrlichen Kammer bei Großherzogl. Staatsminiſterium, um ſeinen Beſchwerden auf geeignete Weiſe Abhülfe zu verſchaffen.

Auf die hierüber mit dem betreffenden Herrn Regierungs-Commiſſär gepflogene Communication, hat dieſer zur Auskunft ertheilet: Beſchwerdeführer ſey als vormaliger Fürſtlich Solms-Braunfelſiſcher Amtmann bei der Organiſation von **1821**, weil ſich damals keine Gelegenheit zu ſeiner Anſtellung dargeboten, von der Standesherrſchaft mit **1000** fl. vorläufig quiescirt, im verfloſſenen Jahre aber auf die in Erledigung gekommene Landrathsſtelle zu Hungen präſentirt und darauf, ohngeachtet ſeiner dagegen erhobenen Proteſtation, weil das deßfallſige Vorbringen Geſchäftsentwöhnung, vorgerücktes Alter, oft wiederkehrende gichtiſche Leiden und Augenſchwäche ungenügend erkannt wurde, landesherrlich beſtätigt worden.

Mit dieſer Stelle ſeyen etatsmäßig an Gehalt, ſodann Vergütungen für Schreiberei und Bureaukoſten, Heitzung der Parthieſtube, für Wohnung und Amtslocal und für Fourage im Ganzen **2398** fl. verbunden, woran der Staat **794** fl. **38** kr. beizutragen, und das übrige die Standesherrſchaft zuzulegen hätte. Die von dem Beſchwerdeführer ſogleich nach ſeinem Dienſtantritte erhobene Reclamation auf eine zweite Pferdefourage mit **150** fl. oder Transportvergütung und **14** fl. mehr für Wohnungsvergütung habe die Staatsregierung zurückgewieſen, theils weil ſie dieſelbe nicht für gehörig begründet erachtet habe, und theils, weil ſie durch die Präſentation des Beſchwerdeführers zur Landrathsſtelle nicht genöthigt werden

wolle, für dieselbe einen größeren Kostenaufwand zu machen, als etatsmäßig dafür bestimmt ist und für den Dienstvorfahrer ausgesetzt war.

Die den Landräthen von Schotten und Nidda ausnahmsweise wegen der besonderen Beschaffenheit ihrer Verwaltungsbezirke, früher bewilligte doppelte Pferdsfourage oder **300** fl. habe auf den Bezirk Hungen keinen Bezug, und sey deßhalb auch schon dem Dienstvorfahrer des Beschwerdeführers die angesprochene doppelte Fourage von der Staatsregierung und der betheiligten Standesherrschaft verweigert worden.

Die Staatsregierung hat erklärt, daß sie nichts dagegen zu erinnern finde, wenn die an dem Bezirke Hungen betheiligten Standesherrschaften ihren Beitrag zu dem angeforderten höheren Wohnungsmiethegeld bewilligen wollten, sie aber habe ihren Beitrag der Consequenz wegen nicht zugestanden. Solche Ausnahmen seyen bisher nur in den dringendsten Fällen, bei den ohnehin in einem höheren Wirkungskreise stehenden Kreisräthen und namentlich bei jenen von Darmstadt, Gießen und Offenbach gemacht worden.

Bei dieser Vorlage dürfte nach der Ansicht Ihres berichtenden Ausschusses das Verfahren der Staatsregierung ebenso gerechtfertiget, als die Beschwerde grundlos erscheinen. Sobald Besoldungsbestandtheile in Aversionalsummen als Vergütung verabreicht werden, können individuelle Verhältnisse des Besoldeten nicht weiter berücksichtigt werden.

Wenn es ferner dem vielfältig erklärten Wunsche der Stände entspricht, daß die festgesetzte Besoldungsetats genau eingehalten werden: so dürfte die vorliegende Bitte sich um so weniger der ständischen Berücksichtigung zu erfreuen haben, da der Beschwerdeführer im Interesse der Standesherrschaft durch Entlastung derselben von der ihm zuvor ausgesetzten Pension ad **1000** fl. mit der Anstellung als Landrath reaktivirt wurde, durch diese Maßregel aber dem Staate nicht zugemuthet werden kann, für die Landrathsstelle zu Hungen den etatsmäßigen Aufwand überschreitende Ausgaben zu übernehmen.

Aus diesen Gründen finden wir uns zu dem Antrage bestimmt:

daß es der verehrlichen Kammer gefallen wolle, der vorliegenden Beschwerde keine Folge zu geben.

Der Abgeordnete Knorr, Mitglied des dritten Ausschusses, hat wegen naher Verwandtschaft mit dem Querulanten, sich der Berathung und Abstimmung wegen dieses Gegenstandes in dem Ausschusse enthalten.

Beilage Nr. 134. zum 19. Protokoll.

Bericht des dritten Ausschusses der zweiten Kammer der Stände, betr. die Wahl des Abgeordneten der Stadt Worms; erstattet von dem Abg. Hardy.

In Folge des von der verehrlichen Kammer unterm 9. Mai dieses Jahrs gefaßten Beschlusses und des hierauf von der Großherzogl. Staatsregierung ertheilten Auftrags, ist eine neue Abgeordnetenwahl zu Worms vorgenommen und der Großherzogl. Staatsprocurator Parcus zu Mainz, durch absolute Stimmenmehrheit als Abgeordneter der Stadt Worms erwählt worden.

Die Großherzogl. Einweisungscommission hat, indem sie die Kammer von jener Wahl benachrichtigte, dieselbe zugleich davon in Kenntniß gesetzt: daß des Großherzogs Kön. Hoh. dem Gewählten den erforderlichen Urlaub zu ertheilen, geruht haben.

Ihr dritter Ausschuß hat die neuerdings aufgenommenen Wahlacten dritten Grades gehörig geprüft und dabei nichts zu erinnern gefunden. Da nun die Wahlen ersten und zweiten Grades bereits durch Kammerbeschluß vom 9. Mai d. Jahrs für definitiv gültig erklärt sind, so tragen wir darauf an:

daß es verehrlicher Kammer gefallen möge, die in der Stadt Worms neuerdings vorgenommene Abgeordnetenwahl für definitiv gültig zu erkennen und die Einberufung des gewählten Abgeordneten zu veranlassen.

Beilage Nr. 135. zum 19. Protokoll.

Bericht des dritten Ausschusses, betr. den Antrag der Abgeordneten Goldmann, Prätorius und Wolff, auf Herstellung einer Postverbindung zwischen Friedberg und Nidda (Beil. Nr. 17. zum 7. Protokoll); erstattet von dem Abg. Pabst.

Der Antrag ist auf den Grund der auf dem 6. Landtage über diesen Gegenstand in beiden Kammern gepflogenen Verhandlungen gestellt.

Nachdem nämlich dorten dieselben Abgeordneten, welche den rubricirten Antrag stellen, einen Antrag auf eine tägliche Brief- und Personenpostverbindung zwischen Friedberg und Salzhausen (Nidda) jedoch blos während der Sommermonate, gestellt hatten, welche mit den täglichen Briefpostcourieren zwischen Darmstadt und Gießen correspondire, trat die 2. Kammer diesem Antrage nicht nur einstimmig bei, sondern trug auch noch weiter darauf an, daß wenn für die Wintermonate eine Personenpostverbindung nicht stattfinden könne, wenigstens auch für die Briefe in dieser Jahreszeit eine directe Postverbindung bestehen möge.

Der 3. Ausschuß der 1. Kammer trug darauf an, sich mit beiden Beschlüssen der 2. Kammer zu vereinigen; zur Berathung und Beschlußnahme kam der Gegenstand in der 1. Kammer wegen Auflösung des Landtages von 1834 nicht mehr.

Der Referent Ihres 3. Ausschusses, m. H., stellte zunächst an den Herrn Regierungscommissär das Ersuchen, sich darüber zu äußern, ob und welche Schritte etwa von Seiten der Staatsregierung in Bezug auf gedachte Postverbindung unterdeß geschehen, und ob sich vielleicht schon jetzt über den Erfolg davon etwas sagen ließe.

Hierauf erwiederte der Herr Ministerialrath von Kuder: „daß der Gegenstand rubricirten Antrages im Betrieb sey und wohl, dem an den Herrn Erblandpostmeister gestellten Antrage zufolge, nach dem darüber in der 2. Kammer der Landstände auf dem vorigen Landtage geäußerten Wunsche, erledigt werden dürfte."

Hiernach wird also die Herstellung einer täglichen Personenpostverbindung wenigstens für den Sommer, und wenn diese nicht für das ganze Jahr, doch eine Briefpostverbindung auch für den Winter, zwischen Friedberg und Nidda erwartet werden dürfen.

Was früher über die Zweckmäßigkeit dieser Postverbindung in dieser Kammer geäußert worden ist, dem kann der 3. Ausschuß hier nur beitreten, und bleibt demselben unter dankbarer Anerkennung der von der Staatsregierung bereits getroffenen Einleitungen, nur zu wünschen übrig, daß sich das Publikum möglichst bald der Herstellung der gedachten Postverbindung zu erfreuen haben möge, welchen Wunsch der Staatsregierung als den ihrigen auszusprechen, er der verehrlichen Kammer hiermit in Antrag stellt.

Beilage Nr. 136 zum 19. Protokoll.

Bericht des dritten Ausschusses, betr. die Beschwerdeführung des Joseph Hochstätter von Worms, dermalen zu Bessungen, wegen verweigerter Rechtshülfe in Betreff der Anzeige wegen Verwendung der dem Stadtgerichtsactuar Wolff in Darmstadt verwilligten Aversionalsumme zur Bestreitung der Schreibgehülfen-Kosten; erstattet von dem Abg. Pabst.

Der Petent sagt in seiner Eingabe in der Hauptsache Folgendes:

1.) daß von dem Stadtgerichts-Actuar Wolff in Darmstadt, die diesem bewilligte Aversionalsumme für Schreibgehülfenkosten nicht vollständig zu diesem Zwecke verwendet, und namentlich dem Petenten während $4^1/_2$ Jahren **321** fl. **40** kr. an seinem Gehalte als Schreibgehülfe vorenthalten worden seyen;

2.) daß ihm, dem Petenten, auf eine deßfallsige Anzeige und Beschwerdeführung bei Gr. Ministerium des Innern und der Justiz vom 2ten May **1834** den **3.** October desselben Jahres durch GH. Stadtgericht, in Auftrag GH. Hofgerichts, bedeutet worden sey, daß seiner höchsten Orts eingereichten Vorstellung keine Folge gegeben werden könne;

3) daß er hierauf bei der höchsten Staatsbehörde seine Bitte vom 2. Mai **1834** wiederholt habe; die Insinuation des Stadtgerichtes aber durch Ministerialverfügung vom **19.** October **1834** bestätigt worden sey;

4) daß er hierauf, zum drittenmale, an das Großherzogl. Ministerium sich gewendet, zugleich aber den „Recurs" an die Ständeversammlung angezeigt habe, welche er nun bittet:

„die höchste Staatsbehörde zu vermögen, daß ihm Gerechtigkeit werde."

In Erwägung, daß der Petent in keiner Art seine Angaben durch beglaubigte Documente nachweiset, denn nur die unter **2** erwähnte Insinuation des Stadtgerichts zu Darmstadt liegt in beglaubigter Abschrift bei; so könnte schon deßhalb nach der Ansicht des dritten Ausschusses dem Ansuchen keine Folge gegeben werden. Wollte man aber auch voraussetzen, daß die Anführungen des Petenten in soweit nachge-

wiesen wären, als der Artikel 81 der Verfassungsurkunde Nachweisung bedingt, daß die gesetzlichen und verfassungsmäßigen Wege bei den Staatsbehörden um Abhülfe vergeblich eingeschlagen worden sind; so müßte der dritte Ausschuß dieser verehrlichen Kammer dennoch auf Verwerfung des in formeller und materieller Hinsicht unstatthaften Gesuchs antragen, indem die Beschwerdeführung des Petenten wegen Gehaltsverkürzung, im Falle solche wirklich begründet wäre, lediglich auf einem privatrechtlichen Verhältnisse zwischen ihm und dem Stadtgerichtsactuar Wolff, seinem vormaligen Dienstherrn, beruht, also vor die zuständigen Gerichte gehören würde.

Beilage Nr. 137. zum 19. Protokoll.

Bericht des dritten Ausschusses der zweiten Kammer der Stände, die Vorstellung des Tuchmachers Kober, von Alsfeld, die Ausspielung seines Wohnhauses daselbst betr.; erstattet von dem Abgeordneten Grafen Lehrbach.

Unter dem 14. September vorigen Jahres gelangte das rubricirte Gesuch an die zweite Kammer der letzten Ständeversammlung, ohne seine Erledigung zu finden, und ist dasselbe nunmehr erneuert worden.

Der Petent, nachdem er in der gedachten Vorstellung, die ungünstigen Verhältnisse, in denen er sich befinde, ausgeführt hat, indem ihm bei herabgekommenem Gewerbe zur Deckung sich vorfindender Schulden, seine Immobilien, und namentlich sein Wohnhaus solle versteigert werden, so bittet er:

„die hohe Kammer wolle sich bei Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzog dahin verwenden, daß ihm der Consens zu Ausspielung seines Wohnhauses allergnädigst ertheilt werde."

Ein Abschlagsdecret Großherzogl. Ministeriums des Innern und der Justiz, auf die Vorstellung des Petenten, liegt bei, indem es heißt,

„daß seinem Gesuch nicht zu willfahren stehe, weil dergleichen Concessionen nicht mehr ertheilt werden."

In der Form ist daher das vorliegende Gesuch als begründet zu betrachten.

Obgleich aber die Verhältnisse des Bittstellers höchst drückend erscheinen, das fragliche Wohnhaus, nach seiner Angabe, ihn die Summe von 6000 fl. zu erbauen gekostet, und in einer dritten Versteigerung nur 1800 fl. darauf geboten worden sind, auch derselbe zur bessern Empfehlung seiner Bitte, anführt, daß dem nunmehr verstorbenen Landkammerrath Herz dahier, eine gleiche Vergünstigung zu Theil geworden, indem ihm gestattet wurde, seine Gebäulichkeiten in hiesiger Residenz ausspielen zu lassen, so dürften dem Gesuch dennoch gewichtige Gründe entgegen stehen.

Das Abschlagsdecret Großherzoglichen Ministeriums des Innern und der Justiz stützt sich auf eine allerhöchste Ent-

schließung Sr. Königlichen Hoheit, vom 29. Mai 1832, wonach Ausspielungen von Immobilien nicht mehr, und ausnahmsweise, höchstens nur in den Fällen gestattet werden sollen, in welchen es sich von Ausspielung neuer Gebäude an Orten handelt, wo die zunehmende Bevölkerung die Anlage solcher Gebäude wünschenswerth und nothwendig macht. Beides aber findet in dem vorliegenden Falle nicht statt.

Was die an den Landkammerrath Herz ertheilte Concession betrifft, so ist dieselbe noch von des höchstseeligen Großherzogs Königlicher Hoheit ausgegangen, und kann sich demnach nicht auf dieselbe berufen werden, und möchte auch um so weniger dem Petitum als Empfehlung dienen, da, wie man hört, die Ausspielung zum Schaden der betheiligten Einsetzer fallirt hat. Indem endlich die angezogene Verfügung, Ausspielungen von Immobilien im Allgemeinen nicht mehr zu gestatten, vollkommen den mehrfach geäußerten Ansichten der frühern Kammer entspricht, in deren Folge sogar die Großh. Classenlotterie, mit einem nicht unbeträchtlichen pecuniären Verlust, zum Wohl des Ganzen ist aufgehoben worden, so dürfte die verehrliche Kammer um so eher dem Antrage des Ausschusses ihre Beistimmung gewähren:

der Petition keine Folge zu geben.

Beilage Nr. 139. zum 20. Protokoll.

Antrag des Abgeordneten Bergsträßer, die Vorlegung eines vollständigen Gesetzes über Bestrafung der Feld- und Gartenfrevel und Diebstähle betr.

Bereits auf den früheren Landtagen kam dieser wichtige Gegenstand zur Sprache.

Nachdem auf dem 5. Landtage eine Vereinbarung zwischen den beiden hohen Kammern nicht zu Stande gekommen war, indem die hohe erste Kammer sich dahin entschied:

„die Staatsregierung um Vorlage eines vollständigen Feldstrafgesetzes für alle Landestheile zu ersuchen,"

die hohe zweite Kammer aber sich darauf beschränken zu müssen glaubte:

„an die Staatsregierung das Ersuchen zu stellen, noch auf dem Landtage von 1833 den zugesagten allgemeinen Strafcodex vorlegen zu wollen, bis zum wirklichen Erscheinen der neuen Gesetzbücher aber die strenge Befolgung der bestehenden Vorschriften namentlich des Regulativs vom 7. Juni 1825 den Behörden zu empfehlen,"

wurde auf dem 6. Landtage von der hohen zweiten Kammer, auf den wiederholten Antrag einiger Abgeordneten der Beschluß gefaßt (vid. Prot. 29) „unter dem im Ausschußberichte besagten Vorbehalte" — weiter gutächtlich zu berichten, in wie fern eine abgesonderte Behandlung dieses Gesetzgebungsgegenstandes möglich und räthlich seyn, wenn über die allgemeinen Gesetzgebungsfragen die gewünschte Verständigung nicht zu Stande kommen sollte —

„den Gegenstand vorerst abgesondert nicht weiter in Anregung zu bringen."

Die hohe erste Kammer, von diesem Beschlusse in Kenntniß gesetzt, entschied sich, an ihren frühern Beschlüssen festhaltend, zugleich aber die Aussicht auf eine Vereinbarung aufgebend, dahin:

„den Antrag beruhen zu lassen."

Inzwischen werden die Klagen über Zunahme der Feldfrevel immer lauter, die Einschärfung der frühern Verfügungen wegen der Feldfrevel und ihrer Bestrafung hat in der Hauptsache keine Verbesseruag herbeigeführt und die Aussich-

ten auf endliche Erfüllung des Artikels 103 unserer Verfassungsurkunde sind auf einige Jahre weiter in Frage gestellt.

Ein Gesetz zum Schutz der Agricultur und der landwirthschaftlichen Erzeugnisse kann aber, ohne Inconsequenz, für sich selbstständig, erlassen werden, eben so gut als eine Hypothekenordnung, als ein Gesetz über Bestrafung der Forstfrevel, und wird als ein, dem allgemeinen Gesetzbuch demnächst leicht einzuschaltender Theil desselben, in seiner isolirten Erscheinung, als sehr dringende Abhülfe eines Nothzustandes, im ganzen Lande willkommen heißen.

Der Unterzeichnete, von diesen Ansichten lebhaft durchdrungen, erlaubt sich daher den Antrag an die hohe zweite Kammer der Landstände des Großherzogthums:

die Großherzogliche Staatsregierung zu ersuchen, noch auf diesem Landtage ein Gesetz gegen Feld- und Gartenfrevel und Diebstähle gerichtet, den Ständen des Großherzogthums zu proponiren.

Beilage Nr. 142. zum 20. Protokoll.

Bericht des dritten Ausschusses der zweiten Kammer über den Antrag des Abgeordneten Pabst, die Errichtung eines Landgerichts zu Gernsheim betreffend (Beil. 109 zum 16. Prot.); vorgetragen vom Abgeordneten Dr. Ritgen.

Nachdem die verehrliche Kammer auf den Antrag des Herrn Abg. Hardy beschlossen hat, der Staatsregierung den Wunsch auf Verkleinerung der Landgerichtsbezirke in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen, unter den in dem Ausschußberichte angetragenen und durch den Kammerbeschluß genehmigten Modificationen zu erkennen zu geben und dieselbe zu ersuchen, hierüber die geeigneten Propositionen an die Stände gelangen zu lassen, ist der besondere Antrag des Abg. Pabst in Bezug auf die Errichtung eines Landgerichts zu Gernsheim eingegangen.

(Der Antrag wird verlesen.)

Ihr dritter Ausschuß trägt daher in Uebereinstimmung mit dem erwähnten Beschlusse darauf an:

die verehrliche Kammer wolle den Antrag des Abg. Pabst auf Errichtung eines Landgerichts zu Gernsheim der Staatsregierung mittheilen und derselben dessen Berücksichtigung bei den zu machenden Propositionen anheimstellen.

Beilage Nr. 143. zum 20. Protokoll.

Gesetzesentwurf, betreffend den Hausirhandel und die hausirend betriebenen Gewerbe.

Ludwig II. ꝛc.

Art. 1.

Der Hausirhandel und der Betrieb von Gewerben im Umherziehen in dem Großherzogthum Hessen kann weder einem Inländer, noch einem Ausländer, insofern hierzu nach dem Gewerbsteuergesetz ein Patent erforderlich ist, vor zurückgelegtem 21. Lebensjahre verstattet werden.

Art. 2.

Außer denjenigen Gegenständen, mit welchen das Hausiren bereits durch vorliegende Gesetze und Verordnungen ganz verboten ist, wird dasselbe ferner hinsichtlich aller lithographirten und gedruckten Schriften untersagt.

Art. 3.

Die Uebertretung des Verbots in dem vorhergehenden Artikel wird, vorbehältlich derjenigen gesetzlichen Strafen, welche unter gewissen Umständen noch besonders verwirkt seyn können, mit der Confiscation der Schriften und einer Strafe von 1 bis 5 fl. bestraft.

Art. 4.

Alle Geldstrafen, welche wegen unerlaubten Hausirens oder unerlaubten Gewerbebetriebs im Umherziehen verhängt, — allein uneinbringlich befunden werden, — sollen in eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe verwandelt werden, dergestalt, daß für einen Gulden Geldstrafe ein Tag Gefängniß gerechnet wird.

Beilage Nr. 144. zum 20. Protokoll.

Vortrag des Großherzogl. Ministerialraths von Kuder zum Gesetzesentwurf, betreffend den Hausirhandel und die hausirend betriebenen Gewerbe.

Hochgeehrteste Herren!

Der vorgelegte Gesetzesentwurf enthält diejenigen Bestimmungen gesetzlicher Natur, welche der Zustimmung der Stände bedürfen und noch nothwendig erscheinen, um die bestehende Gesetzgebung über das Hausiren auf eine zweckmäßige Weise zu vervollständigen.

Es beabsichtigt die Staatsregierung, hiernächst in einer umfassenden Vollziehungsverordnung, nicht allein alle Bestimmungen legislatorischen, sondern auch reglementären Inhalts zu veröffentlichen.

Dieses vorausgeschickt gehe ich zur Motivirung der einzelnen Artikel des Entwurfs über:

zu Art. 1.

Zum selbstständigen Betrieb eines Gewerbes gehört insbesondere auch, damit hierin der Gewerbtreibende rechtsgültig Geschäfte abschließen kann, daß derselbe die Volljährigkeit, nach den Gesetzen des Großherzogthums das 21te Lebensjahr, erreicht hat.

Schon um deßwillen erscheint die proponirte Bestimmung räthlich. Sie wird sich aber um so mehr zur Annahme empfehlen, wenn erwogen wird, daß im Interesse der öffentlichen Sicherheit zu solchen im Umherziehen betriebenen Gewerben nur diejenigen zu concessioniren seyen, welche Proben eines redlichen und untadelhaften Lebens abgelegt haben und darüber Zeugnisse beizubringen vermögen, wenn ferner erwogen wird, daß zur Beförderung der soliden Ausbildung das mehr jugendliche Alter von einem Gewerbe abzuhalten sey, was wenig Mühe und Arbeit erfordert und darum so leicht anzieht, — Rücksichten, welche die Stände des Landtags von $18^{32}/_{33}$ gehörig erkannt haben.

Nach den Worten: „in so ferne hierzu nach dem Gewerbesteuergesetz ein Patent erforderlich",

soll sich übrigens diese Bestimmung nicht auf das Hausiren mit solchen Gegenständen ausdehnen, welche unbedeutend er-

scheinen, gewöhnlich auch nur auf städtischen Wochenmärkten zum Verschleuß kommen, und welches Hausiren daher auch nach Artikel 14 pos. 11 des Gewerbsteuergesetzes von der Gewerbsteuer frei gegeben ist und ohne Patent betrieben werden kann.

Zu Art. 2.

Nach der Erfahrung gereicht das Hausiren mit lithographirten und gedruckten Schriften keineswegs zur geistigen und moralischen Bildung, sondern wirkt vielmehr darauf, gewöhnlich durch unsittliche und verkehrte, darum entweder ausdrücklich verbotene oder von dem ordentlichen Buchhandel ausgeschlossene Geistesproducte höchst verderblich, und ist deßwegen auch in den meisten Staaten verboten oder nicht geduldet.

Zu Art. 3.

Zur Erreichung des mit dem Verbot im Artikel 2 beabsichtigten Zwecks erscheint wohl die hier angedrohte Confiscation durchaus nothwendig, ist auch denjenigen Bestimmungen analog, welche bereits rücksichtlich derjenigen Gegenstände gesetzlich bestehen, womit ebenfalls das Hausiren verboten ist.

Zu Art. 4.

Es ist nicht selten bisher der Fall vorgekommen, daß unerlaubtes oder verbotenes Hausiren ungestraft blieb, weil von dem Contravenienten die angedrohte und verhängte Geldstrafe nicht exigirt werden konnte. Deßhalb, um dem Gesetze zu genügen und die Contravenienten dagegen nicht theilweise straffrei durchgehen zu lassen, diese, zumal schon in der allgemeinen Rechtsregel: „wer nicht die Geldstrafe zu erlegen vermag, muß sie mit dem Körper verbüßen", begründete Bestimmung.

Beilage Nr. 145. zum 20. Protokoll.

Gesetzesentwurf, betreffend Personalarrest in Beziehung auf die in der Stadt Offenbach eingegangenen Handelsverbindlichkeiten.

Ludwig II. ꝛc.

Wir haben zu mehrerer Beförderung des Handels Unserer Stadt Offenbach, nach Anhörung Unseres Staatsraths und mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, verordnet und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Wenn Ausländer den Handelsverbindlichkeiten, welche sie zu Offenbach, sey es persönlich anwesend, oder durch Bevollmächtigte, oder durch Correspondenz, eingegangen sind, zur bestimmten Zeit nicht genügen, so kann gegen sie, wegen der daraus erwachsenen fälligen Ansprüche, Personalarrest innerhalb des Gerichtsbezirks des Landgerichts Offenbach, als des mit Ausschluß jedes sonstigen Gerichtsstandes der Impetraten, allein competenten Forums, erwirkt werden.

Art. 2.

Die Statthaftigkeit eines hierauf gerichteten Gesuchs ist durch folgende Voraussetzungen bedingt:

1) Wenn der Impetrant ein Ausländer ist, so muß mit dem Gesuch der Nachweis verbunden werden, daß er in dem Großherzogthum Hessen mit hinreichende Sicherheit gewährenden Immobilien angesessen sey, oder er muß gleichzeitig einen tüchtigen, inländischen, der Einrede der Vorausklage, entsagenden Bürgen stellen, welche Bürgschaft jedoch von selbst aufhört, sobald in der Hauptsache zu Gunsten des Impetranten rechtskräftig entschieden ist.

2) Der Anspruch, wegen dessen Personalarrest impetrirt werden will, muß gehörig bescheinigt seyn; eine solche Bescheinigung liegt in der Production ordnungsmäßig eingerichteter Handels- und Handwerksbücher, so wie mit öffentlichem Glauben versehener Auszüge aus denselben und sonstiger die Verbindlichkeit klar darliegender Urkunden, nicht aber in der Berufung auf den Eid oder auf Zeugenabhör.

Art. 3.

Die Voraussetzungen, welche zur Verhängung des Personalarrestes genügen, reichen auch unbedingt hin, um einen

Realarrest zu erwirken, der mit jenem cumulirt werden kann, und überhaupt auch überdies in allen, gemeinrechtlich dazu sich eignenden Fällen, zulässig bleibt.

Art. 4.

Die Kosten der Unterhaltung des Impetraten, so wie die der Heizung des Lokals und etwaige sonstige nothwendige, z. B. durch das Erkranken des Impetraten, veranlaßten Kosten, welche sämmtlich das Gericht bestimmt, hat der Impetrant von Woche zu Woche vorzulegen; geschieht dies, auf einmaliges Anfordern des Gerichts, nicht binnen 6 Stunden, so wird der Arrest sogleich aufgehoben.

Art. 5.

Verlangt der Impetrat, daß statt der Verhaftung in einem öffentlichen Verwahrungsorte ihm Wache in seine Wohnung gegeben werde, so hat er die vom Gericht zu bestimmenden Kosten dieser Bewachung von Woche zu Woche vorzulegen. Unterbleibt die Vorlage, so tritt sogleich Arrest in dem öffentlichen Verwahrungsort an die Stelle des Hausarrestes.

Art. 6.

Leistet der Impetrat Sicherheit durch einen tüchtigen der Einrede der Vorausklage entsagenden Bürgen, oder durch Pfand, oder hinterlegt er die Forderung des Impetranten mit Zinsen und Kosten baar, so hat das Gericht die Aufhebung des Personal- oder Realarrestes zu verfügen.

Art. 7.

Der Personalarrest gegen eine und dieselbe Person und ununterbrochen darf nie länger als zwei Jahre dauern, nach deren Ablauf sie in Freiheit zu setzen ist, und kann gegen sie erst nach zwei Monaten von neuem Personalarrest erkannt werden.

Art. 8.

Ueber Nothwendigkeit und Größe des Immobiliarbesitzes und Sicherheitsleistung (Art 2 sub 1 und Art. 6), über die Kosten des Unterhalts, der Heizung u. s. w. (Art. 4), über die Bewachung des Impetraten und Veränderung des Arrestlocals (Art. 5), über die Aufhebung des Arrestes in den Fällen der Art. 6 und 7 findet keine Verhandlung statt.

Art. 9.

Weder Beschwerden gegen provisorische Arrestverfügungen, noch auch Rechtsmittel gegen — auf gepflogene Verhandlung gefällte Urtheile, mögen sie den Arrest erkennen, bestätigen, abschlagen oder aufheben, haben Suspensiveffect.

Art. 10.

Rechtsmittel gegen ein in Arrestsachen erlassenes Erkenntniß sind innerhalb acht Tagen unerstrecklicher Frist und bei Vermeidung der Desertion bei dem Landgericht nicht nur anzuzeigen, sondern auch zu rechtfertigen, entweder schriftlich oder mündlich zu Protokoll, worauf das Landgericht innerhalb drei Tagen ohne Ertheilung von Apostеln, die Acten an das Hofgericht einsendet, welches sodann binnen 15 Tagen, in der Regel ohne die andere Parthie zu hören, über die Rechtsmittel entscheidet.

Art. 11.

Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Hofgerichts sind innerhalb acht Tagen unerstrecklicher Frist und bei Vermeidung der Dersertion bei dem Hofgericht anzuzeigen und zu rechtfertigen. Das Hofgericht sendet sodann ohne Ertheilung von Apostеln die Acten binnen fünf Tagen an das oberste Tribunal ein, welches innerhalb 20 Tagen, in der Regel ohne die andere Parthie zu hören, entscheidet. Ist das bei dem Hofgericht angezeigte und gerechtfertigte Rechtsmittel kein devolutives, so ertheilt das Hofgericht selbst in der Regel, ohne Mittheilung des Libells an den Gegner zur Erklärung binnen 14 Tagen die Entscheidung, jedoch ist das Rechtsmittel der Revision, wenn der Streitgegenstand oberappellabel ist, unzulässig. Gegen das in der Oberappellations- oder in der Revisions-Instanz gefällte Urtheil findet durchaus kein weiteres Rechtsmittel statt.

Art. 12.

An die Stelle der Verlustgelder tritt, wo diese bisher stattfanden, eine gleich große Geldstrafe, welche das über die Rechtsmittel entscheidende Gericht, zugleich mit dieser Entscheidung, in allen den Fällen ausspricht, in welchen es die Verlustgelder, wären sie hinterlegt worden, eingezogen haben würde.

Beilage Nr. 146. zum 20. Protokoll.

Vortrag des Großherzogl. Regierungsraths Dr. Breidenbach zum Gesetzesentwurf, betr. Personalarrest in Beziehung auf die in der Stadt Offenbach eingegangenen Handelsverbindlichkeiten.

Hochgeehrteste Herren!

Mehrere Handlungshäuser zu Frankfurt und Offenbach hatten in einer, an das Großherzogliche Ministerium des Innern und der Justiz gerichteten Vorstellung auf den Mangel eines Gesetzes aufmerksam gemacht, durch welches gegen Ausländer rücksichtlich der zu Offenbach eingegangenen Handelsverbindlichkeiten Personalarrest gestattet werde, und um Erlassung eines solchen Gesetzes gebeten.

Die Großherzogliche Staatsregierung mußte sich um so mehr von der Zweckmäßigkeit derartiger Bestimmungen überzeugen, als, selbst abgesehen davon, daß sie wesentlich auf den Credit eines Handels- oder Fabrikplatzes influiren, durch sie die Stadt Offenbach nur mit den älteren Landestheilen gleichgestellt wird, in welchen sowohl das Landrecht der oberen Landgrafschaft Katzenellenbogen, als auch das Mainzer Landrecht deßfallsige gesetzliche Vorschriften enthalten, während die Stadt Offenbach auf das gemeine Recht und dessen Controversen beschränkt ist.

Ich bin daher beauftragt worden, Ihnen den, nunmehr zu verlesenden, Gesetzesentwurf zu überbringen.

(legat.)

Sie entnehmen, meine Hochgeehrteste Herren, daß in dem Entwurf mehrere, das Verfahren, besonders in den Recursinstanzen, abkürzende Bestimmungen enthalten sind, welche sich von dem gemeinen Rechte entfernen; es hätten sich deren noch mehrere treffen lassen; man wollte aber, mit Rücksicht auf die neue Gesetzgebung und um derselben nicht allzusehr vorzugreifen, so weit möglich bei dem Bestehenden beharren und Ihnen nur in so weit eine Aenderung des dermaligen Verfahrens vorschlagen, als die in Handelsgegenständen unbedingt nothwendige Abkürzung der Procedur es erheischt.

Beilage Nr. 147. zum 20. Protokoll.

Gesetzesentwurf, betreffend die im Art. 386 des Code pénal genannten von Wirthsgästen begangenen Diebstähle.

Ludwig II. ꝛc.

Wir haben nach Anhörung unseres Staatsraths und mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, verordnet und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Die in dem letzten Satze des Nr. 4. des Art. 386 des in Rheinhessen geltenden Code pénal vorgesehenen, von Gästen in Wirths- oder Gasthäusern (auberges ou hotelleries) worin sie aufgenommen sind, verübten Diebstähle, sollen nach dem Art. 401. des erwähnten Gesetzbuchs bestraft werden.

Art. 2.

Die gegenwärtige Verfügung ist auf alle nicht schon unwiderruflich abgeurtheilte Fälle anwendbar.

Urkundlich ꝛc.

Beilage Nr. 148. zum 20. Protokoll.

Motive zum Gesetzesentwurf über die im Art. 386. des Code pénal genannten, von Wirthsgästen begangenen Diebstähle; vorgetragen von dem Großherzogl. Regierungsrath Dr. Breidenbach.

Der Artikel 386 des in der Provinz Rheinhessen geltenden Code pénal schreibt vor:

„Sera puni de la peine de la *reclusion* tout individu coupable de vol commis dans l'un des cas ci-après."

und sodann unter 4.:

„si le coupable a commis le vol dans l'auberge ou l'hotellerie dans laquelle il etait reçu."

Ueber die Auslegung dieser letzten Bestimmung sind die Gerichte verschiedener Ansicht.

Der Assisenhof betrachtete den vom Gesetz unterstellten Fall nur dann vorhanden, wenn die Wirthshäuser von der Art sind, daß in denselben Fremde auch beherbergt zu werden pflegen.

Das Großherzogliche Oberappellations- und Cassationsgericht billigte diese einschränkende Erklärung nicht, vernichtete das Urtheil des Assisenhofes und wies die Sache an das Großherzogliche Obergericht als Revisionsgericht; letzteres adoptirte aber die Ansicht des Assisenhofs; hiergegen kann freilich abermals Cassation eingelegt werden, mit der Folge, daß das Urtheil ebenwohl vernichtet wird, allein ohne Erfolg in der Sache selbst, denn das nämliche Obergericht würde wieder als Revisionshof sprechen und es ist nicht verbunden, sich nach der Rechtsansicht des Cassationsgerichts zu bemessen.

Nur die Legislation kann hier helfen und dies ist der Zweck des vorgelegten Gesetzes, welches damit den weiteren verbindet, den oben gedachten Theil des Artikels 386 ganz aufzuheben und die Fälle, welche nach diesem Theile qualificirt sind, nur nach Maßgabe des Art. 401, also blos zuchtpolizeilich, bestrafen zu lassen, mithin eine unverhältnißmäßig harte Strafe herabzusetzen.

Beilage Nr. 149. zum 20. Protokoll.

Gesetzesentwurf, das Armenrecht in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen betr.

Ludwig II., von Gottes Gnaden ꝛc.

Wir haben nach Anhörung Unseres Staatsrathes und mit Beirath und Zustimmung Unserer getreuen Stände, verordnet und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Die Wohlthat des Armenrechts besteht in der einstweiligen, bis zu besseren Vermögensumständen bewilligten Befreiung von Stempel und Taxen, Gebühren des Gerichts- und Actuariatspersonals, so wie der Gerichtsdiener und sonstiger Hülfsbeamten der Justiz, ferner von den Kosten der, den Armen beigegebenen Anwälte, von Hinterlegung der Verlustgelder und von der Stellung einer Caution wegen der Kosten des Gegners und dessen etwaiger Wiederklage. Diese Wohlthat kommt auch Ausländern zu Statten, wenn in dem Staat, welchem sie angehören, Unsere Unterthanen gleiche Vergünstigung genießen.

Art. 2.

Sind in einzelnen Fällen Diäten und Transportkosten des Gerichts oder der Anwälte, Zeugen, Experten und Inserat-Gebühren, nach strenger Prüfung des Gerichts, durchaus nicht zu vermeiden, so werden diese Kosten durch Unser Ministerium des Innern und der Justiz auf die Staatskasse angewiesen.

Art. 3.

Wer veranlaßt ist, als Kläger oder Beklagter einen Rechtsstreit zu führen und zum Armenrecht zugelassen seyn will, muß dem Gerichte, bei welchem er aufgetreten ist, oder auftreten will, nachweisen, daß er nicht so viel Vermögen besitzt und auch nicht so viel durch körperliche oder geistige Kräfte, weder jetzt noch im Laufe des Prozesses, aufzubringen vermag, als zum Betrieb desselben, neben den nothwendigsten Lebensbedürfnissen für sich und diejenigen, welche er alimentiren muß, erforderlich ist.

Art. 4.

Das Gericht prüft diese Nachweise; es berücksichtiget nur das vorhandene Vermögen und die Erwerbsquellen, nicht aber etwaige Schulden; es bringt den muthmaßlichen Kostenaufwand in Anschlag und verweigert oder bewilligt das Armenrecht; die Bewilligung geschieht immer nur für einen Rechtsstreit und auf eine bestimmte, dem Ermessen des Ge-

richts überlassene, jedoch nie auf längere Zeit, als zwei Jahre, nach deren Ablauf von neuem nachzusuchen und zu entscheiden ist; die Bewilligung kann aber auch, so fern veränderte Vermögens- oder Erwerbsverhältnisse inmittelst eintreten, jeder Zeit wieder entzogen werden

Wie die Nachsuchenden bei Erbringung der ihnen obliegenden Nachweise und die Gerichte bei Prüfung der Vermögens- und Erwerbsverhältnisse von den Ortsvorständen oder sonstigen Beamten zu unterstützen sind — wird durch besondere Instructionen bestimmt werden.

Art. 5.

Ehe das Gericht die Bewilligung ausspricht, schreibt es dem Gegner der Armenparthie eine unerstreckliche Frist (Nothfrist) von 14 Tagen vor, binnen welcher es demselben gestattet ist, die Acten einzusehen und seine Bemerkungen dem Gerichte auf stempelfreies Papier vorzutragen; weitere Verhandlung mit ihm findet hierauf durchaus nicht statt, und eben so wenig ist er befugt, gegen die sofort etwa erfolgende Zulassung zum Armenrechte sich beschwerend an den höheren Richter zu wenden.

Art. 6.

Wird das Armenrecht abgeschlagen, oder späterhin wieder entzogen, so steht es dem Nachsuchenden, wenn der Streitgegenstand die gesetzlich erforderte Größe hat, frei, innerhalb einer unerstrecklichen Frist (Nothfrist) von 14 Tagen bei dem Gericht zu erklären, daß und aus welchen Gründen er an den höheren Richter, beziehungsweise von diesem an das oberste Gericht, den Recurs ergreife, wohin sodann, ohne weitere Verhandlung, die Acten zur Entscheidung einzusenden sind.

Bleibt es bei dem Abschlag, so werden sämmtliche, durch das gerichtliche Verfahren entstandene, einstweilen vorgemerkte Kosten gegen den Nachsuchenden beigetrieben.

Art. 7.

Wird nach Verwilligung des Armenrechts dem Zugelassenen nachgewiesen, daß er in Bezug auf seine Verhältnisse Thatsachen, welche die Wohlthat des Armenrechts ausgeschlossen haben würden, verschwiegen oder in Abrede gestellt hat, so ist von dem Gericht, zugleich mit der Entziehung des Armenrechts, gegen ihn eine Gefängnißstrafe von acht Tagen bis acht Wochen, vorbehältlich der Strafe etwaiger Fälschung, auszusprechen; auch werden die bis dahin entstandenen Kosten gegen ihn beigetrieben.

Art. 8.

Ist der Rechtsstreit, für welchen das Armenrecht gebeten wird, bei einem Stadt- oder Landgericht anhängig zu machen, oder fortzusetzen, so hat das Gericht zu prüfen, ob der behauptete Anspruch offenbar oder muthmaßlich als frivol erscheint, und in diesem Fall den Nachsuchenden von Beginnen oder Verfolg des Prozesses, unter Verwarnung vor Strafe, durch zu Protokoll zu bemerkenden Vorhalt abzumahnen.

Art. 9.

Ist aber der Rechtsstreit bei einem höheren Gerichte anhängig zu machen oder fortzusetzen, wohin auch Rechtsmittel (jedoch mit Ausnahme der im Art. 6 erwähnten) oder sogenannte außergerichtliche Beschwerden gegen Erkenntnisse oder richterliche Verfügungen gehören, so hat der Officialanwalt des Armen die im vorhergehenden Artikel verordnete Prüfung und beziehungsweise Abmahnung vorzunehmen, auch von dieser, jedoch ohne Angabe der Motive, dem Gericht, welches in der Hauptsache entscheiden wird, Anzeige zu machen.

Dieser Anzeige wird öffentlicher Glaube beigelegt.

Art. 10.

Beharrt die Armenparthie auf Fortsetzung und fällt die Entscheidung gegen sie aus, so wird von dem Gericht, zugleich mit dieser Entscheidung und ohne weitere strafrechtliche Verhandlung, eine Gefängnißstrafe von acht Tagen bis zu acht Wochen gegen die Armenparthie verhängt, und zwar nach Maaßgabe der größeren oder geringeren Frivolität, so wie des durch solchen Mißbrauch des Armenrechts dem Gegner verursachten größeren oder geringeren Schadens.

Art. 11.

Gegen die in den Fällen der Art. 7 und 10 erlassenen Straferkenntnisse finden Rechtsmittel statt, und zwar:

a) unbedingt, wenn deren in der Hauptsache, beziehungsweise wegen des entzogenen Armenrechts (Art. 6) ergriffen werden und formell zulässig sind, außerdem aber
b) nur in so fern, als überhaupt gegen Straferkenntnisse Rechtsmittel ergriffen werden können.

Art. 12.

Die in den Artikeln 7 und 10 angedrohten Strafen haben den Verlust des Staatsbürgerrechts nicht zur Folge.

Art. 13.

Kommt der zum Armenrecht Zugelassene späterhin in bessere, und zwar in solche Verhältnisse, welche, wären sie zur Zeit des bewilligten Armenrechts vorhanden gewesen, diese Bewilligung ausgeschlossen haben würden so ist er zur Nach-

zahlung alles desjenigen verbunden, was er auf den Grund des ihm ertheilten Armenrechts nicht geleistet hat.

Art. 14.

Die Armenparthie erhält einen Officialanwalt aus der Zahl der öffentlichen Anwälte unbedingt, wenn der Rechtsstreit bei Unserem Oberappellations- und Cassationsgericht, oder bei Unseren Hofgerichten zu führen, oder dahin zu bringen ist; außerdem aber, das heißt, wenn bei einem Untergericht zu handeln ist, nur dann, wenn sie entweder

a) durch Kränklichkeit oder Gebrechlichkeit verhindert ist, in Selbstperson vor Gericht zu erscheinen, und sich in ihrer Familie Niemand findet, der geeignet und bereit ist, sie zu vertreten; oder

b) wenn sich das Gericht nach vollständiger Aufnahme der Materialien zu Protokoll überzeugt, daß, ungeachtet der ihm obliegenden Pflicht, die zur rechtlichen Beurtheilung nothwendigen Thatsache gehörig zu erforschen, die Armenparthie dennoch, wegen besonderer Verwicklung oder Schwierigkeit der Verhältnisse, außer Stand ist, ohne einen Anwalt ihre Rechte zu wahren.

Der Umstand, daß der Gegner durch einen Anwalt vertreten ist, berechtigt die Armenparthie nicht, die Beigebung eines Officialanwalts zu verlangen.

Art. 15.

Der Officialanwalt, welcher die Rechtsansprüche seines Clienten für unbegründet erachtet, muß, wenn Letzterer, ungeachtet der Abmahnung auf Fortsetzung besteht, die Thatsachen, welche die Parthie behauptet, und die Bitte, welche sie darauf gründen zu können glaubt, dem Gericht vortragen.

Art. 16.

Die Wohlthat des Armenrechts erlischt von selbst durch den Tod des Armen, so wie durch Ablauf der Zeit oder Beendigung der Rechtssache, für welche sie verliehen ist.

Urkundlich ꝛc. ꝛc.

Darmstadt ꝛc.

Beilage Nr. 150. zum 20. Protokoll.

Vortrag des Großherzogl. Regierungsraths Dr. Breidenbach zu dem Gesetzesentwurf, das Armenrecht in den Provinzen Oberhessen und Starkenburg betreffend.

Hochgeehrteste Herren!

Auf mehreren Landtagen ist der Mißbrauch, welchen die zum Armenrecht Zugelassenen mit dieser Vergünstigung treiben, zur Sprache gekommen und es ist die Bitte um Abhülfe zum Gegenstande gemeinschaftlicher Adressen gemacht worden.

In der That auch läßt sich nicht verkennen, daß Verkürzung der Staatskasse, unnütze Behelligung der Richter und der Anwälte, wesentliche Beschädigung der Gegner der Armenparthieen, die nächsten Folgen dieses Mißbrauches sind; es erscheint daher nothwendig, ihm auf dem Wege der Gesetzgebung entgegen zu arbeiten, so weit dieß überhaupt und insbesondere ohne der bevorstehenden neuen Gesetzgebung allzusehr vorzugreifen, geschehen kann.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs ist derjenige Gesetzesentwurf ausgearbeitet worden, welchen ich Ihnen zu überbringen die Ehre habe und der so lautet:

leg.

Durch den verlesenen Gesetzesentwurf soll

1) die Frage: wer ist arm?

beantwortet werden (Art. 3), die Cognition ist den Gerichten überwiesen (Art. 4), da sie das Armenrecht ertheilen sollen; den Gegner darüber zu hören (Art. 5), erscheint als eine Forderung der Billigkeit. Es soll

2) der Mißbrauch mit dem Armenrechte durch Gefängnißstrafe geahndet werden (Art. 7 und 10), weil jenem nur durch diese zu begegnen ist, aber es ist vorgesehen, daß die Armenparthie nicht ungewarnt der Strafe anheim falle (Art. 8 und 9). Die übrigen Bestimmungen des Gesetzesentwurfes rechtfertigen sich wohl von selbst und es ist nur noch zu erläutern, warum derselbe nur auf die beiden diesseitigen Provinzen berechnet ist.

In der Provinz Rheinhessen findet bekanntlich vor Zulassung zum Armenrechte eine Untersuchung des materiellen Gehaltes des im Armenrechte zu verfolgenden Anspruchs oder

Einwands statt und zwar mit der Wirkung, daß im Falle der Frivolität das Armenrecht von vorn herein abgeschlagen wird. Hieraus folgt, daß demnächst gegen den Armen eine Strafe wegen des mit dem verwilligten Armenrechte getriebenen Mißbrauchs nicht erkannt werden darf. Eine solche Prüfung mit solcher Wirkung kann diesseits nicht statt finden, weil sie nur von einer Anwaltkammer vorgenommen werden könnte, die hier nicht besteht und die lediglich zu diesem Zwecke einzuführen unthunlich erscheinen muß, indem der allgemeinen neuen Gesetzgebung vorbehalten ist, hierüber zu bestimmen. Nicht minder unthunlich erscheint es aber, den Mechanismus, auf welchem jenseits die Sache beruht, dermalen zu ändern. In der Provinz Rheinhessen ist die Materie durch die Gesetzgebung behandelt und allenfalls nothwendige Abänderungen können der durchgreifenden neuen Legislation vorbehalten bleiben: nicht so diesseits, wo gerade die Dürftigkeit des Proceßrechts in fraglicher Beziehung diejenigen Nachtheile herbeigeführt hat, deren Beseitigung eine wahre Wohlthat genannt werden darf.

Beilage Nr. 122. zum 18. Protokoll.

Vortrag des ersten Ausschusses der zweiten Kammer über die Hauptabtheilung X. des Hauptvoranschlages der Staatsausgaben für die Finanzperiode 1833, 34 und 35, insbesondere über die Ausgaberubriken C, D und E der siebenten Unterabtheilung, und über die Ausgaberubrik E der zehnten Unterabtheilung; erstattet von dem Abgeordneten Hirsch.

Der oben bezeichnete Theil des Hauptvoranschlages enthält die nachstehenden höchst wichtigen Rubriken, nämlich:

I. Unterhaltung der Chausseen (Rubrik C, Beilage 100);

II. Territorial-, Fluß- und Dammbau (Rubrik D, Beilage 101 mit Nachtrag);

III. Unterhaltung der Brücken zu Mainz, Oppenheim und Worms und des Lauers bei Wimpfen (Rubrik E, Beilage 102 mit Nachtrag);

IV. Chausseeneubau (Rubrik E der zehnten Unterabtheilung, Beilage 109 mit Nachtrag).

Ueber diese einzelnen Gegenstände erlaube ich mir, in Auftrag des ersten Ausschusses, Nachstehendes zu bemerken:

I. Unterhaltung der Chausseen.

Der Hauptvoranschlag enthält unter dieser Rubrik:

1)	Für die jährlich vorkommenden gewöhnlichen Unterhaltungskosten	138900 fl.
2)	Für Lohn der Chausseewärter	16400 „
3)	Für nicht jährlich wiederkehrende außerordentliche Arbeiten	20000 „
	Summe	175300 fl.

Für die gewöhnlichen Unterhaltungskosten hatte die Großherzogliche Oberbaudirection, nach einer den Acten beiliegenden detaillirten Uebersicht, einen Bedarf von 153581 fl. berechnet. Da indessen aus früheren Erfahrungen hervorging, daß die Unterhaltung von einer Klafter Straßenlänge im Mittel nur 28 kr. kostet, so hat das Großh. Finanzministerium die veranschlagten 153581 fl. auf 138900 fl. reducirt, woraus

sich schon hinreichend ergibt, daß der gegenwärtige Ansatz mit der größten Sparsamkeit gegriffen worden ist.

Der Lohn für die Chausseewärter berechnet sich bei der dermaligen Straßenlänge eigentlich auf **18345** fl. Da aber in Folge der neuen Organisation der Aufseher erster Classe, welche mit ihren Gehalten auf dem Etat der Kreisbaumeister erscheinen, ein Theil der Arbeit auf letztere übergegangen ist, so sind im Ganzen **2145** fl. weniger veranschlagt, und der erste Ausschuß findet daher auch bei diesem Betrage Nichts zu erinnern.

Was endlich die außerordentlichen Arbeiten betrifft, so sind darunter vorzüglich Verbesserungen von Ortsstraßen, Verbesserungen von Brücken, Verbesserungen steiler Straßenstrekken und dergl. begriffen, wofür die Großh. Oberbaudirection ursprünglich **32705** fl. vorgesehen hatte. Das Großherzogl. Ministerium der Finanzen hat indessen diesen Ansatz auf **20000** fl. vermindert, weßhalb der nunmehrige Betrag, welcher auf das Nothwendigste beschränkt ist, ohne Anstand zu bewilligen seyn möchte.

Der erste Ausschuß der vorigen zweiten Kammer war ebenfalls ganz derselben Ansicht, sprach jedoch zugleich den Wunsch aus, „daß in Dörfern, wo es die Localitäten erlauben, bei neuen oder auszubessernden Straßenzügen, statt des Pflasters, Chaussirung mit gut gepflasterten Wasserrinnen eingerichtet werden möchten."

Der dermalige erste Ausschuß findet hierbei Nichts zu erinnern, und schlägt Ihnen endlich vor, den für die Erhaltung der Chausseen geforderten Betrag von jährlich **175300** fl. ohne Abzug zu bewilligen, wie es auch bei der vorigen zweiten Kammer, und zwar bei dem ersten Posten mit **42** gegen eine Stimme, bei dem zweiten und dritten Posten aber, einstimmig geschah.

II, Territorial-, Fluß- und Dammbau.

Für diese Rubrik werden gegenwärtig verlangt:

1)	Für Lohn der Dammwärter	4258 fl.
2)	Für jährlich wiederkehrende gewöhnliche Unterhaltung	23663 „
3)	Für Neubauarbeiten und außerordentliche Unterhaltungskosten	42079 „
4)	Wasserbaukosten am Geyer	1910 „
5)	Beitrag zur Erbauung eines Ortsdammes für die Gemeinde Ginsheim	3333 „
	Summa	75243 fl.

Die ſämmtlichen Anſätze beruhen auf ſorgfältigen Voranſchlägen von Seiten der Großherzogl. Baumeiſter und der Großherzogl. Oberbaudirection, und es dürfte daher bei der Bewilligung dieſer Summe um ſo weniger irgend ein Anſtand obwalten, als das Großherzogl. Finanzminiſterium die vorgeſehenen Ausgaben bereits auf die dringendſten Territorial-, Fluß- und Dammbauten beſchränkt, und den Poſten Nr. **3**, welchen die Großherzogliche Oberbaudirection urſprünglich mit **71600** fl. angeſetzt hatte, bereits um **29521** fl. vermindert hat, jedoch unter dem Vorbehalte, daß der erforderliche Zuſchuß aus dem Reſervefonds zu entnehmen ſey, wenn etwa durch außerordentliche Naturereigniſſe größere Ausgaben herbeigeführt werden ſollten. Unter dieſen Umſtänden bemerkt der erſte Ausſchuß nur rückſichtlich des Dammbaus für die Gemeinde Ginsheim, daß ſich dieſer Ort vorzugsweiſe vor allen Rheinorten des Großherzogthums bei Rheinüberſchwemmungen in der traurigſten Lage befindet, indem derſelbe, durch keinen Damm geſchützt, den Ueberſchwemmungen vorzüglich und dergeſtalt ausgeſetzt iſt, daß bei ſolchen Ereigniſſen in demſelben kein Aufenthalt mehr ſtattfinden kann. Die Anlegung eines Dammes für den Ort Ginsheim erſcheint daher für deſſen Sicherheit als höchſt dringend nöthig, während es zugleich notoriſch iſt, daß die Gemeinde allein, ſich nicht im Stande befindet, die auf **17176** fl. veranſchlagten Koſten dieſes Dammbaus zu beſtreiten, wenn ihr nicht eine anſehnliche Unterſtützung dazu aus der Staatskaſſe bewilligt wird.

Indem der erſte Ausſchuß unter dieſen Umſtänden auf die ungeſchmälerte Bewilligung der veranſchlagten Summe von jährlich **75243** fl. antragt, fügt derſelbe noch die weitere Bemerkung hinzu, daß dieſe Bewilligung auf dem vorigen Landtage einſtimmig erfolgte.

III. Unterhaltung der Brücken zu Mainz, Oppenheim und Worms, und des Lauers bei Wimpfen.

In dem Hauptvoranſchlage der Ausgaben für **1833**, **34** und **35** ſind unter obiger Rubrik vorgeſehen:

1) Für die Brücke zu Mainz.

a) Für Beſoldung und Wohnungsvergütung des Brückenperſonals	**3512**	fl.
b) Unterhaltung der Brücke	**15126**	„
	18638	fl.

2) Fliegende Brücke zu Oppenheim.

a) Für Beſoldung und Löhne des Brückenperſonals	**1486**	fl.

b) Für gewöhnliche Unterhaltungskosten . .	1414	„
c) Für außerordentliche Kosten und Anschaffungen	900	„
	3800	fl.

3) Fliegende Brücke bei Worms.

a) Löhne der Brückenknechte und Hausmiethe	1599	fl.
b) Für gewöhnliche Unterhaltungskosten . .	962	„
c) Außerordentliche Ausgaben	800	„
	3361	fl.

4) Lauerplatz bei Wimpfen.

a) Reinigung des Pflasters	30	fl.
b) Unterhaltungskosten	100	„
	130	fl.
Summe der ganzen Rubrik	25929	fl.

Ihr erster Ausschuß ist, übereinstimmend mit dem Ausschusse der vorigen Kammer, von der Nothwendigkeit dieser Ausgaben überzeugt, und erlaubt sich daher auf die Bewilligung derselben mit der Bemerkung hierdurch anzutragen, daß diese Bewilligung auch auf dem vorigen Landtage mit Stimmeneinhelligkeit erfolgte.

IV. Chausseeneubau.

Die Gr. Oberbaudirection hatte hierunter ursprünglich folgende Posten veranschlagt:

1) Vollendung der Straße von Biedenkopf nach Bromskirchen, nebst dem Bau der Brücke über die Eder bei Battenfeld	44000	fl.
2) Vollendung der Straße von Gießen nach Grünberg, nebst dem Bau der Brücke über die Wieseck bei Gießen	23782	„
3) Bau der Straße von Lauterbach nach Fulda, nebst dem Antheil an dem gemeinschaftlichen Brückenbau über die Altfell	47553	„
4) Erbauung einer Fähre über die Lahn bei Gießen	2000	„
5) Vollendung der Straße von Beerfelden bis Hirschhorn	8000	„
6) Erbauung einer fliegenden Nähe bei Kostheim	7500	„
7) Erbauung einer fliegenden Nähe bei Gernsheim	7500	„
8) Fortsetzung des Baues der Straße von Worms nach Bensheim	78333	„
zu übertragen	218668	fl.

Uebertrag	218668 fl.

Während der Bearbeitung dieses Gegenstandes bei der vorigen zweiten Kammer wurde indessen von Seiten der Staatsregierung ferner in Vorschlag gebracht:

9)	Zuschuß wegen Vergrößerung der für Gernsheim bestimmten fliegenden Nähe, um dieselbe in Worms zu verwenden, und dagegen die in Worms bereits vorhandene Nähe nach Gernsheim zu transferiren	1600 „
10)	Erbauung der Ufermauer an der Ueberfahrt zu Kostheim nebst dem daselbst zu errichtenden neuen Gebäude	9000 „
	Summe für drei Jahre	229268 fl.
	Für ein Jahr	76423 fl.

Der erste Ausschuß der vorigen zweiten Kammer fand bei den Posten Nr. **2** bis **10** Nichts zu erinnern, und die dafür ausgeworfenen Summen wurden auch bei der Abstimmung von der Kammer genehmigt. Der dermalige erste Ausschuß hat hierbei ebenfalls keinen Anstand gefunden, da die veranschlagten Bauten durchaus nöthig sind, und ganz in dem Hauptsysteme der Straßen liegen, welches die Gr. Staatsregierung neuerdings proponirt hat. Statt der für den Posten Nr **1** veranschlagten **44000** fl. wurden indessen von der vorigen zweiten Kammer nur **18000** fl. bewilligt, weil man von der Ansicht ausging, daß eine hölzerne Jochbrücke für **14000** fl. vollkommen hinreiche. Es wurde indessen von Seiten der Gr. Staatsregierung nachgewiesen, daß es durchaus unmöglich sey, den Brückenbau für die bewilligte Summe zu vollenden, wie sich aus Beilage Nr. **308** zum **77.** Protokoll der vorigen zweiten Kammer ergibt.

Der erste Ausschuß erstattete hierauf einen abermaligen Bericht mit dem Antrage, für die Brücke über die Eder **24300** fl. zu bewilligen, welcher indessen bei der vorigen zweiten Kammer nicht mehr zur Berathung und Beschlußnahme kam.

Inzwischen ist dieser Gegenstand einer nochmaligen sorgfältigen Prüfung unterworfen worden, und die Staatsregierung hat namentlich über diejenige Constructionsart, welche der vorige erste Ausschuß für zweckmäßig ansah, genaue Untersuchungen anstellen lassen.

Die Brücke soll hiernach eine Länge von **254** Fuß und im Lichten eine Breite von **34** Fuß **5** Zoll erhalten, aus zwei hölzernen Bögen mit steinernen Pfeilern bestehen, und durch ein Dach gegen den nachtheiligen Einfluß des Regens geschützt werden. Die hölzernen Bögen sollen außerdem aus fünf parallelen Sprengwerken zusammengesetzt, und die Pfeiler unmittelbar auf den Felsen gegründet werden, welcher sich **9** Fuß tief unter der vorhandenen Kiesbank befindet.

Der erste Ausschuß hält nicht allein diese Construction der Brücke, sondern auch den Voranschlag der Kosten, wonach für die Vollendung der Straße von Biedenkopf nach Bromskirchen, einschließlich des Brückenbaues, nur **34000** fl. erforderlich seyn werden, für ganz angemessen.

An der oben berechneten Hauptsumme können demnach **10000** fl. abgehen, und der gesammte Bedarf berechnet sich daher auf **219268** fl. für **3** Jahre, oder auf **73089** fl. für ein Jahr.

Der erste Ausschuß schlägt Ihnen diese Summe zur ungeschmälerten Bewilligung hiermit vor, und erlaubt sich zugleich die weitere Bemerkung, daß eine schleunige Erledigung dieses Gegenstandes dringend nöthig erscheint, weil wenigstens die Pfeiler der Ederbrücke noch im Laufe dieses Sommers gegründet werden müssen, wenn nicht eine abermalige und in vieler Hinsicht höchst verderbliche Verzögerung dieses Brückenbaues eintreten soll.

Hierdurch würde zugleich ein Antrag des Abgeordneten Stammler, welcher die baldige Vollendung des erwähnten Brückenbaues ebenfalls als sehr dringend darstellt, seine Erledigung finden.

Ueber die Verrechnung derjenigen Kosten, welche bis zum Schluße der Hauptstaatscasserechnung für das Jahr **1835** etwa noch nicht verwendet seyn werden, wird der erste Ausschuß noch einen besonderen Bericht erstatten, und erlaubt sich deßhalb nur noch, Ihnen die nachstehende Vergleichung der in Antrag gebrachten Summen mit den für die vorige Finanzperiode bewilligten Jahresbeiträgen hiermit vorzulegen.

	Finanzp. $18^{30}/_{32}$.	Finanzp. $18^{33}/_{35}$.
1) Unterhaltung der Chausseen	**159535** fl.	**175300** fl.
2) Territorial-, Fluß- und Dammbau	**73000** „	**75243** „
3) Unterhaltung der Brücken zu Mainz ꝛc. ꝛc.	**20779** „	**25929** „
4) Chausseeneubau . . .	**92491** „	**73089** „
	345805 fl.	**349561** fl.

Sie sehen hieraus, daß die für die Finanzperiode $18^{33}/_{35}$ geforderte Summe jährlich nur um **3756** fl. höher ist, wie für die Finanzperiode $18^{30}/_{32}$, obgleich schon die Unterhaltung der Chausseen, wegen ihrer größeren Länge, einen bedeutenden Mehraufwand erfordert, und Sie werden deßhalb um so weniger Anstand nehmen, den Vorschlägen des ersten Ausschusses Ihre Zustimmung zu ertheilen.

Digitized by Google

Beilage Nr. 138. zum 19. Protokoll.

Bericht des ersten Ausschusses der zweiten Kammer über die Verwendung der für den Provinzialstraßenbau ausgeschlagenen Summen und über die bis jetzt fertig gewordenen Straßenbauten; erstattet von dem Abgeordneten Hirsch.

Schon auf dem vorletzten Landtage wurde von dem Herrn Ministerialrath Eckhardt, in Auftrag des Großherzoglichen Ministeriums des Inneren und der Justiz, eine Nachweise über die Fortschritte des Provinzialstraßenbaues, und über die Verwendung der in Folge des Gesetzes vom 12. Oktober 1830 zu diesem Behufe in den Jahren 1831 und 1832 ausgeschlagenen Beträge vorgelegt. Dieser Gegenstand fand indessen auf dem vorletzten Landtage seine Erledigung nicht, und wurde deßhalb in dem Jahre 1834 reproducirt, mit Hinzufügen derjenigen weiteren Fortschritte des Straßenbaues, welche in der Zwischenzeit erfolgt waren.

Auf dem vorigen Landtage wurde diese Sache abermals nicht erledigt, und der erwähnte Vortrag, begleitet von einer Uebersicht der weiteren Fortschritte des Straßenbaues, ist deßhalb nunmehr zum drittenmale zur Berathung und Beschlußnahme vorgelegt worden.

(Der Vortrag wird verlesen.)

Aus diesen verschiedenen Vorlagen ergibt sich als Endresultat, daß seit der ersten Anwendung des Gesetzes vom 12. Oktbr. 1830, nämlich in den Jahren 1831, 1832, 1833, 1834 und in dem ersten Semester 1835, nach Abzug der Hebgebühren, Ausfälle und ungiebigen Posten für den Provinzialstraßenbau erhoben worden sind:

		fl.	kr.
a)	in der Provinz Oberhessen . .	232,840	54
b)	" " " Starkenburg .	229,769	37½
c)	" " " Rheinhessen . .	125,158	56
	Summe	587,769	27½

Diese Summen wurden in den verschiedenen Theilen des Großherzogthums auf folgende Weise verwendet:

I. In der Provinz Oberhessen.

Für die Straße	fl.	kr.
1) von Lauterbach nach Herbstein .	50,596	43½
2) von Homberg nach Grünberg .	54,195	5
3) von Schotten nach Laubach . .	78,413	10¼
4) von Schotten nach Nidda . .	30,431	57¼
5) von Gießen nach Hungen . .	8,805	»
6) von Niederorke nach Vöhl . .	8,300	»
7) Für allgemeine Kosten wegen Projectirung ꝛc.	1,834	19½
Summe	232,576	15½

II. In der Provinz Starkenburg.

Für die Straße	fl.	kr.
8) von Michelstadt nach Eulbach .	24,586	39½
9) von Eberstadt nach Gernsheim .	74,564	37½
10) von Seligenstadt n. Babenhausen	38,225	»
11) von Heppenheim nach Fürth .	61,289	22
12) von Roßdorf nach Dieburg . .	30,732	»
13) Für allgemeine Kosten wegen Projectirung ꝛc.	636	37
Summe	230,034	16

III. In der Provinz Rheinhessen.

	fl.	kr.
14) Für die Unterhaltung der bereits vorhandenen Provinzialstraßen	125,157	37½
Hauptsumme	587,768	9

Es muß hierbei ausdrücklich bemerkt werden, daß die für das erste Semester 1835 angesetzten Ausgaben nur auf Voranschlägen beruhen, und daß überhaupt die Kredite noch für keine einzige Straße vollständig abgeschlossen sind, deßhalb diese Nachweisung immer nur als eine provisorische und approximative betrachtet werden kann.

Demungeachtet glaubt der erste Ausschuß schon jetzt anführen zu müssen, daß die für die Provinz Starkenburg vorgesehenen Ausgaben um 264 fl. 38½ kr. höher sind, wie die correspondirenden Einnahmen. Dieser geringfügige Mehrbetrag der Ausgaben beruht indessen, nach der Erläuterung des Herrn Regierungscommissärs, auf einem Vorschusse von Seiten des Großherzoglichen Finanzministeriums, welcher demnächst wieder ausgeglichen werden wird, und deßhalb nicht zu beanstanden seyn dürfte.

Um nun gehörig beurtheilen zu können, in wiefern die vorgelegten provisorischen Nachweisungen in Ordnung sind, müssen hauptsächlich folgende Fragen in Betracht gezogen werden:

a) Ist der Ausschlag, welchen das Gesetz vom 12ten Oktober 1830 zuläßt, nicht überschritten worden?

b) Hat die Staatsregierung die ausgeschlagenen Summen auf eine zweckmäßige Weise verwendet?

c) Haben die ausgeführten Bauten nicht zu viel gekostet?

Was den ersten Punkt betrifft, so gestattet das Gesetz vom 12. Oktbr. 1830 als Maximum einen Ausschlag von einem Kreuzer auf den Gulden Normalsteuerkapital. Es sind indessen nur ausgeschlagen worden:

a) in der Provinz Starkenburg . . 3 Heller
b) » » » Oberhessen . . . 3 »
c) » » » Rheinhessen . . . $1^1/_2$ »

auf den Gulden Normalsteuerkapital, und es ist deßhalb klar, daß die Staatsregierung die ihr durch das Gesetz vom 12. Oktober 1830 verliehenen Befugnisse nicht überschritten hat.

Ebenso wenig kann die Zweckmäßigkeit der Verwendung beanstandet werden, da die ausgeschlagenen Summen nur für solche Straßen ausgegeben worden sind, über welche eine Vereinbarung mit den Ständen vorliegt, wie sich aus einer Vergleichung mit der gemeinschaftlichen Adresse vom 27. Oktober 1830 ergibt.

Auch rücksichtlich der Größe der verwendeten Beträge läßt sich nirgends der geringste Anstand erheben, da die Straßen unter Nr. 1, 2, 3, 8, 9 und 10 nunmehr gänzlich beendigt sind, und die Straßen Nr. 4 und 11 noch in dem laufenden Jahre beendigt werden sollen. Diese Straßen haben nämlich nach den vorhandenen Karten sehr nahe eine Länge von 40,000 Klaftern, und haben, einschließlich der allgemeinen Kosten, welche nicht ganz dazu gehören, einen Aufwand von 414,773 fl. veranlaßt.

Hiervon müssen indessen diejenigen Unterhaltungskosten abgezogen werden, welche nach dem Vortrage des Herrn Ministerialraths Eckhardt schon gegen die Mitte des vorigen Jahres in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen 23,065 fl. betrugen, und es bleiben demnach, ohne Rücksicht auf die späteren Unterhaltungskosten, welche sich mit den noch rückständigen Neubaukosten im zweiten

Semester 1835 ziemlich ausgleichen werden, nur 391,708 fl. für den vollendeten Neubau übrig, wonach die Klafter im Durchschnitt 9,8 fl. gekostet hat.

Da sich nun nach den bisherigen Erfahrungen die Erbauung einer Klafter Straßenlänge, ausschließlich der größeren Brücken, im Mittel auf 10 fl. beläuft, so ist es vollkommen einleuchtend, daß man bei den ausgeführten Bauten die erforderliche Sparsamkeit beobachtet hat, indem der erwähnte Mittelpreiß nicht einmal erreicht, vielweniger überstiegen worden ist.

Ein gleiches Resultat ergibt sich auch rücksichtlich der Provinz Rheinhessen, wenn man in Erwägung zieht, daß in dieser Provinz etwa 82,200 Klafter Provinzialstraßen vollendet sind, deren Unterhaltung einen jährlichen Aufwand von 38,360 fl. erfordert, wenn man die Klafter nach den bisherigen Erfahrungen im Mittel zu 28 Kreuzer berechnet.

In der Periode von 1831, 1832, 1833, 1834 und in dem ersten Semester 1835 sind indessen jährlich nur 27,813 fl. oder 20,3 kr. auf die Klafter verwendet worden, während die Straßen sich in einem völlig befriedigenden Zustande befinden.

Alle diese Gründe werden den Ausschuß vollkommen rechtfertigen, wenn derselbe darauf anträgt, die vorläufige Nachweisung über die Verwendung der zu dem Provinzialstraßenbau ausgeschlagenen Summen als genügend anzuerkennen.

Schließlich glaubt Sie indessen der erste Ausschuß noch besonders darauf aufmerksam machen zu müssen, daß die auf den Straßenbau bisher verwendeten Summen keineswegs hinreichen, um den vielfachen Wünschen zu entsprechen, welche rücksichtlich dieses hochwichtigen Gegenstandes in neuerer Zeit mit Recht laut geworden sind.

Es sind deßhalb zur Beförderung des Staßenbaues durchaus andere Maßregeln erforderlich, auf welche der Ausschuß bei der Begutachtung der deßfallsigen Vorschläge der Großherzoglichen Staatsregierung demnächst zurückkommen wird.

Beilage Nr. 140. zum 20. Protokoll.

Vortrag des ersten Ausschusses der zweiten landständischen Kammer, betreffend den Hauptvoranschlag der Staatseinnahmen für die Finanzperiode von 1833, 1834 und 1835; erstattet von dem Abgeordneten Goldmann.

Es ist auf den bisherigen Landtagen zwar gewöhnlich gewesen, daß der Bericht des ersten Ausschusses über die Staatseinnahmen erst nach vorheriger Beseitigung der Rechenschaftsablagen, nach Erledigung des Ausgabenbudgets und erst nach — oder doch wenigstens mit dem Berichte über das Finanzgesetz erstattet worden ist; der erste Ausschuß der dermaligen Kammer aber glaubte, aus Rücksicht auf folgende Momente, hiervon abweichen und, zur Beförderung des raschen Ganges der Landtagsverhandlungen, schon jetzt seinen Bericht über den Hauptvoranschlag der Staatseinnahmen für die Periode von 1833—1835 erstatten zu müssen.

So weit nämlich die Beurtheilung der Finanzverwaltung in der Vergangenheit auf die Prüfung des Einnahmebudgets von $18^{33}/_{35}$ wirklich einen Einfluß äußern kann, liegt solche bereits in den Verhandlungen des 5. Landtages ausführlich vor und es schien darum dem Ausschusse durchaus nicht erforderlich, die über die Finanzverwaltung von $18^{30}/_{32}$ jetzt erfolgende nochmalige Berichtserstattung abwarten zu müssen. Ueberdies kam in Erwägung, daß ein großer Theil des Einnahmebudgets aus solchen Posten besteht, worauf die Rechenschaftsablagen aus der Vergangenheit nur selten, die Beschlüsse über das Ausgabebudget und das Finanzgesetz aber gar keinen Einfluß äußern können, und daß endlich, selbst in so weit ein solcher Einfluß wirklich im Allgemeinen besteht, er doch in der jetzigen Lage der Dinge auf das Einnahmebudget von 1833 — 1835 nicht mehr einwirken kann, da für diese ganze Finanzperiode eine Verlängerung des Finanzgesetzes von 1830 eingetreten ist, ein neues Finanzgesetz mithin erst für die Periode von 1836—1838 verabschiedet werden wird. — Es kann sich daher dermal für die Periode von $18^{33}/_{35}$ nicht mehr von legislativen Bestimmungen darüber handeln, welche Arten von Abgaben bestehen und erhoben

werden sollen, sondern nur von der Feststellung und Genehmigung der numerischen Resultate in den einzelnen Abtheilungen und Unterabtheilungen des Budgets.

Hierzu gesellte sich noch der besondere Umstand, daß die Vorarbeiten zur gegenwärtigen Berichtserstattung schon während des Landtages von 1833 von dem jetzigen Referenten vollständig, gefertigt und, was die Hauptabtheilungen I., II. und V betrifft, auch bereits in dem Ausschusse vorgetragen waren und zur Vorlage an die Kammer bereit lagen, als die Auflösung derselben erfolgte. Sie konnten daher dazu benutzt werden, um den vorliegenden Gegenstand nun um so schneller zu erledigen.

Hauptabtheilung I.

Domänen.

Erste Abtheilung: Kameral-Domänen: (Anlage I.)

A, Unter der Verwaltung der Oberfinanzkammer.

Die in diese Abtheilung gehörenden Domänen bestehen in Gütern, Häusern, Mühlen, Renten, Zehnten, Schäfereien, und einigen ähnlichen Gegenständen, und zwar zum Theil in Geld, zum Theil in Naturalien. In Gemäßheit der auf dem Landtage von $18^{26}/_{27}$ getroffenen Verabredungen

Landtagsabschied vom 25. Juni 1827. §. 28. Nro. XVIII. sind die Früchte, mit Rücksicht auf die Durchschnittspreise aus den Jahren 1829, 1830 und 1831, folgendermaßen in Rechnung gebracht:

1 Malter Waitzen zu 9 fl. 4 kr.
1 — Korn zu 6 — 24 —
1 — Gerste zu 4 — 48 —
1 — Spelz zu 3 — 28 —
1 — Hafer zu 3 — 12 —

Der jährliche Gesammtertrag aller dieser Domänen wird veranschlagt zu

864,333 fl.

also gegen die Finanzperiode von 1830—1832 höher um

122,724 fl.

Die hauptsächlichste Veranlassung dieses Mehrbetrags liegt in der Annahme höherer Fruchtpreise, indem diese in dem Budget von $18^{30}/_{32}$ nur zu

6 fl. 8 kr. fürs Malter Waitzen
4 — 44 — — — Korn

3 fl. 52 kr. fürs Malter Gerste
2 — 48 — — — Spelz
2 — 24 — — — Hafer

angenommen waren.

Hierzu kommt noch weiter, nach den vorliegenden Acten, die in neuerer Zeit verbesserte Cultur der herrschaftlichen Wiesen überhaupt und die Anlage beträchtlicher, den Rheinüberschwemmungen ausgesetzter Ackerfelder zu Wiesen, welche zwar die Einnahmen erhöhen, aber auch die entsprechenden Ausgaben wieder verhältnißmäßig vermehren.

Die in einigen Rubriken sich ergebenden, bei dem vorhin angegebenen Mehrbetrage aber schon berücksichtigten Mindereinnahmen beruhen theils auf stattgefundenen Domänenverkäufen und Ablösungen, theils auf dem geringeren Ertrage der Schäfereien, von welchen mehrere in Grundrenten verwandelt oder niedriger verpachtet worden sind, theils in einigen unbedeutenden Zufälligkeiten.

Alle Ansätze gründen sich übrigens auf die detaillirten Voranschläge der Localbeamten und auf die von denselben aufgestellten, — die einzelnen Posten rechtfertigenden — Calculationsbücher, welche von der Oberfinanzkammer geprüft und zusammengestellt, und dem Ausschusse zur Einsicht mitgetheilt worden sind.

Der Ausschuß hält die Ansätze hierdurch für gerechtfertigt, und trägt auf Anerkennung der ganzen Einnahme von

864,333 fl.

an. —

B. Unter der Verwaltung der Oberbaudirection.

I) Der Ertrag der Dämme, Weidenpflanzungen, Rheinfischereien und einiger Steinbrüche, in den Provinzen Starkenburg und Rheinhessen, welcher in dem vorigen Budget zu **20,213** fl. veranschlagt war, ist jetzt mit **25,155** fl. in Ansatz gekommen. Der Voranschlag gründet sich auf die dem Ausschusse ebenfalls mitgetheilten speciellen, von der Oberbaudirection geprüften Voranschläge der Localbeamten, und es ist nichts dabei zu erinnern.

II) Technische Werke in Oberhessen.

Der Ertrag dieser Werke, welcher bisher als ein Ganzes unter sich behandelt worden sind, wird, nach Abzug aller Ausgaben folgendermaßen veranschlagt:

1) Die Werke und Anlagen zu Salzhausen, die, nach der schon auf dem Land-

	Ueberschuß fl.	Zubuße fl.
tage von $18^{28}/_{30}$ entwickelten Ansicht des 1. Ausschusses, wegen ihres unzertrennlichen Zusammenhanges als ein Object angesehen werden müssen, namentlich die Saline, die Badeanstalt, die Fabrik zur Gewinnung von Salzsäure und Bittersalz, sodann das Braunkohlenwerk .	817	—
2) Das Braunkohlenwerk zu Dorheim	15,233	—
3) Kupfer- Berg- und Hüttenwerk zu Thalitter	—	6,462
4) Kupfer- Berg und Hüttenwerk zu Silberg und Breidenbach	—	689
5) Ludwigshütte mit den Hämmern zu Hatzfeld und Battenberg und den dazu geschlagenen Eisensteinbergwerken zu Königsberg, Lixfeld ꝛc.	1,472	—
zusammen	17,522	7,151
Die Zubuße mit dem Ueberschuß verglichen	7,151	—
Bleibt Ueberschuß	10,371	—
also in Vergleichung mit dem Voranschlage von 1830 — 1832, welcher, nach Abzug des aus der Hauptstaatskasse bezahlten Gehaltes des Oberbergraths Langsdorff von 1360 fl. noch betrug	2,646	—
mehr	7,725	—

Das wirkliche Ergebniß des reinen Ertrages in der Periode von 1830—1832 wird in der deßfallsigen Rechenschaftsablage zusammen zu 28,156 fl. angegeben.

In Beziehung auf die einzelnen Werke, ist, mit Rücksicht auf die für dieselben aufgestellten detaillirten Voranschläge und neuen Besoldungsetats, Folgendes zu bemerken:

1) Werke zu Salzhausen.

Von diesen wird sich, nach den vorliegenden Voranschlägen, die Saline, für welche im vorigen Budget ein Zuschuß von 1150 Gulden vorgesehen war, nun wenigstens frei bauen, auch der Ertrag des Braunkohlenwerkes, mehr als früher betragen.

Dagegen ist der Ertrag der Badeanstalt und der Fabrik jetzt geringer, als im vorigen Budget angesetzt. Die Direction versichert, daß überall auf das Minimum der Einnahme

Rücksicht genommen sey, welcher Versicherung auch die vorliegenden speciellen Voranschläge und deren Vergleichung mit den früheren Voranschlägen nicht widersprechen.

Der specielle Voranschlag der einzelnen Werke in Salzhausen ist übrigens:

Ertrag:	fl.	kr.
für die Badeanstalt . . .	155	—
— — Fabrik	302	30
— das Bergwerk . . .	375	40
Summe:	833	10
die Saline Zubuße:	16	30
Bleibt Ueberschuß:	816	40
(abgerundet:	817)	

Nach der auf dem Landtage von $18^{29}/_{30}$ von dem 1. Ausschuß der 2. Kammer, hinsichtlich dieser Werke (Seite 509 des zweiten Beilagenbandes) geäußerten Ansicht, dürfte die Genehmigung des veranschlagten Betrags keinem Anstande unterliegen, jedoch die Staatsregierung zu ersuchen seyn, im Fall einer sich ergebenden passenden Gelegenheit die 4 Etablissements zu Salzhausen, aus welchen ein Privatmann, jedenfalls einen größern Nutzen ziehen kann, als der Staat, zu veräußern.

Die Festsetzung der neuen Besoldungsetats hat auf die Werke zu Salzhausen den Einfluß gehabt, daß bestimmt worden sind und zwar in Bezug auf alle dortige Werke zusammen:

	fl.
Der Gehalt des Directors, einschließlich der Wohnung, Bureaukosten ꝛc. auf	1200
Der Gehalt des Rechners, welchen der Steuercommissär Pfannmüller als Nebengehalt bezieht, auf	400
zusammen	1600

welche in dem speciellen Budget der Saline ganz erscheinen und gegen deren Größe nichts zu erinnern ist.

Bis hierher bestanden die Gehalte ꝛc. in folgenden Beträgen, die nun wegfallen sollen:

	fl.	kr.
Der Director an Gehalt, Wohnung, Bureaukosten ꝛc.	1287	30
Der Rechner desgleichen wegen der Saline	263	21
Derselbe wegen des Bergwerkes . . .	68	—
Derselbe aus der Knappschaftskasse. . .	25	—
zu übertragen	1643	51

Uebertrag 1643 fl. 51 kr.

Schreibmaterialien des Directors und Rechners, wegen der Badeanstalt . . . . . 10 —

Zusammen 1653 51

2) Braunkohlenwerk zu Dorheim.

Das Einkommen dieses Werkes ist bedeutend im Steigen. In dem vorigen Budget war es, ohne Abzug des auf die Hauptstaatskasse angewiesenen Gehaltes des Oberbergrathes Langsdorf zu einem reinen jährlichen Ertrage von 5000 fl. veranschlagt, jetzt aber ist es, nach Abzug des neuen Gehaltes des jetzigen vorgesetzten Beamten, zu 15,233 fl. angesetzt, und es würde sich noch ein höherer Ertrag ergeben, wenn nicht diesmal eine außerordentliche Ausgabe von 5500 Gulden vorgesehen wäre, welche für die Versetzung der Inspectoratswohnung von der eingegangenen Saline Wiesselsheim auf das Dorheimer Bergwerk und als Anrechnung des Werthes derselben bei dem Wiesselsheimer Werke veranschlagt sind. Diese Wohnung war für den Bergverwalter bestimmt, dessen bisherige Wohnung der Bergrechner erhalten sollte, der nicht auf dem Werke wohnt, was aber, bei der jetzigen größern Ausdehnung des Werkes, als die Verwaltung erschwerend, und mit Kostenaufwand verbunden erachtet wurde.

Diesen Plan hat man aber später wieder dahin abgeändert, daß man, wegen einer sich hierzu ergebenden guten Gelegenheit, die zum Versetzen bestimmte Wiesselsheimer Wohnung veräussert, sofort von der Dislocirung des Bergrechners auf das Dorheimer Werk abstrahirt, dagegen aber die bisherige, zugleich auch von dem Obersteiger bewohnte, sehr baufällige Bergverwalterswohnung umbauen und wohnlich einrichten, sofort mit der nöthigen Stallung und einer kleinen Scheuer hat versehen lassen, welche, nach der Versicherung der Behörden, den ganz isolirt auf dem Bergwerke wohnenden Angehörigen desselben zu ihrer Subsistenz unentbehrlich ist. —

Der durch dieses Bauwesen veranlaßte — wegen Dringendheit der Sache durchaus unaufschiebliche Kostenaufwand beträgt, statt der veranschlagten 5500 fl.

nur 2320 „

also weniger 3180 fl.

oder für ein Jahr der Periode 1060 fl., die somit dem Reinertrage des Dorheimer Werkes zugehen und solchen von jährlichen 15,233 fl. auf 16,293 fl. erhöhen.

Die Festsetzung der neuen Besoldungsetats ist für das Dorheimer Werk folgendermaßen erfolgt:

a) Die neuen etatsmäßigen Gehalte, einschließlich der Wohnungsanrechnung und der widerruflichen Bureaukostenvergütungen, betragen:

für den Bergverwalter Storch.	1200 fl.
für den Bergrentmeister Hütter	1000 „
Zusammen	2200 fl.

wobei in Berücksichtigung des nun sehr zugenommenen Betriebs des Werks, wohl Nichts zu erinnern ist.

b) Die dadurch ausgefallenen bisherigen Gehalte bestehen in folgenden:

Oberbergrath Langsdorf, nunmehr pensionirt, an Gehalt, Fourage Wohnungsvergütung u. . . . 1937 fl.
Bergverwalter Storch . . . . . 1073 fl.
Bergrentmeister Hütter . . . . . 771 fl.
Zusammen 3781 fl.

also werden künftig erspart 1581 fl., durch welche jedenfalls die auf die Hauptstaatskasse übergegangene Dienstpragmatik, mäßige Pension des Oberbergraths Langsdorf gedeckt ist.

3) Kupfer-Berg und Hüttenwerk zu Thalitter.

Für dieses Bergwerk, das in dem Staatsbudget von 1827—1829 mit einer Zubuße von 6846 fl. und in dem für 1830—1832 mit einer solchen von 5860 fl. aufgeführt war, ist für die Periode von 1833 — 1835 eine jährliche Zubuße von 6462 fl. im Voranschlage vorgesehen, den Ständen jedoch zugleich unlängst dessen alsbaldige Aufhebung angekündigt worden, indem es nicht möglich ist, unter Fortdauer der jetzigen Selbstadministration für Rechnung des Staas, die Verhältnisse dieses Werks bedeutend zu verbessern.

Der Ausschuß ist, für den Fall, daß nicht alsbald eine angemessene Veräusserung des Werks stattfinden kann, mit der projektirten Aufhebung desselben vollkommen einverstanden, trägt aber für die Periode 1833 — 1835, da die Aufhebung des Werks natürlich nicht rückwärts wirken kann, auch in dem vorliegenden Voranschlage keine auffallende Abweichung von den frühern Voranschlägen eingetreten und für Neubauten oder neue Einrichtungen darin Nichts vorgesehen ist, auf Bewilligung der veranschlagten Zubuße von 6462 fl. an.

4) Kupfer-Berg und Hüttenwerk zu Silberg und Breidenbach.

In dem Voranschlag für die Finanzperiode von 1827 — 1829 wurden 625 fl., in dem für 1830 — 1832, 808 fl.

und in dem Voranschlage von 1833 — 1835 werden 689 fl. jährliche Zubuße für dieses Werk in Aussicht genommen; die wirkliche Zubuße in der Periode von 1830 — 1832 hat zusammen für 3 Jahre 1327 fl. betragen.

Auch dieses Werk soll, nach einer neuern Eröffnung der Staatsregierung, fernerhin nicht mehr für Rechnung des Staats fortbetrieben werden und der Ausschuß ist hiermit vollkommen einverstanden. Für die Jahre 1833—1835 muß aber noch einmal die veranschlagte jährliche Zubuße von 689 fl. bewilligt werden, weil der bisherige Fortbetrieb des Werkes mit Genehmigung der Stände stattgefunden hat und der Voranschlag von 1833 — 1835 auch keine andere Ansätze enthält, als solche, welche der nothdürftige Fortbetrieb unumgänglich nöthig machte.

5) Die Ludwigshütte mit den dazu gehörigen Hämmern und Eisensteingruben.

War in dem Voranschlage von $18^{30}/_{32}$ mit einem reinen Ueberschusse von jährlichen 4381 fl. angesetzt, ist aber in dem von $18^{33}/_{35}$ und dem dazu übergebenen Nachtrage nur mit jährlichen 1472 fl. vorgesehen, weil hierin, in der Voraussetzung des ferneren Selbstbetriebs, bedeutende Neubauten und neue Einrichtungen vorgeschlagen worden sind.

Inmittelst ist aber die Ludwigshütte noch vor Genehmigung dieser neuen Anlagen verkauft worden und es gehen daher, insofern nicht auf eine oder die andere der neu vorgeschlagenen Einrichtungen etwa bereits unaufschiebliche Verwendungen stattgefunden haben sollten, was, wegen des noch nicht erfolgten Abschlusses der Credite, noch nicht angegeben werden kann, dem veranschlagten Reinertrage von 1,472 fl. durch das Ausfallen folgender neuvorgeschlagenen Ausgaben noch zu:

die wegen Erbauung eines Kohlschoppens auf der Ludwigshütte vorgesehenen	3000 fl.	
die wegen Erbauung und Einrichtung einer Wohnung für den Hüttenkassier vorgeschlagenen	1,311 „	
die für Erbauung zweier neuen Anbäue auf der Ludwigshütte für die Gießerei und Formerei angesetzten	3,500 „	
der Anschlag für ein eisernes Hammergerüst auf dem Hatzfelder Hammer	650 „	
zu übertragen	8,461 fl.	1,472 fl.

Uebertrag	8,461 fl.	1,472 fl.
desgleichen für ein neues Gebläs an dem Höhofen auf der Ludwigshütte	1,100 „	
desgleichen für ein Cylindergebläs am dasigen Hammer	800 „	
Zusammen	10,361 fl.	
oder zu $^1/_3$ pr. Jahr		3,454 fl.
Der für das Budget von 1833 — 1835 zu genehmigende jährliche Reinertrag der Ludwigshütte beträgt daher		4,926 fl.

III. Saline Theodorshalle.

Die eigentlichen näheren Verhältnisse dieses Werks sind erst auf dem Landtage von $18^{29}/_{30}$ einer genaueren Prüfung unterworfen worden. Bis zu diesem Zeitpunkte figurirte die Saline Theodorshalle in den Voranschlägen mit einem bedeutenden reinen Ertrage, der aber nur dadurch möglich war, daß die Salzregieverwaltung der Saline für den Centner Salz 4 fl. vergüten mußte, währenddem dessen wahrer Werth, nach Maasgabe der mit der Saline Ludwigshalle bestandenen Satzlieferungsverträge, nur zu etwa 2 fl. hätte angeschlagen werden dürfen. Der hierdurch der Saline Theodorshalle zugewiesene Gewinn war mithin ein eben so großer Verlust an dem Einkommen der Salzregie

In dem Voranschlage für die Finanzperiode von $18^{30}/_{32}$ war namentlich ein reiner Ertrag der Saline Theodorshalle von jährlichen 31,948 fl. vorgesehen, es waren jedoch hierbei der Saline von einem Verkaufe von 22,387 Centnern Salz, anstatt des Preises zu 2 fl. p. Centner, das Doppelte, mithin 44,774 fl. zu viel in Einnahme gestellt worden und es ergab sich daher in der Wirklichkeit hierbei ein Verlust von 12,827 fl. welchem noch der der Saline zu Gut geschriebene Abnutzen des Salinenguts und der Wohnungen zugerechnet werden mußte, sowie der Ertrag des Salzzehnten von der Saline Ludwigshalle, wenn die erwähnten 22,387 Ctr. von dieser geliefert worden wären, mit etwa $1^1/_2$ fl. für 2,238 Centner. Diese Verhältnisse kamen auf dem Landtage von $18^{29}/_{30}$ in lebhafte Erörterung

I. Beil. Band S. 520 und 609.
II. „ „ S. 508 „ 676.
II. Prot. „ S. 204.
IV. „ „ S. 157 „ 492.

} und folgende.

indem von vielen Seiten die alsbaldige Einstellung des

Werks verlangt — und diese auch noch während der Verhandlungen von der Staatsregierung vorläufig verfügt wurde.

Inzwischen wurde von einer der hierüber mit Bericht vernommenen Behörden der Antrag gemacht, daß man erst dann zur Veräußerung der Saline schreiten möge, wenn durch Bohrversuche, welche vollständig und jedenfalls bis auf die Tiefen angestellt werden müßten, auf welche nach bekanten Erfahrungen anderwärts gebohrt worden sey, hinlänglich und sicher ermittelt seyn werde, daß keine Steinsalzlager oder reichere Soolen vorhanden seyen, und die Rücksicht auf diesen allerdings höchst wichtigen Umstand, sowie auf einige andere für das vorläufige Fortbestehen der Saline, theils in den Discussionen, theils durch mitgetheilte Acten, der Kammer vorgelegte Gründe, namentlich:

die vorzügliche Güte des dortigen in Rheinhessen sehr beliebten Salzes,

der Wunsch, nicht alle Concurrenz mit den Neckarsalinen aufzuheben,

mehrere in den Einrichtungen der Saline Theodorshalle neuerdings getroffene vortheilhafte und kostenersparende Einrichtungen, als Feuerung mit Steinkohlen, eine Verminderung und bessere Einrichtung der Gradirgebäude ꝛc.

veranlaßten endlich die zweite Kammer zu dem Beschluße;

„die Staatsregierung zu ersuchen, die Veräusserung der Saline Theodorshalle auf so lange, bis die im Laufe dieser Finanzperiode mit einem Kostenaufwande von einigen Tausend Gulden anzustellenden Bohrversuche ergeben haben, daß keine Steinsalzlager oder reichere Soolen vorhanden sind, zu verschieben, unterdessen aber den Fortbetrieb der Saline, unter Vermeidung aller neuen Bauten und sonstigen Einrichtungen, nothdürftig fortsetzen zu lassen."

IV. Prot. Band S. 320 zweite Frage und S. 502 erste Frage zu B.

Zugleich wurde in dem Einnahme-Budget der ganze veranschlagte Ueberschuß dieser Saline mit 31,948 fl. — in dem Ausgabe-Budget aber auch der Preiszusatz von 2 fl. pr. Ctr. für das Theodorshaller Salz mit 44,774 fl. gestrichen.

II. Beil. Band S. 622 und 623.

Der Erfolg dieser Maasregeln und der getroffenen neuen Einrichtungen war, das die Saline, bei nunmehriger Beziehung des allgemeinen Salzankaufspreißes von 2 fl. pr. Ctr. in den Jahren 1830 1831 und 1832, nach den vorläufigen Resultaten der Finanzverwaltung in dieser Periode einen reinen Ueberschuß von 17,185 fl., also jährlich 5,728 Gulden,

geliefert hat und daß für die Jahre 1833 1834 und 1835 ein reiner Ueberschuß von jährlichen 3,460 fl. veranschlagt wird, ohngeachtet in dem Voranschlage für diese Periode 2000 fl. im Ganzen, oder 667 fl. jährlich, für die Fortsetzung der vorhin erwähnten Bohrversuche vorgesehen und im Ganzen 3,644 fl. oder jährlich 1,215 fl. für solche Posten darin enthalten sind, welche, nach der eigenen Angabe der Verwaltungsbehörde, auf Verlangen und bei einem weniger nachhaltigen Betriebe der Saline möglicherweise noch zurückgesetzt oder unterlassen werden können.

Der Ausschuß ist der Ansicht, daß unter diesen jetzt günstigern Verhältnissen vorläufig jedenfalls die Saline so lange, bis sich eine ihrem Werthe und jetzigen Ertrage angemessene Gelegenheit zum Verkaufe ergiebt, fortzubetreiben seyn möchte, und daß namentlich zu einer Einstellung des Betriebes, so lange dieser unter den jetzigen günstigeren Verhältnissen fortgesetzt werden kann, keine Nothwendigkeit vorhanden sey.

Was die Bohrversuche betrifft, so ist zwar in den Acten erwähnt, daß sie in Folge des Beschlusses vom Landtage von 1829 — 1830 fortgesetzt worden sind; jedoch ohne nähere Angabe über den Umfang dieser Arbeiten.

Dagegen ist dem Ausschusse ein ausführliches Gutachten des Salinendirectors über die Frage mitgetheilt worden: ob von fernerer Fortsetzung der bisherigen Bohrversuche ein günstiger Erfolg zur Auffindung einer reicheren Soole gehofft werden kann?

In diesem Gutachten wird allerdings die Erreichung des gewünschten Zieles als noch sehr zweifelhaft dargestellt und es schließt mit folgenden Aeusserungen als dem Resultate der Begutachtung:

„1) daß die hiesige aus älterem Flötzporphyre entspringenden Soole zu den schwächeren Soolen Teuschlands gehört, allein durch ihr Vorkommen, ihre hohe Temperatur und Reinheit, sowie durch die Schärfe ihres, von schwefelsaurer Kalkerde ganz freien Kochsalzes, sich auszeichnet;

„2) daß Beispiele von Soolführung in gleichen und älteren Gebirgsbildungen mit bei weitem stärkeren Gehalte nachgewiesen werden können;

„3) daß daher der Fortsetzung des auf der Saline Theodorshalle begonnenen Bohrversuchs ein günstiges Resultat nicht geradezu abgesprochen werden kann;

„4) daß sein Fortbetrieb überdies noch zur näheren Kenntniß des Steinkohlengebirgs, in Bezug auf die nach Stein-

kohlen in der Provinz Rheinhessen unternommene Bohrarbeiten und überhaupt in wissenschaftlicher Hinsicht von höchstem Interesse seyn dürften und

„5) die dazu für die nächsten **300** Fuß erforderlichen Kosten, ohne Berücksichtigung der unverlornen Ausgabe für das Bohrgestänge selbst, nicht mehr als **1600** betragen, u. s. w."

Obgleich der Ausschuß, nicht wie er gewünscht hätte, über den Umfang und die Resultate der frühern Bohrversuche genauen Aufschluß in den Acten gefunden hat; so glaubt er doch, wegen der unverkennbaren Wichtigkeit dieses Gegenstandes für das allgemeine Interesse des Staats sowohl, als das besondere der Provinz Rheinhessen, auf die Genehmigung der für die weiteren Bohrversuche auf **1833 — 1835** veranschlagten **2000** fl., von welchen im schlimmsten Falle nur **1600** fl. verloren gehen können, mit dem Wunsche antragen zu müssen, daß, aber nun die weitern Bohrversuche recht bald begonnen und zu Ende gebracht werden.

Der neue Besoldungsetat der Salinebeamten ist übrigens jetzt festgesetzt:

Für den Director an Gehalt, Wohnung ꝛc. (statt früher **1,376** fl.)	**1,200** fl.
Bureaukosten	**200** „
Früher decretirte besondere persönliche Zulage	**200** „

Bureaukosten giebt der Director jährlich mit **200** fl. an den dermaligen Salzamtsschreiber ab, so lange dieser beibehalten wird.

Besoldung, Wohnung und Bureaukosten des Salinen-Cassiers	**900** „

Der frühere, nun zum Theil auf den Pensionsfond übergegangenen Besoldungsetat der Saline Theodorshalle betrug **3,112** fl.

Nach der Ansicht des Ausschusses dürfte der Directorsgehalt, besonders da der Director noch weiter **300** fl. als Provinzialinspector der Salzregie als Nebengehalt bezieht, ohnerachtet des sehr ausgedehnten Betriebs des Werks etatmäßig nicht höher als zu **1,200** fl. und **200** fl. Bureaukosten zu bestimmen — und daher, die Staatsregierung zu ersuchen seyn, von **1836** an die dermalen von dem Salinendirector noch weiter bezogen werdende persönliche Zulage von **200** fl. an dem neuen Etat zu kürzen.

Nach allem diesem würde sich die erste Abtheilung der Hauptabtheilung I. des Einnahmebudgets nun folgendermaßen abschließen und hiernach zu bewilligen seyn:

A. Cameraldomänen unter der Verwaltung der Oberfinanzkammer 864,333 fl.

B. Dergleichen unter der Verwaltung der Oberbaudirection, und zwar:

I Dämme, Weidepflanzungen, Rhein-Fischereien und Steinbrüche 25,155 fl.

II. Technische Werke in Oberhessen: Voranschlag 10,371 fl.
Zugang nach den Anträgen des Ausschusses:
a) Einschränkung des Bauwesens auf dem Dorheimer Werke, im Ganzen 1,060 fl.
b) Unterlassung der Neubauten auf der Ludwigshütte 3,454 fl.
14,885 fl.

III. Saline Theodorshalle, von deren Ausgaben-Etat aber erst jetzt nachträglich die für Bohrversuche veranschlagten 2000 fl. zur Verwendung kommen 3,460 fl.
43,500 fl.

Gesammtbetrag der ersten Abtheilung 907,833 fl.

Zweite Abtheilung.

Forst-Domänen. (Anlage Nr. 2.)

Der Ertrag dieser Abtheilung war in den Hauptvoranschlag für die Periode von $18^{30}/_{32}$, einschließlich einer demselben nachträglich zugesetzten Summe von 25,021 fl. reinen Ertrags (S. Verh. der zweiten Kammer von $18^{29}/_{30}$, Beilagen zweiter Band, S. 511 u. 512) aufgenommen mit 779,000 fl.

der Voranschlag für die Periode $18^{33}/_{34}$ war in dem auf dem fünften Landtag übergebenen Budget festgesetzt auf 829,681 fl.

Hierzu kommen, aber nach dem später beigefügten Nachtrage, wegen der im Jahr 1833 durch Windstürme verursachter außerordentlicher Holzerndte 33,482 fl.
863,163 fl.

Gegen den Voranschlag von $18^{30}/_{32}$ ergiebt sich daher ein Mehrbetrag von 84,163 fl.

welcher zum Theil aus der höher angenommenen Holzerndte und den Forstnebennutzungen hervorgeht, zum Theil aber auch, wie oben erwähnt, den zufälligen Einnahmen von Windfällen zuzuschreiben ist.

Mit Rücksicht auf die zwar angefangene, aber noch nicht ganz beendigte Taxation und Betriebsregulirung hat die Oberforstdirection den jährlichen Holzertrag für die neue Finanzperiode, nach einer dem Hauptvoranschlage beiliegenden speciellen Uebersicht, außer den erwähnten Windfällen, auf **252,813** summarische Stecken veranschlagt und eine Vergleichung dieses Ansatzes mit den seitherigen Voranschlägen liefert folgendes Resultat. Es waren nämlich jährlich:

	Stecken:
für die Finanzperiode von $18^{24}/_{26}$ veranschlagt . .	**180,000**
Ueber diesen Voranschlag hinaus wurden weiter gehauen	**54,489**
Ganzes Ergebniß	**234,489**
für die Finanzperiode von $18^{27}/_{29}$ waren veranschlagt	**209,297**
Ueber diesen Voranschlag hinaus gehauen . . .	**27,313**
Ganzes Ergebniß	**236,610**
für die Finanzperiode $18^{30}/_{32}$ waren veranschlagt .	**228,753**
Es wurden aber dem Budget noch **25,021** fl. reiner Ertrag zugesetzt, wofür eine Fällung stattgefunden, von	**10,915**
Ganzes Ergebniß des Budgets	**239,668**
Ferner wurde, wegen des strengen Winters von $18^{29}/_{30}$ der Hauungsetat noch überschritten um jährliche .	**8,276**
Die ganze Ernte ertrug daher wirklich	**247,944**

Die für **1833 — 1835** veranschlagte Ernte von **252,813** Stecken, ausschließlich der **68,083** Stecken, welche durch Stürme im Jahr **1833** umgeworfen wurden und welche nicht als etatsmäßige Fällung angesehen werden können, erscheint daher nicht nur den Verhältnissen angemessen, sondern es ist sogar Hoffnung vorhanden, daß auch dieses Quantum noch eine Vermehrung, in Folge der fortschreitenden Betriebsregulirung, erfahren kann.

Als Durchschnittspreis des Holzes sind, unter Beziehung auf die schon oben erwähnte Bestimmung im §. **28** des Landtagsabschieds von **1827**, nach den Ergebnissen der Jahre **1827, 1828** und **1829**, im Voranschlag von **1833 — 35** für einen summarischen Stecken angenommen worden:

in Oberhessen . . .	2 fl.	7, 7 kr.
„ Starkenburg . . .	3 „	39, 8 „
„ Rheinhessen . . .	4 „	15, 0 „

Die Preise des Jahres **1830** hat man, wegen des außerordentlich strengen Winters in $18^{29}/_{30}$ und seiner außergewöhnlichen Wirkungen, hierbei nicht berücksichtigen zu dürfen geglaubt und von den Jahren **1831** und **1832** waren die Rechnungen bei Aufstellung des Hauptvoranschlags noch nicht abgeschlossen.

Die noch nicht überall definitiv regulirten Beiträge von Gemeinden und Privaten zu den Besoldungen der Revierförster und Forstschützen, welche im vorigen Budget zu **33,506** fl. angesetzt waren, erscheinen jetzt mit **34,539** fl. in Ansatz und sind als blos durchlaufender Posten anzusehen.

Die einzelnen Hauptbestandtheile des Voranschlags bestehen in folgenden Ansätzen:

1)	Brennholz, Bau-, Werk- und Nutzholz .	714,017 fl.
	Nachtrag dazu	33,482 „
2)	Lese- und allerlei Holz	5,448 „
3)	Ueberschuß aus dem Holzmagazin zu Darmstadt	2,000 „
4)	Forstnebennutzungen	32,264 „
5)	Zeitbestände und Miethe von Besoldungsobjecten	15,006 „
6)	Jagden	19,254 „
7)	Fischereien	2,383 „
8)	Ständige Gefälle	4,770 „
9)	Die obenerwähnten Besoldungsbeiträge .	34,539 „
	Zusammen	863,163 fl.

Im Allgemeinen ist bei der Genehmigung dieses Einnahmesbetrags nichts zu erinnern.

Hauptabtheilung II.

Regalien. (Anlage Nr. 3.)

In dieser Hauptabtheilung sind in Vergleichung mit dem Voranschlage der letzten Finanzperiode folgende Einnahmen in Aussicht genommen:

	Periode von $18^{30}/_{33}$.	Periode von $18^{33}/_{35}$.
1) Von Wasserfällen . . .	3,894 fl.	4,082 fl.
zu übertragen	3,894 „	4,082 „

Uebertrag	3,894 fl.	4,082 fl.
2) Von Salinen und Bergwerken	17,158 „	25,049 „
3) Postregal	25,000 „	25,000 „
4) Münzregal	1,150 „	6,434 „
5) Sonstige Regalien . .	86 „	97 „
Zusammen	47,288 „	60,662 „
also jetzt mehr	— „	13,374 „

welcher Mehrbetrag sich mit 7,900 fl. aus dem höheren Ertrage des Salzzehnten und mit 5,284 fl. aus dem höheren Ertrage der Münze ergibt.

Der Ansatz des Ertrags der Münze ist dem als Ausgabe für die Münze veranschlagten Betrage gleich, indem man nur Letzteren durch Ersteren vollständig zu decken beabsichtigt, dagegen sind die Ansätze der Posten 1, 2, 3 und 5 theils aus dem wirklichen feststehenden Einkommen, theils aus den Durchschnittserträgen der Jahre 1829 — 1831 entnommen.

Die Genehmigung der obigen Einnahmeposten wird daher nicht zu beanstanden seyn.

Hauptabtheilung III.

Directe Steuern (Anlage 4.)

Nach dem für die Finanzperiode von 1833 — 35 vorgelegten Hauptvoranschlage der Staatseinnahmen und Ausgaben, sollten auf die Grund-, Personal- und Gewerbsteuer-Capitalien in den 3 Provinzen des Großherzogthums zusammen jährlich . . . . . 1,983,217 fl.
ausgeschlagen, somit, unter Hinzurechnung der
fixen Steuer von Kürnbach von . . . . . 108 fl.
im Ganzen 1,983,325 fl.
erhoben werden. —

Da indessen während der ganzen Finanz-Periode von 1833 — 35 das Finanzgesetz vom 29. October 1830 in Kraft geblieben und namentlich der darin verabschiedete Steuerausschlag bis Ende des Jahrs 1835 fortgesetzt worden ist; so stellt sich der für die Periode von 1833 — 35 in das Staatsbudget aufzunehmende jährliche Betrag an directer Steuer fest auf:

1) Allgemeiner Ausschlag auf die Grund-, Personal- und Gewerbsteuerkapitalien . .	1,983,509 fl.
2) Steuer von Kürnbach	108 fl.
Zusammen jährlich auf	1,983,617 fl.

welche als bereits bewilligt anzusehen sind.

Hauptabtheilung IV.

Indirecte Auflagen.

1) Trankſteuer. (Anlage 5.)

Für die Periode von 1830 — 1832 war der Geſammtertrag der Trankſteuer, nach Abzug der Herabſetzung der Trankſteuer vom Obſtwein, und ohne Abzug der in Ausgabe erſcheinenden Abgänge wegen Befreiung der Hofhaltung, Geſandtſchaften und der Mainzer Garniſon, im Ganzen veranſchlagt zu jährlich 446,473 fl.

Der Durchſchnittertrag dieſer Steuer aus dem wirklichen Einkommen in den Jahren 1829, 1830 und 1831 berechnet ſich aber wie folgt:

Wein-Trankſteuer	52,617 fl.
Obſtwein-Trankſteuer	10,770 "
Bier-Trankſteuer	46,583 "
Branntwein-Trankſteuer	158,335 "
Zapfgebühr	185,259 "
zuſammen	453,564 fl.

Die Großherzogl. Oberfinanzkammer glaubt jedoch, daß auf keinen höheren, als folgenden Ertrag, gerechnet werden könne:

	Oberheſſen	Starkenburg	Rheinheſſen	Zuſammen
	fl.	fl.	fl.	fl.
Trankſteuer von Wein . .	3000	15200	33800	52000
Zapfgebühr von Wein . .	16300	86400	77300	180000
Trankſteuer von Obſtwein .	4300	6100	20	10420
Desgleichen vom Bier . .	18600	16100	11300	46000
Desgleichen vom Branntwein	87800	46700	19500	154000
Zuſammen	130000	170500	141920	442420

Dieſer Voranſchlag würde in Vergleichung mit dem Voranſchlage von 1830 — 1832 enthalten

	Mehr. fl.	Weniger. fl.
Trankſteuer von Wein . .	—	8000
Zapfgebühr	—	5700
Trankſteuer von Obſtwein .	3447	—
Desgleichen von Bier . .	—	13200
Desgleichen von Branntwein	19400	—
Zuſammen	22847	26900

also im Ganzen weniger 4053 fl. und er rechtfertigt sich aus dem wirklichen Ergebnisse der Verwaltung in den Jahren 1830 bis 1832, indem sich in diesen, nach der vorläufigen Rechenschaftsablage, der Ertrag folgendermaßen gestellt und resp. vermindert hat:

1830	—	466,594	fl. —
1831	—	415,096	fl. —
1832	—	442,840	fl. —
		1,324,530	fl. —

Der Durchschnitt für ein Jahr beträgt hiernach nur 431,510 fl. —
und der Anschlag von . . . . . 442,420 fl. —
dürfte daher zu genehmigen seyn.

Als Grund der in neuerer Zeit eingetretenen Verminderung des Ertrags der Consumtionsabgaben von Wein und Bier werden in dem Vortrage des Herrn Präsidenten des Finanzministeriums über die Finanzverwaltung in den Jahren 1830 — 1832 blos „die allgemeinen Zeitverhältnisse," ohne deren nähere Bezeichnung, angegeben.

2) Salzregie. (Anlage 6.)

Für die Finanzperiode von $18^{30}/_{32}$ war der Ertrag der Salzregie und Salzsteuer folgendermaßen veranschlagt:

	Bruttoertrag.	Reinertrag.
Bruttoertrag der Regie in der Provinz Starkenburg	225,592 fl.	137,717 fl.
Desgl. der Provinz Rheinhessen .	185,170 „	110,969 „
Betrag der Salzsteuer in Oberhessen	70,000 „	70,000 „
Zusammen	480,762 fl.	318,686 fl.

Für die laufende Periode dagegen sind veranschlagt:

Bruttoertrag der Regie in der Provinz:

Starkenburg . .	177,475 fl.
Rheinhessen . . .	145,172 „
Oberhessen . . .	138,000 „
	460,647 „

also weniger 20,115 fl.

Der Grund des Minderertrags und des bei Oberhessen veränderten Ansatzes beruht auf der bereits gesetzlich bestimmten Herabsetzung des Salzpreises von 4 kr. auf 3 kr. pr. Pfd. und der Wiedereinführung der Salzregie in der Provinz Oberhessen. Die Ansätze für die Provinzen Starkenburg und

Rheinhessen sind mit den detaillirten Voranschlägen der Provinzial-Salzregie-Inspectoren belegt und auf den Durchschnitt aus den letzten drei Jahren gegründet, wobei durchaus nichts zu erinnern ist. Für Oberhessen, wo bisher keine Regie bestand, hat man eine Salzconsumtion von 10 Pfund auf den Kopf in Aussicht genommen und der Ansatz der Ausgaben für diese Provinz gründet sich auf das muthmaßliche Bedürfniß.

Da übrigens die veränderte Einrichtung erst in der Mitte der Finanzperiode eingetreten ist, bis dahin aber noch die frühere Einrichtung fortbestanden hat; so berechnet sich das als Ertrag der Salzregie und Salzsteuer für die ganze Finanzperiode von 1833—35 zu bewilligende Einkommen wie folgt:

Ertrag für das Jahr 1833 nach dem neuen Voranschlag, jedoch unter Beibehaltung des Preises von 4 kr. für Starkenburg und Rheinhessen und der Salzsteuer in Oberhessen:

aus Oberhessen	70,000 fl.	
„ Starkenburg	235,825 „	
„ Rheinhessen	192,271 „	
		498,096 fl.
Gleicher Betrag zur Hälfte für das erste halbe Jahr 1834		249,048 „
Betrag des neuen Voranschlags bei einem Preise von 3 kr. und der allgemeinen Regie in den drei Provinzen, wie oben angegeben, für 1835 ganz		460,647 „
Desgleichen zur Hälfte für das zweite halbe Jahr 1834		230,323 „
Zusammen für die drei Jahre		1,438,114 fl.

Als jährlicher Betrag der Einnahme pro 1833—1835 erscheinen daher und sind zu bewilligen:

479,371 fl.

3) Schießpässe in den drei Provinzen und Reisepässe in der Provinz Rheinhessen. (Anlage Nr. 7)

In dem Budget pro $18^{30}/_{32}$ erscheint dieser Gegenstand mit einem jährlichen Ertrage von . . . . . 8,253 fl.

für die laufende Finanzperiode werden angenommen

für Oberhessen	2,533 fl.	
„ Starkenburg	2,001 „	
„ Rheinhessen	2,681 „	
Zusammen		7,215 „
Weniger		1,038 fl.

Der Voranschlag gründet sich auf die Ergebnisse von den Jahren **1829**, **1830** und **1831** und läßt sich dagegen nichts bemerken; doch dürfte es wohl angemessen seyn, wenn die Taxe der Reisepässe in der Provinz Rheinhessen künftig ebenso, wie in dem diesseitigen Provinzen durch den Stempel erhoben, somit unter dem allgemeinen Stempeleinkommen mit einbegriffen würde.

4) Verbrauchsteuer (Anlage 8.)

In dieser Rubrik waren für die Periode von **1830—32** vorgesehen und bewilligt: **4100** fl. Verbrauchsteuer von den nicht zum Zollverbande gehörigen, isolirt gelegenen Landestheilen und Eingangszoll von dem nach Oberhessen gehenden ausländischen Salze.

Bis zur Aufstellung des Hauptvoranschlags von **1833—35** war indessen durch die Zollvereinigung mit Kurhessen und Waldeck der bedeutendere Theil der isolirt gelegenen Landestheile in den Zollverband gekommen und es wurden daher für **1833 — 35** nur noch veranschlagt:

100 fl. Verbrauchsteuer aus dem Bezirke Wimpfen und
250 fl. Zoll von dem aus Salzungen nach Oberhessen gehenden Salze.

Seit dem **1.** Januar **1834** ist inzwischen nun auch der Bezirk Wimpfen dem Zollverbande einverleibt und da vom **1.** Juli **1834** an in Oberhessen auch die Salzregie, mithin das Verbot der Einfuhr fremden Salzes wieder eingeführt worden ist; so cessiren für die Zukunft beide Einnahmeposten ganz und es sind dieselben für das vorliegende Budget nur folgendermaßen zu veranschlagen und zu genehmigen:

Verbrauchsteuer aus Wimpfen v. J. **1833** . .	**100** fl.
Zoll von fremdem Salze für **1833**	**250** „
Desgleichen für's erste halbe Jahr **1834** . .	**125** „
Zusammen:	**475** „

oder für jedes der **3** Jahre zu ein Drittel mit **158** fl.

5) Wasserzölle zu Steinheim und Seligenstadt. (Anlage Nr. **9.**)

Der Ertrag der Wasserzölle in Steinheim und Seligenstadt betrug in den Jahren **1829**, **1830**, **1831** die Totalsumme von **36,636** fl.

Für die Finanzperiode ist hiernach der Durschnittsertrag im Hauptvoranschlage angesetzt, und zwar für

Steinheim mit	**11,280** fl.
Seligenstadt mit	**930** „
in allem	**12,210** „

pro $18^{30}/_{32}$ betrug der Voranschlag . 10,000 fl.
jetzt mithin mehr . . . . . 2,210 „
wogegen nichts bemerkt werden kann.

6) Rheinschiffahrts-Octroi. (Anlage Nr. 10.)

Nach dem von der Großherzogl. Oberfinanzkammer aufgestellten Voranschlage würde die Bruttoeinnahme aus Rheinschiffahrtsgefällen für die Finanzperiode von $18^{33}/_{35}$ jährlich betragen . . . . . 126,000 fl.

Hiervon sollen in Abzug gebracht werden:

1) Localverwaltungskosten, vorbehaltlich der näheren Regulirung, 10 Procent . .	12,600 fl.	
2) Beitrag zu dem Gehalt und den Bureaukosten des Rheinschiffahrts-Inspectors . .	1,027 „	
3) Beitrag zu den mit den übrigen Uferstaaten gemeinschaftlich zu bestreitenden Besoldungen und Kosten wegen der Rheinschiffahrtsverwaltung .	1,999 „	
4) Pensionen	2,567 „	
5) Renten (ältere u. neuere) .	6,597 „	
6) Rheinzollgerichtskosten . .	825 „	
		25,615 „

verbleiben als Nettoeinnahme 100,385 fl.
welche in den Voranschlag mit der runden Summe von 100,000 fl. aufgenommen ist.

Der Ausschuß findet um so weniger etwas dagegen zu bemerken, als die immittelst stattgefundenen und noch zu erwartenden Tarifermäßigungen, sowie die Erleichterungen und Erlässe an den Schiffahrtsabgaben in Folge der abgeschlossenen und noch abzuschließenden Zollvereinigungsverträge es noch zweifelhaft lassen, ob im Durchschnitt der drei Jahre der laufenden Finanzperiode die Nettoeinnahme erreicht werden wird.

Der Ausschuß trägt demnach darauf an, diese Abtheilung auf 100,000 fl. festzustellen.

Die Gründe, aus welchen diese Staatseinnahme nicht, wie alle übrigen Staatseinnahmen, in ihrem Brutto-, sondern in ihrem Nettoertrage angesetzt ist, sind in der Beilage 11 des Staatsbudgets für $18^{30}/_{32}$, sowie auf S. 95 des ersten — und S. 529 des zweiten Beilagenbandes der gedruckten Verhandlungen der zweiten Kammer näher angegeben, dürften

aber wohl jetzt, nach definitiver Regulirung der Rheinschifffahrtsverhältnisse, größtentheils cessiren; und der Ausschuß trägt daher weiter darauf an, die hohe Staatsregierung zu ersuchen, daß in Zukunft diese Ausnahmen von der Regel, daß stets die Bruttoeinnahmen in Ansatz zu bringen, und die Kosten in den Ausgaben zu verrechnen sind, aufhöre, und auch bei diesen Posten nach der allgemeinen Regel verfahren werde.

7) Chausseegeld (Anlage 11.)

Der Voranschlag hierfür war in der Periode von $18^{30}/_{32}$ jährlich . . . . . 142,100 fl.

Der auf den Durchschnitt des wirklichen Ertrags in den Jahren 1829, 1830 und 1831 gegründete Voranschlag für die Periode von 1833 — 35 enthält aber:

für Oberhessen	54,200 fl.
für Starkenburg	48,700 fl.
für Rheinhessen	41,800 fl.
Zusammen	144,700 fl.

also einen Mehrbetrag von . . . . . 2600 fl.

Indem der Ausschuß auf Genehmigung des Voranschlags von 144,700 fl. anträgt, schlägt derselbe zugleich vor, bei dieser Veranlassung die Staatsregierung um unverzügliche Abstellung des bei einigen Erhebungsstätten eingeschlichenen Mißbrauchs zu ersuchen, daß für Fuhren, welche beladen ab- und wieder zurückfahren, das Chausseegeld schon an dem Abfahrtorte auch für die Rückfahrt mit erhoben wird, wodurch die sonst allgemein eingeführte Controle gegen die Chausseegelderheber umgangen und immer in die Hände desselben Mannes gelegt wird, welcher controlirt werden soll.

8) Brückengeld und für Abfahrten. (Anlage 12.)

Für den Hauptvoranschlag von 1830 — 1832 waren in dieser Rubrik genehmigt worden . . . . . 51,377 fl.

Jetzt werden aber veranschlagt 52,257 fl., deren Bestandtheile in dem bei der Anlage 97 des Staatsbudgets befindlichen Calculationsbuche speciell nachgewiesen sind. In Vergleichung mit dem Voranschlage von 1830 — 1832 ergiebt sich hieraus für die Periode von 1833 — 35 Weniger

Bei dem Antheil am Offenbacher Brückenzoll	300 fl.
= = Pacht der Ueberfahrten in der Provinz Starkenburg	602 fl.
= = Brückengeld zu Mainz	2400 fl.
= der Ueberfahrt bei Oppenheim	1200 fl.

Bei dem Pacht der Ueberfahrten in Rheinhessen 13 fl.

Zusammen 4515 fl.

Dagegen erträgt Mehr:
die Rheinüberfahrt bei Worms . . 5395 fl.

Mithin ist im Ganzen Mehrertrag 880 fl.

Die Genehmigung des ganzen Voranschlags mit 52257 fl. unterliegt übrigens keinem Anstande.

9) Von öffentlichen Wagen. (Anlage 13.)

Statt der im vorigen Hauptvoranschlage hierfür vorgesehenen 754 fl. sind für die Periode von 1833 — 35 veranschlagt 881 fl., wobei Nichts zu erinnern ist.

10) Sporteln. (Anlage 14.)

Unter dieser Rubrik waren für die Periode von 1830 — 1832 veranschlagt:

Einkommen von Eichämtern	3000 fl.
Rheinhessische Einregistrirungsgebühren .	43000 "
" Gerichtsschreibereigebühren	11000 "
" Hypothekengebühren . .	2700 "
Zusammen	59700 fl.

Der neue Voranschlag enthält

von Eichämtern	3500 fl.
Einregistrungsgebühren	46000 "
Gerichtsschreibereigebühren	11000 "
Hypothekengebühren	3000 "
Zusammen	63500 fl.

sodann noch:
als neuen Posten: einen Beitrag der Kirchen-, milden Stiftungs- und Schulfonds zu den Besoldungen und Kanzleikosten der Rechnungskammer-Justifikatur zweiter Abtheilung und zu den Kosten der Aufarbeitung des Rückstandes dieser Revisionsbehörde . . . . . 4000 fl.

Gesammtbetrag 67500 fl.

Bei der Genehmigung des erstern Hauptbetrags von 63500 fl. waltet kein Anstand ob. Dagegen wird es sich fragen, ob nicht derjenige Beitrag von 4000 fl. cessiren sollte, welchen man den Kirchen-, Schul- und andern milden Fonds auferlegt hat, als Beitrag zu den Kosten der zur Revision ihrer Rechnungen mit bestimmten neuerrichteten zweiten Abtheilung der Rechnungskammer-Justifikatur?

Der Ausschuß glaubt, daß man diesen, bisher auf eine große Menge von Fonds vertheilten, von diesen eingesam-

melten und im Ganzen zur Staatskasse eingelieferten Beitrag zwar für die Periode von 1833 — 35, als die Vergangenheit genehmigen, vom Jahr 1836 an aber ganz aufheben solle. Die fraglichen Fonds erfüllen sämmtlich solche Zwecke, welche, in Ermangelung dieser Fonds, theils der Staatskasse, theils den Gemeinden zu erfüllen obliegen würden; sowohl in dem einen, als dem andern Falle würde der Staat ohne Entschädigung für die nöthige Ueberwachung des Rechnungswesens sorgen, denn die Gemeinden leisten keine Beiträge zu den Kosten der fraglichen auch für die Revision der Gemeinderechnungen bestellten Justifikatur. Es scheint daher unbillig, den fraglichen Fonds zuzumuthen, die Revision ihrer Rechnungen, welche doch unter allen Umständen eine Obliegenheit des Staats oder seiner Behörden ist, noch besonders zu bezahlen.

Der Ausschuß stellt daher den Antrag, vorjetzt den ganzen Betrag des Voranschlags mit 67,500 fl. zu genehmigen, die Staatsregierung aber zugleich zu ersuchen, vom Jahr 1836 an die vorhin erwähnten Beiträge nicht mehr erheben — somit auch in dem Staatsbudget außer Ansatz zu lassen.

11.) Stempel (Anlage 15).

Nach Abzug desjenigen Ausfalls, welchen man an dieser Abgabe durch die Ausführung der beiden Gesetze wegen Aufhebung der dilatorischen Termine und wegen des Zwangsverfahrens in unbestrittenen Schuldforderungssachen erwartete, war diese Rubrik für den Hauptvoranschlag von $18^{30}/_{32}$ bewilligt worden mit jährlichen

10,000 fl. Stempelgebühren von Scheinen zur Erhebung und Controlirung der indirekten Auflagen;

425,500 fl. Gerichts- und Administrativstempel in Starkenburg und Oberhessen und Stempel in Rheinhessen

also: 435,500 fl. im Ganzen.

Der neue Voranschlag enthält dagegen:

Gerichts- und Administrativstempel in Starkenburg und Oberhessen	356,000 fl.
Stempel in Rheinhessen	75,000 "
Weiter erwarteter Mehrertrag	8,000 "
Zusammen also:	439,000 fl.
also gegen den bisherigen Voranschlag mehr	3,500 fl.

Da man aber auch zugleich den ohngefähren Be-

trag der Stempelgebühren von Scheinen zur Erhebung und Controlirung der indirecten Abgaben, im ohngefähren Betrage von **8,000** fl. nicht mehr erheben zu lassen vorschlägt, sondern (was dem Ausschusse billig erscheint) in eine den Ortseinnehmern gebührende Taxe verwandeln will;

so ergeben sich im Ganzen **11,500** fl.

Mehrertrag gegen früher, welcher auch nach den Resultaten der Rechenschaftsablage für die Finanzperiode von **1830—1832** ganz wahrscheinlich und noch eher zu gering, als zu hoch gegriffen ist. —

Es wird daher die vorgeschlagene Einnahme von **439,000** fl. sammt den veranschlagten **8,000** fl. Stempelgebühren von Scheinen, welche in der ganzen Periode von $18^{33}/_{35}$ noch fort-erhoben worden sind und resp. erhoben werden, also im Ganzen der Betrag von **447,000** fl. zu genehmigen seyn

12.) Gewerbsconcessionen (Anlage **16**)

Hierfür sind veranschlagt **313** fl. deren Bewilligung keinem Anstande unterliegt. — Die Concessionen, für welche dieser Betrag eingeht, sind:

Die Wasenmeistereien und das Lumpensammeln in den beiden disseitigen Provinzen, sodann eine Holzhandelconcession in der Provinz Starkenburg.

Zur Vereinfachung dürfte es räthlich seyn, und der Ausschuß trägt daher auch auf ein Ersuchen an die Staatsregierung an, daß dieselbe fernerhin das Lumpensammeln, wofür im Ganzen nur **28** fl. einkommen nicht mehr als Regal behandeln und im Wege der Concession vergeben, sondern gleich andern Gewerben blos mit der entsprechenden Gewerbsteuer belegen lassen möge.

In dem Budget von **1830 — 1832**, worin für diese ganze Rubrik **573** fl. vorgesehen waren, befanden sich darunter noch **130** fl. als Ertrag der bei Ausspielungen zu erhebenden **10**% des Werths der auszuspielenden Gegenstände, welche Abgabe in dem Hauptvoranschlage von **1833 —1835** außer Ansatz geblieben ist, weil sie nach dem vorgeschlagenen Finanzgesetze, wenigstens unter dieser Form, aufhören sollte. — Dies ist aber nun noch nicht geschehen, weil das frühere Finanzgesetz beibehalten worden ist und daher werden dem Voranschlage von **1833 — 1835** noch **130** fl. unter dieser Rubrik zuzusetzen mithin im Ganzen **443** fl. zu bewilligen seyn.

13. Einzugsgelder zu Kürnbach (Anlage 17).

Unter dieser Rubrik waren im Budget von $18^{30}/_{32}$ veranschlagt:

Einzugsgelder zu Kürnbach und Abzugsgelder **620** fl.

Da aber Letztere nach dem für $18^{33}/_{35}$ vorgelegt gewesenen neuen Finanzgesetze wegfallen sollten, so waren für die Periode von **1833 — 1835** nur noch die Einzugsgelder in Kürnbach zu **50** fl. jährlich veranschlagt worden. Die Bewilligung dieser **50** fl. unterliegt keinem Anstande, da, wegen der bekannten eigenthümlichen Verhältnisse zu Kürnbach, deren Aufhebung nicht in gleicher Weise erfolgen kann, wie dies bereits seit **1824** in dem ganzen Lande geschehen ist. — Was dagegen die Abzugsgelder betrifft, so muß halb ein angemessener Betrag dem Voranschlage der Staatseinnahmen für **1833 — 1835** wieder zugesetzt werden, da deren Aufhebung für diese Periode nun noch nicht eingetreten ist.

In dem Voranschlage von $18^{30}/_{32}$ waren hierfür jährlich **570** fl. vorgesehen, der wirkliche Ertrag stieg aber in diesen drei Jahren zusammen auf **17,362** fl., also auf das zehnfache des Voranschlags, weil in dieser Periode bedeutende Auswanderungen stattfanden. Diese haben sich nun zwar in der laufenden Periode nach und nach immer mehr vermindert, allein der Ausschuß glaubt doch, daß man, ohne den Voranschlag zu überspannen, für diese Periode jährlich **1500** fl. als Ertrag der Abzugsgelder annehmen, somit das Einkommen dieser Rubrik auf **1550** feststellen könne.

14.) Collateral-Gelder. (Anlage Nr. 18.)

In dem Hauptvoranschlage für die abgelaufene Finanz-Periode ist obige Rubrik angesetzt zu . : . . **34,644** fl.
in dem gegenwärtigen wird der Ertrag angenommen und zwar:

aus Oberhessen	zu . . .	**13,000** fl.	
„ Starkenburg	„ . . .	**10,650** „	
„ Rheinhessen	„ . . .	**10,350** „	
			34,000 „
		also weniger . . .	**644** fl.

Dieser Voranschlag gründet sich auf die wirklichen Erträge in den Jahren **1828 1829** und **1831** mit Uebergehung des außergewöhnlich hohen Ertrags des Jahres **1830**, und mit Berücksichtigung des Umstandes, daß während der Jahre **1828** und **1829** noch ältere, nach der frühern Gesetzgebung mit $2^1/_2$ Procent angesetzte, jetzt aber erst nachträglich erho-

bene Posten eingegangen und in dem Durchschnitte mit enthalten sind.

Der Ausschuß trägt auf Genehmigung der 34,000 fl. an.

15.) Abgabe von Hunden. (Anl. Nr. 19.)

Dieselbe ist nach dem wirklichen Ertrage von 1831 angenommen, nämlich:

für Oberhessen	6,000	fl.
„ Starkenburg	5,800	„
„ Rheinhessen	3,500	„
in Allen mit . .	15,300	fl.
in dem vorigen Budget waren dafür angesetzt .	15,500	„
Unterschied . . .	200	fl.

Da kein Grund zu einer Beanstandung vorliegt, so trägt der Ausschuß auf Genehmigung des Voranschlags von 15,300 fl. an.

16) Zollgefälle. (Anlage 20.)

Die Zollgefälle, welche das Großherzogthum Hessen und die mit demselben zu einem gemeinschaftlichen Zollsystem vereinigten Staaten zu beziehen haben, sind theils gemeinschaftliche, theils privative, und eben so sind die mit dem Zollwesen verbundenen Ausgaben theils gemeinschaftliche, theils privative. —

Zu den gemeinschaftlichen Einnahmen und Ausgaben gehören, nach den vorliegenden Verträgen, alle Ein- Aus- und Durchgangszölle aus dem ganzen Umfange des Zollvereines und alle hierdurch an den Grenzen und in den Grenzbezirken erwachsende Ausgaben, für welche den Grenzstaaten, durch welche das Personale angestellt und besoldet wird, aus der Gesammtmasse gewisse Aversionalvergütungen geleistet werden.

Zur privativen Vereinnahmung und Verausgabung der betreffenden Staaten gehören dagegen:

1) Einnahmen.

Die Miethe von den Besoldungsobjecten, die Nebenzolleinnahmen an Blei- und Zettelgeldern: die Zollstrafen und Confiscate;

die aus der gemeinschaftlichen Zollkasse geleistet werdende Aversionalvergütung für Verwaltungskosten der gemeinschaftlichen Zölle an den Grenzen und in den Grenzbezirken.

2) Ausgaben.

Die Gehalte, Bureaukosten, Diäten, Reise- und Pferde-Unterhaltungskosten der zu den Zolldirectionen und Haupt-

ämtern der Vereinsstaaten abgeordneten controllirenden Beamten;
die Ausfälle ꝛc. an Nebeneinnahmen, Strafen ꝛc., Denunciatonsgebühren, Gerichts- und Prozeßkosten;
Stellung der Amtslocale, Anschaffung, Versteuerung und Unterhaltung der unbeweglichen und beweglichen Inventarienstücke;
Rückvergütung von Zollgefällen an die Hofhaltung, Gesandten ꝛc.;
Porto der Geldsendungen;
Begleitscheine, Blei- und Plombirkordel, Stellung der Formularien;
die Besoldungen, Diäten, Reise- und Bureaukosten der Centralverwaltung (Zolldirection);
die Local-Zollverwaltungskosten im Innern; endlich
diejenigen Zollverwaltungskosten an der Grenze und in dem Grenzbezirke, wofür aus der gemeinschaftlichen Zollkasse eine Aversionalvergütung geleistet wird, sodann
die Ueberzugskosten bei Versetzungen.

In dem Hauptvoranschlag der Staatseinnahmen und Ausgaben sind die diesseitigen Antheile an den gemeinschaftlichen Zollgefällen, so wie die privativen Zolleinnahmen zusammen mit ihrem Nettoertrage in Einnahme gestellt.

Dieser betrug in dem Voranschlage von $18^{30}/_{32}$ **600,000** fl. Es hat sich aber schon im Laufe dieser Periode und namentlich seit dem mit dem **1.** Januar **1832** eingetretenen Beitritt von Kurhessen und Waldeck zu dem Zollvereine eine Mehreinnahme ergeben, in Folge deren man bei der ersten Aufstellung des Hauptvoranschlages von $18^{33}/_{35}$ den jährlichen Reinertrag der Zollgefälle auf **625,000** fl. annehmen zu können glaubte und späterhin hat man aus Rücksicht auf die mit dem **1.** Jan. **1834** eingetretene neuere große Erweiterung des Zollvereines, diesen Ansatz noch um **75,000** fl., also auf **700,000** fl. jährlich erhöht, zugleich aber auch die erfreuliche Aussicht eröffnet, daß diese Einnahme für die Zukunft sich noch erhöhen wird, wenn einmal das System und die Verwaltung in allen Theilen des Vereinsgebietes einen höheren Grad von Ausbildung erreicht haben und wenn der Umstand, daß in den neueren Bestandtheilen des Vereines anfänglich viele unerreichbare Waarenvorräthe vorhanden waren, keinen Einfluß mehr auf das Zolleinkommen äußern kann. Treten noch weitere Vergrößerungen des Zollvereines ein, so ist überdies auch eine Verminderung der Ausgaben zu erwarten, in-

dem deren Verhältniß zur Einnahme stets günstiger wird, je mehr der Umfang und die Arrondirung des Vereines zunimmt.

Der detaillirte Voranschlag, worauf sich der angenommene Reinertrag von **700,000** fl. gründet, besteht übrigens im Wesentlichen in Folgendem:

	pr. Thlr.
Das jährliche Bruttoeinkommen des ganzen Vereins an Ein-, Aus- und Durchgangszöllen hat man von **1834** an angenommen zu . . .	**16,000,000**
Die gemeinschaftlichen Verwaltungskosten betragen ohngefähr	**2,500,000**
Als Reinertrag kommen daher zur Vertheilung	**13,500,000**
und hiervon auf das Großherzogthum Hessen ohngefähr $^1/_{31}$ oder	**435,500**
Außerdem erhält dasselbe Aversionalvergütung wegen der zu bestreitenden Verwaltungskosten an der Gränze und in dem Gränzbezirke .	**163,230**
Zusammen	**598,730**
oder:	**1,047,773** fl.

Hierzu kommen weiter an privativen Einnahmen:

Miethe von Besoldungsobjecten .	**1011** fl.	
Nebenzolleinnahme an Blei- und Zettelgeldern	**5250** =	
Zollstrafen	**25,000** =	
		31,261 fl.
Mithin ist Gesammteinnahme		**1,079,039** fl.

Auf dieser Gesammteinnahme von **1,079,039** fl. lasten aber folgende Ausgaben:

	pr. Thlr	fl.
Kosten der Zollverwaltung an der Gränze und in dem Gränzbezirke, welche der Verein mit **163,230** Thlr. ersetzt	**163,235**	
Centralverwaltungskosten im Lande (Zolldirection)	**8,997**	
Localverwaltungskosten im Innern	**4,258**	
Kosten durch die auswärts angestellten controlirenden Beamten . . .		**9,205**
Ausfälle, Abgänge, Nachlässe an den privativen Gefällen		**17,000**
Rückvergütungen auf privative Rechnung		**7,000**
Porto, Formularien, Begleitscheine,		
zu übertragen	**176,490**	**—33,205**

Uebertrag	176,490—33,205	
Blei- und Blombirkordel	1,500—2,745	
Ueberzugskosten	1,200	
Stellung, Unterhaltung und Versteuerung der Amtslocale, der sonstigen unbeweglichen u. beweglichen Inventarienstücke . .		10,014
Proceßkosten, Verwerthung der Confiscate		1,800
Außerordentliche Ausgaben . . .		1,000
	179,190	
oder	313,583	
Zusammen		362,347
Und es bleiben somit Reinertrag		716,692

wofür man, im Betracht des niedrigern Ertrags im Jahr 1833, für die ganze Periode den runden jährlichen Betrag von 700,000 fl. angenommen hat, auf deren Genehmigung der Ausschuß ohne weitere Bemerkungen besonders aus der Rücksicht anzutragen sich erlaubt, weil, wegen der neuerdings wieder eingeleiteten Unterhandlungen wegen abermaliger Erweiterung des Zollvereins, dieser Gegenstand ohnedies noch nicht als abgeschlossen betrachtet werden kann und der hoffentlich günstige Ausgang der jetzigen Verhandlungen gerade auf die Verhältnisse des Großherzogthums den bedeutendsten Einfluß in der Art ausüben würde, daß der größere Theil unserer privativen Einnahmen und Ausgaben künftig wegfallen muß. — Sind einmal die Verhältnisse fixirt, dann dürfte es auch in Beziehung auf die Zollintraden angemessen seyn, wenn sie, soweit dies möglich und von der Großherzogl. Regierung abhängig ist, nicht mehr im Nettobetrage, sondern im Bruttobetrage in dem Staatseinnahme-Budget erscheinen und die betreffenden Ausgaben so, wie bei allen übrigen Staatsverwaltungszweigen und in gleichem Detail, wie es bei diesen stattfindet, in das Ausgabebudget aufgenommen werden.

Die in dem vorigen Voranschlage vorkommende Einnahmenrubrik: „Lotterie" fehlt in dem Voranschlage von $18^{33}/_{35}$ ganz, in Folge der auf landständisches Ersuchen geschehenen Aufhebung der Großherzogl. Classenlotterie.

Hauptabtheilung V.

Aus verschiedenen Quellen.

1. Geldstrafen. (Anlage Nr. 21.)

Unter dieser Rubrik waren in dem Hauptvoranschlage von 1830 bis 1832 vorgesehen:

An Polizei-, Disciplinar-, Civil- und Criminalstrafen, Strafen wegen verletzter Auflage-Gesetze, hinterlegten Strafen, Forststrafen in Rheinhessen, Ersatz an Forstgerichtskosten in den standes- und adelich-gerichtsherrlichen Bezirken . . . 90,000 fl.

Forststrafen in den Domanial-Aemtern von Starkenburg und Oberhessen, Nettoansatz . . 8,511 fl.

Succumbenz-Gelder in Starkenburg und Oberhessen, welche in dem Budget von 1830 bis 1832 unter der Rubrik: „andere unmittelbare Einnahmen der Hauptstaatskasse" aufgeführt waren, in dem Budget von 1833 — 1835 aber unter der Rubrik: „hinterlegte Strafen" enthalten sind . 6,300 fl.

Zusammen 104,811 fl.

Der Voranschlag von 1833 bis 35 enthält für alle diese verschiedenen Posten zusammen. . 99,300 fl.

also weniger 5,511 fl.

welcher Wenigerbetrag hauptsächlich darin seinen Grund hat, weil man für die Finanzperiode von 1833 — 35 von den Forststrafen in Oberhessen und Starkenburg gar keinen reinen Ueberschuß erwartet, indem noch ältere Denunciationsgebühren von vielen durch Arbeit abverdienten Strafen zu berichtigen sind.

Uebrigens sind die Ansätze nach Maßgabe der bisherigen Erfahrungen und Durchschnittserträge gemacht worden, und die Genehmigung des veranschlagten Gesammtbetrags von 99,300 fl. unterliegt daher keinem Anstande.

Die Zollstrafen sind unter dieser Rubrik nicht enthalten, sondern als, durch die besondere Zollrechnung laufend, in dem Voranschlage über die Zollgefälle berücksichtigt.

2. Ersatzgelder für aufgehobene, gutsherrliche Frohnden. (Anlage Nr. 22.)

Für diese Rubrik, welche Seite 535 und 536 des zweiten Beilage-Bandes der Verhandlungen der zweiten Kammer von $18^{29}/_{30}$ schon hinreichend erläutert worden ist, werden, statt der für die Periode von 1830 — 1832 veranschlagten 6,900 fl. jetzt 6,850 fl. vorgesehen, deren Genehmigung keinem Anstande unterliegt.

Dem wegen Gestattung von Ablösungen auf dem Landtage von $18^{29}/_{30}$ zu dieser Rubrik geäußerten ständischen Wunsche ist in dem letzten Absatze des §. 24. des Landtagsabschiedes vom 1. November 1830 entsprochen worden und es haben

auch bereits mehrere Gemeinden in beiden Provinzen ihre Frohnd-Ersatzrenten hiernach abgelöst.

3. Andere unmittelbare Einnahmen der Haupt-Staatskasse. (Anlage Nr. 23.)

Der Voranschlag dieser Rubrik erscheint in dem Budget von $18^{30}/_{32}$ mit . . . . . 6,829 fl.
in dieser Summe sind aber die Succumbenzgelder begriffen mit . . . . . 6,300 fl.
und da man nun für passender gefunden hat, dieselbe in dem Voranschlage von $18^{33}/_{35}$ in die Rubrik „Einnahmen an Geldstrafen" aufzunehmen, so bleiben nach Abrechnung derselben noch . . . 529 fl.

Für die Periode von $18^{33}/_{35}$ werden angenommen:

1) Ersatz aus der Staatsschuldentilgungskasse auf die Pension des Gouverneurs des verstorbenen Herzogs von Anhalt-Köthen . . . . . 400 fl.
2) Aus der Kammerkasse zu Hanau, wegen der Kammerzieler des Amtes Dorheim 40 fl.
3) Wittwenkasse, Beiträge ehemals Großherzoglicher, jetzt Königl. Baierischer Beamten zu Amorbach und Miltenberg 39 fl.
4) Beitrag der Stadtkasse zu Gießen zu den Bureaukosten des Kreisraths wegen der Polizeiverwaltung mit dem 16. October 1832 anfangend . . . . 300 fl.
5) Beitrag der Polizeikasse zu Darmstadt zu den Büreaukosten der dasigen Polizeiverwaltung jährlich 400 fl., vom 1. Januar 1834 anfangend, mithin $^1/_3$ aus dem Beitrag für 1834 u. 1835 mit 267 fl.

Zusammen 1046 fl.

Also mit dem Voranschlag von $18^{30}/_{32}$ verglichen Mehrbetrag 517 fl.

Die Bewilligung des Betrags von 1046 fl. unterliegt keinem Anstande.

Im Budget von $18^{30}/_{32}$ war in dieser Rubrik noch ein Posten von 50 fl. enthalten, bestehend in einem Beitrage des geistlichen Landkastens zu Gießen zu dem Gehalte des zweiten Hofpredigers zu Darmstadt, welcher aber seit 1832 nicht mehr geleistet wird, da die Hofpredigersbesoldung nicht mehr aus der Hauptstaatscasse bestritten wird.

4) Zufällige Einnahmen der Hauptstaatscasse.
(Anlage Nr. 24.)

In dieser in den früheren Staatsbudgets noch nicht vorgekommenen Rubrik sind vorgesehen:

Gewerbsteuer-Nachträge und Strafen	840 fl.
Verschiedene zufällige Einnahmen bei den Ober-Einnehmereien, als Erlös aus verkauften Inventarienstücken, Baumaterialien ꝛc. ꝛc.	1,260 „
Ersetzte Proceßkosten	1,650 „
Ueberschuß aus der Schreibmaterialienrechnung	200 „
Ersatzposten, Erlös aus verkauften Gegenständen und andere zufällige Einnahmen der Hauptstaatscasse	1,000 „
Zinsen von dem Theile des Betriebskapitals, welcher bisweilen auf einige Zeit verzinslich angelegt werden kann, theils zu 3, theils zu 4 Proc.	10,000 „
Zusammen	14,950 fl.

deren Genehmigung wohl unbedenklich erfolgen wird.

5) Aus dem Betriebscapital (Anlage 25).

Nach den den Ständen nunmehr vorliegenden definitiven Rechnungsabschlüssen betrug das Betriebscapital und der Reservefond der Hauptstaatscasse:

Nach Ablauf der Finanzperiode			$18^{21}/_{23}$ —	885,361 fl.
„	—	„	— $18^{24}/_{26}$ —	837 „
„	—	„	— $18^{27}/_{29}$ —	474.776 „
„	—	„	— $18^{30}/_{32}$ —	518,012 „
			Also zusammen	1,878,956 fl.
Hiervon bleiben, in Folge der desfalls vorliegenden Bestimmungen, unangreifbar				1,100,000 „
und nach deren Abzug also für $18^{33}/_{35}$ disponibel				778,986 fl.

wovon ein Drittel mit 259,662 fl. als jährlicher Zuschuß zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse in dem Hauptvoranschlage von $18^{33}/_{35}$ in Einnahme gestellt werden kann. Etwaige in Folge der Verhandlungen über die Rechenschaftsablage von $18^{30}/_{32}$ an diesem Betrage sich noch ergebende Abänderungen können bei dem Abschlusse des Hauptvoranschlags von $18^{36}/_{38}$ berücksichtigt werden.

Die in dem Hauptvoranschlage von 1830 — 32 in der Hauptabtheilung V noch vorkommende Rubrik: Beiträge der Gerichtsherren zu Besoldungen mit 369 fl. Ertrag ist im Laufe dieser Periode erloschen, weil dieser Beitrag in Folge eines mit dem betreffenden Gerichtsherrn abgeschlossenen Vertrags gegen

***

Verzichtleistung desselben auf Entschädigung für verlorene Gerichts- und Administrativsporteln aufgehört hat.

Zusammenstellung und Hauptabschluß des Staatseinnahmebudgets für die Finanzperiode von 1833 — 1835, nach den Anträgen des ersten Ausschusses.

Hauptabtheilungen.

I. Domänen.

	fl.	fl.
1. Cameraldomänen	907,833	1,770,996
2. Forstdomänen	863,163	

II. Regalien.

nach dem Voranschlage	60,662

III. Directe Steuer.

1. Allgemeiner Ausschlag	1,983,500	1,983,617
2. Steuer von Kürnbach	108	

IV. Indirecte Auflagen.

1. Tranksteuer	442,420	
2. Salzregie	479,371	
3. Schieß- und Reisepässe	7,215	
4. Verbrauchsteuer	158	
5. Wasserzölle	12,210	
6. Rheinschifffahrtsoctroi	100,000	
7. Chausseegeld	144,700	
8. Brücken- und Ueberfahrtgeld	52,257	2,505,005
9. Von Waagen	881	
10. Sporteln	67,500	
11. Stempel	447,000	
12. Gewerbsconcessionen	443	
13. Ein- und Abzugsgelder	1,550	
14. Collateralgelder	34,000	
15. Hundesteuer	15,300	
16. Zölle	700,000	

V. Aus verschiedenen Quellen.

1. Geldstrafen	99,300	
2. Frohndersatzrenten	6,850	
3. Andere unmittelbare Einnahmen der Hauptstaatscasse	1,046	381,808
4. Zufällige Einnahmen derselben	14,950	
5. Aus dem Betriebscapital	259,662	

Gesammtbetrag 6,702,088

4) Zufällige Einnahmen der Hauptstaatscasse. (Anlage Nr. 24.)

In dieser, in den früheren Staatsbudgets noch nicht vorgekommenen, Rubrik sind vorgesehen:

Gewerbsteuernachträge und Strafen . .	840 fl.
Verschiedene zufällige Einnahmen bei den Obereinnehmereien, als Erlös aus verkauften Inventarienstücken, Baumaterialien ꝛc. ꝛc.	1,260 „
Ersetzte Proceßkosten	1,650 „
Ueberschuß aus der Schreibmaterialienrechnung	200 „
Ersatzposten, Erlös aus verkauften Gegenständen und andere zufällige Einnahmen der Hauptstaatscasse	1,000 „
Zinsen von dem Theile des Betriebskapitals, welcher bisweilen auf einige Zeit verzinslich angelegt werden kann, theils zu 3, theils zu 4 Proc.	10,000 „
Zusammen	14,950 fl.

deren Genehmigung wohl unbedenklich erfolgen wird.

5) Aus dem Betriebscapital (Anlage 25.)

Nach den den Ständen nunmehr vorliegenden definitiven Rechnungsabschlüssen, betrug das Betriebscapital und der Reservefond der Hauptstaatscasse:

Nach Ablauf der Finanzperiode	$18^{21}/_{23}$ —	885,361 fl.
„ „ „ „	$18^{24}/_{26}$ —	837 „
„ „ „ „	$18^{27}/_{29}$ —	474,776 „
„ „ „ „	$18^{30}/_{32}$ —	518,012 „
	Also zusammen	1,878,956 „
Hiervon bleiben, in Folge der desfalls vorliegenden Bestimmungen unangreifbar . .		1,100,000 „
und nach deren Abzug also für $18^{33}/_{35}$ disponibel		778,986 fl.

wovon ein Drittel mit 259,662 fl. als jährlicher Zuschuß zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse in dem Hauptvoranschlage von $18^{33}/_{35}$ in Einnahme gestellt werden kann. Etwaige in Folge der Verhandlungen über die Rechenschaftsablage von $18^{30}/_{32}$ an diesem Betrag sich noch ergebende Abänderungen können bei dem Abschluße des Hauptvoranschlags von $18^{36}/_{38}$ berücksichtigt werden.

Die in dem Hauptvoranschlage von 1830 — 32 in der Hauptabtheilung V noch vorkommende Rubrik: Beiträge der Gerichtsherren zu Besoldungen mit 369 fl. Ertrag ist im Laufe dieser Periode erloschen, weil dieser Beitrag in Folge

Beilage Nr. 141. zum 20. Protokoll.

Vortrag des zweiten Ausschusses, den von Großherzoglicher Staatsregierung wiederholt vorgelegten Entwurf eines Forststrafgesetzes betr. (Beilage 12. zum 6. Protokoll); erstattet von dem Abg. Weyland.

Meine Herren!

Der von der Staatsregierung überreichte, und Ihrem 2. Ausschusse zur Begutachtung mitgetheilte Entwurf eines Forststrafgesetzes hat bekanntlich ganz in der nämlichen Gestalt bereits der früheren Kammer vorgelegen, und ist von derselben ausführlich berathen und begutachtet worden.

Nur die Auflösung des Landtages hinderte, daß auch die Hohe Erste Kammer sich über die von der 2. gefaßten und derselben mitgetheilten Beschlüsse äußern konnte.

Da diese Beschlüsse fast überall auf großer Stimmeneinhelligkeit beruhen, und da viele Mitglieder dieser hohen Versammlung auch damals schon ihre Stimmen abgegeben haben, da ferner ihr dermaliger 2. Ausschuß fast überall die von der früheren Kammer ausgesprochene Ansichten theilt: so kann es nur zeitersparend und geschäftsförderlich seyn, wenn wir, auf den Bericht und die Discussionen jener Kammer im Allgemeinen Bezug nehmend, uns begnügen, die früheren Beschlüsse unserer Begutachtung zu Grunde zu legen, von diesen nur aus sehr erheblichen Gründen abzugehen, und nur alsdann unsere abweichende Ansicht besonders zu motiviren.

Ueberall wird daher vorausgesetzt, daß die verehrlichen Mitglieder dieser Versammlung sich mit dem Berichte, der Discussion und den Abstimmungen des vorigen Landtages bekannt gemacht haben.

Der 2. Ausschuß der vorigen Kammer hatte vorgeschlagen, daß der Art. 16 der Gesetzesproposition als Art. 1 dem Gesetze einverleibt werden möge. Die Kammer war mit 31 gegen 3 Stimmen diesem Antrage beigetreten, und hatte sich zugleich mit 30 gegen 4 Stimmen in nachstehender veränderter Redaktion desselben vereinigt:

Das vorliegende Gesetz beschränkt sich, mit Ausscheidung aller über Jagd- und Fischereivergehen und über das Verfah-

ren in Forststraffachen vorhandenen, in ihrer bisherigen Wirksamkeit fortbestehenden gesetzlichen Vorschriften, in so weit nicht in dem Einführungsgesetze einige processualische Ausnahmsbestimmungen nöthig gewesen sind, auf die Bestimmung der wegen Forstvergehen und Forstfrevel zu verhängenden Strafen, so wie auf die Größe der Entschädigung und Pfandgebühren. Alle bisher bestanden habenden Gesetze und Observanzen sind aufgehoben.

Durch die veränderte Stellung des Art. wünschte man gleich im Eingange des Gesetzes dem Leser eine Uebersicht seines Umfanges und seiner Begrenzung zu gewähren, durch die proponirten Zusätze aber zugleich Begrenzung und Umfang desselben noch schärfer, als es in dem Gesetzesvorschlage geschehen war, zu bezeichnen.

In beiderlei Hinsicht erklärt sich der dermalige Ausschuß mit dem früheren Kammerbeschlusse einverstanden, wiewohl er auf die veränderte Stellung des Art. kein besonderes Gewicht zu legen vermag. Nur zur Vermeidung möglicher Mißverständnisse wünscht er, daß an der Redaktion Folgendes am Schlusse hinter dem Worte „Strafen" verändert werden möchte:

„und (auf die Bestimmung) der Größe der Entschädigung und der Pfandgebühren. Alle (in dieser Beziehung) bisher bestanden habenden (älteren) Gesetze und Verordnungen sind aufgehoben."

Zum Art. 1.

Der Ausschuß der vorigen Kammer hatte zu diesem Art. folgenden Zusatz proponirt:

und nicht als landwirthschaftliche Producte Gegenstand eines Feldfrevels sind."

Die Kammer war diesem Vorschlage mit 23 gegen 11 Stimmen beigetreten, und der Ausschuß findet angemessen, denselben zu erneuern. Der vorgeschlagene Zusatz soll nur andeuten, daß *nicht alle* unter Forstschutz gestellte Gegenstände darum, weil sie unter Forstschutz gestellt sind, auch nach den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes zu bestrafen seien, daß vielmehr die Bestimmungen dieses Gesetzes zur Bestrafung *aller* unter Forstschutz gestellten Gegenstände nicht hinreichend seien.

Da nämlich häufig auch Felder, Wiesen und Baumstücke (wenn sie von Waldungen inclavirt sind) diesseits verordnungsmäßig unter Forstschutz stehen: (Bestimmungen, welche übrigens lediglich dem Strafverfahren, also diesem Gesetz, seiner ausgesprochenen Tendenz nach, nicht angehören), so erscheint,

die Andeutung, daß solche Gegenstände des Feldschutzes, wenn sie gleich, einer augenscheinlichen Nothwendigkeit halber, sich des Waldschutzes ausnahmsweise zu erfreuen haben, doch nach den über Feldfrevel bestehenden Particulargesetzen zu bestrafen sind, keineswegs überflüssig.

Zum Art. 4.

Der Ausschußbericht der vorigen Kammer, und die darüber in der Kammer gepflogene Berathung haben einstimmig diesen Art. als den wichtigsten des ganzen Gesetzes, als die Grundlage desselben, anerkannt. Nach langen Berathungen hatte sich endlich die vorige Kammer mit 29 gegen 5 Stimmen in dem Beschlusse vereinigt, die Staatsregierung zu ermächtigen, daß Sie die Holzpreistarife nach den Verhältnissen für jetzt festsetze, und das Gesetz in Ausführung bringe, dergestalt jedoch, daß die definitive Annahme desselben von der Bedingung abhängig gemacht werde, daß von der Staatsregierung auf dem nächsten Landtage die Tarife zur Discussion und Annahme vorgelegt würden.

Wir müssen diesen Beschluß auch für die nächste Landtagsperiode empfehlen. Die Grundlage der Bestimmung ist gewiß vortrefflich und, analog den Grundsätzen des gemeinen Diebstahles, ganz dazu geeignet, um den jedesmaligen wahren Werth des Entwendeten, und eben dadurch den Maaßstab der Strafe zu ermitteln. Auch dürfen wir wohl unbedenklich in die Weisheit der Staatsregierung das Vertrauen setzen, daß Sie bei den einzelnen Tarifbestimmungen unbilligen Härten vorzubeugen im Stande seyn werde.

Sollte die verehrliche Kammer sich in diesem Beschlusse nicht vereinigen, so würde, da auch diesmal keine Tarife vorgelegt worden sind, und höchst wahrscheinlich in Zeiten nicht beigebracht werden können, die Ausführung des ganzen Gesetzes abermals scheitern.

Zum Art. 5.

Die vorige Kammer hat, auf einen in der Discussion gestellten Antrag, gewünscht, daß in diesem Art. zugleich bestimmt werde, daß die Revierförster bei Einsendung von dergleichen Denunciationen an die Forstinspectoren verpflichtet seyen, ihre von der Angabe der Denuncianten davon abweichende Ansicht ihrem Berichte beizufügen.

Auch wir halten diesen Zusatz, aus den in der Discussion aufgeführten Gründen, zumal bezüglich der Provinz Rheinhessen, für angemessen.

Zum Art. 6

hatte der frühere Ausschuß vorgeschlagen, dem Worte „Frevler" das Wort „Thäter" zu substituiren. Die Kammer war dem Beschlusse einstimmig beigetreten, und auch wir glauben, da der letztere Ausdruck umfassender ist, die kleine Abänderung zur Annahme empfehlen zu dürfen.

Zum Art. 7.

Aus den in dem frühern Ausschußberichte enthaltenen Gründen fand man sich veranlaßt, folgende veränderte Redaction dieses Art. vorzuschlagen:

„haben sich Forstfrevler bei Verübung von Forstvergehen zur Anwendung offener Gewalt gegen Personen zusammengerottet, oder gemeinschaftlich offene Gewalt wirklich angewendet, so gehört die Untersuchung und Entscheidung vor den ordentlichen Richter. Dem Forststrafrichter bleibt aber vorbehalten, demnächst über das eigentliche Forstvergehen zu erkennen."

Bei der Berathung machten sich sehr abweichende Ansichten geltend, und die Kammer beschloß mit 27 gegen 7 Stimmen, daß die von dem Ausschusse vorgeschlagene Redaction, jedoch mit Hinweglassung des Wortes „demnächst", adoptirt werde.

Wir treten diesem Beschlusse aus den dafür angeführten Gründen bei, und glauben, daß für die Ausnahmsfälle, in welchen der Forststrafrichter gleichzeitig, oder früher, als der Criminalrichter zu erkennen vermag, auch die Weglassung des Wortes „demnächst" zweckmäßig seyn möchte.

Zum Art. 8.

Hinsichtlich dieses Artikels hat sich die frühere Kammer, nach mancherlei Berathungen, in nachstehender Redaction einstimmig conformirt:

„Wenn mehrere Personen zur gemeinsamen Verübung eines oder mehrerer Frevel zusammen gewirkt haben, so wird gegen jeden einzelnen Frevler die Strafe des Ganzen erkannt; für Ersatz und Kosten aber haften sie unter solidarischer Verbindlichkeit einfach. Ausgenommen sind hiervon Eltern mit ihren Kindern unter 15 Jahren, welche nur mit der einfachen Strafe belegt werden."

Es scheint uns, daß diese Redaction die verschiedenen bei der Berathung geäußerten Ansichten vereinige, und dem Zwecke entspreche, indem, mit Vermeidung allzugroßer Härten, schädliche Vereinigungen zu gemeinsamen Freveln aller Art mit geschärfter Strafe belegt werden.

Zum Art. 10.

Die frühere Kammer hat sich einstimmig für nachstehende Veränderungen in der Redaction dieses Artikels erklärt:

Zu pos. 2, „und diejenigen, welchen Minderjährige in Pflege gegeben sind.

Zu 1. Eingangs „Aeltern für ihre leiblichen minderjährigen Kinder u. s. w., wenn dieselben bei ihnen wohnen", dagegen

Zu 3. „Aeltern für ihre mit ihnen in gemeinschaftlichem Haushalte lebenden großjährigen Kinder", zu den Worten:

„welche besondere Hirten halten"

„für diese"

endlich, daß die am Schlusse des Artikels bestimmte 48stündige Frist auf 8 Tage ausgedehnt werde.

Auch wir glauben, aus den in dem Ausschußberichte und bei der Discussion erwogenen Gründen, diesen Beschluß unbedingt zum Beitritte empfehlen zu dürfen.

Zum Art. 12.

Der frühere Ausschuß hat bei diesem Artikel folgende Abänderungen proponirt:

a) daß, mit Zusammenwerfung aller drei Abtheilungen, generell eine Strafschärfung um die Hälfte angenommen,

b) daß die zur Nachtzeit verübten Frevel ohne Unterschied mit der Strafe des Doppelten belegt,

c) daß zu l. c nachstehende veränderte Redaction substituirt werde:

„Wenn er in Fällen einer Entwendung (mit Ausnahme der Entwendung von dürrem Lesholze), eines Weidefrevels oder eines Grasfrevels innerhalb 24 Stunden zweimal oder noch mehreremal bei Verübung eines Forstvergehens derselben Gattung betreten worden, für den zweiten und für jeden folgenden Fall; dagegen:

d) Zu II. a.
Wenn er beim Betreten „Namen" oder „Wohnort" falsch angegeben hat;

e) zu 3 a. Wenn gepfändete Gegenstände demjenigen, welcher sie gepfändet hat, ohne Gewaltanwendung hinweggenommen werden, um sie den Folgen der Pfändung zu entziehen.

Alle diese Anträge sind von der früheren Kammer, und zwar der Antrag a mit 32 gegen 2 Stimmen, die übrigen einstimmig adoptirt worden.

Wir wollen die Gründe nicht noch einmal wiederholen, sondern lediglich jenen Kammerbeschlüssen beitreten.

Zum Art. 14.

Der Ausschuß hatte bei diesem Artikel nur die Frage aufgeworfen, ob die Pfandgebühr nicht von **10** kr. auf **5** kr. herabzusetzen sey. In der Discussion sprach sich die Ansicht Vieler überhaupt gegen Erhebung der Pfandgebühr aus, und bei der Abstimmung wurde der ganze Artikel verworfen.

Der Ausschuß glaubt sich für den Fortbestand der Pfandgebühr aussprechen zu müssen, damit der Eifer der Denuncianten rege erhalten werde, und zwar in der Weise, wie in der Discussion vorgeschlagen worden ist, nämlich:

a) auf **5** kr., wenn der Holzwerth nicht **30** kr.;
b) **10** kr., wenn der Holzwerth **30** kr. bis **2** fl. und
c) **20** kr., wenn der Werth **2** — **8** fl. beträgt.

Ebenso für Verdoppelung der Pfandgebühr, wenn der Frevel nach Sonnenuntergang, oder vor Sonnenaufgang verübt worden.

Zum Art. 15.

Der Ausschuß der vorigen Kammer hatte darauf angetragen, den Schlußsatz dieses Artikels als überflüssig hinwegzulassen, und die Verjährungszeit für alle Frevel auf Ein Jahr festzusetzen, übrigens aber den Artikel zu adoptiren.

Die Kammer ist diesen Anträgen einstimmig beigetreten, und auch wir glauben denselben beitreten zu müssen.

Dagegen kann der Ausschuß den bei der Discussion proponirten, und von der früheren Kammer mit **30** gegen **4** Stimmen angenommenen Zusatzartikel, welcher lautet:

„Der beschädigte Eigenthümer ist binnen **8** Tagen von dem ihm zuerkannten Schadens- und Wertherſatz in Kenntniß zu setzen";

nicht empfehlen, da diese Bestimmung in das Forststrafverfahren gehört.

Zum Art. 17.

Für diesen Artikel hat der Ausschuß aus den in dem Bericht entwickelten Gründen folgende veränderte Fassung vorgeschlagen:

„Wer dürres stehendes Holz, ungerodetes Stockholz, Späne, Leseholz, oder liegendes Ast- oder Reiserholz, das aber weder absichtlich gefällt, noch schon zum Verkaufe oder Verbrauche zubereitet war, sich zueignet, oder in solchen Districten, in denen an gewissen Tagen das Sammeln von Spänen, Leseholz oder ungerodetem Stockholz erlaubt ist, außer diesen Tagen dergleichen

einſammelt, verfällt in die Strafe des einfachen Werthes des entwendeten Holzes. Verdoppelt wird die Strafe, wenn das Vergehen mit Anwendung eines Hauwerkzeuges verübt, oder zum Transport ein Wagen gebraucht worden."

Die Kammer iſt dieſem Antrage mit 27 gegen 7 Stimmen unter der Vorausſetzung beigetreten, daß ſtatt des in Nr. 2 ſtehenden Wortes „Wagen," Fuhrwerk mit Ausnahme einrädriger Schubkarren" geſetzt werde.

Wir finden keinen Anſtand dabei, daß es bei dieſer veränderten Redaction belaſſen werde.

Zum Art. 18.

In der früheren Kammer iſt die Frage, ob man Entwendungen an bereits gemachtem, und im Walde aufgeſtellten Holze als wirklichen Diebſtahl oder nur als Frevel behandeln und beſtrafen ſolle, einer ſorgfältigen und gründlichen Prüfung unterworfen worden.

Die Kammer entſchied ſich, gegen den Antrag des Ausſchuſſes, mit 24 gegen 10 Stimmen für die letztere Alternative, und folgeweiſe für Annahme des Geſetzesentwurfes.

Bei der Zweifelhaftigkeit der Frage, und bei den jedenfalls ſehr erheblichen Gründen der Geſetzgebungspolitik, welche der Propoſition der Staatsregierung zur Seite ſtehen, hat ſich Ihr zweiter Ausſchuß beſtimmt gefühlt, Ihnen auch dieſen Beſchluß der früheren Kammer zur Annahme zu empfehlen.

Diejenigen ſpäteren Artikel des Geſetzesentwurfes, bei welchen wegen Gleichheit des Grundes von dem damaligen Ausſchuſſe ebenmäßig auf Abänderung angetragen worden war, werden daher dießmal mit Stillſchweigen übergangen werden.

Zum Art. 19.

Dieſer Artikel hat zu einer ausführlichen Discuſſion in der Kammer Veranlaſſung gegeben, auf welche im Allgemeinen Bezug zu nehmen, wir uns erlauben. In dem Beſchluſſe wurde derſelbe in der Faſſung der Geſetzesproposition verworfen, und angenommen, daß ſtatt der darin enthaltenen Gradation ein für allemal die Strafe des Vierfachen beſtimmt, zugleich aber der Zuſatz hinzugefügt werde:

„die Beſtimmungen des gegenwärtigen Artikels finden auf Dörner und andere Sträucher keine Anwendung."

Zum Art. 24.

Dieſer Artikel iſt bekanntlich bei der Berathung der vorigen Kammer ſehr verſchieden beurtheilt, endlich aber der

Antrag des damaligen Ausschusses, gerichtet auf Verwerfung desselben, und auf Substituirung mehrerer die Strafschärfung in Wiederholungsfällen bezweckender Artikel, einstimmig angenommen worden.

Auch hier glaubt der Ausschuß den früheren Kammerbeschluß zur Annahme empfehlen zu dürfen.

Zum Art. 27.

Der Ausschuß hatte hier der vorigen Kammer zur Gleichstellung mit einer ähnlichen Bestimmung des Art. 51 vorgeschlagen, den beiden letzten Positionen nachstehende Fassung zu geben:

„Würde aber ein stehender grüner Stamm, eine stehende grüne Stange oder Holzpflanze dergestalt entgipfelt, oder solches stehendes Holz, durch Anhauen oder auf andere Art, dergestalt beschädigt, daß sie absterben müssen oder in ihrem Wachsthum bedeutend gehemmt werden, so ist der Frevler so zu bestrafen, als hätte er den ganzen Baum, oder das ganze Holz entwendet."

Die Kammer hat diese Abänderung einstimmig angenommen, und der bei der Discussion zugegen gewesene Herr Regierungscommissär sich einverstanden erklärt.

Sie darf unter diesen Umständen unbedingt zur Annahme empfohlen werden.

Zum Art. 29.

In Gemäßheit eines bei der Discussion gestellten Antrages vereinigte sich die vorige Kammer über nachstehenden Zusatz zu diesem Artikel:

„Wenn mehrmals nach einander bei einem Aufkäufer gestohlenes Holz gefunden wird, so sollen die im Art. 12 des Gesetzesentwurfes ausgedrückten Strafschärfungen eintreten."

Da es schon den allgemeinen Grundsätzen des Criminalrechtes entspricht, auch Diebshehler in Wiederholungsfällen geschärft zu bestrafen, so rechtfertigt sich bei dem vorliegenden besonderen Gesetze eine ähnliche Gradation.

Der Ausschuß glaubt nur, daß nachstehende veränderte Redaction geeignet seyn werde, ein Mißverständniß zu beseitigen, welches jene Fassung leicht erzeugen könnte:

„In Wiederholungsfällen unterliegt derselbe den im Artikel 12 des Gesetzes ausgedrückten Strafschärfungen."

In der Rubrik des dritten Abschnittes hat ein Beschluß der früheren Kammer das Wort „Obst" zur Aufnahme einhellig empfohlen.

Da der Inhalt des Abschnittes auch von Obst handelt, so rechtfertigt sich dieser Wunsch von selbst.

Zum Art. 32.

Auf Antrag des Ausschusses hat die frühere Kammer einstimmig darauf angetragen, unter dem in dem Art. bereits aufgeführten Vieh, auch noch das Rindvieh und zwar in der ersten Klasse mit 20 kr. einzutragen.

Da die Unterlassung des Gesetzesentwurfes vermuthlich nur auf einem Redactionsversehen beruht, so wird es keinem Anstande unterliegen, daß auch diese verehrliche Kammer jenem Beschlusse beitrete.

Zum Art. 34.

Dieser Artikel ist von der früheren Kammer aus den zum Art. 1 entwickelten Gründen mit 30 gegen 4 Stimmen nicht angenommen worden.

Entwendungen an Waldwiesen gehören, wie Entwendungen an Feldwiesen, in die Kategorie der Entwendungen an Felderzeugnissen.

Eine Ungleichheit der Bestrafung dieser Vergehen in den einzelnen Districten würde nicht selten zu großen Inconvenienzen führen. Der Ausschuß trägt daher darauf an, auch hierin dem Beschlusse der früheren Kammer beizupflichten.

Zum Art. 36.

Bei diesem Artikel hat der frühere Ausschuß für die Worte:

„Der Viehbesitzer, der Vieh ohne Hirten in den Wald laufen läßt, oder dessen Vieh in dem Walde betroffen wird,“

nachstehende Fassung:

„der Viehbesitzer, dessen Vieh ohne Hirten in dem Walde betroffen wird“

vorgeschlagen.

Die Abänderung ist nicht erheblich. Da sie jedoch zur Abkürzung dient, und eben darum von der früheren Kammer einstimmig angenommen worden ist, so glaubt Ihr Ausschuß, auch sie empfehlen zu dürfen.

Zum Art. 37

proponirt man nach dem Vorgange des früheren Ausschusses, und der früheren Kammer nachstehende veränderte Fassung der Worte:

„Wer Schweine, wozu er berechtigt ist“

in:

„Wer Schweine zu treiben berechtigt ist, oder ꝛc.“

Zum Art. 40.

Der frühere Ausschuß trug darauf an, diese Strafe von 20 kr. auf 10 kr. herabzusetzen, und die Kammer hat diesen Antrag einstimmig angenommen. Wir nehmen, da diese Classe von Freveln zu den unschädlichsten gehört, und die ärmste Classe der Landbewohner betrifft, keinen Anstand, denselben ebenmäßig zur Annahme zu empfehlen.

Zum Art. 42.

Diesen Artikel hat die vorige Kammer unter der Bedingung einstimmig angenommen, daß das Wort „Wiesen" darin gestrichen werde.

Da diese Bedingung dem ad 1 bemerkten entspricht, so wird es keinem Anstande unterliegen, daß auch diesem Beschlusse beigetreten werde.

Zum Art. 55.

Hier wurde in der Kammer nachstehender Zusatz:

„Wer unbefugt Harz reißt, oder Birken- oder Ahornsaft anzapft"

beantragt, und einstimmig von derselben angenommen. Auch wir glauben diesen Zusatz empfehlen zu dürfen.

Zu den Art. 55 und 56.

Für diese Artikel hatte der Ausschuß der früheren Kammer folgende Redaction vorgeschlagen:

„Wer unbefugterweise Gränzsteine, Grenzbäume oder andere Grenzzeichen beschädigt, vernichtet, verrückt, ausgräbt oder unkenntlich macht, wer das Zeichen der Waldart oder der Anweisungs- oder Abgabenummern auf stehendem oder liegendem Holze unbefugterweise vernichtet, verrückt, verändert, unkenntlich macht oder nachmacht, unterliegt einer Strafe von 2 bis 10 Gulden. Ist Verdacht vorhanden, daß damit eine Fälschung oder Betrug beabsichtigt worden sey, so steht die Untersuchung und Entscheidung dem ordentlichen Richter zu."

Diese Redaktion ist von der früheren Kammer im Wesentlichen, jedoch unter nachstehenden Modificationen einstimmig angenommen worden, daß

1) die Beschädigung an Gränzmarken nach Maasgabe des Gesetzes vom 23. Oktober 1830 und zwar nach dessen Artikel 13, welcher wörtlich einzuschalten wäre, zu bestrafen, und
2) der zweite Absatz des Art. 56 also gefaßt werde:

„Wer das Zeichen der Waldart, oder Anweisungs- oder Abgabe-Nummern auf stehendem oder liegendem

Holze unbefugterweise vernichtet, verändert oder unkenntlich macht, oder nachmacht, soll, neben der Verurtheilung zur Herstellung auf eigene Kosten, mit 1 bis 5 fl. bestraft werden. Stellt sich eine dieser Handlungen als wirkliche Fälschung oder als Betrug dar, so bleibt deren Untersuchung und Bestrafung dem ordentlichen Richter überlassen."

Auch diesen Beschluß zur Annahme zu empfehlen, nehmen, wir mit Rücksicht auf die in der Discussion enthaltenen Gründe, keinen Anstand. Auch dem

Zum Art. 58

von der vorigen Kammer einstimmig beschlossenen Zusatze:

„die Strafe darf jedoch die Summe von 20 fl. nicht übersteigen"

können wir nur beitreten.

Znm Art. 64.

Der frühere Ausschuß hatte es für bedenklich gehalten, diesen Artikel in das Gesetz aufzunehmen, und bei der Berathung in der Kammer sprachen sich sehr entgegengesetzte Meinungen aus.

Bei der Abstimmung wurde er mit 22 gegen 11 Stimmen verworfen.

Da es nicht leicht strafbare Fälle geben wird, welche das vorliegende Gesetz nicht vorgesehen haben sollte, da unbedeutendere Lücken demnächst leicht im Gesetzgebungswege ergänzt werden können, da der Grundsatz unseres Criminalrechts

„Keine Strafe ohne bestimmte Androhung"

zur Beseitigung von Willkühr möglichst aufrecht zu erhalten ist, da endlich die Richter in den seltenen Ausnahmsfällen, in welchen die Analogie nach der Doctrin platzgreiflich erscheint, solche schon von selbst in Anwendung bringen werden, dagegen durch die ausdrückliche Aufnahme des Art. leicht zur Erkennung willkührlicher Strafen verleitet werden könnten: so ist der Ausschuß der Meinung, daß der frühere Kammerbeschluß auch dießmal zur Annahme zu empfehlen seyn möchte.

Vielleicht könnte jedoch dem Wunsche der Staatsregierung Genüge geschehen, wenn, was wir hiermit beantragen, an die Stelle dieses Artikels nachfolgende Bestimmung eingerückt würde:

„Sonstige in diesem Gesetze nicht besonders aufgeführte Beschädigungen an Gegenständen, die unter Forstschutz stehen, sollen mit dem Einfachen des angerichteten Schadens bestraft werden."

Zum Art. 68.

Dieser Art. ist von der vorigen Kammer angenommen worden, wenn für die Worte:

„welche Andern zuständiges Loosholz verkohlen"

gesagt würde

„welche für Andere Loosholz verkohlen."

Wir können auf diese Redaktionsänderung ein besonderes Gewicht nicht legen, geben daher dem Ermessen der verehrlichen Kammer anheim, sich für die eine oder die andere Fassung zu entscheiden.

Zum Art. 71.

Man hat im Ausschusse sowohl als bei der Berathung einstimmig besorgt, daß die hier angedrohte Strafe in einzelnen Fällen allzu große Härten im Gefolge haben möge.

Der Art. ist daher nur unter der Beschränkung angenommen worden, daß, statt der darin erkannten Strafen, die Hälfte des Werthes steigend bis zum Maximum von 4 fl. angesetzt werde.

Diese Abänderung möchte sich von selbst empfehlen.

Zum Art. 73.

Hier hat die frühere Kammer folgende Abänderung gewünscht

1) daß statt der Worte: „Wer sein Holz nicht zu der angegebenen Zeit"

gesagt werde:

„Wer sein Holz nicht innerhalb der angegebenen Zeit"

2) daß dem Zwischensatze: „auf Gefahr und Kosten des säumigen Holzempfängers"

beigefügt werde:

„und für Rechnung desselben"

endlich

3) daß im zweiten Satze statt des Wortes „Oder" „Und" gesetzt werde.

(Wir halten die ersten Abänderungen nicht für erheblich, da die Worte: „zu der angegebenen Zeit" beide Fälle, wenn nämlich ein Termin, innerhalb dessen, und wenn ein Tag, an welchem das Holz weggeschafft werden soll, umfassen. Die zweite Abänderung scheint uns zu Vermeidung von Missverständnissen angemessen). Dagegen können wir die Verwandlung des Wortes „Oder" in „Und" nicht empfehlen. Denn wenn die Versteigerungsbedingungen den Nachtheil bestimmt angedroht haben, so darf wohl den Forstbehörden die Last einer nochmaligen Aufforderung füglich erspart werden.

Zum Art. 75.

Bei diesem Artikel ist einstimmig von der früheren Kammer gewünscht worden, daß den Worten: „abgegebene Bauholz" die Worte „ohne Erlaubniß" hinzugefügt werden möchten.

Der Grund erhellet aus der Discussion.

Auch wir erkennen den Zusatz für wünschenswerth.

Zum Art. 77.

Hierzu hat der Ausschuß folgenden Zusatz vorgeschlagen:

„Wer dagegen bei Verübung eines Forstfrevels mit eigentlichen Waffen, als Flinten, Pistolen, Säbeln ꝛc. ꝛc. versehen ist, wird noch besonders mit einer Strafe von 5 — 10 fl. belegt, oder, je nachdem Verdacht einer beabsichtigten Gewaltthat vorliegt, zur Untersuchung und Aburtheilung an den ordentlichen Richter abgegeben."

Die Kammer hat diesen Zusatz einstimmig angenommen, und der Herr Regierungscommissär damals sich einverstanden erklärt. Es wird daher der frühere Beschluß zu wiederholen seyn.

Zum Art. 78.

Die Majorität des Ausschusses der vorigen Kammer glaubte die Annahme dieses Artikels aus dem Grunde bestanden zu müssen, weil derselbe zu weit führen möchte, und allenfalls nöthig scheinende Ergänzungen einer künftigen Revision vorbehalten bleiben könnten.

Ihr dermaliger Ausschuß dagegen ist in seiner Majorität der Meinung, daß derselbe keinen Anstoß gebe, weil er der Staatsregierung nur die an sich nicht zu bestreitende Befugniß vorbehalte, in einem beschränkteren Umfange localpolizeiliche Anordnungen zu treffen.

Zum Art. 79 u. 80

hatte der Ausschuß der früheren Kammer folgende Bemerkungen gemacht:

Ueber Untersuchung und Aburtheilung der in den erwähnten §. §. enthaltenen Fälle ist unsere diesseitige und jenseitige Gesetzgebung und Rechtsprechung längst fixirt. Beleidigungen gegen Staatsdiener überhaupt und also gegen Forstdiener im Dienste oder in Bezug auf den Dienst werden von Amtswegen untersucht und bestraft. Es möchte daher der Gleichförmigkeit der Behandlung wegen rathsam seyn, die Forstbeamten den nämlichen Gesetzen und der nämlichen Competenz, wie alle übrigen Staatsdiener, zu untergeben.

Auch scheint es nicht angemessen, daß der mit dem Excesse in Verbindung stehende Frevel, wenn er nicht von dem Denunciaten unumwunden eingestanden werden sollte, unter-

sucht und bestraft werden, bevor die Civilrichter zwischen dem Denuncianten und Denunciaten entschieden hat. So wie nach Art. 7 in der Regel das schwerere Verbrechen zuerst untersucht und bestraft, demnächst aber erst der Polizeifrevel getheidigt werden soll, so scheint hier um so mehr dieselbe Ordnung eingehalten werden zu müssen, als Excesse gegen Forstbeamten nicht selten durch Excesse der Forstbeamten hervorgerufen werden, und es in dem letzteren Falle zur Beurtheilung des Grades des öffentlichen Glaubens der Forstbeamten bei Denunciation des Polizeivergehens oft von nicht geringem Interesse ist, das Erkenntniß des Criminalrichters in der Injuriensache und überhaupt die Ergebnisse der vorausgegangenen Untersuchung zuvor kennen gelernt zu haben.

Hiernach ist der Artikel 79, jedoch mit Hinweglassung der Worte:

„und ohne daß das Ergebniß des Verfahrens des ordentlichen Richters über die Mißhandlung abzuwarten ist"

einstimmig angenommen, dagegen der Artikel 80 mit 24 gegen 10 Stimmen abgelehnt worden.

Wir glauben auch diese Beschlüsse zur Annahme empfehlen zu dürfen.

Damit indessen die Bestrafung ganz unbedeutender Vergehen nicht ohne Noth unter zwei Richter getheilt werde, glauben wir, einem schon bei der Discussion des vorigen Landtages geäußerten Wunsche gemäß, folgenden Zusatz beantragen zu dürfen:

„Bei leichten wörtlichen Injurien, welche gegen einen Forstbeamten vor dem Forstgerichte selbst ausgestoßen werden, hat der Forststrafrichter das gegen beide öffentliche Aemter dadurch verübte Vergehen zugleich zu ahnnen."

Zum Art. 81 u. folg.

Der Gesetzesentwurf hat in diesem Abschnitte einige Bestimmungen der Verordnung vom 10. Februar 1824 abgeändert, andere aufrecht erhalten. Der Ausschuß wünschte indessen, zur Erleichterung der Uebersicht, beide Gesetze in ein Ganzes verschmolzen zu sehen. Außerdem schienen demselben die im Artikel 84 des Entwurfes fixirten Abbüßungssummen zu gering gegriffen zu seyn, und die im Artikel 86 desselben für Weigerungsfälle angeordnete Correctivmittel mildernder Abänderungen zu bedürfen.

Diese Umstände zusammen genommen bestimmten ihn, in den mit den Buchstaben a — g bezeichneten Artikeln eine veränderte Redaction zu versuchen.

Die vorige Kammer beschloß, mit 28 gegen 6 Stimmen,

vorbehältlich ihrer Bemerkungen zu den besonderen Artikeln, die Hauptansicht einer Verschmelzung beider Gesetze zu adoptiren.

Auch wir halten aus den oben kurz angedeuteten Gründen diesen Kammerbeschluß für angemessen, und gehen für den Fall, daß Sie, in denselben ebenmäßig einzugehen, geneigt seyn sollten, zur Kritik der oben erwähnten Artikel von a — g über.

Die Artikel a, b, und f sind von der vorhinigen Kammer ohne Erinnerung einstimmig angenommen worden; auch wir finden bei denselben nichts zu desideriren und empfehlen daher den früheren Kammerbeschluß zur Annahme.

Zum Art. c.

Die hierin enthaltenen wichtigen Bestimmungen haben in der Kammer zu mancherlei Erörterungen, endlich aber zu nachstehender Abstimmung über die Annahme des Artikels überhaupt, und über die demselben beizufügenden Zusätze geführt.

a) Die Annahme des Artikels nach der Fassung des Ausschusses geschah mit 27 gegen 7 Stimmen.

b) Dagegen erfolgte dessen Annahme einhellig unter folgenden Modificationen, daß demselben nachstehende Zusätze beigefügt werden:

α) Alle Arbeitsstrafen müssen im nächsten Quartal nach der Verurtheilung, und, wenn Hindernisse entgegen stehen, binnen Jahresfrist vollzogen werden. Nach Ablauf dieser Frist ist die Bezirkspolizeibehörde befugt, die ihre Arbeitsstrafen nicht verbüßt haben, die Sträflinge, zur Verwandlung und Verbüßung ihrer Arbeitsstrafen im Gefängniß, an den competenten Forststrafrichter zurückstellen zu können.

β) Niemand soll angehalten werden, zur Leistung der Strafarbeiten sich von seinem Wohnorte weiter als drei Stunden zu entfernen.

Wir glauben, diese früheren einhelligen Beschlüsse zur Annahme empfehlen zu dürfen, wenn Statt des Wortes „Verurtheilung" der Ausdruck „Verwandlung" gebraucht wird.

Wir finden uns zu diesem Antrage veranlaßt, weil der Zeitpunkt von der Verurtheilung bis zur Verwandlung oft 2 — $2^1/_2$ Monate dauert.

Der Artikel d

wurde von der früheren Kammer, jedoch unter der Bedingung, daß der erste Satz des Art. also laute:

„die Polizeibehörde hat vorzüglich solche Arbeiten zu wählen,

welche den Waldungen der Interessenten zum Vortheil gereichen"

einstimmig angenommen.

Er darf mit der eben erwähnten Abänderung, welche wir gleichfalls für eine Verbesserung desselben erkennen, aus den in der Discussion entwickelten Gründen empfohlen werden.

Eben so finden wir nichts dabei zu erinnern, daß der Art. e, welchen die frühere Kammer mit dem Zusatze, daß nach dem Worte „Brod" die Worte: „oder dessen Werth" gesetzt würden, angenommen hat, abermals durch Beschluß in dieser Art anerkannt werden.

Da der Artikel g ungeachtet mehrerer dagegen in der Discussion erhobenen Anstände, mit Verwerfung der dazu gestellten Amendements, einhellig angenommen worden ist, so dürfen wir uns wohl begnügen, denselben ebenmäßig, mit Hinweisung auf die früheren Motive, zur Annahme zu empfehlen.

Auch der von dem Ausschusse proponirte Zusatzartikel in Betreff der gegen das Forstschutzpersonal zu verhängenden Strafen, welcher bei der früheren Kammer einstimmig gebilligt worden ist, dürfte sich von selbst rechtfertigen.

Wir begnügen uns daher mit der Bemerkung, daß in die deßfallsige Abstimmung der vorderen Kammer sich ein Druckfehler eingeschlichen hat. Statt der Worte „in den Artikel" muß es nämlich heißen „in der Art," und hinter dem zweiten „daß" ist ein Comma unumgänglich nöthig, damit über den Sinn kein Irrthum entstehen könne. In dieser Art lautet auch der Antrag des Ausschusses.

Endlich hat die frühere Kammer mit **33** gegen **1** Stimme gewünscht, daß bei den von dem Ausschusse proponirten Zusatzartikeln, die Verfügung aufgenommen werde:

„daß die Ladungen der betreffenden Personen, gegen welche Forstvergehen angeschuldigt sind, mit Bekanntmachung der im Contumacialfalle eintretenden gesetzlichen Strafe zu geschehen haben."

Die Zweckmäßigkeit dieser Verfügung stellt sich von selbst dar; — offenbar gehört sie indessen, nebst vielen anderen gleich zweckmäßigen Bestimmungen, welche hätten gegeben werden können, dem Forststrafverfahren an, welches dem vorliegenden Gesetze fremd ist. Der Ausschuß hatte sich daher beschränkt, nur solche Zusatzartikel, das Verfahren betreffend, zu proponiren, welche zur Ausführung des Gesetzes **nothwendig** erschienen.

Sollte es indessen der verehrlichen Kammer gefallen, auch hierin dem Beispiele der früheren zu folgen, so finden wir nichts dagegen zu erinnern. Endlich wünscht der Ausschuß folgenden Zusatzartikel zur Aufrechthaltung der in der Verordnung vom 10. Februar 1824. §. 5 enthaltenen Bestimmung:

„Notorisch unzahlbaren Forstfrevlern haben zwar die Forststrafrichter ihre verwirkten Geldstrafen anzusetzen. Diese sind jedoch, wenn auch die Forstbehörde die Frevler für unzahlbar erklärt, sogleich, und ohne daß zuvor nach Vorschrift der Executionsverordnung vom 2. März 1820 die Unzahlbarkeit constatirt worden, durch Arbeit, und im Entstehungsfalle, durch Gefängniß zu verbüßen.

Dem Forstfrevler bleibt jedoch vorbehalten, sich durch ganze oder theilweise Zahlung der Strafe von der ganzen oder theilweisen Strafverbüßung zu befreien."

Die frühere Kammer hat alle bisher proponirten Abänderungen und Zusätze, mit Ausnahme der Art. 4, 64 und 78 der Staatsregierung nur als Wünsche vorzutragen beschlossen, von der Zustimmung in die zu den letztern gemachten Bemerkungen jedoch die Annahme des Gesetzes abhängig gemacht.

Da wir nicht verkennen, daß an die Art. 4 und 78 sich sehr erhebliche Folgen knüpfen, und daß die Berücksichtigung der von der früheren Kammer dabei erhobenen Umstände billig erwartet werden dürfe, so sind wir der Meinung, daß es angemessen seyn möchte, sich wenigstens bezüglich der benannten 2 Artikel von den frühern Kammerbeschlüssen nicht zu entfernen.

Eben so wenig dürften die von dem vorigen Ausschusse zu Vermeidung von Mißverständnissen und Irrungen vorgeschlagenen, einige Competenzbestimmungen enthaltenden, und von der frühern Kammer einstimmig angenommenen Zusatzartikel von 1 — 4 zu beanstanden seyn.

Beilage Nr. 151. zum 21. Protokoll.

Antrag des Abgeordneten Glaubrech, die Herabsetzung des Tarifs der Ueberfahrtsgebühren bei der Oppenheimer Rheinüberfahrt für die Bewohner der Gemeinden Oppenheim, Nierstein, Dexheim und Schwabsburg auf die früheren denselben durch förmliche Verträge zugesicherten geringeren Ansätze.

Die Rheinüberfahrten in Rheinhessen wurden bekanntlich in früheren Zeiten zum Theil von besonders concessionirten und privilegirten Privatgesellschaften betrieben, welche die Ueberfahrtsgebühren theils nach allgemeinen von den Landesherrn festgesetzten Tarifen, theils nach besondern ebenfalls auf Privilegien beruhenden oder durch förmliche mit Genehmigung des Landesherrn abgeschlossenen Verträge regulirten Ansätzen erhoben. Nachdem in neueren Zeiten es der Großherzogl. Staatsregierung gelungen, die Privilegien der fraglichen Privatgesellschaften käuflich zu erwerben, erschien ein neuer Tarif zuerst für die Rheinüberfahrt bei Oppenheim, welcher später auch auf die Ueberfahrten bei Worms, Kostheim und Gernsheim ausgedehnt wurde. Dieser neue Tarif wurde jedoch ganz allgemein gegriffen, besondere bestehenden Vertragsverhältnisse wurden darin, vielleicht weil die betreffenden Urkunden augenblicklich nicht vorlogen, nicht beachtet und auf diese Weise die wohlerworbenen Rechte mehrerer bei den Ueberfahrten besonders interessirten Gemeinden bedeutend beeinträchtigt. So namentlich die Rechte der Stadt Worms, der Gemeinde Lampertheim und mehrerer anderer benachbarter Ortschaften bei der Rheinüberfahrt von Worms und eben so die Rechte der Gemeinden Oppenheim, Nierstein, Dexheim und Schwabsburg bei der Oppenheimer Ueberfahrt.

Bereits hat der Abgeordnete Herr Camesaska in einer der letzteren Sitzungen im Interesse der erstgedachten Gemeinden einen Antrag gestellt, welcher die Hebung der fraglichen Beeinträchtigung bezweckt, und ich finde mich daher um so mehr veranlaßt, dieselbe Motion auch im Interesse der vier andern, bei der Oppenheimer Ueberfahrt betheiligten Gemeinden zu machen.

Die Bewohner der vier genannten Gemeinden Oppenheim, Nierstein, Dexheim und Schwabsburg haben nämlich

schon vermöge eines im Jahr 1524 aufgerichteten Vertrags ein Recht auf einen besonders billigen Tarif, dessen Ansätze nicht nur geringer, wie die für die sonstigen damaligen Passanten waren, sondern auch durchgängig und fast ohne Ausnahme weit unter dem jetzigen allgemeinen Tarife stehen. Als unterm 12. November 1710 das Privilegium der Oppenheimer Färchergesellschaft förmlich erneuert wurde, wurden auch die Rechte der gedachten Gemeinden auf die herabgesetzten Ueberfahrtsgebühren wiederholt und feierlich in dem darüber ertheilten Briefe anerkannt. Durch Vertrag vom Jahre 1742 wurde die Anerkennung der nämlichen Rechte abermals wiederholt, und als in neueren Zeiten, noch ehe der Staat die Acquisition der Ueberfahrt gemacht hatte, die Oppenheimer Färchergesellschaft sich weigern wollte, die alten Tarif-Ansätze für die mehrgenannten Gemeinden einzuhalten, erfolgte eine Entscheidung Gr. Ministeriums des Innern und der Justiz vom 5. Juli 1823, wodurch die Rechte dieser Gemeinden neuerdings als begründet erklärt und der Färchergesellschaft aufgegeben wurde, sich nach den alten Verträgen zu richten. Endlich bei der hierauf unterm 24. Februar 1825 zwischen dem Fiskus und der Oppenheimer Färchergesellschaft abgeschlossenen Uebereinkunft, wodurch Letztere die Ueberfahrt an den Staat verkaufsweise überließ, trat der Fiskus ausdrücklich in alle Verbindlichkeiten und Lasten der Färcher ein, so wie solche in der oben erwähnten Urkunde von 1710 aufgeführt sind.

Es kann daher hiernach keinem gegründeten Zweifel unterliegen, daß dieselben Gerechtsame, in deren Besitze das Gr. Ministerium des Innern und der Justiz jene vier Gemeinden im Jahre 1823 gegen die Färchergesellschaft schützte, für die nämlichen auch heute dem Fiskus, als Nachfolger der Färchergesellschaft, gegenüber noch bestehen, daß sohin die erhöheten Ansätze des neuen allgemeinen Tarifs eine Verletzung jener wohl erworbenen Gerechtsame sind, und die Stände einen Act der Gerechtigkeit ausüben werden, wenn sie die Staatsregierung zur Herabsetzung dieser erhöheten Ansätze auf die alten vertragsmäßigen Gebühren veranlassen.

Indem ich demnach in der Anlage eine Abschrift des alten Churpfälzischen Privilegiums vom 12. November 1710, welche den älteren Tarif enthält, so wie der Entscheidung Großherzoglichen Ministeriums des Innern und der Justiz vom 5. Juli 1823 nebst einem dazu gehörigen Rescripte Großherzogl. Provinzialregierung zu Mainz vom 18. Juli 1823 und des Ueber-

tragsacts vom 24. Februar 1825 producire, trage ich bei der verehrlichen Kammer dahin an:

Es wolle dieselbe die Großherzogl. Staatsregierung ersuchen, für die Bewohner der Gemeinden Oppenheim, Nierstein, Dexheim und Schwabsburg diejenigen Ansätze des dermaligen Tarifs der Rheinüberfahrt bei Oppenheim, welche höher als die von ihnen nach den angeführten rechtsbeständigen Urkunden von 1710 und 1742 zu zahlenden Ueberfahrtsgebühren sind, auf diese letzteren vertragsmäßig bestimmten Beträge wieder herabzusetzen.

Digitized by Google

Beilage Nr. 152. zum 21. Protokoll.

Bericht des zweiten Ausschusses über den Gesetzesentwurf, die Competenzerweiterung der Friedensgerichte in Rheinhessen betr. (Beil. 13 und 14 zum 6. Protokoll); erstattet von dem Abg. Glaubrech.

Meine Herren!

Es ist bekannt, daß der Abgeordnete Mohr auf dem vorigen Landtage einen Antrag auf Erweiterung der Friedensrichterlichen Competenz in Civilrechtsstreitigkeiten bis zum Belaufe einer Summe von **400** fl. gestellt hat, ein Antrag, welcher schon an und für sich als das System des Einzelnrichters im Gegensatze zu der collegialischen Gerichtsverfassung betreffend, noch mehr aber in dem concreten Falle für die Provinz Rheinhessen, da er eine wichtige Abänderung in dessen Gerichtsverfassung bezweckte, von Bedeutung und Interesse war.

Die Gründe, welche damals für und gegen diese Motion vorgebracht wurden, sind theils in dem Antrage selbst (Beilage Nr. **56**), theils in dem Berichte des damaligen zweiten Ausschusses, welcher sich gegen die Motion aussprach (Beilage Nr. **186**) und in der stattgehabten Berathung (Protokoll Nr. **38** vom **24.** Juli **1834**) enthalten, worauf man daher verweist.

In der Sitzung der zweiten Kammer vom **29.** Juli **1834** (Protokoll **40**) wurde die Frage: „Will die Kammer dem Antrage des Abgeordneten Mohr, wegen Erweiterung der Competenz der Friedensgerichte in Rheinhessen Folge geben?" mit **24** Stimmen gegen **15** Stimmen verneint, dagegen entschied sich die Kammer, veranlaßt durch ein Amendement des Abgeordneten Brunck, mit **23** gegen **16** Stimmen dafür: „daß die Competenz der Friedensgerichte in Rheinhessen auf **200** fl. erweitert werden möge."

Dieser Beschluß wurde der ersten Kammer mitgetheilt, welche nach vorausgegangener Berichterstattung und Berathung in ihrer Sitzung vom **18.** September **1834** dem Beschlusse der zweiten Kammer einstimmig beitrat. (Beilage Nr. **33.** Prot. pag. **133** und **153**.)

In Gefolge dieser übereinstimmenden Beschlüsse und einer in Gemäßheit derselben zu Stande gekommenen gemeinschaftlichen Adresse der beiden Kammern der vorigen Ständeversammlung hat sich die Großherzogliche Staatsregierung veranlaßt gefunden, dem gegenwärtigen Landtage den Gesetzesentwurf vorzulegen, über welchen Namens des zweiten Ausschusses zu berichten ich die Ehre habe, und dessen Inhalt dahin zweckt, daß der Betrag von **100** Franken, auf welchen die Competenz der Friedensrichter in der Provinz Rheinhessen in

rein persönlichen und Mobiliarklagen mit Vorbehalt der Appellation zu erkennen durch Art. 10 des Gesetzes vom 24. August 1790 beschränkt ist, auf die Summe von 140 fl erhöht werde.

Der fragliche Gesetzesentwurf lautet nämlich wörtlich folgendermaßen:

(leg. Beil. Nr. 14)

und die Vorlage dieses Gesetzesentwurfes war mit nachstehenden Motiven begleitet:

(leg. Beil. Nr. 13.)

Meine Herren! Damit die Rechtsprechung vollkommen ihren Zweck erreiche, sind hauptsächlich drei Requisite erforderlich.

Die Rechtsprechung soll vor Allem eine hinlängliche Garantie für die unparteiische und gründliche Anwendung der Gesetze gewähren, mit anderen Worten, sie soll gut seyn; sie soll sodann ferner rasch, so rasch als es unbeschadet der Gründlichkeit der Untersuchung geschehen kann; und sie soll endlich so wenig kostspielig als möglich seyn. Wenn schon das erste dieser Requisite unstreitig das wichtigste ist, weil hauptsächlich in der Unpartheilichkeit und Gründlichkeit der Entscheidung der Betheiligte stets die eigentliche Bürgschaft dafür, daß ihm sein Recht widerfahren werde, findet, so läßt sich doch nicht läugnen, daß auch die beiden andern von sehr großer Wichtigkeit sind, und daß sie ebenfalls die größte Berücksichtigung verdienen. Denn es bedarf keiner Ausführung, daß, wenn der Gang der Rechtspflege zu langsam und schleppend wird, die Rechtsverletzungen sich verewigen, und der Verletzte oft das Ende des Rechtsstreites und die Reparation des ihm zugefügten Schadens nicht mehr erlebt, während im andern Falle, wenn die Kosten allzugroß und unerschwinglich sind, dem Unbemittelten und Armen die Pforten zum Tempel der Gerechtigkeit für immer verschlossen bleiben, und er dem Wanderer gleicht, welcher düstend Angesichts der Quelle verschmachtet. Darum war es zu allen Zeiten für Gesetzgeber und Männer, welche durch ihre Stellung vorzugsweise zur Sorge für das Wohl ihrer Mitbürger berufen waren, so wie für die gelehrtesten Juristen eine Aufgabe ernster Meditation und tiefen Studiums, zu ermitteln, auf welche Weise jene Erfordernisse einer vollkommnen Rechtsprechung am besten erzielt, und wie sie am füglichsten in ein richtiges Verhältniß zu einander gebracht werden könnten, eine Aufgabe, die um so schwieriger ist, da die Mittel, welche zum Erreichen des einen Zweckes erfordert werden, nicht selten grade mit jenen, die der andere als nothwendig bedingt, im Widerspruche erscheinen.

Auch die in Rheinhessen bestehende französische Gesetzgebung hat dieses Ziel zu erreichen gesucht. Es ist bekannt, daß sie in der Absicht, um das erste Erforderniß, die Güte oder die Gründlichkeit und Unparteilichkeit der Rechtsprechung zu sichern, hauptsächlich die collegialische Gerichtsverfassung auch in unterster Instanz, vorbereitende Instruction der Rechtsstreite durch rechtsgebildete Anwälte, Oeffentlichkeit der Verhandlungen, manche wesentliche den Rechtsschutz sichernde Formen, das Institut der Staatsprocuratur, und in peinlichen Sachen Geschworne als Richter der Thatfragen, neben einem Juristen-Collegium zur Anwendung der Gesetze, angeordnet hat. Sie hat ferner, um die Raschheit der Rechtsprechung zu bedingen, dem mächtigen Principe der Mündlichkeit des Verfahrens gehuldiget, sie hat dabei viele schleppenden und den Prozeßgang hemmenden Termine und die vormals so häufigen Fristgesuche abgeschafft, die Cumulation der dilatorischen Einreden verordnet, die Rechtsmittel vermindert und beschränkt, und noch andere wohlthätige Verfügungen gegeben. Sie hat endlich, theils im Interesse der Raschheit des Verfahrens, theils um auch den letzten der oben angegebenen Zwecke nicht außer Augen zu verlieren und dem Unbemittelten die Rechtshülfe zu erleichtern, für gewisse ihrer Natur nach sehr dringende Sachen, so wie für die sogenannten Bagatellsachen, auf welche die Klagen der geringeren Klassen sich, wenigstens in der Regel, beschränken, ein eignes Tribunal, nämlich die Institution der Friedensrichter, geschaffen, und diesen die Erkenntniß übertragen:

1) ohne Appell bis zu 50 Franken und vorbehältlich des Appels bis zu 100 Franken über alle rein persönliche und Mobiliarklagen;
2) ohne Appell bis zu 50 Franken und mit Vorbehalt der Appellation ohne alle Beschränkung wie hoch auch der Betrag sich belaufen möge;
   a) über alle Klagen wegen Schadensersatz für durch Menschen oder Thiere an Feldern, Früchten und Erndten verursachten Schaden;
   b) über alle posessorische Klagen;
   c) über die dem Miether oder Pächter zu Last fallenden Reparaturen;
   d) über Entschädigungsklagen der Pächter oder Miether für Nichtgenuß, wenn das Recht der Entschädigung nicht bestritten ist, so wie über die von dem Eigenthümer behaupteten Deteriorationen;
   e) über alle Klagen der Dienstboten und Arbeitsleute auf Bezahlung ihres Lohns, und über den Vollzug der wech-

selseitigen Verbindlichkeiten zwischen Dienstherrn und Dienstboten; und

f) über alle Klagen wegen Beschimpfungen, Zänkereien und leichte Thätlichkeiten.

Die Gesetzgebung hat zugleich für die Verhandlung vor den Friedensgerichten ein höchst einfaches, der vorbereitenden Instruction fast ganz entbehrendes, und von den meisten Formen, welche in dem ordentlichen Rechtsstreite mit eine wesentliche Garantie für den Rechtsschutz der Parthieen und die Güte der Rechtsprechung sind, befreites Verfahren eingeführt und mancherlei Dispositionen gegeben, welche wohl bei Sachen der eben angegebenen Art beobachtet, aber niemals als allgemeine Regel für das gerichtliche Verfahren aufgestellt werden können. So z. B. können die Parthieen freiwillig vor dem Friedensrichter erscheinen und ohne Ladung oder irgend einen Schriftsatz blos auf ihre mündlichen Erklärungen ihren Rechtsstreit entscheiden lassen. So sagt ferner der Art. 15 der bürgerlichen Prozeßordnung, daß, wenn ein Rechtsstreit am Friedensgerichte nicht sogleich definitiv entschieden werden kann, sondern erst ein interlocutorisches Urtheil erlassen wird, der Prozeß, welches auch die Verhältnisse seyn mögen, längstens binnen vier Monaten entschieden seyn muß, und daß, wenn dieses nicht geschehen, das später ergangene Endurtheil ungültig, der Appellation, selbst dann, wenn der Friedensrichter zur Erkenntniß über die Sache in letzter Instanz befugt war, unterworfen ist, und von dem höheren Richter vernichtet werden muß.

Indem der Gesetzgeber hiernach bei den, den Friedensgerichten zur Beurtheilung überwiesenen Sachen offenbar möglichste Wohlfeilheit und Raschheit des Verfahrens als nächste und hauptsächliche Zwecke im Auge hatte, hat er das weitere Erforderniß, eine Garantie für die eigentliche Güte der Rechtsprechung, den Rechtssuchenden durch den eigenthümlichen Charakter und Stellung der Friedensrichter zu verleihen gesucht. Nur ein Mann, der das Vertrauen des ganzen Cantons sich erworben, sollte Friedensrichter werden können; die Bewohner des Cantons selbst sollten ihn durch freie Wahl, und jedesmal nur auf eine gewisse Anzahl von Jahren (zuerst auf zwei, später auf zehn Jahre) ernennen.

Sein Charakter sollte mehr vermittelnd und versöhnend, als strengrichterlicher Natur seyn. Darum brauchte er auch kein Rechtsgelehrter, aber er sollte ein Mann der Erfahrung (deshalb verlangte das Gesetz ein Alter von wenigstens dreißig Jahren), er sollte ferner ein Freund und Rathgeber der Bewohner seines Cantons seyn, und ihre Streitigkeiten mehr

als **bonus pater familias**, wie nach dem strengen Gesetze schlichten.

Darum konnten auch die Gesetzgeber bei der Einführung dieser wohlthätigen Institution sagen:

„Wir wollen in einem jeden der bezeichnet werdenden Bezirke ein Tribunal errichten, welches ein Altar der Eintracht seyn soll. Das Volk, welches sich in seiner Wahl nicht täuschen wird, wird den Würdigsten dazu berufen. Dieser volksthümliche Magistrat aber wird die Freimüthigkeit, die Tugend und die Rechtschaffenheit, Mitleiden mit dem Unglücke, und Nachsicht gegen Verirrung und Schwächen in seinem Gefolge haben. Seine Worte werden den Haß zerstören und die Leidenschaften besänftigen, der Friede wird in den Familien herrschen, und die Verderbten werden ihren verbrecherischen Plänen entsagen. Eher der Freund, der Vermittler und der Vater seiner Mitbürger, als ihr Richter, wird er den Prozeßen durch seine Rathschläge vorbeugen, wie den Vergehen durch seine Wachsamkeit; und wenn auch seine Hand manchmal das Schwert der Gerechtigkeit führen muß, so wird man doch weit öfter nur den Oelzweig des Friedens in ihr erblicken."

Nach diesen Bemerkungen über die wesentlichen Grundzüge der Institution der Friedensgerichte, über ihren Geist und Charakter, und das Verfahren bei denselben, bedarf es wohl keiner Ausführung, um zu zeigen, daß die Friedensgerichte nur ein Exceptionsgericht für gewisse Arten von Sachen seyn können und dürfen, und daß, wie wohlthätig die Institution auch für diese Arten von Rechtssachen ist, und sich seither bewiesen hat, und obgleich die Friedensrichter dermalen nur aus Männern, die juristische Studien gemacht haben, bestehen (wogegen sie aber jetzt nicht mehr gewählt, sondern vom Regenten ernannt, und auch jüngere Personen unter **30** Jahren dazu genommen werden): dennoch es sehr gefährlich seyn, und eine Menge Nachtheile und Inconvenienzen mit sich führen möchte, wenn man ihre Competenz entweder ganz generalisiren oder auch nur sehr bedeutend in **quali et quanto** ausdehnen würde.

Hierher würden namentlich, ohne sie alle anzuführen und ohne in das Detail näher einzugehen, gehören:

1) Der Mangel derjenigen wesentlichen Formen des Verfahrens, welche in dem ordentlichen Prozesse eine Bürgschaft für die Gründlichkeit und Reife der Verhandlung und des Urtheils sind, und welche man daher wohl bei Bagatellsachen, aber niemals bei wichtigeren Rechtsangelegenheiten, wo na-

türlich auch alle complicirten Incidentpuncte sich vielfältig zeigen, bei Seite setzen darf.

2) Der Mangel gebildeter Rechtsbeistände, welche man in einem Verfahren, wo die Verhandlungsmaxime im strengsten Sinne gilt und der Richter kein Vertheidigungsmittel suppliren kann, dem der Rechte Unkundigen nicht entziehen darf, wenn man ihn nicht mit gebundenen Händen seinem geübteren Gegner überliefern will.

3) Die Ueberlieferung des rechtsunkundigen Publicums in die Hände von sogenannten Winkeladvocaten, welche sich da, wo die Thätigkeit der Anwälte gesetzlich ausgeschlossen ist, an dem Sitze der Gerichte bilden, und wie die Erfahrung stets bewiesen hat, und auch die neuen Klagen aus Rheinpreussen, wo bekanntlich die Competenz in persönlichen und Mobiliarklagen bedeutend erhöht worden ist, bezeugen, meistens den Prozeß führenden Partheien zum wahren Unglück und Ruine sind.

4) Der Mangel des Instituts der Staatsprocuratur, welches bekanntlich bei dem Friedensgerichte nicht besteht, während gerade diesem Institute ganz vorzugsweise die wichtige Fürsorge für die Interessen der Minderjährigen, der Schwach- und Blödsinnigen, der Abwesenden, und aller derjenigen anvertraut ist, um welche, weil sie nicht selbst gehörig sich vertheidigen können, das Gesetz mit besonderer Sorgfalt sich annehmen mußte.

Nicht zu gedenken ferner:

5) aller derjenigen Nachtheile und Inconvenienzen, die die Stellung des Einzelnrichters schon ohnedieß darbietet, der tagtäglich in 100fältige Relationen mit seinen Gerichtsangehörigen kommen kann, und allem dem Einflusse ausgesetzt ist, den diese Relationen, die mehr oder weniger ausgezeichnete Stellung des einen oder andern seiner Gerichtsangehörigen, und viele andere Verhältnisse auf ihn haben können; der ferner, allein stehend, des Rathes und der Kenntnisse von Collegen gänzlich entbehrt, und, wenn das Institut der Anwälte ausgeschlossen ist, bei den wichtigsten Entscheidungen, statt durch den Vortrag rechtsgebildeter und instruirter Beistände erleuchtet zu werden, sich oft von angeblichen Rechtsbeiständen umgeben sehen wird, die noch unwissender als ihre Klienten sind:

und endlich

6) daß selbst die wichtige Garantie, welche der Art. 34 der Verfassungsurkunde durch die Inamovibilität des Richterstandes gewährt hat, bekanntlich dem Friedensrichter als Einzelnrichter entzogen worden ist.

Wenn wir nun aber demohngeachtet in neuerer Zeit

öfters den Wunsch nach Erweiterung der Friedensrichterlichen Competenz, namentlich in Personal- und Mobiliarklagen vernommen haben, so läßt sich dieses nur durch die großen Veränderungen erklären, welchen seit der französischen Revolution alle Arten des Eigenthums und so viele Beziehungen des geselligen, bürgerlichen und Geschäftslebens unterworfen waren, und welche hauptsächlich auch den Werth des Geldes betroffen haben. In der That hat seit den 45 Jahren, seit welcher die Institution der Friedensrichter in Frankreich eingeführt worden ist, durch die Abschaffung des Feudalsystems mit seinen Folgen, die Zerstückelung des Grundeigenthums, die ausserordentliche Belebung der Industrie, des Handels und Verkehrs, und so viele merkwürdige an uns vorübergegangene Ereignisse und neugeschaffene Verhältnisse, die ganze sociale Welt eine solche Umgestaltung erlitten, daß es natürlich auch auf den Werth des Geldes einen sehr großen Einfluß äußern mußte, und man daher allerdings heute Gegenstände mit dem Namen Bagatellsachen belegen kann, welche es im Jahre 1790 keineswegs waren.

Diese Betrachtung hat schon im Jahre 1817 eine Competenzerhöhung der Friedensrichter in dem ehemals zum Großherzogthum Warschau gehörigen Großherzogthum Posen, und im Jahr 1821 in der Provinz Rheinpreußen, sie hat eben so auch die Erhöhung der friedensrichterlichen Kompetenz in dem Königreiche Polen veranlaßt. In letzterem Reiche hat man jedoch, indem man die Kompetenz in Personal- und Mobiliarklagen auf 500 polnische Gulden oder ohngefähr 145 fl. unseres Geldes erhöhte, die Sachen der Minderjährigen ausgenommen, und solche, nach wie vor, den Tribunalen erster Instanz belassen, eine Modification, welche sich indessen um deswillen nicht empfehlen dürfte, weil sie offenbare Ungleichheit im Gesetze erzeugt.

Die fragliche Betrachtung hat auch in Rheinhessen, so wie selbst in Frankreich in neuerer Zeit den Wunsch nach Erweiterung der Competenz erzeugt, und wenn sie aus den eben angegebenen Gründen auch allerdings Berücksichtigung verdient, so ist doch auf der andern Seite nicht zu verkennen, daß man nicht weiter gehen darf, als das Bedürfniß, und daß man insbesondere den Charakter und die Wesenheiten der Institution niemals außer Augen verlieren darf.

Wenn daher die Staatsregierung in den Motiven des vorgelegten Gesetzesentwurfes sagt: „daß was die Frage betreffe, um wie viel die in Erwägung zu kommende Summe zu erhöhen seyn dürfte, man geglaubt habe, darauf Rücksicht nehmen zu müssen, daß durch die desfallsige Bestimmung die

an die Friedensgerichte verwiesen werdenden Klagen den Charakter der Bagatellsachen nicht gänzlich verlieren, daß aber in dieser Beziehung, so wie in der weitern in den Motiven angeführten Beziehung, die bei dem vorigen Landtage von den Ständen vorgeschlagene Summe von 200 fl. zu hochgegriffen zu seyn scheine, und man es für räthlicher erachte, vorerst und bis man über die Erhöhung der Kompetenz weitere Erfahrungen gemacht habe, die fragliche Summe auf 140 fl. festzusetzen," so kann Ihr Ausschuß nur dem Gesagten beistimmen, indem er sich zu der Ansicht bekennt, daß so wie die Verhältnisse gegenwärtig sind, ohne Nachtheil für die Rechtsbedürftigen und Gefährdung der Institution selbst eine weitere Erhöhung nicht statthaft sey, und daß die Staatsregierung, indem sie den bisherigen Competenzbetrag auf das Dreifache zu erhöhen beantragt, Alles gethan hat, was man im Interesse der Erweiterung von ihr verlangen konnte. Ihr Ausschuß glaubt daher Ihnen die Annahme des Gesetzesentwurfs empfehlen zu müssen.

Der Entwurf hat übrigens nicht ausdrücklich vorgesehen, wie mit denjenigen Sachen zu verfahren sey, welche im Augenblicke der Publication des Gesetzes bereits am Kreisgerichte anhängig gemacht, aber noch nicht definitiv entschieden sind, ob sie das Kreisgericht an sich behalten oder zur Beendigung des bisher bei ihm betriebenen Verfahrens die Partheien an das Friedensgericht verweisen solle. Eine Verfügung hierüber erscheint daher zweckmäßig, und der Ausschuß schlägt Ihnen demgemäß nach Art. 1 folgenden Zusatzartikel vor:

„Diejenigen der in vorstehendem Artikel erwähnten Klagen, welche zur Zeit der Publication dieses Gesetzes bereits durch Ladung am Kreisgerichte anhängig gemacht sind, sollen jedoch bei diesem Gerichte fortgesetzt und beendigt werden."

Dieser Zusatz rechtfertigt sich in der Natur der Sache, indem es unpassend seyn dürfte, die Erkenntniß über eine Klage, womit ein Gerichtskolleg bereits befaßt ist, und worüber dasselbe vielleicht sogar schon vorbescheidliche Verfügungen erlassen hat, demselben wieder zu entziehen, und an einen Einzelnrichter zu verweisen. Auch würde die Kostenverminderung, nachdem einmal die Sache anhängig gemacht ist, nicht mehr von Bedeutung seyn.

Der zweite Ausschuß trägt daher bei der verehrlichen Kammer dahin an, dem vorgelegten Gesetzesentwurfe mit dem vorstehenden, vom Ausschusse vorgeschlagenen Zusatzartikel Ihre verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen.

Beilage Nr. 153. zum 21. Protokoll.

Bericht des dritten Ausschusses, betreffend den Antrag des Abgeordneten Fritz wegen des Transports der Schüblinge, Vagabunden und Sträflinge (Beilage Nr. 93. zum 14. Protokoll); erstattet durch den Abg. Dr. Köhler.

Meine Herren!

Der Gegenstand, worüber ich die Ehre habe, Ihnen jetzo Bericht zu erstatten, war schon auf früheren Landtagen zur Berathung und Beschlußnahme gekommen. Ich muß mir erlauben, hierauf vorerst kürzlich zu verweisen.

Auf dem Landtage von **1829** und **30** stellte der Abg. Fritz den Antrag:

daß die Staatsregierung ersucht werden mögte, dahin Verfügung zu erlassen, daß die durch Fortschaffung der Schüblinge und Vagabunden entstehenden Kosten künftig aus allgemeinen Staatsmitteln und zwar von der Oberpolizeikasse zu bestreiten seyen.

Auf hierauf erstatteten Bericht und erfolgte Berathung wurde sodann von der damaligen zweiten Kammer der Landstände der einstimmige Beschluß gefaßt:

die Staatsregierung zu ersuchen, den Transport derjenigen Schüblinge, Vagabunden ꝛc., welche nicht zu Fuß weiter gebracht werden können, aus den Oberpolizeikassen bestreiten zu lassen.

Die erste Kammer vereinigte sich mit diesem Beschluß; und es wurde sofort eine gemeinschaftliche Adresse an Seine Königliche Hoheit, den Großherzog, erlassen, worauf im Landtagsabschied von **1830** §. **54** die Allerhöchste Verkündigung erfolgte:

daß dieser Bitte willfahrt werden solle.

Das Nähere hierüber, namentlich die Motive des Antrags, werden Sie aus den gedruckten Verhandlungen der zweiten Kammer der Landstände von **1829** und **30**, insbesondere aus den Beilagen **LXXXVIII** und **CLIV**, sowie aus dem **48.** Protokoll der Berathungen, selbst entnehmen.

Auf dem Landtage von **1834** kam dieser Gegenstand abermals zur Sprache. Es wurde nämlich bei Gelegenheit

der Berathung über den Hauptvoranschlag der Staatsausgaben für die Jahre 1833 bis 1835, insbesondere über die Hauptabtheilung IX (s. Prot. 71, S. 55 ff.) von dem Abg. Fritz behauptet, daß vielen Gemeinden in Oberhessen, der bestehenden Verordnung zuwider, zugemuthet werde, Transportkosten für Schüblinge, die eigentlich vom Staate getragen werden müßten, aus Gemeindemitteln zu bestreiten, und daß überhaupt hinsichtlich der Verbindlichkeit zu Besorgung von Transporten dieser Art häufig Verwechselungen vorkämen. Hierbei wurde zugleich bemerkt, diejenigen Gründe, welche für die Uebernahme des Transports von Schüblingen auf die Staatskasse auf dem Landtage von 1829 auf 30 obgewaltet hätten, mögten auch noch bei andern Transporten ähnlicher Cathegorie vorkommen und daher die Uebernahme derselben auf die Staatskasse ebenfalls billig seyn. In der hierauf erfolgten Abstimmung wurde einstimmig von der Kammer beschlossen:

> die Staatsregierung zu ersuchen, vorerst zu prüfen und hiernächst den Ständen weitere Vorlage zu machen: Ob und inwiefern etwa noch solche sonstige Transportleistungen von Gemeinden bestritten werden, welche in gleicher Cathegorie mit den in Folge der Beschlüsse des Landtags von 1829 bis 30 bereits als eine eigentliche Landeslast erklärten Leistungen zu setzen und nach deren Analogie ebenfalls für Staatslasten zu erklären seyn möchten. (s. Prot. 75, S. 2 ff.)

Dieser Beschluß der damaligen zweiten Kammer der Stände blieb indessen wegen der inmittelst eingetretenen Auflösung des Landtags ohne Folge.

Der Abg. Fritz bringt nun den nämlichen Gegenstand bei der gegenwärtigen Ständeversammlung in Anregung und bemerkt zur Begründung seines Antrags, mit Bezugnahme auf die vorderen Verhandlungen, Folgendes:

„Die bisherige Erfahrung habe gelehrt, daß der Begriff derjenigen Transporte, welche auf Staatskosten, und derjenigen, welche von den Gemeinden zu leisten seyen, noch nicht hinreichend fixirt sey, indem noch jetzt den Gemeinden viele Transporte zugemuthet würden, welche der Natur der Sache nach, nur von der Staatskasse bestritten werden sollten. Hierher gehörten namentlich die Transporte von Arrestaten und Entlassenen aus den Centralgefängnissen und in dieselben, oder aus einem derselben in das andere, wodurch den in dem Straßenzuge nach Marienschloß und nach Darmstadt gelegenen Gemeinden sehr viele Ausgaben erwüchsen; sowie

auch der Transport sonstiger Schüblinge und Vagabunden, welche durch das Land (soll wohl heißen: nicht durch das Land), sondern in das Land geschoben und nur innerhalb desselben eine Strecke zu transportiren sind, und deren Transport neuerdings ebenfalls wieder den Gemeinden zugemuthet werde."

Durch diese Wahrnehmungen hierzu veranlaßt, stellt der genannte Abgeordnete jetzt folgenden Antrag:

die Staatsregierung zu ersuchen, dahin Verfügung zu treffen, „daß alle Transporte von Entlassenen, Arrestaten, Vagabunden, Schüblingen und Sträflingen, welche im Interesse der Landespolizei oder der Strafrechtspflege nothwendig werden, aus der Staatskasse zu bestreiten — und nur diejenigen Transporte den betreffenden Gemeinden auferlegt werden, welche durch die Einlieferung solcher in ihnen verhafteten Subjecte an die vorgesetzten Gerichts- oder Kreisräthlichen Behörden, innerhalb dieses Gerichts- oder Verwaltungsbezirks, erwachsen — oder welche durch sogenannte Bettel- oder Armenfuhren — Weiterbringung von erkrankten Bettlern oder vermögenslosen Reisenden — veranlaßt werden.

Ihr berichtender Ausschuß, meine Herren, ist mit dem betreffenden Großherzoglichen Regierungs-Commissär, Herrn Geheimen Staatsrath Freiherrn von Lehmann, in Benehmen getreten, und hat von demselben die gewünschte ausführliche Erläuterung in einem Schreiben erhalten, das ich die Ehre haben werde zu verlesen.

leg.

Inhalts: „Nach den i. J. 1823 ergangenen Verfügungen über die Kosten des Transports von unvermögenden Inquisiten und Züchtlingen sollen in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen — (In der Provinz Rheinhessen wurden schon früher nur die Kosten des Transports bis zum Cantonsort von den Gemeinden bestritten.)"

1) „bei dem ersten Transport von Arrestaten in ein Gefängniß die Kosten (als Bettelfuhr) von den betreffenden Gemeinden bestritten werden."

2) „Wenn Inquisiten oder Züchtlinge zum Behuf von Vernehmungen oder Confrontationen von einer andern Behörde requirirt und an den Sitz derselben gebracht werden, so hat die requirirende Behörde für die Transportkosten Sorge zu tragen."

3) „Die betreffende Criminalkasse hat die Kosten zu bestreiten:

a) wenn Inquisiten in einer gegen sie eingeleiteten Untersuchung zum Zweck dieser Untersuchung aus dem Criminalgefängniß an einen anderen Ort gebracht werden;
b) wenn Inquisiten aus dem Detentionsgefängniß in das Zucht- oder Correctionshaus oder nach Haus gebracht werden."

4) „Wenn Züchtlinge aus dem Zucht- oder Correctionshaus auf einige Zeit entlassen werden, so hat resp. die Zucht- oder Correctionshaus-Kasse die Transportkosten zu bestreiten."

5) „Bei gänzlicher Entlassung von Gefangenen aus dem Zucht- oder Correctionshaus sollen die Gefangenen, wie sonstige Arme, auf dem Schub fortgebracht, mithin die Transportkosten von den betreffenden Gemeinden bestritten werden. Nur die Gemeinde Rockenberg soll wegen der häufigen Transporte eine Vergütung dafür bis auf die nächste Hauptstation (in der Regel Friedberg oder Butzbach) erhalten."

„Auch bei vermögenden Inquisiten sollen bei deren Entlassung nach Haus die Transportkosten, wenn sie nicht in die Untersuchungskosten condemnirt werden, aus der betreffenden Criminalkasse bestritten werden."

„Bei diesen Verfügungen ging die Staatsregierung von dem Grundsatz aus, daß der erste Transport von Gefangenen zu dem Sitz eines Polizei- oder Justizamts und in irgend ein Gefängniß und eben so der Transport von Gefangenen nach einer definitiven Entlassung aus einer Strafanstalt (da sie mit ihrer Entlassung aus dieser Anstalt aus aller Verbindung mit derselben treten) ferner als Gemeindelast zu behandeln sey, dagegen alle Kosten eines solchen Transports, die sich bei Gefangenen in der Zwischenzeit ergeben, aus der Staatskasse zu bestreiten seyen."

„Hinsichtlich des Transports von Schüblingen und Vagabunden ist sodann im Jahr **1830** verfügt worden, daß — nach dem Antrage der Stände — in dem ganzen Großherzogthum

1) die Kosten des Transports solcher Schüblinge und Vagabunden, welche nach Conventionen mit andern Staaten von denselben übernommen werden müssen oder die nur zur Durchführung durch das Land zum weiteren Transport in andere Staaten übernommen werden, und

2) die Kosten des Transports der im Inlande aufgegriffenen Vagabunden von dem Landraths-, Landgerichts- oder Friedensgerichts-Sitz bis in die Provinzialhauptstadt und von da in das Ausland

aus der Staatskasse zu bestreiten seyen; wogegen der Trans-

port von Schüblingen und Vagabunden von dem Ort, wo sie ergriffen werden, bis zu dem Sitz des Landgerichts ꝛc. ferner, wie bisher, als Gemeindelast zu behandeln sey."

„Nach der Motion des Herrn Abg. Fritz werden hiernach noch Kosten einzelner Transporte von Gefangenen von den betreffenden Gemeinden bestritten, welche nach den bestehenden Vorschriften aus der Staatskasse zu bestreiten sind, und bedarf es hierbei nur einer Anzeige bei den betreffenden Staatsbehörden, um sogleich eine Remedur zu bewirken."

„Im Uebrigen dürften die von der Staatsregierung in Uebereinstimmung mit den Ständen angenommenen allgemeinen Grundsätze und darnach ertheilten Vorschriften noch immer als richtig anzuerkennen seyn und bis jetzt keine besonderen Gründe und Veranlassung zur Uebernahme weiterer Transportkosten auf die Staatskasse vorliegen. Insbesondere mögte zu berücksichtigen seyn, daß die Uebernahme der Kosten des Transports aller aus den Strafanstalten definitiv entlassener Sträflinge in ihre Heimath der Staatskasse eine nicht unbedeutende neue Last aufbürden würde."

Der Inhalt dieses Schreibens wird die verehrliche Kammer überzeugen, daß die bestehenden, den fraglichen Gegenstand normirenden Bestimmungen im Wesentlichen ganz mit den Grundsätzen übereinstimmen, deren Annahme im Schlußantrag der Motion des Abg. Fritz empfohlen wird; sowie denn ferner auch hieraus erhellet, daß der Begriff derjenigen Transporte, welche auf Staatskosten, und derjenigen, welche von den Gemeinden zu leisten sind, hinreichend fixirt und in jenen Bestimmungen mit Consequenz durchgeführt und angewendet ist. Wenn aber gleichwohl der Abg. Fritz sich veranlaßt gesehen hat, den vorhin verlesenen Antrag zu stellen, so bemerkt zu dessen Motiven der berichtende Ausschuß im Einzelnen noch Folgendes:

Der Abg. Fritz führt an, daß noch jetzt den Gemeinden viele Transporte zugemuthet würden, welche der Natur der Sache nach, nur von der Staatskasse bestritten werden sollten und rechnet dahin insbesondere: die Transporte von Arrestaten und Entlassenen aus den Centralgefängnissen und in dieselben oder aus einem derselben in das andere. Um aber die von ihm selbst gewünschte Begriffsbestimmung gehörig zu fixiren, ist es nöthig, solche Individuen, welche sich noch in gefänglicher Haft befinden, oder zum Zweck der Untersuchung aus dem Criminalgefängniß an einen andern Ort gebracht werden müssen, oder endlich aus dem Zucht- oder Correctionshaus nur auf einige Zeit entlassen werden, genau

von denjenigen zu unterscheiden, welche aus dem Zucht- oder Correctionshaus definitiv entlassen, folglich von dem Zeitpunkt ihrer Entlassung an, nicht mehr in die Cathegorie von Inquisiten oder Züchtlingen zu rechnen sind. Individuen der zuletzt bezeichneten Art treten, wenn nichts Anderes ausdrücklich verfügt wird, mit ihrer gänzlichen Entlassung aus einer Strafanstalt gleichzeitig aus aller Verbindung mit derselben und ganz in ihre früheren Verhältnisse wieder zurück. Sie können demnach nun, eben so wenig, wie vor ihrer Verhaftung, in die Klasse derjenigen gerechnet werden, welche im Interesse der Landespolizei oder der Strafrechtspflege auf Staatskosten zu unterhalten und zu transportiren sind. Ereignet sich aber der Fall, daß sie auch nach ihrer Entlassung noch zum Unterhalte oder zum Transporte fremder Unterstützung bedürfen, so ist ihnen solche nach dem allgemeinen auch von dem Abg. Fritz gebilligten Grundsatz, als vermögenslosen Reisenden und Armen überhaupt, denn Inquisiten oder Sträflinge, haben sie aufgehört zu seyn, von den betreffenden Gemeinden zu gewähren. Sollten dagegen, wie in der vorliegenden Motion behauptet wird, auch für Individuen der zuerst bezeichneten Art, deren Transport nach den bestehenden Vorschriften nicht den Gemeinden, sondern der Staatskasse zur Last fallen müßte, in einzelnen Fällen gleichwohl die Ersteren in Anspruch genommen werden, so liegt die Ursache hiervon nicht in einer unzureichenden Fixirung der Begriffe und in mangelnden Vorschriften, sondern darin, daß die bestehenden Normen nicht überall gleichmäßig zur Anwendung kommen. Ein Grund zur Folgegebung der Motion, wie sie gestellt ist, dürfte demnach hierin um so weniger gefunden werden können, als die Erklärung des Herrn Regierungs-Commissärs, daß es nämlich in Fällen dieser Art nur einer Anzeige bei den betreffenden Staatsbehörden bedürfe, um sogleich eine Remedur zu bewirken, vollkommen befriedigend erscheint.

Eine weitere Bemerkung des Abg. Fritz, wodurch er, zur Unterstützung seiner Motion, glaubt nachweisen zu können, daß noch jetzt den Gemeinden viele Transporte zugemuthet würden, welche der Natur der Sache nach, nur von der Staatskasse bestritten werden sollten, bezieht sich auf den Transport „sonstiger Schüblinge und Vagabunden, welche durch das Land (soll wohl heißen: nicht durch das Land) sondern in das Land geschoben und nur innerhalb desselben eine Strecke zu transportiren sind, und deren Transport neuerdings ebenfalls wieder den Gemeinden zugemuthet werde."

Nach der Mittheilung des Herrn Regierungs-Commissärs, in dessen vorhin vorgelesenen Schreiben, ist jedoch die im Jahr 1830 nach dem Antrag der Stände über diesen Gegenstand getroffene Disposition so klar, und selbst den in der Motion des Abg. Fritz aufgestellten Grundsätzen so ganz entsprechend, daß sich nach der Ansicht des Ausschusses, eine anderweite Normirung oder eine fixirtere Bestimmung der bestehenden Vorschrift nicht empfehlen läßt. Es bleibt nämlich hiernach nur der Transport von Schüblingen und Vagabunden, von dem Ort, wo sie ergriffen werden, bis zu dem Sitz des Landgerichts ꝛc. ferner, wie bisher, den Gemeinden zur Last; alle übrigen Transportkosten dagegen, namentlich bei Transportirungen durch das Land oder eine Strecke weit in das Land, werden von der Staatskasse übernommen. Dieß ist es aber gerade, was der Abg. Fritz wünscht. Eine Abhülfe auf legislativem oder reglementärem Wege erscheint also auch hier weder nöthig, noch wünschenswerth; denn sollten auch bei Transportirungen dieser Art in einzelnen Fällen, statt der Staatskasse — der bestehenden Vorschrift zuwider — die Gemeinden in Anspruch genommen werden, so ist nicht zu bezweifeln, daß durch eine Anzeige bei den betreffenden Staatsbehörden die erforderliche Remedur ebenwohl alsbald bewirkt werden kann.

Wenn nun, wie aus allem bisher Gesagten erhellet,

1) der Begriff derjenigen Transporte, welche auf Staatskosten, und derjenigen, welch: von den Gemeinden zu leisten sind, hinreichend und zwar in Uebereinstimmung mit den auf früheren Landtagen von den Ständen und jetzt von dem Abg. Fritz selbst empfohlenen Grundsätzen, bereits fixirt und in den über diesen Gegenstand vorliegenden Bestimmungen und Vorschriften, consequent durchgeführt und angewendet sind; wenn

2) Abänderungen in diesen Bestimmungen nicht allein inconsequent uud den angenommenen allgemeinen Grundsätzen zuwider seyn würden, sondern auch allemal die Folge haben müßten, daß entweder den Gemeinden oder der Staatskasse — Letzterer insbesondere in dem Fall, wenn die nicht unbedeutenden Kosten des Transports aller aus den Strafanstalten definitiv entlassenen vorhinigen Sträflinge in ihre Heimath, ihr überwiesen werden sollten, — neue, bis jetzt ihnen fremde Lasten aufgebürdet würden; wenn endlich

3) die von dem Abg. Fritz in der vorliegenden Motion hervorgehobenen Desiderien, nach den von dem Herrn Regierungs-Commissär ertheilten Aufklärungen, nicht sowohl in

unzureichenden Normen, als vielmehr in theilweiser Nichtbefolgung der bestehenden Vorschriften ihren Grund haben, jedoch aber in jedem Augenblick die gewünschte Abhülfe erhalten können und — nachdem sie nun der Staatsregierung bekannt geworden sind, unbezweifelt auch alsbald Abhülfe erhalten werden; —

so hält Ihr dritter Ausschuß, meine Herren, in dieser Voraussetzung, den Gegenstand der vorliegenden Motion hiermit für erledigt und trägt sonach darauf an,

derselben keine weitere Folge zu geben.

Beilage Nr. 154. zum 21. Protokoll.

Bericht des dritten Ausschusses, betr. den Antrag des Abgeordneten Zulauf, wegen Einführung gleicher Geldmünzen in den deutschen Bundesstaaten (Beil. Nr. 118. zum 17. Protokoll); erstattet von dem Abgeordneten Pabst.

Der Abg. Zulauf wiederholt hier seinen auf dem vorigen Landtage in der vierten Sitzung gestellten, auf jenem Landtage aber nicht weiter zur Verhandlung gekommenen Antrag, welcher nach Beilage 31 zu den Protokollen jenes Landtages folgendermaßen lautet:

(leg. jener Antrag.)

Der Antrag, meine Herren, berührt einen für Deutschland allgemein wichtigen Gegenstand, und Niemand wird in Abrede stellen, daß die Verschiedenartigkeit des Münzfußes und der Geldmünzen und namentlich der Umstand, daß die Münzen, insbesondere die Scheidemünzen nicht weniger Bundesstaaten in andern gar nicht gelten, oder nur zu einem geringeren, als ihrem durch das Gepräge gegebenen Werthe, angenommen werden, — allerdings den Verkehr in Deutschland in vieler Hinsicht beeinträchtigen, und daß es besonders für die durch die Zollvereinigung in einen großen freien Handelsverkehr zusammengetretenen Bundesstaaten sehr wesentlich ist, daß ein gleicher Münzfuß in denselben eingeführt werde; eben so wenig ist in Abrede zu stellen, daß eine solche Vereinigung für das Großherzogthum Hessen insbesondere sehr wünschenswerth ist, da es einen großen Theil seiner Grenze mit einem Staate theilt, in welchem sogar zweierlei Münzfuß gesetzlich besteht und dessen Scheidemünze namentlich kaum einige Stunden über dessen Grenze hinaus gangbar ist, während gerade mit diesem Nachbarlande ein sehr lebhafter Detailverkehr in Natur- und Kunstprodukten besteht. Dazu kommt, daß wegen des früher schon gangbaren Preises der kurhessischen Scheidemünze in dem an Kurhessen grenzenden Theile der Provinz Oberhessen der preußische Thaler im gewöhnlichen Verkehr zu 1 fl. 48 kr. gerechnet wird, während er an den öffentlichen Kassen zu 1 fl. 45 kr. gesetzt ist und in allen übrigen Theilen des Großherzogthums auch nur so viel gilt, ein Umstand, wodurch dem sein Geld im Kleinen verdienen-

den Arbeiter, Bauer oder Handwerker fortwährend Verluste erwachsen.

Ein weiterer Mißstand für den Handelsverkehr im Großherzogthum Hessen ist dadurch bestehend, daß in der Stadt Frankfurt, wenn schon der Münzfuß daselbst mit dem unsrigen gleich seyn soll, die bei uns fast allein nur cursirende preußische Münze in Geldgeschäften nicht zu dem vollen Werthe angenommen wird, welcher bei uns festgesetzt oder doch üblich ist. Ja sogar die inländischen Postämter nehmen bei dem Abonnement für Zeitungen nach Anordnung der Oberpostdirektion zu Frankfurt, kein preußisches Geld.

Eben deßhalb aber, weil alle diese Mißverhältnisse so sehr in die Augen fallen und so vielseitig empfunden werden, dürfte kaum zu denken seyn, daß solche die deutschen Regierungen nicht längst sollen erkannt haben, oder daß wenigstens die zum Zollvereine zusammengetretenen Regierungen und namentlich unsere Staatsregierung, sowohl im Interesse ihrer Unterthanen, als in dem ihrer Finanzverwaltung, für welche bei den Zollansätzen, Abrechnungen und Ausgleichungen ꝛc. die verschiedenen Münz-, Maas- und Gewichtsverhältnisse besonders beschwerend seyn müssen, — nicht bereits sollten auf Abstellung jener Mängel Bedacht genommen haben.

Daß sich dies wirklich so verhält, dafür liegen die Beweise auch vor; denn in der Zollvereinigungsakte zwischen Preußen, den beiden Hessen, Baiern, Würtemberg ꝛc. ist Art. 14, sowie auch in den Verträgen mit den später beigetretenen Staaten, ausdrücklich gesagt:

„die contrahirenden Regierungen wollen dahin wirken, daß in ihren Landen ein gleiches Münzmaas- und Gewichtssystem in Anwendung komme, hierüber sofort besondere Verhandlungen einleiten lassen und die nächste Sorge auf die Annahme eines gemeinschaftlichen Zollgewichts richten."

Wenn nun demohngeachtet noch kein Resultat von den in dieser Hinsicht bereits eingeleiteten Verhandlungen in's Leben getreten ist, so läßt sich dies erklären, wenn man in Betracht zieht, daß der Zeitpunkt, in welchem fortwährend weitere Staaten dem Zollvereine beitraten, noch wenig geeignet war, in jener Hinsicht zu Ausführungen zu schreiten. — Für das Großherzogthum Hessen muß namentlich, bei Einführung von gleichem Münzfuße, Gewicht oder Maas in den Zollverbandsstaaten, die Theilnahme der Stadt Frankfurt von besonderem Interesse seyn, welche Theilnahme wohl aber nach dem Beitritte dieser freien Stadt zum Zoll- und Handelsver-

bande weit eher, als vorher denkbar ist. Besonders muß aber in Betracht kommen, daß sich beim Vorschreiten zur Einführung eines gleichen Münzfußes große Schwierigkeiten ergeben müssen, denn bei der Verschiedenheit des Silberwerths der in den betreffenden einzelnen Staaten dermalen gangbaren Münzen zu ihrem Prägwerthe wird es eben so schwierig seyn, alle diese Münzen auf einen anzunehmenden allgemeinen Münzfuß zu reduciren oder sie einzuziehen und umzuprägen, als es schwierig seyn wird, sehr große Kosten dabei zu vermeiden.

Nach diesem Allem ist eben so wenig zu zweifeln, daß diese verehrliche Kammer einstimmig den Wunsch des Antragstellers theilt, als es nicht zu bezweifeln ist, daß es ganz in der Tendenz und dem Willen unserer Staatsregierung liegt, zur Einführung eines gleichen Münzfußes in den in den Zollverband zusammengetretenen Staaten kräftigst zu wirken; demnach trägt der dritte Ausschuß darauf an, die möglichste Berücksichtigung des Antrags bei schicklicher Gelegenheit der Staatsregierung vertrauensvoll anheimzugeben.

Beilage Nr. 155. zum 22. Protokoll.

Antrag des Abgeordneten Prätorius, die Weideberechtigungen betreffend.

Der Abgeordnete Goldmann stellte auf dem Landtage **1833** den von der damaligen zweiten Kammer genehmigten Antrag, auf Vorlage eines Gesetzesentwurfs, wornach die Weideberechtigungen geregelt und den Gutsbesitzern die Möglichkeit gegeben werde, alle auf ihrem Grund und Boden haftende Weideberechtigungen durch angemessene Entschädigung der Berechtigten zu entfernen.

Beilage Nr. **176**. Ausschußbericht Nr. **252**. Berathung Prot. Nr. **45**. Abstimmung Prot. Nr. **47**.

Die erste Kammer schloß sich diesem Beschlusse der zweiten Kammer im Wesentlichen an,

Ausschußbericht Nr. **44**. Berathung Prot. Nr. **25**.

und es wurde nur die Modification beschlossen: dem Antrage der zweiten Kammer nur dann beizutreten, wenn die Bitte um Vorlage eines Gesetzesentwurfs im Allgemeinen gestellt und hinzugefügt werde:

„mit Berücksichtigung der in beiden Kammern der Stände „gemachten Bemerkungen."

Prot. Nr. **27**.

Die zweite Kammer erklärte sich später mit dieser Modification einverstanden,

Ausschußbericht Nr. **350**. Berathung Prot. **73**. und Abstimmung Prot. Nr. **76**.

und es wurde hiernach in einer gemeinschaftlichen Adresse, um Vorlage eines Gesetzesentwurfs gebeten, sofort auch die Vorlegung eines solchen Gesetzesentwurfs im §. **20**. der Verkündigung der landesherrlichen Entschließungen ꝛc. Regierungsblatt Nr. **39**. von **1834**, zugesagt.

Der Gegenstand ist indessen bis jetzt noch nicht zur Erledigung gekommen.

Ich stelle daher den Antrag:

die hohe Staatsregierung um Vorlage eines Gesetzesentwurfs wegen der Weideberechtigungen in der von den Ständen des Jahrs **1833** erbetenen Weise, wiederholt zu ersuchen.

Beilage Nr. 156. zum 22. Protokoll.

Bericht des dritten Ausschusses der zweiten Kammer über die Wahl des Abgeordneten im sechsten Wahlbezirke der Provinz Rheinhessen; erstattet von dem Abgeordneten Hardy.

Die verehrliche Kammer hat durch Beschluß v. 11. Mai d. J., die Wahl des Abgeordneten des sechsten Walbezirks der Provinz Rheinhessen im zweiten Grade für ungültig erklärt. Sie wurde wiederholt und folgeweise damit auch eine neue Wahl des dritten Grades verbunden, bei welcher der Hospitalschaffner Carl Mohr zu Oppenheim, einstimmig als Abgeordneter erwählt wurde. Er erhielt von den im Wahltermin erschienenen 24 Wahlmännern, zu welchen er selbst zählte, 23 Stimmen und nur seine eigene Abstimmung war natürlich einem andern Wahlcandidaten zu Theil geworden.

Ihr Ausschuß hat die neuerdings vorgenommenen Wahlen des zweiten und dritten Grades geprüft und dabei die bestehenden gesetzlichen und reglementären Vorschriften auf das genaueste befolgt gefunden; weshalb derselbe darauf anträgt:

die am 3. Juni d. J. geschehene Wahl des Landtags-Abgeordneten im sechsten Wahlbezirke der Provinz Rheinhessen für definitiv gültig zu erklären und die Einberufung des gewählten Abgeordneten zu veranlassen.

Beilage Nr. 157. zum 22. Protokoll.

Bericht des zweiten Ausschusses, den Antrag des Abgeordneten Glaubrecht, die Ernennung eines weiteren Mitgliedes des zweiten Ausschusses an die Stelle des Abgeordneten Langen, während der Fortdauer der Abwesenheit desselben aus der Kammer betr. (Beilage Nr. 121. zum 18. Prot.); erstattet von dem Abgeordneten Weyland.

Ihr zweiter Ausschuß, meine Herren, würde über die obige Motion unverzüglich berichtet haben, wenn er nicht gehofft hätte, daß sich der Gegenstand derselben durch den Eintritt des Abg. Langen in die erste Kammersitzung nach den Pfingstfeiertagen von selbst erledigen werde.

Da indessen diese Erwartung bis jetzt unerfüllt geblieben ist, so säumt derselbe nicht länger, der hohen Kammer seine Ansicht nachstehend vorzulegen.

Es konnte sich nicht fehlen, daß die nunmehr 6wöchige Abwesenheit des siebenten Ausschußmitglieds einen nachtheiligen Einfluß auf unsere Geschäfte bereits gehabt hat. Bei der großen Anzahl der uns zugetheilten, mitunter sehr schwierigen und wichtigen Arbeiten wird darauf gerechnet, daß sieben Mitglieder des Ausschusses anwesend seyen und Thätigkeit entwickeln. Fällt eines dieser Mitglieder aus, so entsteht natürlich in den einzelnen Referaten eine Geschäftslücke.

Außerdem berücksichtigt aber auch die Weisheit dieser hohen Versammlung schon in der Auswahl der Personen die Interessen der Gegenstände und Provinzen, welche einer besondern Vertretung bedürfen. Durch die andauernde Abwesenheit eines Mitgliedes entgeht daher dem Ausschusse nicht blos ein Referent für die vorbereitenden Arbeiten, es entsteht daraus ein unter Umständen noch empfindlicherer Nachtheil für die Berathungen im Ausschusse selbst.

Diesen letzteren vorzugsweise zu beachtenden Gesichtspunkt hat der Herr Antragsteller sehr richtig angedeutet, indem er die andauernde Entfernung des Dr. Langen mit der Motion über den Artikel **103** in Verbindung bringt.

Eine künftige gemeinsame und umfassende Gesetzgebung wenigstens in ihren Grundlagen herbeizuführen, gehört un-

ſtreitig zu den wichtigſten Aufgaben dieſes Landtages. Das Land ſieht dem Erfolge mit Erwartungen entgegen, welche nur durch die angeſtrengteſte Thätigkeit der Ausſchüſſe gerechtfertigt werden können. Nun hat zwar unſer Referent bezüglich des Art. 103 ſchon ſeit drei Wochen ſchriftliche Anträge an uns geſtellt; wir waren indeſſen genöthigt, die Berathung bis heute zu verſchieben, weil, wie der Herr Antragſteller richtig bemerkt, das Intereſſe der Provinz Rheinheſſen hier vorzugsweiſe betheiligt iſt, und weil das zweite in der rheinheſſiſchen Gerichtsverfaſſung beſonders erfahrne Mitglied des Ausſchuſſes von Tag zu Tage vergeblich erwartet wurde.

Dieſe wichtige, vielfach verzweigte, andauernder und umſichtiger Prüfung bedürftige Angelegenheit hat daher bisher blos um dieſes Mitgliedes Willen geruht und wird, wenn nicht dem Bedürfniſſe abgeholfen wird, auch künftig nicht ohne große Inconvenienzen in Berathung genommen werden können.

Ganz einverſtanden alſo mit dem dringenden Erforderniſſe einer ſchleunigen Abhülfe, können wir gleichwohl die übrigen Vorſchläge der Motion nicht unbedingt zu den unſrigen machen. Denn eine proviſoriſche Beſetzung der Stelle bis zur Ankunft des Abg. Langen möchte eines Theils unſerem Bedürfniſſe, andern Theils den Vorſchriften der Geſchäftsordnung nicht entſprechen.

Unſer Bedürfniß erheiſcht bei der nahen Verbindung, in welcher die verſchiedenen uns anvertrauten Arbeiten unter ſich ſtehen, einer ununterbrochenen, keinem Wechſel der Perſonen unterworfenen, theils vorbereitenden, theils berathenden Aushülfe für alle Geſchäfte, und die Geſchäftsordnung kennt nur definitive Beſetzung der Ausſchußſtellen, oder, in beſonderen Fällen, eine Verſtärkung des definitiv beſetzten Ausſchuſſes. Ob die letztere irgendwo demnächſt erforderlich ſeyn werde, wird die hohe Kammer aus der Beſchaffenheit unſerer Vorlagen künftig ermeſſen.

Es kann daher unſeres Dafürhaltens nur darauf ankommen, ob jetzt ſchon, mit Entbindung des Dr. Langen von den Ausſchußgeſchäften, zur definitiven weitern Wahl eines Ausſchußmitgliedes zu ſchreiten, oder ob, bevor dieſes geſchieht, von Seiten der hohen Kammer eine Aufforderung an den bereits gewählten Dr. Langen zu erlaſſen ſey.

Wir würden unter günſtigeren Verhältniſſen den letzten Ausweg vorſchlagen.

Da indeſſen dieſe Maaßregel vorausſichtlich mit einem abermaligen mehrwöchigen Verzuge verknüpft ſeyn würde,

und doch möglicherweise ohne Erfolg bleiben könnte, da der bisherige Aufenthalt schon großen Nachtheil erzeugt hat, und fernerer Verzug noch größere Hemmungen herbeiführen wird, da ferner die Verhältnisse des Abg. Langen, wenn sie gleich als ein vollgültiger Grund zur Entbindung von dem Eintritte in die Kammer nicht betrachtet werden konnten, doch immer geeignet scheinen, um eine Entbindung desselben von anstrengenden die volle Zeit in Anspruch nehmenden Ausschußarbeiten zu rechtfertigen, und solchergestalt seinem Wunsche mindestens theilweise entgegenzukommen: so glauben wir unsern Antrag auf die erste Alternative, und zwar dahin stellen zu müssen:

daß der Abg. Dr. Langen von den Arbeiten des zweiten Ausschusses entbunden, und an seine Stelle, ein anderes Mitglied erwählt werde.

Weitere die Wahl der Person betreffende Anträge werden Sie von uns nicht erwarten. Diese Frage kann kein Gegenstand einer Begutachtung, Berathung oder Beschlußfassung im gewöhnlichen Geschäftsgange seyn. Die hohe Kammer wird in ihrer Weisheit auf dem von der Geschäftsordnung bezeichneten Wege die rechte Wahl schon zu treffen wissen.

Beilage Nr. 158. zum 23. Protokoll.

Bericht des ersten Ausschusses der zweiten Kammer der Landstände, betr. die Proposition der Staatsregierung über die Feststellung eines Provinzialstraßenbausystems und über die Bewilligung des erforderlichen Credits zur Vollendung der in jenes System aufgenommenen Provinzialstraßen während der nächsten sechs Jahre (Beilage Nr. 68. zum 12. Prot.); erstattet von dem Abgeordneten Hirsch.

Die große Wichtigkeit zweckmäßig angelegter Kunststraßen und der große Einfluß derselben auf die Belebung des Verkehrs ist in neuerer Zeit allgemein anerkannt worden, und es sind daraus vielfache Wünsche und Anträge hervorgegangen, welche nicht nur die Beförderung des begonnenen Straßenbau's, sondern auch die Anlegung ganz neuer Straßen bezwecken. Es war daher dringend nöthig, aus diesen verschiedenen Anträgen ein zweckmäßiges System auszuwählen, welches eine feste Norm für die künftige Fortsetzung des Straßenbau's abgibt, und zugleich die Mittel genau in Erwägung zu ziehen, welche zur Erreichung der so vielfach laut gewordenen Wünsche erforderlich sind.

Unter diesen Umständen konnte es nur erfreulich seyn, daß Herr Ministerialrath Eckhardt in der zwölften Sitzung der zweiten Kammer, in Auftrag des Gr. Ministeriums des Innern und der Justiz, einen Vortrag erstattete, welcher diesen hochwichtigen Gegenstand ausführlich behandelt und welcher sich mit dem doppelten Antrage schließt:

1) daß das vorgeschlagene System der Provinzialstraßen in den drei Provinzen die Zustimmung der Stände erhalten, und

2) der Großherzogl. Staatsregierung die Autorisation ertheilt werden möge, diejenigen Summen, welche, neben den gesetzlichen Ausschlägen des jährlichen Maximums, zur Vollendung des vorgelegten Systems in den nächsten sechs Jahren erforderlich sind, verzinslich aufzunehmen und dieselben durch fortgesetzte Ausschläge nach Vollendung des Baues bis zu deren Tilgung wieder abzutragen.

Um diese einflußreichen Anträge gehörig beurtheilen zu können, erlaube ich mir, der verehrlichen Kammer, im Auftrag des ersten Ausschusses, Nachstehendes zu bemerken.

I. System der Straßen

Nach dem Gesetz vom 12. October 1830 zerfallen die größeren Kunststraßen in zwei Classen, und zwar in Staats- und Provinzialstraßen.

Unter Staatsstraßen werden hiernach diejenigen verstanden, welche vorzüglich zur Belebung des Verkehrs und Transits mit dem Auslande dienen, während man unter Provinzialstraßen diejenigen begreift, welche für den inneren Verkehr einer Provinz oder für die Verbindung mit den andern Provinzen von Wichtigkeit sind.

Ueber das System der Staatsstraßen hat zwar die Großherzogliche Staatsregierung bis jetzt keine besondere Vorlage gemacht. Es ist indessen aus den Bemerkungen über einige Veränderungen in der bisherigen Classification der Straßen, welche in dem oben erwähnten Vortrage des Herrn Ministerialrathes Eckhardt vorkommen, vorzüglich aber aus der Karte, welche diesem Vortrage beiliegt, dieses System leicht zu erkennen.

Um Ihnen dasselbe einstweilen gehörig anschaulich zu machen, und Ihnen dadurch die Beurtheilung des Systemes der Provinzialstraßen zu erleichtern, hat sich der erste Ausschuß veranlaßt gesehen, die unter **A** beigefügte Uebersicht lithographiren zu lassen, worauf die Staatsstraßen mit doppelten, die Provinzialstraßen dagegen mit einfachen Linien angedeutet sind.

Außerdem ist unter **B** ein besonderes Verzeichniß der bereits vollendeten und noch zu erbauenden Staatsstraßen beigefügt, welches nicht nur alles erforderliche Detail enthält, sondern auch die Längen der einzelnen Straßenzüge angibt.

Alle hierin enthaltenen Staatsstraßen gehören ohne Zweifel gesetzlich in diese Kategorie, da sie das Großherzogthum entweder von dem einen Ende zu dem andern durchziehen, oder doch mit bedeutenden Handelsplätzen oder Handelsstraßen in unmittelbarer Verbindung stehen, und die verehrliche Kammer dürfte deßhalb auch an den, von der Staatsregierung vorgeschlagenen Veränderungen in der factischen Classification der Straßen keinen Anstand finden.

Aus dem Verzeichniß **B** ergibt sich zugleich, daß sich die Länge der bereits vollendeten und noch in Aussicht genommenen Staatsstraßen beläuft:

a)	in der Provinz	Oberhessen auf .	170,700	Klaftern
b)	„ „ „	Starkenburg „ .	120,600	„
c)	„ „ „	Rheinhessen „ .	56,600	„
		Summe	347,900	Klaftern

Dividirt man diese Zahlen mit den entsprechenden Flächeninhalten, so kommen auf eine Quadratmeile in runder Zahl:

a)	in der Provinz	Oberhessen . . .	2,370	Klaftern
b)	„ „ „	Starkenburg . . .	2,280	„
c)	„ „ „	Rheinhessen . . .	2,260	„

was dem Prinzip der Gleichstellung vollkommen angemessen seyn dürfte, weil die Staatsstraßen, welche für den Verkehr mit dem Auslande bestimmt sind, in allen Theilen des Großherzogthums ziemlich gleichförmig vertheilt seyn müssen.

Die Provinzialstraßen richten sich dagegen mehr nach den besonderen Bedürfnissen der einzelnen Provinzen, auf deren Kosten dieselben erbaut werden, sie müssen im Inneren derselben ebenfalls gleichförmig vertheilt und dergestalt mit einander in Verbindung gesetzt werden, daß nirgends bedeutende Lücken entstehen, sondern alle wichtigen Orte des Großherzogthums auf eine einfache und natürliche Weise mit einander in Verbindung kommen.

Ob dieser Zweck durch das vorgelegte System gehörig erreicht werden wird, läßt sich aus der beigefügten Karte (Anlage A) und aus dem dazu gehörigen Verzeichniß (Beilage C) ebenfalls hinreichend erkennen.

Die Länge der Provinzialstraßen beläuft sich hiernach:

a)	in der Provinz	Oberhessen auf .	112,000	Klaftern
b)	„ „ „	Starkenburg „ .	109,900	„
c)	„ „ „	Rheinhessen „ .	123,700	„
		im Ganzen auf	345,600	Klaftern

und es kommen demnach auf die Quadratmeile in runder Zahl:

a)	in der Provinz	Oberhessen . . .	1,560	Klaftern
b)	„ „ „	Starkenburg . . .	2,070	„
c)	„ „ „	Rheinhessen . . .	4,950	„

Diese Resultate dürften den Verhältnissen der drei Provinzen vollkommen entsprechen, da bei den Provinzialstraßen nicht blos die Flächen der einzelnen Provinzen, sondern auch die besonderen Verhältnisse derselben, und namentlich die Dichtigkeit der Bevölkerung in Anschlag kommen muß, wenn man eine richtige Vergleichung über die Ausdehnung der Staßen anstellen will.

Was die einzelnen Straßen betrifft, welche in dem vorgeschlagenen Systeme vorkommen, so sind dieselben größtentheils schon auf dem Landtage von $18^{29}/_{30}$ zur Sprache ge-

bracht, oder doch wenigstens in besondren Anträgen auf den Landtagen von **1833**, **1834** und **1835**, welche sämmtlich gedruckt sind, als höchst nöthig dargestellt worden.

Es kann daher nicht in der Absicht des ersten Ausschusses liegen, die Gründe für die einzelnen Straßenrichtungen vollständig zu entwickeln, oder gar die einzelnen Krümmungen zu begutachten, weil hierbei vorzüglich technische Rücksichten entscheiden müssen, welche eine Menge von Vorarbeiten erfordern, die erst nach erfolgter Genehmigung der Hauptrichtungen vorgenommen werden können.

Die nähere Ausführung solcher Details muß, nach der Ansicht des Ausschusses, lediglich den ausführenden Behörden überlassen bleiben, und derselbe glaubt sich daher auf die nachstehenden Bemerkungen beschränken zu dürfen.

1) Die Straßen Num. **1** und **2** der Provinz Oberhessen, die Straßen Num. **1** und **2** der Provinz Starkenburg, und die Straßen Num. **1** bis **12** der Provinz Rheinhessen, nämlich:

a) Von Berstadt nach Nidda,
b) „ Altenstadt über Staaden nach Ranstadt,
c) „ Beerfelden bis an die Badische Grenze bei Eberbach,
d) „ Bensheim nach Lorsch,
e) „ Mainz über Köngernheim und Westhofen nach Worms,
f) „ Niederolm über Niederingelheim bis an den Rhein,
g) „ Bingen über Gensingen nach Kreuznach,
h) „ Hackenheim über Bosenheim nach Planig,
i) „ Gensingen nach Gauböckelheim,
k) „ Kreuznach über Alzei nach Worms,
l) „ Alzei über Gauodernheim nach Undenheim,
m) „ Flonheim bis in die Staatsstraße zwischen Wörrstadt und Alzei,
n) „ Pfeddersheim über Monsheim und Wachenheim bis zur Bairischen Grenze,
o) „ Pfeddersheim in der Richtung von Frankenthal bis zur Bairischen Grenze,
p) „ Wörrstadt über Wöllstein bis an die Straße von Kreuznach nach Worms,
q) „ Gernsheim über Eich in die Staatsstraße von Mainz nach Worms,

sind bereits gänzlich beendigt, und blos der Vollständigkeit wegen, in das Verzeichniß lit. **C** aufgenommen worden.

2) Die Straßen Num. **3** bis **7** der Provinz Oberhessen,

sowie die Straßen Num. 3 bis 5 der Provinz Starkenburg, nämlich:

a) Von Kirtorf über Homberg nach Grünberg,
b) „ Ranstadt über Nidda und Schotten nach Herbstein.
c) „ Schotten über Laubach nach Wetterfeld,
d) „ Hungen über Lich nach Gießen,
e) „ Vöhl nach Orke,
f) „ Gernsheim nach Eberstadt, sowie von Roßdorf nach Gundernhausen, Dieburg, Babenhausen und Seligenstadt,
g) „ Höchst über Umstadt nach Dieburg,
h) „ Fürth über Reichelsheim bis in die Staatsstraße zwischen Brensbach und Michelstadt,

sind bereits auf früheren Landtagen mit den Ständen vereinbart worden, und dürften deßhalb auch auf dem gegenwärtigen Landtage keinem Anstand unterliegen.

3) Die Straße von Büdingen nach Gelnhausen erscheint zwar in dem vorgelegten Verzeichnisse der Provinzialstraßen; sie gehört aber offenbar, als Fortsetzung der bereits bestehenden Staatsstraße von Ilbenstadt nach Büdingen bis an die Grenzen des Auslandes, in die Kategorie der Staatsstraßen, und dürfte deßhalb in dem Verzeichniß der Provinzialstraßen zu streichen, in dem Verzeichniß der Staatsstraßen aber nachzutragen seyn.

4) Die von der Großherzoglichen Staatsregierung neu vorgeschlagenen Straßen Nr. 8, 9, 10, 11 und 15 von Oberhessen, Nr. 6, 7, 9, 10, 11, 12, 13, 14 und 16 von Starkenburg, sowie endlich die Straßen Nr. 13, 14, 16, 17, 19, 20 und 21 von Rheinhessen, nämlich:

a) Vom Schwalheimer Hof nach Staaden,
b) Von Schotten nach Gedern,
c) „ Butzbach über Lich bis in die Staatsstraße bei Wetterfeld,
d) „ Ruppertenrod im Ohmthale bis in die Straße von Schotten nach Herbstein,
e) „ Selters nach Ranstadt,
f) „ Lampertheim über Gernsheim nach Großgerau,
g) „ Gernsheim nach Zwingenberg,
h) „ Fürth nach Weinheim,
i) „ Fürth über Waldmichelbach nach Hirschhorn,
k) „ Bensheim nach Gadernheim,
l) „ Fürth über Gadernheim bis auf die Straße von Eberstadt nach Roßdorf,

m) Von Dieburg über Münster, Eppertshausen, Urberach und Philippseich nach Langen,
n) „ Eberstadt über Oberamstadt nach Roßdorf,
o) „ Steinheim bis in die Staatsstraße von Offenbach nach Seligenstadt,
p) „ Reinheim über Lengfeld bis in die Straße von Höchst nach Umstadt,
q) „ Jugenheim über Partenheim, Sprendlingen, Bosenheim nach Kreuznach,
r) „ Wörrstadt nach Bingen,
s) „ Odernheim nach Heßloch,
t) „ Osthofen nach Westhofen und Flomborn,
u) „ Gauböckelheim über Flonheim in die Straße von Kreuznach nach Worms,
v) „ Alzei bis zu dem Vorholze,
w) „ Gensingen über Ockenheim und Algesheim nach Niederingelheim,

beruhen größtentheils auf früheren Anträgen einzelner Abgeordneten; sie gehören überhaupt, wie schon der bloße Anblick der Karte zeigt, durchaus in das System der Provinzialstraßen, und dürften deßhalb ebenfalls keinem Anstande unterliegen.

5) Dagegen dürfte der Bau der Straßen Nr. 12, 13 und 14 von Oberhessen, der Straßen Nr. 8, 15 und 17 von Starkenburg und endlich der Straße Nr. 18 von Rheinhessen, nämlich:

a) Von Wallau über Simmersbach bis an die Grenze,
b) „ Allendorf über Rennertehausen bis an die Grenze,
c) „ Alsfeld über Eudorf bis an die Grenze,
d) „ Babenhausen bis an die Bairische Grenze in der Richtung von Aschaffenburg,
e) „ Neckarsteinach über Hirschhorn nach Eberbach,
f) „ Westhofen über Monsheim bis an die Bairische Grenze,

nur alsdann zu bewilligen seyn, wenn dieselben entweder mit bereits vollendeten Kunststraßen des Auslandes in unmittelbare Verbindung kommen, oder wenn durch vorherige Unterhandlungen die volle Gewißheit herbeigeführt worden ist, daß die projectirten Straßen auch im Auslande gehörig fortgesetzt werden.

Die Straße von Neckarsteinach über Hirschhorn nach Eberbach kann namentlich, nach der Ansicht des Ausschusses, blos alsdann in das System der Provinzialstraßen aufgenommen werden, wenn dieselbe nicht nur bis Eberbach, sondern

auch bis in die Gegend von Heidelberg von dem Großh. Badischen Gouvernement fortgebaut wird.

6) Die von der Großherzoglichen Staatsregierung vorgeschlagene Straße von Friedberg über Oberrosbach nach Homburg vor der Höhe, welche zu einer besseren Verbindung zwischen Friedberg und Mainz über Höchst dienen soll, scheint dem Ausschusse nicht erforderlich, weil die Hauptstraße von Friedberg über Frankfurt nach Mainz diesen Zweck schon vollständig erfüllt, und es dürfte daher auf diese Straße um so weniger einzugehen seyn, da der Beitritt Frankfurts zum Zollvereine wohl in der Kürze zu erwarten steht.

7) Die von der Großherzoglichen Staatsregierung vorgeschlagene Straße von Itter über Altenlotheim nach Frankenau kann der Ausschuß ebenfalls nicht zur Annahme empfehlen, weil die bereits vereinbarte und begonnene Straße von Niederorke nach Vöhl, in Vergleichung mit andern Theilen des Großherzogthums, für die dortige Gegend vollkommen hinreichen und überhaupt eine nützliche Fortsetzung in der Richtung nach Frankenau nicht zu erwarten seyn dürfte.

8) Die von der Großherzoglichen Staatsregierung vorgeschlagene Straßenrichtung von Wilsbach nach Bischoffen möchte zu verlassen, und dagegen der, von dem Abgeordneten von Grolman proponirte Straßenzug von Gladenbach bis an die Kurhessische Grenze in der Richtung von Marburg und von Gladenbach bis an die Nassauische Grenze in der Richtung von Dillenburg anzunehmen seyn, weil Letzterer den Bezirk Gladenbach mehr in der Mitte durchschneidet und überhaupt eine kürzere Verbindung zwischen Marburg, Gladenbach und Dillenburg herstellt.

9) Die von der Großherzoglichen Staatsregierung neu vorgeschlagene Straße von Niederolm nach Selzen möchte besser von Niederolm nach Undenheim zu dirigiren seyn, weil dieselbe alsdann als eine Verlängerung der Straße von Alzei über Odernheim nach Undenheim erscheint, und demungeachtet der beabsichtigte [illegible] einer Verbindung zwischen der Gegend von Ingelheim u. Oppenheim erreicht wird.

10) Die Straßen Nr. 17, 18 und 19 der Provinz Oberhessen, und die Straßen Nr. 20 und 21 der Provinz Rheinhessen, nämlich:

a) Von Grünberg über Londorf an die Kurhessische Grenze,
b) „ Kirtorf über Wahlen an die Grenze,
c) „ Butzbach bis an die Nassauische Grenze in der Richtung von Usingen,

d) Von Alzei bis zu dem Vorholze,
e) „ Genſingen über Ockenheim und Algesheim nach Niederingelheim,

ſind, auf Veranlaſſung beſonderer Anträge einzelner Abgeordneten auf dem gegenwärtigen Landtage, in dem vorgelegten Syſteme der Provinzialſtraßen nachgetragen worden.

Dieſe Straßen ſind in jedem Falle von ſehr großem Nutzen und dürften deßhalb ebenfalls von der Kammer zu genehmigen ſeyn. Bei den Poſten a, b und c kann dieſes jedoch, nach der Anſicht des Ausſchuſſes, blos alsdann geſchehen, wenn die hierunter angeführten Straßen in dem Auslande fortgeſetzt werden.

11) Die Straße von Lindheim bis an die Grenze bei Marköbel (Nr. **20** der Provinz Oberheſſen) erſcheint als eine zweckmäßige Fortſetzung der Straße von Lauterbach über Herbſtein, Gedern, Lißberg, Ortenberg und Selters bis Lindheim, weil hierdurch zugleich eine zweckmäßige Verbindung mit der Gegend von Hanau auf eine leichte Weiſe hergeſtellt werden kann, wie ſich aus der Ueberſichtskarte hinreichend ergibt.

Der Ausſchuß glaubt Ihnen daher auch dieſe Straßen unter der Vorausſetzung zur Annahme proponiren zu dürfen, daß dieſelbe auf dem Kurheſſiſchen Gebiet fortgeſetzt wird.

Wenn die Bemerkungen unter **3**, **5**, **6**, **7**, **8**, **9**, **10** und **11** berückſichtigt werden, ſo glaubt der erſte Ausſchuß Ihnen das vorgelegte Syſtem ohne Anſtand zur Annahme empfehlen zu können, wobei jedoch ausdrücklich bemerkt werden muß, daß die unter **3**, **6**, **7**, **8**, **9**, **10** u. **11** vorgeſchlagenen Modificationen, unter der Vorausſetzung Ihrer Zuſtimmung, bereits in der Anlage **C** berückſichtigt ſind, und daß letztere folglich ſchon dasjenige Syſtem der Provinzialſtraßen vollſtändig enthält, welches der Ausſchuß, unter den angegebenen Bedingungen, als zweckmäßig anſieht.

Sollte dieſe Anſicht des Ausſchuſſes von der verehrlichen Kammer gebilligt werden, ſo werden zugleich folgende Anträge auf Erbauung einzelner Provinzialſtraßen, welche auf dem gegenwärtigen Landtage vorgebracht worden ſind, ihre Erledigung finden, nämlich:

a) ein Antrag des Abg. Stammler auf Erbauung einer Provinzialſtraße von Allendorf bis an die Kurheſſiſche Gränze bei Rennertehauſen (Beilage Nr. **34** zum 8. Protokoll);
b) ein Antrag der Abg. Obriſtlieutenant von Rabenau, Prätorius und Goldmann auf Anlegung einer Provin-

zialstraße von Grünberg über Londorf bis an die Kurhessische Gränze gegen Marburg (Beilage Nr. 38 zum 8. Protokoll);

c) ein Antrag der Abg. Prätorius und Goldmann auf Erbauung einer Straße von Kirtorf über Wahlen bis zur Kurhessischen Gränze (Beil. Nr. 40 zum 8. Protokoll);

d) ein Antrag des Abg. Fritz auf Erbauung einer Provinzialstraße zur Beförderung der Verbindung zwischen Friedberg und Mainz über Höchst am Main (Beil. Nr. 54 zum 10. Protokoll);

e) ein Antrag des Abg. Knorr auf Erbauung einer Provinzialstraße von Butzbach oder Niederweisel bis zur Herzoglich Nassauischen Gränze gegen Werborn (Beil. Nr. 69 zum 12. Protokoll);

f) ein Antrag des Abg. von Grolman auf Erbauung einer Provinzialstraße von der Kurhessischen Gränze bei Willershausen über Gladenbach, Weidenhausen und Hartenrod bis zur Herzoglich Nassauischen Gränze in der Richtung von Dillenburg (Beil. Nr. 70 zum 12. Protokoll);

g) ein Antrag des Abg. Hellmann auf Erbauung einer Provinzialstraße von Fürth bis an die Badische Gränze bei Weinheim (Beil. Nr. 36 zum 8. Protokoll);

h) ein Antrag desselben Abgeordneten auf Erbauung einer Provinzialstraße von Mörlenbach über Waldmichelbach nach Hirschhorn (Beil. Nr. 37 zum 8. Protokoll), jedoch mit einer Abänderung in der Richtung;

i) ein Antrag der Abg. Camesasca, Pabst und E. Schenk auf Erbauung einer Provinzialstraße von Lampertheim über Gernsheim nach Großgerau (Beil. Nr. 66 zum 11. Protokoll);

k) ein Antrag des Abg. Bergsträßer auf baldige Herstellung der Provinzialstraße von Höchst bis Umstadt (Beilage Nr. 79 zum 18. Protokoll);

l) ein Antrag desselben Abgeordneten auf Erbauung einer Provinzialstraße von Höchst im Odenwalde über Lengfeld und Habitzheim auf die Staatsstraße bei Spachbrücken (Beil. Nr. 81 zum 13. Protokoll), jedoch mit einer geringen Abänderung in der Richtung der Straßen;

m) ein Antrag des Abg. Glaubrecht auf Erbauung einer Provinzialstraße von Westhofen über Gundheim, Niederflörsheim, Monsheim bis zur Bayerischen Gränze bei Kleinbockenheim (Beil. Nr. 8 zum 5. Protokoll);

n) ein Antrag des Abg. Schmitt auf Anlage einer Provinzialstraße von Bingen über Büdesheim, Dromersheim,

Aspisheim und Oberhilbersheim (Beilage Nr. **55** zum **10.** Protokoll);

o) ein Antrag des Abg. Perrot auf Errichtung einer Provinzialstraße von Alzei über Weinheim und Offenheim bis an das Jägerhaus im Vorholz (Beil. Nr. **102** zum **15.** Protokoll);

p) ein Antrag des Abg. Brunk auf Erbauung und resp. Vollendung der Straße von Kreuznach über Planig, Gensingen, Ockenheim, Algesheim nach Niederingelheim in die Rheinstraße (Beil. Nr. **124** zum **19.** Protokoll), so weit derselbe blos diese Straßenrichtung betrifft.

Nach diesen Bemerkungen über das System der Provinzialstraßen geht der Ausschuß zu dem zweiten Theil des Antrages über, welcher für die Ausführung des vorgeschlagenen Systems von der entschiedensten Wichtigkeit ist.

II. Kosten der Provinzialstraßen.

Die bisherigen Erfahrungen haben das Resultat gegeben, daß der Neubau von einer Klafter Straßenlänge im Mittel **10** fl. kostet. Berechnet man nach dieser Taxe die Gesammtkosten der bereits vollendeten und noch zu erbauenden Provinzialstraßen, und zieht man hiervon die bereits verwendeten Summen ab, so sind zur Vollendung des vorgelegten Systems der Provinzialstraßen am Anfang des Jahres **1836** noch erforderlich:

a)	in der Provinz Oberhessen	**823024** fl.
b)	in der Provinz Starkenburg . . .	**878884** „
c)	in der Provinz Rheinhessen . . .	**435000** „
	Summe	**2136908** fl.

Um diese Summen mit den gegebenen Mitteln vergleichen zu können, ist vorerst zu bemerken, daß sich der Nettobetrag des Steuerausschlages zu **3** Heller von einem Gulden Normalsteuercapital in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen, und zu $1^1/_2$ Heller in der Provinz Rheinhessen, nach dem neuesten Stande der Steuercapitalien beläuft:

a)	in der Provinz Oberhessen auf . . .	**51993** fl.
b)	„ „ „ Starkenburg auf . .	**51917** „
c)	„ „ „ Rheinhessen auf . . .	**28177** „
	Summe	**132087** fl.

Sollte dagegen in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen das gesetzliche Maximum von einem Kreuzer auf den Gulden Normalsteuercapital erhoben werden, so bleiben nach

Abzug der Hebgebühren, Nachlässe und ungiebigen Kosten, zum Behuf des Provinzialstraßenbau's jährlich übrig:

a)	in der Provinz	Oberhessen	69324 fl.
b)	" " "	Starkenburg . . .	69222 "
c)	" " "	Rheinhessen	28177 "
		Summe	166723 fl.

Dividirt man die oben angegebenen Nettobeträge des bisherigen Steuerausschlages in die zu Anfang des Jahres 1836 noch erforderlichen Summen, so sieht man, daß, ohne alle Rücksicht auf die Unterhaltungskosten, der Neubau noch dauern wird:

a)	in der Provinz	Oberhessen	16 Jahre;
b)	" " "	Starkenburg	17 "
c)	" " "	Rheinhessen	16 "

wobei die übrig bleibenden Brüche jedesmal als voll gerechnet sind.

Sollen aber, wie es bisher der Fall war, auch die Unterhaltungskosten aus dem Nettobetrage des bisherigen Steuerausschlags bestritten werden, so ist leicht zu ermessen, daß der Neubau von Jahr zu Jahr langsamer gehen muß, und daß man das vorgelegte System nie fertig bringen kann, weil schon vor der gänzlichen Vollendung desselben der Fall eintritt, daß die Unterhaltungskosten, zu 28 Kreuzer von der Klafter gerechnet, den ganzen Fonds absorbiren. Will man auch das Maximum, welches das Gesetz vom 12. Octob. 1830 zuläßt, in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen ausschlagen, so wird zwar die Vollendung des Straßenbaus hierdurch beschleunigt werden, allein diese Steuererhöhung wird demungeachtet nicht hinreichen, um den Straßenbau so rasch zu beendigen, wie es die große Dringlichkeit und Wichtigkeit des Gegenstandes erfordert. Man wird sich alsdann immer auf den Ausbau isolirter Straßenstrecken beschränken müssen, welche, vor der gänzlichen Vollendung der Straßenzüge, nur als Vicinalwege betrachtet werden können, und welche daher nicht geeignet sind, die gerechten Ansprüche aller Betheiligten zu befriedigen.

Es ist hiernach außer allem Zweifel, daß die Unterhaltungskosten, worüber der erste Ausschuß bei einer anderen Gelegenheit besonderen Bericht erstatten wird, nicht mehr aus dem Fonds für den Neubau entnommen werden dürfen, und daß das bisherige System des allmähligen Ausbau's gänzlich verlassen und ein ganz anderes Verfahren an dessen Stelle gesetzt werden muß.

Um dieses Verfahren näher zu bestimmen, muß vor allen Dingen näher untersucht werden, welche Zeit in technischer Rücksicht erforderlich ist, um das System der Straßen zu beendigen und dadurch die Bewohner des Großherzogthums, sobald als nur immer thunlich, in den Genuß eines Werkes zu setzen, dessen wohlthätige Folgen nicht berechnet werden können.

Zieht man hierbei in Erwägung, daß die vorgeschlagenen Straßen in den einzelnen Baubezirken des Großherzogthums vertheilt sind, und daß im Mittel höchstens **20,000** Klaftern oder etwa **11** Stunden auf einen Baubezirk kommen, so läßt sich mit vieler Bestimmtheit annehmen, daß die Straßen innerhalb der nächsten **6** Jahre, nämlich in der Periode von **1836** bis **1841** einschließlich, beendigt werden können.

Unter dieser Voraussetzung sind zur Vollendung des vorgeschlagenen Systems jährlich erforderlich:

a)	in der Provinz	Oberhessen	**137,171** fl.
b)	„ „ „	Starkenburg	**146,480** „
c)	„ „ „	Rheinhessen	**72,500** „
		Summe	**356,151** fl.

Zieht man hiervon die oben angegebenen Nettobeträge des dermaligen Steuerausschlages ab, so sind folgende jährliche Zuschüsse erforderlich:

a)	in der Provinz	Oberhessen	**85,178** fl.
b)	„ „ „	Starkenburg	**94,563** „
c)	„ „ „	Rheinhessen	**44,323** „
		Summe	**224,064** fl.

Wird dagegen in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen das gesetzliche Maximum von **1** Kreuzer auf den Gulden Normalsteuercapital ausgeschlagen, so betragen die jährlich erforderlichen Zuschüsse nur

a)	in der Provinz	Oberhessen	**67,847** fl.
b)	„ „ „	Starkenburg	**77,258** „
c)	„ „ „	Rheinhessen	**44,323** „
		Summe	**189,428** fl.

Diese Zuschüsse müssen, weil eine Erhöhung des Steuerausschlages über das Maximum des Gesetzes vom **12**. Octob. **1830** nicht zulässig und überhaupt auch nicht einmal räthlich ist, durch jährliche Anleihen gedeckt werden, wodurch, einschließlich der Zinsen zu **4** pCt. nach Ablauf der erwähnten **6** Jahre, folgende Schuld entstanden seyn wird:

a) in der Provinz Oberhessen . . . . . 587,581 fl.
b) „ „ „ Starkenburg . . . . 652,323 „
c) „ „ „ Rheinhessen . . . . . 305,754 „
Summe 1,545,658 fl.

Wird das gesetzliche Maximum von einem Kreuzer auf den Gulden Normalsteuercapital in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen ausgeschlagen, so wird nach Ablauf der erwähnten 6 Jahre die Schuld nur betragen

a) in der Provinz Oberhessen . . . . . 468,028 fl.
b) „ „ „ Starkenburg . . . . 532,948 „
c) „ „ „ Rheinhessen . . . . . 305,754 „
Summe 1,306,730 fl.

Diese Schuld kann nach Ablauf der Bauperiode von 6 Jahren durch fortgesetzte Steuerausschläge nach Maßgabe des Gesetzes vom 12. October 1830 wieder abgetragen werden, und zwar unter Voraussetzung des bisherigen Steuerausschlages:

a) in der Provinz Oberhessen in 16 Jahren,
b) „ „ „ Starkenburg „ 18 „
c) „ „ „ Rheinhessen „ 15 „

wobei die Bruchtheile des letzten Jahres jedesmal als voll berechnet worden sind.

Wird dagegen in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen das gesetzliche Maximum erhoben, so sind zur Tilgung der unter derselben Voraussetzung berechneten Schuld nur erforderlich:

a) in der Provinz Oberhessen 9 Jahre.
b) „ „ „ Starkenburg 10 „
c) „ „ „ Rheinhessen 15 „

Sollte endlich in der Provinz Rheinhessen ebenfalls ein Kreuzer auf den Gulden Normalsteuercapital erhoben werden, so reichen die Erträge dieses Ausschlages vollkommen hin, um die vorgeschlagenen Straßen innerhalb 6 Jahren zu beendigen, und es sind daher, unter dieser Voraussetzung, für Rheinhessen gar keine Zuschüsse nöthig.

Der erste Ausschuß hat diese Notizen vorzüglich aus dem Grunde vollständig hierhergesetzt, um der verehrlichen Kammer nicht allein eine vollständige Uebersicht des pecuniären Umfangs der ganzen Operation zu geben, sondern auch die Entscheidung der Frage zu erleichtern, ob der bisherige Steuerbeitrag unverändert beibehalten werden soll, oder ob es zweckmäßiger seyn dürfte, den Steuerausschlag auf das Maximum des Gesetzes vom 12. October 1830 zu erhöhen.

Es läßt sich keineswegs verkennen, daß für die Erhöhung des bisherigen Steuerausschlages bis zu dem gesetzlichen Maximum allerdings erhebliche Gründe sprechen, weil alsdann die ganze Schuld in kurzer Zeit abgetragen seyn kann, und folglich die Bezahlung der Zinsen keinen sehr bedeutenden Aufwand erfordert.

Zieht man dagen in Erwägung, daß zur Erreichung des beabsichtigten Zweckes eine Erhöhung des bisherigen Steuerausschlags nicht unumgänglich nöthig ist, und daß, wenn die erwähnte Erhöhung nicht eintritt, die veranschlagten Kosten der gegenwärtigen Generation nicht ausschließend zur Last fallen, so dürfte es vorzuziehen seyn, in den bisherigen Beiträgen der drei Provinzen keine Veränderung einzuführen.

Fassen Sie, meine Herren, die Resultate der obigen Entwickelungen zusammen, so werden Sie darin die unbedingte Nothwendigkeit erkennen, die Propositionen der Gr. Staatsregierung im Wesentlichen anzunehmen, wenn überhaupt der Straßenbau jemals vollständig zu Stand kommen soll.

Der erste Ausschuß nimmt deßhalb durchaus keinen Anstand, schließlich darauf anzutragen:

1) daß das vorgeschlagene System der Provinzialstraßen, mit Rücksicht auf die vorgetragenen Bemerkungen, von der verehrlichen Kammer genehmigt, und

2) der Großherzoglichen Staatsregierung die Autorisation ertheilt werden möge, diejenigen Summen, welche neben den gesetzlichen Ausschlägen von 3 Hellern auf den Gulden Normalsteuercapital in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen und von $1^1/_2$ Heller auf den Gulden Normalsteuercapital in der Provinz Rheinhessen, zur Vollendung des obigen Systems in den nächsten sechs Jahren erforderlich sind, verzinslich aufzunehmen, und dieselben, nach Vollendung des Baues, durch fortgesetzte Steuerausschläge in gleicher Größe wieder abzutragen.

Der erste Ausschuß ist hierbei vollkommen mit der Aeußerung des Herrn Regierungscommissärs einverstanden, daß es nur auf diesem Wege möglich ist, ohne Druck der Gegenwart ein Werk zu vollenden, welches sehr bald reiche Früchte tragen und zuverlässig den Dank der Nachwelt ärndten wird. Der erste Ausschuß hegt daher auch die vollkommene Ueberzeugung, daß Sie diesem Antrage Ihre Zustimmung nicht versagen werden.

Beilage B.

Uebersicht

der

Staatsstraßen des Großherzogthums Hessen.

Provinz Oberhessen.

Nr.	Bezeichnung der Straßen.	Länge in Klftr.	Bemerkungen.
1	Straße von Vilbel über Friedberg bis an die Kurhessische Gränze bei Gießen, so wie an die Preuß. Gränze bei Bromskirchen . . .	56700	Diese Straße ist gänzlich beendigt mit Ausnahme des Brückenbaus über die Eder bei Battenfeld.
2	Straße von Wetzlar über Gießen, Grünberg und Alsfeld bis zur Kurhess. Gränze.	24900	Diese Straße ist ganz fertig.
3	Straße von der Kurhessischen Gränze bei Lauterbach über Alsfeld und Kirtorf bis an die Kurhess. Gränze in der Richtung gegen Marburg nebst der dieser Straßenrichtung angehörigen Strecke von Buchenau nach Wallau	22000	Von dieser Straße sind blos 11200 Klafter fertig.
4	Straße von Friedberg nach Grünberg	12400	Diese Straße ist ganz fertig.
5	Straße von Ilbenstadt über Lindheim und Büdingen bis an die Kurhessische Gränze bei Gelnhausen, sowie von Ilbenstadt nach Windecken	17500	Von dieser Straße ist noch eine Strecke von 2700 Klafter Länge zu bauen.
6	Straße von Lindheim über Ortenberg, Gedern, Herbstein und Lauterbach nach Schlitz und von da bis an die Kurhess. Gränze in der Richtung nach Hersfeld und Fulda	37200	Von dieser Straße sind erst 7400 Klafter fertig.
	Summe der Prov. Oberhessen	170700	

Provinz Starkenburg.

Nr.	Bezeichnung der Straßen.	Länge in Klftr.	Bemerkungen.
1	Straße von der Badischen Gränze bei Heppenheim bis Frankfurt	20800	Diese Straße ist ganz fertig.
2	Straße von Hirschhorn über Michelstadt und Darmstadt bis Mainz und von Michelstadt bis an die Baierische Gränze bei Neustadt	50400	Von dieser Straße sind noch 3300 Klafter zu bauen.
3	Straße von Offenbach über Langen und Großgerau bis an den Rhein	16100	Diese Straße ist ganz beendigt.
4	Straße von Offenbach über Seligenstadt bis an die Baierische Gränze	10000	Diese Straße ist ganz fertig.
5	Straße von Worms über Heppenheim, Fürth, Michelstadt und Eulbach bis an die Baierische Gränze .	23300	Von dieser Straße werden bis zu Ende dieses Jahres etwa 7900 Klafter beendigt seyn.
	Summe der Provinz Starkenburg	120600	

Provinz Rheinhessen.

Nr.	Bezeichnung der Straßen.	Länge in Klftr.	Bemerkungen.
1	Straße von der Nassauischen Gränze über Mainz, Wörrstadt und Alzei bis an die Baierische Gränze . . .	18600	Diese Straße ist ganz fertig.
2	Straße von Mainz über Oppenheim und Worms bis an die Baierische Gränze	19400	Diese Straße ist ganz fertig.
3	Straße von Mainz nach Bingen	11500	Diese Straße ist ganz fertig.
4	Straße von Oppenheim nach Wörrstadt	7100	Diese Straße ist ebenfalls fertig.
	Summe der Prov. Rheinhessen	56600	
	— — Prov. Starkenb.	120600	
	— — Prov. Oberhessen	170700	
	Hauptsumme des ganzen Großherzogthums	347900	

Beilage C.

Ueberſicht

der

Provinzialſtraßen des Großherzogthums Heſſen.

Provinz Oberhessen.

Nr.	Bezeichnung der Straßen.	Länge in Klftr.	Bemerkungen.
1	Von Berstadt nach Nidda .	4700	Diese beiden Straßen sind früher als Staatsstraßen erbaut u. nunmehr in das System der Provinzialstraßen übertragen worden.
2	Von Altenstadt über Staaden nach Ranstadt	4200	
3	Von Kirtorf über Homberg nach Grünberg . . .	10800	Diese Straßen sind bereits mit den Ständen vereinbart, und zum Theil schon gänzlich beendigt, wie aus der vorliegenden Rechenschaftsablage hervorgeht.
4	Von Ranstadt über Nidda und Schotten nach Herbstein .	16500	
5	Von Schotten über Laubach nach Wetterfeld	6400	
6	Von Hungen ü. Lich n. Gießen	7800	
7	Von Vöhl nach Orke . .	4600	
8	Vom Schwalheimer Hof nach Staaden	4000	Die Straßen Num. 8 bis 15 gehören sämmtlich zu dem neu vorgeschlagenen Systeme; die Straßen Num. 3, 14 und 15 sind indessen blos auf der Karte angegeben, in dem vorgelegten Verzeichnisse aber vergessen worden.
9	Von Schotten nach Gedern	5000	
10	Von Butzbach über Lich bis in die Staatsstr. bei Wetterfeld	10400	
11	Von Ruppertenrod im Ohmthal bis in die Straße von Schotten nach Herbstein	6400	
12	Von Wallau über Simmersbach bis an die Gränze .	5900	Die Straße von Büdingen nach Gelnhausen ist in das Verzeichniß der Staatsstraßen versetzt worden, weil dieselbe nur aus Versehen in das System der Provinzialstraßen gekommen war.
13	Von Allendorf über Rennertehausen bis an die Gränze	900	
14	Von Alsfeld über Eudorf bis an die Gränze	1800	
15	Von Selters nach Ranstadt	1600	
	zu übertragen	91000	

Provinz Oberhessen.

Nr.	Benennung der Straßen.	Länge in Klftr.	Bemerkungen.
	Uebertrag	91000	
16	Von Gladenbach bis an die Kurhess. Gränze in der Richtung von Marburg und bis an die Nassauische Gränze in der Richtung von Dillenburg	6000	Die Straßen Num. 16 bis 19 sind auf Veranlassung besonderer Anträge in dem vorgelegten System nachgetragen worden.
17	Von Grünberg über Londorf an die Kurhess. Gränze	6000	
18	Von Kirtorf über Wahlen an die Gränze	2600	
19	Von Butzbach bis an die Nassauische Gränze in der Richtung von Usingen . . .	4000	
20	Von Lindheim bis an die Gränze bei Markköbel . .	2400	
	Summe der Prov. Oberhessen	112000	

Nr.	Bezeichnung der Straßen.	Länge in Klftr.	Bemerkungen.
1	Von Beerfelden bis an die Badiſche Gränze bei Eberbach	3400	Dieſe beiden Straßen ſind früher als Staatsſtraßen erbaut, u. nunmehr in das Syſtem der Provinzialſtraßen übertragen worden.
2	Von Bensheim nach Lorſch	1600	
3	Von Gernsheim nach Eberſtadt, ſo wie von Roßdorf nach Gundernhauſen, Dieburg, Babenhauſen u. Seligenſt.	17200	Dieſe 3 Straßen ſind bereits mit den Ständen vereinbart; auch ſind die Straßen Nr. 3 und 4 bereits im Bau begriffen, und zum Theil beendigt. Die früher als Provinzialſtraßen behandelten Strecken von Heppenheim bis Ebersberg und von Michelſtadt nach Eulbach ſind nunmehr in das Syſtem der Staatsſtr. übergegangen.
4	Von Höchſt über Umſtadt nach Dieburg	7500	
5	Von Fürth über Reichelsheim bis an die Staatsſtr. zwiſchen Brensbach u. Michelſt.	4600	
6	Von Lampertheim über Gernsheim nach Großgerau .	15700	
7	Von Gernsheim n. Zwingenb.	3500	
8	Von Babenhauſen bis an die Baieriſche Gränze in der Richtung von Aſchaffenburg	2200	
9	Von Fürth nach Weinheim	6000	
10	Von Fürth über Waldmichelbach nach Hirſchhorn . .	8700	
11	Von Bensheim n. Gadernheim	3800	
12	Von Fürth über Gadernheim bis auf die Straße von Eberſtadt nach Roßdorf .	9700	Die Straßen Num. 6 bis 17 gehören ſämmtlich zu dem neu vorgeſchlagenen Syſteme.
13	Von Dieburg über Münſter, Eppertshauſen, Urberach u. Philippseich nach Langen	7600	
14	Von Eberſtadt über Oberramſtadt nach Roßdorf . .	3300	
15	Von Steinheim bis auf die Staatsſtraße von Offenbach nach Seligenſtadt . . .	3600	
16	Von Reinheim über Lengfeld bis in die Straße von Höchſt nach Umſtadt . .	3500	
17	Von Neckarſteinach über Hirſchhorn nach Eberbach . .	8000	
	Summe der Provinz Starkenburg	109900	

Provinz Rheinhessen.

Nr.	Bezeichnung der Straßen.	Länge in Klftr.	Bemerkungen.
1	Gaustraße von Mainz über Köngernheim und Westhofen nach Worms	18100	
2	Ingelheimer-Grundstraße von Niederolm über Niederingelheim bis an den Rhein .	6800	
3	Straße von Bingen über Gensingen nach Kreuznach . .	5300	
4	Bosenheimer Straße von Hackenheim über Bosenheim nach Planig	2400	
5	Hochstraße von Gensingen nach Gauböckelheim	4000	
6	Mannheimer Straße von Kreuznach über Alzei nach Worms	19200	Die Straßen Num. 1 bis Num. 12 sind bereits gänzlich beendigt.
7	Gaudernheimer Straße v. Alzei über Gaudernheim nach Udenheim	5900	
8	Straße von Flonheim bis in die Staatsstraße zwischen Wörrstadt und Alzei	2100	
9	Pfrimmstraße v. Pfeddersheim über Monsheim und Wachenheim bis zur Baierischen Gränze	4000	
10	Frankenthaler Straße v. Pfeddersheim in der Richtung von Frankenthal bis zur Baier. Gränze	2100	
11	Straße von Wörrstadt über Wöllstein bis an die Mannheimer Straße	6900	
12	Eicher Straße von Gernsheim über Eich in die Staatsstraße von Mainz nach Worms	3400	
	zu übertragen	80200	

Provinz Rheinhessen.

Nr.	Bezeichnung der Straßen.	Länge in Klftr.	Bemerkungen.
	Uebertrag	80200	
13	Straße von Jugenheim über Partenheim, Sprendlingen, Bosenheim nach Kreuznach	7500	
14	Straße von Wörrstadt nach Bingen	9500	Die Straßen von Nr. 13 bis 19 gehören zu dem neu vorgeschlagenen System; die Straße Nr. 19 ist indessen blos auf der Charte eingetragen, in dem vorgelegten Verzeichnisse aber vergessen worden.
15	— von Niederolm nach Undenheim	3200	
16	— von Odernheim nach Heßloch	3200	
17	— von Osthofen nach Westhofen und Flomborn . .	6000	
18	— v. Westhofen über Monsheim bis an die Baierische Gränze . . .	3500	
19	— von Gauböckelheim über Flonheim in die Mannheimer Straße . . .	3600	
20	— von Alzei bis zu dem Vorholz	3000	Diese beiden Straßen sind durch besondere Anträge hervorgerufen worden.
21	— von Gensingen über Ockenheim und Algesheim nach Niederingelheim . .	4000	
	Summe der Prov. Rheinhessen	123700	
	— — — Starkenb.	109900	
	— — — Oberhessen	112000	
	Hauptsumme	345600	

Digitized by Google

Beilage Nr. 159. zum 25. Protokoll.

Antrag des Abgeordneten des neunten Wahlbezirks der Provinz Oberhessen (Abg. Schenck aus Kelsterbach), betr. die baldige Ausführung der bereits auf dem Landtag von 1829/30 genehmigten Provinzialstraße von dem Schwalheimer Hof nach Echzel und Bingenheim auf die Staatsstraße, in der von der ersten Kammer damals beantragten Direction über Assenheim.

Meinen in rubro bezeichneten bereits am vorigen Landtag gestellten Antrag sehe ich mich veranlaßt andurch aufs neue vorzubringen, unter Beziehung auf den Inhalt meiner damaligen Eingabe. Beilagen Band I. Nr. 220.

Beilage Nr. 160. zum 25. Protokoll.

Bericht des dritten Ausschusses über den Antrag der Abgeordneten Brunck und Grode, die Beförderung des Verkehrs durch directe Postverbindung und Personenpost betr.; erstattet durch den Abgeordneten Dr. Schmitt.

Die Abg. Brunck und Grode haben bei der verehrlichen Kammer folgenden Antrag gestellt:

(wird verlesen.)

Der Referent Ihres dritten Ausschusses, meine Herren, an welchen der erwähnte Antrag zur Berichterstattung überwiesen wurde, hat sich an den Herrn Regierungs-Commissär gewendet, um die Ansicht der Staatsregierung über diesen Gegenstand zu vernehmen, und wurde von Seiten des Herrn Ministerialrathes von Kuder mit folgender Erläuterung beehrt:

(wird verlesen.)

Den ersten Theil des Antrages betreffend, nämlich die Errichtung einer Personenpost von Mannheim über Worms und Alzei nach Kreuznach, so ist vor Allem zu berücksichtigen, daß, wenn auch von Seiten der Preußischen Regierung hierüber, wie die Antragsteller behaupten, Vorschläge gemacht seyn sollen, was indessen, bei dem gänzlichen Stillschweigen des Herrn Regierungs-Commissärs über diesen Punkt nicht als wahrscheinlich angenommen werden kann, außer diesem Staate auch mit dem Königreich Bayern und Großherzogthum Baden eine Vereinbarung erzielt werden müßte.

In Uebereinstimmung mit der Ansicht des Herrn Regierungs-Commissärs kann der dritte Ausschuß außerdem sich nicht der Ueberzeugung hingeben, daß jene Straße von Mannheim nach Kreuznach als Verbindung des Ober- mit dem Niederrhein von einer solchen Personenpost besonderen Nutzen ziehen werde, indem die directere und sowohl zu Wasser als zu Land so bequem wie häufig bestehende Communication über Bingen, Mainz und Worms ohne Zweifel von den Reisenden zu diesem Zwecke forthin ausschließlich benutzt werden wird.

Der einzige Nutzen, welcher also durch diese beantragte Personenpost erreicht werden könnte, wäre eine nähere Ver-

bindung des Königreichs Preußen mit dem Großherzogthum Baden und eine Erleichterung der aus dem oberen Nahethal nach Alzei, Worms und Mannheim Reisenden.

Ob nun gleich die Erleichterung und Vermehrung der Communication, wo sie immer thunlich ist, als wünschenswerth erscheint, so muß sie doch auch durch das Bedürfniß hervorgerufen werden und auf einen Ersatz in der Art die Aussicht eröffnen, daß sie nicht mit sicherem Verlust begleitet zu seyn droht.

Wenn nun weder ein solches Bedürfniß bis jetzt nicht laut geworden und wenn eine besondere Frequenz jener Verbindungsstraße durch Reisende keineswegs als vorhanden sich bewährt hat, daher auch nicht zu erwarten stünde, daß die gewünschte Einrichtung ohne Verlust und durch das Interesse des Publikums geboten in's Leben treten würde, so kann Ihr dritter Ausschuß sich nicht veranlaßt finden, diesen Theil des Antrages, so wie er gestellt, zur Berücksichtigung zu empfehlen, vielmehr ist er der Ansicht, daß es der Staatsregierung überlassen bleiben möge, bei etwa vorhandenem oder sich ergebendem Bedürfnisse und der Hoffnung eines Erfolges die geeigneten Rücksichten für eine Personenpost zwischen Mannheim, Worms, Alzei und Kreuznach eintreten zu lassen.

Der zweite Theil des Antrages betrifft eine in Verbindung mit der vorhergehenden herzurichtenden Personenpost von Alzei über Oppenheim nach Darmstadt.

Nimmt man aber einmal an, daß die **ad 1** beantragte Post nicht zu Stand kommt, oder daß, wenn sie auch hergerichtet werden sollte, sie demohngeachtet nach der von dem Großherzoglichen Regierungs-Commissär gegebenen Andeutung nicht füglich mit der **ad 2** beantragten in Verbindung gesetzt werden könnte, so würde die letztere vorzugsweise nur für Alzei und einige in der Nähe gelegenen Ortschaften von Nutzen seyn und dann noch weit weniger von wahrem Bedürfnisse hervorgerufen werden, als die vorhergehende, und wenn man dabei bedenkt, daß für die wenigen Reisenden, die sich ihrer bedienen würden, die mit einem nur geringen Umwege über Mainz zu wählende Fahrt eine vollkommen befriedigende Communication darbietet, so kann auch hier Ihr dritter Ausschuß auf Folgegebung der Motion nicht antragen.

Der dritte Theil des Antrages endlich betrifft eine veränderte Einrichtung der bis jetzt bestehenden Personenpost zwischen Darmstadt und Mainz, und wünscht, daß die Abfahrt des Postcouriers statt des Morgens: des Nachmittags

von Darmstadt und statt des Nachmittags: des Morgens von Mainz stattfinde.

Daß die bestehende Einrichtung dieser Personenpost nicht sowohl für das nach entfernteren Punkten reisende Publikum, als vielmehr für die directe Communication von Nutzen ist, darin erklärt sich der berichtende Ausschuß vollkommen mit den Herrn Antragstellern einverstanden, sowie es richtig steht, daß sie eine besondere Erleichterung für die von Darmstadt nach Mainz Reisenden gewährt.

Wenn aber mit dieser Erleichterung für die Einwohner Darmstadts zugleich der Nutzen für die Stadt Mainz verknüpft ist, daß die Frequenz erhöht, die Handelsverbindungen erweitert und den Kauflustigen eine größere Bequemlichkeit gewährt wird, so könnte der dritte Ausschuß mit Berücksichtigung dieses doppelten Zweckes sich nicht bestimmt halten, unter Aufgeben desselben eine Veränderung wünschenswerth zu finden.

Dagegen aber kann er sich nur mit voller Ueberzeugung der von dem Herrn Regierungs-Commissär geäußerten und den Antrag vollkommen erschöpfenden Ansicht anschließen, daß ein zweiter Postcourier, welcher dann seine Abfahrt von Darmstadt und Mainz in der in der Motion bezeichneten Weise bewerkstelligen würde, sowohl zur Beförderung der Handelsverbindung zwischen Mainz und Darmstadt, als auch zu dem von den Herrn Antragstellern angegebenen Zwecke höchst wünschenswerth sey.

Die in neuerer Zeit so sehr zugenommene Communication zwischen genannten Städten ist hinreichend Bürge dafür, daß dies Unternehmen, wodurch einem schon vielfach geäußerten Wunsche willfahrt würde, sich auf das vortheilhafteste bewähren werde.

Der Antrag des Ausschusses geht sonach dahin, daß es der verehrlichen Kammer gefallen wolle, dem dritten Theile des Antrags in der Art Folge zu geben, daß die Großherzogliche Staatsregierung ersucht werde:

die Errichtung eines zweiten Postcouriers zwischen Darmstadt und Mainz, welcher des Nachmittags von Darmstadt, und des Morgens von Mainz abfahren würde, bewerkstelligen zu wollen.

Beilage Nr. 161. zum 25. Protokoll.

Bericht des zweiten Ausschusses, den Antrag der Abgeordneten Hesse und Knorr, die Erhöhung der Appellationssumme von den Untergerichten an die Mittelgerichte in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen betreffend (Beilage Nr. 23. zum 8. Prot.); erstattet von dem Abg. Ludwig.

Der rubricirte Antrag, worüber ich der verehrlichen Kammer, im Namen des zweiten Ausschusses, gegenwärtigen Bericht erstatte, lautet folgendermaßen.

(legatur.)

Meine Herren!

Ob eine Beschränkung der Rechtsmittel, namentlich der Appellation, nach gewissen Summen überhaupt zweckmäßig und empfehlungswerth sey? — ist eine Frage, welche in thesi allerdings eine verschiedene Ansicht zuläßt, bei der sich aber der berichtende Ausschuß hier nicht aufhalten zu müssen glaubt. Er erklärt sich im Allgemeinen für die Affirmative und bemerkt nur, daß beinahe alle ältern und neuern Particular-Prozeßgesetze jene Beschränkung in mehr oder minderem Grade recipirt haben.

Auch unsere vaterländische Prozeßgesetzgebung kennt solche seit einer langen Reihe von Jahren.

Die althessische Prozeßordnung von **1724** hat die Devolutionssumme für die Berufung von den Untergerichten an die Mittelgerichte auf **20** fl., und für die Appellation an das oberste Tribunal auf **200** fl. Hauptgeld festgesetzt. Während letztere bereits im Jahr **1807** um das Doppelte (auf **400** fl.) erhöht wurde, ist die erstere bis zu dieser Stunde unverändert die nämliche geblieben.

Daß auch sie — die Appellationssumme bei Berufungen von den Stadt- und Landgerichten an die Hofgerichte — angemessen erhöht werden möge, dies ist ein schon längst vielseitig laut gewordener, auch wieder in der vorliegenden Motion angeregter Wunsch. Es fragt sich nur: wie hoch solche zu normiren sey?

Die Herren Proponenten beantragen die Erhöhung auf Fünfzig Gulden. Wirklich war auch schon in dem, von der im Jahr 1816 dahier constituirt gewesenen Gesetzgebungs-Commission ausgearbeiteten, in der Großh. Zeitung Nr. 102 und 103 de 1818 vorläufig zur öffentlichen Kenntniß gebrachten, ersten Abschnitt einer neuen bürgerlichen Prozeßordnung für das ganze Großherzogthum, welcher das gewöhnliche Verfahren bei den Untergerichten enthielt, — im Artikel 51 die Appellationssumme an die Mittelgerichte auf 50 fl. an — wie es dort heißt: — „Capital und Zinsen jeder Art" festgesetzt worden. Ich werde mir erlauben, Ihnen den erwähnten Artikel und dasjenige, was hierzu in den, im nämlichen Jahr 1818, von einem Mitglied jener Commission im Druck herausgegebenen Motiven gesagt wird, zu verlesen.

leg. der angezogene Artikel in Nr. 103 der Großherzogl. Zeitung de 1818, — sodann die erwähnten „Motive" S. 126.

Denselben Artikel 51 — nur mit Weglassung der Worte: „an Capital und Zinsen jeder Art" — finden wir auch wieder in dem, von der Großherzoglichen Staatsregierung, auf dem Lantage de $18^{26}/_{27}$ den Ständen vorgelegten Gesetzesentwurf, „die Ordnung des gewöhnlichen Verfahrens bei den Stadt- und Landgerichten in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten betr.," aufgenommen.

vid. Verhandlungen der zweiten Kammer de $18^{26}/_{27}$, 1r Bd. Beil. Nr. XX.

Indessen wurde gleich in den, den Entwurf begleitenden Motiven (ibid. Beil. XIX) von dem Herrn Regierungscommissär bemerkt, daß, wenn in dem Art. 51 die Appellationssumme auf 50 fl. festgesetzt sey, diese bedeutende Erhöhung lediglich auf dem Verhältniß beruhe, in welchem der Werth des Geldes im Jahr 1817 zu jenem im Jahr 1724 gestanden hatte, daß sich aber hierin in der Zwischenzeit eben so unerwartete, als bedeutende Veränderungen ergeben hatten, und die Zustimmung der Staatsregierung nicht entstehen würde, wenn etwa die Stände eine Herabsetzung der erwähnten Summe für räthlich erachten sollten.

Dies war denn auch wirklich der Fall. Der damalige zweite Ausschuß der zweiten Kammer fand in seinem, derselben über den Gesetzesvorschlag erstatteten, Vortrag dafür, daß die Appellationssumme nicht viel über den seitherigen Betrag erhöht werde, den Hauptgrund in der seit dem Jahr 1818 eingetretenen größeren Werthveränderung des Geldes, wonach der Unterschied gegen das Jahr 1724 nicht mehr so bedeutend

erscheine, — und nächstdem noch einen weiteren Grund in der Verfügung des Art. 24 des Gesetzesentwurfs, nach welchem bei nicht appellabelen Sachen gegen ein zweites Contumacial-Erkenntniß gar keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand stattfinden, in appellabelen Sachen dagegen deren Ertheilung dem Ermessen des höheren Richters anheim gestellt bleiben sollte. Man habe sich deßhalb — wurde von dem Ausschuß hinzugefügt — mit der Großh. Regierungscommission vereinigt, die Appellationssumme auf 25 fl. „Hauptforderung, ohne Zinsen und Kosten" festzusetzen.

ibid. 4. Bd. Beil. CCCXXIV. S. 78.

Bei der Berathung in der Kammer erfolgte hiergegen keine Bemerkung, und bei der Abstimmung ward die Fixirung der Appellationssumme auf 25 Gulden Hauptforderung, ohne Zinsen und Kosten, einhellig adoptirt.

ibid. 5. Bd. Heft 13 S. 287 und Heft 14 S. 90.

Auch in der hohen ersten Kammer wurde solche mit 7 gegen 4 Stimmen angenommen.

Daß und warum das vorgelegte Gesetz überhaupt nicht in das Leben getreten ist, ist bekannt.

Es hat nun zwar der Hauptgrund, welcher, wie vorbemerkt, im Jahr 1826 gegen die nämliche, jetzt wieder von den Herren Antragstellern vorgeschlagen, und überhaupt gegen eine sehr bedeutende Erhöhung der seitherigen Appellationssumme relevirt wurde, inmittelst sein meistes Gewicht verloren, indem notorisch schon seit mehreren Jahren der Werth des Geldes sich sehr vermindert hat, während der Werth der Grundstücke im Allgemeinen bedeutend gestiegen ist, und auch der Preis so vieler anderer Gegenstände, Arbeitslohn ꝛc. keineswegs als gering angesehen werden kann. Auch scheint uns der andere, in dem Vortrag des früheren Ausschusses aus dem Art. 24 der, damals vorgelegten, Untergerichtsordnung abgeleitete Grund wenig erheblich, da, abgesehen davon, daß jene Bestimmung noch zur Zeit bei uns nicht gesetzlich worden ist, der Fall eines zweiten Contumacial-Erkenntnisses an sich zu den seltenen gehört, und die betreffende Parthie die Folge sehr oft ihrer eigenen Schuld beizumessen haben wird. Wir verkennen endlich auch im Ganzen die Erheblichkeit der übrigen Gründe nicht, womit die Herren Proponenten ihren Antrag motiviren; demungeachtet aber können wir zu einer Erhöhung der Appellationssumme auf 50 Gulden nicht rathen.

Mag auch der Verlust einer solchen Summe Vielen, welche in den Fall kommen, bei den Untergerichten Recht zu

suchen, oder zu nehmen, wenig oder gar nicht fühlbar seyn; es kann und wird eben so häufig und in sehr hohem Grade bei Anderen das Gegentheil eintreten, ja oft ihr ganzes Vermögen kaum **50** fl. betragen, und dann, wenn dieselben durch das unterrichterliche Erkenntniß wirklich in ihren Rechten verletzt seyn sollten, oder doch einmal diese Ueberzeugung haben, die Entziehung, selbst der Möglichkeit, bei dem höheren Richter Hülfe und besseres Recht zu erhalten, eine doppelte Härte und die größte Ungerechtigkeit seyn. Wir bemerken hierbei, daß unsere Prozeßgesetze bei der Appellationssumme an die Mittelgerichte zu Gunsten der Armenparthie keinen Unterschied machen, wie dies bei der Berufung an das oberste Tribunal statt findet.

Daß in mehreren Nachbarstaaten die Appellationssumme bei Berufungen von den Untergerichten ebenfalls auf **50** fl. und zum Theil noch höher festgesetzt, oder neuerlich wenigstens projektirt worden ist, beweist eben noch nicht die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit dieser Einrichtung, für die übrigens dort manche Gründe und eigenthümliche Verhältnisse sprechen mögen, welche bei uns nicht eintreten.

Alles erwogen glaubt der Ausschuß vorerst nur für eine Erhöhung der fraglichen Appellationssumme auf **35** fl. stimmen zu können, der Weisheit der Staatsregierung und der Stände es vorbehaltend, diese Summe bei demnächstiger Einführung einer neuen allgemeinen Civilprozeßordnung und etwa veränderten Justizverfassung noch zu mehren, oder auch zu mindern.

Wir haben übrigens hier, gleich den Herren Antragstellern, blos die Größe der Appellationssumme vor Augen. Hinsichtlich aller sonstigen Beziehungen derselben, erachten wir, möchte es vor der Hand bei den in den diesseitigen Provinzen bestehenden Grundsätzen, wie sich solche gesetzlich und durch die Praxis gebildet haben, zu belassen seyn. Dies gilt namentlich in Ansehung der Berechnung der Appellationssumme, wobei diesseits nicht (wie, nach der französischen Gesetzgebung, in der Provinz Rheinhessen) der Werth des Streitobjekts, (die **summa in judicium deducta**), sondern der Werth der vermeinten Beschwerde (die **summa gravaminis**) berücksichtigt wird, und weiters Zinsen jeder Art und Nutzungen, falls sie nicht etwa für sich allein die appellabele Summe erreichen, deßgleichen unbedingt Prozeßkosten, **nicht** in Anschlag kommen. Grundsätze, für die sich auch schon bei der oben erwähnten früheren Veranlassung die beiden Kammern der Stände ausgesprochen hatten.

Mit diesen Bemerkungen verbindet der Ausschuß den Antrag:

die verehrliche Kammer wolle die vorliegende Motion in so fern berücksichtigen, um die Großherzogliche Staatsregierung zur Vorlegung eines Gesetzesentwurfes zu veranlassen, wodurch, vorläufig und bis zur demnächstigen weiteren gesetzlichen Bestimmung, die Appellationssumme bei Berufungen von den Untergerichten an die Mittelgerichte in den beiden Provinzen Starkenburg und Oberhessen auf 35 Gulden erhöht wird.

Beilage Nr. 162. zum 25. Protokoll.

Bericht des zweiten Ausschusses, den Antrag der Abgeordneten Hesse und Knorr, die Erhöhung der Revisionssumme bei den Mittelgerichten der Provinzen Starkenburg und Oberhessen von 150 fl. auf 300 fl. betr. (Beilage Nr. 29. zum 8. Protokoll); erstattet von dem Abgeordneten Ludwig.

Der vorbemerkte Antrag, meine Herren, hat eine ähnliche Tendenz, wie derjenige der nämlichen Herren Proponenten, worüber Ihnen der zweite Ausschuß so eben Bericht erstattet hat.

Nach unserer dort erwähnten Prozeßordnung de 1724 kann, in Civilsachen, gegen Erkenntnisse, welche von den Hofgerichten, — sey es in erster Instanz (z. B. in Klagsachen gegen Schriftsässige) oder in appellatorio, — gefällt worden sind, das Rechtsmittel der Revision bei demselben Colleg von den Parthieen alsdann gebraucht werden, wenn das Streit- oder vielmehr Beschwerdeobject die zur Berufung an das Oberappellations- und Cassationsgericht erforderliche Größe nicht erreicht, jedoch auf den Werth von 150 fl. sich beläuft. Eine spätere Verordnung gestattet den Gebrauch des gedachten Rechtsmittels selbst bei vorhandener Appellationsfähigkeit des betreffenden Gegenstandes, wenn der Gegentheil (Revise) hierzu einwilligt, in welchem Falle aber gegen das in revisorio ergangene Urtheil von keinem Theil mehr an das oberste Tribunal appellirt werden kann. Es müssen übrigens Succumbenzgelder mit 5 fl. von jedem 100 fl. hinterlegt werden, und die Aburtheilung der Sache erfolgt demnächst, mit Ausschluß des früheren Referenten und Correferenten, in pleno collegii.

In der gegenwärtigen Motion wird nun angetragen, die Staatsregierung um Vorlegung eines Gesetzesentwurfs zur Erhöhung der Revisionssumme von 150 fl. auf 300 fl. zu ersuchen.

(leg. die Motion.)

So consequent, meine Herren, es immerhin scheinen mag, nachdem schon vor bald 30 Jahren (durch Verordnung vom

18. Januar 1807) in Berücksichtigung des Verhältnisses des gestiegenen Preises aller Dinge die Appellationssumme bei Berufungen von den Mittelgerichten an den obersten Gerichtshof von 200 fl. auf das Doppelte erhöht worden und immittelst noch eine, nicht minder bedeutende, Erhöhung der Gerichts-, Stempel- und Anwalts-Taxen eingetreten ist, — nun auch die Revisionssumme in gleichem Verhältnisse hinaufzu setzen, so kann doch Ihr Ausschuß dafür nicht stimmen.

Unleugbar ist und bleibt auch jetzt noch die Summe von 150 fl. immer bedeutend genug, als daß nicht ihre Einbuße für diejenigen, welchen solche bei dem Hofgerichte abgesprochen wird, in vielen Fällen höchst empfindlich seyn und oft ihren völligen Ruin zur Folge haben könnte. Und auch die Collegialjustiz gewährt, wenn und so lange zumal, wie diesseits, das Recht noch aus so vielen fremden und einheimischen Gesetzen, Commentarien, Hand- und Lehrbüchern geschöpft werden muß, keine absolute Garantie gegen richterliche Mißgriffe und Unrechtsprüche.

Wir sind jedoch der Ansicht, daß ein Unterschied zu machen sey, zwischen den Rechtssachen, welche bei den Hofgerichten in erster, und denjenigen, welche in zweiter (Appellations-) Instanz daselbst abgeurtheilt werden.

In dem letzteren Falle war die Sache bereits bei zwei verschiedenen Gerichtsstellen, — zuerst bei dem Stadt- oder Landgericht, und dann wieder bei dem, diesem zunächst vorgesetzten Justizcolleg — verhandelt und geprüft worden. Offenbar ist daher hier eine wirkliche Rechtskränkung der Litiganten durch den Richter weniger zu befürchten, eben daher aber auch der Gebrauch des Revisionsmittels weniger zu begünstigen, als in dem ersteren Falle, wo die Sache nur einer einmaligen richterlichen Prüfung und Entscheidung unterlegen hat und folglich die Beschränkung weiterer Rechtsvertheidigung sich ungleich bedenklicher darstellt. Wenn demnach bei zweiten Instanzsprüchen des Hofgerichts, vorläufig und bis zur künftigen neuen Legislation, eine Erhöhung der revisiblen Summe auf 250 fl. wohl zu billigen seyn dürfte, so glaubt dagegen der Ausschuß eine solche bei in erster Instanz ergangenen Hofgerichtlichen Erkenntnissen noch zur Zeit nicht empfehlen zu können.

Derselbe, indem er zugleich dasjenige, was er gegen das Ende seines im Eingang angezogenen Berichts hinsichtlich der Appellationssumme, — daß es nämlich in allen übrigen Be-

ziehungen, namentlich der Berechnung derselben, bei den hierunter bestehenden Grundsätzen vorerst zu belassen seyn möchte — gesagt hat, auch hierher wiederholt, proponirt Ihnen hiernach, dem vorliegenden Antrag nur dahin Folge zu geben:

daß in den Fällen, wo die Hofgerichte in zweiter Instanz gesprochen haben, die Revisionssumme vorläufig auf **250** fl. in gesetzlichem Wege erhöht werden möge.

Beilage Nr. 163. zum 26. Protokoll.

Antrag der Abgeordneten Glaubrech und Schmitt, betreffend die Rheinüberfahrt bei Bingen von der linken auf die rechte Rheinseite und den den Pächtern dieser Ueberfahrt gebührenden gesetzlichen Schutz.

Bereits auf dem vorigen Landtage hat der Abgeordnete Glaubrech den rubricirten Antrag gestellt, er fand indessen seine Erledigung nicht, und da der Grund, welcher ihn veranlaßt hat, nicht allein in gleichem, sondern in erhöhtem Maaße fortbesteht, während nicht nur die Billigkeit, sondern auch das Recht die Erledigung im Interesse der Pächter der Rheinüberfahrt dringend erheischt, so erlauben sich die Unterzeichneten, indem sie sich auf die dort gegebene Ausführung so beziehen, als wäre sie dem gegenwärtigen wörtlich einverleibt, die Wiederholung jenes Antrags, dahin gehend:

die verehrliche Kammer wolle die höchste Staatsregierung um Vorlage eines Gesetzesentwurfes ersuchen, wodurch vermittelst entsprechender Strafandrohungen weitere Beeinträchtigungen der Pächter der Rheinüberfahrt von Bingen auf das rechte Rheinufer reprimirt werden.

Beilage Nr. 164. zum 26. Protokoll.

Gesetzesentwurf,

die Stellvertretung im Militärdienste betreffend.

Ludwig II. ꝛc. ꝛc.

In Bezug auf die Stellvertretung im Militärdienste haben Wir, nach Anhörung Unseres Staatsraths und mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, gesetzlich verordnet und verordnen hierdurch, wie folgt:

Art. 1.

Jeder Dienstpflichtige kann sich im Militärdienste vertreten lassen. Dieses Recht des Dienstpflichtigen hört mit dem Tage auf, mit welchem seine Dienstzeit anfängt.

Art. 2.

Jeder zum Eintritt in das Militär bestimmte Dienstpflichtige, der sich vertreten lassen will, bezahlt in die Einstands-Kasse die Vertretungssumme von Zweihundert und Fünfzig Gulden in baarem Gelde, er mag zu sechsjähriger oder nur zu fünfjähriger Dienstzeit verpflichtet seyn. Ist die Dienstzeit unter fünf Jahren, so zahlt er für jedes Jahr, das er ganz oder theilweise zu dienen hätte, Fünfzig Gulden.

Die Zeit, von welcher an die Zahlungen angenommen werden, wird von dem Kriegsministerium bestimmt und öffentlich bekannt gemacht.

Art. 3.

Die Einstandskasse trägt die Dienstpflichtigen, welche die Vertretungssumme bezahlt haben, nach der Zeitfolge, in welcher die Zahlungen geleistet worden sind, in ein besonderes Buch ein, und bemerkt die Ordnungsnummer, welche jeder Dienstpflichtige in diesem Buche erhalten hat, auf der Quittung.

Der Dienstpflichtige producirt die Quittung der Einstandskasse bei dem Secretariat des Kriegsministeriums, von welchem der Eintrag auf gleiche Weise in ein besonderes Buch gemacht und die Quittung vidirt wird. Erst durch diese Vidirung erhält die Quittung ihre volle Gültigkeit.

In der Reihenfolge der auf solche Weise erhaltenen Nummern werden die Dienstpflichtigen durch Einsteher vertreten.

Sollte die Vertretungssumme von mehreren zu gleicher Zeit bezahlt werden, so entscheidet unter ihnen, hinsichtlich ihrer Reihenfolge, das Loos.

Art. 4.

Wenn die Einsteher des betreffenden Jahres ꝛc. in den Dienst wirklich eingetreten sind, so erhält jeder vertretene Dienstpflichtige, gegen Aushändigung der von der Einstandskasse ausgestellten Quittung, von dem Kriegsministerium eine Urkunde dahin, daß er nach vorausgegangener Zahlung der gesetzlichen Summe im Militärdienste vertreten worden sey und demzufolge seiner Militärdienstpflicht völlig Genüge geleistet habe.

Art. 5.

Der Dienstpflichtige, welcher diese Urkunde erhalten hat, kann in keiner Beziehung mehr in Anspruch genommen werden und namentlich haftet er für keinen Einsteher (Art. 7.).

Es wird aber auch von der durch ihn bezahlten Vertretungssumme nichts zurück bezahlt, wenn er an oder nach dem Tage, an welchem er in den Militärdienst hätte treten müssen, stirbt oder untauglich wird. Wenn er dagegen vor diesem Tage stirbt oder untauglich wird, so wird die Vertretungssumme, nach Abzug von fünf Gulden, zurückbezahlt.

Art. 6.

Die Engagirung, Annahme und Verwendung der Einsteher geschieht lediglich von dem Kriegsministerium oder unter dessen Leitung.

Art. 7.

Kein Einsteher vertritt einen bestimmten Einsteller. Alle werden nur überhaupt als Einsteher (Stellvertreter) bezeichnet.

Die einzigen Ausnahmen hiervon enthalten die Art. 27 und 28.

Art. 8.

Der Einsteher muß nachstehende Eigenschaften haben:

1) Er muß Inländer seyn.
2) Er muß wenigstens in dem Alter der ersten Klasse der Dienstpflichtigen stehen.
3) Er darf nicht über 26 oder, wenn er schon eine Capitulation im inländischen Militär als eingeübter Soldat gedient hat, nicht über 36 Jahre alt seyn. Wenn es für den Dienst vortheilhaft ist, kann das Kriegsminiſte-

rium auch Excapitulanten nach dem 36sten, sowie Nichtexcapitulanten nach dem 26sten Lebensjahre annehmen.

4) Er muß wenigstens die Größe von 65 Zollen Großherzoglich Hessischen Maaßes haben. Nur Excapitulanten, deren Annahme dienstlich wünschenswerth ist, werden auch bei geringerer Größe zugelassen.

5) Er darf nicht ungestaltet seyn und muß die vollständige körperliche Tüchtigkeit zum Militärdienste haben.

6) Er muß zureichende Zeugnisse seines Wohlverhaltens beibringen.

7) Er muß unverheirathet oder kinderloser Wittwer seyn. Vorzüglich braven Soldaten, welche ohne Austritt aus dem Militärdienste für Andere einstehen wollen, kann jedoch, ihrer Verheirathung ohngeachtet, das Einstehen von dem Kriegsministerium gestattet werden.

Art. 9.

Excapitulanten von vorzüglicher Bravheit und Zuverlässigkeit erhalten, wenn sie einstehen wollen, Einstehерpatente vermöge welcher sie jederzeit vorzugsweise als Einsteher verwendet werden.

Art. 10.

Die Excapitulanten (Art. 8, Nr. 3), welche einstehen wollen, melden sich bei den Regimentern und Corps, worin sie dienen oder gedient haben.

Die Nichtexcapitulanten, welche einstehen wollen, melden sich bei Gelegenheit der Musterung in den betreffenden Bezirken bei der Rekrutirungs-Commission, nachher bei einer der in den verschiedenen Provinzen bestellten Stellvertretungsbehörden. Die Qualification der Ersteren wird von den Regiments- und Corps-Commandeuren, die der Letzteren von den Rekrutirungs-Commissionen (welche in dieser Beziehung dem Kriegsministerium untergeordnet sind) und resp. von den Stellvertretungsbehörden geprüft, und in Folge dieser Prüfung über ihre Annahme oder Abweisung vorläufig verfügt. Der Tag der Anmeldung sowohl, als der vorläufigen Annahme wird in den Listen und auf den Annahmsscheinen bemerkt.

Art. 11.

Zu einer von dem Kriegsministerium zu bestimmenden Zeit werden demselben die Listen der als Einsteher angenommenen Excapitulanten und Nichtexcapitulanten nebst den von denselben unterschriebenen Engagementsurkunden eingeschickt.

Das Kriegsministerium entscheidet hierauf definitiv über deren Verwendung.

Art. 12.

Das Kriegsministerium verwendet von den vorläufig angenommenen Einstehern, hinsichtlich welcher sich kein gesetzlicher Anstand ergibt, zuerst die mit Einsteherpatent versehenen Excapitulanten, — nach deren Erschöpfung die nichtpatentisirten Excapitulanten, — und wenn diese sämmtlich verwendet sind, die Nichtexcapitulanten in der Reihenfolge, in welcher sie sich gemeldet haben.

Hinsichtlich derjenigen, welche sich bei verschiedenen Behörden an einem und demselben Tage gemeldet haben, wird die Reihenfolge durch das Loos festgesetzt.

Art. 13.

Sollte der Fall vorkommen, daß die Zahl derjenigen, welche sich vertreten lassen wollen, größer wäre, als die Zahl der angenommenen Stellvertreter, so werden diejenigen Dienstpflichtigen, welche demzufolge nicht vertreten werden können, wenigstens vier Wochen vor dem Anfange ihrer Dienstzeit davon benachrichtigt, um selbst Stellvertreter aufzusuchen und zur Zeit der Completirung — oder, wenn sich das Manco erst bei oder nach der Completirung ergeben hat, innerhalb einer von dem Kriegsministerium zu bestimmenden Frist — zu präsentiren.

Wird ein auf diese Weise präsentirter Stellvertreter definitiv angenommen, so erhält derjenige, der ihn präsentirt hat, die im Art. 4 erwähnte Urkunde; der Stellvertreter selbst aber wird eben so behandelt, wie die auf eigenes Anmelden angenommenen, namentlich auch in der Beziehung, daß er nicht einen bestimmten Einsteller vertritt (Art. 7.).

Nach fruchtlosem Ablauf jener Frist müssen die betreffenden Leute selbst dienen und erhalten dann die bezahlte Vertretungssumme zurück.

Art. 14.

Jedem Einsteher werden bei seiner vorläufigen Annahme Fünf Gulden, und bei seinem Eintritt in den Dienst weiter Fünf Gulden als Handgeld baar ausbezahlt.

Die Einstandssumme wird für jeden auf sechsjährige Dienstzeit angenommenen Einsteher auf Zweihundert und Fünfzehn Gulden festgesetzt. Bei geringerer Dienstzeit wird die Einstandssumme von dem Kriegsministerium bestimmt.

Der Mehrbetrag der nach Art. 2 geleisteten Zahlungen wird, nach Abzug der Verwaltungs- und sonstigen Kosten, zu Prämien für die einstehenden Excapitulanten in dem Verhältniß verwendet, daß außer dem Handgeld und der Ein-

standssumme der patentisirte eine doppelte, der nichtpatentisirte eine einfache Prämie erhält.

Art. 15.

Die Einstandssumme bleibt während der Dienstzeit des Einstehers in der Einstandskasse als Caution stehen und wird ihm daraus von seinem Eintritt in den Dienst an verzinßt, und zwar mit so viel Procent, wie die Dienstcautionen verzinßt werden (Art. 33.). Die Prämien dagegen werden den Excapitulanten im Laufe des Jahres, worin ihre Dienstzeit als Einsteher begonnen hat, ausbezahlt. Sollte vor der Auszahlung einer der in den Art. 21, 23, 25 erwähnten Fälle eintreten, so ist die Prämie der Einstandskasse verfallen.

Art. 16.

Während der Dienstzeit des Einstehers kann die Caution, sowie der Genuß der Zinßen davon, weder cedirt, noch mit Arrest belegt werden, noch auf andere Weise eine Verfügung darüber von Seiten des Einstehers (außer auf den Todesfall) oder von Seiten der Gerichte zu Gunsten Anderer stattfinden.

Art. 17.

Einstehenden Excapitulanten kann in besonders dringenden Fällen nach Ablauf der Hälfte ihrer Dienstzeit auf Verfügung des Kriegsministeriums ein Theil der Einstandssumme oder Caution, jedoch höchstens bis zur Hälfte, verabfolgt werden.

Art. 18.

Der Einsteher muß die erforderlichen Eigenschaften zu der Zeit haben, wo seine Dienstzeit anfängt. Hat er diese Eigenschaften inzwischen verloren, so wird seine Annahme als Einsteher zurückgenommen und er hat keinerlei Anspruch auf die Einstandssumme; eben so, wenn sich erst nach seinem Diensteintritt ergibt, daß er wegen eines schon vorher vorhanden gewesenen Fehlers untauglich sey, oder daß er aus einer andern Ursache schon vor seinem Eintritt die für die Einsteher erforderliche Qualification verloren habe.

Art. 19.

Wenn ein Einsteher, welcher noch zu einer der sechs Klassen der Dienstpflichtigen gehört, noch selbst gezogen wird, so hört er auf Einsteher zu seyn, und die als Einsteher bereits gediente Zeit wird ihm als eigene Dienstzeit gerechnet; er hat dann an die Einstandssumme keinerlei Anspruch, dieselbe wird vielmehr zur Einstellung eines andern Mannes verwendet.

Art. 20.

Stirbt der Einsteher nach dem Anfang seiner Dienstzeit, so wird für jedes volle Jahr, das er noch zu dienen hatte, der verhältnißmäßige Theil der Einstandssumme zum Vortheil der Einstandskasse einbehalten und der Rest an die Erben oder sonst zum Empfang Legitimirten bezahlt.

Ist jedoch der Tod durch den Militärdienst herbeigeführt worden, oder ist er im Felde erfolgt, so wird die Einstandssumme unverkürzt bezahlt.

Art. 21.

Im Fall einer Selbstentleibung ist die ganze Einstandssumme nebst den davon rückständigen Zinßen der Einstandskasse verfallen. Dieselbe Folge tritt ein, wenn die Indicien einer Selbstentleibung dringend sind, worüber die Gerichte sich nach aufgenommenem Thatbestande auszusprechen haben.

Art. 22.

Wird ein Einsteher wegen Untauglichkeit gänzlich entlassen, so erhält er in dem Falle die ganze Einstandssumme, wenn er den untauglich machenden Fehler im Militärdienst und durch denselben erhalten hat.

In jedem andern Falle wird für jedes volle Jahr, das er noch zu dienen hatte, der verhältnißmäßige Theil der Einstandssumme zum Vortheil der Einstandskasse abgezogen.

Art. 23.

Im Falle der Desertion eines Einstehers ist stets die Einstandssumme nebst den davon rückständigen Zinßen der Einstandskasse verfallen.

Art. 24.

Wenn ein desertirter Einsteher zurückkehrt oder wieder eingebracht wird, so hängt seine Wiederaufnahme in den Dienst von der Verfügung des Kriegsministeriums ab. Erfolgt solche, so kann ihm, wenn besondere Billigkeitsrücksichten für ihn sprechen, der Verlust der Einstandssumme theilweise erlassen werden.

Art. 25.

Wenn der Einsteher aus dem Militär ausgestoßen oder zur Strafe entlassen wird, deßgleichen wenn er die Todesstrafe erleidet, ferner wenn er sich durch Selbstverstümmelung ꝛc. zum Militärdienste untauglich macht, so ist die Einstandssumme nebst den davon rückständigen Zinßen der Einstandskasse verfallen.

Art. 26.

In den Fällen der Art. 23 und 25 wird der von den Einstehern der Kriegskasse zu leistende Ersatz für Vertragnisse

und sonstige Verluste aus dem Vermögen derselben beigetrieben.

Art. 27.

Ein Bruder darf unter den nachstehenden Modificationen für den andern einstehen:

1) Er muß wenigstens das 17te Lebensjahr zurückgelegt haben.

2) Wenn der einstehende Bruder jünger ist, so tritt, wenn dessen Altersklasse zur Ziehung kommt, statt desselben der ältere Bruder in dessen Rechte und Verbindlichkeiten ein.

3) Die Zahlung einer Vertretungssumme und einer Einstandssumme (Caution), sowie eines Handgeldes, fällt weg.

4) Wenn der eingestandene Bruder desertirt, so muß der vertretene Bruder seine Dienstzeit ausdienen oder sich auf die im Art. 29 bemerkte Weise anderweit vertreten lassen.

Art. 28.

Wenn ein Vater für seinen Sohn oder ein Sohn für seinen Vater einsteht, so finden im ersten Falle die Bestimmungen 3 und 4 des vorigen Artikels, im zweiten dagegen dessen sämmtliche Bestimmungen Anwendung.

Art. 29.

Ausnahmsweise und mit besonderer Genehmigung des Kriegsministeriums können auch bereits eingetretene Soldaten sich vertreten lassen, wenn sich dieselben in einer solchen Lage befinden, daß sie in beträchtliche Nachtheile gerathen oder ansehnliche Vortheile entbehren würden, wenn sie bis zum Ablaufe der gesetzlichen Dienstzeit fortdienen müßten.

Ein Soldat, welcher diese Erlaubniß erhält, zahlt die nach Art. 2 auf den Rest seiner Dienstzeit kommende Vertretungssumme zur Einstandskasse.

Art. 30.

Wenn ein Einsteher die Erlaubniß erhält, sich selbst wieder vertreten zu lassen, so erhält er die Einstandssumme zurück, nach Abzug dessen, was er nach Art. 29 als Vertretungssumme zu bezahlen hat. Dies gilt auch für den Fall der Auswanderung. (Art. 2 des Gesetzes vom 21. Juni 1833).

Art. 31.

Dienstpflichtige der ersten Klasse, welche sich verheirathen (Art. 11 des Rekrutirungs-Gesetzes), müssen auf so lange, als sie zur ersten Klasse gehören, eine Caution für die Vertretungssumme (Art. 2) entweder baar oder durch Unterpfänder des doppelten Werthes stellen. Dergleichen Cautionsleistungen werden von den Kreis- und Landräthen respicirt.

Dasselbe gilt von den Dienstpflichtigen der zweiten und dritten Klasse, wenn nach Art. 11 des Rekrutirungs-Gesetzes die Heirathsbeschränkung auf dieselben ausgedehnt wird.

Art. 32.

Die in den Art. 2 und 14 festgesetzten Summen gelten so lange, bis sie durch neuere gesetzliche Verordnung anders bestimmt werden.

Bei bevorstehendem oder ausgebrochenem Kriege werden sie, wenn eine anderweite gesetzliche Bestimmung nicht schnell genug erfolgen kann, bis dahin angemessen erhöht.

Art. 33.

Die Einstandskasse, welche dem Kriegsministerium untergeordnet ist, legt alle Gelder in der Staatsschuldentilgungskasse an, von welcher sie ihr mit so viel Procent, wie bei den Dienstcautionen der Fall ist, verzinßt und auf jedesmaliges Erfordern zurückbezahlt werden.

Art. 34.

Die Einstandskasse genießt in etwaigen Klagsachen die Stempelfreiheit.

Art. 35.

Vereine zur gemeinschaftlichen Aufbringung der Vertretungssummen sind erlaubt.

Jeder Geschäftsführer eines solchen Vereins muß aber zu dem hierzu erforderlichen Patent die Erlaubniß des Ministeriums des Innern und der Justiz einholen.

Art. 36.

Das gegenwärtige Gesetz tritt vom 1. Mai 1836 an, nach beendigter ordentlicher Truppenergänzung des Jahres 1836, in Kraft, bis dahin gelten noch die einschlägigen Bestimmungen des Rekrutirungs-Gesetzes vom 20. Juli 1830.

Die vor dem 1. Mai 1836 in Folge des Rekrutirungs-Gesetzes vom 20. Juli 1830 eingetretenen Einsteher und ihre Einsteller werden auch nach dem 1. Mai 1836 nach dem gedachten Rekrutirungs-Gesetze behandelt, jedoch mit Ausnahme der Bestimmungen in den Art. 16, 17, 20, 21, 22, 24, 25, 28 des gegenwärtigen Gesetzes, welche vom 1. Mai 1836 an auch auf sie Anwendung finden sollen.

Beilage Nr. 165. zum 26. Protokoll.

Motive

zu dem Gesetzesentwurfe, die Stellvertretung im Militärdienste betreffend; vorgetragen durch Herrn Ministerialrath von Kuder.

Bei den gegenwärtigen Einrichtungen hinsichtlich der Stellvertretung im Militärdienste haben sich nach und nach mancherlei Mängel, Inconvenienzen und Nachtheile kund gegeben.

Einmal in moralischer Beziehung. Die Menschen galten gleichsam als Waare, die dem Meistbietenden anheimfällt. Dieses Verhältniß äußerte seine nachtheilige Folgen in mehrfacher, namentlich auch in der Hinsicht, daß lange Zeit die Einsteher in der Opinion des Publikums und selbst des Militärs mit etwas zweideutigen Augen angesehen wurden, ja daß es noch jetzt verdiente Unteroffiziere giebt, die sich nicht entschließen können, sich als Stellvertreter für bestimmte Personen anwerben zu lassen. Daß der Grund hiervon nicht in dem Begriff des Einstehers überhaupt, sondern nur in der Idee des Hingebens an bestimmte, am meisten bietende Menschen lag, ergab sich daraus, daß dieselben Personen keinen Anstand machen, für die Einstandskasse einzustehen, welche (Art. 51 des Recrutirungsgesetzes) für eine festbestimmte Summe Excapitulanten als Einsteher engagirt, ohne daß dabei bestimmte Personen als Vertretene bezeichnet werden.

Dann in Bezug auf den Militärdienst. Der Verlust, welchen der Militärdienst durch die Gestattung der Stellvertretung überhaupt erleidet (indem ihm die höheren Stände, die gebildeteren Classen fast gänzlich entzogen werden,) kann nur dadurch gemindert und weniger empfindlich gemacht werden, daß nur Leute von durchaus guter Aufführung zum Einstehen zugelassen uud daß diejenigen, welche schon eine oder mehrere Capitulationen brav gedient haben, nicht allein vorzugsweise als Einsteher verwendet, sondern auch durch größere Vortheile zur Uebernahme von Stellvertretungen bestimmt werden. Bei den jetzigen Einrichtungen ist es, trotz aller Vorsicht, nicht möglich, über die gute Aufführung der Einsteher,

welche nicht bereits im Militär gedient haben, völlig versichert zu werden. Sodann hängt die Verwendung der Excapitulanten von dem guten Willen der Einsteller und namentlich der Stellvertretungsgesellschaften ab; diese haben aber kein besonderes Interesse dabei, im Gegentheile gewinnen sie, wenn sie ungediente Leute einstellen, weil diese für geringere Summen einstehen.

Ferner in Bezug auf die Einzelnen. Nach dem bestehenden Gesetze müssen, mit wenigen Ausnahmen, die Einsteller in den ersten 3 Jahren für ihre Einsteher haften und im Falle ihrer Desertion entweder selbst dienen, oder sich anderweit vertreten lassen. Diese Haftungsverbindlichkeit kann, zumal in Kriegszeiten, den Ruin ganzer Familien herbeiführen, wie dieß in Frankreich nicht selten der Fall war.

Es ist unnöthig, noch mancherlei andere Inconvenienzen anzuführen. Das Gesagte dürfte genügen, um das Bedürfniß einer anderen Gesetzgebung in Bezug auf die Stellvertretung zu rechtfertigen.

Von Seiten der Ministerien hat man diesen Gegenstand seit längerer Zeit mit der größten Aufmerksamkeit verfolgt. Das Resultat der gesammelten Erfahrungen und der sorgfältigsten Erwägungen ist der vorliegende Gesetzesentwurf, wodurch die bisher wahrgenommenen Mängel und Nachtheile beseitigt und außerdem noch mehrfache nicht unwichtige Vortheile erreicht würden.

Die Hauptzüge des in diesem Entwurfe vorgeschlagenen neuen Systems sind folgende:

1) die Engagirung und Verwendung der Einsteher wird dem Privatverkehr entzogen und von dem Kriegsministerium übernommen.
2) Kein Einsteher vertritt einen bestimmten Einsteller. Es werden nur im Ganzen die Dienstpflichtigen, die sich vertreten lassen wollen, durch eben so viele Einsteher ersetzt.
3) Eben darum haftet kein Einsteller mehr für die Dienstreue eines Einstehers.
4) Wer sich vertreten lassen will, zahlt 250 Gulden zur Einstandskasse.
5) Wer diese Zahlung geleistet hat, erhält nach erfolgtem Eintritt der betreffenden Einsteher in den Dienst eine Urkunde über völlige Erfüllung seiner Militärdienstpflicht.
6) Von jenen 250 Gulden erhält jeder Einsteher 225 Gulden an Handgeld und Einstandssumme.
7) Die übrigen 25 Gulden werden (nach Abzug der Ver-

waltungskosten) zu Prämien für die einstehenden Excapitulanten verwendet.

8) Von den Leuten, die sich zum Einstehen melden, werden zuerst die mit Einsteherpatent versehenen Excapitulanten verwendet und erhalten eine doppelte Prämie. Dann werden die Excapitulanten ohne Patent mit einfacher Prämie, und nach gänzlicher Erschöpfung aller Excapitulanten die ungedienten Leute verwendet.

9) Die ganze Einstandssumme wird als Caution deponirt und, wenn der Einsteher desertirt oder sonst vor beendigter Dienstzeit abgeht, zur Stellung eines anderen Mannes verwendet.

Da das System des Gesetzesentwurfs wesentlich verschieden von demjenigen ist, auf welchem der achte Abschnitt im Recrutirungsgesetze vom **20.** Juli **1830** beruht, so schien es nöthig, diesen ganzen Abschnitt aufzuheben, und auch diejenigen Bestimmungen desselben, welche keine Aenderung erleiden werden, in den neuen Entwurf aufzunehmen, — ein Verfahren, welches sich auch schon um der Klarheit willen empfehlen möchte.

Zu Art. 1.

Dieser Artikel ersetzt den Artikel **46** des Recrutirungsgesetzes, welcher in Folge des neuen Systems geändert werden und woraus namentlich der zweite Absatz diesem, System gemäß, wegfallen mußte.

Zu Art. 2.

Durch die Festsetzung der Vertretungssumme auf **250** Gulden wird sich diejenige Summe, welche bisher an die Stellvertretungsgesellschaft bezahlt werden mußte, um sehr Weniges oder vielleicht gar nicht erhöhen. Sollte aber auch der Betrag eines Gesellschaftsmitgliedes sich um einige Gulden erhöhen, so wird diese kleine Vermehrung der Ausgaben bei Weitem überwogen, durch den sehr bedeutenden Vortheil, daß bei der neuen Einrichtung der Einsteller nicht mehr für den Einsteher zu haften hat (Art. **45**).

Da mittelst der Vertretungssumme von **250** Gulden die Einsteher überhaupt und die Excapitulanten insbesondere bedeutend verbessert werden, so wird die Wirkung des neuen Gesetzes im Grunde keine andere seyn, als daß dasjenige, was die Dienstpflichtigen bisher für Gebühren und Kosten an die Stellvertretungsgesellschaften bezahlten, zum größeren Theile zur Verbesserung der Einsteher und besonders zu dem wichtigen Zwecke verwendet wird, um dem Militärdienste mehr gediente Leute zu erhalten.

Da die Staatsschuldentilgungskasse schon jetzt durch die mit den Einstehercautionen verbundenen Arbeiten sehr belästigt ist, so hat man geglaubt, die in Folge der projectirten neuen Einrichtung zu erwartende viel bedeutendere Arbeit dieser Casse nicht zuweisen, sondern solche auf die bereits bestehende Einstandskasse, welche dann eine größere Ausdehnung erhalten müßte, übertragen zu müssen. Dieß dürfte sich um so mehr empfehlen, weil dann das ganze Detail des Stellvertretungswesens (auch dasjenige, was bisher von den Regimentern zur gleichmäßigen großen Belästigung derselben besorgt worden ist) in der Verwaltung der Einstandscasse concentrirt und dadurch sehr vereinfacht und besser überwacht werden kann.

Daß übrigens ein nur zu 5jähriger Dienstzeit Verpflichteter demohngeachtet die volle Vertretungssumme bezahlen soll, hat seinen Grund darin, weil ein auf 5jährige Dienstzeit angenommener Einsteher schwerlich sich mit $^5/_6$tel der Einstandssumme begnügen wird, zumal da im Frieden das sechste Jahr meistens in der Reserve zugebracht und daher nicht als lästig angesehen wird. Bisher sind gewöhnlich auch bei fünfjähriger Dienstzeit den Einstehern die vollen Einstandssummen zugestanden worden. Man muß also für die Mittel sorgen, dasselbe thun zu können. In der Wirklichkeit wird indessen, wenn die volle Vertretungssumme gezahlt wird, auch ein Einsteher mit voller Dienstzeit gestellt werden, wodurch die Gesammtheit gewinnt. — Doch wird man dem Kriegsministerium freie Hand, namentlich darin lassen müssen, welche Einstandssumme den auf weniger als 6jährige Dienstzeit angenommenen Einsteher zu bewilligen sey, indem dieß von der Verschiedenheit der Verhältnisse und von dem Willen der Einsteher abhängt. (Art. 14).

Zu Art. 3.

Je früher hiernach der Dienstpflichtige die Vertretungssumme bezahlt, desto sicherer ist er, vertreten zu werden. Es hängt also in der Regel von ihm ab, durch frühzeitige Bezahlung der Summe der, wenn auch fernen Möglichkeit zu entgehen, daß er nicht vertreten werden könne und (vielleicht mit einem weiteren Kostenaufwand) selbst einen Stellvertreter aufsuchen müsse. (Art. 13.)

Zu Art. 4.

Es könnte bedenklich scheinen, ob die Befreiung der Vertretenen von der Haftungsverbindlichkeit, d. h. von der Verpflichtung, im Falle der Desertion der Einsteher selbst zu marschiren oder sich anderweit vertreten zu lassen, der Gesammheit der Conscriptionspflichtigen keinen Nachtheil bringen werde,

ob (mit andern Worten) die in Desertionsfällen heimfallenden Einstandssummen hinreichen werden, unter allen Umständen die entstehenden Ausfälle durch andere Einsteher zu decken. Dieser Zweifel wird aber durch die Anlage a auf eine völlig beruhigende Weise gehoben.

Ueberdies geben die Art. **23**, **25** ꝛc. zu einer interessanten Bemerkung Anlaß. Es ist nämlich so paradox als richtig, daß in Folge des Einstehens jährlich weniger Conscriptionspflichtige gezogen werden, als gezogen werden würden, wenn die Stellvertretung nicht erlaubt wäre, oder wenn doch die Bestimmungen jener Artikel nicht bestünden. Denn es werden die Lücken, welche durch Desertion, Ausstoßung ꝛc. der Einsteher entstehen, durch die Einsteller ausgefüllt, während an die Stelle desertirter, ausgestoßener ꝛc. Conscriptionspflichtigen andere Conscriptionspflichtige gezogen werden, — und doch würde, wenn das Einstehen nicht gestattet wäre, wenn also die Einsteller selbst hätten dienen müssen, auch bei diesen Desertionen ꝛc. vorgekommen seyn, und zwar (wenn man von den bisher gemachten Erfahrungen schließen darf), sogar mehr, als bei den Einstehern.

Der Grund übrigens, warum die im Art. **4** erwähnten Urkunden erst nach dem Diensteintritte der Einsteher ausgestellt werden können, liegt in dem Art. **18**. Erst nach diesem Zeitpunkt kann man bestimmt sagen, wie viele Dienstpflichtige vertreten worden sind.

Zu Art. **6**, **7**.

Daß der Art. **48** des Rekrutirungsgesetzes gänzlich wegfällt, daß die Stellvertretung (den Fall des Art. **13** theilweise ausgenommen) nun nicht mehr der freien Uebereinkunft der Interessenten überlassen ist, folgt nothwendig aus dem System des Gesetzesentwurfs, wornach die Personen der Vertretenen und der Einsteher gänzlich von einander getrennt werden, und bloß ein Vertreten in Masse stattfindet. Aus dem Resumé am Ende dieser Motive wird sich ergeben, daß die Aufhebung des gedachten Art. **48** für alle Interessenten sehr vortheilhaft ist.

Zu Art. **8**.

Dieser Artikel stimmt mit dem Art. **47** des Recrutirungsgesetzes überein, nur daß der Schlußsatz Nr. **2** aus diesem Artikel, in welchen er nicht ganz paßt, weggenommen worden ist, und einen eigenen Artikel (**19**) bildet.

Zu Art. **9**.

Die Einrichtung mit den Einstehерpatenten hat bisher schon bestanden, und zwar mit großem Nutzen; denn sie gel-

ten als öffentliche Urkunden eines vorzüglichen Betragens, und es wird daher auf ihre Erlangung ein großer Werth gelegt.

Zu Art. 12.

Es bedarf wohl keiner weitläufigen Auseinandersetzung, wie außerordentlich wichtig es für den Militärdienst ist, daß ihm eine möglichst große Anzahl gedienter Leute erhalten werden. Bei der Kürze der gegenwärtig gesetzlichen Dienstzeit ist das in der That eine unerläßliche Bedingung, wenn das Militär, zumal im Kriege, seine Bestimmung mit Ehren erfüllen soll. In fast allen Staaten haben daher die neueren Recrutirungsgesetze eine vorzügliche Berücksichtigung der Excapitulanten in Bezug auf das Einstehen zum Augenmerk genommen. Namentlich enthalten das neue Königlich Würtembergische und das neue Königlich Sächsische Gesetz die unbedingte Vorschrift, daß nichtgediente Einsteher nur dann angenommen werden, wenn keine gediente mehr vorhanden sind.

Der Art. 12 dürfte sich daher um so mehr zur Annahme empfehlen, als er in keiner Hinsicht eine Beeinträchtigung der nichtgedienten Leute enthält. Denn jeder der Letzteren kann sich durch sechsjährige brave Dienstleistung (sey es als Conscribirter oder als Freiwilliger oder als Einsteher) die Ansprüche auf die den Excapitulanten eingeräumten Vortheile und Vorzüge erwerben.

Zu Art. 13.

S. oben zu Art. 3. — Der Art. 13 setzt übrigens die Dienstpflichtigen nicht in schlimmere Lage, als worin sie bisher waren. Denn auch bisher schon konnte der Fall eintreten, daß es an Leuten, welche für die gewöhnlichen Summen einstehen wollten, fehlte, und in diesem Fall hätten sich diejenigen, die vertreten seyn wollten, zu größeren Opfern bequemen, im äußersten Falle aber hätten sie selbst dienen müssen. Dies wird auch die Folge des Art. 13 seyn, wenn er jemals zur Anwendung kommen sollte. Die in Folge desselben zur eigenen Aufsuchung von Stellvertretern aufgeforderten Dienstpflichtigen werden, (außer der zur Einstandskasse bezahlten Vertretungssumme), noch eine weitere Summe aufwenden müssen, um Andere zur Anmeldung als Einsteher zu bestimmen.

Zu Art. 14.

S. oben zu Art. 2. — Das hier bestimmte Handgeld war bisher üblich; man wird es daher dabei lassen müssen, indem sich sonst vielleicht weniger Einsteher melden würden.

Die Prämien für die Excapitulanten werden ohne Zweifel von sehr guter Wirkung seyn, indem die Zahl der einstehenden Excapitulanten dadurch vermehrt, diese Classe von Soldaten dadurch mehr gehoben und ausgezeichnet, und denjenigen, welche sich in der ersten Capitulation befinden, ein nicht unwichtiges Motiv mehr gegeben werden wird, durch braves Betragen sich demnächst Ansprüche auf diese Vortheile und Auszeichnungen zu erwerben.

Die Excapitulanten werden dadurch immer noch lange nicht so vortheilhaft gestellt werden, wie z. B. in Würtemberg und im Königreich Sachsen, indem sie dort **400** fl., hier (gleich allen Einstehern) **360** fl. erhalten.

Die Bevorzugung der patentisirten Excapitulanten vor den nicht patentisirten kann, als Prärogativ der Auszeichnung in Betragen und Diensteifer nur Wetteifer erwecken und für den moralischen Zustand des Großherzoglichen Truppencorps, besonders in der wichtigen Classe der Unteroffiziere, nur von den wohlthätigsten Folgen seyn.

Zu Art. 15.

Die Deponirung der ganzen Einstandssumme als Caution ist bei dem neuen System unerläßlich, indem es sonst nicht möglich wäre, für einen im Anfang seiner Dienstzeit desertirenden Einsteher einen anderen zu stellen.

Zu Art. 16.

Was der Art. **49** des Recrutirungs-Gesetzes am Schlusse bestimmt, ist hier, um der Absicht jener Bestimmung vollständiger zu entsprechen, näher präcisirt worden. Denn es sind solche Fälle einer Arrestbestrickung der Zinsen von den Einsteher-Cautionen, einer gerichtlichen Immission in die Caution ꝛc. vorgekommen, durch Beides und Aehnliches würde aber der Zweck verloren gehen, daß der Einsteher durch die Gewißheit, nach Endigung seiner Dienstzeit die ganze Summe zur freien Disposition zu erhalten und während seiner Dienstzeit die Zinsen davon zu ziehen, an den Dienst gefesselt würde.

Zu Art. 18.

Entspricht dem Art. **55** des Recrutirungsgesetzes.

Zu Art. 19.

S. oben zu Art. **8**.

Zu Art. 20.

Bisher wurde bei dem Ableben des Einstehers die ganze Caution an die Erben ꝛc. bezahlt. Man hat dieß wahrscheinlich als eine consequente Folgerung aus der (im Art. **5** enthaltenen) Bestimmung angesehen, daß, wenn der Vertretene (Einsteller) nach dem Anfang seiner Dienstzeit stirbt,

von der bezahlten Vertretungssumme nichts zurückbezahlt wird. Es ist in Folge dieser letzteren Bestimmung auch richtig, daß die Gesammtheit nichts verlieren würde, wenn die Einstandssumme eines mit Tod abgehenden Einstehers seinen Erben stets ganz bezahlt würde, daß mithin die Gesammtheit gewinnt, wenn die vorgeschlagene Bestimmung des Art. 20 angenommen wird, wenn nach derselben an die Stelle gestorbener Einsteher aus den heimfallenden Einstandssummen andere Einsteher gestellt werden. Dieser Vortheil liegt aber (wie schon zu Art. 4 bemerkt worden) in dem Institut der Stellvertretung überhaupt, er erwächst der Gesammtheit auch bei Desertionen, Ausstoßungen ꝛc. ꝛc. Ueberdieß möchte — zumal bei dem neuen System, wonach kein Einzelner einen Einzelnen vertritt — kein zureichender Grund vorliegen, warum die Einstandskasse für einen Mann, der nur einen Theil der übernommenen Verpflichtungen erfüllen konnte, die für die vollständige Erfüllung festgesetzte Summe bezahlen, warum die Erben eines Einstehers, der vielleicht kurz nach dem Anfang seiner Dienstzeit stirbt, demohngeachtet die ganze Summe lucriren sollen. Dieß gilt selbst von dem Falle, wenn ein Mann in der Absicht eingestanden ist, um vermittelst der Einstandssumme, die Verhältnisse seiner Familie zu verbessern: denn der Tod desselben ist alsdann ein unglücklicher Zufall, welchen stets der zunächst Betheiligte trägt.

Gleichwohl können über diesen Punkt verschiedene Ansichten stattfinden. Auch die Gesetzgebungen der verschiedenen Staaten weichen hierin von einander ab. Das Königlich Sächsische Recrutirungsgesetz vom 26. October 1834 enthält z. B. eine der vorgeschlagenen ähnliche Bestimmung, während in Bayern und Würtemberg die Erben des gestorbenen Einstehers die ganze Summe erhalten.

Jedenfalls dürfte aber die Schlußbestimmung des Art. 20 der Billigkeit entsprechen.

Zu Art. 21.

Die Selbstentleibung muß wohl, in der hier zur Sprache kommenden Beziehung, entweder aus dem Gesichtspunkt einer Desertion angesehen, oder dem Falle gleich gestellt werden, wenn ein Einsteher sich selbst zum Militärdienst untauglich macht. Hier, wie dort, muß (consequent mit Art. 23 und 25) die ganze Einstandssumme eingezogen werden.

Diese Bestimmung würde aber in der Regel ohne Bedeutung seyn, wenn die Verwaltung jedesmal die Selbstentleibung juridisch beweisen müßte, was in den meisten Fällen

nicht möglich ist. Darum schien es nöthig, zugleich festzusetzen, wie die Selbstentleibung in der vorliegenden Beziehung als erwiesen anzunehmen sey.

Zu Art. 22.

Auf diesen Artikel findet ungefähr dasselbe Anwendung, was zu Art. 20 bemerkt worden ist.

Zu Art. 24.

Der zweite Satz hat besonders den nicht selten vorkommenden Fall im Auge, wo einer gerichtlich ausgesprochenen Desertion weniger die eigentliche Absicht, sich dem Dienste zu entziehen, als eine Nachlässigkeit zum Grunde liegt, indem z. B. ein Beurlaubter sich ohne Erlaubniß an einen unbekannten Ort begiebt und demzufolge von einer Einberufungsordre nicht erreicht werden kann. In solchen Fällen, welche häufig zur Milderung der erkannten Gefängnißstrafen ꝛc. Anlaß geben, ist es zuweilen sehr hart, wenn nicht auch der Verlust der Einstandssumme theilweise erlassen werden kann.

Zu Art. 25.

Dem Art. 53 des Recrutirungs-Gesetzes glaubte man noch den Fall beifügen zu müssen, wenn der Einsteher mit dem Tode bestraft wird.

Zu Art. 26.

Die hier erwähnten Ersatzleistungen sind bisher von den Einstehercautionen vor deren Abgabe an die Einsteller oder an die Einstandskasse abgezogen worden. Nach dem System des Gesetzesentwurfs kann dieses (unbedeutende) fiscalische Interesse, aus dem zu Art. 15 angeführten Grunde, nicht mehr berücksichtiget werden.

Zu Art. 27.

Entspricht dem Art. 54 des Recrutirungsgesetzes, welcher die 4. Bestimmung in Folge des neuen Systems angefügt werden müßte.

Zu Art. 28.

Dieser Fall ist in dem Recrutirungsgesetze nicht vorgesehen, und doch dürfte hier die Anforderung einer Caution noch härter seyn, als bei dem Einstehen des Bruders.

Uebrigens ist der Fall des Einstehens eines Vaters für seinen Sohn wirklich vorgekommen, — und der umgekehrte Fall kann eintreten, wenn z. B. ein im 16 Jahr freiwillig in das Militär getretene Mann nach ausgedienter 6 jähriger Capitulation, also in einem Alter von 22 Jahren, seinen 46

jährigen Vater vertreten will, welcher Soldat ist und nur in Folge des Art. 29 des vorliegenden Gesetzes das Militär verlassen kann.

Zu Art. 29.

Entspricht dem Art. 56 des Recrutirungsgesetzes. — Die Bestimmung dieses Artikels, daß für einen sich vertreten lassenden Soldaten ein Ercapitulant gestellt werden müsse, ist bei dem neuen System nicht mehr anwendbar, indem nach demselben alle Ercapitulanten schon vornweg verwendet worden sind, (Art. 12) also nachher in der Regel keine weitere mehr vorhanden sind.

Zu Art. 30.

Die eben gemachte Bemerkung gilt auch hier.

Zu Art. 31.

Diese Modification des Art. 11 im Rekrutirungsgesetze ist eine nothwendige Folge des neuen Systems.

Zu Art. 32.

Die Veränderungen im Geldwerth und in den sonstigen Verhältnissen können von Zeit zu Zeit eine andere Regulirung der Vertretungs- und Einstandssummen nöthig machen. Wenn auch im Allgemeinen hierzu ein neuer Act der Gesetzgebung nöthig ist, so muß doch zur Kriegszeit der Verwaltung eine Befugniß zu provisorischen Bestimmungen hierüber gegeben werden, indem eine gesetzliche Abänderung nicht so schnell erfolgen kann, als es dann nöthig ist.

Zu Art. 33.

Dieser Artikel dürfte um deßwillen keinen Anstand haben, weil die Gelder, welche die Einstandskasse in der Staatsschulden-Tilgungskasse anlegt, aus Cautionen bestehen und weil (nach dem zu Art. 2 Bemerkten) die Einstandskasse hauptsächlich zur Erleichterung der Arbeiten der Staatsschulden-Tilgungskasse bestimmt ist.

Zu Art. 34.

Auch hierbei wird kein Anstand seyn, da die ganze neue Einrichtung im Allgemeinen Interesse getroffen wird.

Zu Art. 35.

Da die Stellvertretungsvereine die Interessen einer Menge von Familien sehr nahe berühren, so möchte eine Einwirkung der Staatsaufsicht dabei wenigstens in so weit nöthig erscheinen, daß die von den Geschäftsführern einzuholen-

den Patente, nicht ohne die Erlaubniß des Ministeriums des Innern und der Justiz ertheilt werden. Dergleichen Erlaubnißertheilungen sind ohnehin nach der bestehenden Gesetzgebung bei vielen andern, weit weniger wichtigen Geschäftsbetrieben, erforderlich.

Zu Art. 36.

Für die ordentliche Completirung des Jahrs 1836 kann das neue Gesetz nicht mehr wirksam seyn, da mit der im Mai d. J. beginnenden Musterung, die Einlagen in die bestehenden Stellvertretungsgesellschaften bereits erfolgt, und da, ehe das Gesetz erscheinen kann, die Engagements der Einsteher für den 1. April 1836, wenigstens zum größten Theil, schon vollzogen seyn werden, mithin bei einer gleichbaldigen Ausführung des Gesetzes zahllose Verwirrungen, Processe ꝛc. unvermeidlich seyn würden.

Der Anfang der Gesetzeskraft ist daher auf den 1. May 1836 bestimmt worden, da die Completirung des nächsten Jahrs am 1. April erfolgt, im Laufe des Monats April aber noch manche Veränderungen vorgehen.

Nach dem Gesagten dürften sich aus den vorgeschlagenen neuen Einrichtungen folgende bedeutende Vortheile ergeben.

1., Im Allgemeinen.

a. Aufhören des Menschenhandels.
b. Große Vereinfachung der Geschäfte.

2., Für die einzelnen Dienstpflichtigen.

Sehr bedeutender Vortheil, daß sie für keine Einsteher mehr haften müssen, — während zugleich die Summe, welche bisher in Stellvertretungsgesellschaften bezahlt wurde, gar nicht oder nur sehr unbedeutend steigen wird.

3., Für die Einsteher.

a. Erhöhung des Einstandsgelds überhaupt und für die Excapitulanten insbesondere. Die Vortheile der Letzteren kann sich jeder Dienstpflichtige, Freiwillige und Einsteher durch 6 jährige brave Dienstleistung erwerben.
b. Ersparung von Gängen und Kosten dadurch, daß sie in ihren eigenen Bezirken (durch die Recrutirungscommissionen) geprüft und angenommen werden.

4., Für den Militärdienst.

a. Größere Garantie, daß nur Einsteher von guter Aufführung angenommen werden.

b. Vermehrung der Excapitulanten-Einsteher.

c. Erweckung einer gewissen Aemulation unter den Soldaten, sich durch gutes Betragen ꝛc. Ansprüche auf die den Excapitulanten zugesicherten Vortheile zu erwerben.

d. Vortheilhafter Einfluß auf die Opinion, wenn kein Einzelner mehr für einen Einzelnen einsteht.

e. Erledigung der vielfachen Beschwerden der Regimenter über die vielen, ihnen durch die Einstehercautionen ꝛc. verursachten Arbeiten.

5., Für die Staatsschulden-Tilgungskasse. Bedeutende Arbeitsverminderung.

Einsteher sind desertirt.

im Jahr	im ersten Dienstjahr	im zweiten Dienstjahr	im dritten Dienstjahr	im vierten Dienstjahr	im fünften Dienstjahr	im sechsten Dienstjahr	Zusammen.
1831	5	2	4	=	=	2	13
1832	4	3	=	=	3	=	10
1833	2	1	1	=	=	2	6
1834	2	=	2	5	=	2	11
Zusammen	13	6	7	5	3	6	40

Angenommen, es desertiren bei Ausbruch eines Krieges 40 Einsteher, so fallen deren volle Einstandssumme à 215 fl. zur Einstandskasse mit **8600**

Es wird nach allen Erfahrungen eine sehr mäßige Annahme seyn, wenn man rechnet, daß davon 10 Mann wieder zurückkehren oder eingebracht werden.

Diese müssen wieder 6 Jahre dienen; es müssen also 30 neue Einsteher, und darunter 3 (statt 13) mit 6 jähriger Dienstzeit gestellt worden.

Angenommen, die Einstandssummen sind nun auf das Doppelte (450 fl.) gestiegen, so werden jene 30 neue Einsteher kosten:

	entweder	oder	im Mittel	
		fl.	fl.	
a. 3 mit 6 jähriger oder, wenn die obigen 3 zu Ende des 1. Dienstjahrs desertirt sind, mit 5 jähriger Dienstzeit	1350	1125	1237½	
b. 6 mit 5 oder 4 jähriger Dienstzeit	2250	1800	2025	
c. 7 mit 4 oder 3 jähriger Dienstzeit	2100	1575	1837½	
d. 5 mit 3 oder 2 jähriger Dienstzeit.	1125	750	937½	
e. 3. mit 2 oder 1 jähriger Dienstzeit.	450	225	337½	
f. 6 mit 1 jähriger Dienstzeit oder gar nicht.	450	—	225	
Zusammen	—	—	6600	6600

Die Einstandskasse behielte also Ueberschuß 2000

Beilage Nr. 166. zum 26. Protokoll.

Bericht des dritten Ausschusses der zweiten Kammer, betreffend Vorstellung und Bitte des Ortsbürgers Heinrich Fuchs aus Heckersdorf, im Kreise Nidda, wegen Rechtshülfe; erstattet von dem Abgeordneten Knorr.

Bei dieser verehrlichen Kammer ist eine Vorstellung des Rubrikaten folgenden Inhalts übergeben worden:

(leg. die Vorstellung.)

Aus dieser unklaren Eingabe, welcher ein Flurbuchsauszug und mehrere Bescheide und Verfügungen des Großherzoglichen Landgerichts Schotten beigefügt sind, ist nicht zu ersehen, daß Petent die gesetzlichen und verfassungsmäßigen Wege, um bei den Staatsbehörden eine Abhülfe seiner vermeintlichen Beschwerden zu erlangen, bereits vergeblich eingeschlagen habe, und es ist überdies hieraus nur die Absicht abzuleiten, eine Einwirkung auf den Gang der eingeleiteten gerichtlichen Verhandlungen zu veranlassen.

Hiernach bedarf wohl der Antrag keiner weiteren Begründung:

„daß der übergebenen Vorstellung keine Folge zu geben, solche vielmehr lediglich zu den Acten zu nehmen sey."

Beilage Nr. 167. zum 26. Protokoll.

Bericht des dritten Ausschusses der zweiten Kammer, betr. Vorstellung und Bitte des Großherzogl. Hofgerichtsadvokaten Reh zu Darmstadt, wegen Rückgabe der von ihm zur Nachweisung seiner Wählbarkeit als Abgeordneter hinterlegten Staatspapiere; erstattet von dem Abgeordneten Knorr.

In einer bei dieser verehrlichen Kammer übergebenen Vorstellung ist von Seiten des Großherzoglichen Hofgerichts-Advokaten Reh dahier die Bitte vorgebracht worden:

„Hochansehnliche Ständeversammlung geruhe Ihre Verwendung dahin eintreten zu lassen, daß Großherzogliches Ministerium des Innern und der Justiz meinem Gesuche um Verfügung der Rückgabe der von mir bei Großherzoglichem Stadtgericht dahier zum Zweck der Nachweisung meiner Wählbarkeit als Abgeordneter deponirten Staatspapiere anspricht."

Zur sicheren Beurtheilung dieses Gesuches muß ich mir erlauben, sowohl die übergebene Vorstellung, als auch das deßfalls auf Ersuchen erhaltene Schreiben des Herrn Geh. Staatsrathes Knapp vor allem wörtlich vorzulesen.

(leg. die Vorstellung und das angeführte Schreiben.)

Hiernach hängt alles von der Auslegung der Verordnung vom **31.** März **1820** über die Wählbarkeit der Capitalisten ab, und es erachtet Ihr berichtender Ausschuß für angemessen, zu diesem Ende unter Hinweisung auf jene Verordnung, so wie die Bestimmmungen des Art. **55** der Verfassungs-Urkunde und des Art. **6** des Edicts vom **6.** März **1820** folgende allgemeine Betrachtungen vorauszuschicken.

Hinsichtlich der öconomischen Verhältnisse der Abgeordneten zur zweiten Kammer steht als oberster Grundsaß fest, daß dieselben ein zur Sicherung einer unabhängigen Existenz genügendes Einkommen besitzen sollen. Alle weitere Bestimmungen in dieser Beziehung erscheinen nur als Anwendungen dieses obersten Grundsatzes, und es ist namentlich die Verordnung vom **31.** März **1820** über die Wählbarkeit der Capitalisten, in so weit sie diese Wählbarkeit zum Gegenstande hat, als eine solche Anwendung zu betrachten, und als solche wirklich bezeichnet. Erwähnte Verordnung setzt nun die Be-

dingungen fest, unter welchen ein Capitalist die Stimmfähigkeit und Wählbarkeit bei der Wahl der Abgeordneten der Wahlbezirke und Städte erlangen kann, und verordnet zu diesem Ende in Art. 1 und 2, in so weit es hierher gehört, daß zur Erlangung dieser Stimmfähigkeit und Wählbarkeit der Besitz von 20,000 fl. an Großherzoglichen Staatspapieren nöthig ist, und solche mit der Verpflichtung hinterlegt werden müssen, solche nicht vor Ablauf von 6 Jahren zurückzunehmen. Dem ersten Theile dieser Bestimmung liegt nach dem Eingange der Verordnung die Voraussetzung zu Grunde, daß der Bezug der Interessen von 20,000 fl. dem Steuerbetrag von 100 fl. entspreche, und somit eben so als Nachweisung eines zur Sicherung einer unabhängigen Existenz genügenden Einkommens anzusehen sey, und durch den zweiten Theil dieser Bestimmung wird ebenfalls nach den Worten des Eingangs bezweckt, der Wandelbarkeit des fraglichen Mobiliar-Vermögens vorzubeugen, somit dem Deponenten während der festgesetzten Frist die Möglichkeit einer anderweiten Verwendung desselben zu entziehen, und folgeweise die einmal erlangte Stimmfähigkeit und Wählbarkeit desselben von seiner Willkühr während jener Zeit unabhängig zu machen. In den Art. 3 und 4 jener Verordnung wird indessen weiter bestimmt, daß die hinterlegten Papiere vor Ablauf der 6 Jahre ausnahmsweise alsdann zurückgenommen werden können, wenn der Deponent entweder aus einem anderen Grunde die Fähigkeit zur Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte verliert, oder wenn sein Recht des Nießbrauchs an den hinterlegten Staatspapieren aufhört, und daß ferner die erlangte Stimmfähigkeit und Wählbarkeit so lange andauert, als die erwähnten Papiere hinterlegt bleiben. Aus diesen Bestimmungen leuchtet die dem Zwecke und der Voraussetzung entsprechende Absicht hervor, die im Art. 2 bezeichnete Verpflichtung theils auf die Dauer der Möglichkeit der Ausübung der durch die Deposition erworbenen Rechte, theils auf die Dauer des Rechts des Nießbrauchs des Deponenten an den hinterlegten Papieren zu beschränken.

Eine Anwendung dieser allgemeinen Sätze führt, nach der Ansicht Ihres dritten Ausschusses, meine Herren, zunächst zu dem Resultat, daß die in der übergebenen Vorstellung sub 1 herausgehobene, vorzugsweise aus der Auflösung des früheren Landtags und dem Ergebnisse der Wahlen zu dem gegenwärtigen Landtage abgeleiteten Gründe nicht geeignet erscheinen, um damit das vorgebrachte Gesuch zu rechtfertigen. Zur Begründung dieser Behauptung dürfte schon die Be-

merkung genügen, daß die Bestimmungen der entscheidenden Verordnung vom 31. März 1820 lediglich die hier nach wie vor fortbestehende Stimmfähigkeit und Wählbarkeit bei der Wahl der Abgeordneten zum Gegenstande haben, sich dagegen auf den wirklichen Eintritt in die Kammer und den Austritt aus derselben, auf die Rechte und Pflichten der Mitglieder einer Kammer durchaus nicht beziehen, somit auch hiervon nicht abhängig seyn können. Hiermit stimmen auch die klaren Worte der Verordnung und, nach dem Schreiben des Herrn Geheimen Staatsraths Knapp, auch des Depositions-Scheines vollkommen überein, indem hiernach die Verpflichtung, die hinterlegten Papiere nicht vor Ablauf von 6 Jahren zurückzunehmen, unbedingt ausgesprochen wird und resp. übernommen worden ist, während nicht allein überhaupt die Rechte aus den Wahlen der Abgeordneten in einer kürzeren Zeit erlöschen können, sondern auch in gewissen Fällen diese Wahlen der Abgeordneten nothwendig auf eine kürzere Zeit erfolgen müssen. Auch spricht hierfür endlich die in der betreffenden Verordnung deutlich ausgesprochene Absicht, der Wandelbarkeit dieses Mobiliar-Vermögens dadurch vorzubeugen, daß dasselbe bei einer öffentlichen Behörde hinterlegt, und binnen einer bestimmten Zeit nicht zurückgenommen wird.

Bei dem Mangel eines besonderen Grundes der Unfähigkeit zur Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte ist demnach hier nur noch in Betracht zu ziehen, ob der sub 2 der Vorstellung herausgehobene Umstand, daß mehrere der deponirten Obligationen bei der Verloosung herausgekommen sind, einen Anspruch auf Zurücknahme der deponirten Papiere gewähre, namentlich nach den Worten und dem Geiste der Verordnung der darin gebrauchte Ausdruck, „wenn das Recht des Nießbrauchs an den hinterlegten Staatspapieren aufhört," hierauf anwendbar erscheine. In dieser Beziehung scheint die Großherzogliche Staatsregierung von der Ansicht auszugehen, daß sich jener Ausdruck nur auf die adeligen Staatsbürger beziehe, Ihr dritter Ausschuß vermag jedoch nicht, diese Ansicht zu theilen, erachtet vielmehr gedachten Ausdruck auch auf die nicht adeligen Staatsbürger anwendbar. Diese Ansicht des dritten Ausschusses stützt sich theils auf die oben herausgehobenen allgemeinen Sätze und die hieraus sich ergebenden Folgerungen, theils weiter darauf, daß der bezeichnete Ausdruck ganz allgemein gefaßt ist, daß überdieß irgend ein Grund zu einem Unterschiede zwischen adeligen und nicht adeligen Staatsbürgern in der fraglichen Beziehung nicht wohl aufzufinden seyn dürfte, und daß endlich die im Artikel 1 der Verordnung

gebrauchte Worte: „welcher an Großherzoglichen Staatspapieren **20,000** fl. besitzt", eben sowohl den Besitz des Nutznießers, als den Besitz des Eigenthümers in sich begreifen. Was nun die Auslegung mehrgedachten Ausdruckes in der von dem Ausschusse angenommenen Allgemeinheit anlangt, so ist auf der einen Seite mit Rücksicht auf den gewöhnlichen Sprachgebrauch wohl anzunehmen, daß man hier zunächst den Fall im Auge gehabt habe, in welchem dem Deponenten nicht das Eigenthum, sondern nur das Recht des Nießbrauchs an den hinterlegten Staatspapieren zusteht, auf der andern Seite ist dagegen zu beachten, daß der betreffende Ausdruck, seinem Wortsinn nach, auch auf den dem Eigenthümer zustehenden Nießbrauch, auf das Recht desselben, von den hinterlegten Papieren Interessen zu beziehen, ohne besonderen Zwang ausgedehnt werden kann, und daß besondere Bestimmungen über diesen letzten Punkt nicht vorliegen. Es ist demnach hier auf den Grund der Verordnung, auf die Absicht des Gesetzgebers besonderes Gewicht zu legen und es möchten hieraus wohl Argumente für erwähnte Ausdehnung abzuleiten seyn. Die ganze Verordnung geht nämlich von der Voraussetzung aus, daß der Bezug der Interessen von **20,000** fl. an Großherzoglichen Staatspapieren dem Steuerbetrag von **100** fl. gleich zu achten und somit eben so als Nachweisung eines zur Sicherung einer unabhängigen Existenz genügenden Einkommens anzusehen sey, cessirt nun aber die Möglichkeit von sämmtlichen hinterlegten Staatspapieren, oder von einem Theile derselben Interessen zu beziehen, so fällt damit auch erwähnte Voraussetzung hinweg, der Deponent gehört nicht mehr zu denjenigen, welche nach der Annahme der Verordnung ein zur Sicherung einer unabhängigen Existenz genügendes Einkommen besitzen. Mit dieser Voraussetzung stehen die Bestimmungen, in Folge welcher nicht das Eigenthum, sondern nur der Besitz von **20,000** fl. an Großherzoglichen Staatspapieren, somit die Möglichkeit des Bezugs der Interessen hiervon als Bedingung zur Erlangung der Stimmfähigkeit und Wählbarkeit bezeichnet und die Erlaubniß zur Zurücknahme der hinterlegten Papiere im Falle des Aufhörens des Nießbrauchs an denselben eingeräumt wird, offenbar in Verbindung, und es dürfte daher, in soweit es die gegenwärtige Frage betrifft, der Absicht des Gesetzgebers entsprechend erscheinen, jene Erlaubniß auch auf den Fall auszudehnen, in welchem dem Eigenthümer die Möglichkeit, Zinsen von den hinterlegten Papieren zu beziehen, entzogen worden ist, und folgeweise die der Verordnung zu Grunde liegende Voraussetzung nicht mehr

existirt. Hiergegen möchte wohl eingewendet werden, daß es dem Deponenten freistehe, die herausgekommenen Papiere gegen andere umzutauschen, und daß dem Deponenten doch immer noch der Nießbrauch an der ganzen Rückgabe dieser Papiere ausbezahlt werdenden Capitalsumme zustehe; allein es läßt sich hierauf nicht ohne Grund erwiedern, daß eine Verpflichtung zum Umtausche, deren Erfüllung ohnehin möglicher Weise gar nicht, oder nur mit großen Schwierigkeiten thunlich seyn könnte, in der Verordnung durchaus nicht begründet ist, daß ferner die Verordnung lediglich auf den Besitz von Großherzoglichen Staatspapieren auf den Nießbrauch an diesen basirt erscheint, das sonstige Capitalvermögen dagegen durchaus nicht berücksichtigt, und daß endlich die angeführte Capitalsumme während der Deposition der betreffenden Papiere nicht zu erlangen, somit auch während dieser Zeit nicht nutzbar anzulegen ist.

Zu diesen Ausführungen fügt man noch an, daß der unter Vorbehalt der Rechte zur Vermeidung pecuniärer Nachtheile einstweilen wirklich erfolgte Austausch, dem gegenwärtigen Gesuche nicht im Wege stehen, und ein theilweises Zurückbehalten der hinterlegten Papiere nach den oben entwickelten allgemeinen Sätzen nicht wohl im Geiste der Verordnung liegen dürfte.

Nach allem diesen bleibt es mindestens zweifelhaft, ob dem hier erhobenen Anspruch — auf Zurückgabe der hinterlegten Papiere die Bestimmungen der einschlagenden, überhaupt nicht sehr klaren Verordnung vom 31. März 1820 zur Seite stehen, oder nicht. Im Falle eines solchen Zweifels, verdient nun nach den Regeln der Interpretation im Allgemeinen schon die gelindere Meinung den Vorzug, und es steht überdieß dem Vorzug der gelinderen Meinung hier noch die Rücksicht zur Seite, daß die Verordnung qu. hauptsächlich im Interesse der Capitalisten erlassen worden ist, und eine gegentheilige Auslegung leicht gegen die Absicht des Gesetzgebers große Härte zur Folge haben könnte.

Ihr dritter Ausschuß fühlt sich daher zu dem Antrag aufgefordert:

„daß es der verehrlichen Kammer gefallen möge, die von dem Petenten nachgesuchte Verwendung auf die geeignete Weise eintreten zu lassen."

Sämmtliche Mitglieder des Ausschusses sind mit diesem Antrage einverstanden, einige Mitglieder jedoch zum Theil aus anderen Motiven und behalten sich diese vor, ihre abweichenden Motive mündlich zu entwickeln.

Beilage Nr. 168. zum 26. Protokoll.

Bericht des dritten Ausschusses der zweiten Kammer der Stände, betr. die Bitte des Johannes Baumann von Schaafheim, um Aufnahme als Ortsbürger zu Babenhausen, Kreises Offenbach; erstattet von dem Abgeordneten Hardy.

In einer an die verehrliche Kammer eingekommenen Vorstellung, hat Rubricat über die ihm verweigerte Ortsbürgeraufnahme zu Babenhausen Beschwerde geführt und gebeten, sein Gesuch um jene Aufnahme der höchsten Staatsbehörde zur Berücksichtigung zu empfehlen. Er gibt, gestützt auf ein Zeugniß des Großherz. Bürgermeisters von Schaafheim, sein Vermögen dahin an: daß er

1)	an liegenden Gütern	50 fl.
2)	eine Forderung an seinen Bruder . . .	30 „
3)	an baarem Gelde	60 „
	und	
4)	an Kleidungen und Geräthschaften . .	60 „
	im Ganzen also . . .	200 fl.

Vermögen besitze, daß die von ihm erbotene Deposition von 90 fl. baares Geld nicht angenommen worden sey, und man man ihm hierauf die Annahme als Ortsbürger zu Babenhausen verweigert habe; — welche Verweigerung dann auch höchsten Orts wiederholt worden wäre. Der Bittsteller glaubt ein Vermögen von 140 fl., den Werth seiner Mobilien unangesehen, nachgewiesen zu haben, und da bei Aufnahme von Inländern in eine andere Gemeinde, nach bestehender reglementärer Verfügung ein Vermögen von nur 125 fl. vorgeschrieben sey, er sich auch zeither stets ordentlich und fleißig betragen habe, und sich von seiner Profession als Zimmermann gehörig ernähren könne, auch seine Verlobte die Wittwe von Heinrich Knapp zu Babenhausen eine gesunde und fleißige Frau sey: so glaubt er durch Alles dieses die obengedachte Bitte zureichend zu motiviren.

Ueber die combinirte Anwendung der Art. 46 und 50 der Gemeindeordnung, haben auf dem vierten Landtage Ver-

handlungen stattgefunden, welche die höchste Staatsregierung veranlaßten, zunächst in Bezug auf Art. 50 wegen des Inferendums und dessen Nachweisung unterm 26. Octbr. 1831 verschiedene Bestimmungen zu treffen, nach welchen unter andern, wenn durch den Besitz von Immobilien das Inferendum nachgewiesen werden soll, ein Zeugniß des Ortsvorstandes erfordert wird, daß die Immobilien mit keiner gerichtlichen Hypothek bestrickt seyen und daß der Ortsvorstand nicht wisse, auch nach der Persönlichkeit des Bittstellers nicht glaube, daß solche mit außerordentlichen Schulden belastet seyen. In der Vorlage ist ein Ortsvorstandszeugniß durchaus nicht vorhanden. Die von dem Bürgermeister zu Schaafheim ausgestellte, oben allegirte Bescheinigung, kann die Stelle eines Ortsvorstandszeugnisses nicht vertreten, indem ein solches von dem Ortsvorstande, folglich von dem Bürgermeister und den Mitgliedern des Gemeinderaths ausgestellt und unterzeichnet seyn muß. Dieser Anstand berührt die ebengedachte Bescheinigung in allen Bestandtheilen derselben. Da jedoch solche gleich im ersten Satze einen Güterbesitz im Werth von 50 fl. bezeugt, ohne wegen deren schuldenfreien Besitz irgend etwas zu erwähnen, und die zum vierten Satze der Vermögensangaben des Bittstellers gedachte Kleidungen und Geräthschaften im Betrag von 60 fl. bei dem Inferendum nicht in Anschlag kommen können, so würde, selbst wenn man das Zeugniß des Bürgermeisters für genügend annehmen wollte, das Inferendum sich auf die 90 fl. Baarschaft beschränken, welche der Bittsteller zu deponiren erbötig ist, womit aber das verordnungsmäßige Inferendum von 125 fl. nicht hergestellt wird.

Der Herr Regierungscommissär hat auf die mit demselben gepflogenen Communication, dem Referenten Ihres Ausschusses eröffnet, daß das rubricirte Gesuch um deßwillen unerhört geblieben sey, weil nach dem Berathungs-Protokoll des Gemeinderaths zu Babenhausen vom 29. Dezember 1834 und dem Kreisrathsbericht vom 26. März d. J. der Bittsteller

1) das vorschriftsmäßige Inferendum noch keineswegs gehörig nachgewiesen und er
2) den Ruf einer guten sittlichen Aufführung nicht für sich hat, auch er
3) menschlichem Ansehen nach sich zu Babenhausen rechtlich nicht zu ernähren vermag.

Diese auf den Grund der Akten ertheilte Auskunft stimmt hinsichtlich der Unzulänglichkeit des Inferendums mit der vor-

gesetzten Bemerkung genau überein, und bestätigt im Uebrigen alle die Verweigerungsgründe, welche nach Art. 46 der Gemeindeordnung der Aufnahme von Ortsfremden entgegengesetzt werden können.

Solchem nach sind wir verpflichtet, darauf anzutragen:

der hier vorgebrachten Beschwerde keine Folge zu geben.'

Digitized by Google

Beilage Nr. 169. zum 26. Protokoll.

Bericht des ersten Ausschusses der zweiten landständischen Kammer über den Hauptvoranschlag der Staatsausgaben für die Jahre 1833, 1834 und 1835, ausschließlich der Hauptabtheilung VI. (Militär und Militäranstalten) und der Abtheilungen X 7 C. D. E. und 10. E. (Unterhaltung und Neubau der Chausseen, Territorial-, Fluß- und Dammbau, Unterhaltung der Rheinbrücken ꝛc.); erstattet von dem zweiten Präsidenten Schenck und dem Abgeordneten Goldmann.

Der erste Ausschuß hält es für nöthig, seine Berichtserstattungen über den Hauptvoranschlag der Staatsausgaben für die laufende Finanzperiode mit der Entwickelung der Ansichten zu beginnen, welche er zur Richtschnur seines Verfahrens nehmen zu müssen geglaubt hat.

Denn es springt in die Augen, daß die eigene Lage, worin sich die Kammer in Bezug auf das Budget für eine ihrem Ablauf schon nahe Finanzperiode befindet, die sonstigen Gesichtspunkte für die Prüfung und Behandlung dieses Budgets theilweise verändern muß.

1.

Eine der Hauptbestrebungen der diesmaligen Ständeversammlung muß, nach dem Dafürhalten des Ausschusses, dahin gerichtet seyn, aus den bisher stets nöthig gewordenen Provisorien in Bezug auf das Finanzgesetz herauszukommen und es möglich zu machen, daß das Finanzgesetz für die neue mit dem nächsten Jahre beginnende Periode sogleich mit dem Anfang dieser Periode ins Leben trete. Dies kann nur dann geschehen, wenn das Finanzgesetz für die Jahre **1836 — 1838** wenigstens zwei Monate vor dem Anfang des Jahres **1836** mit der Staatsregierung vereinbart ist. Da nun dieses neue Finanzgesetz nicht eher zur ständischen Prüfung vorgelegt werden kann, als nach Erledigung des Budgets für die jetzt noch laufende Finanzperiode, so ist es dringend nöthig, daß diese Erledigung so bald, als es nur immer möglich ist, erfolge.

Die Erreichung dieses Zweckes wird wesentlich erleichtert und gefördert durch die in Bezug auf das Budget der laufendenden Finanzperiode vorhandenen Vorarbeiten; denn es liegen über die Rechenschaftsablage für die Finanzperiode von $18^{30}/_{32}$, so wie über die Bestandtheile des Ausgabebudgets für **1833 — 1835**, theils nach vorausgegangenen sehr gründlichen Verhandlungen gefaßte Beschlüsse der vorigen zweiten Kammer, theils erschöpfende Berichte des ersten Ausschusses derselben vor.

Dies alles berücksichtigend und dabei erwägend, daß die gegenwärtige Finanzperiode ihrem Ende nahe ist, und daß daher die Beschlüsse der Kammer über das Budget dieser Periode von keiner bedeutenden Wirkung mehr seyn können, glaubte sich der erste Ausschuß möglichste Kürze zum Gesetz bei seinen Berichtserstattungen über die Bestandtheile dieses Budgets machen zu müssen, und zwar besonders dann, wenn er mit den auf dem vorigen Landtag gefaßten Beschlüssen, oder mit den von dem Ausschusse gestellten Anträgen einverstanden ist. Ein solches Einverständniß liegt meistens vor.

2.

Bei den früheren Landtagen hat der erste Ausschuß die Regel befolgt, daß zuerst über die Rechenschaftsablage von den abgelaufenen Finanzperioden und nach deren Erledigung von Seiten der Kammer über das Budget der folgenden Finanzperiode, und zwar zuvörderst über die Ausgaben und dann über die Einnahmen, Bericht erstattet wurde.

So sehr die Consequenz für dieses Verfahren zu sprechen scheint, so ist es doch unverkennbar und durch die Erfahrung sattsam bestätigt, daß aus der strengen Einhaltung jener Reihenfolge unvermeidlich eine große Verzögerung und Hemmung der Arbeiten der einzelnen Ausschußmitglieder und folgerecht auch der Kammer hervorgeht.

Grade die Prüfung der Rechenschaftsablagen ist mit bedeutendem Zeitaufwand verbunden, und es ist daher nicht selten, ja gewöhnlich vorgekommen, daß die Ausschußreferenten mit ihren Berichten über die einzelnen Abtheilungen des Budgets größtentheils längst fertig waren, ehe der Bericht über die Rechenschaftsablage in die Kammer gelangte.

Wäre der letztgedachte Bericht und die Beschlußnahme darüber nicht für absolut präjudiciell angesehen worden, hätten vielmehr die Referenten des Ausschusses die Berichte über die einzelnen Positionen des Budgets jedesmal gleich nach der Berathung im Ausschusse erstatten können; so würde die Kammer im Stande gewesen seyn, den größten Theil des Bud-

gets noch vor der Berichtserstattung über die Rechenschaftsablage zu erledigen, und es würde hierdurch die Dauer des Landtags um Monate abgekürzt worden seyn.

Der Ausschuß will gegenwärtig nicht näher erörtern: ob und in wie weit es unter den gewöhnlichen Umständen und Verhältnissen möglich und rathsam sey, das letztgedachte Verfahren einzuschlagen, namentlich ob und inwieferne die dabei obwaltenden Bedenklichkeiten durch gewisse Vorbehalte, welche bei den Beschlußnahmen über Budgetgegenstände vor Erledigung des Rechenschaftsberichtes gemacht werden, beseitigt werden könnten. Er glaubt, diesen allerdings sehr wichtigen Gegenstand der Prüfung der kommenden Landtage überlassen zu müssen.

Aber darüber ist er ausser Zweifel, daß auf dem jetzigen Landtage die Einhaltung der bisher beobachteten Reihenfolge ohne allen Zweck und Nutzen seyn würde, und daß es dagegen zum Zweck der baldigen Erledigung des Ausgabebudgets unerläßlich sey, ohne Rücksicht auf den Rechenschaftsbericht, die einzelnen Berichte über das Budget und zwar ohne Priorität der Ausgaben vor den Einnahmen sogleich nach deren Berathung im Ausschuß zu erstatten; denn die Rechenschaftsablage von $18^{30}/_{32}$ ist auf den beiden letzten Landtagen, wie schon bemerkt, sehr ausführlich erörtert und bereits größtentheils beseitigt worden, so daß nur wenige Gegenstände derselben eine nochmalige ausführliche Bearbeitung bedürfen. Es liegen also da, wo bei Begutachtung des Ausgabebudgets auf die Vergangenheit Rücksicht zu nehmen ist, die wesentlichsten Materialien hierzu vor, und übrigens kann der Ausschuß auch diejenigen Notizen jetzt schon benutzen, welche bei früher vorgelegten vorläufigen Rechenschaftsablage von $18^{30}/_{32}$ nachgegeben worden sind, nachdem sich diese im weiteren Verlaufe der Zeit zu einer definitiven Rechenschaftsablage gestaltet hat.

Die neuerdings vorgelegte vorläufige Rechenschaftsablage von den Jahren $18^{33}/_{35}$ aber bietet, schon der Natur der Sache nach, einen allzu ungenügenden Stoff zu einer Berücksichtigung für die Berichte über das Budget dar.

Der Ausschuß wird daher in dem angegeben Sinne verfahren und glaubt dabei Ihrer Billigung versichert seyn zu können.

3.

In Bezug auf diejenigen Separatverhandlungen, welche über einzelne Ausgabeposten ihrer Eile wegen oder aus andern Gründen statthaben, wiederholt der Ausschuß zur Wahrung

der Gerechtsame der zweiten Kammer die auf S. 1 der Beilage Nr. 248 der Verhandlungen der zweiten Kammer vom vorigen Landtage enthaltene Bemerkung und Verweisung auf dasjenige, was S. 110 bis 118 des zweiten Beilagebandes der Verhandlungen der zweiten Kammer von $18^{29}/_{30}$ entwickelt worden ist.

4.

Da die Finanzperiode $18^{33}/_{35}$ ihrem Ablaufe so nahe ist, so werden die Bewilligungen, welche in Betreff der Ausgaben für die Finanzperiode von $18^{30}/_{32}$ stattgefunden haben, den vorzüglichsten Anhaltspunkt für die Prüfung der Ausgabeposten für die Periode $18^{33}/_{35}$ abgeben müssen. Wenn diese Bewilligungen nicht überschritten sind, so wird der Ausschuß die betreffenden Ausgabeposten Ihrer Genehmigung empfehlen, so lange nicht erhebliche Gründe zur Beanstandung vorliegen.

Dies schließt nicht aus, Desiderien zu stellen, und der Ausschuß wird deßfallsige Anträge machen, besonders für die Fälle, von welchen gesagt werden kann, daß sie auf das künftige Budget von Einfluß sind. Wünsche, die auf die vorgelegten festen Etats Bezug haben, dürften in den Bericht, welchen der Ausschuß baldthunlichst über diese erstatten wird, aufzunehmen seyn.

5.

Bei den Beschlußnahmen über das Budget für eine fast ganz schon der Vergangenheit angehörende Periode wird sich die Kammer dahin aussprechen müssen, daß in der Bewilligung eines Ausgabepostens für diese Periode nicht die Genehmigung der Verwendung des Betrags für die Vergangenheit liege, daß vielmehr die Prüfung solcher Verwendungen den auf dem nächsten Landtage zu pflegenden Verhandlungen über die Rechenschaftsablage vorbehalten bleiben.

6.

Was die Besoldungen betrifft, so ist der Ausschuß der Meinung, daß solche nur insoweit zu bewilligen seyen, als sie von den betreffenden Staatsdienern gegenwärtig wirklich bezogen werden. Besoldungsvermehrungen, welche in dem laufenden Budget in Aussicht genommen, aber noch nicht angewiesen sind, werden bis zum folgenden Budget auszusetzen seyn.

Ob bei den in der laufenden Finanzperiode stattgehabten Besoldungs-Ertheilungen und Vermehrungen nichts zu erinnern sey, hat der Ausschuß einer vorläufigen Prüfung unterworfen. Die Hauptprüfung kann erst dann eintreten, wenn

über die definitive Rechenschaftsablage in Bezug auf die gegenwärtige Finanzperiode verhandelt wird.

7.

In dem Hauptvoranschlag von $18^{33}/_{35}$ sind viele Ausgaben vorgesehen, deren Bewilligung von den Ständen zu erwarten, deren Verwendung aber bis jetzt wegen mangelnder Bewilligung noch nicht erfolgt ist, und in der kurzen Periode von ihrer jetzt noch erfolgenden Bewilligung bis zum Ablauf des Jahres 1835 auch nicht mehr oder doch nur zum Theil erfolgen kann. Es würde natürlich das Budget von $18^{36}/_{38}$ ohne reellen Zweck auf eine allzu große den Ununterrichteten sehr auffallende Art in die Höhe bringen, wenn man alle Ausgaben der Art aus dem Budget von $18^{33}/_{35}$ in das von $18^{36}/_{38}$ ohne Weiteres übertragen, und letzterem zu seinem eigenen Bedarfe zusetzen wollte.

Der Ausschuß hielt daher für angemessen, vorerst das ganze für $18^{33}/_{35}$ vorgelegte Ausgabe-Budget auch hinsichtlich der Ausgaben, welche im Laufe des Jahres 1835 möglicherweise nicht mehr zu machen sind, so zu begutachten, als wenn die Finanzperiode eben erst begonnen hätte, sofort hiernach auch die erforderlichen Beschlüsse der Stände zu beantragen, alsdann aber erst nach völlig abgeschlossenem und durch ständische Bewilligungen fixirten Einnahme- und Ausgabe-Budget einen besonderen Vortrag darüber zu erstatten, welche Ausgabeposten erst jetzt zur Verwendung gelangen können, obgleich sie für volle drei Jahre verwilligt worden sind, und wie es hinsichtlich der künftigen Verwendung und Verrechnung dieser zum Theil wenigstens für die Vergangenheit bewilligten Mittel zu halten seyn möchte?

8.

Der erste Ausschuß der ersten Kammer ist mit den Anträgen in diesem Berichte bis auf wenige Ausnahmen einverstanden. Seine abweichende Ansichten werden an den betreffenden Stellen erwähnt werden.

Hauptabtheilung I.

Lasten und Abgänge.

1) Lasten auf den Cameraldomainen.

(Anlage 26.)

Unter Beziehung auf den über diese Abtheilung auf dem vorigen Landtage erstatteten Ausschußbericht (Beilage 248

S. 2 — 4 der Verhandl. der zweiten Kammer), worin die Bestandtheile dieser Rubrik, sowie die Gründe des Mehrbetrags derselben gegen den Voranschlag von $18^{30}/_{32}$, näher angegeben sind und die darüber erfolgte beistimmende Beschlußnahme der zweiten Kammer, trägt der dermalige Ausschuß auf die Verwilligung der unter dieser Rubrik geforderten **163,896** fl. an.

Da wegen der bisher noch nicht erfolgt gewesenen definitiven Bewilligung alle unter dieser Rubrik vorgesehene Neubauten (unter denen, außer den in dem allegirten Berichte erwähnten Pfarrhäusern, auch die Kirche zu Schafheim mit **8522** fl. zu erwähnen ist) bis jetzt noch nicht begonnen worden sind; so befinden sich unter dem obigen Betrage im Ganzen **23,840** fl., oder jährlich zu $^1/_3 =$ **7,947** fl., welche zu den, zwar jetzt zu verwilligenden, allein erst noch nachträglich zu verwendenden oben schon im Allgemeinen berührten Ausgaben gehören.

2) Lasten auf den Forstdomainen.
(Anlage **27.**)

Mit Rücksicht auf die zu dieser Rubrik in dem angeführten frühern Ausschußbericht (Seite **5** und **6**) ertheilten Erläuterungen, dürfte die geforderte Summe von im Ganzen **99,828** fl., deren Bewilligung von der zweiten Kammer schon auf dem vorigen Landtage erfolgt war, auch jetzt wieder zu bewilligen seyn.

3) Lasten auf den Cameral- und Forstdomainen.
(Anlage **28.**)

In gleicher Weise trägt der Ausschuß auf Bewilligung der unter dieser Rubrik veranschlagten, schon auf dem vorigen Landtage verwilligt gewesen **51,819** fl. an.

Vergl. den alleg. Ausschußbericht Seite **5** u. **6.**

4. Brandversicherungsbeiträge.
(Anlage **29.**)

Die abermalige Bewilligung der unter dieser Rubrik veranschlagten **3,978** fl. unterliegt nicht dem mindesten Anstande.

5) Besondere Beiträge zu den öffentlichen Anstalten in Darmstadt.
(Anlage **30.**)

Unter dieser Rubrik waren für die Periode $18^{10}/_{32}$ bewilligt . . . . . **1684** fl.
Für die Jahre **1833 — 35** sind veranschlagt: **2838** „
also mehr **1154** „

Die Bestandtheile des jetzigen Voranschlags von 2838 fl. bestehen in folgenden:

1)	Unterhaltung der privatherrschaftlichen Wasserleitungen, d. h. derjenigen Wasserleitungen, welche blos für herrschaftliche Gebäude, Staatsanstalten, den Hof u. s. w. bestimmt sind .		455 fl.
2)	Gewöhnliche Unterhaltung der mit der Stadt Darmstadt gemeinschaftlichen Brunnenleitungen zur fiscalischen Hälfte	663 fl.	
	Erneuerung des Marktbrunnens, Anschaffung von 18 neuen Brunnenbütten für die gemeinschaftlichen Brunnen zur fiscalischen Hälfte	3078 „	
			3741 „
3)	Unterhaltung der dem Fiscus gehörigen öffentlichen Plätze, einschließlich der Kosten für Pflästerung des weißen Thurmplatzes . .		2387 „
4)	Herstellung der Banquete in der Sand- und Hügelstraße, nebst Unterhaltung der Baumpflanzungen auf denselben		296 „
5)	Reinigung der Plätze und Straßen vor den fiscalischen Gebäuden		1635 „
		Zusammen	8514 fl.
	also zu 1/3 auf 1 Jahr		2838 fl.

Bei den Posten unter 1 und 5 findet der Ausschuß durchaus nichts zu erinnern; was sodann den Posten unter 2 betrifft; so will der Ausschuß, in Erwägung, daß bisher diese Leistungen von dem Staate bestritten worden sind und in der Erwartung, daß sich die Stadt, bei der dermalen mit ihr angeknüpften Unterhandlung über eine ihr aus der Staatskasse zu gewährende Abfindung für die Uebernahme der bisherigen fiscalischen Leistungen möglichst billig finden lassen und mit der Staatsregierung wegen Bewilligung einer ablößbaren Entschädigungsrente übereinkommen wird, auf eine weitere Untersuchung des eigentlichen Grundes oder Ungrundes der bisherigen Leistungen nicht mehr eingehen und ebenfalls auf Bewilligung des veranschlagten Betrags antragen; dagegen glaubt er, daß von dem Ansatze unter 3. 800 Gulden für Ketten um den Platz vor der neuen Canzlei, als noch zur Zeit entbehrlich, nicht zu bewilligen seyn möchten, und daß auch der Ansatz unter 4 mit 296 fl. eigentlich ganz

wegfallen muß, weil dieser, weder nach der hiesigen Observanz, noch nach dem über die Beiträge zu den öffentlichen Lasten der Residenz Darmstadt bestehenden Regulative, der Staatskasse zur Last fallen kann, daß jedoch hiervon jetzt nur noch die noch unverwendeten 221 fl. zu streichen seyen.

Hiernach würden an dem Voranschlage von 2,838 fl. abgehen:

1/3 aus 800 fl. und 221 fl. oder . . . . 340 „

mithin noch zu bewilligen seyn 2,498 fl.

wovon die oben unter 2 genannten 3,077 fl., sowie die unter dem Posten 3 enthaltenen 1,062 fl. für Pflästerung des weißen Thurmplatzes zu den bereits erwähnten, unverwendeten und jetzt noch nachträglich zu verwendenden Fonds gehören.

Ein Mitglied des Ausschusses (der Referent) ist mit diesen Anträgen nicht einverstanden, glaubt vielmehr, daß für den ganzen Posten unter 2. keine eigentliche privatrechtliche Verbindlichkeit vorliege, mithin zwar für diesmal noch die bereits verwendeten Unterhaltungskosten mit 663 fl., keineswegs aber der Ansatz für neue Anschaffungen mit 3,078 fl., so wie auch fernerhin nichts mehr für Unterhaltung der städtischen Brunnen aus der Staatskasse zu bewilligen seyen, so wie auch, daß die blos im Interesse der Stadt liegende Pflästerung des weißen Thurmplatzes, wenigstens noch zur Zeit, erspart werden könnte. Die Gründe für diese Ansicht sollen in der Berathung der Kammer entwickelt werden.

6) Entschädigung für Staats-Jagd- und gutsherrliche Frohnden.

(Anlage 31.)

7) Entschädigung für den verlornen Bezug indirecter Abgaben.

(Anlage 32.)

8) Entschädigungsrenten für aufgehobene Leibeigenschaftsgefälle.

(Anlage 33.)

9) Andere Renten.

(Anlage 34.)

Unter Hinweisung auf die deßfallsigen Aeußerungen in dem vorhin allegirten Ausschußberichte, Seite 7 bis 9, und die frühere Abstimmung der zweiten Kammer, trägt der Ausschuß auf die Bewilligung der geforderten Beträge an und zwar:

zu 6) mit . . . 72,000 fl.
„ 7) „ . . . 85,143 „
„ 8) „ . . . 4,263 „
„ 9) „ . . . 37,000 „

10) Ausfälle, Abgänge und Nachlässe.
(Anlage 35.)

Der Ausschuß trägt auf Wiederholung der frühern Bewilligung zu dieser Rubrik in dem geforderten Betrage von
168,415 fl.
um so mehr an, als diese Ausgaberubrik, nach dem, was in der Beilage 3, S. 9 der diesjährigen Verhandlungen der zweiten Kammer von dem Herrn Regierungscommissär darüber geäußert worden ist, den Voranschlag in der Wirklichkeit überschreiten wird, weil auch die betreffenden Einnahmen sich höher als veranschlagt belaufen werden.

Vergleiche übrigens den alleg. Aussch. Bericht vom vor. Landtage Seite 9 bis 12.

Hauptabtheilung II.

Verzinsung und Tilgung der Staatsschuld.
(Anlage 36.)

Unter Beziehung auf die über diesen Gegenstand auf dem vorigen Landtage gepflogenen Verhandlungen und in Uebereinstimmung mit den damaligen Beschlüssen beider Kammern,

Verhandlungen der zweiten Kammer:
Ausschußbericht: Beil. 233. S. 1—8. Berath. 48stes Prot. S. 3—34. Abstimmung: 50s Prot. S. 71—72.

Verhandlungen der ersten Kammer:
Ausschußbericht: Beil. Nr. 43. Berath. 29s Prot. Abstimmung 30s Prot. S. 206—208.

trägt der berichtende Ausschuß darauf an:

1) den veranschlagten Bedarf von
554,808 fl. unveränderliche gesetzliche Zinsen- und Kapitaltilgungs-Dotation;
43,500 „ weiterer ständiger Tilgungsfond
9,833 „ Vermehrung der Dotation wegen späterer Zugänge zur Staatsschuld.

Zusammen 608,141 fl. zur Verzinsung und Tilgung,
sodann 6,570 „ zu Besoldungen und
1,449 „ zu Canzleikosten,

also im Ganzen 616,160 fl. zu bewilligen;

2) die Staatsregierung um baldige Vorlegung des Domäneninventars zu ersuchen;

3) die Stelle des landständischen Directors der Staatsschuldentilgungskasse wird seit Anfang des Jahrs 1834 durch den auf dem Landtage von $18^{26}/_{27}$ von beiden landständischen Kammern erwählten Substituten, desselben, den Abg. Goldmann, versehen, indem der frühere landesherrliche Director, Herr Geh. Rath Balser, durch seine Gesundheitsumstände genöthigt wurde, um seine Entlassung nachzusuchen und dessen Stelle hierauf von der Staatsregierung dem landständischen Director, zweiten Präsidenten Schenck, übertragen wurde; und die Stelle des landständischen Controleurs wird ebenfalls seit Kurzem durch den Substituten, Hrn. Oberappellationsgerichts-Secretär Heumann versehen, weil der seitherige Controleur, Oberfinanzrath Kleinschmidt, mit Tod abgegangen ist. — Da nun überdies auch eine neue landständische Wahlperiode eingetreten ist; so sind daher dermalen von beiden Kammern, in Gemäßheit der §. 13 u. 14 des Staatsschuldentilgungsgesetzes vom 29. Juni 1821 und des §. 17. pos. 6 des Landtags-Abschieds vom 25. Juni 1827, zu erwählen:

1) ein landständischer Director der Staatsschuldentilgungskasse und ein Substitut derselben, welche aus Mitgliedern der Ständeversammlung bestehen müssen, für die Dauer der dermaligen landständischen Wahlperiode;

2) ein Controleur der Staatsschuldentilgungskasse und ein Substitut desselben, mit unbeschränkter Wahlfreiheit,

und der Ausschuß trägt daher auf nunmehrige Vornahme dieser Wahlen von Seiten der zweiten Kammer an.

Hauptabtheilung III.

Pensionen.

(Anlage 37.)

Der zu dem Hauptvoranschlage von 1833—35 übergebene Pensions-Etat enthält als Bedarf am 1. Nov. 1832 die jährliche Summe von 539,618 fl. $30^{1}/_{2}$ kr., es sind aber, in der Erwartung bedeutender Heimfälle im Laufe der Periode, als Voranschlag für das Budget nur aufgenommen worden 500,000 fl., womit aber voraussichtlich für die Periode von 1833—35 nicht ausgereicht werden wird, weil der Stand der Pensionen selbst jetzt im Jahr 1835 noch nicht bis auf die veranschlagte Summe von 500,000 fl. herabgesunken ist, wie aus dem Vortrage des Herrn Regierungs-Commissärs in

der Beilage 3, S. 10 der diesmaligen Verhandlungen hervorgeht. Es unterliegt daher wohl nicht dem mindesten Bedenken, daß unter allen Umständen dermal die Bewilligung auf den veranschlagten Betrag von 500,000 fl. erfolgen kann, so sehr es auch zu bedauern ist, daß fortwährend nicht blos eine so enorme Summe zur Bestreitung der Pensionen erforderlich und sogar noch eine Ueberschreitung des veranschlagten Betrags schon im Voraus angekündigt ist.

Sich im Uebrigen, was diesen Gegenstand betrifft, auf die ausführlichen Erörterungen desselben in den Berichten des ersten Ausschusses der zweiten Kammer, und zwar

über die Finanzverwaltung in der Periode 1830—32
in den Verhandlungen von 1832—33, Beilage-Band III. S. 627 bis 634,
in den Verhandlungen von 1834, Beilage 128, S. 2 und 3,
über einen Theil des Ausgabe-Budgets von 1833—35
in den Verhandl. von 1834, Beilage 311. S. 1—45.

beziehend, glaubt der Ausschuß zugleich auf Wiederholung des leider schon viele Jahre ständigen Desiderums antragen zu müssen:

daß es der Staatsregierung gefallen wolle, die drückende Last des Pensions-Etats, durch Benutzung aller sich hierzu ergebenden Veranlassungen, mittelst Wiederanstellung noch tauglicher Pensionäre und möglichst seltener Vornahme neuer und nur der unvermeidlichsten Pensionirungen, endlich nach und nach auf einen leidlichen Zustand herabzubringen.

Der Ausschuß rechnet um so fester auf die Berücksichtigung dieses Desiderums von Seiten der hohen Staatsregierung, als in ihr eines der vorzüglichsten Mittel liegt, die Zufriedenheit der Stände und des Landes mit der Staatsverwaltung zu begründen, indem namentlich die Klage über die enorme Größe des Pensionsstandes leider in dem Lande allgemein verbreitet und auch in diesem zu einem allgemeinen und ständigen Desiderium geworden, wie allen Abgeordneten hinlänglich bekannt ist.

Der erste Ausschuß der ersten Kammer vermag dem bei dieser Gelegenheit projektirten Desiderium nicht beizutreten, ist vielmehr der Ansicht, daß die Staatsregierung fortwährend bei Pensionirungen alle die Rücksichten hat eintreten lassen, welche bei Gelegenheit jenes Desiderums empfohlen sind, und daß die Pensionsliste keinen Fall bietet, der einen irgend begründeten Anstand rechtfertigen könnte, daß insbe-

sondere es allerdings die Dienstpragmatik ist, welche unter Umständen der Staatsregierung unübersteigbare Hindernisse in den Weg legt, die Pensionslast zu mindern; und daß bei dieser Rubrik außerdem nicht vergessen werden darf, daß die erhöhte Pensionslast zum Theil die Folge nothwendiger, von den Landständen gewünschter Organisationsmaßregeln und der Entlastung anderer Etats war, insofern also die Last selbst eine vorübergehende ist.

Hauptabtheilung IV.

Bedürfnisse des Großh. Hauses und Hofes.

(Anlage 38.)

Unter Beziehung auf die deßfallsige specifike Aufführung in der Beilage 248, Seite 12—14 der Verhandlungen der zweiten Kammer vom vorigen Landtage und die hierauf erfolgte einstimmige Bewilligung der zweiten Kammer, findet der berichtende Ausschuß bei dem veranschlagten jährlichen Bedarfe von 762,877 fl. nichts zu erinnern.

Hauptabtheilung V.

Landstände.

(Anlage 39.)

Statt des für diese Rubrik geforderten jährlichen Bedarfs von 20,000 fl. hatte die zweite Kammer auf dem vorigen Landtage, auf Antrag des ersten Ausschusses (Beil. 248. S 14) das Doppelte mit

40,000 fl.

bewilligt, und da die damals vermuthete Nothwendigkeit der Ueberschreitung des aufgestellten Voranschlags wirklich eingetreten und auf diesem Landtage von dem Herrn Regierungs-Commissär bestätigt worden ist (Beilage 3, S. 10); so dürfte wohl der Beschluß der frühern Kammer auch jetzt wieder zu fassen seyn.

Hauptabtheilung VII.

Geheimes Staatsministerium, Staatsrath und Geheime Cabinets-Expedition.

(Anlage 41.)

Veranschlagt sind:

1) der Gehalt eines Geheimen Staatsraths im außerordentlichen Dienste von . . . . . 4000 fl.

Uebertrag	4000 fl.
2) der Gehalt des Geheimen Cabinets-Sekretärs von	2810 „
3) der Gehalt des Protokolliſten bei der Geheimen Cabinets-Expedition von	800 „
4) der Gehalt für das Generalſekretariat bei dem Staatsrath von	500 „
5) die Kanzleikoſten der Geheimen Cabinets-Expedition von	1000 „
6) die Kanzleikoſten des Staatsraths von . . .	150 „
	9260 fl.

Der erſte Ausſchuß der vorigen Kammer beanſtandete von dem Gehalte des Geheimen Cabinets-Sekretärs **10** fl., ſodann die Poſten **1**, **4** und **6** der Rubrik, die beiden erſtern um deßwillen, weil er ſich von der Nothwendigkeit eines als Referent beſonders ſalarirten Staatsraths und eben ſo wenig von dem Bedürfniß eines beſonders bezahlten Subalternperſonals für den Staatsrath nicht überzeugen konnte, und trug auf die Bewilligung von **4600** fl. ſtatt **9260** fl. an.

Beilage **311**, Seite **52**.

In der Kammer kam der Gegenſtand nicht mehr in Berathung.

Ob und in wie weit die erhobenen Anſtände gegründet ſind, wird bei der Begutachtung der definitiven Etats von uns erörtert werden. Für die Finanzperiode **1833 – 35** tragen wir auf die Bewilligung der veranſchlagten **9260** fl. um ſo mehr an, als Nr. **1** eine längſt beſtehende Beſoldung enthält, und Nr. **4** für die Finanzperiode **1830 — 32** genehmigt worden iſt.

Die Beſoldungen der Mitglieder und des Subalternperſonals der Miniſterien der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern und der Juſtiz, und der Finanzen, ſowie die Kanzleikoſten dieſer höchſten Behörden, welche früher in die Hauptabtheilung Geheimes Staatsminiſterium, Staatsrath und Geheime Cabinets-Expedition aufgenommen waren, erſcheinen in dem Staatsbudget der Finanzperiode **1833 – 35** unter verſchiedenen ihren untergebenen Dienſtzweigen unmittelbar vorangehenden Rubriken. Die Zweckmäßigkeit dieſer Abänderung bedarf keiner Ausführung.

Hauptabtheilung VIII.

Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten.

(Anlage **42** und **43**.)

Dieſe Rubrik enthält folgende Anſätze:

1) Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten			
a) Besoldungen	29040 fl.		
b) Kanzleikosten	1800 „		
			30840 fl.
2) auswärtige Verhältnisse . . . . . einschließlich des Zugangs von 800 fl. wegen eines Additionsfehlers in der Anlage 43 des Staatsbudgets pos. 1. Gesandtschaften			72700 „
3) Behörden und Anstalten, welche von dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten dependiren			
a) Postwesen	416 fl.		
b) Staatsarchiv 4400 fl., ermäßigt nach dem Ableben des Oberarchivars auf . .	3400 „		
			3816 „
			107356 „

Für die Finanzperiode 1830 – 32 betrug die Verwilligung

zu 1. a.	29040 fl.		
„ „ b.	1600 „		
			30640 fl.
„ 2.			76805 „
„ 3. a	416 „		
„ „ b.	4400 „		
			4816 „
			112261 „

Wenn Sie die Forderung für die laufende Finanzperiode mit der Bewilligung für die verflossene Finanzperiode vergleichen, so werden Sie finden

1) daß beide bei den Besoldungen des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten und bei dem Postwesen gleich sind;

2) daß die Forderung für Kanzleikosten (1. b.) 200 fl. mehr als die Bewilligung beträgt, und

3) daß für das Staatsarchiv 1000 fl. und für die auswärtigen Verhältnisse 4105 fl. weniger gefordert werden, als früher bewilligt waren.

Die Anstände, welche auf dem vorigen Landtage in Betreff der Besoldungen des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten erhoben worden sind (Beilage 311, S. 45), gehen die definitiven Etats an und sollen in dem Berichte über dieselben erörtert werden.

Was die Forderung für die auswärtigen Verhältnisse betrifft; so erkennt zwar der berichtende Ausschuß mit Vergnügen das Bestreben der Staatsregierung an, solche immer mehr zu ermäßigen, er lebt aber in der festen Ueberzeugung, daß weitere Ersparnisse thunlich sind, und hofft, daß künftig ein Erkleckliches weniger gefordert werden wird, indem Manches von Demjenigen, was auf dem vorigen Landtage in dem Ausschußberichte und bei der Berathung geäußert worden ist, Beherzigung verdient.

Beilage **277**, Seite **1**. Protokoll **68**, Seite **1 — 64** und Protokoll **74**, Seite **3**.

Von dem Voranschlag für das Staatsarchiv sind **1000** fl. einem Gehülfen des Archivars bestimmt. Da die Anstellung desselben noch nicht erfolgt ist, und jedenfalls bis zur nächsten Finanzperiode ausgesetzt bleiben kann, angenommen, daß dieselbe überhaupt nöthig erscheint, so ermäßigt sich für die laufende Finanzperiode das Bedürfniß der Hauptabtheilung **VIII.** um weitere **1000** fl. Die bleibenden **106356** fl. mögten zu bewilligen seyn.

Hauptabtheilung IX.

Geschäftszweige des Ministeriums des Innern und der Justiz.

1) Ministerium des Innern und der Justiz.

(Anlage **44**.)

Von denjenigen **86634** fl., welche für die Finanzperiode $18^{30}/_{32}$ für das Geheime Staatsministerium, für den Staatsrath und für die Geheime Cabinets-Expedition bewilligt worden waren, betreffen **26184** fl. an Besoldungen und **1600** fl. an Canzleikosten, zusammen **27784** fl., das Ministerium des Innern und der Justiz.

Für die Finanzperiode $18^{13}/_{35}$ werden in Bezug auf diese höchste Behörde gefordert:

1) an Besoldungen	**28670** fl.
2) an Canzleikosten	**2000** fl.
	30670 fl.

also **2896** fl. mehr.

Die neue Organisation der Administrativbehörden hat die Geschäfte des Großherzogl. Ministeriums des Innern und der Justiz bedeutend vermehrt, und großentheils die bemerkte Erhöhung dessen Bedürfnisses herbeigeführt. In Berücksichtigung dieses, und in Erwägung, daß die Bemerkungen und

Anträge, welche der Ausschuß der vorigen Kammer in seinem erstatteten Bericht Beil. 311 S. 45 gemacht hat, hauptsächlich Folge seiner Ansichten über die definitiven Etats sind, daher späterer Erwähnung vorbehalten bleiben, tragen wir auf die Bewilligung der veranschlagten 30,670 fl. an.

2) Behörden und Anstalten für die Justiz.

A. Gerichtshöfe.

(Anlage 45.)

Für die Gerichtshöfe wurden pro $18^{30}/_{32}$ bewilligt:

1) an Besoldungen	146,182 fl.	
2) an Canzleikosten	12,690 „	
		158,872 fl.

Für die Finanzperiode $18^{33}/_{35}$ werden verlangt:

1) an Besoldungen	156,753 fl.	
2) an Canzleikosten	13,810 „	
		170,563 „

Die Forderung für $18^{33}/_{35}$ beträgt demnach mehr, als die Bewilligung für $18^{30}/_{32}$:

1) bei den Besoldungen . . .	10,571 fl.	
2) bei den Kanzleikosten . . .	1,120 „	
		11,691 „

Die Erhöhung des Gesammtbetrags der Besoldungen und Canzleikosten gegen das vorige Budget soll ihren Grund theils in der Ueberweisung der Polizei- nnd Forststrafgerichtsbarkeit an die Gerichtshöfe, theils in der allgemeinen Geschäftsvermehrung der Gerichtshöfe haben.

Die vorige Kammer bewilligte, besonders in Folge der Verhandlungen über die feste Besoldungsetats (Beilage 277 S. 8. Prot. 68. S. 64 — 104. Prot. 74 S. 6) für das Oberappellationsgericht nur 38,750 fl. statt 42,710 fl. und bei dem Hofgericht dahier nur 44,494 fl. statt 45,379 fl., im Ganzen nun 165,718 fl. statt 170,563 fl. Von der Wenigerbewilligung à 4845 fl. sollten 3495 fl. auf den Etat der Pensionen übertragen werden. Mit den weiteren 1350 fl. hat es folgende Bewandniß. Die Räthe des provisorischen Cassationshofes für Rheinhessen, welche theils Mitglieder des Oberappellationsgerichts, theils Mitglieder des hiesigen Hofgerichts waren, bezogen eine jährliche Zulage von 150 fl.

Mit der Auflösung des provisorischen Cassationshofes hörte diese Zulage für die Hofgerichtsmitglieder auf.

Dieselbe blieb aber nicht nur denjenigen Mitgliedern des Oberappellationsgerichtes, welche bei dem provisorischen Cassationshof angestellt waren, sondern sie wurde auch den übrigen Mitgliedern des Oberappellationsgerichts gegeben. Die später, d. h. nach der Constituirung des Oberappellationsgerichts als Cassationshof für Rheinhessen, angestellten Oberappellationsräthe haben diese Zulage nicht zu beziehen.

Wir sind, gleich der vorigen zweiten Kammer, der Ansicht, daß von dem Tage an, an welchem das Großherzogl. Oberappellationsgericht, Cassationshof für Rheinhessen geworden ist, eine Remuneration für die Cassationshofsgeschäfte nicht mehr hätte stattfinden sollen, und daß die fragliche Zulage den älteren Mitgliedern des Großherzogl. Oberappellationsgerichtes so wenig gebührt, als sie den jüngeren bewilligt worden ist. Allein wir glauben, daß für die beinahe abgelaufene Finanzperiode auf die Beanstandung der ihretwegen geforderten **1350** fl. zu verzichten seyn möchte, und stellen, in der Voraussetzung Ihres Einverständnisses mit unseren Ansichten, den Antrag auf die Bewilligung der für die Rubrik Gerichtshöfe veranschlagten Totalsumme von **170,563** fl., Ihnen anheimgebend, ob Sie die Staatsregierung ersuchen wollen, für die Finanzperiode von $18^{36}/_{38}$ die den älteren Mitgliedern des Großherzogl. Oberappellationsgerichts für die Besorgung der Kassationshofsgeschäfte gegebene widerrufliche Zulage nicht mehr in Budgetansatz zu bringen.

Der erste Ausschuß der ersten Kammer ist, abweichend hiervon, der Ansicht, daß die fragliche Zulage von **150** fl. den älteren Mitgliedern des Oberappellations- und Cassationsgerichts allerdings gebühre, und daher nicht der Meinung, daß die Staatsregierung ersucht werden möge, für die Finanzperiode von $18^{36}/_{38}$ jene widerrufliche Zulage nicht mehr in Ausgabeansatz zu bringen. — Nach seiner Ansicht erscheint die fragliche Zulage für diejenigen Mitglieder, welche sie zur Zeit noch beziehen, als Remuneration für Anstrengungen und Ersatz für anzuschaffende Hülfsmittel, die ihrem ursprünglichen Dienstverhältnisse fremd waren und darum auch deren Fortbezug für die älteren Mitglieder des gedachten Gerichtshofes, so lange sie den Dienst leisten, billig und gerecht.

B. Stadt- und Landgerichte.

(Anlage 46.)

Die Forderung für diese Rubrik in . . . 120,050 fl.
bestehend, beträgt 4672 fl. mehr, als die Summe
von . . . . . 115,380 „
welche dafür pro $18^{10}/_{32}$ bewilligt worden war. Die Mehrforderung hat ihren Grund theils in der Errichtung eines Landgerichts zu Battenberg, theils darin, weil in Folge der Ueberweisung der Polizei- und Forst-Gerichtsbarkeit an die Stadt- und Landgerichte die Vergütungen der Actuarien für Schreiberei- und Bureau-Kosten neu regulirt, und hierbei um 3,828 fl. gegen früher erhöht werden mußten. Dagegen fallen die den Landräthen wegen der Forstgerichte bewilligt gewesenen Copialgebühren im Betrag von 1,923 fl. und außerdem noch 1,900 fl. bei den Kreisräthen an Bureau- und Schreiberei-Kosten wegen der Polizeigerichtsbarkeit weg.

Die vorige Kammer bewilligte den Budget-Ansatz von . . . . . 120,050 fl.
und außer demselben noch . . . . . 50 „
um welche die Bureaukosten bei dem zu errichtenden Landgericht Battenberg zu gering angegeben waren also . . . . . 120,100 „

S. Beil.. Nr. 277 S. 8. Pr. 69. S. 1—19.
Pr. 74. S. 8.

Eine gleiche Bewilligung von Seiten der jetzigen Kammer kann keinem Anstand unterliegen.

C. Visitations-Commission der Stadt- und Landgerichte.

(Anlage 47.)

Dieser von der vorigen Kammer genehmigte Ausgabeposten von 3000 fl. wird auf Ihre Bewilligung rechnen können.

D. Friedensgerichte, Handels- und Polizeigerichte.

(Anlage 48.)

Mit Bezug auf den Bericht des vorigen Ausschusses über diese Rubrik,

Beil. Nr. 277. S. 16.

woraus Sie die Bestandtheile derselben, so wie den Grund der Mehrforderung von 570 fl. ersehen werden, tragen wir auf die Bewilligung der verlangten 17,730 fl. mit dem Bemerken an, daß dieselbe auch von der früheren Kammer stattgefunden hat. S. Pr. 74. S. 9.

E. Criminalkosten.

(Anlage 49.)

a) Gewöhnliche:

Unter dieser Rubrik sind für die Finanzperiode von 1833 bis 35 veranschlagt worden:

für die Criminalkasse zu Gießen	24,500	fl.
„ „ „ „ Darmstadt	25,380	„
„ „ „ „ Mainz	59,200	„
„ das Correctionshaus zu Darmstadt . . .	9,430	„
„ „ Zucht- und Besserungshaus Marienschloß	39,400	„
Zusammen	157,910	fl.

Hiervon wurden schon auf dem vorigen Landtage, nach Anleitung des damals erstatteten Ausschußberichts, bewilligt:

Auf das Budget des Ministeriums des Innern und der Justiz	133,220	„
Auf das Militärbudget die Ausgaben wegen der Militärcommando's zu Gießen, Marienschloß und Mainz	24,690	„
Zusammen	157,910	fl.

Der Ausschuß, indem er sich den früheren Anträgen anschließt und namentlich gegen folgende, noch nicht vergebene, sondern nur vorgeschlagene, Besoldungserhöhungen, als

zu Gießen:

	fl.		fl.		fl.
für den 1. Criminalrichter von	1500	auf	1600	also um	100
„ „ 2. „ „	1100	„	1400	„ „	300
„ „ Criminalgerichtsactuar „	150	„	400	„ „	250
					650

zu Darmstadt:

	fl.		fl.		fl.
für den 1. Criminalrichter von	1500	auf	1600,	also um	100
wogegen der Gehalt des 2. Criminalrichters von . .	1500	„	1400,	„ „	100

vermindert werden soll, nichts zu erinnern findet, trägt darauf an:

1) im Ganzen von der geforderten und früher schon bewilligten Summe von . . . . . 157,910 fl.
nach Abzug der erst in der nächsten Finanzperiode eintretenden Gehaltserhöhungen von 650 „
noch zu bewilligen 157,260 fl.

und zwar für diesmal noch ganz auf das Budget des Ministeriums des Innern, weil die Trennung der Kosten für die Militärcommando's nicht rückwärts vollzogen werden kann;

2) die in der Sitzung vom 4. Mai 1833 eingekommene nachträgliche Anforderung einer mit 2,526 fl. 30 kr. auf den Etat der Criminalkosten zu übernehmenden Entschädigung der Kriegskasse wegen Stellung der zu den Commando's zu Gießen, Marienschloß und Mainz gehörigen Unteroffiziere und Spielleute, gleich der vorigen Kammer, jedenfalls hier ehrerbietigst abzulehnen;

3) die Staatsregierung zu ersuchen, alle durch die erwähnten Militärcommando's entstehende Kosten vom Jahr 1836 an auf das Militärbudget zu verweisen und von dem Budget des Ministeriums des Innern auszuscheiden.

Bei der in diesem Budget zur Gleichstellung des Militärcommando's in Gießen mit dem in Marienschloß für das erstere vorgeschlagenen Löhnungszulage von 4 kr. pr. Mann findet der Ausschuß nichts zu erinnern.

b) Außerordentliche.

Unter dieser Rubrik sind im Budget jährlich 20,000 fl. oder für 3 Jahre vorgesehen . . . . . 60,000 fl.

Davon sollten verwendet werden:

a) Zur Unterhaltung der Gefängnisse 3,000 fl.
b) Zu Neubauten zur Vergrößerung von Marienschloß . . . . . 27,000 „
c) Zur Erbauung einer Wachtstube und einer Verwalterswohnung bei dem Arresthause zu Gießen (2,000 + 6,000 fl.) . . . . . 8,000 fl.

oder:

statt der erstern zur Anlegung einer Militärcaserne bei dem Arresthause mit Veräußerung der jetzigen . . 13,000 „
und zur Verwalterswohnung . . . 6,000 „

d) Der Ueberrest zu den am dringendsten erscheinenden Central- und Gefängnißbauten.

Der erste Ausschuß der zweiten Kammer auf dem vorigen Landtage hatte auf Bewilligung der Posten unter a und b, sodann wegen des Postens c, auf Bewilligung von 11 bis 12,000 fl. zur Erbauung einer Caserne ohne Offizierswohnung und auf Bewilligung des Postens d mit vorzugsweiser Berücksichtigung der Erbauung von Gefängnissen zu

Lauterbach,
Ortenberg,

Michelstadt oder Erbach,
Oberingelheim und
Vöhl

angetragen, wornach auch die Bewilligung der Kammer erfolgte.

Der dermalige Ausschuß trägt ebenfalls auf Bewilligung der für jedes Jahr der Finanzperiode von **1833—1835** veranschlagten **20,000** fl. (im Ganzen **60,000** fl.) mit dem Bemerken an, daß, nach einer ihm während der Bearbeitung des gegenwärtigen Berichts zugekommenen Eröffnung des betreffenden Herrn Regierungscommissärs, dieser Betrag im Laufe der Jahre **1833** und **34** nicht nur schon vollständig verwendet — sondern auch bereits überschritten worden ist, weil die Erbauung der neuen Arresthäuser zu Gießen und Darmstadt, nebst dem mit letzterm verbundenen Bezirksgefängnisse, sowie die nothwendig gewordene Erweiterung der Militärcaserne zu Marienschloß, mit den auf dem Landtage von **1830** zu Gefängnißneubauten bewilligten Fonds nicht beendigt werden konnten und in der laufenden Periode fortgesetzt werden mußten, auch die Unterhaltung und Verbesserung bereits bestehender Gefängnisse mehr, als man erwartet, gekostet hat. —

Von der Erbauung von Bezirksgefängnissen aus dem für **1833—35** veranschlagten Fond kann daher unter diesen Umständen keine Rede mehr seyn und es wird die Bewilligung der veranschlagten **20,000** fl., ohne weitere Bestimmung derselben zur Erbauung neuer Bezirksgefängnisse (welche der nächsten Periode vorbehalten bleiben muß), erfolgen können. — Für das Jahr **1835** beabsichtigt man, solche, neben der laufenden Unterhaltung, zu dem jetzt beginnenden, von den Ständen bereits genehmigten Neubau zu Marienschloß, sowie zur Erbauung der Wachtstube, der Verwalterswohnung und Verhörstube bei dem Arresthause zu Gießen (zusammen zu **8,000** fl. veranschlagt) zu verwenden, indem das Großherzogliche Ministerium des Innern und der Justiz, nach einer, unterm **11.** Mai der zweiten Kammer gemachten Eröffnung, von der früher beabsichtigten Erbauung einer Caserne bei dem Arresthause zu Gießen, wegen des damit verknüpften größern Aufenthalts und Kostenaufwandes, abstrahirt hat.

3) Polizei- und sonstige Administrativ-Behörden und Anstalten.

A) Provinzial-Commissäre und Kreisräthe.

(Anlage **50.**)

Einverstanden mit dem Antrage des ersten Ausschusses

der vorigen Kammer auf Bewilligung der für diese Rubrik geforderten 68,300 fl. empfehlen wir diesen Ausgabeposten Ihrer Genehmigung, indem wir uns hinsichtlich seiner Bestandtheile auf den Bericht gedachten Ausschusses (Beilage Nro. 311. S. 60 bis 66) beziehen.

B) Administrativ- Justiz- und Lehnhof.

(Anlage 51.)

Für diese bei der neuen Organisation errichtete Behörde werden gefordert:

1) an Besoldungen	. . . . .	14,270 fl.
2) an Canzleikosten	. . . . .	1,200 „
	in allem	15,470 „

für deren Bewilligung der Ausschuß voriger Kammer (Beilage 311. S. 66) angetragen hat, und Ihr Ausschuß anträgt.

C) Provinzial-Direction zu Mainz.

(Anlage 52.)

Für diese Behörde, an deren Stelle bekanntlich im Laufe dieses Jahres Kreisräthe getreten sind, werden 26,550 fl. gefordert, während die Bewilligung pro $18^{30}/_{32}$ 33,800 fl. betragen hat. Das Minderbedürfniß ist keine Ersparung, sondern lediglich dem Umstande zuzuschreiben, daß das gesammte Communal-, Kirchen- und Stiftungsrechnungswesen an die Rechnungskammer, die Leitung des technischen Theils des Civil- und Provinzialstraßen-Bauwesens an die Oberbaudirection, und die obere Leitung des Volksschulwesens an den Oberschulrath übergegangen ist.

Wir vereinigen uns mit dem von dem ersten Ausschuß der vorigen zweiten Kammer auf die Verwilligung der veranschlagten 26,550 fl. gestellten Antrage (Beil 311. S. 67.)

D) Medicinalcolleg.

(Anlage 53.)

Für diese neue Behörde werden gefordert:

1) an Besoldungen	. . . . .	2,300 fl.
2) an Canzleikosten	. . . . .	300 „
		2,600 „

Die Gebühren, welche die Mitglieder der früher bestandenen Provinzial-Medicinalcollegien statt Gehalt bezogen haben, werden zum großen Theil nach Art. 9. des Edicts über die Organisation der Medicinalbehörden durch den Stempel erhoben, und fließen sonach in die Staatskasse. Wie viel dieselben betragen, und in wie weit sie die für Besoldungen an-

gesetzten 2300 fl. decken, hat der Ausschuß nicht ermitteln können.

Die Bewilligung der geforderten 2600 fl. wird mit Erfolg nicht zu beanstanden seyn. Dasjenige, was der Ausschuß der vorigen Kammer (Beil. 311 S. 68) insbesondere gegen den Gehalt des Directors von 600 fl. angeführt hat, betrifft mehr die definitiven Etats.

E. Oberconsistorium.

(Anl. 54.)

Nach einer dem Ausschusse gewordenen Mittheilung des betreffenden Herrn Regierungscommissärs betragen die Besoldungen, welche wegen des Oberconsistoriums dermalen gezahlt werden, die veranschlagten 12770 fl.

Der Ausschuß trägt auf die Bewilligung derselben, so wie der Kanzleikosten von 2000 fl., also auf die Bewilligung von 14770 fl., an. Ob die Besoldung des Registrators, welche dermalen 1200 fl. beträgt, auf 1100 fl. gesetzt werden soll, worauf der Ausschuß der vorigen Kammer (Beil. 311 S. 69) angetragen hat, bleibt dem Berichte über die definitiven Etats zur Begutachtung vorbehalten.

F. Oberstudienrath.

G. Oberschulrath.

(Anl. 55 und 56.)

Wir finden bei den für den Oberstudienrath in Ansatz gebrachten 1500 fl. und bei den für den Oberschulrath geforderten 6250 fl. nichts zu erinnern und erklären uns, gleich dem Ausschusse des vorigen Landtags (Beil. 311 S. 70), für die Verwilligung beider Summen.

H. Rechnungskammer-Justificatur;

Zweite Abtheilung.

(Anl. 57.)

Diesem auf 22000 fl. veranschlagten Ausgabeposten möchte ohne Bedenken die Genehmigung zu ertheilen seyn, ein Antrag, welchen auch auf dem vorigen Landtage der erste Ausschuß gestellt hat. (B. 311 S. 71.)

Da indessen, wie allgemein bekannt, bei dieser Behörde noch die Revision vieler vordern Rechnungen in Rückstand ist, so hält es der Ausschuß, in Uebereinstimmung mit einem desfallsigen Wunsche des ersten Ausschusses der ersten Kammer, für angemessen, daß die Stände an die Staatsregierung das

Ersuchen richten, die Arbeitskräfte der Rechnungskammer-Justificatur zweiter Abtheilung möglichst bald, mittelst vorübergehender Aushülfe, zu dem Endzwecke zu vermehren, daß die Rückstände in kürzester Frist aufgearbeitet werden.

I. Controlirende Beamte.

(Anl. 58.)

Mit dem Bemerken, daß künftighin diese Rubrik wieder verschwinden wird, indem die beiden sogenannten controlirenden Beamten, von welchen für den ersten **2000** fl. und für den zweiten **1800** fl. in Ansatz gebracht sind, auf den Etat des Ministeriums des Innern und der Justiz gesetzt werden sollen, tragen wir auf die Verwilligung der veranschlagten **3800** fl. an.

K. Localpolizeibeamte und niedere Polizei-Officianten.

(Anl. 59.)

Statt der für die Finanzperiode von $18^{30}/_{32}$ wegen der Rubrik niedere Polizeiofficianten bewilligten **133** fl. werden gefordert:

1) an Besoldungen	**1933** fl.
2) „ Bureaukosten	**600** fl.
	2533 fl.

Die Mehrforderung ist die Folge der Anstellung eines eigenen Polizeidirectors für Mainz mit einem Gehalte von **1800** fl. und einer Bureaukostenvergütung von **600** fl.

Welche Anstände gegen die Anstellung eines Polizeidirectors für Mainz von dem ersten Ausschusse der vorigen Kammer erhoben und wie dieselben von dem der ersten Kammer nicht getheilt worden sind, dies, sowie den Antrag auf die Nichtbewilligung der erwähnten **2400** fl., werden Sie aus dem erstatteten Ausschußberichte, Beilage Nr. **311** Seite **73** und **74**, ersehen.

Da inzwischen die Stelle eines Polizeidirectors für Mainz wieder eingegangen ist; so hält es Ihr Ausschuß für räthlich, die Streitfrage nicht weiter zu berühren, indem er die Ueberzeugung hegt, daß die Staatsregierung von dem ihr nach Artikel **12** der Gemeindeordnung zustehenden Rechte ohne die erheblichsten Gründe fernerhin keinen Gebrauch machen werde; und indem er bemerkt, daß sich wegen der anderweiten Verwendung des Polizeidirectors im Laufe der Finanzperiode die geforderten **2400** fl. auf **1400** fl. vermindert haben, empfiehlt

er unter den vorliegenden Umständen den fraglichen Ausgabeposten mit 1533 fl. Ihrer Genehmigung.

L. Bezirksboten.

(Anl. 60.)

Bei der Forderung von 4000 fl. für die Bezirksboten, welche der Bewilligung für die Finanzperiode von $18^{30}/_{32}$ gleich ist und auf dem vorigen Landtage nirgends beanstandet wurde, hat der Ausschuß nichts zu erinnern.

M. Kultus, öffentlicher Unterricht und sonst auf Beförderung nützlicher Kenntnisse.

a) Landesuniversität Gießen.

(Anlage 61.)

Für die Finanzperiode von 1830—1832 waren für die Universität Gießen (außer den unter Lasten und Abgängen begriffenen Entschädigungsrenten für abgetretene Gefälle von resp. 12,220 fl. und ungefähr 2,000 fl., weil letztere nach dem Preise der Naturalien steigt und fällt) bewilligt worden:

1)	Ursprüngliche Dotation (Auss. Beil. Nr. 34, S. 292 der Verhandlungen von 1820—1821) . .	13,000 fl.
	und . . .	9,986 „
2)	weitere landständische Bewilligung	10,000 „
3)	die früher widerruflich bewilligt gewesenen .	1,200 „
4)	Ersatz der Zinsen eines zum Bauwesen aufgewendeten Capitals aus dem Universitätsfond	200 „
	Zusammen . . .	34,386 „

Hierzu wurden für 1833—1835 bei Aufstellung des Voranschlags weiter verlangt:

a)	wahrscheinliches Deficit der Universitätskasse	4,642 fl.
b)	beabsichtigte neue Anstellungen und Gehaltserhöhungen, incl. 1,300 fl. fürs Gymnasium . .	7,900 „
c)	weiterer Aufwand für das Clinicum, das Museum und die Bibliothek	3,700 „
	=	16,242 fl.
	wovon man aber durch Rückstände, heimfallende Gehalte ꝛc. zu decken hoffte	5,628 „
	bleiben an Mehrforderung für 1833—1835.	10,614 fl.

Im Ganzen wurden also verlangt . . . 45,000 fl.
Hiervon wurden auf dem vorigen Landtage ausgeschieden und der Bewilligung für das Gymnasium zu Gießen zugesetzt:
Ohngefährer Betrag der Gehalte der Gymnasiallehrer . . . . . 6,600 fl.
Die oben unter b erwähnten Gehaltsvermehrungen für Gymnasiallehrer . . . . . 1,300 „
Sonstige Ausgaben der Universitätskasse für's Gymnasium . . . 900 „
= 8,800 fl.
Nach Abzug des Didactrums mit 1,600 „
7,200 „

Es wurden mithin, nach Abzug derselben, der Universität allein bewilligt . . . . . 37,800 fl.
durch einen Rechnungsverstoß in dem Ausschußberichte veranlaßt, aber nur 36,800 fl.

Da für die Finanzperiode von 1833—1835 nicht mehr von der Trennung der Gymnasial- von der Universitätsverwaltung rückwärts die Rede seyn kann; so ist natürlich für diesmal noch das Gymnasium als ein Bestandtheil der Universität zu betrachten.

Nach dem von dem Ausschusse überall befolgten Grundsatze: daß Gehalte oder sonstige neue Ausgaben, welche in dem Hauptvoranschlage bloß vorgeschlagen, und als noch nicht bewilligt aufgeführt sind, gestrichen werden müßten, weil hierbei eine rückwirkende Verwendung nicht eintreten kann, hatte der Ausschuß die Absicht, für die Universität wegen der Jahre 1833—1835 vorläufig bloß auf Bewilligung des für 1830—1832 bewilligt gewesenen Betrags von 34,386 fl., somit auf Nichtbewilligung des jetzt verlangten Mehrbedarfs von 10,614 fl. anzutragen, dagegen aber den Verhandlungen über das Budget der Jahre 1836—1838 eine weitere gründliche Erörterung des Zustandes und Bedarfs der Universität vorzubehalten; von Seiten des betreffenden Herrn Regierungscommissärs wurde jedoch hiergegen bemerkt, daß der Zustand der Universität, und namentlich die Erhaltung mehrerer der ausgezeichnetsten Professoren, denen unter sehr günstigen Bedingungen auswärtige Vocationen zugekommen seyen, die Regierung genöthigt habe, die verzögerte Feststellung des Staatsbudgets nicht länger abzuwarten, sondern einstweilen, und zwar größtentheils im Jahre 1835, viele der von ihr

beabsichtigten und von der zweiten Kammer im Jahre 1834 schon bewilligt gewesenen Besoldungsverbesserungen und neuen Einrichtungen in das Leben treten zu lassen, daß mithin die Universität für die Jahre 1833—1835 mit dem frühern Zuschusse ohne Eingriff in ihr unter allen Umständen zu conservirendes Capitalvermögen nicht bestehen könne. — Es wurde zugleich dem Ausschusse eine Nachweisung übergeben, woraus hervorgeht, daß wenn man auch durch Ersparungen, eingehende Rückstände ꝛc. das oben erwähnte Deficit der Universitätskasse von 4,642 fl. zu decken im Stande sey, für die Periode von 1833—1835 zur Bestreitung der bereits wirklich bewilligten Gehaltszulagen und neuen Einrichtungen statt der früher verlangten 10,614 fl. an jährlichem weiterm Zuschusse dennoch erforderlich seyen:

zu Besoldungen und Zulagen für Universitätsangehörige und Gymnasiallehrer	2,783 fl.
für die clinischen Anstalten	2,333 „
für die Bibliothek	200 „
an außerordentlichen Baukosten, namentlich für das chemische Laboratorium	1,600 „
zusammen . . .	6,916 fl.

wofür jetzt eine Bewilligung von 6,900 fl. unter der Zusicherung angesonnen wird, daß, wenn es dem Universitätsfond möglich seyn sollte, aus laufenden Einnahmen (ohne Minderung des Capitalfonds) noch einen Theil dieses Bedarfs zu bestreiten, dieser Zuschuß der Haupstaatskasse zu Gut kommen, und um so viel weniger aus derselben entnommen werden solle.

Aus Rücksicht auf die erwähnten ganz besonderen Verhältnisse und die auf dem vorigen Landtage bereits von der zweiten Kammer erfolgt gewesene Bewilligung des höhern Betrags von zusammen 45,000 fl. fur die Universität und das Gymnasium, glaubt daher nun der Ausschuß auf die Bewilligung der jetzt modificirten Forderung von 34,386 fl.

und . .	6,900 „
zusammen . .	41,286 fl.

antragen zu können, wozu er jedoch das Ersuchen an die Staatsregierung vorschlägt:

1) daß den Ständen mit dem Voranschlage für die Universität auf die Periode von 1836—1838 zugleich eine genaue Uebersicht über den gesammten Vermögens- und Bedürfnißstand der Universität und die Verwaltungseinrichtungen hierfür vorgelegt wird, mit den erforderlichen Vorschlägen zu einer durchgreifenden Verbesserung der Universität und einer

Vereinfachung ihrer jetzigen complicirten und ausgedehnten Vermögensverwaltung;

2) daß vom Jahre 1836 an das Gymnasium ganz von der Universität getrennt und mit seinem eigenen wahren Bedarfe, unter der Rubrik „Gymnasien", vollständig in dem Hauptvoranschlage aufgeführt wird.

b) Gymnasien.

(Anlage 62.)

Unter Beziehung auf das, was so eben hinsichtlich der Universität bemerkt worden ist, und auf die Aeußerungen des ersten Ausschusses auf dem vorigen Landtage (Beilage 277 S. 32 — 34), sodann mit Rücksicht darauf, daß vorgeschlagene Neuerungen bei dem nahe bevorstehenden Ablaufe der Finanzperiode nur für die Zukunft eintreten können, beantragt der Ausschuß:

1) Die Bewilligung der für die Periode von 1833 — 35 veranschlagten und geforderten Zuschüsse:
   für das Gymnasium zu Gießen . . . 100 fl.
   = = = = Darmstadt . . 7590 „
   = = = = Büdingen . . 1500 „
2) Das Ersuchen an die Staatsregierung um völlige Trennung des Gießener Gymnasiums von der Universität und künftige Vorlegung eines eigenen Voranschlags für dasselbe;
3) Die Bitte um ungesäumte Prüfung der Möglichkeit und Räthlichkeit einer baldigen Vereinigung des Gießener und des Büdinger Gymnasiums, um deßfallsige weitere Vorlage mit dem Staatsbudget für die nächste Finanzperiode;
4) Die Bitte um künftige Gleichstellung des Didactrums bei den beizubehaltenden beiden Gymnasien zu Darmstadt und Gießen oder Büdingen, in so weit diese etwa noch nicht besteht, was wir, nach einer Aeußerung des Herrn Regierungscommissärs auf dem vorigen Landtage, noch nicht bestimmt wissen können; indem durchaus kein Grund vorliegt, das Didactrum für ein Gymnasium in Oberhessen geringer zu bestimmen, als für Darmstadt, wo ohnedies schon alle übrigen Bedürfnisse theurer sind.

c. Schullehrerseminarien.

(Anlage 63.)

Unter Beziehung auf die deßfallsigen Verhandlungen des vorigen Landtags:

Ausschußbericht Beil. 277. S. 34 — 36.
Berathung 69. Prot. S. 74 — 82.
Abstimmung 74. Prot. S. 11.

trägt der Ausschuß auf abermalige Bewilligung an, von

5200 fl. Dotation des Seminars zu Friedberg;
2100 „ „ „ „ „ Bensheim;
600 „ zur Unterstützung armer Seminaristen;
1667 „ zur Erbauung zweier Schulsäle für das Seminar in Friedberg;
117 „ zur Anschaffung von Mobilien für dasselbe;

Zusammen 9684 fl. wovon der Posten von 1667 fl. zu denjenigen Ausgaben gehört, deren Verwendung bisher nicht erfolgt und daher nachträglich noch zu bewirken ist.

Die weiter nachträglich zu dem Hauptvoranschlage verlangten, auf dem vorigen Landtage bereits bewilligt gewesenen

280 fl. beabsichtigte Besoldungsverbesserung der Lehrer zu Friedberg,
100 fl. desgleichen zu Bensheim,

können für die Periode von 1833 — 35 nicht mehr zur Verwendung kommen, und eignen sich daher zur Aufnahme in den Hauptvoranschlag von $18^{36}/_{38}$.

d) Besoldung der Schullehrer in Volksschulen.

(Anlage 64.)

Unter Beziehung auf die zu dieser Rubrik auf dem vorigen Landtage stattgefundenen Verhandlungen:

Ausschußbericht Bei. 277. S. 36 — 40.
Berathung { 69. Prot. S. 83 — 115. / 70. „ S. 2 — 17.
Abstimmung 74. Prot. S. 11 — 13.

trägt der Ausschuß auf Bewilligung des nach den Bewilligungen für die Periode von $18^{30}/_{32}$ jetzo vorhandenen wirklichen Bedarfs von 13636 fl. an, (28 fl. weniger, als für $18^{30}/_{32}$ bewilligt waren). Die von der Staatsregierung unter dieser Rubrik weiter vorgeschlagenen 8087 fl., mittelst deren die geringst dotirten Stellen in Starkenburg und Oberhessen auf ein Minimum von 150 fl. gebracht werden sollten, so wie die auf dem vorigen Landtage nachträglich verlangten 7000 fl. zur Bildung eines Pensionsfonds für Schullehrer, und endlich der weitere Bedarf von 1500 fl. zur Verbesserung der geringst dotirten Stellen in Oberhessen und Starkenburg bis auf das bei den Rheinhessischen Schulstellen bereits er-

reichte Minimum des jährlichen Einkommens von 155 fl., welchen der erste Ausschuß ohne vorherige Anforderung der Staatsregierung zu bewilligen vorgeschlagen — und welche drei Posten auch die zweite Kammer auf dem vorigen Landtage schon bewilligt hatte, können für die Periode von 1833 bis 35 nicht mehr zur Verwendung kommen, und es ist daher der Staatsregierung anheim zu stellen, diese drei, auch dem jetzigen Ausschusse als billig erscheinende, Erhöhungen in den Hauptvoranschlag für die Jahre $18^{36}/_{38}$ aufzunehmen.

e) Beitrag zu Freiplätzen am bischöflichen Seminar zu Mainz ꝛc.

(Anlage 65.)

Die Forderung von 964 fl. wird ohne Anstand zu bewilligen seyn.

f) Besoldung der Geistlichen.

(Anlage 66.)

Unter dieser Rubrik sind, einschließlich der deßfallsigen nachträglichen Anforderungen, vorgesehen:

1)	Besoldungen der Geistlichen		90,087 fl.
2)	Zuschuß zu den Gehalten der Superintendenten		2,000 „
3)	Kosten der bischöflichen Kanzlei .	3000 fl.	
4)	Reisekosten des Bischofs . . .	600 „	
	zusammen	3600 fl.	
	und zwar für die Zeit vom ersten Oct. 1833 bis Ende 1835 zusammen	8100 „	
	also auf drei Jahre vertheilt		2,700 „
5)	Bureaukosten für die drei evangelischen Superintendenten . . .	300 fl.	
6)	Reise- und Visitationskosten für dieselben und die Decane . . .	3000 „	
	zusammen	3300 fl.	
	blos für 1834 und 1835, also im Ganzen	6600 „	
	und hiernach mit 3 getheilt auf ein Jahr		2,200 „
	Zusammen		96,987 fl.

Die Kammer hatte auf dem vorigen Landtage hierfür bewilligt:

den Posten 1 ganz mit . . . . . 90,087 fl.

von dem Posten 2, nach Abzug derjenigen 700 fl., welche nach einer Aeußerung des Herrn

	Uebertrag	90,087 fl.
Regierungscommissärs in der Berathung noch nicht verwendet waren		1,300 fl.
von dem Posten 3 den Betrag für 2¼ Jahre mit	6750 fl.	
von dem Posten 4 die Hälfte für denselben Zeitraum	675 „	
	7425 „	
getheilt auf 3 Jahre		2,475 „
statt der Posten 5 und 6 jährlich nur	600 fl.	
und zwar auf 1½ Jahre	900 fl.	
mithin hiervon auf drei Jahre vertheilt . .		300 „
ferner auf einen Antrag des Abg. Mühlberger zur Gründung einer katholischen Pfarrei im Landraths Bezirk Erbach jährlich	200 fl.	
für die noch übrigen 1½ Jahre der Finanzperiode also im Ganzen . . .	300 fl.	
mithin auf ein Jahr		100 „
	Zusammen	94,262 fl.

Der dermal berichtende Ausschuß, indem er sich auf die Verhandlungen des vorigen Landtags bezieht, stellt zu dieser Rubrik folgende Anträge:

1) Auf Bewilligung des Postens von . . . . 90,087 fl.
2) auf ebenmäßige Anerkennung des von der Staatsregierung mit diesem Voranschlag übergebenen neuen Besoldungs-Etats der Geistlichen in Rheinhessen;
3) auf Bewilligung des Zuschusses zu den Gehalten der Superintendenten, nach der Erläuterung des Herrn Regierungs-Commissärs, dermalen jährlichen nur . . . . 1300 fl.
und zwar nur für 1834 und 1835 zusammen . . . . . 2600 „
also auf jedes Jahr der Periode . . . . 867 „
4) auf Bewilligung des Aufwands für die bischöfliche Canzlei nach der frühern Anforderung und Bewilligung, mit ⅓ aus 3000 fl. für 2¼ Jahre, oder 6750 fl. . . . . 2,250 „
sowie
5) der Reisekosten des Bischofs, mit Rücksicht auf die bisherige Erledigung des Bischoffsitzes, nach dem Beschlusse der vorigen Kammer . 225 „
6) auf Bewilligung der Bureaukosten für die drei

Seite 93,429 fl.

	Uebertrag	93,429 fl.
Superintendenten mit 100 fl. für jeden, also auf die zwei Jahre 1834 und 1835 600 fl. oder mit 3 getheilt		200 „
7) Diäten und Reisekosten derselben und der Decane, in Rücksicht auf die Zweckmäßigkeit öfterer Visitationen und der sonstigen unvermeidlichen auswärtigen Geschäfte, jährlich 3000 fl., also für die Jahre 1834 und 1835 . . . . . 6000 fl. mit 3 getheilt		2,000 „
	Zusammen	95,629 „

Für Errichtung einer neuen katholischen Pfarrei im Bezirke Erbach ist, wegen des bevorstehenden Ablaufs der Finanzperiode, eine Bewilligung in dem gegenwärtigen Budget nicht mehr erforderlich, und es mag daher der Staatsregierung anheimgestellt bleiben, deßfalls in dem Hauptvoranschlage für die nächste Finanzperiode das Geeignete den Ständen vorzuschlagen.

g) Beitrag zu den Kosten des katholischen Gottesdienstes in Darmstadt.

(Anlage 67.)

Unter Beziehung auf die Verhandlungen des vorigen Landtags

Ausschußbericht, Beilage 277, Seite 46,
Berathung, 70. Prot., S. 25 bis 39,
Abstimmung, 74. Prot., S. 14 und 15,

trägt der Ausschuß darauf an:

1) den Ansatz von 768 fl. wieder zu bewilligen,
2) die Staatsregierung zu ersuchen:
   a) mit Aufhebung der frühern Garnisonspredigerstelle, statt des hierfür in dem Militär-Budget bisher vorgesehenen Betrags von 936 fl., die Summe von 900 fl., wegen Anstellung eines weitern katholischen Geistlichen in Darmstadt, in das nächste Staats-Budget zur Disposition des Ministeriums des Innern aufzunehmen; sofort aber
   b) sowohl diesen, als auch die übrigen Posten dieser Rubrik künftig in dem Hauptvoranschlage unter der Rubrik: „Besoldung der Geistlichen" aufzuführen und dagegen die besondere Rubrik: „Kosten des katholischen Gottesdienstes zu Darmstadt" ganz aufzuheben.

h) Museum,
oder vereinigte Anstalten der Hofbibliothek, Bildergallerie, Zeichnenschule, Naturaliencabinet und Gehalt für Schriftsteller.
(Anlage 68.)

Für diese bis zu Ende des Jahres 1830 größtentheils aus der Civilliste unterhaltene Anstalten waren für die Periode $18^{30}/_{32}$ nur bewilligt:

für die Bibliothek	5,018 fl.
Bildergallerie und Zeichnenschule	1,602 „
Naturaliencabinet	168 „
Gehalt des Historiographen	500 „
Summe	7,288 „

Es werden aber jetzt, und zwar schon vom 1. Januar 1831 an, verlangt . . . . . 18,000 fl.
also mehr als früher . . . . . 10,712 „
nämlich

für die Bibliothek	12,308 fl.	
Bildergallerie, Naturaliencabinet und Museum . . .	5,010 „	18,000 „
Zeichnenschule	182 „	
Historiographengehalt . . .	500 „	

Die näheren Verhältnisse hinsichtlich der bedeutenden jetzigen Mehrforderung sind kurz folgende:

Nach einer auf dem fünften Landtage den Ständen gemachten Eröffnung der Staatsregierung (S. 68 des 1. Beilage-Bandes der Verhandlungen der zweiten Kammer von $18^{32}/_{33}$) hatte der höchstselige Großherzog mittelst einer Urkunde vom 12. Juli 1820 verordnet, daß die zum größten Theile aus der Civilliste angeschafften gewöhnlich unter dem Namen Museum begriffenen Sammlungen, sowie die ganze Hofbibliothek, künftig als unveräußerliches Familien-Fideicommiß bei dem Großherzoglichen Hause verbleiben und als Staatseigenthum betrachtet werden sollte, und in Folge dieser Disposition ist nun vom 1. Januar 1831 an der gesammte durch jene Anstalten entstehende Aufwand aus der Staatskasse bestritten, auch zugleich in den Hauptvoranschlag für die jetzt ablaufende Finanzperiode mit den oben angegebenen Beträgen aufgenommen worden.

Schon bei der Prüfung der vorläufigen Rechenschaftsablage für die Finanzperiode von $18^{3}/_{4}$ wurde die Genehmigung der desfallsigen Ausgaben von Seiten des ersten Ausschusses der zweiten Kammer beanstandet.

Verhandl. der zweiten Kammer von $18^{32}/_{33}$, 3r Beil. Band S. 668.

und, nachdem die Berathung und Beſchlußnahme hierüber bis zur Prüfung des Hauptvoranſchlags für 183⅓ ausgeſetzt worden war, in dem Berichte über dieſen Hauptvoranſchlag auf dem Landtage von 1834. (Beilage 277. S. 46 u. folg.) die frühere Beanſtandung wiederholt und auf Nichtbewilligung der mehrgeforderten 10,712 fl. angetragen, von den Geſichtspunkten ausgehend, daß in der Dispoſition des höchſtſeligen Großherzogs der Uebernahme dieſer Laſt auf die Staatskaſſe nicht erwähnt ſeye, dieſe Uebernahme alſo nicht nochnachträglich als darin enthalten betrachtet werden könne, überdies auch in die frühere und jetzige Civilliſte ausdrücklich ein angemeſſener Betrag wegen Beſtreitung der Zuſchüſſe für die fraglichen Anſtalten aufgenommen worden ſeye.

Dieſe Anträge und Entwickelungen des Ausſchuſſes, welche man mit den ſämmtlichen über dieſen Gegenſtand gepflogenen Verhandlungen nachzuleſen bitten muß, weil deren Wiederholung hier zu weit führen würde, veranlaßten am 2. Oktober 1834 in der 70. Sitzung der zweiten Kammer (Seite 40 u. folg.) eine ſehr ausführliche Discuſſion, in welcher, ſowohl von Seiten der Regierungscommiſſäre, als auch von einzelnen Kammermitgliedern, die Anträge des Ausſchuſſes, theils unter Beziehung auf die Wortfaſſung in der Stiftungsurkunde des verewigten Gebers, theils unter Hinweiſung auf die rechtliche Natur der einmal bewilligten, dem Regenten zur unbedingten freien Dispoſition und laſtenfrei überwieſenen Civilliſte und deren Entſtehung, ſowie unter Berufung auf den Rechtsſatz: daß die Erwerbung eines Vermögens auch die darauf haftenden Laſten in ſich begreife, beſtritten und die bisherigen Zuſchüſſe der Civilliſte zur Unterhaltung jener Anſtalten als Ausfluß der reinen Liberalität und der Willkühr des Regenten charakteriſirt wurden, welche denſelben eben ſo wenig binden könnten, als andere Ausgabszweige der Civilliſte, welche bei deren Bildung zufällig genannt worden ſeyen und deren Ausdehnung oder Einſchränkung ebenfalls dem Willen des Regenten unbedingt überlaſſen ſey.

Das Reſultat dieſer Berathung war, daß man ſich zuletzt der Anforderung der Regierung durch Bewilligung einer höhern als der vom Ausſchuſſe vorgeſchlagenen Summe allgemein geneigter zu zeigen ſchien und die Sache an den Ausſchuß zurückverwies, um bezüglich einer mit der Staatsregierung zu treffenden Uebereinkunft das Erforderliche zu unterhandeln und demnächſt weiter zu berichten.

Dieſe Unterhandlung iſt auch, nach den Acten des erſten Ausſchuſſes, dadurch begonnen worden, daß deſſen Referent

unterm 21. Oktober 1834 in einem an den betreffenden Herrn Regierungscommissär erlassenen Schreiben nochmals die in der Berathung für die Ansicht der Staatsregierung vorgebrachten Gründe zu widerlegen suchte, und bei der Behauptung stehen blieb, daß entweder die Civilliste die fernere Unterhaltung der fraglichen Anstalten bestreiten, oder um den ihr hierfür bei ihrer Bildung beigeschlagenen Betrag von jährlich 20,000 fl. wieder vermindert werden müsse, zugleich jedoch bemerkte, daß man von Seiten des Ausschusses auf einen höhern als den bisherigen Zuschuß aus Staatsmitteln anzutragen geneigt sey, zu dem Ende jedoch eine nähere Mittheilung darüber wünsche, wieviel man fernerhin aus der Civilliste zum Bedarf der Anstalten zuzuschießen erbötig sey, und welche Einrichtung man mit denselben zu treffen beabsichtige?

Von Seiten des betreffenden Herrn Regierungscommissärs wurde am 23. October 1834 hierauf geantwortet, daß die Staatsregierung, der Gegendeduction ohngeachtet, ihre frühere Ansicht noch immer für die richtige halte, daß sie sich darum auch nicht entschließen könne, auf die vorgeschlagene Basis in weitere Unterhandlung zu treten, wohl aber bereit seye, sich auf eine solche Verhandlung auf die Basis einzulassen, daß das Museum ꝛc. als reine — von der Civilliste ganz getrennte Staatsanstalt betrachtet und allein aus der Staatskasse dotirt werde, in welchem Falle dann auch den Ständen auf dem nächsten Landtage definitive Besoldungsetats und die übrigen Vorschläge der Staatsregierung über die weitere Behandlung der Anstalten vorgelegt werden sollten. Mit diesem Schreiben schließen sich die Unterhandlungen, denn unmittelbar darauf erfolgte die Auflösung des Landtags.

Der dermalige Ausschuß, der nicht durch ausführlichere Wiederholung der frühern Verhandlungen die jetzige Begutachtung auszudehnen wünscht, und sich daher nun im Weitern lediglich auf das Frühere bezieht, ist der Ansicht:

1) daß die mehrerwähnte Stiftung der fraglichen Anstalten von den Ständen dankbar zu acceptiren seyn möchte;

2) daß dieselben fernerhin aus Staatsmitteln zu dotiren, dagegen aber auch als eine dem Ministerium des Innern untergebene reine Staatsanstalt zu behandeln wären, daß dagegen

3) eine Verbindlichkeit der Civilliste zur Leistung eines desfallsigen bestimmten Zuschusses nicht weiter zu behaupten wäre, wohl aber

4) von der Voraussetzung ausgegangen werden könne, daß Se. Königliche Hoheit der Großherzog fernerhin die frag-

lichen Anstalten nicht blos Ihrer besondern Protection würdigen, sondern auch — ohne desfallsige bestimmte Verbindlichkeit — nach Ihrem Ermessen freiwillig aus der Civilliste möglichst unterstützen werden.

Hieraus wird

5) folgen, daß die für die Jahre **1833** bis **1835** mit Beibehaltung des bisherigen Besoldungsbedarfs veranschlagten **17,500** fl. zu bewilligen, jedoch

6) die Staatsregierung weiter zu ersuchen seyn wird,

a) mit dem nächsten Budget einen definitiven Personal- und Besoldungsetat für die fraglichen Anstalten vorzulegen und in diesem auf eine Verminderung des dermalen für die verschiedenen Anstalten zusammen allzu zahlreichen Personals um so mehr Bedacht zu nehmen, als gerade hierzu der unlängst eingetretene Abgang mehrerer Angestellten Gelegenheit darbietet,

b) zugleich aber auch den Ständen den Plan vorzulegen, wie sämmtliche Anstalten fernerhin nun eingerichtet und verwaltet werden sollen.

Die zur Besoldung des Historiographen vorgesehenen **500** fl. möchten, da diese Stelle, freilich unter fortwährendem Widerspruch der Stände, bisher bestanden hat, für die Jahre **1833—35** wieder zu bewilligen seyn.

i) Botanischer Garten und botanisches Cabinet.

(Anlage **69.**)

Mit Beziehung auf die Verhandlungen des vorigen Landtags, insbesondere aber auf das hierüber in der Berathung in der **71.** Sitzung, Seite **1—9** des Protokolls, Bemerkte, trägt der Ausschuß auf Bewilligung der für diese Rubrik veranschlagten **1,250** fl. an.

k. Bauschulen.

(Anlage **70.**)

In Uebereinstimmung mit den Beschlüssen der Stände auf dem Landtage von $18^{32}/_{33}$ trägt der Ausschuß auf Bewilligung der verlangten **9000** fl., mit dem Wunsche an, daß diese Rubrik, den nunmehr veränderten Verhältnissen angemessen, künftig die Rubrik „Realschulen" führen und in den Staatsbudgets unmittelbar nach der Rubrik: „Gymnasien" erscheinen möge.

N. Oeffentliche Sicherheit und Armenpflege:

a) Gensd'armeriecorps.

(Anlage 71.)

Der Voranschlag für die Periode von 1833 — 35 beträgt:

1) mit Beibehaltung der bisherigen Gage- und Löhnungsetatsansätze:

Gage der Officiere		7,329 fl.
Fourage für die Officierspferde		1,460 „
Löhnung der Unterofficiere und Gemeinen . .		46,852 „
Fourage für deren Pferde		11,680 „
Sonstige Bedürfnisse für das Corps und Servicekosten		14,395 „
Zusammen:		81,716 fl.

2) Vorgeschlagene Etatserhöhungen:

Avancemen: eines Rittmeisters zweiter Classe in die erste Klasse (Divisionscommandeur von Starkenburg)	300 fl.	
Avancement eines Premierlieutenants zum Rittmeister zweiter Classe (Divisionscommandeur von Oberhessen)	288 „	
Dienstzulage des Premierlieutenants, welcher Divisionscommandant in Rheinhessen ist . . . . . 100 fl.		
Herabsetzung seiner Gage von 912 fl. auf 900 fl. . 12 „		
	88 „	
Fourageerhöhung von 1 auf 2 Rationen für den Adjutanten . .	146 „	
Löhnungserhöhung, 6 kr. täglich für 10 Corporale der reitenden Gensd'armerie	360 „	
Desgl. 3 kr. täglich für 67 Gemeine der reitenden Gensd'armerie . .	1,206 „	
woran jedoch wegen Minderung der persönlichen Zulagen der vor-		
zu übertragen	2,388 „	81,716 fl.

Uebertrag	2388 fl.	81,716 fl.
mals Rheinhessischen Gensd'armen abgehen	154 „	
		2,234 „
Der ganze Budgetansatz betrug daher . . .		83,950 „
Hierzu wurden aber noch nachträglich gefordert:		
Für Anstellung eines Secondlieutenants in Oberhessen	700 fl.	
Fourage für denselben	292 „	
Diäten zur Abhaltung öfterer Rundreisen	400 „	
		1,392 „
	Gesammtbetrag	85,342 fl.

Zugleich ist, mit Rücksicht auf eine gewisse Gleichstellung der Gensd'armerieofficiere mit den Officieren der übrigen Corps, ein definitiver Personal- und Besoldungsetat mit Dienstalterszulagen für die Officiere der Gensd'armerie vorgelegt worden.

Bei der Bewilligung des auf die bisherigen Etatsätze berechneten dermaligen wirklichen Bedarfs von

81,716 fl.

für die Jahre **1833—35** waltet nicht der mindeste Anstand ob.

Sie war auch auf dem vorigen Landtage bereits erfolgt. Was dagegen die Zukunft betrifft; so glaubt der Ausschuß:

1) in Beziehung auf die Officiere dermalen eine weitere Erörterung unterlassen und die desfallsigen weiteren Vorlagen der Staatsregierung in dem Hauptvoranschlage von **1836** bis **1838** abwarten zu müssen, indem er es für möglich und wahrscheinlich hält, daß man auch in Beziehung auf die Gensd'armerieofficiere jetzt andere Vorschläge zu machen sich veranlaßt finden dürfte, nachdem man hinsichtlich der Officiere der andern Corps die frühern Vorschläge verlassen und erst unlängst der gegenwärtigen Ständeversammlung ein neues System für Dienstalterszulagen vorgelegt hat;

2) den Antrag einer Löhnungszulage für die Corporale und Gemeinen der reitenden Gensd'armerie hält der Ausschuß für billig; er glaubt jedoch vorschlagen zu müssen, daß solche für die Corporale und Gemeine gleich, und zwar auf 4 kr. täglich, bestimmt werden möge, was im Ganzen nur einen jährlichen ohngefähren Mehraufwand von **280** fl. betragen würde. Die Gründe für diese Abweichung von dem Vorschlage der Staatsregierung scheinen dem ersten Ausschusse so vollständig in der Berathung auf dem vorigen Landtage ent-

wickelt worden zu seyn, daß er denselben nichts beizufügen weiß.

Indessen wird, auch wegen dieser Ausgabe, da die Finanzperiode ihrem Ende nahe ist, ein Ansatz nicht mehr in dem Hauptvoranschlage von **1833 — 35**, sondern erst in dem von $18^{36}/_{38}$, eintreten können und die Staatsregierung nur zu ermächtigen seyn, diese jedenfalls sehr billige und daher möglichst bald zu realisirende Zulage hiernächst noch für den Rest des Jahres **1835** eintreten zu lassen und den desfallsigen unbedeutenden Aufwand seiner Zeit als Ueberschreitung des dermaligen Voranschlags zu verrechnen.

Uebrigens trägt der Ausschuß, in Uebereinstimmung mit den desfallsigen Aeußerungen des früheren Ausschusses, weiter auf ein Ersuchen an die Staatsregierung dahin an, daß:

1) die Stelle eines Stabsquartiermeisters der Gensd'armerie, wofür dermalen im Gagenetat **1056** fl. und ferner als Remuneration für Führung der Gensd'armeriecasse **100** fl. jährlich veranschlagt sind, bei der ersten erfolgenden Gelegenheit eingezogen — und dafür eine andere Einrichtung getroffen werden möge, wornach für diesen Dienstzweig im Ganzen nicht mehr als **5 — 600** fl. jährlich aufgewendet zu werden brauchen;

2) daß die Stelle eines Inspecteurs der Gensd'armerie, obgleich für dieselbe keine Bewilligung verlangt wird, aufgehoben werden möge, indem sie, ohne reellen Zweck, nur die Schreibereien und den Geschäftsgang vervielfacht und jedenfalls eine unzweckmäßige und nachtheilige Zersplitterung der Verantwortlichkeit in dem Commando der Gensd'armerie herbeiführen muß.

b) Armenanstalten:

(Anlage **71.**)

1) Bettelhaus zu Mainz.

Die für die Jahre **1833 — 35** veranschlagten **2200** fl. werden zu bewilligen seyn.

Was dagegen die Zukunft betrifft; so muß vor Allem der Ausschuß bemerken, daß in den bisherigen Landtagsverhandlungen weiter Nichts über die Verhältnisse des Bettelhauses zu Mainz vorkommt, als die Bemerkung, daß es als eine Fortsetzung eines ehemals zu Frankenthal bestandenen größern Bettlerdepots angesehen werden müsse, worin die bei Auflösung der Frankenthaler Anstalt der Provinz Rheinhessen zurückgesandten Individuen verpflegt würden, in welchem jetzt

aber auch solche Personen aus der Provinz Rheinhessen versorgt würden, deren Unterhalt man einer einzelnen Gemeinde nicht zumuthen zu können glaube. In einem am 12. Sept. 1833 an den ersten Ausschuß der zweiten Kammer erlassenen Schreiben bemerkt aber der betreffende Herr Regierungscommissär noch weiter, daß in dem Bettelhause auch die durch das Zuchtpolizeigericht zu Gefängnißstrafen verurtheilten Personen verpflegt und außerdem daraus einige sonstige Personen unterstützt würden, zu deren Unterstützung keine bestimmte Gemeinde verpflichtet sey.

Nach dem gleichzeitig mitgetheilten speciellen Verzeichnisse der dermal durch das Bettelhaus zu Mainz verpflegten Personen, bestehen solche in

4 Personen, welche in
1 Person, welche außer } dem Hause verpflegt werden
und aus dem Depot in Frankenthal herstammen;

2 ehemalige — wegen Unwissenheit entlassene, vermögenslose Lehrer;

1 Lehrerswittwe,
welche Geldunterstützungen (40 fl., 80 fl. und 50 fl.) erhalten;

1 mit einer unheilbaren Krankheit behaftete Person, welche auf Kosten des Bettelhauses in dem Mainzer Hospitale verpflegt wird;

15 Personen, wovon die jüngste 19, die älteste 47 Jahre alt ist, welche als Gewohnheitsbettler und Landstreicher in das Bettelhaus gesperrt worden, bis man Besserung hofft und die zum Theil deshalb von dem Zuchtpolizeigericht zu Gefängnißstrafen verurtheilt worden sind.

Der Ausschuß ist der Ansicht, daß man das besondere Etablissement des Bettelhauses zu Mainz fernerhin nicht mehr fortbestehen lassen — sondern diesen Gegenstand gerade so, wie in den andern Provinzen behandeln, mithin die Ernährung der Bettler und Vagabunden resp. den betreffenden Gemeinden oder dem Fond für Oberpolizeikosten — die Ernährung der zur Gefängnißstrafe Verurtheilten aber dem Criminalkostenfond in gleicher Art, wie bei allen übrigen Verhafteten, überweisen, die Unterhaltung des einen mit einer ansteckenden Krankheit behafteten Pfleglings aber dem Hospital Hofheim und die Unterstützung der ehemaligen Lehrer und der Lehrerswittwe irgend einem andern dazu geeigneten Fond überlassen solle. Er trägt somit auf ein Desiderium in diesem Sinne an.

2) Landeswaisenanstalt.

(Anlage 71.)

Hierfür beantragt der Ausschuß die schon auf dem vorigen Landtage erfolgte Bewilligung des veranschlagten Deficits von 10,000 fl., mit Wiederholung des Desiderіums, daß die Stelle eines eigenen Waisenhausdieners nach dem Abgang des jetzigen eingezogen werden möge.

c) Oberpolizeikassen.

Mit Beziehung auf den schon mehrfach allegirten, auf dem vorigen Landtage erstatteten Ausschußbericht (Beil. 277, Seite 60) trägt der Ausschuß auf Bewilligung des geforderten, schon auf dem vorigen Landtage bewilligt gewesenen Bedarfs für die Oberpolizeikasse zu Gießen von . 5,320 fl.
für die Oberpolizeikasse zu Darmstadt . . . . 4,700 „

in Summe . . 10,020 fl.

an.

O. Medicinalwesen.

(Anlage 72.)

a) Medicinalpersonal-Besoldungen.

Der bisherige Besoldungs-Etat in dieser Rubrik bestand in folgendem:

	Beſoldungen	Fourage	Zuſammen
Phyſikatsärzte	fl.	fl.	fl.
mit 50 fl. bis 800 fl. Gehalt.			
(21 in Starkenburg / 22 in Oberheſſen / 13 in Rheinheſſen } zuſammen 56 .	22953	7630	30583
(15 in Starkenburg / 22 in Oberheſſen / 11 in Rheinheſſen } 48 Phyſ. Chirurgen mit 50 bis 360 fl. Gehalt.	7281	300	7581
3 practiſche Aerzte in Starkenburg mit 110, 150 und 300 fl. Gehalt	560	—	560
2 Geburtshelferinnen in Darmſtadt	1240	—	1240
			39964
6 in Starkenburg / 7 in Oberheſſen / 3 in Rheinheſſen } 16 Thierärzte, und zwar 14 mit 300, 1 mit 100 und 1 mit 200 fl. Gehalt .	4500	2250	6750
		zuſammen	46714
Die Bewilligung für die Periode von $18^{30}/_{32}$ beſtand in			46200
Mithin iſt ſolche überſchritten worden um			514

Indem der Ausſchuß für die Jahre 1833 — 35 jedenfalls auf Bewilligung des dermaligen wirklichen Etats anträgt, welcher auch (wenn gleich in einer unrichtigen Summe) ſchon auf dem vorigen Landtage bewilligt worden iſt, glaubt derſelbe zugleich, was die Zukunft betrifft, Folgendes beifügen zu müſſen:

Die Staatsregierung hatte in Beziehung auf die Phyſikatsärzte, Chirurgen und Thierärzte einen neuen definitiven Beſoldungsetat vorgelegt, welcher enthalten ſollte:

Phyſikatsärzte: in Oberheſſen 22
„ Starkenburg 21
„ Rheinheſſen 13

Zuſammen 56 mit einem Gehalte von 500 fl. . . 28,000 fl.

zu übertragen 28,000 fl.

		Uebertrag	28,000 fl.
51 Fouragerationen für dieselben (2 Physici in Darmstadt, 2 zu Mainz und 1 zu Wimpfen sollen keine Fourage erhalten)			7,650 „
Chirurgen:	in Oberhessen	22	
	„ Starkenburg	15	
	„ Rheinhessen	11	
	Zusammen	48 mit einem Gehalte von 150 fl. . .	7,200 „
Thierärzte:	in Oberhessen	7	
	„ Starkenburg	6	
	„ Rheinhessen	5	
	Zusammen	18 mit 300 fl. Gehalt	5,400 „
17 Fouragerationen für dieselben (der zu Vöhl soll keine erhalten)			2,550 „
		Zusammen	50,800 „

wogegen nach und nach alle die Beträge eingezogen werden sollen, welche dermal über diesen Etat oder außer demselben von einzelnen Physikatsärzten, Chirurgen, praktischen Aerzten oder Geburtshelferinnen bezogen werden, was auf 3046 fl. berechnet wurde.

Der Ausschuß ist, im Wesentlichen mit dem Ausschusse und der zweiten Kammer vom Jahr 1834 übereinstimmend, der Ansicht, daß dieser Etat vom Jahr 1836 an so zu greifen seyn möchte, daß:

1) die Hälfte der Physikatsärzte mit 500 fl. und die Hälfte mit 400 fl. besoldet werden, und daß 51 derselben Fouragerationen beziehen;
2) sämmtliche Physikatschirurgen mit 200 fl., dagegen
3) die Thierärzte nach dem Vorschlage der Staatsregierung besoldet werden, jedoch
4) die Zahl der letzteren um zwei erhöht wird, auch der Kreisthierarzt zu Butzbach, so lange derselbe diese Stelle blos als Nebenstelle versieht, bei seinem bisherigen Gehalte verbleibt, übrigens aber
5) alle dermalige Gehaltsbezüge, welche den neuen Etat übersteigen, oder ganz eingehen sollen, schon jetzt, wie dies in allen ähnlichen Fällen geschieht, dem Pensions-Fond zu überweisen und bei dem allenfallsigen Fortrücken der Betheiligten in einen Gehalt, welcher die Pensions-

Quote ganz oder theilweise absorbiren kann, wieder in angemessene Aufrechnung zu bringen sind.

b) Entbindungs- und Hebammenlehr-Anstalten.

Die veranschlagten 6200 fl. werden, wie früher, wieder zu bewilligen seyn;

c) Thierarznei-Institut.

Die hierfür veranschlagten 2807 fl. sind jedenfalls zu streichen, da sie noch nicht verwendet sind, und auch in der Periode von 1833—35 nicht mehr zur Verwendung kommen können. — Was die Zukunft betrifft; so wünscht der Ausschuß, übereinstimmend mit dem Beschlusse der vorigen Kammer, daß von dieser Anstalt abstrahirt und dafür in das neue Staatsbudget Nichts aufgenommen werde.

Der erste Ausschuß der ersten Kammer, sowie ein Mitglied des berichtenden Ausschusses der zweiten Kammer, wünschen dagegen, daß die Pflege des Thierarznei-Instituts zu Gießen, wegen des großen Nutzens, den diese Anstalt gewähren kann, der Staatsregierung dringend empfohlen und dafür das Erforderliche in das nächste Staatsbudget aufgenommen werden möge.

P. Landgestüt.

(Anlage 73.)

Die für diese Rubrik, in Uebereinstimmung mit dem vordern Budget, veranschlagte Aversionalsumme von jährlichen 21,000 fl. wird für die Periode von 1833—35 jedenfalls zu bewilligen seyn.

Was die Zukunft betrifft; so werden wohl vorerst nun die Vorschläge abzuwarten seyn, welche die Staatsregierung in dieser Beziehung bei Vorlegung des nächsten Hauptvoranschlags zu machen für gut finden wird. — Vorläufig glaubt der Ausschuß, unter Beziehung auf die ausführlichen Erörterungen des vorigen Landtags, (Ausschußbericht, Beil. 277, Seite 64 bis 71, Berathung 72. Protokoll, Seite 2 bis 42 und 75. Protokoll, Seite 5) sich dahin aussprechen zu müssen:

1) daß ihm, nach den früheren Entwickelungen des Abgeordneten Brunck, die Beibehaltung des Landgestüts, jedoch mit einer angemessenen Remontirung des vorhandenen Bestandes, als das zweckmäßigste — und

2) die Beibehaltung der Einrichtung, nach welcher das Landgestüt, gegen Zahlung der bisherigen Aversional-Summe, durch die Civilliste und in Verbindung mit dem Großherzoglichen Marstall, erhalten wird, im allgemeinen Interesse am wünschenswerthesten erscheint.

Er wünscht, daß die Staatsregierung bei ihren demnächstigen Vorschlägen von diesen beiden Gesichtspunkten ausgehen möge und trägt daher auch auf ein deßfallsiges Ersuchen der Stände an.

Q. Handelskammern zu Mainz und Offenbach.

(Anlage 74.)

Die veranschlagten **1400** fl. sind zu bewilligen.

R. Maas- und Gewichtskosten.

(Anlage **75.**)

Unter Beziehung auf den hierüber auf dem vorigen Landtage erstatteten Bericht des ersten Ausschusses

(Beilage **277**, Seite **71** und **72.**)

trägt der Ausschuß auf Bewilligung der veranschlagten **1100** fl. an.

S. Beitrag zur Hospitalanstalt zu Hofheim.

(Anlage **76.**)

Unter gleichmäßiger Beziehung und unter Wiederholung des Vorbehalts, daß die etwaigen Ersparnisse an der Bewilligung nicht weiter zur Vermehrung des Kapitalstocks verwendet werden, sondern in den Ueberschüssen der Hauptstaatskasse verbleiben sollen, trägt der Ausschuß auf Bewilligung der veranschlagten **22,500** fl. an.

T. Beitrag zur Regulirung der nicht schiffbaren Flüsse.

(Anlage **77.**)

Für die Regulirung der nicht schiffbaren Flüsse waren in dem Hauptvoranschlage ursprünglich **8000** fl. für ein Jahr vorgesehen, wie sich aus Beilage Nr. **77** näher ergibt. Da indessen schon ein großer Theil der Finanzperiode verflossen war, als dieser Gegenstand bei dem vorigen Landtage zur Sprache kam; so wurde dieser Ausgabeposten von Seiten der Staatsregierung von **8000** fl. auf **3000** fl. reducirt, um hiermit nur die dringendsten Ausgaben bestreiten zu können.

Hierher gehört insbesondere die Vollendung der schon längst angefangenen Regulirung der Horloff in der Provinz Oberhessen, welche durch einige Dissidien mit Nassau über die Regulirung der Horloff bei Reichelsheim bisher aufgehalten worden war. Diese Dissidien sind indessen durch eine Uebereinkunft mit Nassau gehoben worden, und es ist nunmehr dringend nöthig, die begonnenen Arbeiten, so bald als nur immer möglich, zu vollenden.

Aus diesem Grunde wurde auch auf dem vorigen Landtage die veranschlagte Summe einstimmig genehmigt, wie sich aus den Abstimmungen in dem 75. Protokolle der vorigen zweiten Kammer ergibt.

Es wurde jedoch bei dieser Gelegenheit ebenfalls einstimmig beschlossen, die Staatsregierung zu ersuchen, im folgenden Staatsbudget die Rubrik: „Beitrag zur Regulirung nicht schiffbarer Flüsse" ganz aufzuheben, und bei nothwendig erscheinenden derartigen Unterstützungen an Gemeinden jedesmal specielle Vorlagen mit Planangaben und genauen Kostenverzeichnissen den Ständen vorzulegen.

Der erste Ausschuß hält diesen Wunsch ebenfalls für zweckmäßig, und trägt deßhalb nicht allein auf die Bewilligung der verlangten 3000 fl., sondern auch auf die Wiederholung des eben angeführten Wunsches hiermit an.

U. Beitrag zu den Uferbauten an Flüssen, welche die Landesgrenze bilden.

(Anlage 78.)

Hierzu ist vorerst zu bemerken, daß die dafür in dem Hauptvoranschlage vorgesehenen 500 fl. dazu bestimmt sind, die Landesgrenze an solchen Stellen unverrückt zu erhalten, wo dieselbe durch Flüsse gebildet wird, bei denen eine Veränderung der Ufer zu befürchten ist. Die veranschlagte Summe wird daher nur alsdann verwendet werden, wenn wirklich solche Uferbauten zum Schutz der Grenzen erforderlich seyn sollten, wie es namentlich früher bei der Lahn der Fall gewesen ist. Unter diesen Umständen, und da der ausgeworfene Betrag von 500 fl. ohnehin für den beabsichtigten Zweck nur als geringfügig betrachtet werden kann, glaubt Ihr erster Ausschuß, auf die ungeschmälerte Bewilligung dieser Summe antragen zu können, und bemerkt zugleich, daß in der vorigen zweiten Kammer weder bei der Diskussion noch bei der Abstimmung hierbei irgend ein Anstand gefunden worden ist.

V. Zur Verbesserung der Landwirthschaft.

(Anlage 79.)

Die fernere Bewilligung des unter dieser Rubrik vorgesehenen frühern Betrags von 8000 fl. unterliegt keinem Anstande.

W. Beiträge zu den auf den Etapenstraßen entstehenden Kosten.

(Anlage 80.)

Unter Beziehung auf die über diesen Gegenstand auf den frühern Landtagen, insbesondere auf dem letzten derselben

Beil. 277, S. 75 bis 78,
72. Prot., S. 46 u. 47, und Anhang dazu S. 1—11,
75. Prot., S. 6 u. 7.

gepflogenen Verhandlungen trägt der Ausschuß darauf an:

1) den veranschlagten Betrag von 7250 fl. zu bewilligen;
2) die Staatsregierung zu ersuchen, nach ihrem eventuellen Erbieten, den Mehrbetrag, welcher sich durch die Zahlung der preußischen Vergütungsgelder in Gold über den Normalansatz von 18 kr. Silbergeld ergibt, in die Staatskasse fließen und dagegen aus dieser die nothwendig werdenden Vergütungen für die wegen der Durchmärsche beschäftigten Localbeamten leisten zu lassen;
3) ferner die Staatsregierung zu ersuchen: die, nach den Anlagen zum Budget, versuchsweise eingeführte Einrichtung, nach welcher ein Theil der preußischen Vergütungen nicht mehr im Ganzen an die Provinzialkasse und von dieser an die Betheiligten, sondern unmittelbar an die Etapenbehörden bezahlt wird, wegen der hiermit besonders wegen Berechnung der Goldantheile u. s. w., leicht verbundenen Irrungen und sonstigen Inconvenienzen und dadurch für die Etapen-Commissäre entstehenden Arbeitsvermehrung, für welche bereits eine demnächstige Erhöhung ihrer bisherigen Belohnungen als unvermeidlich angekündigt ist, wieder aufzuheben und die frühere Einrichtung herzustellen; endlich
4) aber der Staatsregierung die fernere Vorsorge wegen einer dem wahren Werthe der Leistungen angemesseneren Vergütung von Seiten der betheiligten Mächte zu überlassen.

4) Kosten, welche die Justiz- und Polizei zusammen betreffen.

A. Diäten, Reisekosten und Remunerationen.

(Anlage 81.)

Auf diese Rubrik waren für die Periode von 1830—1832 bewilligt worden: 7,400 fl.; es werden aber jetzt gefordert: 13,400 fl., also 6,000 fl. mehr. —

Bei dieser bedeutenden Verschiedenheit und der nach den Verhandlungen über die provisorische Rechenschaftsablage von der Periode 1830—1832 in dieser Rubrik stattgefundenen ansehnlichen Ueberschreitung, so wie bei der auf dem vorigen Landtage erfolgten von dem Voranschlage sehr abweichenden Bewilligung von nur 8,000 fl. im Ganzen, fand es der Aus-

schuß angemessen, sich von den nun definitiv festgestellten wirklichen Ausgabebeträgen der verschiedenen Abtheilungen dieser Rubrik in den Jahren **1830** bis **1834** eine genaue Uebersicht und Durchschnittberechnung mittheilen zu lassen, um hiernach den Voranschlag der Staatsregierung für die Periode **1833—1835** mit größerer Zuverlässigkeit beurtheilen zu können.

Das Resultat derselben ist:

1) Recrutirungskosten. Die Bewilligung für **1830—1832** war **1,800** fl.; die Forderung für **1833—1835** ist **2,000** fl.; der wirkliche Aufwand in der Periode **1830—1832** war im Durchschnitt **2,102** fl., in den Jahren **1833—1834** aber, in welchen neue Commissäre eintraten, **2,458** fl. Der Voranschlag ist also augenscheinlich eher zu gering, als zu hoch, mithin kann daran nicht, wie auf dem vorigen Landtage geschehen, eine Minderung bis auf **1,800** fl. stattfinden, sondern er muß ganz bewilligt werden;

2) Visitationskosten. Für **1830—1832** waren hierfür im Ganzen bewilligt **2,100** fl., für **1833—1835** aber werden gefordert:

wegen Visitation der Stadt- und Landgerichte	**1,200** fl.
desgleichen der Friedensgerichte	**500** „
desgleichen der Administrativbehörden . . .	**2,000** „
	= **3,700** fl.

Der Durchschnitt der in den Jahren **1830** bis **1834** wirklich erwachsenen Kosten für Visitation von Stadt- und Landgerichten beträgt **1,167** fl., der Ansatz von **1,200** fl. ist daher angemessen.

Der Ansatz wegen Visitation der Friedensgerichte ist neu, und nach der Ansicht des Ausschusses zu billigen, doch wird eine Bewilligung von jährlichen **200** fl. hinreichen, indem bis zum Jahr **1834** einschließlich noch gar kein Bedarf in dieser Rubrik stattgefunden hat.

Visitationen der Administrativbehörden sind in der Periode von **1830—1832** gar keine, in der Periode von **1833—1835** aber erst wenige vorgekommen, für welche ein Ansatz von **300** fl. hinreichen wird.

3) Abhaltung der Marktgerichte. Bewilligung für **1830—1832 400** fl., Voranschlag für **1833—1835** nur **300** fl., was mit dem bisherigen wirklichen Bedarfe übereinstimmt.

4) Rundreisen der Kreisräthe. Bewilligung für **1830—1832: 1,400** fl., Voranschlag für **1833—1835: 2,000** fl.

Durchschnitt aus dem wirklichen Bedarfe in den Jahren 1830—1832 1,380 fl. Es werden also 1,400 fl. zu bewilligen seyn.

5) Ueberzugskosten von Collegialdienern. Die frühere Bewilligung und der jetzige Voranschlag von 300 fl. stimmen beiläufig mit dem bisherigen Bedarfe überein, und sie werden daher zu bewilligen seyn.

6) Diäten ꝛc. für Mitglieder des Oberschulraths und der Bezirksschulcomissionen. Der diesfallsige Voranschlag von 1,800 fl. ist ein ganz neuer Posten, der aber dem Ausschusse etwas hochgegriffen scheint. Da überdies der wirkliche Bedarf in den Jahren 1833 und 1834 sich nur auf einen Durchschnitt von 1,293 fl. berechnet; so dürfte eine Bewilligung von 1,400 fl. wohl hinreichend erscheinen.

7) Diäten ꝛc. für Mitglieder des Oberstudienraths. Ein neuer Posten, veranschlagt zu 500 fl. Da der bisherige Bedarf durchschnittlich nur 240 fl. betrug; so dürfte wohl eine Bewilligung von 300 fl. genügen;

8) Sonstige Diäten, Gebühren, Proceßkosten und Remunerationen waren für 1330—1832 bewilligt 1,400 fl., und jetzt werden veranschlagt 2,800 fl.

Sowohl nach den schon vorhin erwähnten neuern Notizen, als auch nach den Verhandlungen des vorigen Landtags über die Finanzverwaltung in den Jahren 1830—1832, ist dieser Voranschlag um wenigstens 1,000 fl. zu gering gegriffen, er muß also voraussichtlich in der Wirklichkeit bedeutend überschritten werden, wenn nicht die Stände, worauf der Ausschuß hiermit anträgt, den dem Durchschnitte angemessenen Betrag von 3,800 fl. bewilligen.

Nach Allem dem würden für die sämmtliche vorstehende Rubrik zu bewilligen seyn:

1) Recrutirungskosten	2,000 fl.
2) Visitation der Stadt- und Landgerichte, der Friedensgerichte und Administrativbehörden . . .	1,700 „
3) Marktgerichte	300 „
4) Rundreisen der Kreisräthe	1,400 „
5) Ueberzugskosten	300 „
6) Diäten des Oberschulraths ꝛc.	1,400 „
7) „ „ Oberstudienraths	300 „
8) Sonstige Diäten, Remunerationen ꝛc. . .	3,800 „
Zusammen . .	11,200 fl.

Man vergleiche übrigens hierzu folgende Verhandlungen der zweiten Kammer auf dem vorigen Landtage: Beil. **128**, S. **26—37**. Beil. **277**, S. **78—81**. **28**. Prot. S. **3** u. **4**. **29**. Prot. S. **96**. **72**. Prot. S. **47—61**. **75**. Prot. S. **7**.

B. Für die Austheilung des Regierungsblattes an Geistliche und Gemeinden.

(Anlage 82.)

Die Bewilligung der veranschlagten **3,900** fl. unterliegt keinem Anstande und war auch auf dem vorigen Landtage schon erfolgt.

C. Forstgerichtskosten in den standes- und adelich gerichtsherrlichen Bezirken.

(Anlage 83.)

Die für diese Rubrik nach dem wirklichen Bedarfe in den Jahren **1830** und **1831** veranschlagten **2,400** fl. werden zu bewilligen seyn.

Die Wiederholung des in diesem Betreff von der zweiten Kammer auf dem vorigen Landtage beschlossenen Desiderums:

„daß kein bei dem Forstgerichte Fungirender, der in dem Orte wohnt, wo das Forstgericht abgehalten wird, Diäten zu beziehen haben solle,"

hält der Ausschuß ebenfalls für zweckmäßig.

5) Beiträge zu Wittwen- und Waisenkassen.

(Anlage 84.)

Unter Beziehung auf den zu dieser Rubrik auf dem vorigen Landtage erstatteten Ausschußbericht

(Beilage **277**, S. **82** und **83**.)

trägt der Ausschuß auf die Bewilligung des veranschlagten Betrags von **36,495** fl. und auf ein Ersuchen an die Staatsregierung an, daß die bisher unter dieser Rubrik vorgesehene Unterstützung der Invalidenkasse im Betrage von **5,000** fl. vom Jahr **1836** an aus derselben entfernt und in dem Militärbudget in Ansatz gebracht werden möchte. Mit der auf dem vorigen Landtage von der zweiten Kammer vorgenommenen Kürzung dieses Voranschlags um den Betrag von **1,500** fl. an den der Civildienerwittwenkasse gebührenden Sterbquartalen ist der dermalige Ausschuß nicht einverstanden, weil der in dem Hauptvoranschlage enthaltene Ansatz auf dem Durchschnittbetrage des wirklichen Bedarfs in den Jahren **1829—1831** und die ganze Leistung überhaupt auf einer rechtlichen Verbindlichkeit beruht, an welcher die Staatsregierung eine Abänderung vorzunehmen nicht befugt ist.

6) Beiträge zur Staatsunterstützungskasse.

(Anlage 85.)

Hierfür werden für die Periode 1833—1835 veranschlagt:

Bisherige ursprüngliche Dotation . . .	4000 fl.
Spätere Bewilligung zur Unterstützung bildungsfähiger Taubstummer, statt der bisherigen 1500 fl.	2000 fl.
Zusammen	6000 fl.

deren Bewilligung unbedenklich erfolgen kann, indem, nach den vorliegenden Notizen, der wirkliche Bedarf zur Unterstützung Taubstummer in den Jahren 1830—1832 etwas mehr als 2000 fl. jährlich betragen hat.

Der Ausschuß glaubt, hierbei nur noch darauf aufmerksam machen zu müssen, daß bisher die Staatsregierung die Ansicht gehabt hat, daß über die Verwendung des Postens von 4000 Gulden und überhaupt über die ganze Staatsunterstützungskasse den Ständen keine Rechenschaft abgelegt zu werden brauche und daß die Verbindlichkeit hierzu blos hinsichtlich des Beitrages wegen der Taubstummen von 1500 fl. bestehe, daß jedoch auf dem vorigen Landtage von Seiten der Staatsregierung die Zusicherung gegeben worden ist, daß sie vom Jahre 1833 an über die ganze Verwaltung der Staatsunterstützungskasse den Ständen Rechenschaft abzulegen bereit sey, womit der deßhalb erhobene Anstand beseitigt worden ist.

Man vergleiche Verhandlungen der zweiten Kammer des Landtages von $18^{32}/_{33}$ III. Beil.-Band S. 679—684. Von 1834 Beilage 128 S. 37—39, Beil. 277 S. 83 und 84. 28. Prot. S. 4 und 5. 72. Prot. S. 68—71. 75. Prot. S. 8.

Hauptabtheilung X.

In Geschäftszweigen des Ministeriums der Finanzen.

1) Ministerium der Finanzen.

(Anlage 86.)

Für das Ministerium der Finanzen werden veranschlagt:

1) an Besoldungen	25,120	fl.
2) an Canzleikosten	900	„
	26,020	„
statt	22,970	„

welche für die Finanzperiode $18^{30}/_{32}$ bewilligt waren,

also mehr	3,230	„

Die Mehrforderung rührt hauptsächlich von der Ernennung eines dritten Ministerialrathes her, welche den Ständen bereits auf dem vierten Landtage angekündigt war. Mit dem Bemerken, daß die Ernennung eines dritten Ministerialrathes die Ersparung eines Direktors der Hauptstaatskasse mit einer Besoldung von **2200** fl. zu Folge gehabt hat, und daß die Beanstandungen im Ausschußberichte der vor. Kammer Beil. **311** S. **45** gegen einzelne Ansätze die definitive Etats betreffen, tragen wir auf die Bewilligung der veranschlagten **26,020** fl. an.

2) Etatswesen und Buchhaltung bei dem Finanzministerium selbst.

(Anlage **87**.)

Wir finden bei diesem auch von dem Ausschusse der vorigen Kammer Beil. **311** S. **75** unbeanstandeten Ausgabeposten von **2500** fl. nichts zu erinnern.

3) Rechnungskammer nebst der ersten Justificaturabtheilung.

(Anlage **88**.)

Einverstanden mit dem Antrage des Ausschusses der vorigen Kammer Beil. **311** S. **76** auf die Bewilligung der veranschlagten **28,770** fl. an Besoldungen und **1614** fl. an Canzleikosten, empfehlen wir den Betrag beider Smmen mit **30,384** fl. Ihrer Genehmigung.

4) Hauptstaatskasse.

(Anlage **89**.)

5) Verwaltungscollegien:

A. Oberfinanzkammer.

(Anlage **90**.)

B. Oberforstdirektion.

(Anlage **91**.)

Mit Beziehung auf den Bericht des ersten Ausschusses der vorigen Kammer Beil. **311** S. **76—79**, woraus Sie die Bestandtheile der fraglichen Rubriken, sowie die Bewilligungen **pro** $18^{30}/_{32}$ für dieselben ersehen werden, wiederholen wir die in gedachtem Berichte gestellten Anträge auf die Bewilligung des Voranschlags

1) für die Hauptstaatskasse von **17,265** fl.
2) „ „ Oberfinanzkammer von **49,343** „
3) „ „ Oberforstdirektion von **24,451** „

C. Oberbaudirektion.

(Anlage 92.)

Für die Oberbaudirektion sind vorgesehen:

1) an Besoldungen	16,020	fl.
2) an Canzleikosten	1,750	„
	17,770	„

Die Bewilligung für die Finanzperiode von $18^{30}/_{32}$ betrug

1) an Besoldungen	15,470	fl.
2) an Canzleikosten	1,460	„
	16,930	„

(S. Beil. 311. S. 80 und 81 der Verhandl. des vorigen Landtages.)

Die Mehrforderung von 840 fl. kommt daher, weil die Oberbaudirektion in Folge der höchsten Verordnung vom 14. September 1832 die Centralbehörde des sämmtlichen Civil-Straßen- und Wasserbauwesens geworden ist, während früher das Wasserbauwesen der Provinz Oberhessen zum Geschäftskreise der Regierung zu Gießen, und das ganze Civilbauwesen, so wie das Provinzialstraßenbauwesen in Rheinhessen zum Geschäftskreis der Regierung zu Mainz gehörte. Bei der durch die stattgehabte Organisation unbezweifelt entstandenen Geschäftsvermehrung der Oberbaudirection nimmt der Ausschuß keinen Anstand, auf die Bewilligung der veranschlagten 17,770 fl. anzutragen.

6) Localverwaltung, Erhebung, Kasse- und Rechnungswesen.

A. Streitige Rechtsverhältnisse und Proceßführung.

(Anlage 93.)

In Uebereinstimmung mit dem Ausschusse des vorigen Landtages Beilage 277. S. 84 tragen wir auf die Bewilligung der geforderten 14,700 fl. an.

B. Rentämter für Cameral- und Forstdomänen.

(Anlage 94.)

Unter Beziehung auf die Beilage Nr. 277. S. 85—88 der Verhandlungen des vorigen Landtags trägt der Ausschuß auf Bewilligung des veranschlagten dermaligen wirklichen Bedarfs von

50,655 fl.

mit dem weitern Vorschlage an, daß die Staatsregierung ersucht werden möge, die den Receptoren zu Wimpfen, Hirsch-

horn und Böhl bewilligte Fouragevergütung vom Jahr 1836 an einzuziehen und statt derselben diesen Beamten, im Falle nothwendig werdender auswärtiger Verrichtungen, besondere Transportkosten zu vergüten. — Die Gründe dieses Antrags enthält der oben allegirte frühere Ausschußbericht, aus welchem übrigens das über die Rheinoctroi-Erhebung Gesagte durchaus nicht hierher gehört.

C. Elementarverwaltungskosten der Cameral-Domänen.

(Anlage 95.)

Unter Beziehung auf den zu dieser Rubrik auf dem vorigen Landtag erstatteten Ausschußbericht (Beil. 277. S. 88 und 89) trägt der Ausschuß darauf an, statt der geforderten 69009 fl. nur 68009 fl. zu bewilligen, indem die in dem Voranschlage vorgesehenen 1000 fl. zu Extraremunerationen an das Speicherpersonal (Speicherverwalter und Fruchtmesser) bisher noch unverwendet geblieben sind und nicht nachträglich zur Verwendung kommen können.

Für die Zukunft wird ohnedieß von diesem Posten, wenigstens in der vorgeschlagenen Weise, keine Rede mehr seyn können, indem die nun hoffentlich nahe bevorstehende allgemeine Ablösung aller fiscalischen Grundrenten für die gesammte Elementarverwaltung der Cameraldomänen, und namentlich die Speicherverwaltung, eine totale Reform sehr bald herbeiführen wird.

D. Technische Forstverwaltung und Forstschutz.

(Anlage 96.)

Unter gleichmäßiger Beziehung auf den soeben erwähnten frühern Ausschußbericht (S. 89 bis 93) trägt der berichtende Ausschuß darauf an:

a) den für Besoldungen, Bureaukosten, Fouragevergütungen, Vicariatskosten und Anschaffung von Actenschränken für die Forstinspektoren vorgesehenen Betrag von 161083 fl. zu bewilligen;

b) desgleichen den Betrag der Forstvisitationskosten mit 700 fl.;

c) hinsichtlich des für „andere Kosten" veranschlagten, in dem erwähnten Ausschußberichte nach seinen einzelnen Bestandtheilen aufgeführten Gesammtbetrags von 167391 fl. bemerkt der Ausschuß, daß er

zum Posten 3. mit dem Antrage des frühern Ausschusses, an dem Ansatze für Culturkosten den Betrag von 1350 fl. zu streichen, nicht einverstanden ist, indem er eine Beschrän-

kung dieser Ausgabe nicht für eine wahre Ersparniß ansehen kann, in einer Zeit, in welcher die Anforderungen an den Wald täglich bedeutend steigen und auch von Seiten der Forstbehörde eine Reihe von Jahren hindurch mit Erfolg das Bestreben bethätigt worden ist, der Staatskasse von Jahr zu Jahr eine höhere Einnahme aus den Forstdomänen zuzuwenden.

Zum Posten 4. Die für Jagd- und Fischereikosten veranschlagten 4586 fl. sind der Ausgabeposten, welcher mit der Einnahme von 2162 fl. aus selbstbeschossenen Jagden correspondirt und besteht aus folgenden Beträgen:

a)	Kosten der Selbstadministration einiger Jagden in der Provinz Oberhessen	18 fl.
b)	desgleichen einiger Jagden im Freien in der Provinz Starkenburg, deren Ertrag größtentheils (von 35355 Morgen) käuflich an die Großherzogliche Hofhaltung abgegeben wird	338 „
c)	Umzäunungskosten, Fütterung, Treiberlohn, Schußgeld ꝛc. ꝛc., veranlaßt durch den Darmstädter Park, welcher aus 10365 Morgen Fläche besteht, wovon dermalen 6500 Morgen wirklich zu Wildparken benutzt werden	1894 „
d)	desgleichen vom Gerauer Park, 3500 Morgen, wovon ohngefähr 1600 Morgen als Park benutzt werden	1529 „
e)	Kosten der Fasanerie (Fütterung, Schußgeld und Transportkosten)	790 „
f)	Ankauf von Ameiseneiern	17 „
	Zusammen	4586 fl.

Hierunter befinden sich an jährlichen Umzäunungskosten:

Unterhaltung am Darmstädter Park	1047 fl.
Herstellung des baufälligen Zauns am Grosgerauer Park von zwei Seiten, statt der anfänglich projectirt gewesenen und auf 1629 fl. veranschlagten Erweiterung	500 „
Einfriedigung im Parke zu Culturen	300 „

Da der Voranschlag im Ganzen von dem vordern Voranschlage nur um 9 fl. differirt und durchaus nichts für neue Anlagen enthält; so findet der Ausschuß bei der Bewilligung des veranschlagten, ohnedieß bereits ohne Zweifel schon fast ganz verwendeten Gesammtbetrags von 4586 fl. nichts zu erinnern, er wiederholt jedoch den schon auf dem zweiten Land-

tage von dem ersten Ausschusse der zweiten Kammer (Außerordentliche Beil. XII. S. 80) ausgedrückten Wunsch, daß auf möglichste Verminderung der Kosten dieser Ausgaberubrik Bedacht genommen und das Mißverhältniß zwischen derselben und der entsprechenden Einnahmerubrik immer mehr zu beseitigen gesucht werden möge.

Zum Posten 10. glaubt der Ausschuß auf die Bewilligung des vorgeschlagenen Mehrbedarfs von 500 fl. zur Erhöhung der Diäten der Forstinspektoren von 1 fl. 30 kr. auf 2 fl. 30 kr. antragen zu können, indem die Gehalte dieser Beamten à 1100 fl. und 1400 fl. keineswegs von der Größe sind, daß ihnen bei ihren häufigen auswärtigen Verrichtungen noch ein besonderes Opfer daraus zugemuthet werden kann; ohnedieß entspricht auch der bisherige Diätenansatz, in Vergleichung mit den Diäten anderer Beamten, weder dem Dienstgrade, noch den dienstlichen Anforderungen, welche in der Stellung der Forstinspectoren liegen.

Der Ausschuß trägt somit auch für die Rubrik: „andere Kosten" auf Bewilligung der geforderten . . 167,391 fl., somit im Ganzen für technische Forstverwaltung und Forstschutz auf die Summe von . . . . . 329,174 fl. an, mit dem Bemerken, daß hiervon

1350 fl. Verwendung auf Culturen,
337 „ für die Actenschränke der Forstinspektoren, also

1687 fl. im Ganzen oder für 3 Jahre . . . 5061 fl. noch unverwendet sind, also zu den noch nachträglich zu verwendenden Posten gehören.

E. Verwaltungskosten der directen Steuern, indirecten Auflagen und Regalien.

(Anlage 97.)

Unter Beziehung auf die detaillirten Angaben, welche über diese Rubrik in der Anlage 97 des Staatsbudgets, so wie in dem auf dem vorigen Landtage erstatteten Ausschußberichte, Beilage 277. S. 93. und folgende, enthalten sind, trägt der Ausschuß auf die Bewilligung folgender Ansätze an:

I. Besoldungen:

A. wegen der directen und indirecten Auflagen zugleich:

für die	Steuercontrole	7700 fl.
„ „	Obereinnehmer	13250 „
„ „	Centralcasse zu Mainz . . .	7158 „
„ „	Obersteuerboten	8100 „
„	außerordentliche Aushülfe bei denselben	400 „
	Zusammen	36608 fl.

in welchem Betrage mithin nun wieder der Nebengehalt des die Steuercontrole dirigirenden Oberfinanzraths mit **300** fl., weil dieser auch schon bisher von den Ständen bewilligt gewesen, begriffen ist.

Dagegen sind diejenigen **1400** fl. nicht berücksichtigt, welche zur Verbesserung des Diensteinkommens der Untersteuerboten zwar veranschlagt worden, allein bis jetzt unverwendet geblieben sind. — Es wird der Staatsregierung zu überlassen seyn, ihren deßfallsigen Vorschlag in dem Hauptvoranschlage von $18^{36}/_{38}$ zu wiederholen.

B. Wegen der directen Steuern.

Besoldungen, Bureau- und Reisekosten-Vergütungen der Steuercommissäre . . . . . **45,800** fl.
nach dem dermalen wirklich stattfindenden Stande der Gehalte ꝛc., welcher in seiner neuen Regulirung den auf dem Landtage von $18^{30}/_{32}$ bewilligten Betrag um **200** fl. übersteigt, die der Ausschuß, da ihm die neue Gehaltsregulirung angemessen zu seyn scheint, nicht beanstandet; eben so wenig glaubt er, diejenigen einzelnen für nothwendig erkannten Erhöhungen beanstanden zu können, welche durch Verminderung des Einkommens oder gänzliche Aufhebung anderer Stellen dieser Dienstcategorie gedeckt worden sind.

C. Wegen der indirecten Abgaben.

Der Ausschuß trägt darauf an, daß von den
geforderten . . . . . **27,869** fl.
die neu in Antrag gebrachte Zulage für den Controleur bei der Heuwage in Darmstadt mit . . **75** „
gestrichen, somit der Betrag von . . . . . **27,794** fl.
bewilligt wird, unter dem Ersuchen an die Staatsregierung:

1) die Heuwaaganstalt zu Darmstadt, welche jetzt mehr kostet, als sie einträgt, für Rechnung des Staats nicht länger beizubehalten;
2) entweder die schon früher für entbehrlich erachteten Thorschreiberstellen in Gießen
(S. Seite 209 des 2. Beilagebandes der Verhandlungen von $18^{29}/_{30}$.)
aufzuheben, oder im nächsten Hauptvoranschlage die Nothwendigkeit der Beibehaltung derselben (wie dies schon früher verlangt worden ist) näher nachzuweisen.

II. Erhebungskosten.

A. Von den directen Steuern.

Von den hierfür veranschlagten . . . **61,431** fl.
fallen aus . . . . . **8,776** fl.
und es bleiben . . . . . **52,655** fl.

als der Betrag der Hebgebühren, nach dem bisherigen Satze von 3 %, zu bewilligen. Die ausfallenden 8776 fl. bestehen in der Erhöhung der Hebgebühren um ½ %, welche von der Staatsregierung vorgeschlagen und auch von dem vorigen Ausschusse für billig erkannt worden ist, allein, wegen ermangelnder ständischer Zustimmung noch nicht in Vollzug gesetzt werden konnte. Es wird deßhalb in dem Hauptvoranschlag für die Periode $18^{36}/_{38}$ das Nöthige vorgesehen werden können.

B. Von Regalien und indirecten Auflagen.

Die veranschlagten 94,767 fl. werden zu bewilligen seyn; doch wird sich in der Wirklichkeit einiger Mindererertrag dadurch ergeben, daß die für drei Jahre veranschlagte Provision der Salzauswieger in der Provinz Oberhessen nur für 1½ Jahre der Periode nothwendig geworden ist, wogegen aber auch die für drei Jahre weggelassenen Hebgebühren von der Salzsteuer noch für 1½ Jahre fortbestanden haben.

III. Canzleibedürfnisse und Druckkosten.

Die veranschlagte Summe von 24,762 fl. wird ohne Weiters zu bewilligen seyn.

IV. Allgemeine Verwaltungskosten.

Bei der Genehmigung der veranschlagten Summe, einschließlich zweier nachträglich übergebener Posten, von 252,505 fl. an sich waltet kein Anstand ob. — Da inzwischen darunter enthalten sind:

78,100 fl. Ankauf-, Transport- und allgemeine Kosten wegen der Salzregie in der Provinz Oberhessen, diese aber nur während der Hälfte der Finanzperiode bestanden hat, so kommen noch in Abzug . . . . . 39,050 fl.

und es bleiben unter dieser Rubrik nur zu bewilligen 213,455 fl. wornach sich sofort der ganze Bedarf an Verwaltungskosten der direkten Steuern, indirekten Auflagen und Regalien wie folgt abschließt:

1. Besoldungen:
   - A. wegen der directen und indirecten Auflagen zugleich . . . 36,608 fl.
   - B. wegen der directen Steuern . 45,800 „
   - C. wegen der indirecten Abgaben 27,794 „

   110,202 fl.

zu übertragen 110,202 fl.

Uebertrag 110,202 fl.

II. Erhebungkosten:
A. Von den directen Steuern . 52,655 fl.
B. Von den indirecten Auflagen und Regalien . . . . . 94,767 „
147,422 „
III. Canzleibedürfnisse ꝛc. . . . . 24,762 „
IV. Allgemeine Verwaltungskosten . . . . 213,455 „
Zusammen 495,841 fl.

7) Bauwesen,

A. Technische Localdiener für's Bauwesen.

(Anlage 98)

In Bezug auf diese Rubrik wurden für die Finanzperiode von 1830 — 32 gefordert und bewilligt:
1) an Besoldungen . . . . . 21,035 fl.
2) an Bureau- und Transportkosten , , 5,795 „
3) an besonderen Kosten . . . . . 2,733 „
nämlich
a) für Aushülfe in den Arbeiten des Landbaumeisters zu Gießen und des Baudirectors zu Mainz . . . . . 1400 fl.
b) für Aufarbeitung der Rückstände auf dem Baubureau zu Mainz . . . 1333 „
29,563 „

Für die Finanzperiode von 1833 — 35 werden veranschlagt:
1) an Besoldungen für die Kreisbaumeister Anfangs 26,400 fl. und späterhin nach dem Abgang eines Baumeisters . . . . . 26,200 fl.
2) an Besoldungen für 21 Bauaufseher erster Klasse 300 fl. für jeden . . . . . 6,300 „
3) an Bureaukosten . . . . . 2,100 „
4) an Transportkosten . . . . . 2,550 „
5) an Ueberzugskosten 500 fl. und für Regierungsblätter 80 fl. . . . . 580 „
37,730 „

Zur Aufklärung der bedeutenden Mehrforderung von 8167 fl. wird in der oben allegirten Anlage 98 bemerkt:
„Zu der Verwilligung pro 1830 — 32 von 29,563 fl. müssen noch weiter folgende Beträge gerechnet werden:
1) die Besoldung, welche Wasserbaumeister Geilfuß zu Worms seither aus dem Einkommen

der Dämme und Weidenpflanzungen jährlich bezog, und welche in Folge der neuen Organisation der Kreisbaumeister eingezogen worden ist mit . . . . . 250 fl.

2) die im Staatsbudget auf dem Etat der Regierung vorgesehene Besoldung des Wasserbaumeisters Kohlermann zu Gießen mit . . 1200 „

3) Die im Staatsbudget mit . . . . . 1900 „ vorgesehenen Gehalte der Eichinspectoren, da deren Funktionen den Kreisbaumeistern übertragen worden sind;

4) die Besoldungen und Dienstpferdvergütungen der beiden in Rheinhessen angestellten Wegbauaufseher Kall und Rauch, welche vom Jahre 1831 an auf den Etat der Baubeamten übernommen worden sind, mit zusammen . . . 1500 „

5) die Gehalte der Bauaufseher Hofmann und Schöne, welche seither unter den Kosten des Hof- und Centralbauwesens verrechnet worden sind, mit zusammen . . . . . 730 „

und es stellt sich hiernach eine, als staatsbudgetmäßige Verwilligung zu betrachtende Summe heraus von 35,143 „

Da nun die neue Organisation für die Kreisbaumeister und die Bauaufseher erster Klasse einen dermaligen Aufwand erfordert, wie oben von . . 37,350 „

so erscheint gegen $18^{30}/_{32}$ in der kommenden Finanzperiode ein jährlicher Mehraufwand von . . 2207 „

Dieser Mehraufwand wird jedoch bis auf eine Kleinigkeit durch die Ersparniß gedeckt, welche, wie die nachstehende Vergleichung zeigt, künftig gegen das seitherige Bedürfniß an den Chausseewärterlöhnen stattfindet.

Nach dem Staatsbudget pro $18^{30}/_{32}$ sind nämlich für Chausseewärterlöhne verwilligt jährlich . . . . 16,205 fl.

In Folge des Zugangs neuer Straßen war aber, wie das Actenstück Nr. 3. zur Anlage Nr. 100. dieses Staatsbudgets zeigt, das seitherige Bedürfniß, welches ohne die neue Organisation der Aufseher erster Klasse keine Verminderung hätte erleiden können, auf 18,545 fl. gestiegen, und müssen daher als weitere staatsbudgetsmäßige Verwilligung betrachtet werden . . . . . 2340 „

18,545 „

Uebertrag 18,545 fl.

Nach Ausweis der erwähnten Anlage zu diesem Staatsbudget ist aber für die Aufseher zweiter Klasse über die dermalen ausgeführten Staatsstraßen nur eine Bedürfnißsumme von . . . . . 16,400 „

in Aussicht genommen, folglich gegen seither geringer um . . . . . 2145 „

Hiernach sind also für Besoldungen ꝛc. der Kreisbaumeister und der Bauaufseher erster und zweiter Klasse, zusammen genommen, pro $18^{33}/_{35}$ jährlich nur noch 62 fl. mehr vorgesehen, als die vorbemerkten hier in Aufrechnung zu bringende Verwilligungen zusammen betragen."

Bei der vorliegenden Erläuterung der Mehrforderung, und in Berücksichtigung, daß den verzeichneten Beträgen auch noch die Bureaukosten, welche Wasserbaumeister Kohlermann, Wegbauaufseher Kall und Wegbauaufseher Rauch bezogen oder veranlaßt haben, beizufügen sind, trägt der Ausschuß, vorbehältlich späterer Begutachtung der stattgehabten Organisation der Baubehörden, so wie der übergebenen Personal- und Besoldungs-Etats, auf die Bewilligung der vorgesehenen 37,730 fl., sodann, im Einverständniß mit dem ersten Ausschuß der vorigen Kammer (Beilage 311. S. 83), auf ein Ersuchen an die Staatsregierung dahin an:

mit dem nächsten Hauptvoranschlage zugleich den Ständen eine Uebersicht vorlegen zu wollen, woraus ersichtlich ist, was jeder einzelne Baumeister in jedem der Jahre 1833, 1834 und 1835 an Diäten aus Staats-, Provinzial-, Communal-, Kirchenkassen und öffentlichen Stiftungsfonds bezogen hat.

B. Civilbauwesen.

(Anlage 99.)

In dieser Rubrik waren:

1) für das Cameralbauwesen statt der für die Periode $18^{30}/_{32}$ bewilligt gewesenen 26020 fl., für die Periode von $18^{33}/_{35}$ veranschlagt . . 32089 fl.

Hieran waren auf dem vorigen Landtage, auf dessen Verhandlungen man sich hierbei beziehen muß,

(Beil. 277. S. 111. 112.
72. Prot. S. 71—83.
75. Prot. S. 8)

nicht bewilligt worden:

Uebertrag 32089 fl.

Für Einrichtung der Fruchtspeicher zu Oberramstadt . . . . . 983 fl.
Desgleichen zu Schotten . . . . . 846 „
1829 „

und die Bewilligung betrug hiernach 30260 fl.

Der berichtende Ausschuß ist der Ansicht, daß in diesem Augenblicke, in welchem den Ständen ein Gesetzesentwurf wegen allgemeiner Ablösung aller fiscalischen Grundgefälle vorliegt, von neuen Speichereinrichtungen keine Rede seyn darf, daß vielmehr, wenn gegen Verhoffen ein Einverständniß der Stände mit der Regierung wegen des fraglichen Gesetzes nicht erfolgen sollte, es der letztern zu überlassen ist, deßhalb späterhin weitere Vorlage zu machen, vor der Hand aber die Verwaltung in der bisherigen Weise fortzuführen. Er ist daher nicht blos mit der Herabsetzung des Voranschlags bis auf die Summe von . . . . . 30260 fl.
einverstanden, sondern schlägt vor, hieran noch weiter, aus dem angegebenen Grunde, folgende, von der vorigen Kammer zwar bewilligt gewesene, bis jetzt aber noch unverwendet gebliebene Beträge zu kürzen:

Verbesserung des Battenberger Speichers 200 fl.
Speicherbau und Fruchtmesserswohnung zu Vilbel . . . . . 1430 „
Speicherbau zu Gladenbach . . . . 2833 „
4463 „

mithin nur noch zu bewilligen . . 25797 fl.

wovon ein Betrag von
im Ganzen 297 fl. für ein Hofpflaster auf der Wallbrunn'schen Aue,
6000 „ für Herstellung des Homberger Schlosses, und
2391 „ für Bauwesen auf dem Häuserhofe,
Zusammen 8688 fl. oder jährlich 2896 fl.
zu den unverwendet gebliebenen, jetzt erst nachträglich zu verwendenden Posten gehören.

Die Bewilligung der für Herstellung des Schlosses zu Homberg veranschlagten, auf dem vorigen Landtage in dem Ausschußberichte beanstandeten, von der zweiten Kammer nachher aber doch bewilligten 6000 fl. glaubte der Ausschuß aus den in der damaligen Berathung angegebenen Gründen nicht ferner beanstanden zu dürfen, indem das fragliche Gebäude auch in Zukunft (z. B. durch Bestimmung zum Landgerichtsgebäude ꝛc.) selbst

alsdann doch immer noch zum Vortheil des Fiscus benutzt werden kann, wenn auch vielleicht etwa in Folge der vorgeschlagenen allgemeinen Rentenablösung späterhin das Rentamt Homberg ganz aufgehoben und den Rentämtern Alsfeld und Grünberg zugetheilt werden sollte.

2) Für das Forstbauwesen werden, statt des für $18^{30}/_{32}$ bewilligt gewesenen Bedarfs von 8749 fl. jetzt veranschlagt . . . . . 12813 fl.

Hieran waren, nach den Anträgen des ersten Ausschusses (Beil. 277. S. 113 — 115) von der vorigen Kammer nicht bewilligt worden:

die Erbauung einer neuen Mauer an der Steinheimer Fasanerie	173 fl.	
desgleichen zweier Forstschützenwohnungen in den Revieren Jägersburg und Virnheim	1467 „	
Bauwesen an der Revierförsterswohnung zu Hirschhorn	330 „	
die Erbauung einer Forstschützenwohnung am Schiffenberg	433 „	
		2403 „

Die Bewilligung betrug somit 10410 fl.

Der berichtende Ausschuß ist hiermit, mit Ausnahme der Nichtbewilligung für Erbauung der Forstschützenwohnungen in den Revieren Jägersburg und Virnheim, einverstanden, glaubt vielmehr, nach erhaltener näherer mündlicher Erläuterung, außer dem Betrage von . . . . . 10410 fl.
auch auf die Bewilligung obiger . . . . . 1467 „
somit im Ganzen auf 11877 fl.
antragen zu müssen, indem namentlich die erwähnten beiden Forstschützenwohnungen nicht in Ortschaften, sondern im Forste selbst, zur unumgänglich nöthigen Aufrechthaltung des sonst sehr gefährdeten Forstschutzes erbaut werden und nur an die Stelle bisher schon vorhanden gewesener, wegen Baufälligkeit nicht mehr beizubehaltender Wohnungen treten sollen.

Von dem zur Bewilligung vorgeschlagenen Betrage von 11877 fl.
sind übrigens dermal noch unverwendet und im Falle der Bewilligung nachträglich zu verwenden:
9640 fl. oder zu $^1/_3$ jährlich: 4214 fl.

Auch die nicht bewilligten Beträge von zusammen 936 fl. jährlich sind noch disponibel.

3., Hofbauweſen.

Für die Periode von 1830—32 waren in dieſer Rubrik bewilligt: . . . . . 32108 fl.

Die jetzige Forderung beträgt . . . . . 30197 fl.

und es ſind deren Beſtandtheile in dem auf dem vorigen Landtage erſtatteten Ausſchußberichte (Beil. 277 S. 115 bis 118) aufgeführt, ſo wie auch aus demſelben die Beſtandtheile desjenigen Betrags von 2133 fl. zu erſehen ſind, welchen die vorige Krammer durch Bewilligung eines Geſammtbetrags von 28064 fl. ihre Zuſtimmung verſagt hat.

Der dermalige Ausſchuß trägt, mit Beziehung auf die damaligen Erörterungen und Beſchlüſſe

73. Prot. S. 2 bis 20.

75. Prot. S. 9 und 10.

ſodann mit Rückſicht darauf, daß die Staats-Regierung, in Ermangelung eines mit den Ständen vereinbarten Budgets, unter allen Umſtänden zur Erhaltung des Vorhandenen in dem bisherigen Zuſtande und zur Vorkehrung ſonſtiger unaufſchieblicher Maasregeln verpflichtet war, darauf an, daß von der Forderung von . . . . . 30,197 fl.

die ſchon auf dem vorigen Landtage wegen Auerbach und Wolfsgarten geſtrichenen, jetzt noch nicht verwendeten . . . . . 900 fl.

in Abzug gebracht, die übrigen . . . . . 29,297 fl.

aber verwilligt werden, wovon jedoch der Betrag von 8267 fl. erſt noch nachträglich zur Verwendung kommt.

Zugleich glaubt der Ausſchuß hierbei noch den Antrag ſtellen zu müſſen, daß, zur Beſeitigung künftiger Anſtände, die Staatsregierung erſucht werden möge:

1., die Jagdſchlöſſer Wolfsgarten und Mönchbruch auf das Forſtbauweſen zu übertragen, ſofort diejenigen Beſtandtheile derſelben, welche nicht als Beſoldungswohnungen für Forſtbeamten beibehalten werden, unverzüglich auf den Abbruch verſteigern zu laſſen;

2., das Teichhaus zu Darmſtadt ebenwohl baldigſt zu veräußern;

3., das Jagdhaus, welches durchaus nicht mehr für Hofzwecke verwendet wird, als ein Staatscentralgebäude behandeln zu laſſen und dem Fond für das Centralbauweſen zu überweiſen.

4., Das Kametzkyſche Haus ebenfalls im Intereſſe der Staatscaſſe für öffentliche Zwecke zu verwenden.

Durch Erfüllung dieſer Wünſche würden zugleich die Erwartungen befriedigt, welche man, wie aus der neuern

Berathung wohl unbezweifelt hervorgeht, im Jahr **1830** in dem ersten Ausschusse bei der damaligen Verhandlung mit der Staatsregierung wegen Ausscheidung der von dem Staate und der von der Civilliste zu unterhaltenden Gebäude ausgesprochen, und zu deren Erfüllung man, wenigstens damals, gegründete Hoffnung haben mußte.

Der erste Ausschuß der ersten Kammer ist mit dem vorstehenden Desiderium nicht einverstanden.

4., Centralbauwesen.

Der berichtende Ausschuß ist, gleich der vorigen Kammer, der Ansicht, daß an dem für Centralbauwesen veranschlagten Betrage von **11,295** fl. zu streichen seyen:

Anlegung von Lehrsälen für das Schullehrerseminar zu Bensheim in der dasigen Klosterkirche . . **1667** fl.

Sodann glaubt er ferner, daß hierher gehören:

wegen Anlegung eines Brunnens für's Seminar . . . . . **127** fl.

wegen mehrerer Verbesserungen in demselben . . . . . **333** fl.

2,127 fl.

---

so daß zu bewilligen wären **9,168** fl.

wovon **2265** fl. aber nur nachträglich in Verwendung kommen können.

Die wegen Neubauten in dem Seminar zu Bensheim gestrichenen **2127** fl. sind ebenfalls noch unverwendet und der Ausschuß glaubte, auf Nichtbewilligung derselben vorläufig darum antragen zu müssen, weil er in den vorliegenden Actenstücken keine genügende Nachweisung über die Nothwendigkeit dieses Bauwesens finden konnte und daher solche mit dem nächsten Hauptvoranschlag, für welchen jedenfalls diese Posten ausgesetzt bleiben können, vorerst zu erhalten wünscht.

Da übrigens in dem Voranschlage des Centralbauwesens, neben dem jetzigen Pädagoggebäude zu Darmstadt (dem vormaligen Waisenhaus), auch noch das alte jetzt leerstehende Pädagog mit Unterhaltungskosten vorkommt; so trägt der Ausschuß auf ein Ersuchen an die Staatsregierung dahin an, daß das alte Pädagoggebäude wieder zu einem Staatszwecke benutzt, oder bestmöglichst veräussert werden möge, um die Kosten der Unterhaltung zu ersparen.

Der Abschluß der Rubrik: „Civilbauwesen" würde sich nach vorstehenden Anträgen des Ausschusses wie folgt formiren:

1., Cameralbauwesen	25,797	fl.
2., Forstbauwesen	11,877	fl.
3., Hofbauwesen	29,297	fl.
4., Centralbauwesen	9,168	fl.
Gesammtbetrag	76,139	fl.

8) Münzwesen.

(Anlage 103.)

Für die Finanzperiode $18^{10}/_{32}$ waren für diese Rubrik bewilligt:

Besoldung des Münzmeisters	500	fl.
Entschädigung desselben wegen der Wohnung	350	„
Miethe für Aufstellung, sodann für die Unterhaltung der Prägstöcke und Werkzeuge . . .	300	„
Erbauung der neuen Münze	9,000	„
Zusammen	10,150	„

Dermal, nachdem nun die neue Münze erbaut und im Betriebe ist, werden gefordert:

Besoldungen der Münzdeputation . . .	500	fl.
Desgleichen der Münzbeamten	2,100	„
	2,600	„
Anschaffung der Dampf- und Prägmaschinen, der Streckwerke ꝛc., Unterhaltung und Herstellung der Geräthschaften ꝛc.	3,834	„
Zusammen	6,434	„

was auch mit dem veranschlagten Einnahmeertrage aus dem Münzregal übereinstimmt. Auf dem vorigen Landtage waren indessen nur bewilligt worden:

Gehalt, Wohnungsvergütung ꝛc. für den Münzmeister, statt der veranschlagten 1800 fl., nur (mit dem Bemerken, daß die gestrichenen 300 fl. dem Pensionsfond überwiesen werden sollten)	1,500	fl.
Gehalt des Controleurs	300	„
Für Maschinen, Geräthschaften ꝛc. . . .	3,500	„
Summa	5,300	„

Die Frage: ob und in wiefern die eigene besoldete Münzdeputation, welche erst mit der neueren Ausdehnung, oder eigentlich dem Wiederaufleben der Münzanstalt in das Leben getreten ist, fernerhin beizubehalten und ob der Gehalt des

Münzmeisters von 1800 fl. auf 1500 fl. zu reduciren seyn möchte? näher zu beleuchten, behält sich der Ausschuß bis zur Begutachtung der definitiven Etats und des Hauptvoranschlags von $18^{36}/_{38}$ bevor. Für die Periode von 1833—1835 dagegen glaubt er — namentlich aus Rücksicht auf das erst in dieser Periode wieder eingetretene Aufleben des Münzinstituts, welches in der letzten Zeit wegen Abtretung der alten Münze zur neuen Infanteriekaserne ganz geruht hatte, — umsomehr für die Bewilligung des ganzen veranschlagten Bedarfs von 6434 fl. sich aussprechen zu müssen, als jetzt auch die Fabrikation des Stempelpapiers und dessen Controlirung mit der Münze verbunden ist und der ganze Aufwand durch die Einnahme vollständig gedeckt — ein Gewinn aus der Münzanstalt aber nach den bisherigen Grundsätzen bei uns gar nicht bezweckt wird.

9) Reisekosten und Diäten.

(Anlage 104.)

Statt der für die Periode von $18^{30}/_{32}$ verwilligten 6390 fl. werden dermal veranschlagt: 6500 fl.
deren Detail aus dem auf dem vorigen Landtage erstatteten Ausschußbericht (Beil. 277 S. 125) näher ersehen werden kann.

Unter Beziehung auf diesen Bericht, die darüber gepflogene Berathung

73. Prot. S. 49 bis 52.

und erfolgte Abstimmung

75. Prot. S. 12 und 13.

trägt der Ausschuß auf Bewilligung des von der vorigen Kammer schon bewilligt gewesenen Betrags von im Ganzen 5500 fl. um so mehr an, als derselbe, nach dem bei der Rechenschaftsablage für die Periode von $18^{30}/_{32}$ sich ergebenen wirklichen Durchschnittsbedarf, wohl auch für die Periode $18^{33}/_{35}$ hinreichen wird. Für die nächste Periode ist wohl eine weitere Herabsetzung dieses Bedarfes zu hoffen, indem immittelst mehrere technische Werke eingegangen oder veräußert worden sind und auch bei der Großh. Oberfinanzkammer, da deren Verwaltungszweige nun sämmtlich geregelt und vereinfacht sind, ein geringeres Erforderniß erscheinen wird.

Uebrigens haben alle Behörden, mit Ausnahme der Oberbaudirektion und Oberforstdirektion, ihren hierunter erforderlichen Bedarf nur in solle ohne nähere Nachweisung angegeben; die Oberbaudirektion dagegen hat ihn für ihre verschiedene Verwaltungszweige getrennt angegeben und die Ober-

forstdirektion ihren Ansatz mit einer Durchschnittberechnung des frühern wirklichen Bedarfs belegt. — Der Ausschuß bemerkt dies darum, weil er wünscht, daß alle Behörden, für welche in dieser Rubrik ein Ansatz zu machen ist, künftig solchen auch etwas näher zu motiviren und nachzuweisen suchen möchten.

10) Ausgaben, welche nicht zur laufenden Verwaltung gehören:

A. Verfertigung des Domänen-Inventars.

(Anlage 105.)

Die Bewilligung der veranschlagten 50 fl. unterliegt keinem Anstande.

B. Landesvermessung und Verfertigung definitiver Cataster.

(Anlage 106.)

Unter Beziehung auf die hierüber auf dem vorigen Landtage in der zweiten Kammer gepflogenen Verhandlungen und erfolgte Bewilligung

Ausschußbericht Beil. 277. S. 126. 127,
Berathung 73. Prot. S. 52—73.
Abstimmung 75. Prot. S. 13.

trägt der Ausschuß auf abermalige Bewilligung der veranschlagten 56,000 fl. an.

C. Vermessung und Abschätzung der Domänenwaldungen.

(Anlage 107.)

Der Ausschuß trägt zwar, indem er sich zugleich auf die näheren Aeußerungen zu dieser Rubrik in dem Berichte des ersten Ausschusses auf dem vorigen Landtage (Beil. 277. S. 127 und 128) bezieht, auf Bewilligung der veranschlagten 8600 fl. an; er glaubt jedoch hierbei bemerken zu müssen, daß ohnerachtet die hier geforderte Summe nicht bedeutend ist, es immerhin auffallend erscheint, daß man von Seiten der Oberforstdirektion besondere Geometer für die Vermessung der Domanialwaldungen zum Behuf der Chartirung der Forsten hinsichtlich der Schlageintheilung angenommen hat, da diese Arbeiten von Seiten der schon vorhandenen Catastergeometer ebenfalls gegen eine billige Remuneration besorgt werden können, wodurch der Kostenaufwand geringer werden würde.

Es ist ferner hierbei anzuführen, daß man in den Domanialwaldungen jetzt auch alle Wege und Viehtriften besonders ausmessen und mit einer Breite von 35 Fuß in Gräben legen läßt. Da die Graben 10 Fuß Breite wegnehmen,

für Weg und Viehtrift mithin nur 25 Fuß übrig bleiben, was für bedeutende Viehheerden zu schmal ist und worauf bei der in Oberhessen gewöhnlichen breiten Wagenspur kaum zwei Wagen neben einander vorbei kommen können; so werden diese Wege bei schlechtem Wetter sogleich wieder so verdorben, daß das Ausbrechen von denselben nicht zu vermeiden ist und dadurch sehr viele Leute ohne Verschulden in Strafe verfallen.

D. Kosten der Domänenveräußerung.

(Anlage 108.)

Die veranschlagten 600 fl. werden zu bewilligen seyn. Der vorhin erwähnte Ausschußbericht (Beil. 277. S. 128) hat den Ansatz genügend nachgewiesen; übrigens hat in der Periode von $18^{30}/_{33}$ der wirkliche Bedarf etwas mehr als das, was jetzt für $18^{33}/_{35}$ veranschlagt ist, betragen.

Hauptabtheilung XI.

Allgemeine Kosten in den beiden Collegienhäusern.

(Anlage 110.)

Der Ausschuß trägt darauf an, daß die veranschlagten 5560 fl. ebenso bewilligt werden möchten, wie dieß auf dem vorigen Landtage geschehen ist, und bezieht sich im Uebrigen auf die Beilage 248 S. 14 u. 15 der Verhandlungen der zweiten Kammer von 1834.

Digitized by Google

Digitized by Google

Beilage Nr. 170. zum 27. Protokoll.

Antrag des Abgeordneten Hardy, betr. die Bewilligung eines jährlichen Beitrags zu Besoldung eines katholischen Geistlichen im Landrathsbezirke Erbach.

Der Abg. Mülberger hat bei dem vorigen Landtage an die verehrliche Kammer den Antrag gestellt: zu Salarirung eines katholischen Pfarrers im Landrathsbezirke Erbach, einen jährlichen Zuschuß von **200** bis **300** Gulden aus Staatsmitteln zu bewilligen.

Dieser Antrag ist in der Protokoll-Beilage Nr. **151** im ersten Band abgedruckt.

In dem hierüber erstatteten Berichte des ersten Ausschusses

Beil. Nr. **277**, 2r Bd.

wurde Seite **45** auf Bewilligung der gebetenen Unterstützung von jährlich **200** fl. angetragen und diese auch durch Kammerbeschluß vom **10**. October **1834**

Prot. **74**, S. **14**, Fr. **72**, 4r Bd.

einstimmig genehmiget.

Durch die bald darauf erfolgte Auflösung der Ständeversammlung ist der Gegenstand in erster Kammer nicht zur Berathung und Abstimmung gekommen und der Antrag ohne Erfolg geblieben.

Ueberzeugt von der Nothwendigkeit, daß einer namhaften Anzahl unserer Staatsangehörigen die Ausübung ihres Cultus eben so gewährt werden möge, wie darauf allgemein billige und gerechte Rücksicht genommen wird und daß unter den dermaligen Verhältnissen die Katholiken im Landrathsbezirke Erbach jener Wohlthat gänzlich beraubt sind; wiederhole ich den gedachten Antrag des Abg. Mülberger dem ganzen Inhalte nach, insbesondere auch dahin:

daß es der verehrlichen Kammer gefallen wolle, die fragliche Unterstützung als dringend nothwendig, sowohl für die Zukunft, als auch noch für die zweite Hälfte der dermalen laufenden Finanzperiode, nach dem Beschlusse der vorigen Kammer gut zu heißen.

Beilage Nr. 171. zum 27. Protokoll.

Bericht des dritten Ausschusses der zweiten Kammer der Stände, betr. Vorstellung der Stadt Dieburg wegen der Besoldung des Lehrers an der vierten Schule daselbst; erstattet durch den Abgeordneten **Dr. Köhler.**

Meine Herren!

Der Gegenstand, worüber ich Namens Ihres dritten Ausschusses zu berichten die Ehre habe, wurde bereits auf dem Landtage von **1833** bei der zweiten Kammer der Landstände angebracht, blieb jedoch bis hierher unerledigt.

Ich muß mir erlauben, vorerst die Vorstellung der Gemeinde Dieburg, wie sie — unterzeichnet vom Bürgermeister und Gemeinderath daselbst — damals der zweiten Kammer überreicht worden war, wörtlich zu verlesen.

(leg. die Vorstellung.)

Dem damaligen dritten Ausschuß zur Berichterstattung übergeben, kam jedoch dieses Gesuch in der Sitzung von **1833** nicht mehr zum Vortrag.

Es wurde auf dem Landtage von **1834** mittelst einer Eingabe des Bürgermeisters zu Dieburg, worin sich auf die eben verlesene Vorstellung bezogen wird, erneuert; alsbald von dem Ausschuß, nach vorausgegangener Communication mit dem betreffenden Großherzoglichen Regierungs-Commissär, in Berathung genommen; sofort zur Discussion und Beschlußnahme der Kammer gebracht, und die Frage:

> Will die Kammer die Staatsregierung ersuchen, dem Verlangen des Gemeinderaths von Dieburg durch anderweitige Anstellung des dermaligen Lehrers an der vierten Schule und Anstellung eines anderen Lehrers mit der von besagtem Gemeinderath verwilligten Besoldung von **300** fl. an Geld, ein Stecken Holz und **50** Stück Wellen baldigst zu entsprechen?

mit **23** gegen **9** Stimmen bejaht.

Die in Ihren Händen befindlichen gedruckten landständischen Verhandlungen von **1834**, worauf ich bitte, mich hier beziehen zu dürfen, insbesondere Band II. der Beilagen, Beilage **271** und Band III. der Protokelle, Protokoll **57** und **58**, werden Sie von den Gründen und Erwägungen in Kenntniß setzen,

durch welche dieses Resultat der Berathung herbeigeführt wurde.

Obgleich die erforderliche Communication an die hohe erste Kammer bereits erlassen worden war, so blieb doch wegen der inmittelst erfolgten Auflösung des Landtags die Sache abermals ohne definitive Entscheidung.

Der Bürgermeister zu Dieburg bringt sie nun von Neuem, mit Bezug auf seine früheren Petitionen, in Anregung, und stellt an die jetzt versammelte zweite Kammer der Landstände das Ersuchen:

> Hohe Kammer wolle geruhen, diese Angelegenheit, und zwar in der bereits vorgetragenen Intention, auf gegenwärtigem Landtage zu erledigen.

Ihr berichtender Ausschuß, meine Herren, ist mit dem betreffenden Großherzoglichen Regierungs-Commissär, Herrn Regierungsrath von Bechtold, in Benehmen getreten. Es bezog sich derselbe in der hierauf ertheilten Antwort im Allgemeinen auf das von dem früheren Herrn Regierungs-Commissär an den dritten Ausschuß des vorigen Landtags erlassene Schreiben und auf die von ihm selbst damals in der Discussion gegebenen weiteren Erläuterungen, mit dem Anfügen jedoch:

> „daß die Staatsregierung beabsichtige, bei der nächsten Vacanz der vierten Schullehrerstelle zu Dieburg den mit dieser Stelle verbundenen Gehalt anderweit und zwar nach den Wünschen des Stadtvorstandes zu Dieburg zu reguliren."

Weitere Verhandlungen des Ausschuß-Referenten mit dem genannten Herrn Regierungs-Commissär hatten zur Folge, daß jener Erklärung der Großherzoglichen Staatsregierung noch die ausdrückliche Bemerkung hinzugefügt wurde:

> „daß man eine Gelegenheit würde herbeizuführen suchen, den mehrgedachten Schullehrer zu Dieburg von seiner gegenwärtigen auf eine andere Stelle zu versetzen."

Bei diesen, dem vorliegenden Petitum entsprechenden Erklärungen, die eine baldige Abhülfe nach dem Wunsche des Stadtvorstandes zu Dieburg nicht bezweifeln lassen, sieht sich der Ausschuß der Nothwendigkeit überhoben, auf die Motive des Gesuches näher einzugehen; er trägt demnach darauf an:

> den Gegenstand der Petition hiermit als erledigt zu betrachten.

Beilage Nr. 172. zum 27. Protokoll.

Bericht des dritten Ausschusses der zweiten Kammer der Stände, betreffend das Gesuch des Bürgermeisters und Gemeinderaths zu Steinheim wegen Verlegung des Landgerichtssitzes von Steinheim nach Seligenstadt; erstattet durch den Abgeordneten Dr. Köhler.

Bürgermeister und Gemeinderath zu Steinheim haben bei dieser verehrlichen Kammer eine Vorstellung übergeben, welche die Bitte enthält, bei Sr. Königlichen Hoheit, dem Großherzoge, dahin Verwendung eintreten zu lassen, daß der Sitz des Großherzoglichen Landgerichts, das in neuester Zeit von Steinheim nach Seligenstadt verlegt worden ist, am ersteren Orte verbleiben möge.

Ich erlaube mir, die Vorstellung wörtlich zu verlesen.

(leg. die Vorstellung.)

Der betreffende Großherzogliche Regierungs-Commissär, Herr Geheime Staatsrath Dr. Knapp, ertheilte auf Ersuchen des dritten Ausschusses nähere Auskunft und Erläuterung über die vorgebrachte Petition in einem in der Anlage befindlichen Schreiben, das ich gleichfalls die Ehre haben werde, zu verlesen.

(leg. Schreiben des Herrn Regierungs-Commissärs, sammt Anlagen.)

Meine Herren!

Ihr berichtender Ausschuß hält nach diesen Mittheilungen des Herrn Regierungs-Commissärs die Maaßregel der Großherzoglichen Regierung, von der es sich hier handelt, für vollkommen gerechtfertigt. Wenn auch nicht zu läugnen ist, daß dem Städtchen Steinheim durch die Verlegung des Landgerichtssitzes nach Seligenstadt manche Vortheile entgehen und dasselbe sich noch ausschließlicher, wie bisher, auf den Betrieb der landwirthschaftlichen Industrie und anderer ihm zu Gebote stehenden Erwerbszweigen beschränkt sieht; so ist hierbei auch nicht zu verkennen, daß die Stadt Seligenstadt, welche sich im Laufe der Zeit so manche bedeutende Quelle des Erwerbs entzogen sehen mußte, noch weit gegründetere Ursache zur Beschwerde gehabt haben würde, wenn ihrem

wiederholten Gesuche um Verlegung des Landgerichtssitzes in ihre Mitte, unter den dermaligen Verhältnissen, nicht wäre Statt gegeben worden. Hierzu kommt aber insbesondere noch, daß diese Verlegung des Landgerichtssitzes, welche bereits verkündigt, vorbereitet und dermalen in Ausführung begriffen ist, augenfällig dem Interesse der Mehrzahl der Bewohner des Bezirks und den Interessen des Dienstes als angemessen erscheint, was in den Mittheilungen des Herrn Regierungs-Commissärs so ausführlich dargethan und nachgewiesen wird, daß eine nähere Beleuchtung der Gründe füglich wird unterbleiben können. Der Ausschuß tägt demnach darauf an:

dem vorliegenden Gesuche keine Folge zu geben.

Sr. Hochwohlgeboren

dem Herrn Oberconsistorialrath Köhler dahier.

Bei der im Jahre 1821 erfolgten Auflösung der Administrativ- und Justizämter in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen und der Bildung der Landraths- und Landgerichts-Bezirke an deren Stelle, war man von der Ansicht ausgegangen, daß es billig sey, in der Regel die Sitze der Landräthe und der Landgerichte an verschiedene Orte zu verlegen, um die daraus entspringenden Vortheile nicht einem Orte des Bezirks allein zuzuweisen und so geschah es, daß für den Bezirk Seligenstadt der Sitz des Landraths daselbst, für den Sitz des Landgerichts aber das Städtchen Steinheim bestimmt würde. Schon im Jahr 1823 reclamirte die Stadt Seligenstadt dagegen und bat um Verlegung des Landgerichtssitzes in ihre Mitte. Im Jahre 1824 wurde diese Bitte von den Städten Seligenstadt und Babenhausen in einer gemeinschaftlichen Vorstellung wiederholt; dem Gesuche wurde aber damals keine Folge gegeben.

Als im Jahre 1832 die Verwaltungsbehörden in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen neu organisirt wurden und Seligenstadt dadurch aufhörte, der Sitz eines Landraths zu seyn, wiederholte die Stadt ihre frühere Bitte, um Verlegung des Landgerichts von Steinheim in ihre Mitte.

Der Grund, welcher die Staatsregierung früher abgehalten hatte, auf dieses Gesuch einzugehen, war nun weggefallen und der Kreisrath zu Offenbach wurde über das erneuerte Gesuch der Gemeinde Seligenstadt mit Bericht gehört.

Er sprach sich, wie die Anlagen ausweisen, für die Gewährung des Gesuchs aus.

Außer den von ihm angeführten Gründen kam noch in Erwägung:

1) daß die bei Seligenstadt vorhandene Post- und Chaussee-Verbindung zu Steinheim gänzlich mangelt;

2) daß die am meisten durch die Verlegung des Landgerichtssitzes gewinnenden Städte Seligenstadt und Babenhausen, nicht nur die bevölkertsten des Bezirks, sondern auch die am meisten Handel und Gewerbe treibenden sind, deren Bewohner eben darum weit öfter veranlaßt werden, gerichtliche Hülfe in Anspruch zu nehmen, als dieses bei denjenigen Bürgern der Fall ist, welche sich hauptsächlich, oder ausschließend, mit dem Ackerbau beschäftigen;

3) daß in Seligenstadt bessere und zahlreichere Gefängnisse, als Steinheim besitzt, theils schon vorhanden sind, theils in einem städtischen Gebäude noch eingerichtet werden können, und daß endlich

4) die Stadt Seligenstadt sowohl diese, als die sonst noch durch die Verlegung des Landgerichtssitzes entstehenden Kosten aus eigenen Mitteln zu bestreiten freiwillig übernommen hat, wie die weitere Anlage bezeugt.

In Berücksichtigung dieser Gründe und Verhältnisse hat die Staatsregierung im Interesse der Mehrzahl der Bewohner des Bezirks die Verlegung des Landgerichtssitzes von Steinheim beschlossen, die dazu erforderlichen Einrichtungen treffen lassen und bereits öffentlich verkündigt, daß die Funktionen des Landgerichts am 1. Juli dieses Jahrs in Seligenstadt beginnen werden.

Indem ich die mir mitgetheilte an die Stände des Großherzogthums gerichtete Petition des Bürgersmeisters und Gemeinderaths zu Steinheim hier wieder remittire, füge ich die Versicherung vollkommenster Hochachtung bei.

Darmstadt, am 12. Juni 1835.

Unterzeichnet:

Knapp.

Auszug aus dem Bericht des Großherzogl. Kreisraths zu Offenbach d. d. 29. Mai 1834 zu Nr. K. D. 821.

Betr. das Gesuch des Gemeindevorstandes zu Seligenstadt, um Verlegung des Landgerichtssitzes von Steinheim nach Seligenstadt.

In der hierbei zurückfolgenden Vorstellung wird die gebetene Verlegung des Landgerichtssitzes von Steinheim nach Seligenstadt ganz besonders im Interesse des Nahrungsstandes der Einwohnerschaft reclamirt. Meines Erachtens kann indessen solchen egoistischen Motiven, wobei man die entgegenstehenden Interessen zwei einzelner gleichberechtigter Orte in Kampf setzt, bei einer Frage von so allgemeiner Wichtigkeit durchaus keine Bedeutung zugestanden werden. Will man jedoch auch auf diese Verhältnisse Rücksicht nehmen, so kann im vorliegenden Falle unbedenklich versichert werden, daß bei der Verlegung die Stadt Steinheim weniger verlieren, als die Stadt Seligenstadt gewinnen würde. Denn es ist wahr, daß die Consumtion, welche in Folge des Landgerichtssitzes herbeigezogen wird, der Stadt Steinheim durch die Nähe von Hanau und die dortige bessere Gelegenheit zum Theil wieder entgeht, während dies bei Seligenstadt nicht der Fall seyn würde.

Sieht man aber allein darauf, in wie fern ein Ort an sich zum Sitze des Landgerichts geeignet und welche Einrichtung der Mehrheit der Bezirksbewohner am vortheilhaftesten ist, so kann man sich bei einem Blick auf die Karte oder einiger Localkenntniß nicht verhehlen, daß in der That Seligenstadt entschiedenen Vorzug vor Steinheim hat. —

Steinheim liegt in der nordöstlichen Ecke des schmalen von Norden nach Süden weit ausgedehnten Bezirks, an keiner Haupt- und keiner chaussirten Straße, während Seligenstadt, der Mitte nahe gelegen, leichtere Communication nach allen Richtungen hat. Was die erforderlichen Räume für das Gerichtslokal und Wohnung des Personals betrifft, so ist auch dafür in dem herrschaftlichen Abteigebäude, und wenn dies nicht ausreichen sollte, im Rathhause zu Seligenstadt weit bessere Gelegenheit, als zu Steinheim, wo dabei die fiscalische Wohnung des Landrichters ganz überflüssig würde, während dagegen die Unterhaltung der öffentlichen Gebäude zu Seligenstadt unter keinen Umständen erspart werden kann.

Um Vortheil und Nachtheil rücksichtlich der Entfernungen in Zahlen vor Augen zu legen, habe ich die unter Anl. A. beigefügte tabellarische Vergleichung entworfen, wobei ich bemerke, daß die Seelenzahl in Ermanglung anderer Notizen aus den statistischen Uebersichten der Gemeindevoranschläge genommen ist, was für den vorliegenden Zweck hinlänglich genau seyn dürfte, die Entfernungen aber nach bekannter Annahme eingezeichnet sind. — Die Tabelle ergibt, daß bei der Verlegung des Landgerichtssitzes nach Seligenstadt die Entfernungen vom Landgerichtssitze von $51^1/_2$ summarischen Weg Stunden auf $44^1/_4$, also um $6^1/_4$, etwa den achten Theil, vermindert würden, und daß eine Verminderung für die größere Seelenzahl in bedeutenderem Verhältnisse eintritt, als die Vermehrung für die geringere Seelenzahl: es würden dabei 12,172 Einwohner in 14 Gemeinden und zwar 8 bis zu 2 Stunden — gewinnen, und nur 7521 in 11 Ortschaften — darunter nur 3 bis zu 2 Stunden — verlieren.

Ich nehme demnach keinen Anstand, mich für die Verlegung des Landgerichtssitzes nach Seligenstadt unmaasgeblich auszusprechen.

Vergleichung

der Entfernungen der zum Landgericht Steinheim gehörigen Orte — vom dermaligen Landgerichtssitze Steinheim und von Seligenstadt mit Angabe der Seelenzahl.

Ordnungsnummer	Gemeinden.	Seelenzahl.	Entfernung von Steinheim Stunden	Entfernung von Seligenstadt Stunden	Vergleichung bei Verlegung des Landgerichts nach Seligenstadt: Seelenzahl	näher um Stunden	entlegener Seelenzahl	entlegener um Stunden
1	Babenhausen	1736	4	2	1736	2	—	—
2	Bieber	1096	2	3	—	—	1096	1
3	Dietesheim	592	¾	2¾	—	—	592	2
4	Dudenhofen	1150	2½	1	1150	1½	—	—
5	Froschhausen	515	1½	½	515	1	—	—
6	Hainstadt	497	1	1½	—	—	497	½
7	Hainhausen	330	1¾	1½	330	¼	—	—
8	Harreshausen	402	4	2	402	2	—	—
9	Hausen	432	1	2	—	—	432	1
10	Hergershausen	740	5	3	740	2	—	—
11	Heusenstamm	899	2	3	—	—	899	1
12	Jügesheim	1112	2½	1	1112	1½	—	—
13	Kleinkrotzenburg	1013	1½	¾	1013	¾	—	—
14	Kleinauheim	956	¼	1¾	—	—	956	1½
15	Kleinsteinheim	503	¼	2¼	—	—	503	2
16	Kleinwelzheim	441	2¼	¼	441	2	—	—
17	Lämmerspiel	359	1	2¼	—	—	359	1¼
18	Mainflingen	638	3	1	638	2	—	—
19	Mühlheim	553	1¼	2½	—	—	543	1¼
20	Obertshausen	535	1¼	2	—	—	535	¾
21	Rembrücken	190	2½	2	190	½	—	—
22	Seligenstadt	2796	2	—	2796	2	—	—
23	Sickenhofen	464	4	2	464	2	—	—
24	Steinheim	1099	—	2	—	—	1099	2
25	Weiskirchen	636	1½	1½	—	—	—	—
26	Zellhausen	645	2¾	¾	645	2	—	—
	Summen	20329	51½	44¼	12172	21½	7521	14¼

Geschehen Seligenstadt am 31. Oct. 1834.

Vortrag des Großherzogl. Bürgermeisters Gon an sämmtliche Mitglieder des Stadtvorstandes,

Die Verlegung des Landgerichtssitzes von Steinheim nach Seligenstadt betr.

Zufolge einer unterthänigsten Vorstellung an Se. Königliche Hoheit unsers Allerdurchlauchtigsten Großherzogs allergnädigsten Souverän und Herrn, hat der Stadtvorstand um rubricirte Verlegung unterthänigst nachgesucht, aber sich über die Ueberzugskosten, Einrichtungen der Lokalitäten, Anlegung und Verbesserung der Gefängnisse nicht ausgesprochen.

Ich fordere Sie, meine Herren Mitglieder des Stadtvorstandes, hiermit auf, Ihre Erklärung zu geben, da allerdings die Verlegung des Landgerichtssitzes für unsere Bewohner in mehrfacher Beziehung von dem größten Werthe ist, ob und welche Kosten Sie übernehmen wollen.

Hierauf erklären nun die fraglichen Mitglieder, daß man

a) die Ueberzugskosten aller Akten und Registratur,

b) die Einrichtung des Amtslokals je nachdem das Erforderniß entweder im Rathhaus dahier, oder in einem fiscalischen Gebäude, so auch

c) die Verbesserungen und Einrichtungen der Wohnung des Großherzoglichen Herrn Landrichters und zwar, wenn solche ihm in der Wohnung des Großherzoglichen Herrn Revierförster Stamm, welche gegen die frühere Amtswohnung umgetauscht sey, dem Herrn Revierförster seine etwa gemachte Vorlage für Einrichtung aus städtischen Mitteln zu entschädigen, auch gleichgemäß die Wohnungen der Apotheker Binsack und Rentamtmann Bange Wittwe, wenn diese angesprochen werden sollten, und auch

d) nebst den vorhandenen 7 Gefängnissen, deren so viel auf dem Steinheimer Thor-Thurm herstellen lassen zu wollen, als daselbst anzubringen seyen, und hierfür, sowie für alle inhaltlich bezeichneten oder sonstigen hierbei nöthigen Erfordernissen die Kosten aus städtischen Mitteln zu tragen.

e) Endlich seye man erbötig, erforderlichen Falls aus Communen-Mitteln eine Wohnung für den Großherzoglichen Herrn Landrichter in hiesiger Stadt erkaufen zu wollen.

Vorgelesen, wechselseitig anerkannt und unterschrieben.

Der Bürgermeister
Goy.

Dom. Reuß, Gemeinderath.
Böfinger, Gemeinderath.
Franz Bauer, Gemeinderath.
Joachim Bauer I.
Peter Kipper, Gemeinderath.
A. Strohmberg, Gemeinderath.
Joh. Joseph Reuß, Gemeinderath.
Thomas Schäfer, Gemeinderath.
Joseph Reuß, Gemeinderath.

Beilage Nr. 173. zum 30. Protokoll.

Gesetzesentwurf,
die Rechnungsabschlüsse der Rechnungskammer betr.

Ludwig II. ꝛc.

Wir haben nach Anhörung Unseres Staatsraths und mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet, und verordnen hiermit wie folgt:

Art. 1.

Die von der Rechnungskammer formirten Rechnungsabschlüsse, gegen welche innerhalb einer Frist von zwei Monaten der Recurs an den Staatsrath oder das zuständige Gericht nicht ergriffen, und nicht innerhalb derselben Frist, daß er ergriffen sey, bei der Rechnungskammer nachgewiesen worden ist, erlangen hierdurch die Eigenschaften rechtskräftiger Erkenntnisse und dieselbe Vollziehbarkeit.

Art. 2.

Die im Art. 1 bemerkte Frist von zwei Monaten läuft von dem Tage an, an welchem dem Rechnungspflichtigen, oder seinem Stellvertreter, oder Rechtsnachfolger der Rechnungsabschluß insinuirt worden ist.

Beilage Nr. 174. zum 30. Protokoll.

Motive zu dem Gesetzesentwurf, die Rechnungsabschlüsse der Rechnungskammer betr.; vorgetragen von Herrn Ministerialrath Eckhardt.

Die Ergreifung des Recurses gegen Entscheidungen der Rechnungskammer, in Bezug auf die ihr zur Revision überwiesenen Rechnungen, war bisher an keine Frist gebunden. (Nur in Bezug auf die, nach der französischen Gesetzgebung von dem Rechnungshofe abzuhörenden Rechnungen war eine Frist von drei Monaten zur Recursergreifung bestimmt).

Es konnte daher bisher das Rechnungs- und Kassewesen eines Fonds, noch lange nach dem Abschlusse einer Rechnung, zum Nachtheile des Fonds oder des Rechnungspflichtigen selbst in Ungewißheit bleiben, und noch im Executionsverfahren die Entscheidungen der Rechnungskammer angefochten werden.

Diesem Uebelstande abzuhelfen, erscheint es als nothwendig, bestimmte Fristen zur Recursergreifung, entweder an den Staatsrath, oder das zuständige Gericht, festzusetzen.

Dieses ist Veranlassung und Zweck des vorstehenden Gesetzesentwurfs, welcher sich auf alle und jede von der Rechnungskammer revidirt werdenden Rechnungen erstreckt.

Zu den einzelnen Artikeln des Gesetzesentwurfs wird bemerkt:

ad Art. 1. Wenn eine bestimmte Frist zur Recursergreifung gegen Entscheidungen der Rechnungskammer, welche sie auf den Grund der Revisiionsverhandlungen in der Form von Rechnungsabschlüssen ertheilt, festgesetzt wird, so folgt hieraus von selbst, daß falls nicht binnen jener Frist der Recurs ergriffen wird, jene Entscheidungen nicht mehr weiter angefochten werden können, und sie daher die Wirkungen rechtskräftiger Erkenntnisse, und somit auch dieselbe Vollziehbarkeit erhalten müssen.

Was die Bestimmung der Frist zur Recursergreifung betrifft, so erscheint es nicht räthlich, solche zu kurz zu greifen, und es dürften wohl zwei Monate den Interessenten der betreffenden Fonds, wie der Rechner, auf gleiche Weise entsprechen.

ad Art. 2. Obgleich schon unter der collectiven Benennung „Rechnungspflichtige" angedeutet ist, daß darunter nicht

bloß der Rechner selbst, sondern auch die inmittelst an dessen Stelle und in die Verbindlichkeiten des ursprünglichen Rechners getretenen Personen begriffen sind, so kann es doch nur noch zur größeren Deutlichkeit dienen, wenn der Stellvertreter oder Rechtsnachfolger der Rechnungspflichtigen ausdrücklich erwähnt wird.

Der Ausführungsverordnung muß es vorbehalten bleiben, sowohl die Art der Insinuation, als auch die Behörden, durch welche sie zu bewerkstelligen ist, und die Form der von der Rechnungskammer zu ertheilenden Rechnungsabschlüsse zu bestimmen.

Beilage Nr. 175. zum 30. Protokoll.

Gesetzesentwurf, die Vervollständigung des Gewerbsteuer-Tarifs betr.

Ludwig II. ꝛc.

Mit Rücksicht auf den Art. 6 des Gewerbsteuergesetzes v. 16. Juni 1827 und auf den Art. 2 des Gesetzes vom 22. November 1833 haben Wir, nach Anhörung Unseres Staatsrathes und mit Zustimmung unserer getreuen Stände, verordnet, und verordnen hiermit wie folgt:

Einziger Artikel.

Das nachstehende Verzeichniß derjenigen Gewerbe, welche entweder in den früheren Verzeichnissen gänzlich fehlten, oder bei welchen eine Abänderung in der Klasseneinreihung erforderlich war, soll als integrirender Bestandtheil des Gewerbsteuergesetzes vom 16. Juni 1827 angesehen, und statt der früheren einschlägigen Bestimmungen zur Anwendung gebracht werden.

Urkundlich ꝛc.

Darmstadt ꝛc.

Nachtrag zur systematischen Classifikation der Gewerbe in dem Gesetz vom 16. Junius 1827.

I. Classe.

Abtheilung B.

Verhältnißmäßiger Zusatz nach dem Miethwerthe des Gewerbslokals.

Apotheker mit drei oder mehreren Gehülfen.
Wachstuchfabrikanten mit eilf oder mehreren Gehülfen.

II. Classe.

Verhältnißmäßiger Zusatz nach dem Miethwerthe des Gewerbslokals.

Apotheker mit einem oder zwei Gehülfen.
Wachstuchfabrikanten mit sechs bis zehn Gehülfen.

III. Classe.

Verhältnißmäßiger Zusatz nach dem Miethwerthe des Gewerbslokals.

Wachstuchfabrikanten mit höchstens fünf Gehülfen.

IV. Classe.

a) Verhältnißmäßiger Zusatz nach dem Miethwerthe des Gewerbslokals.

Apotheker ohne Gehülfen.
Unternehmer von Vergantungsanstalten.

b) Verhältnißmäßiger Zusatz nach der Anzahl der Gehülfen.

Silberarbeiter mit zwei oder mehreren Gehülfen.

V. Classe.

Verhältnißmäßiger Zusatz nach der Anzahl der Gehülfen.

Silberarbeiter mit höchstens Einem Gehülfen.

VI. Classe.

Verhältnißmäßiger Zusatz nach der Anzahl der Gehülfen.

Häutehändler, welche ihr Gewerbe nur hausirend betreiben.

Beilage Nr. 176. zum 30. Protokoll.

Motive zum Gesetz über die Vervollständigung des Gewerbsteuertarifs; vorgetragen von Herrn Ministerialrath Eckhardt.

Seit der Erscheinung des Gesetzes vom 22. November 1833 haben sich abermals einige Gewerbe gefunden, welche der bestehenden Verhältnisse wegen, eine abgeänderte Bestimmung im Gewerbssteuertarif erfordern. Diese Veränderungen werden durch nachstehende Gründe ihre Rechtfertigung finden.

I. Classe, Abth. B.

1) Die Apotheker standen seither sämmtlich in der zweiten Classe der Gewerbsteuer, obgleich die Verdienste derselben sehr bedeutend verschieden sind, besonders seitdem den homöopatischen Aerzten die Erlaubniß zum Selbstdispensiren ihrer Arzneien ertheilt worden ist. Es ist daher vorläufig bestimmt worden, daß die Apotheker ohne Gehülfen in die vierte Classe, die Apotheker mit einem oder zwei Gehülfen in die zweite Classe, und die Apotheker mit drei oder mehreren Gehülfen in die Abtheilung B. der ersten Classe gesetzt werden möchten.

2) Eben so standen die Wachstuchfabrikanten seither sämmtlich in der I. Classe, Abth. B. Bei dieser Classification hatte man nur solche Fabrikanten im Auge, welche wenigstens zehn Gehülfen beschäftigen. Indessen haben sich in neuerer Zeit auch solche Wachstuchfabrikanten etablirt, welche weniger als zehn Gehülfen haben, und für diese erschien die seitherige Classification zu hoch. Es wurde daher eine neue Classification der Wachstuchfabrikanten dahin verfügt, daß die Wachstuchfabrikanten mit höchstens fünf Gehülfen in die dritte Classe, diejenigen mit sechs bis zehn Gehülfen in die zweite Classe und endlich diejenigen mit eilf uud mehr Gehülfen in die erste Classe, Abth. B. eingereiht werden sollen.

II. und III. Classe.

Die hier aufgeführte Positionen der Apotheker und Wachstuchfabrikanten haben schon oben ihre Rechtfertigung erhalten.

IV. Classe.

1) Die Geschäfte eines Vergantungsinstituts, welches in dem Gewerbsteuertarif nicht erwähnt ist, bestehen da-

rin, daß von demselben für eine gewisse Provision allerlei Gegenstände zur öffentlichen Versteigerung übernommen werden.

Da der Fall vorgekommen war, daß ein solches Institut wirklich an einem Orte des Großherzogthums (in Gießen) errichtet worden, so wurde dieses Geschäft in die vierte Classe eingereiht, weil es dem Gewerbe eines Maklers mit Waaren analog ist.

2) Die Silberarbeiter standen seither sämmtlich in der vierten Classe der Gewerbsteuer. Es kommen indessen auch Silberarbeiter vor, welche dieses Geschäft nur in äußerst geringer Ausdehnung betreiben, und welche in der Regel nur für andere Silberarbeiter arbeiten. Es wurden daher für das Geschäft der Silberarbeiter zwei Abstufungen in der Art eingeführt, daß künftig die Silberarbeiter mit höchstens einem Gehülfen in die fünfte Classe, und die Silberarbeiter mit zwei oder mehreren Gehülfen in die vierte Classe zu stehen kommen.

3) Der Grund für die Einschaltung der Apotheker ohne Gehülfen ist bereits bei der I. Classe angeführt worden.

V. Classe.

Hinsichtlich der Silberarbeiter mit höchstens Einem Gehülfen wird man sich auf die Bemerkungen zur IV. Classe beziehen dürfen.

VI. Classe.

In dem Gewerbsteuertarife sind hinsichtlich der Häutehändler nur zwei Abstufungen gemacht worden, indem darin nur zwischen Häutehändlern im Großen und Häutehändlern im Kleinen unterschieden wird.

Es kommen jedoch auf dem Lande bisweilen solche Häutehändler vor, welche dieses Geschäft hausirend, und nur in einem geringen Umfange betreiben, und es möchte daher angemessen seyn, in den Gewerbsteuertarif auch noch die hausirenden Häutehändler aufzunehmen. Dieselben dürften in die VI. Gewerbsteuer-Classe zu setzen und der verhältnißmäßige Zusatz nach der Anzahl der Gehülfen zu bestimmen seyn.

Beilage Nr. 177. zum 30. Protokoll.

Gesetzesentwurf,
die Vollendung des Systems der Staatsstraßen betr.

Ludwig II. ꝛc. ꝛc.

Um den Neubau der Staatskunststraßen ohne allzugroßen Druck der Gegenwart mehr zu beschleunigen, haben Wir nach Anhörung Unseres Staatsraths, und unter Beirath und Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet, und verordnen wie folgt.

Art. 1.

Die der Staatskasse zur Last fallenden Kosten des mit den Ständen vereinbarten Neubaus von Staatskunststraßen, werden durch jährliche Ausschläge auf die SteuerCapitalien der gesammten directen Steuern aufgebracht, die jedoch ohne besondere Zustimmung Unserer getreuen Stände, das jährliche Maximum von einem Heller auf den Gulden Normalsteuer-Capital, nicht überschreiten dürfen.

Art. 2.

Insofern diese jährlichen Ausschläge nicht hinreichen, den Neubau der Staatskunststraßen in der kürzest möglichen Zeit zu vollenden, sollen zur Vervollständigung der hierzu jährlich erforderlichen Summen durch Vermittelung Unserer Staats-Schuldentilgungskasse verzinßliche Geldaufnahmen gemacht werden, welche durch fortgesetzte Ausschläge, welche jedoch ohne Zustimmung Unserer getreuen Stände die im vorigen Artikel festgesetzten Gränzen nicht überschreiten sollen, wieder abgetragen werden müssen.

Art. 3.

Ueber die Verwendung der gesammten Kosten des Neubaues der Staatskunststraßen soll nach Vollendung jeder einzelnen Straße, sowie nach Ablauf einer jeden Finanzperiode Unsern getreuen Ständen Rechenschaft abgelegt werden.

Beilage Nr. 178. zum 30. Protokoll.

Motive zum Gesetzesentwurf, die Vollendung des Systems der Staatskunststraßen betr.; vorgetragen von Herrn Ministerialrath Eckhardt.

Bei jedem Straßenbau ist schon in technischer Beziehung eine rasche Vollendung nothwendig, wenn nicht durch stückweise Bearbeitung große Nachtheile entstehen sollen; für den Staatsstraßenbau insbesondere ist eine rasche Vollendung um so unerläßlicher, da die durch Staatsstraßen beabsichtigten staatswirthschaftlichen Zwecke nur dann erreicht werden können, wenn der ganze Straßenzug dem Transit ohne Unterbrechung, auf einmal geöffnet werden kann.

Soll diesen Voraussetzungen gemäß der Staatsstraßenbau mehr beschleunigt werden, als bisher geschehen, so sind hierzu auch bedeutendere jährliche Summen erforderlich, als bisher darauf verwendet wurden. Die Staatsregierung hält es jedoch nicht für angemessen, in Zukunft mehr als 1 Heller vom Gulden Normalsteuercapital zu diesem Behuf auszuschlagen, wonach nur ungefähr **57,000** fl. jährlich auf den Staatsstraßenbau verwendet werden könnten. Da nun nach den Voranschlägen die noch zur Vollendung des Systems erforderlichen Staatsstraßen, im Ganzen einen Kostenaufwand von **700,000** fl. verursachen werden, so ist der jährliche Bedarf, wenn dieselben in 6 Jahren vollendet werden sollen, **117,000** fl.; es ist daher nothwendig, während des Baues eine Complementarsumme von jährlich **60,000** fl. aufzunehmen, um die jährlichen Ausgaben zu decken.

Die bis zur Beendigung des Baues durch diese successiven Aufnahmen entstehende Schuld von **412,000** fl. in runder Summe, müßte dann durch fortgesetzte Ausschläge von 1 Heller vom Gulden Normalsteuercapital, nach Vollendung des Baues in ohngefähr neun Jahren wieder abgetragen werden.

Zur Ausführung dieser Maaßregel sind gesetzliche Bestimmungen erforderlich, da die Staatsregierung nicht ermächtigt ist, zum Behuf des Ausbauens solcher Staatsstraßen, welche mit den Ständen vereinbart worden sind, Ausschläge bis zu einem gewissen Maximum anzuordnen, wie dies bei den Pro-

vinzialstraßen in Folge des Gesetzes vom 12. October 1830 bereits geschieht.

Der vorstehende Gesetzesentwurf hat den Zweck, der Staatsregierung diese Befugniß für die Staatsstraßen eben so, wie bei den Provinzialstraßen, zu ertheilen, indem ohne eine solche Befugniß die Bildung eines Tilgungsfonds nicht wohl möglich ist, und daher jene für das Großherzogthum so hochwichtige Maaßregel ohne großen Druck der Gegenwart nicht ausgeführt werden könnte.

Beilage Nr. 180. zum 31. Protokoll.

Antrag der Abgeordneten Fresenius, Goldmann und Prätorius auf Abänderung des Art. 55. der Gemeindeordnung.

Auf den beiden letzten Landtagen wurden Anträge übergeben und berathen, welche eine Abänderung des Art. 55 der Gemeindeordnung bezweckten; bei den Abstimmungen aber wurden sowohl die Anträge, als verschiedene Amendements zu denselben verworfen.

Das Gemeinderechnungswesen ist ziemlich complicirt, und es erfordert, wie die Erfahrung lehrt, einen gewissen Grad von Erfahrung und Gewandheit, wenn nicht bedeutender Schaden für die Gemeinden und für die Rechner entstehen soll. Leute, welchen diese Gewandheit eigen ist, sind aber nicht in allen Gemeinden zu erhalten, und es mag hierin ein Grund liegen, daß die Revision der Gemeindsrechnungen jetzt nicht rascher von statten geht, indem ein großer Theil der gegenwärtigen Rechner, den Forderungen, welche jetzt von der Revisionsbehörde gemacht werden müssen, nicht entsprechen kann.

Wir sind daher überzeugt, daß unter den dermaligen Verhältnissen, wenn nicht rechnungsverständige Leute als Gemeinderechner angestellt werden, die so wünschenswerthe Ordnung im Gemeindehaushalt nimmermehr allgemein wird hergestellt werden können.

Wir wiederholen daher den in der letzten Ständeversammlung in der 44sten Sitzung der zweiten Kammer gestellten, Beilage Nr. 221 abgedruckten Antrag, daß es der verehrlichen Kammer gefallen möge:

„die Staatsregierung um Vorlegung eines Gesetzesentwurfs zu ersuchen, wodurch bestimmt würde, daß der Gemeindeeinnehmer auch außerhalb des Bezirks seiner Einnehmerei wohnen könne, wenn der Gemeinderath seine Einwilligung ertheilt habe."

Der dieserwegen in der 1834. Ständeversammlung erstattete Bericht ist Beilage Nr. 241 abgedruckt, die Berathung

im 49sten Protokolle enthalten, und die Abstimmung im 50sten Protokolle, Seite 73 zu finden.

Der auf dem Landtage 1833 gestellte Antrag ist im ersten Band Beilagen, Nr. 69, Seite 267 und der Ausschußbericht im vierten Band Beilagen, Nr. 492, Seite 365 abgedruckt. Berathung fand in der 124sten Sitzung statt (Protokoll sechster Band, Seite 326), und die Abstimmung erfolgte in der 132sten Sitzung (Seite 238 des siebenten Bandes Protocolle).

Beilage Nr. 181. zum 31. Protokoll.

Bericht des dritten Ausschusses der zweiten Kammer der Stände über die Beschwerdevorstellung der 11 Hubenbesitzer zu Kreidach, Kreises Heppenheim, den Rechtsstreit der Gemeinde Kreidach gegen die Hubenbesitzer wegen Eigenthum am Walde, hier insbesondere Aufbringung und Ausschlagung der Kosten des Anwalts der Gemeinde; erstattet von dem Abgeordneten Hardy.

Bereits bei dem fünften Landtage haben die 11 Hubenbesitzer Leonhard Schmitt und Consorten zu Kreidach sich an die zweite Kammer der Stände mit einer Beschwerdevorstellung, in Bezug auf die von der dasigen Gemeinde wegen des Gemeindewaldes erhobenen Ansprüche und zunächst hinsichtlich der Aufbringung der Prozeßkosten, gewendet. Die Sache kam dort nicht zum Vortrage und eine Erneuerung der Beschwerde bei dem sechsten Landtage hatte gleiches Schicksal. Da sie nun neuerlich an diese verehrliche Kammer wiederholt wurde, so bin ich vom dritten Ausschusse beauftragt, Ihnen, meine Herren! hierüber Bericht zu erstatten. Ich verlese vor allem die Vorstellungen, welche bei der fünften Ständeversammlung und nun eingereicht wurden.

legatur.

Nach der mit dem betreffenden Herrn Regierungscommissär gepflogenen Communication, wurden dem Referenten des Ausschusses die Ministerialacten und jene der vormaligen Großherzoglichen Regierung dahier mitgetheilt. Vor allem ist aus diesen zu Begründung der formellen Competenz der Kammer zu bemerken: daß die in der ersten Vorstellung der Querulanten allegirte, aber nicht beiliegende Verfügung der vormaligen Großherzoglichen Regierung dahier vom 2. Novbr. 1830 bei den Regierungsacten vorfindlich ist und daß sich solche auf die ebenfalls vorliegende Ministerial-Resolution vom 13. Oktober 1830 bezieht, wodurch die Gesuche der Beschwerdeführer als gesetzwidrig abgeschlagen wurden. Die Competenz der verehrlichen Kammer ist demnach formell begründet.

Die thatsächlichen Verhältnisse ergeben sich folgendergestalt: In der Gemarkung der Gemeinde Kreidach befinden

sich Waldungen von zweierlei Eigenschaft. Solche, welche Apertinenzien von Hubengütern und demnach unbestrittenes Privateigenthum der Besitzer der Hubengüter sind, und solche, welche unter der Benennung Hecken im Flächengehalte von 118 Morgen 3 Viertel 24 Ruthen in ihrer Eigenschaft bestritten sind. — Vor Einführung der Gemeindeordnung bestand die Bevölkerung der Gemeinde Kreidach in 11 Hubenbesitzern und einer Anzahl Beisaßen. Diese hatten bereits bei den Churpfälzischen Gerichten (Kreidach gehörte bis 1802 zur Churpfalz) Prozesse geführt, um die von ihnen angesprochenen Nutzungsrechte an jenen Hecken geltend zu machen; sie unterlagen aber, wie wir aus den der Beschwerdevorstellung beigefügten und verlesenen Erkenntnissen ersehen haben, in dem Rechtsstreite bis zur höchsten Instanz und die Eigenthümer der Hubengüter blieben in dem alleinigen Besitz und Genuß der sämmtlichen Waldungen. Auf den Grund dieser rechtskräftigen Erkenntnisse, hatte die von den gedachten Beisaßen bei den Großherzogl. Hessischen Gerichten demnächst instituirte Klage, den nämlichen Erfolg.

Die Gemeindeordnung und namentlich die Bestimmungen des Artikels 93 derselben gaben nun der Sache eine andere Gestalt. Der Begriff von Beisaßen war damit erloschen und indem nun diejenigen Ortsbürger zu Kreidach, welche an dem Besitz und Genuß des angeblichen Gemeindewaldes, die Hecken genannt, nicht betheiligt waren, ihre Ansprüche an diese Betheiligung im Verwaltungswege bei der Großherzogl. Regierung dahier gültig zu machen, versuchten, handelte es sich nicht mehr von Ansprüchen der Beisaßen gegen die Hubengutsbesitzer, sondern von Ansprüchen der Gemeinde im Sinne der Gemeindeordnung gegen die Mitglieder der engeren Gemeinde. Indem nun die obere Verwaltungsbehörde, Großherzogliche Regierung der Provinz Starkenburg, im Interesse der Gemeinde einzuschreiten sich für verpflichtet hielt, wurden die Verhältnisse des Gegenstandes in allen Beziehungen näher geprüft und die zum Vorstande der Gemeinde dienenden Momente zu erheben gesucht.

Man ließ den Begriff von Huben, als Corporation, nicht unberücksichtigt und indem man den Genuß des angesprochenen Gemeindeeigenthums von Seiten der Hubenbesitzer nur als Ausfluß ihrer frühern ausschließlichen Eigenschaft als Gemeindsleute betrachtete, glaubte man jenen Genuß zum Vortheil der Gemeinde im Sinne des Artikels 93 der Gemeindeordnung vindiciren zu müssen. Als Beweismittel zu diesem Zwecke wurden angeführt:

1) Das Kreidacher Steuer- oder Schatzungsbuch von 1747. Der bei den Acten liegende Auszug aus demselben besagt, daß 118 Morgen 3 Vrtl. 24 Ruthen (Wald) Hecken genannt, Eigenthum der Gemeinde sind.

2) Daß eben diese Parcellen schatzungsfrei waren und im Pfälzischen die Steuerfreiheit als eine ausschließliche Cathegorie des Gemeindegrundeigenthums galt.

3) Daß die Kreidacher Gemeindegüter und unter ihnen die streitige Waldparcelle abgesondert von den Gütern der Hubenbesitzer in dem Steuer- oder Schatzungsbuche eingetragen sind.

Da man nun die Autenticität und Beweiskraft des Kreidacher Steuer- oder Schatzungsbuches als wohl fundirt ansah, so wurden die erhobenen Momente um so mehr als sehr gewichtig betrachtet.

Dazu kommt:

4) Daß die Kaufbriefe bei Veräußerungen der Hubengüter positiv und negativ die Eigenschaft der fraglichen Waldparcelle als Gemeindegut anerkenne. Positiv, weil darin verschiedentlich die Begränzung einzelner Hubenbestandtheile durch gemeinen Wald bezeichnet ist; — negativ, weil in den gedachten Kaufbriefen ausdrücklich gesagt wird, daß der fragliche Gemeindewald nicht zu den einzelnen Huben gehört.

5) Auch die Vertheilung der Huben in $^1/_2$, $^1/_4$, $^1/_8$ u. s. w. schien entscheidend gegen die Ansprüche der Hubenbesitzer an dem fraglichen Gemeindewalde zu gleichen Theilen zu sprechen.

Um nun der Behandlung des Gegenstandes die erforderliche Förmlichkeit zu gewähren und weil nach gesetzlicher Bestimmung (Artikel 75 der Gemeindeordnung) der Gemeinderath diejenige Behörde ist, welche den Bürgermeister autorisiren kann, Activ- und Passiv-Prozesse im Namen der Gemeinde zu führen, der Gemeinderath zu Kreidach aber lediglich aus Hubenbesitzern bestand, schien es nothwendig, einen neuen Gemeinderath **pro hoc actu** aus denjenigen Mitgliedern der Gemeinde, welche nicht Besitzer von Huben sind, und durch diese erwählen zu lassen; — welchem vorgängig die Großherzogl. Provinzialregierung der Gemeinde die Ermächtigung zu Führung des Prozesses auf Vindication des Gemeinde-Waldeigenthums ertheilte.

Ihr Ausschuß ist weit entfernt, sich in irgend eine Würdigung dieser erhobenen Verhältnisse und Gründe einzulassen. Wir glaubten dieselben nur zur näheren Verständigung desjenigen, worauf es eigentlich ankommt, zum voraus bemerken.

hiebei aber Ihrer Aufmerksamkeit eigends empfehlen zu müssen, daß die gerichtlichen Entscheidungen dem factischen Besitze des fraglichen Gemeindewaldes durch die Besitzer der Hubengüter zur Seite stehen.

Der Schritt zur gerichtlichen Klage hat Kostenaufwand zum unvermeidlichen Gefolge. Ueber die Art dessen Aufbringung hat die Großherzogliche Provinzialregierung dahin verfügt: daß solche nach Art. 82 und 83 der Gemeindeordnung als zu Erhaltung des Gemeindevermögens aufgewendet, — als eine Ausgabe erster Klasse, von dem in die Gemeindecasse fließenden Ertrage des Gemeinde-Vermögens bestritten werden soll und da ein solcher einfließender Ertrag von Gemeindevermögen zu Kreidach durchaus nicht vorhanden ist, jene Kosten auf diejenigen umgelegt werden sollen, welche Gemeindeeigenthum im Genuß haben und da endlich die Genußtheile gleich sind, die Umlage nach Köpfen geschehen müsse.

Nur allein hierin beruht die von den Hubenbesitzern zu Kreidach erhobene und an die Ständekammer gelangte Beschwerde. Wir glauben den Wortsinn des Art. 83 der Gemeindeordnung, daß zur ersten Klasse der Gemeindeausgaben, die Bedürfnisse für die Erhaltung des eigentlichen Gemeindevermögens gehören sollen, nicht anders verstehen zu können, als daß die Erhaltung den Bestand wirklichen Gemeindevermögens voraussetzt.

Verbunden muß damit der Zustand angenommen werden, daß solches Gemeindevermögen entweder von der Gemeinde oder einzelnen Mitgliedern derselben, als Gemeindevermögen benutzt wird. Diese Voraussetzung können wir aber in dem vorliegenden Falle nicht als existent finden. Das zur Sprache kommende Grundeigenthum befindet sich nicht im Besitze der Gemeinde, sondern die beschwerenden Hubeneigenthümer haben solches nicht nur im faktischen, sondern gestützt auf die erfolgten Entscheidungen der einschlagenden Gerichtsbehörden, auch im juristischen Besitze. Sie müssen bei dessen unzweifelhafter Existenz so lange als eigentliche Privateigenthümer angesehen und behandelt werden, als es der Gemeinde nicht gelungen ist, den ihr hinsichtlich dieses Eigenthums nachgelassenen Beweis zu erbringen. Es kann also das im Streite befangene Grundeigenthum nicht als Gemeindevermögen betrachtet werden und somit sind auch die Besitzer desselben nicht zu denjenigen zu zählen, welche Gemeinde-Eigenthum im Genuß und Besitz haben. Wenn also hinsichtlich des fraglichen Grundeigenthums ein Gemeindevermögen noch gar nicht besteht, so

kann es sich auch von dessen Erhaltung und Verbesserung im Sinne des Art. 83 der Gemeindeordnung nicht handeln.

Durch den eingeleiteten Rechtsstreit soll vielmehr vorerst ein im juristischen Besitze dritter Personen befindliches Vermögen für die Gemeinde vindicirt und erworben werden. Die durch den erhobenen Anspruch der Gemeinde erwachsenen und noch erwachsenden Kosten können also in so ferne sie der Gemeinde zur Last fallen, keineswegs auf die Beschwerdeführer allein, sondern sie müssen auf sämmtliche Gemeindeglieder, welche alle bei der Vindication und dem Erwerb des fraglichen Gemeindeeigenthums gleich betheiliget sind, ausgeschlagen und von ihnen in derselben Weise aufgebracht werden, in welcher dergleichen Gemeindeausgaben bei Ermangelung eines besonderen Gemeindevermögens überhaupt anfzubringen sind.

Wenn wir hiernach die, gegen die fragliche von der höchsten Staatsbehörde bestätigte Verfügung der Großherzoglichen Provinzialregierung erhobene Beschwerde für begründet ansehen, so verbinden wir damit an die verehrliche Kammer den Antrag:

> Dieselbe wolle, der Beschwerde Folge gebend, die hohe Staatsregierung ersuchen, die fragliche Verfügung zurück zu nehmen und dagegen zu verordnen, daß die gedachte Kosten von sämmtlichen Gemeindegliedern zu Kreidach in der Art aufzubringen seyen, in welcher alle dergleichen Gemeindeausgaben, in Ermangelung eines besonderen Gemeindevermögens überhaupt, aufgebracht werden müssen.

Digitized by Google

Beilage Nr. 182. zum 32. Protokoll.

Antrag der Abgeordneten Krauskopf und Ritgen, die Einführung einer Tabacksproduktionssteuer betr.

Der oben bemerkte Antrag wurde schon auf dem vorigen Landtage gestellt,

(Band II. Beilage 244. zum 48. Protokoll.)

kam aber, wegen erfolgter Auflösung desselben, nicht zur Erledigung.

Da sich nun die Verhältnisse, welche jenen Antrag hervorriefen, im wesentlichen nicht geändert haben, so wollen ihn die Unterzeichneten hiermit wiederholen.

Beilage Nr. 183. zum 32. Protokoll.

Antrag der Abgeordneten Ritgen, Hardy, Köhler und von Rabenau (Obristlieutenant) auf Abänderung der Verordnung über die Wählbarkeit der Kapitalisten zur zweiten Kammer der Landstände.

Die über die Wählbarkeit der Capitalisten zur zweiten Kammer der Landstände bestehende Verordnung vom **31.** März **1820** erweckt in ihrer dermaligen Fassung mancherlei Wünsche zu einer nähern Präcision und theilweisen Abänderung ihrer Bestimmungen. Die Nothwendigkeit dieser Maaßregel hat sich wohl auch durch die bisherige Erfahrung genügend bewährt.

Wenn wir daher eine abgeänderte Redaction jener Verordnung beantragen werden, so glauben wir die von uns bemerkten erheblichsten Anstände eigens erinnern zu müssen.

Sie sind:

1) Eine Bestimmung, ob die zur Wählbarkeit erforderlichen Großherzoglichen Staatspapiere vor oder nach der Wahl deponirt werden sollen, fehlt gänzlich und dürfte auf eine oder die andere Art nothwendig seyn.

2) Wenn der eigenthümliche oder nutznießliche Besitz einer gewissen Vermögensquote in Großherzoglichen Staatspapieren, die Landstandsfähigkeit begründen soll: so dürfte es wohl auch angemessen seyn, irgend eine Bestimmung zum Beweis dieses Besitzes festzusetzen, der wohl in keinem Falle durch die Deposition der gedachten Staatspapiere als erbracht angenommen werden kann.

3) Eben so möchte die Qualität der zu deponirenden Staatspapiere nicht außer Acht zu lassen und namentlich festzusetzen seyn: daß unverzinsliche Staatspapiere bei dieser Deposition gar nicht angenommen werden können. Die Verordnung spricht den Zweck ganz deutlich aus: daß der adeliche Staatsbürger bei ermangelndem steuerbaren Grundeigenthum, eine dem gesetzlichen Steuerbetrag ohngefähr gleichkommende jährliche Einnahme von **3000** fl. und der Staatsbürger unadelichen Standes eine solche von **1000** fl. haben müsse. Dieser Zweck kann bei dem Besitz unverzinslicher Staatspapiere keineswegs als erreicht angesehen, und es können also

auch dieſe zur Depoſition, Behufs der herzuſtellenden Landſtandsfähigkeit, nicht angenommen werden.

4) Die Verordnung vom **31.** März **1820** iſt zu einer Zeit in's Leben getreten, in welcher die Großherzogl. Staatspapiere mit **5** Procent verzinst wurden. Die zur Depoſition angenommenen Summen derſelben zu **60,000** fl. und **20,000** fl. ſtimmen mit dem feſtgeſetzten jährlichen Einkommen von **3000** fl. und **1000** fl. genau überein. Dieſe Verhältniſſe gehören aber nun der Vergangenheit an und da die Großherzogl. Staatspapiere in ihrer Mehrzahl dermalen mit **4** vom Hundert verzinſet werden, ſo müßten unter den dermaligen Umſtänden die Depoſitionsſummen auf **75,000** fl. und **25,000** fl. feſtgeſetzt werden. Angemeſſen dürfte es aber ſeyn, die Depoſitionsſummen nach dem wandelbaren Zinsfuße der Staatspapiere, mit ſteter Rückſicht auf die aus dem Zinſenertrage zu erhebende und beizubehaltende Jahreseinnahme von **3000** fl. und **1000** fl. zu beſtimmen.

5) Die im Artikel **3** der mehrgedachten Verordnung über die Zurücknahme der deponirten Staatspapiere gegebenen Beſtimmungen laſſen den Fall der Auflöſung eines Landtags unberührt. Es dürfte angemeſſen ſeyn, auch ihn hier aufzunehmen und von dem Gutfinden des Deponenten die Zurücknahme der deponirten Staatspapiere, in ſolchem Falle abhängig zu machen.

Der Begriff des Nießbrauchs und die Anſicht deſſelben im Sinne des Geſetzes, möchte denn auch hier näher zu präciſiren ſeyn.

Wenn die verehrliche Kammer unſere hier ausgeſprochenen Wünſche theilt, ſo ſtellen wir an dieſelbe den Antrag:

die hohe Staatsregierung zu erſuchen, einen Geſetzesentwurf über eine veränderte Redaction der Verordnung über die Wählbarkeit der Capitaliſten vom **31.** März **1820**, mit Berückſichtigung der hier indicirten Deſiderien, zur ſtändiſchen Berathung und Beſchlußnahme mittheilen zu wollen.

Digitized by Google

Beilage Nr. 185. zum 33. Protokoll.

Vortrag des ersten Ausschusses über den Antrag des Abgeordneten Prätorius wegen Aufhebung des Mühlbanns (Beilage Nr. 44. zum 9. Protokoll); erstattet von dem Abgeordneten Goldmann.

In einer als Beilage Nr. 44 zu unsern Verhandlungen abgedruckten Motion hat der Abg. Prätorius den Antrag gestellt, daß die über den vorbemerkten Gegenstand auf dem letzten Landtage gepflogenen, wegen erfolgter Auflösung desselben aber nicht definitiv erledigten Verhandlungen wieder aufgenommen und gemeinschaftliche Beschlüsse beider Kammern darüber zu erzielen gesucht werden möchten.

Da die Staatsregierung auf den beiden letzten Landtagen schon durch die Beiwohnung eines Commissärs bei den über diesen Gegenstand in beiden Kammern gepflogenen Verhandlungen ihr Interesse an einer baldigen und sachgemäßen Erledigung desselben bethätigt hatte; so fand man es von Seiten Ausschusses angemessen, den dermaligen erneuerten Antrag durch den Referenten zur Kenntniß des betreffenden Herrn Regierungscommissärs bringen und an diesen die Anfrage stellen zu lassen: ob etwa die Staatsregierung die Absicht habe, den Ständen auf diesem Landtage eine den Mühlbann betreffende Proposition zu machen, und deshalb eine nähere Begutachtung der vorliegenden Motion vorerst noch wohl unterbleiben könne? und es ist hierauf dem Referenten folgende schriftliche Antwort des Herrn Ministerialraths von Kuder zugekommen:

„Auf das gefällige Schreiben vom 12. d. M., den Antrag des Abg. Prätorius wegen Aufhebung des Mühlbanns betreffend, beehrt sich der Unterzeichnete zu erwiedern, daß die Großherzogliche Staatsregierung mit einem Gesetzesentwurf über diesen Gegenstand beschäftigt ist, und den Ständen in der angegebenen Beziehung demnächst eine Proposition zu machen beabsichtigt, daß es deshalb zweckmäßig seyn dürfte, die Berichtserstattung über die obige, hier wieder angeschlossene Motion bis dahin zu unterlassen."

Da hiernach eine Initiative der Staatsregierung über diesen Gegenstand bevorsteht, und dadurch der Zweck des

Antrags erfüllt wird, indem der Staatsregierung die bisherigen desfallsigen ständischen Verhandlungen vorliegen, diese also auch ohne Zweifel bei der weiteren Bearbeitung benutzt werden; so trägt der Ausschuß darauf an:

„die verehrliche Kammer wolle vor der Hand die vorliegende Motion als erledigt betrachten und derselben keine weitere Folge geben."

Digitized by Google

Beilage Nr. 186. zum 34. Protokoll.

Bericht des zweiten Ausschusses über den Entwurf eines Gesetzes, die Oeffentlichkeit der Verhandlungen in Strafsachen in der Provinz Rheinhessen betreffend; erstattet von dem Abg. Hesse. (Nr. 127. zum 19. Protokoll.)

Es darf als bekannt vorausgesetzt werden, daß der Grundsatz unbedingter Oeffentlichkeit, sowie denselben ohnehin der Art. 87 des Code de procedure nicht anerkennt, in neuerer Zeit sowohl doctrinell als legislativ gewichtige Gegner gefunden hat.

Man ist, wie die Motive des Gesetzesentwurfes aussprechen, zu der Ueberzeugung gelangt, daß insbesondere in Untersuchungssachen der Nutzen, welchen das gemeine Wesen aus der Oeffentlichkeit der Verhandlungen ziehen soll, Controle des Publikums, Abscheu vor dem Verbrechen und Furcht vor der Strafe — bei der Natur einzelner Verbrechen, sowie bei der Richtung, welche die Untersuchung Behufs der Erforschung der Wahrheit, zu nehmen genöthigt ist, zuweilen nur theilweise erreicht werden kann, und daß die Nachtheile, welche die Eigenthümlichkeit mancher Verhandlungen nothwendig nach sich ziehen, die unterstellten Vortheile des öffentlichen Verfahrens aufwiegen können. Fälle der Art werden vorkommen, bei Untersuchungen über Fleischesverbrechen, die, wenn einer Seits Ekel erregend, doch andrer Seits ganz dazu geeignet sind, Lüsternheit zu wecken; sie können vorkommen bei einem Verfahren über das Verbrechen der Kindesabtreibung, des Kindermordes, bei Vergiftungen, zuweilen auch bei Verbrechen gegen den Staat u. A. m.

Wenn nun auch, namentlich von

Mittermaier im neuen Archiv XI. pag. 336,

hat behauptet werden wollen, daß in der angegebenen Beziehung eine Rücksicht auf die guten Sitten aus falscher Empfindsamkeit und affectirter Tugend hervorgehe, und daß eine solche Rücksicht voraussetze, es seyen die Gerichtspräsidenten nicht im Stande, den Verhandlungen eine Richtung zu geben, bei welchen eine Verletzung des Anstandes nicht zu be-

fürchten seye; so steht einem solchen Raisonnement entgegen, daß öffentliche Verhandlungen der angegebenen Art positiv eine Beförderung des Lasters, sowie der Verbrechen werden können, und daß es nicht in der Hand des Präsidenten — der nur Wahrheit zu erforschen die Verbindlichkeit hat — liegt, dem Angeklagten oder den Zeugen, dann den Mund zu schließen, wenn sie den guten Sitten nachtheilige oder sonst gemeingefährliche, jedoch aber zur Sache gehörige, Erzählungen zu machen im Begriff sind.

Da ein solches Einschreiten des Gerichts, oder dessen Vorstandes rechtlich unmöglich ist, so sind bereits verschiedene legislative Versuche zur Beseitigung des angeregten Mißstandes gemacht worden, von denen insbesondere die Charte vom Jahr 1814 und 1830, sowie der Niederländische und Würtembergische Entwurf eines Verfahrens in Strafsachen, Beachtung verdienen.

Die erstere enthält, was darüber in den Motiven des Gesetzesentwurfes gesagt ist, der zweite aber läßt überhaupt das größere Publicum nur zu den Schlußverhandlungen, zu dem eigentlichen Verfahren aber nur eine gewisse Klasse höher stehender Staatsangehörigen zu, insoferne nicht der Gerichtshof, was ebenwohl in seiner Befugniß liegt, wegen zu befürchtenden öffentlichen Aergernisses, eine Ausnahme eintreten läßt.

Der Würtembergische Entwurf kennt nur ein öffentliches Schlußverfahren, zu dem achtbaren Männern der Zutritt verstattet ist, mit Ausnahme einzelner, speciell genannter Fälle.

Wenn es nun an und für sich schon schwierig seyn möchte, ohne Kränkung für die übrigen Staatsangehörigen, diejenigen richtig auszuscheiden, welchen vorzugsweise die Befugniß, allen Criminalverhandlungen beizuwohnen gestattet seyn soll, so möchte, ohne vor der Hand über den Werth oder Unwerth jener legislativen Projekte absprechen zu wollen, eine solche Unterscheidung zwischen angesehenen und weniger angesehenen Staatsbürgern dann gar nicht nothwendig erscheinen, wenn den Gerichten im Allgemeinen die Befugniß zusteht, da, wo wirklich Nachtheil aus öffentlicher Verhandlung zu erwarten steht, die Gerichtsthüren zu schließen.

Ihr zweiter Ausschuß, meine Herren, ist hiernach der Ansicht, daß zur Beseitigung des in den Motiven, sowie im Eingang dieses Berichtes gerügten Mißstandes und Nachtheiles der öffentlichen Verhandlungen in Untersuchungssachen der, durch den Entwurf vorgezeichnete Weg der zweckmäßigere seye, es ist aber auch weiter der Ausschuß des Dafürhaltens,

daß gegen den Inhalt und die Fassung der einzelnen Artikel mit Ausnahme des Art. 2. ein erheblicher Anstand nicht vorliege.

Der Art. 1. spricht sich, zur Beseitigung eines jeden etwaigen Anstandes, für Aufrechthaltung des Prinzips der Oeffentlichkeit der Gerichtsverhandlungen in Untersuchungssachen aus.

Art. 2. präcisirt näher die proponirten Ausnahmen und zählt darunter Verhandlungen, welche gefährlich erscheinen a) für die öffentliche Ordnung und Sicherheit, b) für die guten Sitten und c) für den guten Ruf und die Ruhe nicht betheiligter Individuen oder Familien.

Die beiden ersten Ausnahmen sind, nach der Ansicht Ihres berichtenden Ausschusses wohl begründet; denn wenn auch, nach dem Prinzip der jenseitigen Gesetzgebung, der Angeschuldigte darauf, daß die Verhandlungen öffentlich gepflogen werden, ein Recht hat, so ist doch dieses Interesse nur ein Privatinteresse und es muß dasselbe im Collisionsfalle dem öffentlichen Interesse, welches allein nur jene Ausnahmen des Artikels im Auge haben, weichen.

Dagegen hält der Ausschuß die in dem Artikel vorgesehene dritte Ausnahme aus zweifachem Grunde nicht für gerechtfertigt.

Eines Theiles deßhalb nicht, weil sie beruht auf dem Interesse von Privaten, dieses aber vor demjenigen des Angeschuldigten, welcher die Oeffentlichkeit in Anspruch zu nehmen befugt ist, keinen Vorzug hat; andern Theiles, weil die beanstandete Stelle des Artikels in der Anwendung zu weit führen und so das öffentliche Verfahren zur Ausnahme, das bei geschlossenen Thüren aber, zur Regel machen könnte.

Einen weiteren Anstand findet der Ausschuß in der Aufnahme der einfachen Polizeigerichte in den Art. 2, denn bei diesen Gerichten kommen nicht wohl Untersuchungssachen vor, welche der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, sowie den guten Sitten Gefahr drohen, zudem fungiren aber auch bei den Friedensgerichten weder Staatsprocuratoren, noch Anwälte und es könnte daher — wollte man die einfachen Polizeigerichte nicht ausscheiden — je nach der verschiedenen Ansicht der einzelnen Friedensrichter, in Bezug auf Oeffentlichkeit oder Nichtöffentlichkeit, ein ganz verschiedenes Verfahren entstehen.

Ueber die sonstige Fassung des Artikels bemerkt sodann der Ausschuß Folgendes:

Der Ausdruck Criminalgerichtshof und Zuchtpolizeigericht könnte zu Anständen Veranlassung geben, denn auch das

Cassationsgericht hat strafrechtliche Attributionen, das Obergericht ist die Appellationsinstanz in Zuchtpolizeisachen, für gewisse Beamte, nach Art. 483 des code d'instruction criminelle, ein forum privilegiatum und dennoch kein Zuchtpolizeigericht.

Wenn nun gleichwohl anzunehmen ist, daß der Entwurf unter Criminalgerichtshöfen und Zuchtpolizeigerichten, solche Gerichte verstehe, welche in Strafsachen im Allgemeinen zu entscheiden befugt sind, so wird es doch angemessen seyn, dieses deutlicher auszudrücken.

Der Ausschuß schlägt, seinen bisherigen Ausführungen zu Folge, nachstehende Fassung des Art. 2. vor:

> Wenn nämlich in Criminal- oder Zuchtpolizeisachen vor einem, für die Provinz Rheinhessen angeordneten, Gericht eine Verhandlung stattfindet, welche gefährlich erscheint für die öffentliche Ordnung und Sicherheit oder für die guten Sitten, so soll das Gericht befugt seyn, Verhandlung bei verschlossenen Thüren zu verordnen.

Was die Frage betrifft, auf welche Weise das Erkenntniß darüber, ob öffentlich oder nicht öffentlich verhandelt werden solle, herbeizuführen seye; so glaubt Ihr zweiter Ausschuß, meine Herren, unterstellen zu müssen, daß es zwar die Intention des Entwurfes seye, die Verhandlung über diese Frage nicht bei geöffneten Gerichtsthüren halten zu lassen, weil ja gerade durch Entwickelung der Gründe für und gegen, der Zweck eines demnächstigen Erkenntnisses, daß nicht öffentlich zu verhandeln seye, vereitelt werden würde.

Da jedoch der Entwurf hierüber möglicherweise einem Zweifel Raum und zu demnächstiger unrichtiger Rechtssprechung Veranlassung geben könnte, so möchte es rathsam seyn, einen Zusatzartikel zwischen den Art. 2 und 3. einzuschalten, des Inhalts:

> Die Verhandlung darüber, ob und in wie weit eine Sache bei verschlossenen Thüren verhandelt werden soll, geschieht nicht öffentlich.

Der dritte Artikel enthält Mehreres, was in Vergleichung mit den Bestimmungen der französischen Charte, dem Art. 87 des Code de procedure und den oben erwähnten legislativen Versuchen, Anerkennung verdient.

Es ist hier, wie nach dem Art. 64 der Charte, nur das Gericht, welches über die Frage: ob eine der Ausnahmen des Art. 2 platzgreiflich seye, zu entscheiden hat, und es läßt der Entwurf das Gericht unabhängig von dem Einfluß einer Administrativbehörde, indem es nach dem Art. 3 gerade so,

wie nach dem Inhalt der Charte, nur sich selbst, nicht aber, wie nach dem Art. 87 des code de procedure oder dem Artikel 128 des Würtembergischen Entwurfes, der Staatsbehörde oder dem Justizminister Rechenschaft über seinen Beschluß zu geben verbunden ist.

Es hat sodann der Entwurf, nach der Ansicht des berichtenden Ausschusses, darin einen Vorzug vor der neueren französischen Gesetzgebung, daß er nicht nur wirkliche Magistrate und Gerichtsangehörige, sondern auch die Anwälte und Stage-Advocaten, unter allen Umständen, zu den Criminal- und Zuchtpolizeiverhandlungen zuläßt, indem hierdurch das nach der jenseits rheinischen Gesetzgebung als nothwendig unterstellte Prinzip der Oeffentlichkeit, insoweit, als es mit dem öffentlichen Interesse vereinbar ist, aufrecht erhalten und namentlich nicht wie nach der

Gazette des Tribunaux vom Jahr 1827, Nr. 673. 674.;
vom Jahr 1828, Nr. 864. 869. 973.

von einzelnen französischen Gerichtshöfen geschehen ist, ein Stand ausgeschlossen werden wird, welcher neben der in der Zulassung des größeren Publicums gesuchten Controle, vorzugsweise zur Aufrechthaltung der Gesetze und Vertheidigung der Angeklagten berufen ist, zudem auch, seiner wissenschaftlichen Ausbildung wegen, wesentliches Interesse dabei hat, allen Verhandlungen in ihrem Detail beiwohnen zu dürfen.

Daß nach Verkündigung des, die Oeffentlichkeit beschränkenden Erkenntnisses, das Publicum sich alsbald und ohne daß ein Recurs gegen solche Verfügung platzgreiflich erscheint, zurückzuziehen die Verbindlichkeit hat, ist, wenn anders der Zweck des Gesetzes erreicht und gleichzeitig prompte Justiz administrirt werden solle, eben so nothwendig, als dem Gericht Mittel gegeben werden müssen, seinem Beschluß ungesäumte Folge zu verschaffen.

Analog mit dem Fall der Renitenz gegen das in dem Art. 3 des Entwurfes erwähnte Urtheil scheint dem berichtenden Ausschuß allerdings der in dem Art. 504 des code d'instruction criminelle vorgesehene Exceß.

Der allegirte Artikel sagt, übersetzt, Folgendes:

Wenn in der Audienz oder an jedem anderen Orte, wo ein gerichtliches Verfahren öffentlich vorgenommen wird, eine oder mehrere Personen, welche dabei zugegen sind, öffentliche Zeichen des Beifalls oder der Mißbilligung geben, oder auf irgend eine andere Art Unruhe erwecken, so läßt der Präsident oder der Richter sie hinausweisen. Widersetzen sie sich seinem Befehl oder kom-

men sie zurück, so befiehlt der Präsident oder der Richter sie in Verhaft zu nehmen und nach dem Arresthause abzuführen. Er erwähnt dieses Befehls in dem hierüber abzuhaltenden Protokolle, welches dem Gefangenhüter des Arresthauses vorgezeigt wird, worauf die Ruhestörer dort aufgenommen und 24 Stunden lang festgehalten werden.

Erst dann, wenn das einfache Ausweisen aus dem Sitzungssaale nicht zureicht und wenn eine positive Widersetzlichkeit eintritt, soll dem Präsidenten oder Richter die Befugniß, die Renitenten auf 24 Stunden im Arrest festzuhalten, gestattet seyn.

Der Ausschuß ist, abgesehen von der Analogie, der Ansicht, daß eine solche Strafe nichts weniger als zu hoch gegriffen erscheine, weil dieselbe dienen soll zur Aufrechthaltung des richterlichen Ansehens und zur Ausführung des proponirten Gesetzes.

Wenn übrigens der zu dem Art. 2 gemachte Vorschlag, daß die einfachen Polizeigerichte ganz auszuscheiden seyen, die Billigung der verehrlichen Kammer finden sollte, dann würden auch in dem Art. 3 die Worte:

oder selbst von Amts wegen

wegbleiben können, weil diese ohne Zweifel nur mit Rücksicht auf jene Gerichte eingeschaltet worden sind.

Der Ausschuß trägt daher darauf an, die Worte:

oder selbst von Amts wegen

in dem Art. 3 zu streichen.

Der Artikel 4 geht von dem Gesichtspunkt aus, daß die Beschränkung der Oeffentlichkeit nicht weiter reichen solle, als nach Beschaffenheit eines jeden einzelnen Falles durchaus nothwendig erscheint.

Es ist möglich, daß nicht eine ganze Verhandlung, sondern daß nur die Abhör dieses oder jenes Zeugen des einen oder des andern Angeschuldigten dem öffentlichen Interesse Nachtheil drohe.

In einem solchen Fall, würde, wollte man während der ganzen Verhandlungen die Gerichtsthüren schließen, eine theilweise unnöthige Ausnahme von dem gemacht werden, was die jenseitige Gesetzgebung im Allgemeinen für nothwendig erkennt; deßhalb die sachgemäße Bestimmung des Artikels, daß die Anordnung der verschlossenen Thüren für einen Theil der Verhandlungen oder für deren ganzen Verlauf stattfinden könne.

Wenn sodann der Entwurf die Verkündigung des Endurtheiles unter allen Umständen öffentlich vollzogen wissen

will, so findet hierauf das so eben Gesagte Anwendung, indem die öffentliche Verkündigung des Urtheils, eines Theils nicht wohl einen derjenigen Nachtheile herbeiführen kann, dessen Beseitigung der Entwurf bezweckt, anderen Theils aber die Vornahme dieses Aktes vor dem Publikum zu sehr als Ausfluß des jenseitigen Rechtssystemes betrachtet werden muß, um ohne erhebliche Veranlassung einer Beschränkung unterworfen zu werden.

Was aber die öffentliche Erklärung der Geschwornen betrifft, so möchte derselben Folgendes entgegen stehen. Nachdem der Präsident die Fragen gestellt und die Geschwornen instruirt hat, läßt er den Angeklagten abführen.

Art. **341** des **Code d'Inst. crim.**

Die Geschwornen treten wieder ein, und es gibt deren Vorsteher ihre Erklärung ab.

Art. **348** seq.

Der Präsident läßt nunmehr den Angeklagten wieder vorführen, es wird in seiner Gegenwart die Erklärung der Geschwornen verlesen, es können, wenn diese das „Schuldig" ausgesprochen haben, auf den Grund der Art. **362** und **363** noch Verhandlungen statt finden, und nun erst erfolgt das Urtheil.

Wollte man nun bei diesem Gang des Verfahrens den öffentlichen Ausspruch der Geschwornen beibehalten, so würde der Nachtheil entstehen, daß man das Publikum für eine kurze Zeit hereinlassen und sogleich wieder ausweisen müßte, was leicht zu Störungen Veranlassung geben könnte; oder es könnten, wollte man von Eröffnung des Ausspruchs der Geschwornen an bis zum Endurtheil, in Fällen des Art. **2**, die Publicität beibehalten, gelegentlich der Verhandlungen über Anwendung der Strafgesetze, noch alle die anstößigen öffentlichen Erörterungen eintreten, welche durch den Gesetzesentwurf verhütet werden sollen.

Da nun aber das Wiederbeginnen der Oeffentlichkeit in dieser Lage des Prozesses dann unnöthig seyn würde, wenn der Gerichtspräsident, sowohl bei der **ordonnance de mise en liberté** (Art. **358**), als auch bei dem condemnatorischen Erkenntniß gesetzlich verpflichtet wäre, die Erklärung der Geschwornen entweder gleichzeitig verlesen zu lassen, oder aber in den zu verkündigenden Beschluß wörtlich einzurücken, was, wenn Letzteres auch regelmäßig geschehen mag, durch Art. **357** seq. des **Code d'Inst. crim.** nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist, so trägt der Ausschuß darauf an, daß die Worte des Artikels **4**:

und bei dem Assisengerichtshof die Erklärung der Geschwornen

wegzulassen seyn möchten.

Dagegen würde folgender Zusatzartikel nothwendig werden:

Wenn auf den Grund der Art. 2 und 4 bei dem Assisengerichtshofe die Erklärung der Geschwornen nicht öffentlich geschieht, so hat der Präsident, gleichzeitig mit dem freisprechenden oder verurtheilenden Erkenntniß, die Erklärung der Geschwornen öffentlich verlesen zu lassen oder seinem Erkenntniß wörtlich einzurücken.

Zweifelhaft könnte die Beantwortung der Frage scheinen, ob der Entwurf nicht auch das Resumé des Präsidenten unbedingt zu denjenigen Handlungen hätte zählen sollen, welche bei nicht verschlossenen Thüren vorgenommen werden müßten, indem sich dafür allerdings anführen ließe, daß dem Präsidenten des Assisenhofes so viel Gewandtheit zuzutrauen seye, um in seinem Vortrag insbesondere das Gemeingefährliche auszuscheiden.

Ihr zweiter Ausschuß, meine Herren, ist indessen der Ansicht, daß ein solcher Zweifel der proponirten Bestimmung des Art. 4 mit Grund nicht entgegen gesetzt werden könne, weil der Präsident, indem er zu den Geschwornen spricht, in das Detail der Verhandlungen, in die Einzelnheiten des Verbrechens, einzugehen oftmals genöthigt seyn wird, und weil gerade diese Einzelheiten es sind deren übeln Eindruck zu vermeiden vorzugsweise die Tendenz des Gesetzesentwurfes ist.

Zum Art. 5. Die Zweckmäßigkeit dieses Artikels ist bereits oben in der Begutachtung des Art. 3 anerkannt worden.

Zum Art. 6. Der Ausschuß weiß demjenigen, was die Motive des Entwurfs so richtig bemerken, nichts beizufügen, und hegt die Ueberzeugung, daß der christlich-religiöse Sinn der Bewohner der Provinz Rheinhessen in der Bestimmung dieses Artikels dankbar die Fürsorge der gesetzgebenden Gewalt für einen Gegenstand erkennen werde, welchem nicht zu allen Zeiten dieselbe, ihm gebührende, Aufmerksamkeit geschenkt worden ist.

Wenn nun gleich auf den Grund dieses Artikels zu erwarten steht, daß die Präsidenten der Gerichte, eine solche Eintheilung in Fixirung der einzelnen Sachen machen werden, damit zur Beendigung eines Verfahrens die dem Sonn- oder Feiertag vorausgehende Nacht nicht leicht wird zu Hülfe genommen werden müssen, so kann doch ein solcher Fall eintreten, und es wird daher nicht sowohl um Nichtigkeiten abzuschneiden — denn diesem stünde der Artikel entgegen —

als vielmehr zur Beförderung des Geschäfts und zur Vermeidung nachtheiliger Unterbrechungen angemessen seyn, dem Artikel 6 zuzusetzen:

Jedoch ist es bei Verhandlungen vor den Assisengerichten dem Gericht gestattet, zur Beendigung einer begonnenen Sache die dem Sonn- oder Feiertag vorhergehende Nacht zu benutzen.

Gestützt auf diese Ausführungen, meine Herren, stellt Ihr zweiter Ausschuß den Antrag:

daß es Ihnen gefallen möge, dem von der Staatsregierung übergebenen Gesetzesentwurf, mit Berücksichtigung der beantragten Amendements, Ihre verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen.

Beilage Nr. 187. zum 34. Protokoll.

Bericht des zweiten Ausschusses zum Gesetzesentwurf, betreffend Personalarrest in Beziehung auf die, in der Stadt Offenbach eingegangenen, Handelsverbindlichkeiten; erstattet von dem Abg. Hesse.

Die Großherzogliche Staatsregierung hat von der Kammer die Zustimmung zu einem Gesetzesentwurf begehrt, welcher zum Zweck hat, gesetzliche, den Zeit- und Ortsverhältnissen entsprechende Bestimmungen über Personalarrest, wegen zu Offenbach eingegangener Handelsverbindlichkeiten, ins Leben treten zu lassen.

Ihr zweiter Ausschuß, meine Herren, dem die Proposition der Staatsregierung zum Bericht zugegangen ist, hält es für seine Aufgabe, sich darüber gutachtlich zu äußern:

I. ob das projectirte Gesetz im Allgemeinen nothwendig oder räthlich erscheine, und

II. ob die einzelnen Artikel nach Inhalt und Fassung ihrem Zweck entsprechen.

Was

ad I. die Nothwendigkeit oder Räthlichkeit des Gesetzes im Allgemeinen betrifft, so war Offenbach von jeher Fabrikort, und ist in neueren Zeiten, durch den Anschluß des Großherzogthums an das Preußische Zollsystem, so wie durch den späteren Beitritt der meisten deutschen Staaten zu diesem Verein, nicht unbedeutender Handels- und Meßort geworden.

In letzterer Beziehung hatte schon die Einführung des, in der nahe gelegenen, auf den Verkehr in Offenbach so wesentlich influirenden, Stadt Frankfurt, geltenden Wechselrechtes, so wie die Abkürzung des gerichtlichen Verfahrens in Handelssachen, durch die Verordnung vom 4. März 1829 für das handeltreibende Publicum in Offenbach besonderes Interesse. Inzwischen blieb, wie sich nicht verkennen läßt, für den Verkehr, in gesetzlicher Hinsicht, eine Lücke — nämlich der Mangel genügender Bestimmungen über den Personalarrest gegen säumige Debitoren — eine Lücke, welche für den Handelsstand zu Offenbach, nach Maaßgabe des Standpunctes, welchen er in neuerer Zeit eingenommen hatte, um so empfindlicher seyn mußte, als alle andere bedeutende Handelsplätze, insbesondere Frankfurt, sich concernenter legislativer Anordnungen, oder unwidersprechlichen Gewohnheiten, welche die Stelle der ersteren ersetzen, zu erfreuen haben.

Schon dieses allgemeine Anerkenntniß der Nothwendigkeit gesetzlicher Normen über fraglichen Gegenstand wird, bei dem Mangel zureichender gemeinrechtlicher Bestimmungen, dem

vorgelegten Entwurf zur Empfehlung gereichen, es wird sich aber auch diese Nothwendigkeit aus folgenden legislativen Betrachtungen noch deutlicher herausstellen.

Auf einen Handels- und Meßplatz, auf welchem namentlich zu gewissen Zeiten in- und ausländische Kaufleute zusammenkommen, deren sich viele gar nicht oder nur dem Namen nach kennen, auf welchem die erste Voraussetzung des wechselseitigen Verkehrs, Zutrauen in die Solidität und Rechtlichkeit der Mitcontrahenten ist, auf welchem, soll anders der Handel prosperiren, die Geschäfte schnell abgethan werden müssen, und auf dem es insbesondere nicht möglich ist, vorerst Bürgschaft für die Zahlbarkeit eines auswärtigen Contrahenten zu erlangen, auf einem solchen Platz muß die Gesetzgebung den verkehrenden Handelsleuten die Ueberzeugung verschaffen, daß es auch dem böswilligen Schuldner schwer fallen werde, sich seinen Zahlungsverbindlichkeiten zu entziehen und, für gewöhnliche Fälle gegebene Prozeßgesetze zu benutzen, um durch Verschleif die Befriedigung des Gläubigers zu vereiteln.

Zur Erreichung dieses Zweckes ist, wie die Erfahrung beweist, nichts förderlicher, als die Wissenschaft des handelnden Publikums, daß an einem solchen Meß- oder Handelsplatz gegen morose Debitoren ernstlich procedirt, namentlich aber, nach vorgängig glaubhafter Bescheinigung, mit Arrest vorgefahren werde.

So wie hierdurch einerseits das Vertrauen der Gläubiger gehoben und somit der Verkehr befördert wird, so wirkt anderseits bei übel gestimmten Schuldnern die Furcht, mit Chikanen den Zweck eines Verschleifes nicht zu erreichen, sich der Gefahr eines Personalarrestes auszusetzen oder auf einem besuchten Handelsplatz fernerhin nicht erscheinen zu können, äußerst wohlthätig und es wird schon allein durch diese Reflexionen manchen ungegründeten Zahlungsverweigerungen vorgebeugt werden.

Abgesehen von diesen allgemeinen Rücksichten möchte auch das für Einführung eines zweckmäßigen Arrestprocesses in Handelssachen in der Stadt Offenbach sprechen, daß in dem benachbarten Frankfurt, die Sicherheit der Gläubiger besonders respicirende, Verordnungen bestehen und daß es mit dazu beitragen dürfte, den diesseitigen Verkehr zu heben, wenn das Interesse des Handelsstandes in der angegebenen Beziehung eben so in Offenbach, wie in Frankfurt, gewahrt werden wird.

Den angeführten, theilweise aus dem in neuerer Zeit

vermehrten Verkehr und der Nähe von Frankfurt entnommenen, für den Gesetzesentwurf sprechenden, Gründen wird entgegengesetzt werden können, daß, allgemeiner Sage nach, der Beitritt der freien Stadt Frankfurt zu dem preußischen Zollverband bevorstehe, daß im Fall dieser Beitritt stattfinden sollte, der Handel zu Offenbach seine bisherige Bedeutung und somit das projectirte Gesetz seine practische Wichtigkeit verlieren dürfte, weßhalb es nicht räthlich scheine, gerade in dem gegenwärtigen Augenblick legislative Aenderungen der angetragenen Art ins Leben treten zu lassen.

Ihr zweiter Ausschuß, meine Herren, verhehlt sich nicht, daß, so lange die Stadt Frankfurt dem Zollverband noch nicht beigetreten ist, das projectirte Gesetz für die Stadt Offenbach von größerer Wichtigkeit ist, als es künftighin seyn wird, allein der Ausschuß glaubt demohnerachtet nicht, daß er sich durch diese Betrachtungen dürfe abhalten lassen, im Allgemeinen auf Annahme des Gesetzes anzutragen, einestheils, weil er, der Ausschuß, immerhin als ungewiß betrachten muß, wann der Beitrit der Stadt Frankfurt zum Zollvereine stattfinden werde, anderentheils aber, weil, wenn gleich ein solcher Beitritt muthmaßlich den Verlust einestheils des Handels der Stadt Offenbach zur Folge haben dürfte, demohnerachtet dort nicht aller Handel verschwinden, vielmehr ein Theil des Commissions- und Speditionshandels erhalten werden, auch mit dem abnehmenden eigentlichen Handel die Fabrikthätigkeit sich heben und diese also wiederum eine Vermehrung des Handels mit eigenen Erzeugnissen zur Folge haben wird.

Erwägt der Ausschuß, noch neben dem bisher Gesagten, daß dasjenige, was, wenn auch ungenügend, in der

Prozeßordnung von 1724. Th. I. Tit. VIII. §. 11.
Katzenellenboger Landrecht Th. I. Tit. VIII.
Mainzer Landrecht Tit. XXI.

über Anlegung von Arresten verordnet ist, in dem Landgericht Offenbach keine gesetzliche Gültigkeit hat, und daß es somit dort an zweckmäßigen Bestimmungen über fraglichen Gegenstand gänzlich fehlt, so kann er sich auch hierdurch nur veranlaßt finden, den vorgelegten Gesetzesentwurf im Allgemeinen Ihrer verfassungsmäßigen Zustimmung zu empfehlen.

Er geht sofort zur Begutachtung der einzelnen Artikel über:

Zum Art. 1.

Es könnte den Anschein haben, als ob es gegen die Rechtsgleichheit anstoße und eine Bevorzugung der Inländer

enthalte, das Gesetz nur gegen Ausländer gelten zu lassen. Dem ist indessen bei näherer Erwägung nicht also.

Zur Realisirung der Ansprüche gegen Inländer genügt der gewöhnliche Schutz inländischer Gerichte und der den Handelsplatz beziehende Creditor kann bei dem Landgericht Offenbach, als dem foro contractus seine Ansprüche geltend machen.

Das Gesetz soll nur allein gegeben werden zum Schutz des Gläubigers, damit dieser nicht genöthiget werde, sich an die Gerichte ferner Lande zu wenden, es soll gegeben werden, damit der Schuldner ein Interesse dabei habe, den Rechtsstreit an dem Meßort auszutragen und die Rechte des Gläubigers nicht dadurch zu vereiteln, daß er seine Person und seine Güter den hierländischen Gerichten entziehe und somit ein Verfahren bei dem Gericht des eingegangenen Contracts wirkungslos mache.

Das Gesetz wird aber nicht erlassen, um einen Beklagten, der vielleicht gegründete Einwendungen in der Hauptsache hat, durch den Arrest indirect zu nöthigen, seine Einreden aufzugeben oder aber dem Gläubiger dafür, daß der Schuldner nicht bezahlt, eine Satisfaction zu gewähren.

Sind aber dieses die Rücksichten, von denen man bei Beurtheilung des Gesetzesentwurfs ausgehen muß, dann kann auch darüber, daß der Art. 1. mit Recht nur von ausländischen Schuldnern spreche, nicht wohl ein Zweifel obwalten.

Die Gesetze und Gewohnheiten anderer Handelsorte enthalten dasselbe.

Wenn sodann der Art. 1. im Allgemeinen von Handelsverbindlichkeiten spricht und nicht näher präcisirt, was er unter solchen verstehe, so könnte deßhalb dem Entwurf anscheinend der Vorwurf der Unbestimmtheit gemacht werden.

Inzwischen läßt sich der Begriff von Handelsverbindlichkeiten nicht wohl speciell definiren, es muß über dessen Existenz im einzelnen Fall das richterliche Ermessen urtheilen und es wird die Fassung des Artikels zu weniger Anständen Veranlassung geben, als wenn darin von Handelsleuten, welche in Offenbach Verbindlichkeiten contrahirten, die Rede wäre.

Das Wort: „fälligen" scheint dem Ausschuß, nachdem bereits davon, daß einer Verbindlichkeit in bestimmter Frist nicht genügt worden, die Rede war, einen Pleonasmus zu enthalten.

Darüber, wo ein Impetrat, Behufs des Personalarrestes, von dem Landgerichte Offenbach ergriffen werden könne, mußte eine Grenzlinie bestimmt werden. Diese Grenze auf die Stadt

Offenbach beschränken zu wollen, würde zur Umgehung des Gesetzes Veranlassung geben, eine Ausdehnung auf eine Provinz oder auf das ganze Großherzogthum aber würde zu weit führen.

Deßhalb ist der Ausschuß mit der Bestimmung des Artikels einverstanden.

Zum Art. 2.

Auch hier könnte scheinen, daß der Inländer durch den Entwurf zur Ungebühr bevorzugt werde, weil nur dem ausländischen, nicht aber dem inländischen Impetranten der Nachweis des Besitzes inländischer Immobilien oder die Stellung eines Bürgen angesonnen wird.

Indessen ist hierbei nicht außer Acht zu lassen, daß der Besitz von Immobilien oder die Stellung eines Bürgen Voraussetzung der Rechtsverfolgung im Allgemeinen nicht seyn kann, auch gemeinen Rechtens nicht ist und daß der ausländische Impetrant blos darum zum Nachweis der pos. 1 bestimmten Voraussetzungen verpflichtet werden soll, damit gegen ihn demnächst Schadensersatzansprüche realisirt werden können.

Ohne Zweifel wird es in der Intention des Entwurfes liegen, daß ein solcher Schaden demnächst nur bei dem Landgericht Offenbach als dem foro continentiae causarum ex connexitate verfolgt werden könne, der Ausschuß hält aber zur Vermeidung demnächstiger Anstände für angemessen, dieses durch einen Zusatzartikel auszusprechen, also lautend:

> Wegen der, auf den Grund eines erwirkten Personalarrestes, anzustellenden Schadensersatz- und Injurienklagen ist ausschließlich das Landgericht Offenbach competent.

Die Bestimmungen pos. 2 des Artikels scheinen dem Ausschuß zweckmäßig.

Wer kein ordnungsmäßiges Handelsbuch führt oder sich nicht bei Zeiten mit einer, sein Recht bescheinigenden Urkunde versieht, mag es sich selbsten beimessen, wenn seinem Arrestgesuche nicht deferirt wird.

Bei Beurtheilung dessen, was eine, die Verbindlichkeit klar darlegende Urkunde sey, hat das richterliche Ermessen weiteren Spielraum, indessen wird sich, auch nach der Ansicht Ihres berichtenden Ausschusses, das, was der Artikel sagen will, nicht leicht specieller fassen lassen, ohne für einzelne Fälle den Impetranten zu sehr zu beschränken.

Eine Zeugenabhör ist mit einer augenblicklich zu erbringenden Bescheinigung nicht zu vereinigen, der Eid aber ist

als Bescheinigungsmittel offenbar unzulässig, weil, abgesehen von der in einzelnen Fällen wohl zweifelhaften Frage: wer ihn ableisten soll? die Bescheinigung mit dem Resultat der Hauptsache demnächst in einen widerlichen Contrast kommen könnte.

Zum Art. 3.

Der Inhalt dieses Artikels erläutert sich von selbst. Der Ausschuß hält indessen, damit über die fernere Anwendbarkeit gemeinrechtlicher processualischer Grundsätze in den dazu geeigneten Fällen, kein Zweifel entstehe, rathsam, nach dem Wort

überdieß

einzuschalten:

gleich wie der Personalarrest.

Zum Art. 4.

Die Bestimmungen dieses Artikels im Allgemeinen sind eine Folge davon, daß der Impetrant die zur Erlangung seines Rechts nothwendigen Kosten vorlegen, der Impetrat aber unterhalten werden muß. Daß, wenn den Anforderungen des Gerichtes, zum Behuf der Unterhaltung des Impetraten, nicht entsprochen wird, Aufhebung des Arrestes erfolgt, versteht sich von selbst und daß zur Vorlegung der jedesmal nothwendigen Kosten ein sehr kurzer präjudicieller Termin anberaumt werden müsse, folgt daraus, weil außer dem Impetranten niemand vorhanden ist, dem man eine interimistische Unterhaltung des Arrestaten zumuthen könnte.

Empfehlenswerth würde dem Ausschuß scheinen, zur Vermeidung richterlicher Willkühr, gesetzlich zu bestimmen, welche Unterhaltungssumme regelmäßig von dem Impetranten per Tag vorzulegen sey, wenn sich nicht in einzelnen Fahren die Preise der Dinge so verändern könnten, daß dann das gesetzliche Maaß nicht mehr passend wäre.

Zum Art. 5 und 6.

Der Inhalt dieser beiden Artikel rechtfertigt sich damit, daß die Mittel nicht weiter gehen sollen, als der Zweck erheischt.

Zum Art. 7.

Das Gesetz soll nicht dienen zur Befriedigung der Leidenschaft und des Hasses gegen den Schuldner. Deßhalb darf es nicht von der Willkühr des Gläubigers abhängen, den Impetraten auf unbestimmte Zeit im Arrest zu lassen.

War der Schuldner, wie in dem Artikel vorgesehen, zwei Jahre lang arretirt und er hat während dieser Zeit nicht bezahlt, oder aber seine Angelegenheit mit dem Gläubiger auf irgend eine Art nicht ausgeglichen, so läßt sich mit Grund annehmen, daß er die Mittel zur Befriedigung des Impetran-

ten nicht habe und daß somit weiterer Arrest ohne practischen Nutzen seyn werde.

Die Dauer des Arrestes von 2 Jahren könnte hoch gegriffen scheinen.

Der Ausschuß hat jedoch, im Betracht, daß einem böswilligen Schuldner Mittel, um einen Prozeß in der Hauptsache zu verschleifen, leicht zu Gebot stehen und daß darum die Arrestzeit auch nicht zu kurz bestimmt werden darf, geglaubt, ein Bedenken gegen die proponirten 2 Jahre nicht erheben zu müssen.

Zur Beseitigung von Anständen in der Anwendung des Gesetzes wird es dienen, wenn nach dem Worte:

unterbrochen

eingerückt wird:

und wegen einer und derselben Forderung,

weil es sonst den Anschein haben könnte, als ob der Artikel Dritten präjudicire, auch dem Impetranten selbst wegen anderer Forderungen das Recht, weiteren Arrest zu impetriren, nicht zustehe.

Zum Art. 8.

Wer einen Arrest impetriren will, mag sich vorher mit dem dazu Erforderlichen versehen.

Eine Verhandlung über Immobiliarbesitz und Sicherheitsleistung würde außerdem in vielen Fällen dazu dienen, den Schuldner zur Umgehung des Arrestes zu veranlassen.

Daß über die Kosten des Unterhalts der Heitzung u. s. w. ein Verfahren nicht statt finden könne, versteht sich darum wohl von selbst, weil richterliche Verfügungen über diesen Gegenstand oftmals einen Aufschub nicht zulassen.

Dasselbe hat Anwendung auf die Disposition der Artikel 7 und 8.

Zum Art. 9.

Die sachgemäße Anwendung des zu erlassenden Gesetzes hängt, wie alle Provisorien, vorzugsweise von dem Gerichte erster Instanz ab. Dessen Verfügungen müssen daher und weil Suspensiveffect den Zweck des Verfahrens in den meisten Fällen vereiteln würde, so lange aufrecht erhalten werden, bis der obere Richter sich von der Unrichtigkeit dieser Verfügungen überzeugt und solche rechtskräftig ausgesprochen hat.

Zum Art. 10 und 11.

Diese Artikel sind, in Betracht dessen, was in dem Artikel 9 festgesetzt ist, ein Gebot der Gerechtigkeit.

Denn wird Rechtsmitteln gegen Erkenntnisse des Landgerichts kein Suspensiveffect vergönnt, so muß auch zu Gun-

sten des appellirenden oder revidirenden Theils ein möglichst schleuniges Verfahren in zweiter und dritter Instanz stattfinden.

Die vorgesehenen Fristen scheinen dem Ausschusse den Verhältnissen entsprechend, nur schlägt er vor, die Frist zur Urtheilsfällung bei dem obersten Gerichte von **20** auf **30** Tage zu erhöhen, weil in dritter Instanz die Acten sich vermehrt haben, auch hier die Person des Recurrenten oftmals wechselt.

Zum Art. **12**.

Da die Bestimmung und Hinterlegung der Succumbenzgelder dem, durch die Art. **10** und **11** beabsichtigten, Zweck zuwider seyn würde, demohnerachtet aber kein Grund vorliegt, so lange Succumbenzgelder gesetzlich bestehen, deren Verlust, geeigneten Falles, in Arrestsachen nicht eintreten zu lassen, so scheint, was der Art. **12** verordnet, sachgemäß.

Nach diesen Betrachtungen über den Gesetzesentwurf im Allgemeinen und in seinen einzelnen Theilen, glaubt Ihr zweiter Ausschuß, meine Herren, darauf antragen zu müssen, daß es Ihnen gefallen möge, diesem Entwurfe, mit Beachtung der gestellten Amendements, Ihre verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen.

Beilage Nr. 188. zum 34. Protokoll.

Weiterer Vortrag des ersten Ausschusses der zweiten Kammer der Landstände über die Hauptabtheilung X. des Hauptvoranschlags der Staatsausgaben für die Finanzperiode 1833, 1834 und 1835, insbesondere über die Ausgaberubriken C, D und E der 7ten Unterabtheilung und über die Ausgaberubrik E der 10ten Unterabtheilung (Beil. Nr. 122. zum 18. Protokoll); erstattet von dem Abg. Hirsch.

Die erste Kammer der Stände ist den Beschlüssen der zweiten Kammer über die Hauptabtheilung X. des Hauptvoranschlages der Staatsausgaben für die Finanzperiode 1833, 1834 und 1835, insbesondere über die Ausgaberubriken C, D und E der 7ten Unterabtheilung und über die Ausgaberubrik E der 10ten Unterabtheilung vollkommen beigetreten, und hat in ihrer 10ten Sitzung noch weiter beschlossen:

1) die Staatsregierung zu ersuchen, während der nächsten Finanzperiode auf die Abtragung der steilen Stellen in der Straßenstrecke zwischen Alsfeld, Grünberg und Hungen die möglichste Rücksicht zu nehmen; und

2) den Wunsch auszusprechen, daß nicht nur der Bau der Brücke über die Eder bei Battenfeld, die Errichtung einer Ufermauer bei Kostheim und der Bau eines daselbst erforderlichen Gebäudes, sondern auch die übrigen in der Rubrik „Chausseeneubau" verzeichneten Bauten unverzüglich angefangen, und möglichst beschleunigt werden möchten.

Was nun den ersten Punkt betrifft, so findet Ihr Ausschuß bei dem Beschlusse der ersten Kammer durchaus Nichts zu erinnern, da allerdings in der erwähnten Straßenrichtung mehrere Stellen vorkommen, bei denen eine baldige Verbesserung wünschenswerth ist.

Rücksichtlich des zweiten Punktes ist zu bemerken, daß Ihr erster Ausschuß, wie sich schon aus der Diskussion vom 4. Juni l. J. ergiebt, bei Erstattung seines früheren Berich-

tes über die oben erwähnten Abtheilungen des Budgets ganz von derselben Ansicht ausgegangen ist, wie die erste Kammer, und daß die Beschleunigung des Baus der Brücke über die Eder blos deshalb besonders hervorgehoben wurde, weil hierüber ein besonderer Antrag vorlag.

Der erste Ausschuß trägt daher darauf an:

den Beschlüssen der ersten Kammer beizutreten.

Beilage Nr. 189. zum 35. Protokoll.

Bericht des dritten Ausschusses der zweiten Kammer über das Gesuch der Gemeinde Goddelau, Kreises Dornberg, den Voranschlag dieser Gemeinde für 1835, insbesondere die Herstellung des Wegs von Goddelau nach Hospital Hofheim betr.; erstattet von dem Abgeordneten Ritgen.

Die Gemeinde Goddelau stellt in ihrem an die Stände gerichteten Gesuche vor, sie werde durch das Ministerium des Innern und der Justiz, auf Antrag des Kreisraths zu Dornberg, angehalten, wider ihren Willen einen Weg von Goddelau nach Hospital Hofheim auf ihre Kosten zu chaussiren. Sie wünsche aus mehreren Gründen von dieser Auflage befreit zu seyn.

Erstlich sey der zu chaussirende Weg kein solcher, welchen die Gemeinde für den Absatz ihrer Erzeugnisse gebrauche. Derjenige Weg, welcher zu diesem Zwecke diene, führe zu den Eberstädter- und Niederramstädter Mühlen, welche daher von der projectirten Chaussee völlig ab; weshalb dann auch der Weg von Goddelau nach dem Mühlthal wenigstens 4½ Stunden betrage, während man auf geradem Wege in 3 Stunden von Goddelau nach Eberstadt kommen könne. Dieser gerade Weg sey auch zu jeder Zeit fahrbar. Die Gemeinde Goddelau könne diesemnach die gedachte Chaussee nicht anders als jeden andern Gewannweg benutzen. Auch andern Gemeinden in der Nähe gewähre die Chaussee keinen nur einigermaßen erheblichen Vortheil.

Zweitens. Die Kosten der Anlage der Chaussee stehe in keinem Verhältnisse zu den Kräften der Gemeinde, indem sie 3284 fl. betragen, wovon im laufenden Jahre ⅓ ausgeschlagen, die beiden andern Drittel aber durch Kapitalaufnahme in der Art gedeckt werden sollen, daß das aufzunehmende Kapital durch Umlagen in 2 Jahren wieder abgetragen werde. Dieser Anordnung zufolge würden in jedem der nächsten 3 Jahre wenigstens 1800 fl. unter die Steuerpflichtigen ausgeschlagen werden müssen, während der Ausschlag bis jetzt nur 700 fl. jährlich betragen habe. Es würden so-

nach die jährlich auszuschlagenden Steuern weit mehr als um das Doppelte des Bisherigen erhöht werden. Die Gemeinde, welche als solche wenig Vermögen besitze, habe **20,700** fl. Hypothekschulden und die Gemeindeangehörigen habe ungefähr den vierfachen Betrag an gerichtlich hypothecirten Schulden, so daß sich wohl kaum **10** Ortsbürger in Goddelau befänden, deren Vermögen mit keiner Hypothek belastet sey.

Drittens. Die Gemeinde Goddelau habe ihren Abgeordneten ersucht, den Antrag auf Anlegung einer, von Großgerau über Goddelau nach Lampertheim und weiter nach Mannheim führenden Straße zu stellen, wodurch dann die in Frage stehende Chaussee von Goddelau nach Hofheim mit der anzulegenden Provinzialstraße zusammenfallen und die Gemeinde von der Fertigung jenes Straßenstücks auf ihre Kosten sofort befreit seyn würde.

Die gedachte Gemeinde stellt daher die Bitte, die Kammern der Stände mögen sich bei der Staatsregierung dahin verwenden,

daß die anbefohlene Chausseeanlage unterbleibe.

Zugleich stellt die Gemeinde Goddelau noch vor, daß ihr Gemeinderath sich weigere, die zur Aufnahme des Kapitals für den mehrerwähnten Chausseebau erforderlichen Urkunde zu unterzeichnen und fügt die Bitte hinzu:

es möge den Ständen gefallen, auch in der Beziehung Verwendung bei der Staatsregierung eintreten zu lassen, daß der Gemeinderath mit Zwangsmaaßregeln, welche die Unterzeichnung der auszustellenden gedachten Schuldurkunden bezwecken, verschont bleibe.

Der Herr Regierungscommissär, Regierungsrath v. Bechtold, theilte folgende Aufschlüsse über den Stand der Sache bei den Administrativbehörden mit.

„Ueber den hier in Rede stehenden Vicinalwegbau fanden bereits in den Jahren **1827 — 1830** zwischen dem Ortsvorstande zu Goddelau und den Behörden Verhandlungen statt, welche jedoch, obgleich der Gemeinderath selbst den Beschluß gefaßt hatte, daß jener Weg nach und nach, wie es die Kräfte der Gemeinde und der Gemeindeglieder erlaubten, versteint werden sollte, zu keinem Resultate führten, weil bisher der Ortsvorstand die erforderlichen Kosten in den Budgets der Gemeinde vorzusehen, unterließ. Bei Gelegenheit der Aufstellung und Berathung des Voranschlags für das Jahr **1835** brachte der Großherzogliche Kreisrath zu Dornberg jenen Wegbau neuerdings zur Sprache."

„Der Gemeinderath zu Goddelau, aufgefordert, hierüber zu berathen, erklärte in den Berathungsprotokollen vom 20. und 30. May 1834, daß er die Kosten der Herstellung des fraglichen Weges in den Voranschlag nicht aufnehmen könne, weil kein Fond dazu vorhanden wäre, die Erhebung von Umlagen dafür den Einzelnen zu drückend seyn würde, und weil ferner jener Weg von den Einwohnern von Goddelau nicht benutzt würde, letztere vielmehr ihre Producte auf dem kürzeren Wege längs der Sandbach nach Eberstadt, abzusetzen pflegten."

„Der Großherzogliche Kreisbaumeister zu Großgerau, mit welchem sich der Großherzogliche Kreisrath benahm, gab sein Gutachten dahin ab, daß zwar der von dem Ortsvorstande zu Goddelau erwähnte Weg längs der Sandbach, um in die Modauer Mühlen zu gelangen, wohin Goddelau seine Früchte absetze, näher sey, als derjenige über das Hospital Hofheim und Crumstadt auf die Provinzialstraße von Pfungstadt nach Gernsheim, daß er aber gleich wohl nicht für die Herstellung jenes Wegs, sondern nur für die des letzteren sich aussprechen könne, weil, um jenen Weg benutzen zu können, es nothwendig sey, daß derselbe auch in den Gemarkungen von Escholbrücken und Pfungstadt, durch welche er ziehe, hergestellt werde, bei dem geringen Interesse aber, welche diese Gemeinden bei dem erwähnten Wegbau hätten, nicht zu erwarten sey, daß dieser Weg in den Gemarkungen jener Gemeinden sobald hergestellt würde; der Weg über Crumstadt dagegen, welcher zugleich den Vortheil gewähre, daß er Goddelau nicht blos mit der östlichen, sondern auch mit der südlichen Gegend, besonders mit Gernsheim in Verbindung setze, sey bereits in der Crumstädter Gemarkung chaussirt, daher für Goddelau nur dessen Herstellung bis an das Hospital Hofheim nöthig."

„Auf den Grund dieser Verhandlungen und des aufgestellten Ueberschlages, wonach die Kosten der Versteinung jenes Weges 3284 fl. betragen sollten, verfügte der Großherzogliche Kreisrath bei Genehmigung des Voranschlags die Herstellung dieses Wegs und nahm die Kosten in das Budget auf. Nachdem hierauf der Voranschlag nochmals offen gelegt und der höchstbesteuerte Forense von der durch die Verfügung des Kreisraths nöthig gewordenen Erhöhung der von dem Ministerium des Innern und der Justiz genehmigten Umlagen in Kenntniß gesetzt worden war, ergriff der Bürgermeister zu Goddelau gegen die kreisräthliche Verfügung den Recurs an das Ministerium des Innern und der Justiz und suchte denselben im Wesentlichen durch die, auch in der bei der verehrlichen

zweiten Kammer unterm 12. vorigen Monats eingereichten Vorstellung entwickelten Gründe, zu unterstützen."

„Der Großherzogliche Kreisrath zu Dornberg, mit Bericht hierüber gehört, setzte diesen Gründen entgegen: es sey ungegründet, daß die Steuerpflichtigen die Kosten jener ohnedieß nicht in einem, sondern in mehreren Jahren durch Umlage zu erhebenden Kosten nicht aufzubringen vermöchten, besonders, da die Einzelnen ihre Beiträge großen Theils abverdienen könnten; eine fahrbare Verbindungsstraße mit Pfungstadt und Eberstadt, wohin die Goddelauer ihre Früchte an die Müller verkaufen, werde den Wohlstand erhöhen, indem bisher jedes Malter Frucht in Goddelau um 20 — 30 kr. wohlfeiler habe verkauft werden müssen, weil man bei einigem Regenwetter mit Fuhren dahin nicht gelangen könne; eine Gemeinde, welche 225 Morgen Weiden unbenutzt liegen lasse, sey nicht arm zu nennen; es sey unwahr, daß der Weg von Goddelau nach dem Hospital und nach Crumstadt ein Gewannweg wäre, er sey ein eigentlicher Vicinalweg; höchst unzweckmäßig würde es seyn, den Weg von Goddelau nach Eschollbrücken zu chaussiren, da dieser in Goddelauer Gemarkung noch einmal so weit, folglich noch einmal so kostspielig seyn würde, als der Weg von Goddelau nach dem Hospital; jener Weg finde außerdem an der Eschollbrücker Gränze keine gebahnte, chaussirte, sondern eine eben so grundlose Fortsetzung, während die Verlängerung des Wegs nach dem Hospital von da bis nach Crumstadt bereits chaussirt sey und von da bis an die Bruchmühle es in der Kürze werde; der Umweg über Crumstadt und Hahn betrage höchstens $^1/_2$ Stunde, aber auf gut chaussirten Bahnen ꝛc. ꝛc."

„Das Großherzogliche Ministerium des Innern und der Justiz betrachtete durch diese Ausführungen die Einwendungen des Goddelauer Ortsvorstandes für genügend widerlegt und verwarf daher, unter Genehmigung der kreisräthlichen Anträge, den Recurs der Gemeinde Goddelau durch Rescript vom 22. Januar dieses Jahres."

„Aber auch hierbei beruhigte sich der Ortsvorstand zu Goddelau nicht, sondern remonstrirte abermals, die früher vorgetragenen Gründe wiederholend und damit die Bitte verbindend, eine unpartheiische Commission an Ort und Stelle abzusenden und den Nutzen oder Nachtheil des fraglichen Weges prüfen zu lassen. Um alles zu erschöpfen, entsprach das Ministerium des Innern und der Justiz der Bitte und beauftragte die Großherzogliche Oberbaudirection, durch ein Mitglied ihres Collegs den fraglichen Weg besichtigen zu lassen

und sodann über die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Chaussirung jenes Weges sich gutächtlich zu äußern. In Folge dieses Auftrags berichtete die Großherzogliche Oberbaudirection:

„„Der mehrerwähnte Weg sey nicht, wie die Gemeinde Goddelau behaupte, ein bloßer Gewannweg, er verbinde vielmehr die beiden Orte Goddelau und Crumstadt mit einander und mache außerdem einen Theil der Straße aus, welche die dortige Gegend mit der Provinzialstraße von Eberstadt nach Gernsheim in der kürzesten Directionslinie in Verbindung bringe und wovon bereits der Theil vom Hospital nach Crumstadt ganz fertig, der Theil von Crumstadt bis zur Provinzialstraße bei der Bruchmühle aber im laufenden Jahre vollendet werden solle. Die Vortheile dieser Straße habe der Großherzogliche Kreisrath zu Dornberg schon hinlänglich angegeben, aber abgesehen von diesen besonderen Vortheilen, könne die Nothwendigkeit, dieselbe zu chaussiren, nicht in den geringsten Zweifel gezogen werden, da der große durch die Erbauung der Staats- und Provinzialstraßen beabsichtigte Zweck erst dann vollständig erreicht werde, wenn sich die dazwischen liegenden Orte durch chaussirte Wege mit einander in Communication setzten und an jene Straßen anschlößen.““

„Unterm 8. April dieses Jahres erfolgte hierauf die Ministerialentschließung, daß es bei der Verfügung vom 22. Januar dieses Jahres sein Bewenden behalten müsse.“

Da dem Gesuche der Gemeinde Goddelau die Absicht der Staatsregierung zur Seite steht, eine Provinzialstraße von Großgerau nach Lampertheim anzulegen, welche möglicher Weise über Goddelau und Hofheim laufen könnte, wann nicht deren Richtung über Stockstadt vorgezogen werden sollte, so glaubt, meine Herren, Ihr dritter Ausschuß, darauf antragen zu müssen, daß es der verehrlichen Kammer gefallen möge,

die Staatsregierung zu ersuchen, von dem Zwange der Gemeinde Goddelau zur Anlegung einer von Goddelau nach Hospital Hofheim führenden Chaussee jedenfalls so lange zu abstrahiren, bis es entschieden seyn wird, ob eine über Goddelau laufende Provinzialstraße von Großgerau nach Lampertheim werde angelegt werden, oder nicht.

Beilage Nr. 190. zum 35. Protokoll.

Gesetzesentwurf,

die Verwandlung der Theilabgabe von Weinbergen in der Provinz Rheinhessen in jährliche ständige Geldrenten betr.

Um Unsere Absicht, die Landwirthschaft durch Entfernung der ihr entgegen stehenden Hindernisse immer mehr zu heben, auf jede Weise zu befördern, haben Wir, nach Anhörung Unseres Staatsrathes, auf den Wunsch und mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, gesetzlich verordnet und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Diejenigen, welchen die Verbindlichkeit obliegt, von Weinbergen in der Provinz Rheinhessen einen gewissen Theil der Erndte an einen hierzu Berechtigten abzugeben, können jederzeit die Verwandlung dieser Naturalabgabe in eine jährliche ständige Geldrente nach den durch das gegenwärtige Gesetz bestimmten Normen verlangen.

Art. 2.

Zu der Verwandlung einer solchen Theilabgabe in eine Geldrente ist erbbestandsherrliche Einwilligung nicht nöthig.

Dem Erbzinsmann und überhaupt dem jeweiligen Nutznießer einer Theilabgabe, deren Verwandlung erfolgt, steht deßhalb der Regreß gegen den Erbzinsherrn oder überhaupt den directen Eigenthümern der Theilabgabe nicht zu.

Auch kann eine solche Verwandlung von den Nachfolgern der Berechtigten und Pflichtigen, welche die Verwandlung vornehmen, nicht widersprochen werden, und die statt der dermaligen Theilabgabe künftig mit einer Geldrente belasteten Grundstücke sind in Ansehung des Erbbestandsherrn und der Nachfolger im Erbbestands- oder Zinsgut denselben Rechtsverhältnissen unterworfen, welchen die mit der Theilabgabe behafteten Grundstücke unterworfen waren.

Bloße Temporalbeständer oder antichretische Inhaber theilpflichtiger Grundstücke dagegen können die Verwandlung in eine Rente weder verlangen, noch widersprechen; die deßfall-

sige Entschließung hängt vielmehr lediglich von dem Eigenthümer ab.

Art. 3.

Um die Verwandlung der Theilabgabe in eine Rente verlangen zu können, bedarf der Vormund eines Minderjährigen oder Interdicirten keines Beschlusses des Familienraths und keiner Genehmigung (Homologation) des Kreisgerichts.

Von mehreren Miterben oder anderen Miteigenthümern ist die Einwilligung oder Provocation eines einzigen derselben auch für die übrigen verbindlich, und bei theilabgabepflichtigen Grundstücken, welche dem Rechte eines Wiederkaufs unterliegen, hat nicht blos der jeweilige Eigenthümer, sondern, während der für den Wiederkauf bestimmten Zeit, auch der zu dessen Vornahme Berechtigte, die Befugniß, auf Verwandlung der Theilabgabe in eine Rente zu provociren.

Art. 4.

Die Verwandlung der Theilabgabe kann gegen den Willen des Berechtigten nicht von dem einzelnen Pflichtigen verlangt werden, sondern nur für alle einem und demselben Berechtigten in einer Gemarkung zuständige Theilberechtigungen stattfinden. — Wenn aber in einer Gemarkung die Besitzer der größeren Hälfte der einem und demselben Berechtigten pflichtigen Grundstücke (nach dem Flächengehalte berechnet) die Verwandlung der Theilabgabe in eine Geldrente wollen; so sind auch die übrigen Besitzer von Grundstücken, welche demselben Berechtigten in eben der Gemarkung theilpflichtig sind, verbunden, sich die Verwandlung gefallen zu lassen.

Art. 5.

Dem Berechtigten, wenn er sich mit den Pflichtigen nicht in Güte vereinigen kann, steht die freie Wahl zu, ob er die an die Stelle der Naturalabgabe treten sollende Geldrente nach dem Durchschnittertrage der letzten 18 Jahre, von dem Zeitpunkte der begehrten Verwandlung an rückwärts, oder durch Abschätzung nach der Güte der pflichtigen Grundstücke und mit Rücksicht auf die bisherige ortsübliche Bebauungsweise, ausgemittelt haben will. — Der Weg der Abschätzung bleibt der einzige, wenn es an zuverlässigen Materialien zur Berechnung des achtzehnjährigen Durchschnittsertrages gebricht, oder wenn der Berechtigte diese Materialien nicht zeitig genug den Sachverständigen zustellt. (Siehe unten Art. 10.)

Wenn dagegen zwar hinsichtlich des Ertrags eine 18jährige Durchschnittsberechnung aufgestellt werden kann, allein hinsichtlich der Beziehungs- und Verwaltungskosten keine ge-

nügende Materialien hierzu vorliegen, dann kann der Berechtigte zwar in der ersteren Beziehung sich für Aufstellung der 18jährigen Durchschnittsberechnung entscheiden, in letzterer Beziehung muß aber die Abschätzung durch Sachverständige eintreten.

Art. 6.

Sobald die in den Art. 2, 3 und 4 angegebenen Bedingungen vorhanden sind, unter welchen die Verwandlung der Theilabgabe verlangt werden kann, haben alle diejenigen Pflichtigen, welche sie wollen, in sofern sie nicht vorziehen, mit dem Berechtigten, ohne auf die in diesem Gesetze vorgeschriebenen Normen zu recurriren, deßfalls gütlich in Unterhandlung zu treten, ihre Erklärung bei dem einschlägigen Kreisrathe abzugeben, und die über ihr Verlangen errichtete Urkunde, oder, wenn sie sich mündlich erklären, das bei dem Kreisrathe darüber aufzunehmende Protokoll, sämmtlich zu unterschreiben. Der Kreisrath hat alsdann diese unterschriebene Erklärung mit der erforderlichen Attestation: ob die Unterzeichner die gesetzliche Majorität (Art. 2, 3 und 4 dieses Gesetzes) der Pflichtigen bilden, an Unsern Administrativ-Justizhof einzusenden, welcher, wenn er das Daseyn der in den Art. 2, 3 und 4 angegebenen Voraussetzungen anerkennt, einen Regierungscommissär zu der definitiven Leitung des Geschäfts bestimmen wird.

Art. 7.

Der ernannte Commissär theilt alsdann die Erklärung der Pflichtigen dem Berechtigten mit und fordert diesen zugleich auf, sich binnen drei Monaten zu erklären, welchen von den beiden Wegen der Ausmittelung der Rente, unter welchen ihm nach Art. 5 die Wahl zusteht, er eingeschlagen haben wolle?

Diese Aufforderung ist mit dem Präjudiz zu begleiten, daß, wenn die Erklärung binnen der gesetzlichen Frist nicht erfolge, die Ausmittelung der Rente auf dem Wege der Abschätzung, welchen man dann als gewählt annehmen werde, geschehen solle. — Ist die Erklärung der Pflichtigen einmal auf die in diesem Artikel bestimmte Weise an den Berechtigten mitgetheilt worden, so kann sie ohne dessen Einwilligung nicht mehr zurückgenommen werden.

Art. 8.

Die für die Naturalabgabe eintretende Geldrente wird, wenn sich die Parthieen nicht in Güte vereinigen, durch drei besonders dazu zu beeidigende Sachverständigende ausgemittelt, von welchen, wenn beide Theile nicht über die zu wäh-

lenden Personen übereinkommen, einer von den Pflichtigen, einer von den Berechtigten und der dritte von dem Commissär zu bestimmen ist. — In diesem letzteren Falle dürfen die Sachverständigen weder aus der Gemeinde, in welcher die Verwandlung vorgenommen wird, noch aus andern Gemeinden, in welchen noch Theilabgaben bestehen, genommen werden.

Art. 9.

Wenn die Pflichtigen nicht gleich in ihrer ersten Erklärung (Art. 6) einen Sachverständigen ernannt haben, in welchem Falle der Berechtigte den von seiner Seite zu ernennenden in der nach Art. 7 abzugebenden Erklärung zu bestimmen hat, so beraumt der Commissär in dem Decrete, in welchem er verfügt, welcher Ausmittelungsweg nach den Bestimmungen des gedachten Art. 7 stattfinden solle, zugleich beiden Theilen eine vierwöchige Frist zur Ernennung der von ihrer Seite zu bestimmenden Sachverständigen mit dem Präjudiz an, daß im Falle des Nichthandelns, der zu ernennende Sachverständige von Amtswegen werde ernannt werden.

Die Vereidigung der ernannten Sachverständigen ist von dem Friedensgerichte, in dessen Bezirke die pflichtigen Grundstücke gelegen sind, auf Ersuchen des Commissärs vorzunehmen, welches den hierzu anberaumten Termin beiden interessirten Theilen bekannt machen muß, damit sie, wenn sie wollen, der Verpflichtung beiwohnen können.

Art. 10.

Soll die Grundrente nach dem Durchschnittertrage der letzten 18 Jahre ausgemittelt werden, so hat der Berechtigte innerhalb vier Wochen nach erfolgter Vereidigung der Sachverständigen diesen die nöthigen Materialien zur Aufstellung der Ertragsberechnung einzuhändigen. — Es bleibt alsdann den Sachverständigen zugleich die Beurtheilung über die Zuverlässigkeit der ihnen vorgelegten Materialien und den davon zu machenden Gebrauch, vorbehaltlich der gegen ihre deßfallsige Erkenntnisse nach den Bestimmungen der Art. 16 und 17 dieses Gesetzes zulässigen Recurse, überlassen.

Welcher Ausmittelungsweg aber auch stattfindet; so werden immer alle an dem rauhen Ertrage etwa stattfindende Abgänge, so wie die Hälfte sämmtlicher jährlicher Beziehungskosten in Abzug gebracht und nur der hiernach sich herausstellende jährliche reine Ertrag giebt den Betrag der künftig statt der Theilabgabe jährlich zu entrichtenden Rente.

Art. 11.

Wenn wegen einer Theilberechtigung bisher besondere

Kelter- und Kellergebäude nöthig waren, so müssen die Unterhaltungskosten derselben nach einem billigen Anschlage und eben so die Zinsen für das in denselben steckende Kapital, nach einem Anschlage, wie sie zur Zeit der Verwandlung zu verkaufen seyn würden, als Beziehungskosten mit in Aufrechnung und von dem rauhen Ertrage der Theilabgabe zur Hälfte in Abzug kommen.

Wenn dagegen dergleichen Gebäude für die Theilberechtigung aus mehreren Gemarkungen zusammen bestimmt sind, dann findet der deßfallsige verhältnißmäßige Abzug an dem rauhen Ertrage der betheiligten Gemarkungen nur dann statt, wenn die Verwandlung in allen diesen Gemarkungen zugleich eintritt.

Art. 12.

Auch die Belohnungen und Besoldungen desjenigen Personals, welches von den Berechtigten, der Theilabgabe wegen, gehalten werden muß, kommen als Beziehungskosten zur Hälfte in Abzug.

Art. 13.

Wenn die Durchschnittberechnung des Theilertrags ganz oder zum Theil sich in Naturaleinkommen ergiebt, so ist dieser Naturalertrag nach einem Durchschnittspreise aus den letzten 10 Jahren in Geld zu berechnen.

Art. 14.

Bei Ausmittelung des Theilertrags, geschehe derselbe nun mittelst einer Durchschnittertragsberechnung, oder mittelst einer Abschätzung, darf auf den Abzug, welchen der Grundeigenthümer dem Berechtigten wegen der für die Berechtigung mit zu tragenden Steuerlast zu machen befugt ist, keine Rücksicht genommen, sondern der Ertrag der Abgabe muß vollständig und nach dem Betrage angenommen werden, welchen die Berechtigung ausdrückt. — Dasselbe findet auch hinsichtlich der Beziehungs- und sonstigen nach diesem Gesetze aufzurechnenden Ausgaben statt.

Art. 15.

Wenn unter den Sachverständigen eine Verschiedenheit der Ansichten über die Abschätzung oder über den zu bestimmenden Betrag der Rente stattfindet, so ist jedesmal die Mitte aus den verschiedenen Abschätzungen oder den bestimmten Beträgen auszumitteln, und diese als die richtige Bestimmung der Abschätzung oder des Betrags zu betrachten.

Art. 16.

Das stets motivirt zu gebende Gutachten der Sachverständigen erfordert, um als Entscheidung zu gelten, wenn

beide Theile sich mit seinem Resultate für zufrieden erklären, nur einer Bestätigung des Commissärs. Wenn dagegen der eine oder der andere Theil sich nicht damit zufrieden erklärt, so muß der Commissär das Gutachten an Unsern Administrativjustizhof zur Verfügung einschicken, welcher aber, wenn keine Formfehler oder kein Mangel oder Unrichtigkeit in den factischen oder gesetzlichen Voraussetzungen für dasselbe vorhanden ist, die Bestätigung zu ertheilen hat.

Art. 17.

Wenn der Berechtigte, oder auch die Pflichtigen durch die auf das Gutachten der Sachverständigen erfolgende Entscheidung des Administrativjustizhofes beschwert zu seyn glauben, so ist der Recurs innerhalb vier Wochen nach erfolgter Bekanntmachung der Entscheidung bei Unserm Staatsrathe anzuzeigen, dessen, nach vorheriger Untersuchung, erfolgte Entscheidung ohne weitere Rücksicht zur Vollstreckung gebracht wird.

Art. 18.

Der Staatsrath kann, zum Behuf der vorzunehmenden Untersuchung, eine Gegenschätzung, wenn diese rechtlich möglich und zulässig ist, verfügen. Ein Recurs der Pflichtigen kann übrigens nur durch die Majorität derselben in Gemäßheit des Art. 4 ergriffen werden.

Ist die im Art. 17 bestimmte Frist von vier Wochen abgelaufen, ohne daß die Entscheidung des Administrativjustizhofes von einer der Parthieen angegriffen worden wäre, so geht der geschehene Ausspruch in Rechtskraft über, und werden alsdann keine Reclamationen mehr angenommen.

Art. 19.

Die für die ganze Theilberechtigung regulirte Rente hat diejenige Gemeinde, in deren Gemarkung die Theilweinberge liegen, auf Martinitag eines jeden Jahrs in ungetrenntem Betrage, und zwar an den Ort, wo bisher der Berechtigte den reinen jetzt in Rente verwandelten Ertrag der Berechtigung frei bezogen hat, ebenfalls frei abzuliefern. Sie haftet dafür als Selbstschuldner, erhebt sie aber von den einzelnen Pflichtigen.

Art. 20.

Zur Bestreitung der Kosten, welche den Gemeinden durch die Untervertheilung, Erhebung und Ablieferung der an die Stelle der Theilabgaben tretenden Rente zuwachsen, soll dem eigentlichen Betrage dieser Renten sogleich bei dessen Ausmittelung für die einzelnen Pflichtigen überall ein Aufsatz von drei vom Hundert beigeschlagen, vorschriftsmäßig mitvertheilt,

bei den Pflichtigen miterhoben und Beides, jedoch mit abgesonderter Angabe, in den Gemeinderechnungen zur Einnahme gestellt werden, in welchen dann auch die wirkliche Ablieferung der dem Berechtigten gebührenden ursprünglichen Rente in Ausgabe gehörig nachzuweisen ist.

Art. 21.

Der Betrag des in dem vorhergehenden Artikel verordneten Aufsatzes von Drei vom Hundert fließt in die Gemeindekassen, welchen dagegen die Verpflichtung obliegt, den Gemeinderechnern, oder wer sonst von den Gemeinden mit der Erhebung der Renten von den einzelnen Pflichtigen beauftragt wird, die etwaige deßfallsige besondere Belohnung zu leisten und die Kosten der Ablieferung der Renten zu bestreiten. Der hiernach etwa sich noch ergebende Ueberschuß oder Mangel an dem Aufsatze der Drei von Hundert kommt den Gemeindekassen zu gut oder zur Last, welche auch für einen etwaigen Abgang an der an den Berechtigten abzuliefernden Rente einzustehen haben.

Art. 22.

Der Art. 81. der Gemeindeordnung findet auch auf die in Folge des gegenwärtigen Gesetzes von den Gemeinden zu erhebenden Rentenbeiträge Anwendung.

Art. 23.

Die Vertheilung der Renten auf die Einzelnen geschieht nach dem in Hinsicht der Besteuerung klassenweise abgeschätzten rauhen oder Totalertrage der pflichtigen Grundstücke.

Die auf solche Weise constituirten Renten haften als wirkliche Reallasten auf den Grundstücken, von welchen die Theilabgabe zu entrichten war, und gehen auf jeden dritten Besitzer derselben über.

Art. 24.

Die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen wegen Sicherung, Versteuerung und Ablösung von Renten finden auch auf die in Folge des gegenwärtigen Gesetzes entstehenden Renten Anwendung; namentlich werden sie in Beziehung auf die Ablösung als Geldrenten behandelt.

Art. 25.

Damit die Vertheilung der statt der Theilabgabe eintretenden Rente auf die Einzelnen alsbald vorschriftsmäßig erfolgen kann, ist jede vollzogene Verwandlung, sie mag nun nach den durch dieses Gesetz vorgeschriebenen Normen, oder mittelst gütlicher Uebereinkunft der Parthieen zu Stande gekommen seyn, sogleich der Oberfinanzkammer anzuzeigen, da-

mit diese die Vertheilung der Rente der geeigneten Steuerbehörde aufträgt.

Art. 26.

Alle, die Verwandlung des Theilertrags in ständige Geldrente betreffende Verhandlungen, welche in Folge des gegenwärtigen Gesetzes bei den Verwaltungsbehörden gepflogen werden, sind von den Stempel- und Einregistrirungsgebühren befreit.

Die sonstigen Kosten, welche bei Ausmittelung der Rente bis zur Bekanntmachung der Entscheidung auf das Gutachten der drei Sachverständigen entstehen, wie auch die Kosten, welche mit der Verfertigung des ersten Erhebregisters verknüpft sind, tragen die Pflichtigen. Für die Fortführung des Erhebregisters in den folgenden Jahren hat die Gemeinde zu sorgen.

Wird aber die Regulirung der Grundrente im Wege des Recurses Unserem Staatsrathe zur Entscheidung übergeben; so werden die hieraus entspringenden Kosten von dem unterliegenden Theile, oder bei erfolgender Reformation der Entscheidung, von beiden Theilen getragen.

Art. 27.

Die Lasten, welche außer der Steuerlast, etwa auf Theilberechtigungen haften, und nicht in die Cathegorie der oben erwähnten Abgänge, Beziehungs- und Verwaltungskosten gehören, gehen auf den Besitzer der an deren Stelle tretenden Rente über, kommen aber in diesem Falle dann auch bei Ausmittelung der Rente nicht an dem rauhen Ertrag der Berechtigung in Abzug.

Urkundlich ꝛc. ꝛc.

Darmstadt den

Beilage Nr. 191. zum 35. Protokoll.

Vortrag des Ministerialraths von Kuder zu dem Gesetzesntwurf, betreffend die Verwandlung der Theilabgabe von Weinbergen in der Provinz Rheinhessen in jährliche ständige Geldrenten.

Hochgeehrteste Herren!

Die Stände haben während des Landtags von **1833** an des Großherzogs Königliche Hoheit die Bitte gerichtet, ihnen einen Gesetzesentwurf vorlegen zu lassen, durch welchen die Bestimmungen des Gesetzes vom **13.** März **1824** über die Verwandlung der nicht fiscalischen Zehnten mit den geeigneten Modificationen auf die der Zehntentrichtung ähnliche Abgabe einer Quote des Naturalertrags gewisser Weinberge in Rheinhessen angewendet werden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben diesem Wunsche zu willfahren geruht und ich bin beauftragt, den hiernach bearbeiteten Gesetzesentwurf zur landständischen Prüfung und Beschlußnahme hiermit vorzulegen.

Aus der Verlesung desselben werden Sie, meine Herren, ersehen, daß man bei dessen Abfassung im Allgemeinen ganz bei der von den Ständen gewünschten Grundlage, dem Gesetze vom **13.** März **1824**, stehen geblieben ist und nur einige wenige Modificationen dabei hat eintreten lassen, welche entweder durch besondere Verhältnisse in der Provinz Rheinhessen überhaupt, oder durch Eigenthümlichkeiten des vorliegenden Gegenstandes selbst, oder durch bisherige, bei Ausführung der Zehntverwandlungsgesetze gemachte Erfahrungen geboten, oder als zweckmäßig dargestellt worden sind, und worüber ich, erforderlichen Falls, bei der Berathung in den Ausschüssen und in den Kammern nähere Erläuterungen zu geben mir vorbehalte.

Beilage Nr. 192. zum 35. Protokoll.

Vortrag des Herrn Präsidenten des Finanzministeriums Freiherrn von Hofmann Excellenz über die Frage: „ob seit dem Bestehen der Verfassung und seit der ersten landständischen Bewilligung im Jahr 1821 die eigentlichen Verwaltungsausgaben, und namentlich die Finanzverwaltungsausgaben größer oder geringer geworden sind?

Meine Herren!

Bei dem Schluße der heutigen Berathung finde ich mich veranlaßt, auf einen Gegenstand zurückzukommen, der gelegenheitlich der vorläufigen Rechenschaftsablage für die Jahre 1830 bis 1832 auf dem vorigen Landtage zur Sprache gekommen, allein keineswegs genügend erörtert worden ist, den ich aber für hinreichend wichtig halte, um Ihre Aufmerksamkeit wiederholt in Anspruch zu nehmen.

Es ist die Frage:

ob seit dem Bestehen der Verfassung und seit der ersten landständischen Bewilligung im Jahre 1821 die eigentlichen Verwaltungsausgaben, und namentlich die Finanzverwaltungsausgaben größer oder geringer geworden sind?

Der erste Ausschuß der vorigen Kammer war der Meinung, daß diese Ausgaben sich von Finanzperiode zu Finanzperiode beträchtlich vermehrt hätten, und hatte sich bemüht, diese Behauptung durch aufgestellte Berechnungen nachzuweisen, deren nähere Prüfung ich mir in der Sitzung vom 27. Juni 1834 vorbehalten mußte Auf dem vorigen Landtage bot sich mir keine Gelegenheit mehr dar, die Stände des Großherzogthums von dem Resultate dieser, kurz vor Auflösung des Landtags vollendeten Prüfung in Kenntniß zu setzen, und ich erlaube mir daher, dieses jetzt nachzuholen, völlig überzeugt, daß Sie, meine hochgeehrtesten Herren, an einer gründlichen Untersuchung jener Frage Interesse nehmen werden.

Vorerst scheint es mir nöthig, den Personalbestand der im Ressort der Finanzverwaltung im Jahre 1821 angestellten Beamten mit dem gegenwärtigen zu vergleichen, um

zu prüfen, ob etwa die Anzahl der besoldeten Angestellten vermehrt worden ist.

Nach einer von der Buchhalterei des Finanzministeriums aufgestellten Vergleichung, welche ich Ihnen hiermit zu überreichen die Ehre habe, (Anlage Lit. a), waren im Ressort des Finanzministeriums im Jahre 1821 angestellt:

1)	Präsidenten, Directoren, wirkliche Räthe und Assessoren	48	Individuen
2)	Secretäre, Registratoren und andere Subalternen bei den Finanzcollegien .	52	„
3)	Beamten des Kasse- und Rechnungswesens, außer dem deßfallsigen schon oben mitbegriffenen Rathspersonale .	35	„
4)	Rentbeamten, Hauptforstrechner und Forstcassiere	74	„
5)	Steuerperäquatoren, Steuerinspectionsbeamten und Steuercontroleure . .	65	„
6)	Localbaubeamten	28	„
7)	Localforstbeamten, mit Ausschluß der blos schützenden Forstdiener	171	„
	im Ganzen .	473	Individuen.

Dagegen sind in den nun vorliegenden, von des Großherzogs Königlicher Hoheit allergnädigst genehmigten Etats vorgesehen:

1)	Präsidenten, Directoren, wirkliche Räthe und Assessoren	27	Individuen
2)	Secretäre, Registratoren und andere Kanzleiangestellte	40	„
3)	Beamten des Kasse- und Rechnungswesens, ausschließlich der Räthe . .	40	„
4)	Rentbeamten und Obereinnehmer . .	27	„
5)	Steuercommissarien	35	„
6)	Localbaubeamten	21	„
7)	Localforstbeamten	103	„
	im Ganzen .	293	Individuen.

Die dermaligen definitiven Etats enthalten folglich gegen den Stand vom Jahre 1821, 180 Individuen weniger, oder 182 Individuen, sobald die dermalen noch bestehenden beiden Oberforstmeisterstellen demnächst eingehen werden.

Daß diese beträchtliche Verminderung des in der Finanzverwaltung angestellt gewesenen Personals auch eine sehr bedeutende Ersparniß an den Besoldungen zur Folge gehabt haben müsse, ist schon an sich selbst klar, und geht auch zum

Theil schon aus den von dem ersten Ausschusse der vorigen zweiten Kammer, theils in seinem Bericht über die Rechenschaftsablage pro $18^{30}/_{32}$, theils in dem Bericht über die definitiven Etats aufgestellten Berechnungen hervor.

Ich nehme diese Berechnungen zur Grundlage der meinigen an, bemerke aber, daß, wenn solche richtige Resultate liefern sollen, den neuen Etats und resp. den im Staatsbudget pro $18^{33}/_{35}$ für Besoldungen und Kanzleikosten ꝛc. ꝛc. in Ansatz gebrachten Bedürfnißsummen gegenüber, den staatsbudgetmäßigen Verwilligungen in allen vorderen — hier zur Vergleichung gezogenen Finanzperioden, vor allen Dingen diejenigen Besoldungen und Dienstemolumente beizuzählen — oder, mit andern Worten, den neuen Etats gut zu schreiben sind, welche früher auf anderen — nicht zur Finanzverwaltung gehörenden Etats und Rubriken staatsbudgetmäßig verwilligt waren, oder früher, ohne durch die Staatscasse zu laufen, von den Unterthanen unmittelbar an die Beamten entrichtet wurden, nun aber, in Folge der neuen Etatsfestsetzung für die Finanzverwaltung, entweder weggefallen sind, oder unter solcher als mitbegriffen erscheinen.

Diese Ansicht hat zwar auch der erste Ausschuß der vorigen Kammer dadurch für richtig erkannt, daß derselbe auf meine Erinnerung:

a) den neuen Etats für die Rentämter und Steuercommissarien gegenüber: den Verwilligungen des Staatsbudgets pro $18^{21}/_{23}$ auch die damals von diesen Beamten bezogenen Sporteln in einem Anschlage von jährlich **9,000** fl. für Erstere und von **8,700** fl. für Letztere zugesetzt; —

b) dem neuen Etat für die Oberforstdirection gegenüber: den staatsbudgetmäßigen Verwilligungen pro $18^{21}/_{23}$, $18^{24}/_{26}$ und $18^{30}/_{32}$ auch die damals auf dem Etat des Oberforstgerichts verwilligte Besoldung eines Oberforstraths beigezählt; —

c) dem neuen Etat für die Localbaubeamten gegenüber: pro $18^{24}/_{26}$ und $18^{30}/_{32}$ auch die Besoldungen des früher auf dem Etat der Regierung zu Gießen gestandenen Wasserbaumeisters und die unter den Maaß- und Gewichtskosten verwilligten Besoldungen der Eichinspectoren — sodann pro $18^{21}/_{23}$, $18^{24}/_{26}$ und $18^{30}/_{32}$ auch einen Besoldungstheil eines Kreisbaumeisters, welcher früher mit jährlich **250** fl. unter den Ausgaben wegen der Elementarverwaltung der Dämme und Weidenpflanzungen verrechnet wurde, in Ansatz gebracht — und endlich

d) dem neuen Etat für die Münze gegenüber: pro $18^{21}/_{23}$, $18^{24}/_{26}$ und $18^{30}/_{32}$ auch das früher von dem Münzmeister bei Ausmünzungen bezogene Münzhonorar, sowie eine früherhin bezahlte, jährliche Vergütung für die Führung der Münzcontrole, — in Zusatz gebracht und dadurch dem neuen Etat gutgeschrieben hat.

Es unterliegt aber wohl durchaus keinem Zweifel, daß aus denselben Gründen:

a) das Gutschreiben der Besoldungen des oben unter lit. c bezeichneten Wasserbaumeisters und der Eichinspectoren mit den jährlichen Beträgen von resp. **1200** fl. und **1900** fl. auch bei den staatsbudgetmäßigen Verwilligungen für die Periode von $18^{21}/_{23}$ aus dem Grunde geschehen müsse, weil diese Besoldungen in jener Finanzperiode wirklich schon vorhanden waren und bezahlt worden sind; —

b) daß dem neuen Etat der Rechnungskammer gegenüber: pro $18^{21}/_{23}$, $18^{24}/_{26}$ und $18^{30}/_{32}$ auch die, früher auf dem Etat der Regierung zu Darmstadt verwilligt gewesene Besoldung eines für das Gemeinderechnungswesen angestellten Regierungsraths, und zwar für die beiden ersten Finanzperioden mit jährlich **1200** fl. und für die letztere mit **1400** fl. zugesetzt werden müsse, weil für dieses Verfahren ganz dieselben Gründe sprechen, als wie für jenes, welches der erste Ausschuß der vorigen Kammer bei der Besoldung des oben bezeichneten Oberforstraths beobachtet hat; —

und endlich

c) daß dem neuen Etat der Rentämter gegenüber: den staatsbudgetmäßigen Verwilligungen pro $18^{21}/_{23}$, $18^{24}/_{26}$ und $18^{30}/_{32}$ auch diejenigen jährlichen **1050** fl. beigezählt werden müssen, welche den Domanialreceptoren zu Hirschhorn, Wimpfen und Vöhl in den vorderen Finanzperioden an Wohnungs-, Dienstpferd- und Bureaukosten-Vergütungen auf dem Etat der Landräthe verwilligt waren, da diese Vergütungen, wenn solche nicht auf den Etat der Landräthe gesetzt worden wären, offenbar auf jenen der Rentämter hätten übernommen werden müssen.

2) Ferner muß ich bemerken, daß der erste Ausschuß der vorigen Kammer auch dadurch ein unrichtiges Resultat für die Vergleichung herbeigeführt hat, daß von ihm die Beiträge der Gemeinden und Corporationen zu den Besoldungen der Revierförster und schützenden Forstdiener, welche bekanntlich

erst seit neuerer Zeit dem Staatsbudget in Einnahme und Ausgabe einverleibt worden sind, nicht ausgeschieden, — sondern unter den Ausgaben der späteren Perioden stehen gelassen, und den früheren Perioden mit ihren damaligen geringeren Beträgen zugesetzt worden sind.

Bekanntlich sind die Revierförster und Forstschützen nicht blos für die Domanial- und Staatswaldungen bestellt, sondern ihre Amtsfunctionen erstrecken sich auch über die Communal- und Corporationswaldungen, und die Communen sowohl, als wie die betreffenden Stiftungen, mitunter selbst Privaten, haben für diese in ihrem Interesse geschehenden Dienstleistungen des Forstpersonals, einen Beitrag zu dessen Besoldungen zu leisten.

Jene Beiträge der Gemeinden ꝛc. können aber, ihrer Natur nach, unstreitig weder als eine eigentliche Staatseinnahme betrachtet, noch kann der Theil der Besoldungen des Forstpersonals, welcher durch diese Beiträge gedeckt wird, als eine eigentliche Last der Staatskasse angesehen — und dem Besoldungsaufwand für die Staatsforstverwaltung beigerechnet werden, um so weniger, als solche in jedem Staatsbudget durch eine correspondirende gleich große Einnahme bilancirt wird.

Deßhalb waren auch in den drei ersten Finanzperioden in den Staatsbudgets die Beiträge von Gemeinden ꝛc. zu den Forstdiener-Besoldungen nicht in Einnahme, und die Besoldungen jenes Personals nur insoweit unter den Ausgaben in Ansatz gebracht, als sich solche nach Abzug der Beiträge der Gemeinden ꝛc. als eigentliche Last der Staatskasse herausstellten; und wenn die Beiträge von Gemeinden nunmehr seit 1830 in den Staatsbudgets in Einnahme und die Besoldungen vollständig in Ausgabe erscheinen, so geschieht dieß bekanntlich blos um das Staatsbudget mit dem Verfahren in den Rechnungen in Einklang zu bringen.

Es kann folglich in der von dem ersten Ausschusse der vorigen Kammer durch die aufgestellte Zusammenstellung beabsichtigten Vergleichung auch bei den Besoldungen ꝛc. der Revierförster und des Forstschutzpersonals nur von der Last der Staatskasse hinsichtlich dieser Besoldungen die Rede seyn. Und um zu ermitteln, was als solche in den vorderen Finanzperioden staatsbudgetmäßig verwilligt worden, und was in dem neuen Staatsbudget vorgesehen erscheint, müssen nothwendig an denjenigen Summen, welche der erste Ausschuß der vorigen Kammer in der Zusammenstellung als die vollständigen Besoldungen ꝛc. des fraglichen Forstdienerperso-

nals in Ansatz gebracht hat, diejenigen Beträge in Abzug kommen, welche in den Staatsbudgets pro $18^{21}/_{23}$ und $18^{24}/_{26}$ als Beiträge von Gemeinden an dem Gesammtbetrage der Forstdienerbesoldungen in Abzug gebracht — in den Staatsbudgets pro $18^{30}/_{32}$ und pro $18^{33}/_{35}$ aber unter der Einnahme aus Forstdomänen mit aufgenommen sind, und in solchen, gleich wie in den Staatsrechnungen, nunmehr eigentliche durchlaufende Posten bilden. Als solche Beiträge von Gemeinden ꝛc. sind aber in den Staatsbudgets:

pro $18^{21}/_{23}$	abgezogen jährlich	16,960 fl.
„ $18^{24}/_{26}$	desgleichen	26,196 „
„ $18^{30}/_{32}$	der Einnahme zugesetzt jährlich	33,506 „
„ $18^{33}/_{35}$	desgleichen	34,539 „

Weiter habe ich sodann bei der von dem ersten Ausschusse der vorigen Kammer gefertigten Zusammenstellung zu beanstanden, daß in solcher

1) bei den Besoldungen der Obereinnehmer pro $18^{24}/_{26}$, $18^{30}/_{32}$ und $18^{33}/_{35}$ nicht auch die Besoldungen ꝛc. der Centralkasse zu Mainz mit 7158 fl. in Ansatz gebracht sind, da doch solche unter der Staatsbudgetssumme pro $18^{21}/_{23}$, Rubrik: „Provinzial-Finanzcollegien, Provinzialkassen ꝛc." mitbegriffen erscheinen, — und daß
2) bei den Besoldungen wegen der Münze ꝛc. in der Columne: „Neue Etats," der jährliche Anschlag von 200 fl. von der Dienstwohnung des Münzmeisters, — und in der Columne: „Finanzperiode $18^{21}/_{23}$, $18^{24}/_{26}$ u. $18^{30}/_{32}$." zwar das frühere Münzhonorar des Münzmeisters und die Vergütung für die Münzcontrole in Ansatz gebracht, — dagegen aber die frühere jährliche Besoldung des Münzmeisters von 500 fl. und der Anschlag und resp. die Vergütung für seine frühere Wohnung, welche in dem Staatsbudget pro $18^{30}/_{32}$ mit jährlich 350 fl. vorgesehen ist, außer Vergleichung gelassen worden sind.

Es unterliegt aber wohl durchaus keinem Zweifel, daß unter den Ansätzen für die vorderen Finanzperioden die damals schon staatsbudgetmäßig bewilligte Besoldung des Münzmeisters nicht fehlen darf, und daß auch der Anschlag und die Vergütung für dessen Dienstwohnung mit zur Vergleichung kommen muß, weil bekanntlich der Wohnungsgenuß, oder eine deßfallsige Entschädigung einen Theil der Besoldung eines Beamten bildet.

Endlich hat sich

bei der Prüfung der von dem ersten Ausschusse der vorigen Kammer gefertigten Zusammenstellung gefunden, daß darin

pro $18^{21}/_{23}$ die Besoldungen der Revierförster gegen den Inhalt der Anlage Nr. 28 jenes Staatsbudgets um 3,366 fl. und pro $18^{30}/_{32}$ die Bureaukosten der Rentbeamten gegen den Inhalt der Anlage Nr. 87 dieses Staatsbudgets um 1000 fl. zu gering in Ansatz gebracht worden sind.

Die Zusammenstellung, welche der erste Ausschuß der vorigen Kammer seinem Berichte angefügt hat, enthält:

	für Besoldungen.	für Kanzleikosten.	Zusammen.
	fl.	fl.	fl.
für die Finanzperiode von $18^{21}/_{23}$	511,545	35,029	546,574
" " " " $18^{24}/_{26}$	394,137	83,249	477,386
" " " " $19^{30}/_{32}$	408,167	86,939	495,106
" " " " $18^{33}/_{35}$			
und respective die neuen Etats	418,170	79,632	497,802

Werden aber in solcher die oben von mir angedeuteten und motivirten Zusätze und Ausscheidungen gemacht, so ergeben sich für die von dem ersten Ausschuß der vorigen Kammer nach eigener Auswahl zur Vergleichung gezogenen Finanzbehörden als staatsbudgetmäßige Verwilligungen für Besoldungen, Kanzleikosten ꝛc.

pro $18^{21}/_{23}$ jährlich	503,251 fl.	35,929 fl.	539,180 fl.
" $18^{24}/_{26}$ "	377,299 "	84,149 "	461,448 "
" $18^{30}/_{32}$ "	384,219 "	88,839 "	473,058 "
sodann als Summen des neuen Etats und resp. des Staats-Budgets pro $18^{33}/_{35}$ jährlich . .	390,989 "	79,632 "	470,621 "

Sie ersehen, meine Herren, aus dieser Berechnung, deren Richtigkeit, wie ich hoffe, der Herr Verfasser jener Ausschußberichte nach näherer Prüfung selbst anzuerkennen kein Bedenken tragen wird, daß der Besoldungsaufwand für die dem Finanzministerium untergeordneten Behörden in Vergleichung mit demjenigen, welchen die Stände auf dem ersten Landtage bewilligt hatten, um die beträchtliche Summe von jährlich 112,262 fl. vermindert worden ist, und wenn schon die Kanzlei- und Bureaukosten in natürlicher Folge der, durch die Organisation vom Jahr 1821 gebildeten größeren Bezirke für den Wirkungskreis der Localbeamten um jährl. 43,703 fl. gestiegen sind, so daß die reine Ersparniß jährl. nur 68,559 fl. beträgt, so ist doch auch diese Summe schon sehr beträchtlich, und außerdem sind wenigstens in Beziehung auf die Pensionsfähigkeit der Finanzbeamten, jene vollen 112,262 fl. als Ersparniß zu betrachten.

Ich glaube aber, daß bei dieser Vergleichung des Besoldungsaufwandes vom Jahr 1821 mit dem gegenwärtigen noch ein anderes Moment nicht übersehen werden darf.

In der ersten Finanzperiode waren die Staatsbeamten als solche keiner directen Besteuerung irgend einer Art unterworfen, und wurden von den indirecten Auflagen nicht in bedeutend stärkerem Maaße, als der größte Theil der übrigen Bevölkerung des Landes betroffen.

Jetzo müssen sie mit ihren Personalsteuerkapitalien zu allen Staats- und Gemeindeabgaben beitragen, und die Gesetzgebung über die indirecten Auflagen hat eine Richtung genommen, durch welche zwar die ärmeren Klassen der Unterthanen wesentlich erleichtert worden sind, für die wohlhabenderen aber, und namentlich für die Staatsbeamten, deren häuslicher Aufwand nicht immer von ihrem freien Willen, sondern mehr von ihrer Stellung im Staatsdienste abhängt, die Nothwendigkeit herbeigeführt worden ist, sehr bedeutend erhöhete Beiträge zu den allgemeinen Staatsbedürfnissen zu leisten.

Die Beiträge der Besoldeten zu den Staats- und Gemeindebedürfnissen, welche sie auf ihre Personalsteuerkapitalien entrichten müssen, betragen jährlich im geringsten Anschlage 50,000 fl., und wenigstens eben so hoch kann ihr erhöheter Beitrag zu den indirecten Auflagen angeschlagen werden.

Es ist aber sowohl in Beziehung auf die Besoldeten, welche alle steuerbaren Objecte, die sie besitzen, noch besonders versteuern müssen, als wie in Beziehung auf die Interessen des Landes völlig einerlei, ob diese 100,000 fl. der Staatskasse im Wege der Besteuerung in Einnahme kommen, oder in Form einer gleich großen Gehaltsverminderung in Ausgabe erspart werden, und da es Niemand leugnen wird, daß die Besoldungen der Beamten nach den nothwendigen und ihrem Stande angemessenen Bedürfnissen derselben abgemessen werden müssen, so kann auch nicht bezweifelt werden, daß zwischen einer Vermehrung der nothwendigen Bedürfnisse der Beamten durch Beiziehung zu Abgaben, von deren Entrichtung sie vorher befreit waren, und einer gleich großen Verminderung ihrer Besoldungen in der That kein Unterschied ist.

Ich erkläre übrigens ausdrücklich, daß ich diese Bemerkung lediglich in Beziehung auf die Vergleichung des Besoldungsaufwandes vom Jahr 1821 mit dem gegenwärtigen vorgetragen habe, und daß bei den von mir angegebenen Summen nicht blos die Finanzbeamten, sondern sämmtliche Staatsdiener in Rechnung genommen worden sind.

Endlich, meine Herren, bitte ich Sie, in Betrachtung zu ziehen, daß die Dienstgeschäfte der Staatsbeamten, und insbesondere der Finanzbeamten, sich in Folge der Verfassung seit dem Jahr **1821** sehr bedeutend vermehrt haben, und um vieles schwieriger geworden sind.

Die beständig nothwendigen Vergleichungen der Credite mit den zu ertheilenden Decreturen, die Vorbereitung und Aufstellung der vielfachen Arbeiten, welche den Ständen vorgelegt werden müssen, die Verhandlungen mit den Ständen selbst, und die vielfachen Controlen, durch welche sich jede obere Behörde dagegen sichern muß, daß nicht von der ihr Untergebenen die ertheilte Vollmacht überschritten werde, beschäftigen ein sehr zahlreiches Personal, und ich glaube behaupten zu können, daß ein großer Theil des Besoldungsaufwandes im Geschäftskreis des Finanzministeriums auf Rechnung der landständischen Verfassung geschrieben werden muß, und daß von dem seit **1821** so sehr verminderten Personal der Finanzbeamten jetzo bei weitem nicht mehr geleistet wird, als von dem so viel zahlreicheren Personal vor **1821** geleistet worden ist.

Ich überlasse nun Ihrem Urtheil, meine Herren, ob Sie nach Allem diesem der Ansicht des ersten Ausschusses der vorigen Kammer:

> „daß der Großherzoglichen Finanzverwaltung das Zeugniß: allen billigen Ansprüchen auf Verminderung des Aufwandes für Besoldungen entsprochen zu haben, nicht ertheilt werden könne"

beitreten wollen.

Das Finanzministerium hat das Bewußtseyn, auch in dieser Beziehung seine Pflichten erfüllt zu haben, und ich bin fest überzeugt, daß, als die Stände auf dem ersten Landtage die Meinung äußerten, daß an dem gesammten Besoldungsaufwand für die Beamten in allen Zweigen der Verwaltung **80,000** fl. erspart werden könnten, sie nicht der Meinung waren, daß mehr als $^{8}/_{10}$ dieser Ersparnisse allein in dem Departement der Finanzen stattfinden könnten und sollten.

Schon auf dem vorigen Landtage hatte ich in der Berathung über die Rechenschafts-Ablage für die Jahre $18^{30}/_{32}$ die damalige Kammer auf die Ersparnisse, welche in den Ausgaben der Finanzverwaltung seit dem Jahr **1821** statt gefunden haben, aufmerksam gemacht, und den Wunsch geäußert, daß meine Angaben von Seiten der Kammer selbst einer Prüfung unterworfen werden möchten, um das vater-

ländiſche Publikum über dieſe, mir noch immer ſehr wichtig ſcheinende Thatſache, außer Zweifel zu ſetzen.

Der erſte Ausſchuß der vorigen Kammer hatte ſich mit dieſer Prüfung beſchäftigt, allein in ſeinem Berichte (Beilage Nr. 128 zum 20. Protokoll) meine Behauptungen widerſprochen, und namentlich Seite 72 und 73 dieſes Berichts eine Berechnung aufgeſtellt, nach welcher die wirklichen Ausgaben für Beſoldungen und Bureaukoſten der Finanzbeamten in der Periode $18^{30}/_{32}$ gegen $18^{21}/_{23}$ um 58,040 fl. geſtiegen ſeyn ſollten.

Da dieſe Behauptung von mir in der Sitzung vom 27. Juni v. J. nicht genügend widerlegt worden iſt, theils weil mir damals von Empfang des Ausſchußberichtes bis zur Berathung in der Kammer eine allzukurze Zeit vergönnt war, um ihn gründlich zu prüfen, theils weil mich gerade zu jener Zeit der unerwartete Verluſt eines geliebten Kindes in eine Stimmung verſetzt hatte, in welcher es mir nicht möglich war, mich meinen Geſchäften mit der ſonſt gewohnten Pünktlichkeit hinzugeben, ſo glaube ich um ſo mehr, heute auf dieſen Gegenſtand zurückkommen zu müſſen, als ich gegenfalls beſorgen müßte, daß vielleicht Mancher unter Ihnen, in Erinnerung an jene Verhandlung, dasjenige bezweifeln möchte, was ich ſo eben vorzutragen die Ehre hatte, obgleich der erſte Ausſchuß der vorigen Kammer in ſeinem ſpäter erſtatteten Bericht über die definitiven Etats, Beilage VI, bereits zugeſtanden hatte, daß an den Beſoldungen und Bureaukoſten der Finanzbeamten nach den neuen Etats, gegen den Stand derſelben auf dem erſten Landtage eine Erſparniß von 48,772 fl. ſtattgefunden habe, welche ſich jedoch nach demjenigen, was ich vorzutragen die Ehre hatte, in der Wirklichkeit auf 68,559 fl. erhöht.

Ich gehe daher zu einer Vergleichung der wirklichen Ausgaben in den Perioden von $18^{21}/_{23}$ und $18^{30}/_{32}$ über, und bemerke darüber Folgendes:

Wollte man annehmen, daß, während die Vergleichung des Budgets und der ſtändiſchen Bewilligungen eine jährliche Erſparniß von 68,559 fl., alſo für drei Jahre der Finanzperiode eine Minderausgabe von 205,677 fl. ergiebt, dennoch in der Finanzperiode von $18^{30}/_{32}$ in der Wirklichkeit eine Mehrausgabe von 58,040 fl. ſtatt gefunden habe, ſo könnte dieß möglicherweiſe nur entweder in Folge einer dem Finanzminiſterium zur Laſt fallenden ganz exorbitanten Ueberſchreitung des budgetmäßigen Credits für Beſoldungen und Bureaukoſten der zur Vergleichung gezogenen Behörden

in der letzten Periode, oder in Folge einer gleich großen Ersparniß an den Bewilligungen der ersten Periode entstanden seyn.

Eine solche Ueberschreitung hat aber, wie Sie sich, meine Herren, aus der Verhandlung über die vorläufige Uebersicht des Staatshaushalts pro $18^{30}/_{32}$ erinnern werden, keineswegs stattgefunden.

Nach einem Auszuge aus dieser Uebersicht, welchen ich die Ehre habe, Ihnen hierbei zu überreichen (Anlage Lit. b), war diese Ueberschreitung nicht auf die enorme Summe von

263,717 fl.,

welche, wenn die Berechnung des ersten Ausschusses der vorigen Kammer richtig wäre, als solche nothwendig erscheinen müßte, sondern nur auf die Summe von **12,593** fl. oder per Jahr **4198** fl. angegeben, welche namentlich darin beruhte, daß die Beiträge von den Gemeinden ꝛc. zu den Forstdienerbesoldungen in der Wirklichkeit gegen die Annahmen im Staatsbudget zurückgeblieben waren.

Hiernach ist also schon von vorne herein klar, daß jene in dem Berichte des ersten Ausschusses der vorigen Kammer über die vorläufige Rechenschaftsablage aufgestellte Berechnung unrichtig ist, und daß aus derselben nur entweder auf eine beträchtliche Ersparniß an den zu den Finanzverwaltungsausgaben in der ersten Finanzperiode bewilligten Summen, oder auf eine beiläufige Uebereinstimmung der Vergleichungsresultate der wirklichen Ausgaben, mit denen der Budgetssummen geschlossen werden kann.

Daß diese letztere wirklich vorhanden ist, wird sich leicht nachweisen lassen. Die Fehler in der Berechnung des ersten Ausschusses der vorigen Kammer sind nämlich:

1) daß auf die, durch die Verschiedenheit der Naturalienpreise veranlaßten Unterschiede in den Naturalbesoldungen keine Rücksicht genommen worden ist;
2) daß sich darin durch einen Rechnungsirrthum die Ausgaben auf Besoldungen der Finanzcollegien pro $18^{30}/_{32}$ um **4000** fl. zu gering eingetragen befinden;
3) daß in derselben die Sporteln, welche im Jahre **1821** von den Rentbeamten und Steuerperäquatoren bezogen wurden, nicht aufgenommen worden sind; —
4) daß die aus den Beiträgen der Gemeinden zu den Besoldungen der Forstdiener geleisteten Zahlungen, welche durch correspondirende Einnahmen gedeckt werden, und nur der Rechnungsform wegen durch das Staatsbudget laufen, als wirkliche Staatsausgaben behandelt worden sind — endlich

5) daß zur Basis der Vergleichung nicht der Ausgabenbedarf der Finanzverwaltung im Jahre **1821** vor der in in eben diesem Jahre größtentheils schon ausgeführten neuen Organisation, sondern die zusammengestellte Ausgabe in den drei Jahren der ersten Finanzperiode angenommen worden ist.

Denn da der Zweck der Vergleichung doch kein anderer seyn soll, als zu untersuchen, ob der Verwaltungsaufwand, so wie ihn das Finanzministerium bei dem Beginnen seiner constitutionellen Wirksamkeit vorfand, und solcher auf dem ersten Landtage von den Ständen als nothwendig anerkannt und bewilligt wurde, seitdem sich vermehrt oder vermindert habe, so ist es klar, daß der Anfangspunkt der Vergleichung vor dem Zeitpunkte gesucht werden muß, wo die neue Organisation der Finanzverwaltung schon eingetreten war, und ihre Wirkung auf die Verminderung der Verwaltungsausgaben bereits geäußert hatte.

Es müssen daher, um die Vergleichungsbasis richtig zu stellen, den wirklichen Ausgaben auf die zur Vergleichung gezogenen Rubriken in den Jahren **1821** bis **1823** diejenigen Ersparnisse wieder zugesetzt werden, welche an eben diesen Rubriken in Folge der neuen Finanzorganisation, gegen den dreifachen Betrag des Staatsbudgets schon in der ersten Finanzperiode stattgefunden hatten.

Ich überreiche Ihnen, meine Herren, hierbei eine, mit Berücksichtigung dieser Bemerkungen aufgestellte genaue Berechnung (Anlage **Lit. c**). Sie ergiebt als Resultat der Vergleichung, daß die wirklichen Ausgaben in der Periode von $18^{10}/_{32}$ um **206,752** fl. oder in einem Jahre um **68,917** fl. geringer waren, als im Jahre **1821** vor der neuen Organisation, und ich hoffe durch diese Berechnung, welche mit der, sich bei Vergleichung der Budgetsansätze ergebenden jährlichen oben auf **68,559** fl. berechneten Ersparniß so nahe übereinstimmt, bei Ihnen auch den leisesten Zweifel gegen die Richtigkeit meiner Angaben beseitigt zu haben.

Uebrigens habe ich auf diese Darstellung keinen besonderen Antrag zu gründen, aber ich wünsche, daß es Jedem unter Ihnen gefallen möge, sich von der Richtigkeit der Thatsachen, welche ich vorgetragen habe, selbst zu überzeugen, — wozu die gedruckten Landtagsverhandlungen alle erforderlichen Materialien darbieten, und behalte mir vor, mich, wenn es bei späteren Verhandlungen nöthig werden sollte, auf diese Thatsachen zu beziehen.

Lit. a. zu Beilage 192.

Anlagen zu dem Vortrage Sr. Excellenz des Herrn Präsidenten des Finanzministeriums Freiherrn von Hofmann.

Vergleichung

der Anzahl der Beamten in der Finanzverwaltung im Jahre 1821 mit den Bestimmungen des im Jahre 1832 von Sr. Königl. Hoh. dem Großherzoge genehmigten definitiven Etat.

In dem Jahre 1821 waren angestellt:			In den definitiven Etats v. J. 1832 sind vorgesehen:		
I. Präsidenten, Directoren, wirkliche Räthe und Assessoren:					
24	Beamten	bei den beiden Hofkammern,	11	Beamten	bei der Oberfinanzkammer,
4	„	bei dem Oberbaucolleg,			
3	„	bei der Oberrechnungs-Justificatur,	4	„	bei der Oberbaudirection,
3	„	bei den beiden Hofkammer-Justificaturen,	7	„	bei der Oberforstdirection,
1	„	bei der Forstrechnungs-Justificatur,			und
1	„	bei der Generalkasse,			
11	„	bei dem Oberforstcolleg, und	5	„	b. d. Rechnungskammer.
1	„	b. d. Staatscalculatur zu Mainz.			
48	Beamten im Ganzen.		27	Beamten im Ganzen.	

Die definitiven Etats enthalten also gegen 1821 weniger 21 Beamten.

II. Secretäre, Registratoren und andere Subalternen bei den Canzleien der Finanzcollegien.

31	Individ.	bei den beiden Hofkammern,	20	Individ.	b. d. Oberfinanzkammer,
3	„	bei dem Oberbaucolleg,	6	„	bei der Oberbaudirection,

In dem Jahr 1821 waren angestellt:			In den definitiven Etats v. J. 1832 sind vorgesehen:		
16	Individ.	bei dem Oberforstcolleg, und	9	Individ.	bei der Oberforstdirection, und
2	„	bei der Oberrechnungs-Justificatur.	5	„	b. d. Rechnungskammer.
52	Individuen im Ganzen.		40	Individuen im Ganzen.	

Die definitiven Etats enthalten also gegen 1821 weniger 12 Individuen.

III. Beamten des Kassen- und Rechnungswesens, namentlich: Generalkassiere, Kammerzahlmeister, Buchhalter, Rechnungs-Justificatoren, Revisoren, Calculatoren, Probatoren und Justificatur-Accessisten:

18	Individ.	bei den Hofkammern,	6	Individ.	b. d. Oberfinanzkammer,
1	„	bei dem Oberbaucolleg,	3	„	bei der Oberbaudirection,
7	„	bei dem Oberforstcolleg,	3	„	bei der Oberforstdirection,
2	„	bei der Regierung zu Mainz wegen der Staatscalculatur,	17	„	b. d. Rechnungskammer,
7	„	bei der Generalcasse zu Darmstadt, einschließl. des Rechners der Flußbaucasse.	11	„	bei der Hauptstaatscasse, einschließl. des Rechners der Chaussee- u. Flußbaucasse.
35	Individuen im Ganzen.		40	Individuen im Ganzen.	

Die definitiven Etats enthalten also gegen 1821 mehr 5 Individuen.

IV. Rentbeamten, Obereinnehmer, Hauptforstrechner und Forstcassiere.

45	Rentbeamte in Oberhessen und Starkenburg,		20	Rentbeamte und Receptoren und	
3	Hauptforstcassiere,		7	Obereinnehmer.	
26	Forstcassiere.				
74	im Ganzen.		27	im Ganzen.	

Die definitiven Etats enthalten also gegen 1821 weniger 47 Individuen.

V. Steuerinſpection zu Mainz, Steuercommiſſär ꝛc. ꝛc. und Controleure.

In dem Jahr 1821 waren angeſtellt:	In den definitiven Etats v. J. 1832 ſind vorgeſehen:
56 Steuerperäquatoren i. Oberheſſen und Starkenburg,	35 Steuercommiſſarien für die 3 Provinzen des Großherzogthums.
3 Beamten für die Steuerinſpection in Mainz, nämlich 1 Inſpector und 2 Kanzliſten, und	
6 Steuercontroleure f. Rheinheſſen.	
65 im Ganzen.	35 im Ganzen.

Die definitiven Etats enthalten hiernach gegen 1821 weniger 30 Beamten.

VI. Localbaubeamten.

10 Beamten für das Civilbauweſen,	1 Hof- und Militärbaumeiſter,
11 „ „ den Straßenbau und	3 Provinzialbaumeiſter, und
7 „ „ den Flußbau.	17 Kreisbaumeiſter.
28 im Ganzen, und außerdem beſtanden noch als beſoldete Nebenſtellen:	21 im Ganzen
1 Oberflußbaudirector,	
1 Secretär deſſelben und verſchiedene Chauſſee-Commiſſäre.	

Die definitiven Etats enthalten hiernach gegen 1821 weniger 7 Beamten, und außerdem auch die bezeichneten Nebenſtellen nicht mehr.

VII. Localforſtbeamten.

8 Ober- und wirkliche Forſtmeiſter in Oberheſſen u. Starkenburg,	2 Oberforſtbehörden,
39 Oberförſter in den 3 Provinzen und	19 Forſtinſpectoren und
124 Revierförſter in den 3 Provinzen.	82 Revierförſter.
171 Beamten im Ganzen.	103 Beamten im Ganzen.

Die definitiven Etats enthalten folglich gegen 1821 weniger 68 Beamten, wozu noch ſpäter die 2 Oberforſtbehördenſtellen kommen werden.

Nach dem Vorstehenden sind hiernach in den definitiven Etats gegen die im Jahre 1821 bestandenen Personalanstellungen:

für	mehr vorgesehen.	weniger vorgesehen.
1) Präsidenten, Directoren, Räthe und Assessoren	— Stellen	21 Stellen
2) Secretäre und sonstige Canzleiangestellten	— "	12 "
3) Beamten des Kassen- und Rechnungswesens	5 "	— "
4) Rentbeamten, Obereinnehmer und Forstcassiere	— "	47 "
5) Localsteuerbeamten	— "	30 "
6) Localbaubeamten	— "	7 "
7) Localforstbeamten	— "	68 "
	5 Stellen.	185 Stellen.

oder überhaupt weniger 180 Stellen, welche sich später noch um die dermalen noch bestehenden Oberforstbehördenstellen vermehren werden.

Aufgestellt von der Buchhalterei des Großherzoglichen Ministeriums der Finanzen.

Darmstadt den 16. October 1834.

unterzeichnet

Jaide,
Buchhalter.

Vergleichung

des in der vorläufigen Rechenschafts-Uebersicht pro $18^{30}/_{32}$ enthaltenen Aufwandes an Besoldungen ꝛc. für die nachstehenden Finanzbehörden, mit den correspondirenden Staatsbudgetsverwilligungen, wobei die unter der wirklichen Ausgabe enthaltenen Naturalien-Mehrvergütungen außer Ansatz geblieben sind.

G. N.	Behörden.	Staatsbudg Verwilligungen für 3 Jahre.	Aufwand nach der vorläufigen Uebersicht.	Letztr. beträgt mehr	Letztr. beträgt weniger
		fl.	fl.	fl.	fl.
1	Etatswesen und Buchhaltung bei d. Finanzminist.	7500	7350	—	150
2	Rechnungskammer nebst Justificatur	88272	89185	913	—
3	Hauptstaatskasse . . .	56280	53316	—	2964
4	Oberfinanzkammer . .	162975	157713	—	5262
5	Oberforstdirection . . .	80826	75645	—	5181
6	Oberbaudirection . . .	50790	50708	—	82
7	Kammeranwälte . . .	17700	17700	—	—
8	Rentämter für Kameral- und Forstdomänen . .	137628	140910	3282	—
9	Oberforstbehörden, einschl. Forstvisitationskosten .	18300	18363	63	—
10	Forstinspektoren . . .	90210	90120	—	90
11	Revierförster (die eigentliche Last der Staatskasse) .	273954	294790	20836	—
12	Forstschutzpersonal (deßgl.)				
13	Besoldung und Lohn wegen der Elementarverwaltung der Kameral-Domänen	45009	45180	171	—
14	Obereinnehmer u. Centralk.	63925	64421	496	—
15	Obersteuerboten . . .	25500	25625	125	—
16	Steuerkommissarien . .	136800	136800	—	—
17	Verificator und Rentmeister in Rheinhessen . . .	18900	18900	—	—
18	Localbeamten für die verschiedenen Zweige des Bauwesens	151473	151909	436	—
	Summe . . .	1426042	1438635	26322	13729
	ab . . .	—	1426042	13729	—
	So zeigt die vorläufige Uebersicht gegen das Staatsbudget für die 3 Jahre eine Mehrausgabe von	—	12593	12593	—

welche hauptsächlich darin beruht, daß die Beiträge der Gemeinden zu den Forstdiener Besoldungen in der vorläufigen Uebersicht, welche auf wirklichen Ergebnissen und Voranschlägen beruht, gegen die Voraussetzungen des Staatsbudgets beträchtlich geringer erscheinen, folglich die eigentliche Last der Staatskasse in Beziehung auf diese Besoldungen, die Annahme des Staatsbudgets um so viel übersteigen muß.

Darmstadt, den 16. October 1834.

Die Buchhalterei des Großherzoglichen Ministeriums der Finanzen.

Unterzeichnet:

Jaide.
Buchhalter.

Lit. c. zu Beil. 192.

I. Vergleichung

des aus der vorläufigen Rechenschaftsübersicht pro $18^{30}/_{32}$ resultirenden Aufwandes für Besoldungen, Kanzlei- und Büreaukosten der nachstehenden Finanzbehörden und Anstalten mit dem correspondirenden Aufwande in der Finanzperiode von $18^{21}/_{23}$ wodurch zugleich die deßfallsige Vergleichung in dem Berichte des ersten Ausschusses der zweiten ständischen Kammer über die obige Rechenschaftsablage auf Seite 72 und 73 ihre Berichtigung findet.

Behörden und Anstalten.	Aufwand: in $18^{21}/_{23}$ fl.	in $18^{30}/_{32}$ fl.
1. Der Ausschußbericht enthält für Besoldungen ꝛc. der Finanzverwaltungscollegien ꝛc.	467088	436242
Hier müssen pro $18^{21}/_{23}$ abgezogen werden 13,142 fl., welche aus den 467,088 fl. auf die weiter unten folgende Rubrik: „Rentämter," als deren Büreaukosten gehören. Pro $18^{30}/_{32}$ aber sind 4000 fl. zuzusetzen. Da die vorläufige Uebersicht nicht 436,242 fl. sondern 440,242 fl. Aufwand enthält.		
Weiter müssen aber der vom Ausschusse angegebenen Ausgabe pro $18^{21}/_{23}$ 8860 fl. zugesetzt werden, welche an den Nominalbesoldungen in dieser Periode durch Naturalien-Wenigervergütungen erspart wurden, und dagegen pro $18^{30}/_{32}$ 6324 fl. abgezogen werden, welche unter dem Aufwande als Naturalien-Mehrvergütungen enthalten sind.		
Hiernach gehen also an den Summen im Ausschußberichte:		
pro $18^{21}/_{23}$ zu: 8860 fl. ab: 13142 fl. überhaupt ab:	4282	
pro $18^{30}/_{32}$ zu: 4000 fl. ab: 6324 fl. überhaupt ab:	—	2324
bleiben zur Vergleichung . . .	462806	433918
2. Der Ausschußbericht enthält: an Besoldungen ꝛc. der Fiscalanwälte . .	9630	18078
Hier sind an stattgefundenen Naturalien-Wenigervergütung pro $18^{21}/_{23}$ zuzu-		
zu übertragen . .	9630	18078

Behörden und Anstalten.	Aufwand: in $18^{21}/_{23}$ fl.	in $18^{30}/_{32}$ fl.
Uebertrag . .	9630	18078
setzen, und an Naturalien-Mehrvergütung pro $18^{30}/_{32}$ abzuziehen . . .	249	378
bleiben zur Vergleichung . . .	9879	17700
3. Der Ausschußbericht enthält für Besoldungen ꝛc. der Rentämter, Haupt- und Forstrechner	132561	141610
Hier müssen pro $18^{21}/_{23}$ zugesetzt werden: a) die oben sub. 1 bemerkten 13142 fl. b) eine Naturalbesoldungs-Wenigervergütung von . 191 fl.	13333	
Pro $18^{30}/_{32}$ dagegen abgezogen werden die unter dem Aufwande begriffene Naturalien-Mehrvergütung von		700
Außerdem müssen aber der Ausgabe in $18^{21}/_{23}$ noch die Sporteln zugesetzt werden, welche die Rentbeamten im 1. Semester 1821 noch neben ihren Besoldungen zu beziehen hatten, mit circa	4500	
erscheinen als richtige Vergleichungssum.	150394	140910
4. Der Ausschußbericht enthält an Besoldungen und Lohn des wegen der Elementar-Verwaltung der Kameraldomänen angestellten Personals	46965	45180
wobei nichts zu erinnern ist.		
5. Der Ausschußbericht enthält an Besoldungen des Forstpersonals	485133	491326
Hier müssen pro $18^{30}/_{32}$ an stattgefundenen Mehrvergütungen wegen der Besoldungsquoten im Naturalienpreis, abgezogen werden 4000 fl. Außerdem müssen aber an dem bezeichneten Aufwande die Beiträge von Gemeinden zu den Besoldungen der Revierförster und der schützenden Forstdiener in Abzug kommen, wie solche in den Rechnungen pro $18^{21}/_{23}$ wirklich vereinnahmt und in der vorläufigen		
zu übertragen .	485133	491326

Behörden und Anstalten.	Aufwand: in $18^{21}/_{22}$ fl.	in $18^{30}/_{32}$ fl.
Uebertrag . .	485133	491326
Uebersicht pro $18^{30}/_{32}$ unter den Staats-Einnahmen mitbegriffen erscheinen, nämlich pro $18^{21}/_{23}$ mit **64194** fl. und pro $18^{30}/_{32}$ mit **84054** fl. Es sind sonach im Ganzen abzuziehen	64194	88054
und bleiben zur Vergleichung	420939	403272
6. Der Bericht des landständ. Ausschusses enthält an Besoldungen ꝛc. der Obereinnehmer, Centralkasse, Obersteuerboten, Steuerperäquatoren, Inspectoren und Steuercontroleurs	161889	226225
Hier müssen dem Aufwande pro $18^{21}/_{23}$ an Naturalien-Wenigervergütungen zugesetzt werden **2077** fl. Dagegen müssen aber auch pro $18^{30}/_{32}$ **620** fl. zugesetzt werden, weil die vorläufige Uebersicht, nach Abzug des Naturalien-Mehr, nicht **226,225** fl. sondern **226,845** fl. enthält	2077	620
	163966	226845
Außerdem müssen aber dem Aufwande von $18^{21}/_{23}$ noch zugesetzt werden die von den Steuerperäquatoren bis zur Organisation dieser Dienstbranche, welche erst im Jahr **1822** erfolgte, neben ihren Besoldungen noch bezogenen Sporteln, im Anschlage von mindestens	10875	
Hiernach ergeben sich als richtige Summen zur Vergleichung	174841	226845
7. Der Ausschußbericht enthält an Besoldungen der Domänen- und Einregistrirungsverwaltung in Rheinhessen, einschließlich der Rentmeister	15657	18900
woran nichts zu beanstanden ist.		
8. Der Ausschußbericht enthält an Besoldungen ꝛc. der für die verschiedenen Zweige des Bauwesens angestellten technischen Localdiener	153501	152903
Hier müssen pro $18^{21}/_{23}$ die Natura-		
zu übertragen .	153501	152903

Behörden und Anstalten.	Aufwand: in $18^{21}/_{23}$ fl.	in $18^{30}/_{31}$ fl.
Uebertrag . .	153501	152903
lien-Wenigervergütungen zugesetzt — dagegen pro $18^{30}/_{32}$ die stattgehabten Naturalien-Mehrvergütungen abgezogen werden, mit	120	994
Verbleiben zur Vergleichung .	153621	151909

Nach dieser Richtigstellung der zur Vergleichung zu ziehenden Summen, ist das Resultat der Vergleichung Folgendes:

	Behörden u. Anstalten.	Aufwand: in $18^{21}/_{23}$	in $18^{30}/_{31}$	letzterer betrgt. mehr	weniger
	Es sind aufgewendet worden für:	fl.	fl.	fl.	fl.
1	Besoldungen der Finanzverwaltungscollegien .	462806	433918	—	28888
2	Besoldungen ꝛc. der Fiscal-Anwälte	9879	17700	7821	—
3	Besoldungen ꝛc. der Rentämter, Haupt- u. Forstrechner	150394	140910	—	9484
4	Besoldungen und Löhne wegen der Elementarverwaltung der Kameraldomänen	46965	45180	—	1785
5	Besoldungen des Forstpersonals	420939	403272	—	17667
6	Besoldungen der Obereinnehmer, Centralkasse, Obersteuerboten, Steuerperäquatoren, Inspektoren und Controleurs .	174841	226845	52004	—
7	Besoldungen ꝛc. der Domänen- u. Einregistrirungs-Verwaltung in Rheinhessen ꝛc. einschließlich Verificator und Rentmeister ꝛc.	15657	18900	3243	—
8	Besoldungen der für die verschiedenen Zweige d. Bauwesens angestellten technischen Localdiener . .	153621	151909	—	1712
	Summe . .	1435102	1438634	63068	59536

Es enthält hiernach die vorläufige Uebersicht pro $18^{30}/_{32}$ für Besoldungen ꝛc. der voranbezeichneten Finanzbehörden in Vergleichung mit dem wirklichen Aufwande für die correspondirenden Behörden in $18^{21}/_{23}$ nicht, wie der Ausschuß in seinem Berichte Seite **73** unrichtig berechnet hat, einen Mehraufwand von **58,040** fl., sondern vielmehr nur einen Mehraufwand von **3532** fl.

II. Vergleichung

des in $18^{21}/_{23}$ für die oben bezeichneten Finanzbehörden stattgefundenen wirklichen Aufwandes an Besoldungen, Kanzleikosten ꝛc. mit den correspondirenden Verwilligungen des Staatsbudgets derselben Periode; wobei jedoch den Summen des Staatsbudgets die damals noch bestandenen Sporteln der Rentbeamten und Steuercommissäre im 3jährigen Anschlage von **27,000** fl. und **resp. 26,100** fl. der wirklichen Ausgabe dagegen diese Sporteln nur in so weit zugesetzt worden sind, als solche in fraglicher Periode von den Bezeichneten noch bezogen wurden, und wobei ferner dem wirklichen Aufwande diejenigen Besoldungsersparnisse zugesetzt worden sind, welche nicht an den Nominal-Gehalten, sondern durch Naturalien-Wenigervergütungen erzielt wurden:

	Behörden u. Anstalten.	Summen des Staatsbudgets in $18^{21}/_{23}$	Wirklicher Aufwand in $18^{21}/_{23}$	Letzterer trägt mehr	Letzterer trägt weniger
		fl.	fl.	fl.	fl.
1	Finanzkollegien, Rechnungsbehörden und Hauptkassen . . .	523419	462806	—	60613
2	Kammeranwälte . . .	8430	9879	1449	—
3	Rentämter und Forstrecepturen	264102	150394	—	113708
4	Besoldungen bei der Elementarverwaltung der Kameraldomänen (die Verwilligung mit den wirklichen Ausgaben gleich groß angenommen)	46965	46965	—	—
5	Forstpersonals Besoldungen (Last der Staatskasse)	478767	420939	—	57828
6	Obereinnehmer, Steuerperäquatoren, Inspectoren und Controleurs ꝛc. .	140343	174841	34498	—
7	Besoldungen der Domänen- und Einregistrirungs-Verwaltung in Rheinhessen . . .	18018	15657	—	2361
8	Besoldungen der Localbeamten für die verschiedenen Zweige des Bauwesens	165342	153621	—	11721
	Summen . .	1645386	1435102	35947	246231

Die wirkliche Ausgabe mit dem Staatsbudget verglichen zeigt also gegen letzteres bei den bezeichneten Finanzbehörden die bedeutende Ersparniß von 210,284 fl.

Zieht man nun von dieser Ersparniß von . 210,284 fl.
welche im Laufe der Finanzperiode von $18^{21}/_{23}$
selbst an den correspondirenden staatsbudgetmä-
ßigen Verwilligungen für die fraglichen Finanz-
behörden stattgefunden hat, ab diejenigen . . . 3,532 fl.
um welche der wirkliche Aufwand in $18^{30}/_{32}$
nach der vorläufigen Uebersicht gegen den wirk-
lichen Aufwand in $18^{21}/_{23}$ größer gewesen ist;
so ergiebt sich, daß die vorläufige Uebersicht
pro $18^{30}/_{32}$ gegen das Staatsbudget von $18^{21}/_{23}$
und also gegen den Stand des Aus-
gabe-Bedürfnisses zu Anfang des
Jahrs 1821 eine Ersparniß enthält von . . 206,752 fl.
oder für 1 Jahr von . . . . . 68,917 fl.

Aufgestellt von der Buchhalterei des Großherzoglichen Ministeriums der Finanzen.

Darmstadt, den 16. October 1834.

Unterzeichnet:

Jaide,
Buchhalter.

Digitized by Google

Beilage Nr. 193. zum 36. Protokoll.

Antrag der Abgeordneten Stammler, Oberforstmeister von Rabenau, Fresenius und Schneider, gegen das Wegfangen u. s. w. der Insekten vertilgender Vögel.

In der Verordnung vom 23. August 1809 (Eigenbrodts Handbuch 3r Band pag. 261) wurde, um den Beschädigungen entgegen zu arbeiten, die durch mehrere Arten von Insecten den Wäldern, vorzüglich den Nadelholzwaldungen zugefügt werden können, den unbefugten Vogelstellern, und sonstigen Liebhabern, nicht minder auch der Jugend, alles Fangen, Blasrohrschießen oder sonstige Methode der Habhaftwerdung, sowie auch das Ausheben von Eiern und Nestern nützlicher und eine ungeheure Menge schädlicher Insecten jährlich verzehrender Vögel, z. E. der Würger- und Neuntödterarten, der Kukuk, Spechte, Spechtmeisen, Wendehälse, Baumläufer, Wiedehopfen, Finken, Ammer und Drosselarten, der Fliegenfänger und Bachstelzen, hauptsächlich sämmtlicher kleiner und zahlreichen Sängerarten, sowie der Meisen- und Schwalbenarten, — in sämmtlichen Großherzogl. Forst- und Jagdbezirken, auf das Nachdrücklichste, und bei Vermeidung einer herrschaftlichen Strafe von fünf Gulden (wovon der Denunciant, wenn die Strafe baar eingeht, den dritten Theil erhalten soll) oder einer angemessenen körperlichen Strafe untersagt, auch verfügt, daß hinsichtlich der der contravenirenden Jugend angesetzt werdenden Strafe, die Eltern und Vormünder haften sollen.

Diese Verordnung vom 23. August 1809 hat nur Gültigkeit für die beiden diesseits des Rheins gelegenen Provinzen, und sie hat nur den Schutz der Großherzogl. Waldungen vor Augen, da aber in der Provinz Rheinhessen ebenfalls Großherzogliche Waldungen sich befinden, für welche diese Verordnung von Nutzen seyn muß, — da die Großherzogl. Forst- und Jagdbezirke nicht allein, sondern auch die der Standesherren, der Communen und Privaten ic. ic. eines Schutzes gegen Beschädigungen, die durch mehrere Arten von Insecten den Wäldern zugefügt werden können, bedürfen, — und da die Landwirthschaft einer gleichen Fürsorge, wie die Großherzogl. Forst- und Jagdbezirke würdig ist, indem auch

hier sehr viele den landwirthschaftlichen Erzeugnissen schädliche Insecten sind, die in den Vögeln aber ihre Vertilger finden; — so tragen wir hiermit darauf an, daß die verehrliche Kammer die Großherzogl. Staatsregierung um einen Gesetzesentwurf ersuche, in welchem die in der Verordnung vom 23. August 1809 gegebenen Vorschriften generalisirt, und dem hier und da höchst verderblichen Wegfangen u. s. w. nützlicher, Insecten vertilgender Vögel, zugleich mit Vorbeugung gegen die allzugroße Vermehrung derjenigen Vögel, bei welchen der Nutzen, den sie durch Vertilgung schädlicher Insecten bringen, mit dem Schaden, welchen sie den Erzeugnissen der Landwirthschaft ꝛc. ꝛc. zufügen, in sehr ungleichem Verhältniß steht, wie z. B. der Sperlinge, Weindrossel, Dohlen u. s. w. Schranken gesetzt werden.

Dabei tragen wir insbesondere darauf an, daß in dem zu erlassenden Gesetze strenge Maaßregeln, sowohl gegen das Einfangen der Nachtigallen, als deren Halten in Käfigen ergriffen, und hier nicht allein der Einfänger mit einer angemessenen Strafe bedroht, sondern auch der, welcher eine Nachtigall in einem Käfig hält, mit einer Abgabe entweder ad pios usus, oder zur Ortsarmenkasse belegt werde, wie dieses in einer Kurfürstlich Hessischen Verordnung vom 28. September 1802 und in einer Gr. S. Weimarischen Verordnung vom 25. Juli 1826, von welchen beiden Verordnungen wir hier Abschrift beilegen, bestimmt worden ist.

Abschrift.

Kurfürstl. Hessisches Regierungs-Ausschreiben vom 28. September 1802, wodurch das unterm 21. May 1798 erlassene Ausschreiben gegen das Wegfangen, Ausheben, und Tödten derer, von Insecten sich nährenden Vögel, nochmals geschärft wiederholt wird.

Unsern günstigen Gruß und freundlichen Dienst zuvor
Edler und Vester guter Freund.

In Gemäßheit einer höchsten Resolution ist zwar bereits durch ein von dem vormaligen Oberforstamte unterm 21. Mai 1798 erlassenes Ausschreiben, das Wegfangen, Ausheben und Tödten solcher Vögel, welche sich von Raupen und andern Insecten nähren, bei 10 Rthlr. Strafe untersagt worden, gleichwohl sind seither öfters Anzeigen geschehen, daß dieser Unfug auf eine äußerst freche Art überall wieder überhand nimmt, wobei nicht nur den Nachtigallen besonders nachgestellt wird, sondern auch selbst die Vogeleier nicht verschont bleiben.

Damit nun dergleichen Frevel, durch deren fernere Vervielfältigung in der Folge für Felder und Waldungen unersetzlicher Schaden entstehen müßte, möglichst verhütet werden, so wird auf höchsten Befehl das obenerwähnte Gebot dergestalt hier wiederholt, daß dasselbe sich künftig auf alle Vögel, die Sperlinge allein ausgenommen, und zugleich auf das Eiersammeln erstrecken, übrigens auch jeder Besitzer einer angeblich im Auslande gefangenen Nachtigall, dafür jährlich einen Ducaten ad pios usus erlegen, und außerdem den Verkäufer nahmhaft machen soll.

Wir begehren daher Serenissimi nomine an Euch, dieses Ausschreiben gewöhnlicher Weise publiciren zu lassen, und über dessen genaue Befolgung mit gebührender Sorgfalt zu wachen.

In dessen Versehung bleiben Wir Euch günstig und freundlich zu dienen geneigt.

Cassel den 28. Sept. 1802.

Fürstlich Hessische Regierung hierselbst.

Abschrift.

Großherzoglich Sachsen-Weimarische Verordnung wegen des Haltens der Nachtigallen d. d. 25. Juli 1826.

Nachdem Seine Königliche Hoheit der Großherzog dem Antrag des Landtags, auf Einführung einer Abgabe zu den Ortsarmencassen von jeder im Käfig gehaltenen Nachtigall, höchste Genehmigung ertheilt, und uns gnädigst befehligt haben, eine Bekanntmachung wegen dieser Abgabe zu erlassen, und wegen Erhebung derselben die nöthigen Anordnungen überall zu treffen, so machen wir deßhalb Folgendes zur allgemeinen Nachachtung bekannt.

1) Mit dem Jahr 1827 anfangend, ist von jeder, im Käfig gehaltenen Nachtigall, die Sprosser mit eingeschlossen, eine Abgabe von 6 Thalern zur Armencasse des Orts jährlich praenumerando zu entrichten.

2) Wer bereits eine Nachtigall oder einen Sprosser im Käfig hält, ist verpflichtet, spätestens bis zum 1. May 1827 bei der Polizeibehörde des Orts Anzeige davon zu machen. Die Unterlassung dieser Anzeige hat die Entrichtung des doppelten Betrags der geordneten Abgabe mit 12 Thalern als Strafe der beabsichtigten Defraudation zur Folge. Der Anzeiger empfängt davon, bei Verschweigung seines Namens, den dritten Theil mit 4 Thalern.

3) Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher eine nach dem 1. May 1827 bekommene Nachtigall, oder einen Sprosser 24 Stunden im Käfig hat, ohne der Ortspolizeibehörde Anzeige davon zu machen. Der Anzeiger erhält ebenfalls ein Drittheil des Strafgeldes.

5) Die Polizeiunterbehörden des Großherzogthums haben den Behörden für Verwaltung der Armencassen, resp. den Rechnungsführern derselben, Einnahmescheine über die angezeigten Abgabe- und Straffälle, zum Behuf der Erhebung der angefallenen Geldbeträge, pünctlich auszustellen, und über die genaue Befolgung der vorstehenden Anordnungen zu wachen.

Weimar den 25. Juli 1826.

Großherzogl. Sächsische Landesdirection.

v. Schwendler.

Beilage Nr. 178. zum 30. Protokoll.

Anlage zu den Motiven des Gesetzes-Entwurfs, die Vollendung der Staats-Kunststraßen betreffend.

Nach den approximativen Voranschlägen der technischen Behörde werden zur Vollendung des Systems der Staats-Kunststraßen nachstehende Summen erfordert, wobei vorausgesetzt wird, daß die bereits für die laufende Finanzperiode in das Staatsbudget zu diesem Behufe aufgenommenen Posten die Zustimmung der Stände erhalten werden:

1.	Für die Straße von Worms nach Lorsch nachträglich	12,000 fl.
2.	Für die nach dem Antrage der Staatsregierung als Staatsstraße zu vollendende Straße von Lorsch über Heppenheim, Fürth nach Ebersberg.	138,000 „
3.	Für die Fortsetzung der Straße von Höchst bis an die Bayerische Gränze.....	39,000 „
4.	Vollendung der Straße von Beerfelden nach Hirschhorn	24,000 „
5.	Chaussirung der Straße von Kostheim nach Kastell.....	15,000 „
6.	Straße von Alsfeld über Kirtorf in der Richtung nach Marburg	97,500 „
7.	Für die nach dem Antrage der Staatsregierung als Staatsstraße zu vollendende Straße von Selters über Gedern nach Herbstein, Lauterbach, Schlitz bis an die Kurhessische Gränze	280,000 „
8.	Umgehung der Böllsteiner Höhe und Vereinigung mit der Straße von Fürth nach Reichelsheim.....	43,500 „
9.	Erhöhung der Chaussée an der Lahnbrücke bei Gießen	40,000 „
	Summa	689,000 fl.

Digitized by Google

Beilage Nr. 179. zum 30. Protokoll.

Vortrag des ersten Ausschusses über die Finanzverwaltung in der Finanzperiode von 1830 bis 1832; erstattet von dem Abgeordneten d'Orville.

Wenn sich der Ausschuß bei seiner gegenwärtigen Berichtserstattung im Allgemeinen auf die früheren in dieser Hinsicht schon gehaltenen Vorträge der ersten Ausschüsse der Landtage von 1833 und 1834 beziehet (3r Bd. Beilage 1833, Beilage 480, Seite 582 und 1r Bd. Beilage Nr. 128 von 1834), so muß jedoch, da gegenwärtig alle Rechnungen des Staates von jener Periode definitiv abgeschlossen sind, und mithin andere und zwar bestimmte Resultate gegen früher vorliegen, der Bericht auch in allen Details neu aufgestellt werden, wobei man indessen denselben Gang, wie früher, befolgen wird. — Nach dieser vorläufigen Bemerkung gehet man nun zu den einzelnen Theilen der Finanzverwaltung über.

A. Staats-Einnahmen.

Hauptabtheilung I.

Domänen.

1. Kameraldomänen (Anlage zum Staatsbudget Nr. 1).

		fl.	kr.		
A. Von Domänen unter der Verwaltung der Großherzoglichen Oberfinanzkammer ergibt sich nach abgeschlossenen Staatsrechnungen in den 3 Jahren ein Einkommen von				2,859,414	11 3/4
während in dem Staatsbudget für dieselbe Zeit als Einnahme nur				2,224,825	15
vorgesehen waren, und mithin eine Mehreinnahme von				634,588	56 3/4
erscheint. Dieser Ueberschuß ergibt sich					
a) von Gütern, Häusern und Mühlen mit . .	fl. 188,158	kr. 8 1/4			
b) von Gülten, Renten und Zinßen	265,692	6 3/4			
c) von Zehnten, Theilgü-					
zu übertragen	453,850	15		634,588	56 3/4

Uebertrag	453,850 fl. 15 kr.	634,588 fl. 56 3/4 kr.
tern und Schnitthämmeln	171,163 20 1/4	
d) von Bannkeltern . .	77 39	
e) „ Frohnden . . .	232 19	
f) „ Einnahmen verschiedener Art . . .	11,556 9 kr.	
	636,879 42 1/4	
Hiervon abgezogen		
g) den geringeren Ertrag der Schäfereien gegen das Budget mit . .	2,290 45 1/2	
Vergleicht sich mit obigem Ueberschuß von		634,588 56 3/4

Diese sehr bedeutende Mehreinnahme gründet sich hauptsächlich auf weit vortheilhaftere Preise bei den Verkäufen von Früchten, indem laut mitgetheilter Tabelle Ziffer I. deren Erlös allein den Anschlag im Staatsbudget um 523,659 fl. 3 kr. überstieg.

Der Ausfall bei den Schäfereien wird durch Verwandlung von Schaafweidberechtigungen in Grundrenten, ungünstige Verpachtungen und den geringen Ertrag der im Rentamte Großgerau unter eigener Verwaltung stehenden Schäfereien gerechtfertiget.

B. Von Domänen unter der Verwaltung Großherzogl. Oberbaudirection ergibt sich nach abgeschlossenen Staatsrechnungen eine Einnahme von 168,322 16 1/2
wofür im Staatsbudget nur vorgesehen waren 68,577 12
und mithin in der Periode von 1830—1832 eine Mehreinnahme von 99,745 4 1/2
erscheint. Dieser Ueberschuß ergibt sich

	fl.	kr.
a) aus dem Ertrag der Dämme und Weidenpflanzungen	45,394	45 1/2
b) aus dem Ertrag der Steinbrüche	125	4
c) der Baumpflanzungen an den Chausseen	729	34
d) Einnahmen verschiedener Art	114	
Zusammen	46,363	23 1/2
zu übertragen	46,363	23 1/2

99,745 4 1/2

Uebertrag	46,363 fl. 23½ kr.	99,745 fl. 4½ kr.
was nach Abzug des Ausfalles bei der Rheinfischerei gegen das Budget von	116 48	
einen Ueberschuß von	46,246 35½	
bildet. Ferner aus dem Ueberschuß aus den Berg-, Salz- und Hüttenwerken in Oberhessen	20,217 21	
und endlich aus dem Ertrage der Saline Theodorshalle von	33,281 7½	
Vergleicht sich mit oben angeführten		99,745 4½

wobei folgende Erläuterungen nöthig erscheinen:

Für Steinbrüche, Baumpflanzungen an den Chausseen und Einnahmen verschiedener Art war im Staatsbudget nichts vorgesehen, und das bedeutend vortheilhafte Ergebniß von den Dämmen und Weidenpflanzunegn beruhet theils in größerem Holzertrag ꝛc., theils in höheren Verkaufspreisen bei den Versteigerungen. Der Ausfall von **116** fl. **48** kr. bei der Rheinfischerei ist nur scheinbar, indem dieser Rubrik irriger Weise ein Posten von **331** fl. **46** kr. zur Last, und ein anderer von **50** fl. irrig zu Gunsten gerechnet wurde, so daß also eigentlich statt eines Ausfalls, eine Mehreinnahme von **167** fl. **58** kr. stattfindet.

Das Resultat der Verwaltung der Berg-, Salz-, Hütten- und Hammerwerke ergibt sich aus den vorliegenden Belegen und Tabellen unter Ziffer **II.** und **III.** und erscheint in nachstehender Uebersicht näher beleuchtet.

Ueberſicht

der bei den Salinen, Berg-, Hütten- u. Hammerwerken in der Provinz Oberheſſen, in den Jahren 1830 bis 1832 ſich ergebenen Geldüberſchüſſe und ſtattgehabten Zuſchüſſe, mit Bemerkung des veränderten Activ-Vermögens, Ende 1832 im Vergleich mit jenem zu Ende 1829

	Namen der Werke.	Für die Jahre 1830 bis 32 ſind baarer Ueberſchuß abgeliefert. fl.	kr.	baarer Zuſchuß geleiſtet worden. fl.	kr.	Das Activ-Vermögen der Werke betrug zu Ende 1832 im Vergleich mit mit jenem zu Ende 1829 Mehr. fl.	kr.	Weniger. fl.	kr.
1.	Saline zu Salzhauſen			1,466	47¼			226	20
2.	Saline zu Wiſſelsheim	863	21½					2,159	49½
3.	Badeanſtalt zu Salzhauſen	634	46½					199	43
4.	Fabrik von Salzſäure und Bitterſalz daſelbſt .	2,588	28½					3,030	36
5.	Braunkohlenwerk daſelbſt	1,361	12¼					253	23
6.	Braunkohlenwerk zu Dorheim	39,896	51½			16,071	20½		
7.	Ludwigshütte (jedoch nach Abrechnung von circa 20,000 fl., welche in dieſer Periode außerordentl. Weiſe zu Gunſten der folgenden Finanzperiode zu unaufſchieblichen bedeutenden Neubauten und zur Gewinnung größerer Eiſenſteinvorräthe aus dem Ertrage verwendet worden ſind) . .	13,580	5¼					6,678	49¼
8.	Kupferwerk Thalitter			18,436	36¼			1,925	50½
9.	Desgleichen Silberg und Breidenbach			1,326	33½			127	40¼
		58,924	45½	21,229	57	16,071	20½	14,602	12
	ab	21,229	57			14,602	12		
	Hauptſumme . . .	37,694	48½			1,469	8½		
	Hierzu die Einnahme verſch. ält. Ausſtände mit	860	27½						
	Beträgt die Summe des Ueberſchuſſes	38,555	16¼						
	Hiervon wurden jedoch noch an außerordentlichen Ausgaben beſtritten	10,399	43¼						
	und blieb reiner Ueberſchuß	28,155	33						
	wofür im Budget nur	7,938	12	vorgeſehen waren,					
	und mithin	20,217	21						

Nichts desto weniger zeigt diese Auseinandersetzung zur Genüge, daß nur hauptsächlich dem Dorheimer Kohlenwerk und der Ludwigshütte der Verdienst zuzuschreiben ist, und die übrigen Werke dem Fiscus am Ende eher Schaden als Nutzen bringen werden, mithin, wenn die Einstellung eines Theils dieser Anstalten, in Rücksicht der darauf angewiesenen armen Menschen, nicht möglich erscheint, wiederholte Versuche zur Veräußerung sehr räthlich seyn würden. Man glaubt hierzu um so mehr rathen zu können, indem es eine bekannte Sache ist, daß Werke dieser Art in den Händen eines Privaten oft zu einer ergiebigen Gewerbsquelle sich gestalten, während solche dem Staate keinen Nutzen bringen, da dieser in der Verwaltung, willkührlichen Benutzung, Aufsicht u. s. w. nicht alle die Vortheile und Ersparnisse eintreten lassen kann, welche jenem, dem Privatmanne, zu Gebote stehen.

Für die Saline Theodorshalle war im Hauptvoranschlage, in Folge der Verhandlungen mit den Ständen und der dadurch entstandenen Herabsetzung des Verkaufpreises des Salzes von 4 fl. auf 2 fl. pr. Ctr., weder Ueberschuß, noch Zubuße vorgesehen; indessen hat dieses Werk dennoch durch bedeutende Ersparnisse in der Administration und noch bedeutendere in den Betriebskosten, wozu vorhandene Vorräthe benutzt wurden, ohne größeren Verkauf den angeführten Nutzen von 33,281 fl. 7½ kr. zur Staatskasse abgeliefert.

Es kann dieses zufällig besonders günstige Resultat dieser Finanzperiode jedoch nicht als Anhaltspunkt für die Folge dienen, und wenn man die Einnahmsposten der unter Anlage IV mitgetheilten Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben der Saline Theodorshalle näher beleuchtet, so findet man darunter als zufällige und nicht ständige Einnahmen unter:

Nr. 1.	aus Revisionsbemerkungen früherer Rechnungen	31 fl. 35	kr.
„ 4.	für verkaufte Abfälle, Brennholz und Besoldungsholz . . und unter	12,984 fl. 33¾	kr.
„ 5.	als wenigstens zum Theil nicht ständig, verschiedene Einnahmen und Anschlag von Besoldungswohnungen ꝛc. mit	4,310 fl. 30½	kr.
	Zusammen	17,326 fl. 39¼	kr.

Indessen erscheint das Resultat dieses Werkes in der vorliegenden Abrechnung, wenn man auch von dem wirklich ge-

lieferten Ueberschuß von . . . . . 33,281 fl. 7½ kr.
den ganzen Betrag der unter 1, 4 und 5 bemerkten Posten mit . . . . . 17,326 fl. 39¼ kr.

abziehet, wonach als Netto-Ergebniß . . 15,954 fl. 28¼ kr. übrig bleiben würden, bei dem Verkaufspreis des Salzes von 2 fl. pr. Ctr. dennoch ungleich günstiger, als in der vorhergehenden Finanzperiode von $18^{27}/_{29}$, wo nach dem Berichte des ersten Ausschusses, Beilage Nr. 113 Seite 266, auf der Saline Theodorshalle eine wirkliche Zubuße von 54,515 fl. 47¼ kr. nachgewiesen werden soll.

Schließlich wird noch bemerkt, daß der Verkauf eines starken Vorrathes von Brennholz aus früheren Jahren durch den eingefüheten Steinkohlenbrand statt finden konnte.

2) Forst-Domänen.

Nach den abgeschlossenen Staatsrechnungen war der Ertrag der Forstdomänen von 1830 bis 1832 2,655,261 fl. 35¾ kr.
wofür im Staatsbudget für dieselbe Periode nur . . . . . 2,337,000 „ — „
vorgesehen waren, und mithin ein Ueberschuß von . . . . . 318,261 fl. 35¾ kr.
erscheint. — Diese Mehreinnahme fällt auf folgende Rubriken und zwar

1)	auf Brand-, Bau- und Werkholz mit	267,542 fl.	21 kr.
2)	„ Waldnebennutzungen	63,829 „	28¼ „
3)	„ Jagden	2,122 „	34¾ „
4)	„ ständige Gefälle u. andere Rechte	2,683 „	38 „
5)	„ Einnahme verschiedener Art .	4,562 „	14¾ „
6)	„ Ueberschuß am Holzmagazin in Darmstadt	9,031 „	29½ „
	Summe der Mehreinnahme	349,771 fl.	46¼ kr.

Hiervon abgezogen den geringeren Ertrag

1)	von Miethen von Besoldungsgebäuden, Grundstücken und Zeitbestand mit	3,549 fl.	45½ kr.
2)	von Fischereien .	1,069 „	5½ „
3)	von Beiträgen der Gemeinden u. Privaten zu Forstdienerbesoldungen . .	26,891 „	19½ „
		31,510 „	10½ „

erscheint obiger Ueberschuß von . . 318,261 fl. 35¾ kr.

Zu dessen Rechtfertigung folgende Erläuterungen gehören:

In dem Hauptvoranschlage für 1830 bis 1832 war nur folgende Naturalholzerndte in Aussicht genommen:

a) in der Provinz Oberhessen 382,908 summarische Stecken,
b) „ „ „ Starkenburg 277,431 „ „
c) „ „ „ Rheinhessen 25,920 „ „

686,259 summarische Stecken,

wozu jedoch, in Folge der Landtagsverhandlungen, ein weiterer Holzhieb im Nettobetrage von 75,063 fl. für diese drei Jahre genehmigt wurde, was eine weitere Fällung von

19,521 Stecken für Oberhessen,
und 13,224 „ „ Starkenburg,

32,745 summarische Stecken,

mit Berechnung der Kosten zur Folge haben mußte, und mithin im Ganzen für diese Finanzperiode 719,004 summarische Stecken vorgesehen wurden.

Aber auch dieser vorgesehene Holzhieb mußte in Folge des außerordentlichen und lange dauernden Winters von $18^{29}/_{30}$ überschritten werden, so daß die faktische Holzerndte in den drei Jahren

a) in Oberhessen . . . 425,797 Stecken,
b) „ Starkenburg . . 295,679 „
c) „ Rheinhessen . . . 22,355 „

im Ganzen 743,831 summarische Stecken betrug und mithin die Annahme im Staatsbudget um 24,827 Stecken überstieg. Dadurch also, so wie durch höhere Holzpreise, und endlich dadurch, daß der verwilligte stärkere Holzhieb, nur mit der Nettoeinnahme von 75,063 fl. vorgesehen war, erklärt sich hauptsächlich die sub Nr. 1 erscheinende bedeutende Mehreinnahme von 267,542 fl. 21 kr. auf Brand-, Bau- und Werkholz.

Der Ueberschuß auf Waldnebennutzungen von 63,829 fl. $28^{1}/_{4}$ kr. ergibt sich besonders aus dem Ertrage von Hackwaldungen und Rinden, so wie aus dem Erlöse für Laub, Gras, Heide und Moos. Auf Erstere hatten die hohen Holzpreise Einfluß bei der Rinden-Verwerthung und von Letzteren wurden bedeutend stärkere Quantitäten abgegeben.

Die Mehreinnahme für Jagden beruhet auf höheren Erlößen, diejenige von ständigen Gefällen darauf, daß im Rentamte Umstadt die Gefälle für Loosholz, Mast und Weide aus dem Forstwalde nicht nach den verschiedenen Rubriken, sondern größtentheils hier erscheinen. Einnahmen verschiedener Art lassen sich ihrer Zufälligkeit halber nie vor-

ausbestimmen, und war für diese im Staatsbudget nichts vorgesehen.

Dagegen wird die Wenigereinnahme für Miethe von Besoldungsgebäuden, Grundstücken und Zeitbestand durch den Minderbetrag des Pachtes aus Forstgrundstücken gerechtfertiget, welcher durch den fortschreitenden Anbau der Blößen veranlaßt wurde, so wie der Ausfall an den Fischereien in ungünstigen Verpachtungen seinen Grund hat, und endlich die Wenigereinnahme an Beiträgen der Gemeinden zu Forstdiener-Besoldungen dahin erläutert wird, daß die deßfallsige neue Organisation der Erhebung, wie solche im Staatsbudget aufgenommen wurde, nicht ins Leben treten konnte, und auch die neue Repartition der Revierförsterbesoldungen wegen Widersprüche in Oberhessen erst den 1. Juli 1832 und in Starkenburg erst Anfangs 1833 zur Vollziehung kam.

Wiederholung der Einnahme aus Domänen.

	nach den Staatsrechnungen.		nach dem Budget.		Mehr.	
Kameraldomänen.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Aus der Verwaltung der Oberfinanzkammer	2,859,414	11¾	2,224,825	15	634,588	56¾
Aus der Verwaltung der Oberbaudirection	168,322	16½	68,577	12	99,745	4½
Forstdomänen . .	2,655,261	35¾	2,337,000	—	318,261	35¾
Summa der Einnahme aus Domänen . .	5,682,998	4	4,630,402	27	1,052,595	37
Hierzu die Einnahme aus Revisionsbemerkungen d. Rentämter	4,300	48	„	„	4,300	48
Ist Totaleinnahme .	5,687,298	52	4,630,402	27	1,056,896	25

Hauptabtheilung II.

Regalien.

		fl.	kr.
Nach den abgeschlossenen Staatsrechnungen war das Regalitätseinkommen im Ganzen		202,163	18¼
wofür im Staatsbudget nur		141,864	—
vorgesehen waren, und mithin ein Ueberschuß von		60,299	18¼
erscheint, wovon			
a) auf Rechnung des Einkommens von Wasserfällen	408 fl. 6 kr.		
b) auf Rechnung des Salinen- und Bergwerkregals	33,320 „ 9 „		
c) auf Rechnung des Münzregals . . .	21,937 „ 26¼ „		
d) auf Rechnung sonstiger Regalien . . .	4,633 „ 37 „		
zu zählen sind, was sich mit obigen	60,299 „ 18¼ „		

vergleicht. Die Ursachen der bedeutenden Mehreinnahme vom Salinen- und Münzregal sind bereits aus dem Vortrage Sr. Excellenz des Herrn Präsidenten des Finanzministeriums zu entnehmen, und gründen sich auf Mehrertrag des Salzzehntens und Einnahme der für Errichtung des Münzgebäudes zurückgelegten Summen. Die übrigen Einnahmen sind zufällige und nicht vorher zu bestimmende.

Hauptabtheilung III.

Directe Steuern.

Hierfür wurden erhoben laut Staatsrechnung von $18^{30}/_{32}$		6,095,689 fl.	27 kr.
und waren für diese Periode im Staatsbudget nur		5,950,851 „	— „
vorgesehen, was einen Ueberschuß von		144,838 „	27 „

ergiebt, welcher bereits früher durch das prorogirte Finanzgesetz vom 12. Juni 1827 in dem Jahre 1830 erklärt ist.

Hauptabtheilnng IV.

Indirecte Auflagen.

	fl.	kr.
Die Einnahme indirecter Auflagen beträgt nach den Staatsrechnungen von $18^{30}/_{32}$ im Ganzen	5,841,022	41
wofür im Budget dieser Periode nur . . .	5,275,731	—
vorgesehen waren, und mithin Mehreinnahme	565,291	41

erscheinen. Hieran sind betheiliget:

	fl.	kr.
1) die Salzregie und Salzsteuer mit	82,423	55
2) die Schlachtaccise	186,228	50
3) „ Verbrauchsteuer u. Controlgebühren von Salz . .	4,266	15
4) die Wasserzölle zu Steinheim	7,192	48
5) Rheinschiffahrtsoctroi . .	139,347	49
6) Brückengeld und für Ueberfahrten	7,231	44
7) von öffentlichen Waagen .	488	27
8) „ Sporteln	16,548	37
9) Stempel	99,157	31
10) Gewerbsconcessionen, Zünfte und Märkte	235	18
11) Einzugs- und Abzugsgelder	15,502	—
12) Collateralgelder	31,886	51
13) Abgabe von Hunden . .	363	45
	590,873	50

Ziehet man hiervon ab das Mindererergebniß

	fl.	kr.
1) der Trankſteuer mit	14,824	13
2) der Schieß- und Reisepässe . . .	2513	56
3) des Chausseegeldes	2544	—
4) der Lotterie . .	5700	—
Zusammen	25,582	9

so vergleicht sich dieses mit obigen	565,291	41

und werden hierzu folgende Erläuterungen ertheilt:

Die bedeutende Mehreinnahme bei der Salzregie und Salzsteuer findet ihren Grund in dem gegen die Voraussetzungen im Staatsbudget statt gefundenen größeren Salzbedarf in den Provinzen Starkenburg und Rheinhessen.

Für die Schlachtaccise war im Staatsbudget, in Folge §. 2 des Finanzgesetzes vom 29. Oct. 1830 nichts vorgesehen, sie

wurde aber nach den Bestimmungen des früheren Gesetzes im Laufe des Jahres 1830 noch forterhoben und erscheint mithin hier natürlich als Mehreinnahme.

Die Mehrergebnisse der Wasserzölle zu Steinheim und des Rheinschiffahrtsoctroi sind ohne Zweifel Folge der Erleichterungen der Rheinschiffahrt.

Der Ueberschuß der Einnahme an Brückengeld und Ueberfahrten beruhet auf der in dieser Finanzperiode erfolgten Acquisition der Wormser Ueberfahrt. Unter der Rubrik von Sporteln, welche ebenfalls eine bedeutende Mehreinnahme lieferten, blieb das Einkommen der Eichämter mit 978 fl. 24 kr. gegen die übrigen Intraden zurück, was durch die Herabsetzung der Gebühren der Krahnenwaage zu Mainz auf 2 Centimen vom metrischen Centner gerechtfertiget wird.

Die Einnahme von Stempel ist nie vorher zu bestimmen, stets schwankend, und mit jedem Jahre gestiegen, denn

1830 betrug solche 453,010 fl. 11 kr.
1831 „ „ 463,015 „ 23 „
1832 „ „ 489,631 „ 57 „

wofür im Durchschnitt nur 435,500 fl. pr. Jahr vorgesehen waren, und mag diese größere Einnahme leider in vermehrten Processen ihren Grund finden.

Der Ueberschuß auf der Rubrik: Einzugs- und Abzugsgelder, welche nur mit 1860 fl. für 3 Jahre vorgesehen waren, und die Summe von 17,362 fl. erreichten, findet ohne Zweifel seinen Grund in den bedeutenden Auswanderungen nach Amerika.

Die Einnahme von Collateralgeldern ist immer zufällig und nie vorher zu bestimmen.

Was nun den Ausfall auf dem Ertrage der Trankfteuer anbelangt, so mag solcher theils in ungünstigen Zeitverhältnissen, theils in der Unzulänglichkeit der Gesetzgebung in Bezug auf Defraudationen, seinen Grund finden.

Die Gründe der geringeren Einnahme auf den Rubriken

Schieß- und Reisepässe,
Chauseegeld und
Lotterie

sind bereits in dem Ausschußberichte von 1833 angeführt, worauf man sich, sowie überhaupt auf Alles, was über indirecte Auflagen in gedachtem Bericht Seite 600 bis 606 gesagt ist, beziehet.

Hauptabtheilung IV½.

Zollgefälle.

Der Ertrag dieser Einnahme, beläuft sich nach abgeschlossenen Staatsrechnungen auf Netto **2,080,875** fl. **7**¼ kr.
und war für diese Finanzperiode nur mit **1,800,000** „ — „
in Aussicht genommen, also mehr . . **280,875** fl. **7**¼ kr.

Es hat sich demnach das günstige Resultat noch um mehr als das Doppelte gegen die Erwartungen des Ausschußberichtes **von 1833 Seite 606** gesteigert, und man bezieht sich vorderſamst, um in keine Wiederholungen zu gerathen, an Alles, was in dieser Hinsicht in gedachtem Berichte von Seite **606 bis 610**, so wie in dem Vortrage Sr. Excellenz des Herrn Präsidenten des Finanzministeriums **1r** Band, Beil. Nr. **9**, Seite **60** bis **63** über diesen Gegenstand angeführt ist.

Mit dem größten Vergnügen schließt sich aber der jetzige Ausschuß der Ansicht des früheren an, daß keine Maaßregel das Wohl und die Zufriedenheit der Völker mehr befördern konnte, als das allmählige Verschwinden der Beschränkungen, welche dem freien Verkehr der deutschen Bundesstaaten im Wege stehen, und daß unserer Staatsregierung das Anerkenntniß nie entgehen wird, den Grundstein zu diesem großen Werke gelegt zu haben. In einem Augenblicke, wo der Zutritt eines neuen bedeutenden Staats, des Großherzogthums Baden, kaum mehr zu bezweifeln steht, und in dessen Folge der Beitritt einiger andern Staaten zu hoffen ist, wodurch der Zollverband Deutschlands ein großes zusammenhängendes Ganze bilden würde, siehet unsere Staatsregierung der Erreichung des großen Zwecks ihrer Bemühungen entgegen. Es kann jedoch der Ausschuß den Wunsch nicht unterdrücken, daß es unserer Regierung bei dieser Gelegenheit, vereint mit andern Staaten, gelingen möge, die noch in Bezug auf ungleiche innere Besteuerungen bestehende lästige Ausgleichungsabgaben unter den Vereinsstaaten zu beseitigen, welche noch allein hindernd dem gänzlich freien Verkehr im Wege stehen, und mit den Grundsätzen einer natürlichen Handelsbilanz und dem freien Austausch der Natur- und Kunstprodukte der verbundenen Staaten unvereinbarlich erscheinen.

Hauptabtheilung V.

Aus verschiedenen Quellen.

Nach der vorliegenden Aufstellung würde zwar unter ſer Rubrik eine Wenigereinnahme von **105,192** fl. **13**¼ kr.

erscheinen, dieses ist aber nur scheinbar, indem der in Einnahme hier ins Staatsbudget gebrachte Posten von 353,565 fl. aus dem Betriebskapital nicht gebraucht und nicht erhoben wurde.

	fl.	kr.	
Da nun nach den Staatsrechnungen im Laufe der Finanzperiode wirklich eingegangen sind	586,199	46	¼
und dafür abzüglich des nicht gebrauchten Reservefonds und Betriebskapitals von 353,565 fl. im Staatsbudget nur	337,827	—	
vorgesehen waren, so erscheint keine Minder- sondern eine faktische Mehreinnahme von	248,372	46	¼

Daran sind betheiliget	fl.	kr.	
1) Geldstrafen mit	123,081	21	
2) Andere unmittelbare Einnahmen der Hauptstaatskasse, einschließlich eingezogener Emolumente von Justiz-, Polizei- und Medicinalbeamten aus $18^{21}/_{25}$.	9,757	30	¾
3) Succumbenzgelder	4,515	7	
4) Zufällige Einnahme	138,334	33	
5) Brandentschädigungsgelder	1,692	8	
	277,380	39	¾

Hiervon abgezogen das Minderergebniß	fl.	kr.	
1) auf Forststrafen in den Domaniallanden mit	25,533	—	
2) auf Beiträge der Gerichtsherrn zu Besoldungen	738	—	
3) auf Ersatzposten wegen aufgehobener gutsherrlicher Frohnden	2,736	53	
	29,007	53	
Vergleicht sich mit Obigem . .	248,372	46	¼

Um in keine wörtliche Wiederholungen zu verfallen, bezieht man sich hier im Allgemeinen auf die in dem Ausschußbericht von 1833, Seite 612 bis 615 gegebenen Erläuterungen, und fügt nur noch hinzu, daß unter dem bedeutend höheren Ertrag der Geldstrafen der eine Posten wegen verletzter Auflage-Gesetze allein 82,851 fl. 6 kr. mehr, als im Budget vorgesehen war, aufbrachte, und daß die Mehrein-

nahme, für zufällige Einnahme der Hauptstaatskasse von 138,334 fl. 33 kr., laut Beilage Ziffer VI, genau nachgewiesen ist, sowie Beilage VII den Nachweis über die Rubrik Ersatzposten wegen aufgehobener gutsherrlicher Frohnden enthält.

Außerordentliche Einnahme.

Diese besteht, wie aus dem Vortrage Sr. Excellenz des Herrn Präsidenten des Finanzministeriums Seite 27 zu ersehen ist:

1)	aus Veränderungen im Grund- und Kapitalvermögen, nämlich Domänenkaufschillingen, Ablösungs- und Allodificationsgeldern mit	507,058 fl.	17¾ kr.
2)	in dem Betrage des besonderen Ausschlages zum Provinzialstraßenbau mit	278,840 „	12 „
wozu noch zu rechnen sind:			
	Ueberschußgelder aus der Verwaltung des heimgefallenen v. Scholley'schen Lehens mit	166 „	32¼ „
	und erscheinen als Summe der außerordentlichen Einnahme	786,065 fl.	2 kr.

Die Staatseinnahmen stellen sich demnach im Vergleich zu dem Staatsvoranschlage folgendermaßen zusammen:

Arten der Einnahmen.	nach den Rechnungen.		nach dem Budget.		Mehr.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Aus noch nicht angeführten Revisionsbemerkungen bei der Hauptstaatskasse	93	4	—	—	93	4
I. Domänen	5,687,298	52	4,630,402	27	1,056,896	25
II. Regalien	202,163	18	141,864	—	60,299	18
III. Directe Steuern	6,095,689	27	5,950,851	—	144,838	27
IV. Indirecte Auflagen	5,841,022	41	5,275,731	—	565,291	41
IV ½. Zolleinkünfte	2,080,875	7	1,800,000	—	280,875	7
V. Aus verschiedenen Quellen	586,199	46¾	337,827	—	248,372	46¾
Summe der ordentlichen Einnahme	20,493,342	15¾	18,136,675	27	2,356,666	48¾
Summe der außerordentlichen Einnahme	786,065	2	—	—	786,065	2
Hauptsumme der Einnahme	21,279,407	17¾	18,136,675	27	3,142,731	50¾

zu übertragen 3,142,731 50¾

Also Mehreinnahme . . . . 3,142,731 fl. 60³/₄ kr.

Rechnet man zu der Mehreinnahme hinzu, daß unter den oben angeführten speciellen Budget-Ansätzen Seite 1 der Zusammenstellungen des Staatsbudgets

a) für Domänen unter der Verwaltung der Oberfinanzkammer . . . . 1 fl. 15 kr.
mehr als Seite 4 im Abschluß, und ebenso

b) für Berg-, Hütten- und Hammerwerke Seite 3 . . . . — „ 12 „

mehr als Seite 4 im Abschluß, also zusammen . . . . . 1 „ 27 „

mehr erscheinen, so ergiebt sich eine wirkliche Mehreinnahme von . . . . . 3,142,733 fl. 17³/₄ kr.

und hiervon abgezogen die, dem Staatsbudget aus dem Betriebskapital unter Einnahme aus verschiedenen Quellen hinzugefügte, aber nicht erhobenen . 353,565 fl. — kr.

bleiben nach der Staatsrechnung Mehreinnahme . . . . . 2,789,168 „ 17³/₄ kr.

was mit dem neuesten Vortrage Sr. Excellenz des Herrn Präsidenten des Finanzministeriums, Beilage 3. Seite 2, übereinstimmt.

B. Staats-Ausgaben.

	fl.	kr.
Aus Revisionsbemerkungen früherer Rechnungen	3,298	24½

I. Hauptabtheilung.

Lasten und Abgänge.

	fl.	kr.
Nach den abgeschlossenen Staatsrechnungen betrugen die Ausgaben für Lasten und Abgänge	2,240,065	46½
und waren dafür im Staatsbudget nur	1,953,654	—
vorgesehen, mithin eine Mehrausgabe von	286,411	46½

Uebertrag 286,411 fl. 46½ kr.

erscheint. Diese Mehrausgabe findet sich:

	fl.	kr.
1) auf den Lasten der Kameraldomänen	5,636	38
2) auf den Lasten der Forstdomänen	50,622	10
3) besondere Beiträge zu öffentlichen Anstalten in Darmstadt	212	3½
4) Entschädigungsrenten für Staats-, Jagd- und gutsherrliche Frohnden	33	49½
5) Entschädigungsrenten für den verlornen Bezug indirecter Abgaben	46,716	35½
6) desgleichen für aufgehobene Leibeigenschaftsgefälle . . .	658	18½
7) Ausfälle, Abgänge und Nachlässe, und zwar		
a) auf Einkommen an Kameraldomänen	14,426	9¼
b) auf Einkommen von Forstdomänen . .	4,929	2¼
c) auf Einkommen an directen Steuern . .	21,069	22¾
d) auf Einkommen an indirecten Auflagen . .	150,825	3¾
	191,249	38
Zusammen mit . .	295,129	13

und hiervon abgezogen die Minderausgabe

	fl.	kr.
1) auf Lasten der Forst- und Kameraldomänen	4,952	11¾
2) auf Brandversicherungsbeiträge	3,765	14¾
Zusammen mit . .	8,717	26½

Vergleicht sich mit Obigen . . 286,411 46½

und muß hierzu folgendes erläuternd bemerkt werden:

Zu Nr. 1 und 2. Lasten auf Kameral- und Forstdomänen; beruhet der Mehraufwand auf gesetzlichen und Privatverbindlichkeiten, als Grundlasten, Steuerbeiträgen ꝛc., und konnte von der Verwaltung nicht vermieden werden.

Zu Nr. 4. Entschädigungsrenten für Staats-, Jagd- und gutsherrliche Frohnden, finden sich in der, den Staatsrechnungen beigefügten Tabelle VIII, vollständig nachgewiesen, und was im frühern Ausschußbericht, Beil. 480 Seite 621 und 622, darüber gesagt ist, findet hierin, so wie in der Uebereinstimmung des Resultates mit dem Budget, seine Erledigung.

Zu Nr. 5 und 6. Entschädigungsrenten für den verlornen Bezug indirecter Abgaben und aufaufgehobene Leibeigenschaftsgefälle, ergiebt sich die Mehrausgabe aus den im Laufe dieser Finanzperiode außer den im Staatsbudget vorgesehenen, weiters regulirten Renten und Zahlungen, welche in den der Uebersicht der Staatsrechnungen angefügten Tabellen IX und X speciell nachgewiesen sind.

Zu 7. Ausfälle, Abgänge und Nachlässe und zwar:

a) bei Einkommen der Kameraldomänen kommen außer vielen minder beträchtlichen inexigibeln Posten unter andern

4,215 fl.	34 3/4 kr.	für Nachlaß an Zehntgrundrenten, in Folge eingetretener Mißerndten,
21,830 „	48 3/4 „	für Nachlässe wegen Ueberschwemmungen ꝛc.
2,615 „	27 „	uneinbringliche Bestandgelder aus den Jahren 1823 und 1824 ꝛc. vor,

ferner erscheint

b) bei den Forstdomänen desfalls eine Mehrausgabe, weil eine Herausgabe von Holz an die Gemeinden Dieburg und Großzimmern, die dem Fiscus oblag, nicht vorgesehen war, und

c) von den directen Steuern die Mindereinnahme ihren Grund in den Nachlässen wegen Unglücksfällen hat, so wie endlich

d) bei dem Einkommen der indirecten Auflagen, der Ausfall sich hauptsächlich, auf Denunciationsgebühren und Strafantheilen, auf unrichtigen Ansätzen, und auf uneinbringlichen Geldstrafen findet, worüber ebenfalls die den Rechnungen angefügte Tabelle unter XI den vollständigsten Nachweis liefert.

II. Hauptabtheilung.

Verzinsung und Tilgung der Staatsschuld.

	fl.	kr.	fl.	kr.
Hierfür waren im Staatsbudget vorgesehen	1,852,734	—		
und wurden laut Staatsrechnungen wirklich bezahlt . . .	1,852,710	7¼		
wornach also eine Minderausgabe von . . . erscheint. Es erscheint diese Ersparniß in Folge einer Minderausgabe			23	52¾
für Besoldung, Kanzleikosten von	2,270	¾		
und Mehrausgabe für Verzinsung eines Zuganges zur Staatsschuld mit	2,246	8		
			23	52¾

worüber die den Rechnungen beigefügten Tabellen XII und XIII Belege enthalten, und der besondere Bericht über Verwaltung der Staatsschuld Ausweis ertheilen wird.

III. Hauptabtheilung.

Pensionen.

	fl.	kr.
Nach den Staatsrechnungen wurden in der Periode 18³⁰/₃₁ an Pensionen bezahlt . . .	1,510,794	44
und waren dafür im Staatsbudget nur	1,440,000	—
vorgesehen, so daß also eine Mehrausgabe von	70,794	44

stattfand.

Es war bekanntlich nach dem Bericht des ersten Ausschusses von 1833, Beilage Nr. 480, Seite 627, der Pensions-Etat für diese Finanzperiode nach dem Stande vom 1. April 1829 von . . 511,880 fl. 34½ kr. in Erwartung eines Heimfalles von . 31,880 „ 34½ „

nur zu . . . 480,000 „ — „ für 1 Jahr
oder zu . . . 1,440,000 „ — „ für 3 Jahre

angenommen worden.

In der Wirklichkeit haben aber leider diese Erwartungen sich nicht bewährt, und nach den dem Ausschusse vorgelegten tabellarischen Uebersichten von XIV bis XXV finden seit 1. April 1829 folgende Ab- und Zugänge an Pensionen statt:

	Der Abgang betrug		Der Zugang betrug		Es sind folglich mehr Abgang.		mehr Zugang.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1. In dem Zeitraum vom 1. April bis Ende 1829	23,652	59	27,005	11	—	—	3,352	12
2. Im Jahr 1830	41,220	12½	23,644	32¼	17,575	40½	—	—
3. „ „ 1831	43,297	59	35,210	58¼	8,087	¼	—	—
4. „ ersten Semester 1832	15,277	32½	8,705	32	6,572	½	—	—
5. In den Monaten Juli, August, September und October 1832	10,616	22¼	67,236	48	—	—	56,620	25¼
6. In den Monaten November und December 1832	10,303	52	9,516	27	787	25	—	—
	144,368	58	171,319	29	33,022	6¼	59,972	37¼
ab . . .			144,368	58				
und es ergibt sich also statt des erwarteten Abganges in dem Zeitraum vom 1. April 1829 bis Ende 1832 ein Zugang von			26,950	31				

Ferner erhellet aus diesen Uebersichten, daß der Stand der Pensionen nie auf die erwartete Summe

von	480,000	fl. —	kr.	herabgesunken war, sondern
am 1. Januar 1830 noch	515,232	„ 46½	„	betrug, hierauf sich
„ 1. „ 1831 auf	497,657	„ 6	„	
und „ 1. „ 1832 „	489,570	„ 5¾	„	gemindert hatte, dagegen aber
„ 1. „ 1833 wieder auf	538,831	„ 5½	„	besonders in Folge der neuen

Organisation im letzten Semester 1832 gestiegen war.

Wäre die neue Organisation nicht gerade in das letzte Semester 1832 gefallen, so würde die Ueberschreitung des Staatsbudgets noch bedeutender seyn. Es ist dieser Gegenstand übrigens auf allen früheren Landtagen, und insbesondere in dem Ausschußberichte von 1833 von Seite 627 bis 634 so ausführlich behandelt, daß man sich lediglich darauf bezieht.

IV. Hauptabtheilung.

Bedürfnisse des Großherzoglichen Hauses und Hofstaates.

Hierfür sind nach den Staatsrechnungen ausbezahlt worden . . . . 2,144,034 fl. 5¾ kr.
und waren vorgesehen . . . . . 2,054,466 „ —
wodurch eine Mehrausgabe von . . . 89,568 „ 5¾ „
erscheint, wovon insbesondere von der früheren Kammer

1) 30,998 fl. 19 kr. als Auszahlung der der höchstseligen Großherzogin Königl. Hoheit zu einem Schuldentilgungs-Fonds verordneten Handgelderzulage über den Zeitpunkt des letzten Regierungswechsels hinaus, und ferner

2) 24,019 fl. 26 kr. als fortentrichtete Deputate Sr. Königl. Hoheit über den Zeitpunkt Ihres Regierungsantrittes neben der Civilliste, vom 6. April bis 1. Juli 1830

beanstandet wurden. — Was nun den Posten

ad 1. anbelangt, so ist dieser Gegenstand in den früheren Berichten und Protokollen der Landtagsverhandlungen von 1833 und 1834 so erschöpfend behandelt worden,
(Prot. 80 vom 8. October 1833, Seite 95—148 und Prot. 27 vom 26. Juni 1834, S. 10—72.)
daß dem Ausschusse nur wenig mehr darüber zu sagen bleibt.

Da indessen unwiderruflich der Thatbestand erwiesen und von allen Seiten eingeräumt erscheint, daß

a) Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge 1819 das Recht zustand, die Zahlung der fraglichen Schulden auf die Staatskasse zu verweisen,

b) die Gläubiger durch die Urkunde von 1819 ein wohlerworbenes Recht an den Staat erlangt haben, indem solche offenbar nur im Vertrauen auf die Garantie des Staates, die geschlossene Uebereinkunft genehmigten, und mithin

c) die Zahlungen nach dem 1819 von Sr. Königl. Hoheit dem Großherzoge genehmigten Schuldentilgungsplan eine Verbindlichkeit des Staates waren, deren sich derselbe auf keine Weise rechtlich entziehen konnte,

so vermag der Ausschuß nicht zu erklären, wie der Staat die Erfüllung seiner Verpflichtungen gegen die Creditoren hätte

verweigern können? Diese Ansicht scheint die verehrliche zweite Kammer von 1834 zum großen Theil ebenfalls getheilt zu haben, indem solche dieser Ausgabe bei der unterm 1. Juli 1834 erfolgten Abstimmung nur mit der Mehrheit einer einzigen Stimme ihre Anerkennung versagte. Die Zahlungstermine waren Verpflichtungen, die der Staat zu erfüllen verbunden war, und der Ausschuß kann nach reiflicher Erwägung aller über diesen Gegenstand entwickelten Ansichten, die seinige nur dahin aussprechen:

„daß die Zahlung der beanstandeten 30,998 fl. 19 kr. geleistet werden mußte, und es der verehrlichen Kammer demnach gefallen möge, solche als gerechtfertigt anzuerkennen."

Ein anderes Verhältniß erscheint

ad 2. bei dem Posten von 24,119 fl. 26½ kr. Der Ausschuß, indem er sich auf die deßfallsigen früheren Verhandlungen bezieht, vermag nicht, diese Zahlung als gerechtfertigt zu betrachten, und überläßt daher hierüber die weitere Entscheidung der verehrlichen Kammer.

V. Hauptabtheilung

Landtagskosten.

Hierfür wurden nach den Staatsrechnungen bezahlt	86,189 fl.	16¾ kr.
und waren nur vorgesehen für 3 Jahre .	48,000 „	—
und erscheinen	38,189 „	16¾ „

als Mehrausgabe für Kosten des Landtags und landständischen Archivs, die keiner Erörteruug bedürfen, indem die Staatsregierung hierzu zum Voraus ermächtigt war.

VI. Hauptabtheilung

Unterhaltung des Militärs.

Diese Hauptabtheilung hat bereits auf dem Landtage von 18³²/₃₃ ihre definitive Erledigung erhalten.

VII. Hauptabtheilung

Geheimes Staatsministerium, Staatsrath und Geheimes Cabinet.

Diese haben betragen laut abgeschlossene Staatsrechnungen:

1) für Besoldungen	262,260	fl. 51	kr.
2) „ Kanzleikosten	24,130	„ —	„
Zusammen	286,390	„ 51	„
wofür nach dem Staatsbudget nur . .	259,902	„ —	„
verwilliget waren und mithin im Ganzen mehr in Ausgabe erscheinen.	26,488	„ 51	„
Die Ueberschreitung des Besoldungsetats von	18,858	„ 51	„
nach Abzug für Mehrvergütung auf Naturalbesoldungen von	7,791	„ —	„
mit	11,067	„ 51	„

ist bereits in dem Ausschußbericht von 1833, Beilage Nr. 480 Seite 649—656, weitläufig erörtert, und indem man sich auf den Inhalt dieser Auseinandersetzung beziehet, da die Resultate sich hierin nicht geändert haben, bemerkt man lediglich, daß die Mehrausgabe auf Kanzleikosten von 7,630 fl. durch besondere außerordentliche Umstände gerechtfertigt wird, welche bei den Ministerien eine bedeutende Arbeitsvermehrung herbeiführten, worunter der Todesfall des Höchstseligen, sowie der Regierungsantritt Sr. Königlichen Hoheit des jetzigen Großherzogs, die beiden in diese Finanzperiode gefallenen Landtage, die tumultuarischen Auftritte in Oberhessen ꝛc. ꝛc. zu zählen sind, wobei noch zu bemerken ist, daß die Ausgabe wegen des Lokals der Soldatenkinderschule, welche zwar im Budget mit 1100 fl. auf das Militärbudget übertragen ist, in der That aber erst 1831 statt fand, und mithin die eigentliche Ueberschreitung hier nur mit 6,530 fl. erscheint.

VIII. Hauptabtheilung

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Hierfür wurden laut Staatsrechnungen verausgabt	279,932	fl. 54½	kr.
und waren dafür im Budget nur vorgesehen	244,863	„ —	„
also Mehrausgabe .	35,069	„ 54½	„

welche lediglich ihren Grund in den Bundeslasten findet, die durch die Approvisionirung der Festungen Mainz und Luxemburg herbeigeführt wurden.

Solche überschritten das Budget um 41,516 fl. 3¼ kr.
wogegen auf Gesandt-

zu übertragen 41,516 fl. 3¼ kr.

Uebertrag 41,516 fl. 3¼ kr.

schaften, ständige Commissionen	5,667 fl. 56¾ kr.
und auf Postwesen und Staatsarchiv	778 „ 12 „
zusammen	6,446 „ 8¾ „

gespart wurden, was sich mit obigen . 35,069 fl. 54½ kr. vergleicht. Indem man sich hier ebenfalls an die Ausschußberichte von 1833 und 1834

(3r Bd. Beil. Nr 480 Seite 656 — 660)
(1r „ „ „ 128 „ 24 u. 25)

beziehet, um in keine Wiederholung zu gerathen, bedarf es deßfalls keiner weiteren Bemerkungen.

IX. Hauptabtheilung

Ministerium des Innern und der Justiz.

Die sämmtlichen Ausgaben in den Geschäftszweigen des Ministeriums des Innern und der Justiz betragen, nach den abgeschlossenen Staatsrechnungen	3,584,284 fl. 29½ kr.
wofür nach dem Budget nur verwilliget waren	3,291,135 „ — „
es erscheint demnach Mehrausgabe	293,149 „ 29½ „

1) Behörden und Anstalten für die Justiz.

A. Gerichtshöfe.

	an Besoldungen	an Kanzleikosten.
Hiefür betragen die Ausgaben	459,468 fl. 40¾ kr.	53,417 fl. 11¾ kr.
und waren verwilliget .	438,546 „ — „	38,070 „ — „
also Mehrausgabe .	20,922 „ 40¾ „	15,347 „ 11¾ „

Auf die Besoldungstheile in Naturalien wurden mehr vergütet 8,684 fl. 55 kr. und es reducirt sich die eigentliche Besoldungsüberschreitung auf 12,237 fl. 45¾ kr., welche ihren Grund in der Nothwendigkeit der Anstellung

von zwei Obergerichtsräthen zu Mainz,
und zwei Hofgerichtsassessoren zu Gießen,

findet. Von der Ueberschreitung der Kanzleikosten kommen allein circa 10,000 fl. auf Rechnung der Möblirung des neuen Justizpallastes zu Mainz, der Rest auf vermehrte Geschäfte, die nicht zu vermeiden gewesen.

B. Stadt- und Landgerichte.

Die Ausgaben betragen . . . 355,785 fl. 51¼ kr.
die Verwilligung war . . . . . 346,140 „ — „
mithin Ueberschreitung 9,645 „ 51¼ „
worunter 8,434 fl. 39½ kr. Mehrvergütung für Naturalien sich finden, die eigentliche Ueberschreitung von 1,210 fl. 11¾ kr. beruhet auf größerem Bedarf für Vikariats- und sonstige Kosten.

C. Friedens-, Handels- und Polizeigerichte.

Die Ausgaben für Besoldungen, Kanzlei- und Bureaukosten betragen . . . 53,717 fl. 24 kr.
und waren verwilliget . . . . . 51,483 „ — „
mithin Mehrausgabe 2,234 „ 24 „
worunter an Mehrvergütung für Naturalien 1,323 fl. 43 kr. erscheinen und mithin nur 910 fl. 41 kr. Ueberschreitung statt fand, welche mit den erst neu hinzugekommenen den Friedensrichtern für Revision der Civilstandsregister verwilligten Remunerationen, welche sich in 3 Jahren auf 1,780 fl. belaufen haben, gerechtfertiget wird.

D. Criminalkosten.

Hierfür wurden bezahlt
a) für gewöhnliche . . . . . 554,210 fl. 28¾ kr.
b) „ außerordentliche (Neubauten) . 130,152 „ 40¾ „
zusammen 684,363 „ 9½ „
und waren nur verwilliget
a) für gewöhnliche . . 384,840 fl.
b) „ außerordentliche . 120,000 „
504,840 „ — „
Also Mehrausgabe 179,523 „ 9½ „
Laut der dem Ausschusse vorgelegten Uebersicht A findet sich die Ueberschreitung der gewöhnlichen Criminalkosten:
1) auf der Criminalkasse zu Gießen mit 25,414 fl. 2¾ kr.
2) auf der Criminalkasse zu Darmstadt mit . . . . . 34,119 „ 17 „
3) auf der Criminalkasse für Rheinhessen . . . . . 62,679 „ 56 „
zu übertragen 122,213 fl. 15¾ kr.

			Uebertrag	122,213 fl. 15¾ kr.
4) auf der Correctionshauskasse zu Darmstadt	17,600 „	22 „		
5) auf der Zuchthauskasse zu Marienschloß	29,556 „	51 „	47,157 „	13 „
			160,370 „	28¾ „
Hierzu die Ueberschreitung der Kosten für Neubauten mit			10,152 „	40¾ „
Vergleicht sich mit obigen			179,523 „	9½ „

Die Gründe des außerordentlichen Aufwandes für eigentliche Criminalkosten sind immer dieselben, welche bereits bei der Rechenschaftsablage über diesen Posten aus der Finanzperiode von $18^{27}/_{29}$ angeführt sind, und wird nur noch hinzugefügt, daß sich die criminellen Untersuchungen mit jedem Jahre bedeutend vermehrt haben, die Zahl der Arrestaten stets zugenommen hat, und die Victualienpreise in der verflossenen Finanzperiode viel höher waren, als vorgesehen werden konnte.

Die Mehrausgabe für
außerordentliche Criminalkosten (Neubauten), welche ebenfalls in einer überlieferten Anlage B. genau nachgewiesen ist, beruhet in der Fortsetzung des Baues der neuen Arresthäuser dahier, zu Gießen und zu Mainz.

2) Polizei und sonstige Administrativbehörden und Anstalten.

A. Provinzialregierungen.

Hierfür wurden verausgabt . . .	290,420 fl. 51½ kr.
und waren nur vorgesehen . . .	289,203 „ — „
mithin Mehrausgabe	1,217 fl. 51½ kr.

Es fand nämlich
bei den Kanzleikosten eine
Ueberschreitung von . . 15,001 fl. 57¼ kr.
und bei den Besoldungen
eine Ersparniß von . . . 13,784 „ 5¾ „
statt, was sich mit obigen 1,217 fl. 51½ kr.
vergleicht, und wird hierzu bemerkt, wie zu den Ersparnissen an Besoldungen noch 4,272 fl. 57¾ kr. Mehrvergütung für Naturalien hinzugefügt werden müssen, was solche auf 18,057 fl. 3¼ kr. erhöhet, so wie, daß diese Ersparniß hauptsächlich ihren Grund in der Aufhebung der Regierungen vom 16. Oktbr. 1832 an findet.

Dagegen wird die Mehrausgabe für Kanzleikosten
a) durch vermehrte Geschäfte und Copialgebühren,
b) die nöthige Aushülfe bei den, bei den Regierungen bestandenen Rechnungsbureaus,
c) die neu hinzugekommene Revision der katholischen Kirchenrechnungen in Rheinhessen, und endlich
d) durch die in Folge des Regierungswechsels entstandenen mancherlei Kosten, gerechtfertiget.

B. Oberforstgerichts. Besoldungen.

Hierfür waren nach dem Budget für $18^{30}/_{32}$
verwilliget . . . . . 20,472 fl. — kr.
die Ausgaben haben nur betragen . . . 19,123 fl. 18 kr.

ergibt sich eine Ersparniß von 1,348 fl. 42 kr.

welche lediglich ihren Grund in der Aufhebung dieser Behörde am 16. October 1832 findet.

C. Kirchen- und Schulräthe.

Hierfür wurden verausgabt
a) an Besoldungen . . . 55,774 fl. 44 kr.
und waren vorgesehen . . 54,348 „ — „
also Mehr 1,426 fl. 44 kr.
b) für Canzleikosten . . 9,650 fl. $16^{3}/_{4}$ kr.
und waren vorgesehen . . 5,880 „ — „
also Mehr 3,770 „ $16^{3}/_{4}$ „
im Ganzen Mehrausgabe 5,197 fl. $-^{3}/_{4}$ kr.

Was die Besoldungen anbelangt, so sind darunter 1,185 fl. $44^{1}/_{2}$ kr. für Naturalienmehrvergütung begriffen, und reducirt sich hierdurch die eigentliche Ueberschreitung auf 240 fl. $59^{1}/_{2}$ kr. — Man beziehet sich hierbei auf das im ersten Ausschußbericht von 1833, Seite 664 bis 666, Gesagte, wornach die Ausgabe nicht mehr beanstandet wurde, und was ebenfalls auf die Ueberschreitung der Canzleikosten Anwendung findet.

D. Landrathspersonal.

Hierfür waren verwilliget 206,910 fl. — kr.
und wurden bezahlt . 194,106 fl. $53^{1}/_{4}$ „
erscheint Ersparniß 12,803 fl. $6^{3}/_{4}$ kr.

welche sich auf Aufhebung der Landräthe am 16. Oct. 1832 gründet, sich übrigens durch Hinzurechnung von 3,786 fl. $22^{1}/_{2}$ kr. für Naturalien, die dem Etat zu gut kommen müssen, auf die Summe von 16,589 fl. $29^{1}/_{4}$ kr. erhöhet.

Ferner D. I. IX.

Neu organisirte Behörden vom 16. October 1832 an, für welche im Budget nichts vorgesehen

war und die mithin in einer Mehrausgabe von . . . . . 37,013 fl. 49½ kr.

erscheinen, und zwar:

	Besoldungen. fl.	kr.	Canzleikosten. fl.	kr.
1) Provinzial-Commissäre und Kreisräthe mit der Summe von 17,367 fl. 48 kr. bestehend aus	9,511	18½	7,856	29½
2) der Administrativ-, Justiz und Lehnhof	3,034	22½	266	36
3) die Provinzial-Direction zu Mainz	4,410	50½		
4) das Medicinalcolleg . . .	495	44½	187	52
5) das Oberconsistorium . .	2,688	39	602	15
6) der Oberstudienrath . . .	214	35	383	42
7) der Oberschulrath	1,024	5	853	33
8) die Rechnungskammer-Justificatur zweite Abtheilung . .	3,449	49½	1,299	10
9) Controlirende Beamte . .	734	47½		
Besoldungen	25,564	12	11,449	37½
Canzleikosten	11,449	37½		
Zusammen	37,013	49½		

Von den Besoldungen ist eine Mehrvergütung für Naturalien mit 719 fl. 26 kr. in Abrechnung zu bringen, wornach solche sich auf 24,844 fl. 46 kr. vermindern.

Es erscheint hier nöthig, um diese Ueberschreitung in Folge der neuen Organisation, richtig zu beurtheilen, daß man solche mit den Ausgaben der früheren aufgehobenen Behörden in Vergleich und zusammenstellt, und es ergibt sich darnach folgende Uebersicht:

A. Alte Behörden und Anstalten.

	Ueberschreitung. fl.	kr.	Ersparniß. fl	kr.
1) Regierungen, Besoldungen (incl. Mehrvergütung für Naturalien)			18,057	3½
2) Regierungen, Canzleikosten	15,001	57½		
3) Oberforstgericht, Besoldungen			1,488	22
4) Kirchen- und Schulräthe, Besoldungen	240	59½		
zu übertragen	19,545 fl.	25½ kr	15,242 fl.	56½ kr.

Uebertrag	19,545 fl.	25½ kr.	15,242 fl.	56¾ kr.
5) Kirchen- u. Schulräthe, Canzleikosten	3,770	16¾		
6) Landrathspersonal			16,589	29¼
7) unter L Beiträge zu Polizei- und andern Anstalten in Gießen und Darmstadt . . .			1,029	10
B. Neu organisirte Behörden.				
Besoldungen	25,564	12		
Canzleikosten	11,449	37½		
	56,027	3	37,164	4¾
die Ersparniß ab mit	37,164	4¾		
Bleibt Ueberschreitung	18,862	58¼		

welche theils in den unter Nr. 2 und 5 bemerkten höheren Canzleikosten der älteren Behörden begründet ist, und theils als Folge unvermeidlichen Aufwandes bei den Ueberzügen der Provinzialcommissäre und Kreisräthe erscheint.

E. Niedere Polizei-Officianten.

Nach dem Budget waren verwilligt	399 fl.	— kr.
die Ausgabe hierfür betrug	395 fl.	17½ kr.
also weniger	3 fl.	42½ kr.

F. Kultus, öffentlicher Unterricht und sonst auf Beförderung nützlicher Kenntnisse.

Unter dieser Abtheilung betragen die Ausgaben	504,318 fl.	31¾ kr.
und waren dafür nach dem Budget verwilligt	490,998 fl.	— kr.
Mehrausgabe	13,320 fl.	31¾ kr.

a) Landes-Universität Gießen.

Es wurde laut Staatsrechnung an Zuschuß bezahlt	104,448 fl.	55 kr.
und waren nur verwilligt	103,158 fl.	— kr.
Mehr	1,290 fl.	55 kr.

welche Mehrausgabe in der Einrichtung einer Forstlehranstalt begründet ist, welche die Universität aus eigenen Mitteln zu bestreiten außer Stand gewesen.

b) Gymnasien.

1) zu Gießen wurden bezahlt und verwilligt	300 fl.	— kr.
zu übertragen	300 fl.	— kr.

	Uebertrag	300 fl. — kr.
2) zu Büdingen deßgleichen	4,500 fl. —	„
3) zu Darmstadt bezahlt	16,311 fl. 11¾	„
	21,111 fl. 11¾	„

Da für das Darmstädter Gymnasium 19,500 fl. verwilliget waren, so erscheint hierauf eine Ersparniß von . . . . 3,188 fl. 48¼ „ und zwar in Folge eines früheren Vorrathes von 1830, der jetzt erst zur Verwendung kam.

c) Schullehrer-Seminarien.

Hierfür wurden verausgabt	21,600 fl.
und waren nur verwilligt	19,800 fl.
also Mehrausgabe . . .	1,800 fl.

welche für das Seminar zu Bensheim verwendet wurden und bereits im Ausschußberichte von 1833, S. 667 erläutert ist.

d) Für Besoldungen von Schullehrern in Volksschulen waren vorgesehen	40,992 fl.	— kr.
und wurden nur verwendet	38,942 „	48 „
also weniger	2,049 „	12 „

in Folge heimgefallener persönlicher Zulagen aus dem allgemeinen Schulverbesserungsfonds, die erst später wieder verwendet wurden.

e) Beitrag zu Freiplätzen im bischöflichen Seminar zu Mainz waren verwilligt .	2,892 fl.	— kr.
wurden bezahlt	2,891 „	52 „
Weniger	— „	8 „

f) Besoldungen der Geistlichen waren vorgesehen mit	272,685 fl.	— kr.
und wurden nur verausgabet . . .	269,678 „	29 „
also weniger	3,006 „	31 „

was seinen Grund in heimgefallenen und nicht wieder vergebenen Zulagen an Geistliche in Oberhessen und Starkenburg findet.

g) Beitrag zu den Kosten des katholischen Gottesdienstes zu Darmstadt, hiefür wurden bezahlt	2,966 fl.	34 kr.
und waren dafür nur vorgesehen . .	2,307 „	— „
die Mehrausgabe von	659 „	34 „

ist bereits in dem Ausschußbericht von 1833, Seite 668 vollständig erläutert.

h) Bibliotheken und an Schriftsteller und

i) Bildergallerie und Zeichenschule; für diese erscheinen in Ausgabe . . . . . 41,178 fl. 42 kr.
und waren nur verwilliget . . . . 21,864 „ — „
also mehr 19,314 „ 42 „

was sich nach Abzug einer Mehrvergütung auf Naturalien von 339 fl. 20 kr. auf Besoldungen zu 18,975 fl. 22 kr. mindert.

Diese Mehrausgabe beruhet bekanntlich darauf, daß die früher desfalls aus der Kabinetskasse bestrittenen Kosten auf die Staatskasse übertragen wurden. Man kann hierbei nur auf die früheren Landtagsverhandlungen und zwar auf den Ausschußbericht von 1833, Beil. 480. Seite 668 — 672, und Ausschußbericht von 1834, Beil. 128. Seite 25, so wie auch auf das 81. Prot. von 1833, S. 182, das 70. Prot. von 1834 S. 40 — 99 verweisen, und beziehet man sich hierüber ferner auf den desfalls bereits erstatteten Ausschußbericht über die Ausgaben für die Finanzperiode $18^{33}/_{35}$, wonach die Ueberschreitung zu genehmigen seyn wird.

k) Bauschulen für Gießen und Darmstadt war für jede verwilliget 1,500 fl. . . . . 3,000 fl. — kr.
es wurden aber uur für Darmstadt . 1,500 „ — „
verwendet, und erscheint Ersparniß . 1,500 „ — „

welche ihren Grund darinnen findet, weil die projektirte Schule zu Gießen nicht vor Ende 1832 ins Leben treten konnte.

Es ergiebt sich demnach für Kultus, öffentlichen Unterricht ꝛc. Mehrausgabe:

für die Landes-Universität	1,290 fl. 55 kr.
„ Schullehrerseminarien	1,800 „ — „
„ den katholischen Gottesdienst . . .	659 „ 34 „
„ das Museum	19,314 „ 42 „
	23,065 „ 11 „

Wenigerausgabe:

auf Gymnasien . . .	3,188 fl.	$48^{1}/_{4}$ kr.
„ Schullehrerbesoldungen	2,049 „	12 „
„ Beitrag zu Freiplätzen am bischöfl. Seminar	— „	8 „
„ Besoldung der Geistlichen	3,006 „	31 „
„ Bauschulen	1,500 „	— „
das Weniger abgezogen mit	9,744 „	$39^{1}/_{4}$ „
vergleicht sich mit Anfangs angeführten	13,320 „	$31^{1}/_{4}$ „

G. Oeffentliche Sicherheit und Armenpflege.

Hierfür waren verwilligt . . . . . 316,512 fl. — kr.
und wurden nur verwendet . . . . 306,764 „ 37½ „
also Ersparniß 9,747 fl. 22½ kr.

Es waren nämlich im Einzelnen verwilligt und wurden wirklich bezahlt:

a) für das Gendarmeriecorps
verwilligt . . . . . 254,832 fl. — kr.
und wurden nur verausgabet . . 241,205 „ 38½ „
also Ersparniß 13,626 „ 21½ „

was seinen Grund darin findet, daß die Verstärkung dieses Corps um 20 Mann zu Pferd und 40 „ zu Fuß erst in der zweiten Hälfte des Jahres 1830 statt fand.

b) Für Armenanstalten:
1) für das Bettelhaus zu Mainz
waren verwilliget . . . . . 6,900 fl. — kr.
es wurden gebraucht . . . 6,355 „ 7 „
Ersparniß 544 „ 53 „

2) für das Waisenhaus zu Darmstadt wurden bezahlt . . . 28,779 „ 57 „
es waren verwilliget . . . 27,780 „ — „
mehr 999 „ 57 „
ab die Ersparniß . 544 „ 53 „
bleibt Mehrausgabe 455 „ 4 „

Die Mehrausgabe bei dem Waisenhaus zu Darmstadt beruhet auf der größeren Anzahl der Waisenkinder.

c) Für Oberpolizeikassen:
zu Gießen wurde Mehr . . . 4,184 fl. 9¼ kr.
zu Darmstadt Weniger . . . 760 „ 14¼ „
als vorgesehen, gebraucht, also im Ganzen Mehr . . . . . 3,423 „ 55 „

Die Ueberschreitung der Polizeikasse zu Gießen findet ihren Grund in der sich so sehr vermehrten Ausgabe für Verpflegung und sonstige Kosten für Vagabunden und Schüblinge.

Es sind also

Weniger Ausgabe:
bei dem Gendarmeriecorps . 13,626 fl. 21½ kr.

Mehrausgabe:	fl.	kr.
bei den Armenanstalten 455 fl. 4 kr.		
bei den Polizeikassen . 3,423 „ 55 „		
	3,878 „ 59 „	
und bleibt wie oben im Ganzen Weniger	9,747 „ 22½ „	

H. Medicinalwesen.

Hierfür wurden wirklich bezahlt . . 160,088 fl. 36½ kr.		
und waren nur verwilliget . . . 157,200 „ — „		
also Mehrausgabe	2,888 „ 36½ „	

Es fand nämlich auf Besoldungen des Medicinalpersonals eine Ersparniß statt von . . . . . 1,630 fl. 53½ kr.
welche sich durch Hinzufügung der Mehrvergütung für Naturalien um 2,711 fl. 40¼ kr. erhöht, u. sich demnach auf 4,342 fl. 33¾ kr. stellt.

Diese beruhet auf dem Eingehen mehrerer zweiten Physikatsarztstellen und der, Ende 1832 noch nicht beendigten Medicinalorganisation.

Auf den Entbindungsanstalten zu Gießen und Mainz wurden

zu Mainz Weniger 705 fl. 11 kr.		
zu Gießen Mehr 700 „ — „		
also Weniger	5 „ 11 „	
gebraucht, und im Ganzen Weniger . .	1,636 „ 4½ „	

Dagegen entstand durch Maaßregeln gegen die Verbreitung der Cholera ein Kostenaufwand von . . . . . 4,524 „ 41 „
welcher nicht vorgesehen, übrigens in einer Anlage Lit. C genau nachgewiesen ist, und keiner Rechtfertigung bedarf.

Hiervon abgezogen die Ersparniß . .	1,636 „ 4½ „	
ergiebt sich obiger Mehraufwand von	2,888 „ 36½ „	

I. Landgestüt.

Bei der deßfallsigen Verwilligung von 63,000 fl. — findet weder Ueberschreitung noch Ersparniß statt.

K. Handelskammern zu Mainz und Offenbach.

Hierfür waren verwilliget . .	4,500 fl. — kr.	
und wurden verausgabt .	3,978 „ 21 „	
folglich Ersparniß	521 fl.	39 kr.

L. Besoldungen und Beiträge zu Polizei- und andern Anstalten.

Es waren hierzu vorgesehen 14,820 fl. — kr.
und wurden nur bezahlt 13,790 " 50 "

also Ersparniß 1,029 fl. 10 kr.

welche ihren Grund in der Aufhebung dieser Anstalten in Folge der neuen Organisation findet.

M. Maas- und Gewichtskosten.

Für Maas- und Gewichtskosten waren
vorgesehen . . . . . 8,100 fl. — kr.
und verausgabet . . 7,681 " 15½ "

giebt Ersparniß 418 fl. 44½ kr.

N. Beitrag zur Hospital-Anstalt Hofheim.

Es waren verwilliget für 3 Jahre 39,000 fl.
und findet weder Ueberschreitung noch Ersparniß statt.

O. Beitrag zur Regulirung nicht schiffbarer Flüsse.

Hierfür waren verwilliget 30,000 fl. — kr.
und wurden nur verwendet 27,795 " 45 "

bleibt Ersparniß 2,204 fl. 15 kr.

Die Ausgaben sind verwendet auf Regulirung

der Horloff mit	8,764	fl.	19 kr.
" Winkelbach	2,800	"	— "
" Selz	10,103	"	39 "
" Nidda	5,636	"	22 "
" Gersprenz	40	"	— "
" Pfrimm	350	"	— "
" Nahe	35	"	— "
für Reisekosten	66	"	25 "
	27,795	fl.	45 kr.

P. Beitrag zu Uferbauten an Flüssen, welche die Landesgrenze bilden.

Es waren laut Budget verwilliget 1,500 fl. — kr.
und wurden nur verwendet 295 " 59¼

also Weniger 1204 fl. ¾ kr.

Q. Zur Verbesserung der Landwirthschaft

Hierfür waren verwilliget für 3
Jahre . . . . . 24,000 fl. — kr.
und wurden nur verwendet 15,984 " 57½

mithin Weniger 8,015 fl. 2½ kr.

Der landwirthschaftliche Verein konnte erst 1831 ins Le-

ben treten, weshalb der Beitrag eines Jahrs unverwendet blieb.

R. Zu Unterstützung der Hagelbeschädigten.

Es waren verwilliget . . . . . 9,999 fl.
nnd wurden verwendet für die Wetterbeschädigten:
in Oberhessen 6,760 fl.
= Starkenburg 1,000 =
= Rheinhessen 1,500 =
Zusammen 9,260 fl.
also Weniger 739 fl.

S. Kosten in den Etapenbezirken, der Vorspannleistungen und Fourage für fremde Truppen.

Die hier ohne Bewilligung im Budget verwendeten . . . . . 5,916 fl. 10½ kr. beruhen auf dem besonderen Antrage der Stände (2. Bd. Beil. Nro. 265. Seite 491 von 18²⁹/₃₀) der nach §. 48 des Landtagsabschiedes genehmigt wurde.

T. Kosten wegen des Durchmarsches der Polen.

Die hier durch die Pflichten der Menschlichkeit gebotene unvorhergesehene Ausgabe zu Unterstützung Unglücklicher von . . . . . 12,784 fl. 16 kr. wird nicht beanstandet werden.

3., Behörden und Kosten, welche Justiz und Polizei zusammen betreffen.

A. Gesetzgebungs-Commission.

Hierfür wurden verausgabet . . . . 671 fl. 56 kr. wofür im Budget nichts vorgesehen war. Es wurde diese Commission jedoch erst im Juli 1830 aufgehoben, so wie im früheren Ausschußbericht von 1833 Seite 676 bereits erläutert ist.

B. Aemter-Visitations-Commissions-Besoldungen.

Hierfür wurden verausgabet 8,380 fl. 2 kr.
und waren nur verwilliget 8,130 = — =
Ueberschreitung 250 fl. 2 kr.

Diese beruhet auf 205 fl. 47 kr. Mehrvergütung für Naturalien und der Besoldungszulage, welche dem Aemter-Visitations-Commissär vom 4. Sept. 1832 an mit 290 fl. — jährlich zugestanden wurde.

C. Bezirksboten.

Hierfür waren verwilliget 12,000 fl. — kr.
und wurden bezahlt . . 11,681 = 51 =
also Weniger 318 fl. 9 kr.

D., Diäten, Reisekosten, Remunerationen.

Hierfür betrug die Ausgabe 38,733 fl. 50 kr.
und waren nur verwilliget 21,000 = — =
mithin Mehrausgabe 17,733 fl. 50 kr.

Hinsichtlich dieser Ueberschreitung des Budgets beziehet man sich lediglich auf den Ausschußbericht von 1833 Beil. 480 Seite 676—679 und insbesondere den neueren von 1834 Beil. 128. Seite 26 bis 36 mit dem Bemerken, daß die Mehrausgabe, welche früher zu 18,653 fl. 53 kr. angegeben war, aus dem Grunde nun um 920 fl. 3 kr. niedriger erscheint, weil mehrere Posten Ende 1832 noch nicht nachgewiesen und definitiv decretirt waren, worunter besonders die in dem Verzeichnisse von 1832 unter No. 40. 57. 58. 60. 69. 156 und 157 angeführten, erscheinen sollen, die demnach in späterer Rechnung in Ausgabe erscheinen werden.

E. Für Austheilung der Regierungsblätter an Geistliche und Gemeinden.

Hierfür waren verwilliget 11,700 fl. — kr.
und wurden bezahlt 11,628 = 12 =
also Weniger 71 fl. 48 kr.

F. Für Forstgerichtskosten in den standesherrlichen Bezirken.

Die Ausgabe betrug 7,479 fl. 55½ kr.
und waren nur vorgesehen 4,500 = — =
mithin Ueberschreitung 2,979 fl. 55½ kr.

welche durch gestiegene Anzahl von Forstfreveln als unvermeidlich gerechtfertigt wird.

4., Beiträge zu Wittwen- und Waisen-Kassen.

Es wurden hierfür
verausgabet . . . . 103,535 fl. 31½ kr.
und waren verwilliget 101,385 = — =
also Mehrausgabe 2,150 fl. 31½ kr.

Die Ueberschreitung beruhet in dem höheren Betrag der Sterbquartale und wird bestätiget, was in dem früheren Berichte desfalls gesagt ist.

5) Beiträge zur Staatsunterstützungskasse.

	fl.	kr.	fl.	kr.
Hierfür wurden verausgabt .	18,276	23½		
und waren nur verwilligt . .	16,500			
Also Mehrausgabe . . .			1,776	23½
Diese Ueberschreitung gründet sich auf Unterstützungen für Taubstumme, indem 1830 . .	2,069	43		
1831 . .	2,202	8		
1832 . .	2,004	32½		
zusammen	6,276	23½		
hierfür verwendet wurden, im Budget aber nur	4,500			
vorgesehen waren, wodurch obige	1,776	23½		

gerechtfertigt erscheinen. Man bezieht sich übrigens an das in Beilage 480 von 1833 Seite 679—664 und in Beilage 128 von 1834 Seite 37—39 hierüber Gesagte, und kann diese Ausgabe um so weniger beanstanden, als ohnehin auf dem jetzigen Landtage eine weitere Unterstützung für diese Unglücklichen zur Sprache gebracht wurde.

Es ergeben sich demnach für die Verwaltung in der neunten Hauptabtheilung in den Geschäftszweigen des großh. Ministeriums des Innern und der Justiz bei den Ausgaben gegen das Budget, folgende Resultate:

	Gegen das Budget. Mehr fl.	kr.	Weniger fl.	kr.
1) Gerichtshöfe . . .	36,269	52½		
2) Stadt- und Landgerichte	9,645	51¼		
3) Friedens-, Handels-, Polizeigerichte	2,234	24		
4) Criminalkosten . . .	179,523	9½		
5) Provinzialregierungen .	1,217	51½		
6) Oberforstgerichtsbesoldungen			1,348	42
7) Kirchen- und Schulräthe	5,197	¾		
8) Landrathspersonal . .			12,803	6¾
9) Neu organisirte Behörden	37,013	49½		
10) Niedere Polizeiofficianten			3	42½
11) Kultus, öffentlicher Unterricht und sonst auf Beförderung der Kenntnisse	13,320	31¾		
zu übertragen	284,422 fl.	30¾ kr.	14,155 fl.	31¼ kr

	Mehr	Weniger
Uebertrag	284,422 fl, 30¾ kr.	14,155 fl. 31¼ kr.
12) Oeffentliche Sicherheit und Armenpflege		9,747 22½
13) Medicinalwesen . . .	2,888 36½	
14) Handelskammern zu Mainz und Offenbach . . .		521 39
15) Besoldungsbeiträge zu Polizey- und andern Anstalten		1,029 10
16) Maaß- und Gewichtskosten		418 44½
17) Beitrag zur Regulirung nicht schiffbarer Flüsse . . .		2,204 15
18) Beiträge an Uferbauten an Flüssen der Grenze . .		1,204 ¾
19) Zur Verbesserung der Landwirthschaft		8,015 2½
20) Zur Unterstützung der Hagelbeschädigten . . .		739
21) Kosten in den Etapenbezirken	5,916 10¼	
22) Kosten wegen Durchmarsch der Polen	12,784 16	
23) Gesetzgebungskommission	671 56	
24) Aemter-Visitations-Commissionsbesoldungen . .	250 2	
25) Bezirksboten		318 9
26) Diäten, Reisekosten und Remunerationen . . .	17,733 50	
27) Austheilung des Regierungsblattes		71 48
28) Forstgerichtskosten in den standesherrlichen Bezirken . .	2,979 55½	
29) Beiträge zu Wittwen- und Waisenkassen	2,150 31½	
30) Beiträge zur Staatsunterstützungskasse	1,776 23½	
	331,574 12	38,424 42½
ab	38,424 42½	
Wie Anfangs bemerkt, bleibt Mehrausgabe	293,149 29½	

X. Hauptabtheilung

Ministerium der Finanzen.

	fl.	kr.
Die in den Geschäftszweigen des Ministeriums der Finanzen stattgefundenen Ausgaben belaufen sich auf	4,737,560	39½
wofür im Staatsbudget nur	4,628,415	—
vorgesehen waren, und mithin Mehrausgabe	109,145	39½

erscheinen.

Hieran sind betheiliget die Kosten der Centralfinanzverwaltung mit 3,349 38¾

und zwar betrugen die Ausgaben:

	Mehr. fl.	kr.	Weniger. fl.	kr.
1) Etatswesen und Buchhaltung beim Ministerium	33	37		
2) Rechnungskammer nebst Justificatur:				
a) Besoldungen	3,896	29¼		
b) Kanzleikosten			496	11½
3) Hauptstaatskasse:				
a) Besoldungen			2,941	
b) Kanzleikosten und Geldtransporte	1,096	46¼		
4) Verwaltungs-Collegien.				
A. Oberfinanzkammer:				
a) Besoldungen			3,040	55
b) Kanzleikosten	685	47		
B. Oberforstdirection:				
a) Besoldungen			1,983	7
b) Kanzleikosten	6,160	41½		
C. Oberbaudirection:				
a) Besoldungen	971	42½		
b) Kanzleikosten			34	11¼
Mehr	12,845	3½	8,495	24¾
abgezogen das Weniger	8,495	24¾		
Vergleicht sich mit Obigen	3,349	38¾		

Betrachtet man die Besoldungen besonders, so ergibt sich hierauf eine Ersparniß von 3,063 13¼

welche mit Hinzurechnung der Ausgabe für Mehrvergütung auf den Besoldungsquoten im Naturalienpreis von . . . . . 9,788 —

einen Weniger-Aufwand an Besoldungen von 12,851 13¼

zeigt.

Die Ueberschreitung der Kanzleikosten wird durch nothwendig gewordene Anstellung momentaner außerordentlicher Hülfe gerechtfertigt, und insbesondere hinsichtlich des hier einschlagenden Postens bei der Oberforstdirection erläuternd bemerkt:

„Man habe mit den hier im Ganzen für $18^{30}/_{32}$ verwilligten 24,700 fl. eben so wenig wie $18^{27}/_{29}$ ausreichen können, weil eines Theils die wirklich verliehenen Besoldungen bei Aufstellung des Budgets von $18^{30}/_{32}$ 22,836 fl. 5 kr. betragen hätten, und bei Verweisung des verminderten Betrages auf den Pensionsfond nichts gewonnen worden wäre, weil der von der Behörde aufgestellte Voranschlag über die Kanzleikosten im Betrag von 4,106 fl., mit Berücksichtigung des wirklichen Bedürfnisses auch von den Ständen in seinen einzelnen Positionen nicht beanstandet worden sey. Der Rest von 1,864 fl. für Kanzleikosten nach Abzug der Verminderung des ganzen Bedürfnisses durch die Stände habe demnach unmöglich hireichen können.

5) Local-Verwaltung, Erhebung, Kasse- und Rechnungswesen.

	fl.	kr.	fl.	kr.
A. Streitige Rechtsverhältnisse und Prozeßführung kosteten	52,144	12½		
und waren verwilligt	38,100			
Mehr-Ausgabe			14,044	12½
und zwar				
a) für Besoldungen der Advokaten, Prokuratoren mehr	579			
b) für Reisekosten, Deserviten und und Copialien	13,465	12½		
			14,044	12½

Der Mehraufwand bei den Besoldungen der Kammeranwälte beruht lediglich in den stattgefundenen Naturalienmehrzahlungen. Was den Mehraufwand für Prozeßkosten, Reisekosten ꝛc. von betrifft, so müssen hiervon die in den Jahren $18^{30}/_{32}$ von den fiscalischen Geg-

	fl.	kr.
	13,465	12½

zu übertragen 14,044 fl. 12½ kr.

Uebertrag 13,465 fl. 12½ kr.		14,044 fl. 12½ kr.
nern wieder ersetzten Kosten mit	9,637 fl. 3 kr.	
in Abzug gebracht werden, welche unter zufälligen Einnahmen erscheinen, so daß die eigentliche Mehr-Ausgabe nur beträgt.	3,828 9½	

B. Rentämter für Cameral- und Forstdomänen.

	fl.	kr.	
Die Ausgabe hat betragen	149,869	58½	
und waren nach dem Budget verwilliget	143,091	—	
also mehr . .			6 778 58½

und zwar betrugen die Ausgaben

	Mehr. fl.	kr.	Weniger. fl.	kr.
a) für Besoldungen . .	2,873	4½		
b) „ Remisen . . .	2,664	10¾		
c) „ Wohnung und Güter			26	40
d) für Bureaukosten .	4,997	25¼		
e) „ Dienstpferdvergütungen			294	36½
f) für Rentamtsdiener und Boten			4,209	7½
g) für Ueberzugskosten des Rentamtspersonals .	774	42		
Mehr .	11,309	22½	4,530	24
abgezogen das Weniger	4,530	24		
vergleicht sich mit obigen	6,778	58½		

a) Die Mehrausgabe für Besoldungen reduzirt sich, da darunter eine Naturalien-Mehrvergütung von 1,270 fl. begriffen ist, eigentlich auf 1,603 fl. 4½ kr., welche durch die bei den Rentämtern Grünberg, Nidda, Schotten, Großgerau und der Rezeptur Itter nöthig gewesenen Vikariate herbeigeführt wurden.

b) Die Mehrausgabe für Remisen der Rentämter wird durch größere Einnahme in Rheinhessen gerechtfertigt.

d) Der größere Bedarf von Bureaukosten gründet sich auf die Nothwendigkeit, mehreren Rentämtern höhere und andern, die gar keine hatten, Bureaukosten

zu verwilligen, um die dringendsten Erfordernisse des Dienstes bestreiten zu können.

f) Die bedeutende Ersparniß für Besoldung der Rentamtsdiener und Boten erläutert sich durch den Umstand, daß die in der staatsbudgetmäßigen Besoldungssumme vorgesehene Organisation dieses Dienstpersonals nicht vollständig zur Ausführung kam.

C. Elementar-Verwaltungskosten der Kameraldomänen.

Hierfür wurden laut Staatsrechnungen bezahlt			fl.	kr.
a) für Besoldungen . .			45,181	19¼
b) „ Kosten des Kameralflußbaues . . .			16,212	50¼
c) für andere Kosten .			102,567	32¾
und waren hierfür verwilliget nach dem Budget:			163,961	43¼
a) für Besoldungen . .	45,009	—		
b) „ Kosten des Kameralflußbaues . . .	23,940	—		
c) für andere Kosten .	120,621	—		
	189,570	—		
Hiervon abgezogen die wirklichen Zahlungen von .	163,961	43¼		
bleibt Ersparniß .			25,608	16¼

Die Wenigerausgabe von 7,727 fl. 19¼ kr. wegen des Kameralflußbaues hat ihren Grund in dem Umstande, daß von den in dem Hauptvoranschlage in Aussicht genommenen Pflanzungen der größte Theil nicht in Ausführung kommen konnte, indem die Verlandungen nicht in dem Grade vor sich gingen, als solche in Aussicht genommen waren.

Die Ersparnisse auf denen unter der Verwaltung der Oberfinanzkammer stehenden Kameraldomänen unter der Benennung „andere Kosten" finden sich hauptsächlich

a) in Erhebungs- und Transportkosten,
b) in Kosten der eigenen Verwaltung,
c) in geringerer Indörr und Abgang.

D. Technische Forstverwaltung und Forstschutz.

Die Ausgaben nach den Staatsrechnungen betragen .	fl.	kr.	fl.	kr.
	951,374	13½		
und waren nach dem Budget nur verwilliget	908,223	—		
mithin Mehrausgabe			43,151	13½

Es waren vorgesehen, und wurden dagegen wirklich bezahlt:

	nach dem Budget vorgesehen.	nach den Staatsrechnungen bezahlt.	
	fl.	fl.	kr.
1) Für Oberforstbehörden . .	15,900	16,057	45
2) „ Forstvisitationskosten .	2,400	2,544	29
3) „ Forstinspectoren . .	90,210	90,030	2
4) „ Revierförster . . .	233,556	239,326	35
5) „ Forstschutzpersonal . .	140,916	140,759	50½
6) „ Ueberzugskosten d. Forstpersonals	—	659	56
7) Für Holzmacherlohn . .	327,900	358,170	32
8) „ Erndte und Aufbewahrung der Nebennutzungen .	4,200	4,634	30½
9) Für Kulturkosten . . .	49,950	49,465	6¼
10) „ Jagd- und Fischereikosten	13,731	17,910	35¼
11) Für Unterhaltung der Wege, Brücken und Grenzen . .	4,500	6,451	37½
12) Für Vermessung und Eintheilung	2,280	2,424	19½
13) Für Verkündigungs- und Versteigerungskosten . . .	6,543	8,452	7
14) Für Bothenlohn	1,236	1,044	56¾
15) „ Diäten	8,811	7,640	27½
16) „ Entschädigung und besondere Belohnungen . . .	5,040	5,532	51¼
17) Für Verstärkung des Forstschutzes durch bewaffnete Macht	1,050	268	32½
	908,223	951,374	13½

Hierzu wird in Hinsicht der Posten, wo eine bedeutende Ueberschreitung des Budgets erscheint, nur bemerkt, daß

a) bei dem Posten Nr. 4 für Revierförster, wo ein Mehraufwand von 7,067 fl. 20 kr. erscheint, hierauf 5,646 fl. für Naturalmehrvergütung in Abzug gebracht werden müssen, sowie

b) sich die Mehrausgabe für Holzmacherlohn aus dem stärkeren Holzhieb erläutert, wie solches aus dem einschlagenden Einnahmsposten und dem Ausschußberichte von 1833, Seite 695 zu ersehen ist;

c) eben so ist die Mehrausgabe für Jagd- und Fischereikosten genau nachgewiesen und beruhet zum Theil auf Ausgaben, welche im Staatsbudget nicht vorgesehen waren, im Betrag von **2237** fl. **2**½ kr. und ferner mit **1,942** fl. **32**¾ kr. in der Sammlung der reichen Eichelerndte von **1831** und **1832**, welche nicht jedes Jahr gerathen.

Diese letztere Extraausgabe, welche eigentlich erst auf die Finanzperiode von **18**$^{33}/_{35}$ validiren sollte, muß in dem nächsten Budget bei den Fonds für Jagdkosten in Anschlag gebracht werden.

d) Die Ueberschreitung des Budgets bei der Unterhaltung der Wege, Brücken und Grenzen findet ihren Grund darin, weil bei dem Voranschlage, die für letzteren Gegenstand, die Grenzunterhaltung, vorgesehen gewesene Summe von **1,050** fl. per Jahr, gestrichen worden war, was nicht hätte geschehen sollen, weil der erwartete Abverdienst durch Forststrafen nicht so reichhaltig ausgefallen ist, und nicht einmal die nothwendigsten Arbeiten für Unterhaltung der Wege mit den disponiblen Fonds erzielt werden konnten.

e) Die Ueberschreitung für Verkündigungs- und Versteigerungskosten beruhet hauptsächlich auf den bedeutenderen Holzverkäufen.

E. Verwaltungskosten der directen Steuern, indirecten Auflagen und Regalien.

	fl.	kr.	fl.	kr.
Hierfür wurden nach den Staatsrechnungen bezahlt . .	**1,373,298**	**19**		
und waren hierfür verwilliget.	**1,333,347**	—		
mithin Mehrausgabe			**39,951**	**19**
Hieran erscheinen betheiliget:				
a) Besoldungen mit einer Mehrausgabe von			**3,441**	**58**¾
b) Kanzleibedürfnisse und Druckkosten . .			**1,163**	**15**¼
c) Allgemeine Verwaltungskosten mit . .			**39,378**	**41**¾
			43,983	**55**¾
und hiervon abgezogen				
d) die Ersparniß auf Erhebungskosten mit			**4,032**	**36**¾
Vergleicht sich mit obigen			**39,951**	**19**

ad a) Die Ueberschreitung des Budgets von **3,441 58**¾

ist nur scheinbar, indem darunter für Natu-

ralmehrvergütungen	4,294 fl.	—kr.
begriffen sind, und mithin eigentlich . . .	852	1¼

weniger für Besoldungen bezahlt wurden.

ad b) Die Mehrausgabe für Kanzleibedürfnisse und Druckkosten lastet hauptsächlich auf Kosten wegen der Stempelpapier-Fabrikation in Oberhessen und Starkenburg, deren Verbesserung und neue Einrichtung allein einen Kostenaufwand von 8,191 fl. 20 kr. verursachte, und im Staatsbudget nicht vorgesehen werden konnte. Es würde demnach die Ueberschreitung unter dieser Rubrik noch viel bedeutender erscheinen, wenn nicht, auf einer andern Seite durch geringeren Formularienbedarf bei der Steuercontrole und geringeren Papierbedarf bei der Stempelverwaltung ansehnliche Ersparnisse eingetreten wären.

ad c) Die allgemeinen Verwaltungskosten inclusive des Salzankaufes und Transportes in Starkenburg und Rheinhessen erscheinen mit einer Mehrausgabe von . . . . . 39,378 fl. 41¾ kr.

berücksichtiget man aber darunter

1) die wirkliche Mehrausgabe für Salzankauf und Transport mit . .	31,368	„ 17	„
2) größere Kosten bei der Salzregie in Folge größeren Absatzes mit .	2,411	„ 4½	„
3) dergleichen bei der Stempelverwaltung wegen größeren Debits . .	1,357	„ 43½	„
4) Mehrausgabe für Tantiemen der Controleurs bei den Gerichts- und Verwaltungsbehörden	3,180	„ 49½	„
5) desgleichen für Gerichtsschreiber in Rheinhessen	629	„ —	„
6) desgleichen für Paßexpeditionsgebühren	64	„ 16	„
7) desgleichen für Steuern	108	„ 10¾	„
welche Mehrausgaben von	39,119	„ 21¼	„

auch mit correspondirenden größeren Staatseinnahmen in Verbindung stehen, und ihrer Natur nach nicht beschränkt werden konnten, so bedarf es keiner weiteren Erläuterungen in dieser Hinsicht.

ad d) Erhebungskosten finden den Grund ihrer Verminderung hauptsächlich bei den Rubriken:

von directen Steuern,
von den Regalien.

Erstere, die Hebgebühren von directen Steuern waren, nach dem Finanzgesetz von 1829 berechnet, während solche von 1831 an vermindert wurden, und bei letzteren die Hebgebühr für Schlachtaccise noch voranschlaget, welche von Anfang 1831 aufhörte. Ohne diese beiden Posten würden natürlich die Erhebungskosten in Betracht übereinstimmender höherer Einnahmen das Staatsbudget überschritten haben, wie dieses auch aus allen andern einzelnen Positionen erhellet.

6) Bauwesen.

	fl.	kr.	fl.	kr.
Hierfür waren laut Budget vorgesehen	1,067,994	—		
und wurden laut Staatsrechnungen bezahlt	1,060,739	54¼		
also weniger Ausgabe			7,254	5¾

Es waren nemlich vorgesehen und wurden wirklich bezahlt:

	nach dem Budget. fl.		nach den Staatsrechnungen. fl.	kr.
A. Für technische höhere Lokaldiener für die verschiedenen Zweige des Bauwesens	88,689	—	92,079	58
B. Für Civilbauwesen	219,363	—	216,088	33½
C. „ Unterhaltung der Chausseen . . .	478,605	—	470,452	20¾
D. Territorial-, Fluß- und Dammbau . . .	219,000	—	216,254	48⅓
E. Unterhaltung der Brücken	62,337	—	65,864	13½
nach dem Budget	1,067,994	—	1,060,739	54¼
nach den Staatsrechnungen	1,060,739	54¼		
bleibt Weniger Ausgabe .	7,254	5¾		

Hierzu wird Folgendes erläuternd bemerkt:

a) die Ueberschreitung des Budgets für technische Lokaldiener von 3,390 fl. 58 kr. findet auf Besoldungen und Dienstpferdevergütungen mit . . . . . 4,418 fl. 45 kr.
statt, wogegen auf Bureaukosten . . . 1,027 „ 47 „
erspart wurden, so daß nur 3,390 „ 58 „
Ueberschreitung bleiben, worunter indessen

für Naturalmehrvergütung . . . . . 1,589 fl. — kr.

begriffen sind, und mithin eigentliche Ueberschreitung nur . . . . . 1,801 „ 58 „

bleiben, und hierunter sind 1500 fl. für Besoldung und Dienstpferdvergütung der beiden Wegbau-Aufseher in der Provinz Rheinhessen begriffen, welche erst in Folge des Gesetzes über die Provinzialstraßenbauten vom 12. October 1830 später hierher übertragen wurden.

b) Im Civilbauwesen hat eine Ersparniß von 3,274 fl. 26½ kr. statt gefunden und zwar wurden

1) beim Hofbauwesen 12,749 fl. 24½ kr.

weniger, dagegen

2) beim Cameral-, Forst- und Centralbauwesen . . . . 9,474 „ 58 „

mehr ausgegeben, bleiben 3,274 „ 26½ „

Die Ersparniß bei dem Hofbauwesen, beruhet auf dem Umstande, daß die Ausführung verschiedener im Staatsbudget vorgesehener Bauarbeiten unterblieben ist, so wie hingegen beim Cameral- und Forstbauwesen mehrere nicht vorgesehene, aber unumgänglich nöthige Gebäude und Reparaturen ausgeführt wurden, wobei indessen noch angeführt werden muß, daß circa 3000 fl. für Erlöse versteigter alter Gebäulichkeiten bei den einschlagenden Rentämtern wieder in Einnahme erscheinen.

c) Für Unterhaltung der Chausseen ist weniger fl. kr.

Ausgabe 8,152 39¼

und wurden für gewöhnliche Unterhaltung der Chausseen und Pflaster incl. 8 fl. 46¼ kr. weniger Verwaltungskosten . . fl. kr. 11,252 19¼

nicht verwendet, dagegen,

durch Zugang neuer Straßen für Chausseewärter . . . . . fl. kr. 1,639 50

und für Verfertigung von Chausseekarten, wofür nichts vorgesehen war, weitere 1,459 50

Zusammen 3,099 40

mehr verausgabt, nach deren Abzug obige 8,152 39¼

sich vergleichen.

d) Eben so sind auch auf dem Territorial-, Fluß- u. Dammbau auf den Verwilligungen, insbesondere auf den Arbeiten innerhalb des Rheindurchstichs am Geyer erspart. **2,745** fl. **11½** kr.

e) die Ueberschreitung für Unterhaltung der Brücken . . . . . **3,527** fl. **13½** kr.

gründet sich auf die Acquisition der Wormser Brücke, für welche im Staatsbudget nichts vorgesehen war.

7) Münzwesen.

Hierfür waren nach dem Staatsbudget nur vorgesehen

	fl.	kr.	
a) Besoldungs- und Wohnungsvergütung des Münzmeisters	**2,550**	—	
b) andere Verwaltungskosten .	**900**	—	
zusammen			**3,450**

Es wurden jedoch in der That bezahlt:

	fl.	kr.
a) die Besoldung des Münzmeimeisters mit	**2,572**	**7**
b) die andern Verwaltungskosten mit	**1,154**	**59**

und ferner, wofür gar nichts vorgesehen war:

c) Besoldungen der Münzdeputation mit	**129**	**30**
d) Bureaukosten des Münzmeisters	**29**	**43**
e) Besoldung des Münzcontroleurs	**75**	—
	3,961	**19**
Hiervon abgezogen obige	**3,450**	—

fl. kr.

bleibt Mehrausgabe . . **511 19**

Die Mehrausgabe der Besoldung beruhet auf Naturalmehrvergütung. Die im Budget angeführten **300** fl. pr. Jahr für Aufbewahrung der Münzapparate bezog der Münzmeister nur bis October **1832** mit . . . . . **850** fl. — kr.

Dagegen mußten neue Schmelzöfen aufgeführt werden, welche . . . . . **304** fl. **59** kr.

kosteten, und hierdurch erscheinen die für die Verwaltungskosten bezahlten . . . . **1,154** fl. **59** kr. gerechtfertiget.

Die Ausgaben c, d und e sind Folgen der **1832** eingetretenen neuen Einrichtungen, wobei nur bemerkt werden muß, daß die Besoldung des Münzcontroleurs bei der Stempelver-

waltung dagegen gespart wird, wo solcher entbehrlich und hier nöthig erschien.

8) Lithographisches Institut.

Die Stelle eines Inspectors des lithographischen Instituts, wofür vorgesehen waren 1,800 fl. — kr.
wurde im Jahr 1832, in Folge der Etatsfestsetzungen eingezogen und nur bezahlt . . . 1,621 fl. 40 kr.

also Minderausgabe . . . 178 fl. 20 kr.

9) Reisekosten und Diäten.

Hierfür waren verwilliget 18,900 fl. — kr.
und wurden nur gebraucht 15,803 „ 21½ „

mithin wurden erspart . . 3,096 fl. 38½ kr.

Auf den zu rubricirtem Behuf vorgesehenen Summen fürs Ministerium selbst, für die Oberfinanzkammer, Oberforstdirection und Oberbaudirection fanden Ersparnisse statt, und nur bei der Rechnungskammer, in Folge nöthiger Kasse-Visitationen, zeigt sich eine Ueberschreitung.

10) Ausgaben, die nicht zur laufenden Verwaltung gehören.

	fl.	kr.	fl.	kr.
Hierfür betragen die Ausgaben laut der Staatsrechnung . .	520,519	19¼		
und waren nach dem Budget nur verwilliget	484,023	—		
folglich Mehrausgabe . . .			36,496	19¼

Es waren nämlich vorgesehen und wurden wirklich bezahlt

	nach dem Budget	nach den Staats-Rechnungen bezahlt.	
	fl.	fl.	kr.
A. für Verfertigung des Domänen-Inventars	600	580	38
B. für Landesvermessung und Fertigung definitiver Kataster . . .	168,000	167,812	29
C. für Vermessung und Abschätzung der Domänen-Waldungen . . .	8,970	7,722	48½
D. für Kosten wegen Domänen-Veräußerungen	1,980	2,448	55
E. für Kosten des Handelscongresses		15,538	24¾
F. für Kosten des Gr. Ludwigsordens		3,186	54½
zu übertragen	179,550	197,290	9¾

****

Uebertrag	179,550 fl.	197,290 fl.	9 1/2 kr.
G. für Chaussee-Neubaukosten:			
a) Straße von Bromskirchen bis Biedenkopf	106,036	112,416	56 1/2
b) Straße von Gladenbach bis Gießen	29,964	29,149	51
c) Straße von Großgerau bis Kostheim	27,426	39,871	5 1/2
d) Straße von Großgerau bis Langen	44,780	44,097	26 1/2
e) Straße von Oppenheim bis Derheim	14,663	15,342	14
f) Straße von Beerfelden bis Hirschhorn	23,300	17,682	49 1/2
g) Erwerbung der Ueberfahrt bei Worms	31,304	29,736	51
h) Nachträgliche Kosten wegen des Chaussee-Neubaues von Dorheim nach Wölfersheim		700	—
H. Kosten der Erbauung einer neuen Münze:			
a) Wegen des Münzbaues selbst	25,000	26,141	57 1/2
b) „ der Trainstallversetzung	2,000	8,089	58
	484,023	520,519	19 1/2
abgezogen den Budgetbetrag . . .		484,023	—
bleibt obige Mehrausgabe von		36,496	19 1/2

Hierzu ist Folgendes zu bemerken:

Der Aufwand für Kosten der Domänen-Veräußerungen ist natürlich zufällig und hängt von der Menge der Veräusserungen ab.

Die im Budget gar nicht vorgesehene Ausgabe von 15,538 fl. 24 1/2 wegen Kosten des Handels-Congresses bestehet in Reisekosten und Diäten, welche durch nothwendige Sendungen mehrerer Staatsbeamten nach Berlin, im Interesse des Zollvereins entstanden sind, und wird sich hierin an die bereits bis Ende Juny 1832 von dem früheren landständischen Ausschuß gegebenen Erläuterungen bezogen. Eben so wird sich wegen der Kosten des Großherzoglichen Ludewigs-Ordens an die dem ersten aufgelößten Landtage gegebenen Erklärungen bezogen.

Hinsichtlich der Ueberschreitung des Budgets bei den Chaussee-Neubaukosten beziehet man sich vorderſamst auf den Bericht des Ausschusses von 1833, Beilage Nro. 480 Seite 704 — 706, wo derselbe bereits auf 10,915 fl. berech

net war, nun aber **11,524** fl. **14** kr. beträgt, sich mithin nur noch um **619** fl. **3**$^{3}/_{4}$ kr. erhöhet hat, und wird dabei wiederholt bemerkt, daß auch bei der größten Sorgfalt die Voranschläge dieser Art nur aproximativ gegriffen werden können, indem nicht alle Folgen von Naturereignissen, Terrain ꝛc. ꝛc. vorgesehen werden können. Es gewährt übrigens die der Staatsrechnung angefügte Tabelle Nro. **XXVII** die genaueste Uebersicht über die Verwendung sämmtlicher Fonds.

Was die Ueberschreitungen der Ausgabe für den neuen Münzbau gegen die vorgesehene Summe von im Ganzen **27000** fl. einschließlich der Versetzung des Trainstalls anbelangt, so ist daran betheiliget.

a. der Münzbau selbst mit	**1,141**	fl.	**57**$^{1}/_{2}$ kr.
b. die Trainstall-Versetzung mit	**6,089**	=	**58** =
Zusammen	**7,231**	=	**55**$^{1}/_{2}$ =

Die erstere Mehrausgabe findet ihren Grund in Aufstellung der Münzwerkzeuge, wofür nichts vorgesehen war, obwohl dadurch bedeutende Kosten an Material und Arbeitslohn entstanden.

Was dagegen die Kosten wegen der Trainstallversetzung betrifft, welche man auf dem Landtage von $18^{29}/_{30}$ nur zu **2000** fl. angeschlagen hatte (**2.** Bd. Beil. S. **538** und **539**); so sind dazu nach Uebereinkunft mit der Militär-Verwaltung aus der Kriegskasse **1,500** fl. zugeschossen worden, welche unter zufälligen Einnahmen pro **1831** erscheinen, und mit der Rechenschaftsablage über die Militärverwaltung auch auf dem Landtage von $18^{32}/_{33}$ gerechtfertigt und von den Ständen genehmigt worden sind (**2.** Bd. Beil. S. **372**. **3.** Bd. Beil. S. **138** und **4.** Bd. Prot. S. **771**.) Allein auch nach Abzug derselben stellt sich immer noch eine Ueberschreitung der Budget-Summe von **4,589** fl. **58** kr. heraus, welche mit der um circa **3500** fl. zu gering gegriffenen Veranschlagung der Kosten der einfachen Versetzung des Trainstalls und mit einem Mehraufwande von circa **1100** fl, für die zur bessern Benutzung des Trainstalls getroffenen umfassendern Einrichtungen, für welche die von der Kriegscasse zugeschossenen **1500** fl. nicht hingereicht hätten, von der Staatsregierung zu rechtfertigen gesucht wird.

Es ergeben sich hiernach für die Finanzverwaltung in der **X.** Hauptabtheilung in Geschäftszweigen des Großherzoglichen Ministeriums der Finanzen bei den Ausgaben gegen das Staatsbudget folgende Resultate:

	Gegen das Budget Mehr fl. kr.	Weniger fl. kr.
1., Etatswesen und Buchhaltung bei dem Ministerium selbst	33 37	
2., Rechnungskammer nebst Justificatur	3,400 17¾	
3., Hauptstaatskasse . . .		1,844 13¾
4., Verwaltungs-Collegien . .	2,759 57¾	
5., Localverwaltung, Erhebung, Kasse- und Rechnungswesen	78,317 26¾	
6., Bauwesen		7,254 5¾
7., Münzwesen	511 19	
8., Lithographisches Institut		178 20
9., Reisekosten und Diäten		3,096 38½
10., Ausgaben die nicht zur laufenden Verwaltung gehören	36,496 19¼	
	121,518 57½	12,373 18
das Weniger abgezogen	12,373 18	
bleibt Mehrausgabe	109,145 39½	

XI. Hauptabtheilung.

Allgemeine Kosten in den beiden Collegienhäusern.

Es wurden hierfür nach den	fl. kr.	fl. kr.
Staatsrechnungen bezahlt	17,028 1	
und waren verwilliget für 3 Jahre	14,730 —	
wodurch als Mehrausgabe		2,298 1

erscheinen, welche ihren Grund in stärkeren Feuerungskosten wegen langer strenger Kälte und in Zulagen wegen Naturalbesoldungen findet.

Ausserordentliche Ausgaben.

	fl. kr.	fl. kr.
1. durch Veränderungen an Grund- und Kapitalvermögen	19,735 1¼	
2., zu anderen Fonds als durchlaufende Posten	497,452 48¾	
zu übertragen	517,187 fl. 50 kr.	

Uebertrag		517,187 fl. 50 kr.
(der Staatsschuldentilgungs-Kasse überwiesen)		
3., Chaussee-Neubaukosten	7,535 8	
4., Kosten wegen des Provinzialstraßenbaues:		
a. Ausfälle, Abgänge, Nachlässe ꝛc.	18,870 25½	
b. Eigentliche Provinzialstraßenbaukosten	241,768 11¾	
		260,638 37½
5., Kosten in Folge der Insurrection in der Grafschaft Hanau		156,183 25½
6., Ausgabe zu Lasten des Einkommens vom vormals von Nympitzschen Lehngut zu Gundernhausen in Folge eines älteren Vergleiches . .		138 51¾
	Summa	941,683 52½

Indem man sich hier lediglich an das in dem früheren Ausschußbericht Beilage 480 Seite 708 bis 710 Gesagte beziehet, bedarf es hierüber keiner weiteren Erläuterungen.

Zusammenstellung der Staatsausgaben in den Jahren 1830, 1831, 1832.

	nach den Rechnungen		nach dem Budget	Mehr		Weniger	
	fl.	kr.	fl	fl.	kr.	fl.	kr.
Aus Revisionsbemerkungen früherer Rechnungen	3298	24½	—	3,298	24½	—	—
I. Lasten und Abgänge	2,240,065	46½	1,953,654	286,411	46½	—	—
II. Verzinsung und Tilgung der Staatsschuld	1,852,710	7¼	1,852,734	—	—	23	52¾
III. Pensionen	1,510,794	44	1,440,000	70,794	44	—	—
IV. Bedürfnisse des Großherzogl. Hauses .	2,144,034	5¾	2,054,466	89,568	5¾	—	—
V. Landtagskosten	86,189	16¾	48,00	38,189	16¼	—	—
VI. Unterhaltung des Militärs	3,077,42[illegible]	5¾	2,702,340	375,082	5¾	—	—
VII. Geheimes Staatsministerium, Staatsrath und Geheimes Cabinet	286,390	51	259,902	26,488	51	—	—
VIII. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten	279,932	54½	244,863	35,069	54½	—	—
IX. Ministerium des Innern und der Justiz	3,584,284	29½	3,291,135	293,149	29½	—	—
X. Ministerium der Finanzen	4,737,560	39½	4,628,415	109,145	39½	—	—
XI. Allgemeine Kosten in den Collegienhäusern	17,028	—	14,730	2,298	1	—	—
Summe der ordentlichen Ausgabe	19,819,711	26	18,490,239	1,329,496	18¾	23	52¾
ab	18,490,239	—	—	23	52¾		
Hiernach beträgt die ordentliche Ausgabe gegen das Staatsbudget mehr	1,329,472	26		1,329,472	26		
Die außerordentliche Ausgabe nach voriger Seite	941,683	52½		941,683	52¾		
Also Mehrausgabe gegen das Budget	2,271,156	18¾		2,271,156	18¾		

Abschluß.

		fl.	kr.
Es haben betragen die Staatseinnahmen Seite 15		21,279,407	17¾
und zwar			
a) die ordentliche Einnahme	20,493,342 15¾		
b) die außerordentliche Einnahme . . .	786,065 2		
	21,279,407 17¾		
Die Staatsausgaben Seite 54 . . .		20,761,395	18¼
und zwar			
a) die ordentliche Ausgabe	19,819,711 26		
b) die außerordentliche Ausgabe . . .	941,683 52¼		
	20,761,395 18¼		
bleibt mithin, unter Vorbehalt der Entscheidung der Kammern in Betreff der beanstandeten Ausgabeposten nach den Staatsrechnungen Ersparniß aus dieser Finanzperiode		518,011	59¼

was mit dem Vortrage Sr. Excellenz des Herrn Präsidenten des Finanzministeriums Beil. Nr. 3 Seite 7 übereinstimmt.

Wollte man die Resultate der Finanzverwaltung nur nach den Ausgaben beurtheilen; so würde die dießmalige Periode allerdings in einem nachtheiligen Lichte erscheinen, weil die Ausgaben diejenigen der drei vorhergehenden übersteigen; man kann dieser in dem früheren Ausschußberichte, Beil. Nr. 480 S. 715, ausgesprochenen Ansicht, jedoch nicht unbedingt beitreten, indem sehr viele Ausgaben mit einschlagenden, dem Staate und dessen Bewohnern sehr nützlichen Mehreinnahmen, in Verbindung stehen, und nicht vermieden werden können.

Die schwerste Last, welche aus der Verwaltung von $18^{10}/_{32}$ zurückgeblieben, ist die bedeutende Vermehrung des Pensionsetats, hauptsächlich in Folge der neuen Organisation, und es muß demnach von Interesse seyn, beurtheilen zu können, in wie fern die neue Organisation, in Betracht der Besoldungen einen Ersatz gegen die erhöhte Pensionslast darbiete, worüber sich der Ausschuß in seinem Berichte über die fixen Etats weiter aussprechen wird.

Stand des Betriebskapitals zu Ende 1832.

Der in der vorliegenden Finanzperiode von $18^{10}/_{32}$ vorgesehen gewesene, aber nicht gebrauchte Ueberschuß aus dem

Betriebscapital von 353,566 fl. war nur aproximativ ausgemittelt, indem man nach Seite 537 des II. Bandes, Beil. der Landtagsverhandlungen von $18^{29}/_{30}$

	fl.	kr.
1) den Stand des Betriebskapitals Ende 1829 angenommen hatte zu . . .	1,375,266	—
2) hinzusetzte einen Ueberschuß vom früheren Münzbetrieb mit	26,742	—
3) desgl. einen Gendarmeriekassevorrath	32,284	—
4) einen Kriegskassevorrath	19,274	—
gab zusammen	1,453,566	—
Hiervon ab den Reservefonds . .	1,100,000	—
verblieben Obige	353,566	—

In der Wirklichkeit hat sich aber das Betriebskapital und zwar:

	fl.	kr.		
a) aus der Finanzperiode von $18^{21}/_{23}$ zu . .	885,361	—		
b) aus der Finanzperiode von $18^{24}/_{26}$ zu . .	837	$4^{1}/_{4}$		
c) aus der Finanzperiode von $18^{27}/_{29}$ zu . .	474,776	$25^{1}/_{4}$		
also Ende 29 nur zu			1,360,974	$29^{1}/_{2}$
herausgestellt, und mithin um	14,291	$30^{1}/_{2}$		
geringer als angenommen war, und da inzwischen auch, so wie bereits im früheren Berichte, Beil. 480 Seite 715 die weiteren Vorräthe unter Nr. 2, 3 und 4 mit	78,300	—		
besonders verrechnet und verwendet wurden, so müssen diese	92,591	$30^{1}/_{2}$		
von dem angenommenen Stande von	1,453,566	—		
in Abzug gebracht werden, und es ergibt sich demnach der oben Ende 1829 angeführte Stand von			1,360,974	$29^{1}/_{2}$
hierzu die Ersparnisse aus der Periode $18^{30}/_{32}$ mit			518,011	$59^{1}/_{2}$
gibt Ende 1832			1,878,986	29
hievon ab den Reservefonds von . .			1,100,000	—
Bleiben für $18^{33}/_{35}$ disponibel			778,986	29

Beilage Nr. 194. zum 36. Protokoll.

Bericht des zweiten Ausschusses, betreffend den Gesetzesentwurf, das Armenrecht in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen; erstattet von dem Abgeordneten Hesse. (Beilage Nr. 149. u. 150. zum 20. Protokoll).

Die Großherzogliche Staatsregierung hat der verehrlichen Kammer einen Gesetzesentwurf mitgetheilt, welcher zum Zweck hat, legislative Normen über die Natur des Armenrechts, die Art dessen Verwilligung und die Mittel, einem Mißbrauch desselben, so weit thunlich, vorzubeugen.

Da bereits in früheren Ständeversammlungen vieles über die Materie des Armenrechts verhandelt worden ist, da verschiedene, dasselbe berührende, Anträge an die Staatsregierung ergangen sind und da es theils zur Begutachtung des Entwurfes im Allgemeinen, theils zur Beantwortung der Frage: ob einzelne, von den früheren Kammern geäußerte Wünsche, von der Staatsregierung gebührend beachtet oder aber mit Recht unberücksichtigt gelassen worden sind, nothwendig seyn wird, die früheren Verhandlungen, dem Wesentlichen nach, in das Gedächtniß zurückzurufen, so hält Ihr zweiter Ausschuß, meine Herren, für angemessen, Folgendes geschichtlich vorauszuschicken:

Schon im Jahr 1824 hatte die zweite Kammer, veranlaßt durch einen Antrag des damaligen Abg. Pistorius

Verhandlung der zweiten Kammer vom Jahr 1823—24, Band 1, Heft 2, Beil. 49, S. 20; ebendaselbst S. 21. 23, Heft 2, Prot. S. 36—41, Heft 4, Beilage 131, S. 35, Heft 5, Protok. S. 68 und Heft 11, S. 74,

um Vorlegung eines Gesetzesentwurfes gebeten, den Mißbräuchen vorzubeugen, welche bei den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen in Rheinhessen durch Zulassung zum Armenrecht in Civilprozessen entstehen könnten, mit Berücksichtigung der in der Kammer deßhalb gemachten Vorschläge und Bemerkungen.

Die erste Kammer war dem Beschluß der zweiten nicht beigetreten, vielmehr ging ihre Ansicht dahin, daß man zur

Entfernung des Mißbrauches des Armenrechts in der Provinz Rheinhessen, unter Berücksichtigung der in der Kammer darüber gemachten Bemerkungen, die geeigneten reglementären Verfügungen erlassen, zugleich aber auch die diesseitigen Provinzen, für welche es an umfassenden und gleichförmigen Anordnungen über diesen Gegenstand fehle, mit den geeigneten Verfügungen beschenken solle.

Die Sache beruhte bis zum Landtage von 1829 — 30, wo von den Abg. Hoffmann, Elwert und Brunck

Band Beilage II, S. 219,

darauf angetragen wurde, um Vorlegung eines Gesetzes zu bitten, daß der Gegenparthie eines mit dem Armenrecht Begünstigten, gleichfalls der Gebrauch von Stempelpapier, sowie die Bezahlung von Gerichts-, Enregistrementstaxen u. s. w. in so lange erlassen werde, als der Rechtsstreit unentschieden sey, und eine Nacherhebung bei ihr nur dann, wenn sie rechtskräftig in die Kosten des Prozesses verurtheilt worden, stattfinden, im Gegentheil aber, wenn den zum Armenrecht Zugelassenen diese Verurtheilung treffe, von jeder Nacherhebung für immer abgestanden werden solle.

Der von dem damaligen zweiten Ausschuß erstattete Bericht geht von der Ansicht aus, daß man in neuerer Zeit ziemlich allgemein anerkannt habe, es gehörten die Gerichtstaxen zu den indirecten Abgaben, deßwegen stehe aber auch die Zulassung der Armen zum Armenrecht in einer großen Inconsequenz mit der übrigen, die indirecten Abgaben betreffenden, Gesetzgebung, indem auch der Aermste von keiner Gattung indirecter Abgaben befreit, dagegen nach der Verfassung jeder zu gleicher Theilnahme an den Staatslasten verbunden seye.

Der Ausschußbericht folgert hieraus, daß die Bewilligung des Armenrechts nicht nothwendige Folge unserer Gesetzgebung, sondern eine große Ausnahme einer allgemeinen Regel seye, welche nicht in sich, sondern durch Billigkeitsrücksichten begründet wäre.

Die Billigkeit, worauf bei den Armen die Freiheit von Entrichtung der Gerichtskosten beruhe, stütze sich auf den Satz, daß man denjenigen, welcher die Gerichtskosten nicht bezahlen könne, deßhalb nicht rechtlos lassen wolle. Inzwischen dürfe doch die bewilligte Wohlthat Andern keinen wahren Nachtheil bereiten, es dürfe der Gegner in keine schlimmere Lage versetzt werden, indem sonst die Billigkeit auf der einen Seite eine Ungerechtigkeit auf der andern herbeiführen würde.

Die ungleiche Lage folge daraus, daß der eine bezahlen müsse, der andere aber frei seye. Während letzterer alle Rechtswege versuchen und sich Chikanen überlassen „dürfe", sey ersterer oft genöthigt, von dem Verfolg des Prozesses zu abstrahiren, weil er, wenn gleich nicht arm, doch die Kosten nicht aufzubringen vermöge.

Die geschilderte Ungerechtigkeit seye auf keine andere Weise zu beseitigen, als daß man den Bemittelten in gleiche Lage mit dem zum Armenrecht Zugelassenen setze, und erstern in so lange von Entrichtung der Gerichtskosten frei gebe, als er nicht rechtskräftig zu deren Zahlung verurtheilt werde.

Wenn nun gleich, fährt der Ausschußbericht fort, durch Erlaß des in Antrag gebrachten Gesetzes der Reiche gegen den Armen in pecuniärer Hinsicht außer Nachtheil gesetzt werde, so sey doch damit dem in neuerer Zeit mit dem Armenrecht getriebenen Unfug und Mißbrauch nicht gesteuert. Es mußten nach Möglichkeit genaue Regeln gegeben werden, darüber, wer sich hinsichtlich seiner Vermögens- und Erwerbsverhältnisse und hinsichtlich des Gegenstandes der Materialien eines Rechtsstreites zum Armenrecht qualificire. Ueber die erstere Frage müsse der Richter, und über die letztere ein Collegium von Advocaten entscheiden. Außerdem müßten bestimmte Strafen für frivole Prozeßführung und eben so für den Fall angedroht werden, wenn eine Partie durch falsche Vorspiegelungen die Bewilligung des Armenrechts erwirkt oder zu erwirken gesucht habe.

Theilweise entgegenstehende Beurtheilung fand der Antrag der Proponenten in der ersten Kammer, insbesondere in dem erstatteten Ausschußbericht.

Dort wurde mit erheblichen Gründen in Zweifel gestellt, ob der Satz, daß die Gerichtstaxen unter die indirecten Abgaben gerechnet werden könnten, desgleichen, ob die Ertheilung des Armenrechts als inconsequente Ausnahme allgemeiner Grundsätze nur auf Billigkeit beruhe, seine Richtigkeit habe, und ob mithin die Folgerungen, welche der zweite Ausschuß der zweiten Kammer aus solchen Vordersätzen zu ziehen sich veranlaßt gefunden habe, als richtig zugegeben werden müßten.

Eben so wenig schien dem Ausschuß der ersten Kammer der dritte, aus der Rechtsgleichheit der Partheien vor dem Richter abgeleitete Grund zur Rechtfertigung des gestellten Antrags geeignet zu seyn, weil sich mit Recht bezweifeln lasse, ob eine, auf soliden Gründen ruhende, Legislation eine Rechtsgleichheit in dem Sinne, daß der einen Partie die Ver-

theidigung ihrer Rechte vor dem Richter, hinsichtlich der Aufbringung der pecuniären Mittel, nicht schwerer falle, wie der andern, als empfehlenswerth werde betrachten können.

Ueber die speciellere Begründung dieser Ansichten glaubt Ihr gegenwärtig berichtender Ausschuß, meine Herren, Sie auf den angezogenen Bericht der ersten Kammer

I. Band Beilage S. 74 seqq.

verweisen und Sie insbesondere auf dessen consequente Ausführungen aufmerksam machen zu müssen.

Nach weiteren, ebenwohl nicht uninteressanten Verhandlungen in der ersten Kammer

Band Protokoll S. 77—83.

erfolgte der gemeinschaftliche Beschluß beider Kammern dahin: die Staatsregierung zu ermächtigen, in einem zu erlassenden Gesetze die dem Antrag entsprechenden Verfügungen zu treffen.

l. c. S. 305.

Da bis zum Landtage vom Jahr 1832—33 der erbetene Gesetzesentwurf nicht vorgelegt wurde, so stellten die Abgeordneten Hoffmann, Elwert, Schad und Wiener den Antrag, wie er bereits auf dem früheren Landtage die Billigung der beiden Kammern gefunden hatte.

Der damalige Referent im zweiten Ausschusse zog über die Gründe, warum der ständischen Petition von Seiten der Staatsregierung keine Folge gegeben worden, Erkundigung ein, und erhielt die Abschrift eines von dem Großherzoglichen Geheimen Staatsministerium an des Großherzogs Königliche Hoheit erstatteten Berichts, woraus hervorging, daß sich die Staatsregierung hauptsächlich darum von der Zweckmäßigkeit und Gerechtigkeit der ständischen Petition nicht zu überzeugen vermöge, weil die Kosten der Justiz nur Ersatz der vom Staat aufgewendeten Thätigkeit seyen, weil, wenn man auch diesen Ersatz von dem zum Armenrecht Zugelassenen nicht zu erhalten vermöge, doch darum ein rechtlicher Grund, warum auch der Reiche für das, was ihm geleistet worden, nichts zu bezahlen schuldig seyn solle, nicht vorliege, und weil endlich der dem Reichen, wenn der in die Kosten verurtheilte Arme zur Zahlung außer Stand seye, entstandene Schaden zu den dolosen Eigenthumsbeeinträchtigungen gehöre, zu deren Vergütung in diesen, sowie in vielen andern Fällen für den Staat resp. die Gesammtheit der Steuerpflichtigen eine rechtliche Verbindlichkeit nicht vorliege.

Der Ausschußbericht verbreitete sich vorzugsweise im Allgemeinen über die Nothwendigkeit, daß insbesondere in den diesseitigen Provinzen, bezüglich der Materie des Armenrechts

legislativ geholfen werde, er führte aus, daß zu den Mitteln, den zahlungsfähigen Gegner des Armen vor den Folgen einer ungerechten prozessualischen Verfolgung wenigstens theilweise zu bewahren, ebenmäßige Entbindung des Bemittelten von Bezahlung der Gerichtstaxen, unter der beschränkenden Verbindlichkeit der Nachzahlung derselben für den Fall der Verurtheilung gehöre. Auch hielt der Ausschuß für räthlich, für die diesseitigen Provinzen das vorbereitende Verfahren in Armensachen durch Bestellung einer aus Anwälten bestehenden Prüfungs-Commission, für alle Provinzen aber durch eine umfassende Instruktion dieser Prüfungs-Commission gesetzlich zu regeln.

Der Antrag ging dahin: die Staatsregierung wiederholt zu ersuchen, durch Vorlegung eines geeignet scheinenden Gesetzesvorschlags für alle drei Provinzen dem geschilderten Uebel in legislativem Wege möglichst zu begegnen.

Der Ausschuß betrachtete inzwischen nach dem Schluß seines Berichts das Ausgeführte überall nur als Andeutung, da, wie dort gesagt wird, es der Staatsregierung ja unbenommen seye, unabhängig von landständischen Motionen Gesetzesvorschläge vorzulegen.

Verhandlung der zweiten Kammer vom Jahr 1832—33, Beilage Band I. S. 203. 298.

Die erste Kammer schloß sich dem Antrag der zweiten, welche letztere dem Wesentlichen nach mit dem Ausschuß einverstanden war, an, und es erfolgte eine gemeinschaftliche Adresse.

Nach diesen Verhandlungen früherer Ständeversammlungen war auf dem Landtage von 1823—24 vorzugsweise der mit dem bewilligten Armenrecht getriebene Mißbrauch Veranlassung der ständischen Wünsche, dagegen beschränken sich die Motionen von 1829—30 und 1832—33 auf Beseitigung der anscheinenden Ungerechtigkeit, welche durch Erhebung der Gerichtstaxen von dem, mit einem Armen prozessirenden, Begüterten begangen werde.

Die Kammern von 1829—30 hatten bei ihrer gemeinschaftlichen Adresse nur allein diese Motion im Auge, dagegen wich hiervon der Antrag der Kammern von 1832—33 wesentlich ab, indem man die Vorlage eines, die Beseitigung der geschilderten Uebel bezweckenden Gesetzesentwurfes von der Staatsregierung begehrte.

Diese scheint nun auch bei Ausarbeitung des Entwurfes vorzugsweise den letzten Antrag der Stände im Auge gehabt zu haben. Da man indessen in den frühern Kammern von

der Unterstellung einer gleichförmigen Legislation für die drei Provinzen des Großherzogthums und gleichzeitig von der Ansicht ausgegangen ist, daß zu den legislativen Mitteln, um den zahlungsfähigen Gegner des Armen vor den Folgen einer „ungerechten" prozessualischen Verfolgung des Armen, wenigstens theilweise zu bewahren, auch Entbindung der Bemittelten von Zahlung der Gerichtstaxen, unter der beschränkenden Verbindlichkeit eventueller Nachzahlung gehöre, so wird es, ehe sich der Ausschuß zu einer Begutachtung des Entwurfes, gerichtet auf Bestimmung der Natur des Armenrechts, die Art dasselbe zu verwilligen und die Mittel einem Mißbrauch desselben vorzubeugen wendet, vor allen Dingen angemessen erscheinen, die beiden Vorfragen einer Prüfung zu unterwerfen:

1) Ob es möglich oder zweckmäßig gewesen wäre, den Gesetzesentwurf über die Materie des Armenrechts auf die drei Provinzen des Großherzogthums zu extendiren, und

2) ob der Antrag der Proponenten vom Jahr $18^{29}/_{30}$ und $18^{32}/_{33}$, bezüglich der Befreiung des mit dem Armen streitenden Reichen, solche erhebliche legislative Gründe für sich habe, daß man von einer Berücksichtigung dieses Punktes, so wie von einer Ausdehnung des beabsichtigten Gesetzes auf die drei Provinzen des Großherzogthums die Annahme des Entwurfes abhängig machen solle?

Eine weitere Frage: Ob auch in den diesseitigen Provinzen des Großherzogthums die Einführung eines Instituts, ähnlich dem in Rheinhessen, in der Anwaltskammer bestehenden, zum Zwecke einer vorläufigen Prüfung des Materiellen der von den Armen zu verfolgenden Rechtssache räthlich und nützlich seye, scheint dem Ausschuß um deßhalb nicht präjudiciell, weil auf diesem Punkt die Anträge von $18^{29}/_{30}$ und $18^{32}/_{33}$ nicht gerichtet gewesen sind, vielmehr dieses Gegenstandes nur in den damals erstatteten Ausschußberichten erwähnt wurde.

Ihr jetzt berichtender Ausschuß, meine Herren, wird bei Prüfung des Entwurfs und bei Erwägung der Mittel, welche geeignet seyn können, einem Mißbrauch des Armenrechts vorzubeugen, auf diesen letzteren Punkt zurückkommen.

Was nun die vorhin gestellte erste Frage: Ob es nämlich thunlich oder räthlich gewesen seye, ein für die drei Provinzen des Großherzogthums bestimmtes Gesetz vorzulegen, betrifft, so glaubt diese der Ausschuß unbedingt verneinen zu müssen, weil ein Gesetz, welches die Interessen der diesseitigen und jenseitigen Staatsangehörigen, bezüglich der Materie des Armenrechtes zu vereinigen vermöchte, der verschiedenen

Gerichtsorganisationen, so wie der Verschiedenartigkeit des Kostenaufwandes wegen, nicht wohl zweckgemäß redigirt werden könnte.

Es würde dasselbe entweder zu allgemein und somit ungenügend, oder aber in seinen Einzelheiten sich widersprechend und unzusammenhängend ausfallen.

Von der Richtigkeit dieser Behauptung dürfte sich die verehrliche Kammer bei Ansicht der Art. 1. 4. 5. 6. 8. 9. 11 und 14 des vorliegenden Entwurfes vollständig überzeugen, auch hat der Berichtserstatter in den ihm von dem Herrn Regierungscommissär mitgetheilten früheren Gesetzgebungsakten gefunden, daß sich bereits im Jahr 1826 die damalige Gesetzgebungscommission über die Unmöglichkeit einer solchen Verbindung auf das Bestimmteste ausgesprochen hat.

Wenn sich indessen der Ausschuß über die Unthunlichkeit einer gemeinsamen Gesetzesredaction für die disseitige Provinzen und für die Provinz Rheinhessen, wie hiermit geschieht, ausspricht, so muß er sich gleichzeitig dagegen verwahren, daß er die auf früheren Landtagen von rheinhessischen Abgeordneten geäußerten, die jenseitige Provinz berührenden Desiderien für unbegründet erachte. Er glaubt vielmehr, daß, nachdem er einmal von der Voraussetzung ausgegangen ist, es werde ein und dasselbe Gesetz für die verschiedenen Landestheile seinem Zweck nicht entsprechen, der gegenwärtige Bericht keine Veranlassung zu einer Untersuchung darüber darbiete, in wie weit die, bereits in der Provinz Rheinhessen vorzugsweise in der Verordnung vom 4. April 1817 beruhende, das Armenrecht betreffende, Gesetzgebung eine Verbesserung erheische.

Diesem vorgängig wendet sich der Ausschuß zur Beantwortung der zweiten oben angedeuteten Präjudicialfrage: Ob nemlich legislativ zu empfehlen seyn möchte, daß der Gegenpartie eines mit dem Armenrecht Begünstigten, gleichfalls der Gebrauch von Stempelpapier, so wie die Bezahlung sonstiger Gerichtskosten, so lange erlassen werde, als der Rechtsstreit unentschieden ist, und eine Nacherhebung bei ihr nur dann, wenn sie rechtskräftig in die Kosten des Prozesses verurtheilt worden, statt finden, im gegentheiligen Fall aber, wenn den zum Armenrecht Zugelassenen diese Verurtheilung treffe, von jener Nacherhebung für immer abgestanden werden solle?

Ihr zweiter Ausschuß, meine Herren, muß schon darum, weil in den beiden Kammern von $18^{29}/_{30}$ und $18^{32}/_{33}$ die vorstehende Frage bejahend entschieden worden ist, selbst bei entgegenstehender Ansicht, die Zweifelhaftigkeit des Falls anerkennen, und er gibt gerne zu, daß, wenn man nicht die, für

Bejahung der Frage geltend gemachten Gründe speciell prüft, und sich mehr durch deren Totaleindruck leiten läßt, ein Gefühl, beruhend auf anscheinender Billigkeit, der gegentheiligen Ansicht Eingang verschaffen wird, es hegt aber auch Ihr berichtender Ausschuß, meine Herren, weiter die Ueberzeugung, daß Sie bei Erwägung der verschiedenen, für die Anträge von $18^{29}/_{30}$ und $18^{32}/_{33}$ an verschiedenen Orten geltend gemachten Argumente, so wie bei näherer Beleuchtung der practischen Folgen, welche eine vorläufige Befreiung des mit dem Armen prozessirenden Reichen von Gerichtstaxen haben würde, keinen Anstand nehmen werden, sich gegen eine solche Befreiung und somit dafür auszusprechen, daß dem vorliegenden Entwurf aus Gründen der Omission, der auf diesen Punkt bezüglichen Artikel, die ständische Zustimmung nicht zu versagen seye.

Die Gründe, welche, ausweislich der früheren Verhandlungen, für die Befreiung des Reichen oder Bemittelten von Gerichtskosten angeführt wurden, über welche Gründe man jedoch nicht überall einig gewesen zu seyn scheint, werden dem Wesentlichen nach folgende seyn:

Man habe, so sagt uns

1) der Ausschußbericht vom Jahr $18^{29}/_{30}$, in neuerer Zeit ziemlich allgemein anerkannt, daß die Gerichtstaxen in die Klasse der indirecten Abgaben gehörten. Deßwegen stehe aber auch die Zulassung der Armen zum Armenrecht in einer grossen Inconsequenz mit der übrigen, die indirecten Abgaben betreffenden Gesetzgebung, indem auch der Aermste von keiner Gattung indirecter Abgaben befreit und nach der Verfassungsurkunde jeder zu gleicher Theilnahme an den Staatslasten verbunden sey. Die Verwilligung des Armenrechts beruhe hiernach blos auf Billigkeit, allein diese Billigkeit dürfe keinem Andern zum Nachtheil gereichen, indem sie sonst letzterem gegenüber zur Ungerechtigkeit führe.

Weitere Gründe wurden entnommen

2) aus der Rechtsgleichheit, worauf jeder streitende Theil vor dem Richter Anspruch habe;

3) aus der Verpflichtung des Staats, den Reichen, so viel wie möglich, vor Chikanen des Armen und schützen, und

4) aus der ebenmäßigen Verbindlichkeit des Staats, denjenigen zu entschädigen, welcher durch die Verwilligung des Armenrechts, also durch die Schuld des Staats, einen Nachtheil erlitten habe.

Ihr zweiter Ausschuß, meine Herren, wendet sich nun zu einer Prüfung dieser Gründe, und bemerkt zu dem Ende:

ad 1) die Voraussetzung, daß die Gerichtstaxen in die Klasse der indirecten Abgaben gehören, ist, nach der Ansicht des Ausschusses, eben so unrichtig, als — wäre der Vordersatz nicht zu beanstanden — daraus folgen würde, daß alles Armenrecht ohne weiters aufgehoben werden müßte.

Wer sich in den Staatsverband begibt, thut es in der Voraussetzung, daß ihm Justiz administrirt werde. Diese Voraussetzung ist in dem Staatszweck begründet. Selbsthülfe muß, soll anders dieser Zweck erreicht werden, verboten seyn. Ist sie aber verboten, dann muß die Möglichkeit der Rechtshülfe jedem, dem Armen wie dem Reichen, offen stehen, und ist dieses, was, wenn Ruhe und Ordnung aufrecht erhalten werden soll, nicht bezweifelt werden darf, richtig, dann läßt sich auch nicht verabreden, daß die Ertheilung des Armenrechts niemals auf Gründen der Billigkeit, sondern nur auf solchen des Rechts beruhen könne.

Hiermit aber würde im Widerspruch stehen, die Gerichtstaxen der Klasse der indirecten Abgaben zuzuzählen, weil nach dem Artikel 30 der Verfassungsurkunde alle Hessen zu gleichen staatsbürgerlichen Verbindlichkeiten und zu gleicher Theilnahme an den Staatslasten, wenn nicht eine verfassungsmäßige Ausnahme begründet ist, verbunden sind, und weil mithin, da ein Nachlaß indirecter Abgaben nie, am allerwenigsten aus Gründen der Billigkeit, statt findet, auch von einer Ertheilung des Armenrechts niemals die Rede seyn könnte.

Steht das bisher Gesagte richtig, dann wird weiter nicht zu bezweifeln seyn, daß die Zahlung der Gerichtstaxen nur eine verhältnißmäßige Vergütung (Retribution) für die Arbeiten der Justiz seye, welche den Einzelnen geleistet werden und welche diese, vermöge des Staatszweckes, in Anspruch zu nehmen unter allen Umständen die Befugniß hat.

Es ist eine Zahlung für gewisse Leistungen von Seiten dessen, der zahlen kann, während der Arme, von einer solchen Zahlung, so wie von gar mancher anderen, aus dem einfachen Grunde seiner Insolvenz, befreit bleibt.

Daraus aber, daß dem Einen dasjenige, was er nicht aus Gründen der Billigkeit, sondern vermöge der ersten Grundsätze des Staatsverbandes zu verlangen berechtigt ist, seiner Zahlungsunfähigkeit wegen, unentgeldlich geleistet wird, folgern zu wollen, daß dem Zahlungsfähigen ebenwohl umsonst prästirt werden müsse, scheint dem Ausschuß ein unhaltbarer Schluß, welcher nur Veranlassung haben kann in den Vordersätzen, deren Unrichtigkeit zur Genüge nachgezeigt worden ist.

Wenden wir uns nun

ad 2) zu einer Beleuchtung der angeblichen Rechtsgleichheit, auf deren Grund hin behauptet werden will, daß der mit einem Armen litigirende Reiche vorläufige Befreiung von den Gerichtstaxen in Anspruch zu nehmen befugt sey, so dürfte auch dieses Argument die Probe nicht halten.

Die Rechtsgleichheit der Partieen vor dem Richter kann nicht weiter gehen, als daß jeder nach dem bestehenden Gesetz behandelt werden muß. Weiter läßt sich das Princip nicht ausdehnen, besteht auch nirgends in einem größeren Umfang, und wäre praktisch unausführbar, nicht nur in Bezug auf den für Empfang der Rechtspflege zu machenden Kostenaufwand der Einzelnen, sondern auch, was noch treffender seyn dürfte, in Bezug auf das Materielle der Sache.

In letzterer Beziehung, meine Herren, wird Ihrer Aufmerksamkeit nicht entgehen, daß ganze Klassen von Personen, wie z. B. Juden, Minderjährige, Weiber, Landleute, Soldaten u. s. w. in vielen Rechtsverhältnissen und prozessualischen Verhandlungen, theils härter, theils milder, wie ihre Contrahenden oder Gegner behandelt werden, und es wird Ihnen weiter nicht entgehen, daß somit die Herbeiführung einer Rechtsgleichheit zwischen den Parteien theilweise unräthlich, theilweise unmöglich wäre; in Beziehung auf die Taxen aber, würde der Ausschuß die Realisirung der beabsichtigten Rechtsgleichheit für eine Ungerechtigkeit gegen die Gesammtsteuerpflichtigen halten, weil darum, weil der Eine das, was ihm geleistet wird, nicht zahlen kann, für den Staat keine Verbindlichkeit geschaffen wird, nunmehr auch den Andern, zur Beeinträchtigung seiner zahlbaren Angehörigen, zu dispensiren, eine Beeinträchtigung, welche nun um so schwerer werden würde, als durch die Realisirung einer Befreiung des Bemittelten von Gerichtstaxen, wie weiter unten ausgeführt werden wird, die Zahl der, unter dem Schutz des Armenrechts zu führenden Prozesse nicht ab, sondern bedeutend zunehmen müßte, folglich ein gar nicht unbedeutender Ausfall an Stempeltaxen zu erwarten stünde.

Es würde aber auch die beabsichtigte Rechtsgleichheit in Bezug auf die Kosten nur zur Hälfte ausführbar, und eben darum, als eine halbe Maßregel, legislativ nicht zu empfehlen seyn.

Denn ungleich würde das Verhältniß immer bleiben zwischen dem Reichen und dem, dem Armen näher stehenden Bemittelten; ungleich in Bezug auf die Art des Kostenaufwandes aber wäre es selbst nach den Propositionen von 18$^{29}/_{30}$.

und $18^{32}/_{33}$. Nur von den Stempel- und Gerichtstaxen wollten jene Propositionen den Reichen vorläufig befreit wissen, während doch den Armen auch der Anwalt, die Versäumniß der Zeugen, etwaige Inseratgebühr und dergl. nichts kosten.

Sollte also, wie denn doch bei allen legislativen Gegenständen geschehen muß, consequent angetragen resp. verfahren werden, dann hätte auch proponirt werden müssen, den Anwalt des Reichen ebenso, wie die Gebühren der von ihm aufgerufenen Zeugen u. dgl. Kosten, aus der Staatskasse zu bezahlen, ein Antrag, der gewiß die Zustimmung der Kammern niemals würde erhalten haben, eben darum aber auch beweist, daß man im Gefühl der Unhaltbarkeit des Princips von Seiten der Proponenten auf halbem Wege stehen bleiben zu müssen geglaubt hat.

Was nun

ad 3) die Verpflichtung des Staats den Reichen, so weit möglich, vor den Chikanen des Armen zu schützen, betrifft, so scheint auch dieser Grund Ihrem berichtenden Ausschusse nicht geeignet, seine Ansichten zu verlassen.

Vorerst setzt dieses Argument voraus, daß die Vermuthung der Chikane gegen den Armen spreche, eine Vermuthung, die Niemand wird unterschreiben wollen und welche mithin zu viel beweißt.

Sodann aber läßt sich solchem Grunde mit Recht opponiren, daß, will man die Befreiung des Reichen aus dem Gesichtspunkt einer Bewahrung vor Chikane betrachten (immer vorausgesetzt, daß jeder Arme chikanire), die Maßregel abermals nicht durchgreift, weil der Staat auch gegen die Chikane dessen, dem er für Bezahlung Justiz administriren läßt, und der aus Rachsucht oder sonstigen unedlen Motiven processirt, nicht zu schützen vermag.

Für nicht minder unrichtig, gefährlich in seinen Consequenzen und deßhalb unausführbar hält endlich

ad 4. Ihr berichtender Ausschuß, meine Herren, die Befreiung des Bemittelten von Gerichtstaxen aus dem geltend gemachten Grunde, des von Seiten des Staates zu leistenden Schadensersatzes.

Man sagt, der Staat veranlasse durch Bewilligung des Armenrechts den Armen zu chikaniren, hierdurch werde der Gegentheil beschädigt, und liege mithin dem Staate die Verbindlichkeit ob, diesen durch seine Schuld veranlaßten Nachtheil zu ersetzen.

Es dürfte nicht leicht ein der Ansicht des Ausschusses

entgegen gesetzter Grund mehr auf unrichtigen Suppositionen und Trugschlüssen beruhen, als gerade dieser.

Denn es ist

a) unrichtig, daß der Staat den Armen zu processiren veranlaßt.

Der Arme processirt aus freien Stücken, und hat das Recht Justiz zu verlangen.

Es ist sodann

b) weiter, nach dem oben Entwickelten, unerweislich, daß dem Armen ausnahmsweise etwas vom Staat geleistet werde, was ihm nach allgemeinen Grundsätzen nicht gegeben werden könne, und für welche Ausnahme somit er dem Gegner des Armen haften müsse.

Der Staat ist verbunden dem Armen dasjenige ohne Bezahlung zu leisten, was er dem Reichen gegen Zahlung zu geben die Pflicht hat.

Es inducirt oder veranlaßt daher der Staat weder den Einen, noch den Andern zu einer Chikane, sondern er gibt nur, was er zu geben die Obliegenheit hat, ohne Verantwortlichkeit für den Gebrauch, welchen der Arme wie der Reiche von der aus Rechtsgründen verwilligten Justiz etwa machen könnte.

Zudem setzt

c) dieses Argument voraus, daß der Arme jederzeit chikanire, was unwahr und unerweislich ist. Es greift aber auch

d) das entgegenstehende Raisonement, ganz abgesehen von den unrichtigen, oben gerügten, Unterstellungen nicht durch, weil, wollte man die Verbindlichkeit des Staats zum Schadensersatz anerkennen, auch derjenige in Schutz genommen werden müßte, welcher von einem Reichen möglicher Weise chikanirt wird, und weil nicht minder, wie bereits ad 3. bemerkt, der Staat die Kosten des von dem Reichen zu bestellenden Anwaltes berichtigen, auch andere von ihm vorgelegte Kosten vergüten müßte.

Endlich würde

e) der auf solche Weise durchzuführende Grundsatz eines, von dem Staat zu ersetzenden Schadens zu auffallenden Consequenzen führen, indem dann dem Staat, welchem die Verbindlichkeit Vermögen und Personen seiner Angehörigen zu schützen obliegt, eben so gut zugemuthet werden könnte, den Bestohlenen wegen seines entwendeten Eigenthums, den Verwundeten wegen zugefügter Verletzungen u. s. w. zu entschädigen, da doch vielmehr, nach allgemeinen Grundsätzen in

unserem Fall, wie in den angeführten Beispielen der Beschädigte, selbst den in seiner Person erschienenen casus zu tragen, nicht aber die Befugniß haben wird, Ersatz von den Gesammtsteuerpflichtigen zu verlangen.

Inzwischen auch abgesehen, meine Herren, von der Unhaltbarkeit und theilweisen gefährlichen Consequenz der für die Befreiung des Reichen angeführten sub 1—4 widerlegten Gründe, glaubt Ihr berichtender Ausschuß Sie überzeugen zu können, daß die Idee, den Bemittelten im Verlauf des Processes mit Zahlung der Stempel- oder Gerichtstaxen zu verschonen, wenn auch auf anscheinender Billigkeit beruhend und wohlgemeint, doch aber in ihrer Ausführung unpraktisch und gerade für den, welchem eine Wohlthat erwiesen werden soll, in vielen Fällen höchst nachtheilig seyn werde.

Für unpraktisch hält der Ausschuß die Idee der Befreiung des Bemittelten, weil dadurch

1) ein Nachtheil befördert werden wird, dem man auf andere Weise entgegen zu arbeiten bemüht ist, nämlich Vermehrung der Armenprocesse.

Derjenige, welcher reich genannt werden kann, wird sich durch die Aussicht, keinen Stempel im Verlauf des Processes vorlegen zu müssen, nicht bestechen lassen, gerechten Ansprüchen des Armen einen ungegründeten Widerspruch entgegen und sich so dem Wechselfall auszusetzen, demnächst eine bedeutende Summe für Stempel bezahlen zu müssen; allein der dem Armen näher stehende Unbemittelte wird, man betrachte hier den Menschen, wie er ist, nur zu sehr geneigt seyn, auf die Hoffnung hin, im Verlaufe des Processes vom Stempel- und Gerichtstaxen befreit zu breiben, und wenigstens vor der Hand nicht zahlen zu müssen, den Ausgang eines zweifelhaften Processes zu riskiren, den er, müßte er sogleich die Justiz erkaufen, entweder durch gänzliche Zahlung oder durch Vergleich zu erledigen angelegentlichst bemüht seyn würde.

Es läßt sich daher, nach der Ansicht Ihres berichtenden Ausschusses, in keiner Weise bezweifeln, daß durch Befreiung des Bemittelten im Verlauf des Processes von den gesetzlichen Abgaben, künftighin mehr Armensachen würden durchgeführt werden, als bisher.

Für besonders relevant hält aber

2) der Ausschuß, daß die proponirte Einrichtung der Befreiung von Stempelabgabe einem großen Theil derjenigen, welchen damit geholfen werden soll, zum Nachtheil, ja in einzelnen Fällen zum gänzlichen Ruin gereichen würde.

Die Intention der früheren Proponenten, insbesondere aber der früheren Ständeversammlungen ist nicht sowohl dahin gegangen für den Reichen, als vielmehr für den, dem Armen näher stehenden Unbemittelten, der demungeachtet nicht zum Armenrecht qualificirt erscheint, wohlthätig zu wirken.

Dieser Unbemittelte wird, wie bereits oben bemerkt wurde, ohnehin durch die Befreiung von der Stempelabgabe inducirt werden, es mit der Führung eines zweifelhaften Processes leichter zu nehmen, als unter andern Umständen geschehen seyn würde.

Muß dieser Mann im Verlauf des Rechtsstreites von Zeit zu Zeit **1** fl., **1** fl. **30** kr., mehrere Gulden für ein Urtheil oder für einen Anwalt, bezahlen, so ist diese Ausgabe hart für ihn, aber er ist durch Sparsamkeit oder angestrengte Thätigkeit wohl im Stande, den Betrag aufzubringen, vielleicht, wie gerne zugegeben wird, durch Entbehrung nothwendiger Lebensbedürfnisse.

Verliert er nach solchem Verfahren den Proceß, so kommen dann die Entbehrungen, die er im Verlauf mehrerer Jahre, zum Betrieb des Processes, zu machen genöthigt war, auf Rechnung seiner eignen Schuld, inzwischen sind wenigstens *seine* Kosten bezahlt und vielleicht auch theilweise verschmerzt.

Wurden aber die Taxen im Verlaufe des Processes notirt, und — eben weil die temporäre Befreiung von der Zahlung der Kosten *mit* Veranlassung gab, eine schlecht stehende Sache in die Länge zu ziehen — vermehrt und verliert nun der inzwischen mit Zahlung verschonte Theil den Proceß, so hat er muthmaßlich, neben den Kosten seines Gegners, die eigenen vielleicht im Verlaufe mehrerer Jahre auf **40**, **50** oder **100** fl. aufgewachsenen Taxen in *unzertrennter Summe* zu zahlen, und es gehen nunmehr die, muthmaslich noch obendrein mit einer Hypothek belasteten Immobilien, welche, hätte man den Litiganten im Verlaufe des Processes bezahlen lassen, möglicher Weise hätten erhalten werden können, zu Grunde.

Ein solches Resultat, meine Herren, veranlaßt durch ein Gesetz, kann unmöglich in der Intention der gesetzgebenden Gewalt liegen!

Es würde aber auch

3) wollte man eine temporäre Befreiung von Stempeltaxen und eine Notirung derselben für Rechnung des Bemittelten eintreten lassen, einer Defraudation, also einer Beeinträchtigung desjenigen Theils der Staatsangehörigen, welche

Abgaben entrichten, Thür und Thor geöffnet seyn, ohne daß es in der Gewalt der Behörden läge, einem solchen Unterschleif vorzubeugen, denn es fällt in die Augen, daß, wenn nach Jahre langem Processiren und nachdem für Rechnung des Bemittelten bedeutende Taxen notirt worden sind, dieser die Gewißheit eines ungünstigen Ausganges des Rechtsstreites erlangt hat, derselbe in einen Vergleich, vielleicht mit Aufopferung über den ursprünglichen Betrag des Streitgegenstandes, das Mittel finden wird, den Fiskus, d. h. die Gesammtsteuerpflichtigen, um die notirten Stempeltaxen zu vervortheilen, ein Mißstand, welchem sich in keinerlei Weise genügend wird vorbeugen lassen, wenn man nicht gesetzlich hintertreiben wollte, was auf andere Weise überall unterstützt wird, nämlich Eingehung von Vergleichen.

Endlich wird auch

5) nicht zu übersehen seyn, daß nach dem bisherigen Verfahren, und zwar mit allem Recht, der zum Armenrecht Zugelassene, wenn er den Proceß verlor, die dem Gegner erschienenen und von diesem bezahlten Taxen im Wege der Execution zu zahlen angehalten wurde, weil solche Taxen nicht aufgewendet worden waren, zur Erlangung seines, des Armen, Rechts, wegen dessen er Befreiung genoß, sondern für die Thätigkeit, welche der Gegner von den Gerichten in Anspruch genommen hatte.

Von Vergütung dieser Taxen aber würde der Arme, wenn der Reiche solche nicht zu zahlen hätte, befreit seyn, offenbar zur Belohnung eines muthwillig oder unvorsichtig begonnenen Processes und zum abermaligen Nachtheil der Steuerpflichtigen!

Wenn der Ausschuß durch das bisher Gesagte die Ueberzeugung begründet zu haben glaubt, daß die von den Kammern vom Jahr $18^{29}/_{30}$ begehrte Befreiung des Reichen von Gerichtstaxen im Verlaufe des Processes in keinerlei Weise legislativ zu empfehlen sey, so erwartet er auch nicht den Einwand, daß es wenigstens angemessen seyn werde, den Reichen einstweilen zahlen zu lassen und ihm im Falle des Obsiegens das Gezahlte zu restituiren.

Abgesehen davon, meine Herren, daß auch einem solchen Vorschlag die oben von 1—4 entwickelten Gründe unbedingt entgegen stehen, so ist hierauf der Antrag der Proponenten vom Jahr $^{29}/_{30}$ so wie $^{32}/_{33}$ nirgends gerichtet, es würde aber auch der Vorschlag der demnächstigen Vergütung der Intention jenes Antrags, welcher nur auf Billigkeit beruhen soll, nicht entsprechen, weil gerade darin, den Bemit-

telten vor der Hand und so lange ihn der Arme — wie man unterstellt — chikanirt, nichts bezahlen zu lassen, das vorzüglichste Mittel des beabsichtigten Zweckes gefunden werden soll.

Ist man nun — um den bisherigen Inhalt dieses Berichts zusammen zu fassen — der Ansicht, daß weder die Beschränkung des Gesetzesentwurfes auf die diesseitigen beiden Provinzen, noch die Uebergehung der betreffenden Anträge von $18^{29}/_{30}$ und $18^{32}/_{33}$ Grund abgeben könne, ein Amendement zu stellen, oder aber den Gesetzesentwurf abzulehnen, so wird man zur Prüfung des Entwurfes im Allgemeinen, so wie in seinen einzelnen Theilen übergehen können.

Daß mit dem verwilligten Armenrechte zu allen Zeiten Mißbrauch getrieben worden sei, ist nicht zu bezweifeln.

Es geben darüber die in den früheren Ständeversammlungen laut gewordene Stimmen, die Versicherungen der Gerichte und viele Legislationen Zeugniß.

Schon die Reichsgesetze enthalten Bestimmungen, woraus hervorgeht, daß man vor 2—300 Jahren eben so wie jetzt das Bedürfniß, solchem Mißbrauch vorzubeugen, gefühlt habe.

K. G. Ord. v. 1555 I. 41 §. 3. Reichsabs. v. 1600 §. 8—10

und ein Gleiches erhellt aus verschiedenen neuen Partikulargesetzen.

Herzogl. Oldenburg. Pr. Reg. pag. 25.
Preußische A. G. O. I. 23 §. 37. Churfürstl. Hess. Verordnung über das Armenrecht §. 20. Königlich Preußische Verordnung über das Armenrecht in den Rheinprovinzen pag. 8. Verordnung des Gouvernement des Mittelrheins von 1814.

Schon aus der Länge der Zeit, innerhalb welcher man sich mit den Mitteln etwaigem Mißbrauch des Armenrechts vorzubeugen beschäftigt und die Klagen über fruchtlose Versuche wiederholt hat, werden Sie sich, meine Herren, von der Schwierigkeit, auf legislativem Wege radical abzuhelfen, überzeugen, es wird sich Ihnen indessen diese Ueberzeugung bei näherer Beleuchtung des Gegenstandes noch mehr aufdringen, und Sie dürften sich dann der Ansicht ihres berichtenden Ausschusses anzuschließen kein Bedenken tragen, eine Ansicht, welche dahin geht, daß in dieser Materie allen Anständen und Mißbräuchen nicht zu begegnen und abzuhelfen sey, indem, was als Schutz gegen Chikane dienen, zu leicht

in Ungerechtigkeit gegen den Armen ausarten kann und so umgekehrt.

Als Mittel, daß die Wohlthat des Armenrechts nicht ohne genügenden Grund verwilligt und einem Mißbrauch des verwilligten Armenrechts vorgebeugt werde, werden zu betrachten seyn, oder werden betrachtet:

1) Prüfung der Frage: ob der Petent wirklich arm sey, d. h. ob er sich rechtlich außer Stand befinde, die zum Betrieb des vorhabenden Prozesses nothwendige Kosten aufzubringen.

2) Untersuchung des materiellen Gehaltes und des praktischen Erfolges der zu prosequirenden Rechtsansprüche des Armen vor Bewilligung des Armenrechts.

3) Belehrungen oder Verwarnung des Armen in Bezug auf den muthmaßlichen Erfolg des Prozesses, und

4) Androhung von Nachtheilen für den Fall des Mißbrauches.

In dem von der Staatsregierung übergebenen Gesetzesentwurf sind die Voraussetzungen sub 1, 3 und 4 genügend gewahrt, dagegen vermissen wir darin Bestimmungen über die Untersuchung des materiellen Gehaltes der von dem Armen zu verfolgenden Rechtssache, als Bedingung der Verwilligung der Wohlthat des Armenrechts, und wir sind daher um so mehr veranlaßt, die muthmaßlichen Gründe dieser Omission in Erwägung zu ziehen, als nicht nur die in der Provinz Rheinhessen geltende Verordnung über das Armenrecht vom 4. April 1817 in ihrem Art. 4 das in der angegebenen Beziehung Erforderliche vorsieht, sondern auch die in der zweiten Kammer der Stände von $18^{29}/_{30}$ und $18^{32}/_{33}$ erstatteten Ausschußberichte hierher gehörige Bemerkungen haben einfließen lassen.

Die Frage:

> Ob und wie vor Zulassung zum Armenrecht untersucht werden müsse, welches der materielle Gehalt der zu prosequirenden Rechtsansprüche sey?

ist nicht uninteressant, läßt sich auch aus allgemeinen Gesichtspunkten beantworten, dürfte aber am Ende kein solches praktisches Resultat gewähren, welches man auf den ersten Anblick geneigt seyn möchte, zu unterstellen.

Es bieten sich, um zu prüfen, ob der um das Armenrecht Bittende eine gerechte, oder aber eine ungerechte Sache zu verfolgen gedenke, verschiedene Wege dar, nämlich:

a) die Beurtheilung dieser Frage, in den Fällen, in welchen der Armenpartie ein Anwalt beigegeben werden muß, diesem zu überlassen, oder

b) die Entscheidung von dem in der Hauptsache competenten Gerichte abhängig zu machen, oder

c) ein Institut zu gründen, ähnlich dem in der Provinz Rheinhessen, wodurch ein Collegium, bei der Sache nicht interessirter Anwälte über das Materielle vorläufig zu urtheilen berufen wird.

Es ist

ad a) klar, daß dieser Ausweg unpassend und ungenügend sey. Unpassend, weil auch der redlichste Anwalt, wenn er die Schlechtigkeit der ihm zur Führung übertragenen Sache nachzeigen würde, dem Verdacht ausgesetzt sein könnte, daß sein Urtheil durch die Aussicht einer vermehrten, nicht einträglichen Arbeit bestimmt worden sey; ungenügend aber, weil diesseits bei den Untergerichten regulariter keine Anwälte auftreten, und weil somit für das Verfahren bei Untergerichten ein anderer Ausweg getroffen werden müßte.

ad b) Gegen eine Prüfung der Gerichte spricht hauptsächlich der Umstand, daß es mit deren Stellung nicht wohl zu vereinigen ist, über den Anspruch eines Rechtssuchenden ohne vorherige Verhandlung d. h. ohne in proceßgerechter Form erfolgte Prüfung, zu urtheilen.

Hiernach scheint sich das sub c) vorgeschlagene Mittel von selbst zu empfehlen, und Ihr berichtender Ausschuß, meine Herren, verhehlt nicht, daß ihn die demselben zu Grunde liegende Idee um so mehr anspreche, als er darin einen Beweis des Vertrauens gegen die Anwälte, und somit ein Mittel zur Hebung des Anwaltstandes im Allgemeinen erkennen würde.

Inzwischen bietet die Ausführung eines solchen Projekts in den diesseitigen Provinzen, welche das Institut der Anwaltskammer und der Staatsprokuratur nicht kennen, besondere Schwierigkeiten dar, und es wird die Beseitigung dieser Schwierigkeiten nicht in dem richtigen Verhältniß zu dem praktischen Resultate stehen, welches durch das erwähnte Institut erzielt werden würde.

Davon, daß dem also sey, meine Herrren, glaubt Ihr berichtender Ausschuß Sie überzeugen zu können, durch Anführung eines bei der vorhinigen Gesetzgebungskommission über fraglichen Gegenstand abgegebenen Gutachtens, welches der

Berichtserstatter aus den ihm von dem Herrn Regierungskommissär mitgetheilten Akten entnommen hat.

Dieses Gutachten sagt:

„Fürs erste ist es zum bei weitem größten Theile ganz und gar unmöglich, über den Grund oder Ungrund des Anspruches vor angefangenem und ausgetragenem Prozesse zu urtheilen. Möglich ist es nur in so fern, als der Aspirant Ansprüche formiren will, welche seinem eigenen faktischen Vorbringen nach, juristisch ungegründet sind. In diesem Falle allein ist es möglich, im Voraus zu urtheilen, daß der Prozeß nicht gewonnen werden könne, in allen übrigen Fällen (Ausnahmen sind schwer zu denken) ist es unmöglich; wie wenn der Aspirant ein unwahres Factum vorträgt: wer kann voraussehen, daß es unwahr sey? oder wenn er eine ihm entgegenstehende faktische Einrede verschweigt — oder überhaupt, wenn er ein Faktum behauptet, wer kann voraussagen, ob es ihm gelingen wird, es zu beweisen, ob Zeugen die behaupteten Umstände werden bejahen können oder wollen — wie die Experten aussagen werden — was die Urkunden, auf deren Edition angetragen werden soll, enthalten werden — ob der zu Verklagende den Schiedseid ausschwören wird u. s. w.? In allen diesen Fällen ist ein Vor-Urtheilen unmöglich, nämlich ein juristisches Vor-Urtheilen. Freilich ein Probabilismus der Art, wie etwa; daß ein Faktum, wie das, was der Aspirant von seinem Gegner behaupten wolle, diesem letzteren, allen Umständen und Verhältnissen nach, gar nicht zuzutrauen, die Sache des Armen also durchaus nicht probabel sey — solche und ähnliche Probabilitäten werden wohl nicht mit in die Wagschale der Vor-Beurtheilung kommen sollen."

„Oder soll das Vor-Urtheil von einer Anwaltskammer und resp. vom Staatsprokurator gefällt werden? Auch diese Einrichtung scheint mir nicht vorzüglich.

Einem, der Proceßkosten zu bestreiten nicht vermag, das Armenrecht absprechen, heißt nichts Anders, als ihm das ihm mögliche Gehör und mit diesem also auf die wirksamste Art von der Welt, seinen Anspruch selbst absprechen. Um Rechtsansprüche abzusprechen, sind aber nicht die Advokaten, nicht die Staatsprokuratoren da; und es thut um so viel weniger Noth, diesen Personen, eine solche, ihrer sonstigen Destination so fremde Attributionen beizulegen, da das Einzige, was sie mit Grund zu beurtheilen im Stande sind, (die rechtliche Concludenz der Klage) wie schon erwähnt, eben so leicht und kurz, und jedenfalls förmlicher und beruhigender, vom

Gerichte, nach angestellter Klage, beurtheilt und dann auch gleich als Rechtsspruch ausgesprochen werden kann.

Möge aber die Verweisung der Vor-Beurtheilung an die Anwaltskammer ꝛc. an sich ihren Werth haben, so würde doch die Generalisirung dieser Einrichtung und der Verpflanzung auf diesseitigen Boden viele Schwierigkeit haben, Einführung von Anwaltskammern und Staatsprocuratur, oder von Surrogaten dafür erfordern u. dergl. — Lauter Gründe, welche, meines Ermessens, mit dafür sprechen, nicht die jenseits rheinische Vor-Beurtheilung auch für die diesseitigen Lande einzuführen, sondern lieber die, wenigstens in der Provinz Starkenburg bestehende Einrichtung zu generalisiren, daß auch über des Armen Rechtsansprüche erst dann abgesprochen wird, wenn er rechtlich gehört worden ist."

Der zweite Ausschuß kann hiernach nur billigen, daß in dem Gesetzesentwurf einer Voruntersuchung über das Materielle der, von dem Armen zu verfolgenden Rechtssache, keine Erwähnung geschieht, weil er die Fälle, in welchen, ohne Ungerechtigkeit gegen den Armen, auf solche Voruntersuchung ihm die Verwilligung des Armenrechts wird versagt werden können, zu den höchst seltenen zählt, und weil er dieser Seltenheit wegen nicht für räthlich halten kann, diesseits ein Institut zu schaffen, welches zu den organischen Einrichtungen der Provinz Oberhessen und Starkenburg nicht paßt.

Ganz verschieden von einer Verweigerung des Armenrechts wegen materieller Unhaltbarkeit der Sache, ist die in dem Entwurf vorgesehene Verwarnung vor Frivolität wegen beabsichtigter Verfolgung eines anscheinend schlecht stehenden Processes.

In diesem Falle steht dem Armen frei, zu thun, was er will, aber der Richter bekommt einen Anhaltspunkt, auf welchen hin er demnächst eine Strafverfügung zu erlassen veranlaßt ist.

Darüber, daß, wenn man das Princip der Voruntersuchung für unpraktisch hält, und deshalb aufgiebt, Strafverfügungen, wegen begangener Frivolitäten, das einzige Mittel seyen, künftigem Mißbrauch des Armenrechts vorzubeugen, wird ein Zweifel nicht obwalten, und wenn man entgegnen wollte, daß, so lange der Reiche wegen Frivolität mit Gefängniß nicht bestraft werde, eine solche Verfügung auch gegen den Armen nicht erlassen werden dürfe, so würde dem erwidert werden, daß man den Armen, wegen seiner

Insolvenz nicht mit Geld bestrafen könne, zudem auch Frivolitäten der Armen bei weitem schädlicher und gemeingefährlicher, also auch zu ihrer Unterdrückung kräftigere Mittel, nach allgemeinen Grundsätzen, zulässig seyen.

Indem sich allen bisherigen Ausführungen zufolge Ihr zweiter Ausschuß, meine Herren, mit den Principien, welche dem Gesetzesentwurf zu Grunde liegen, einverstanden erklärt, geht er zum speciellen Theil seines Vortrags über, und wendet sich somit zur Begutachtung der einzelnen Artikel.

Zum Art. 1.

Bei dem Inhalt und bei der Fassung dieses Artikels findet der Ausschuß keinen wesentlichen Anstand.

Die Wohlthat des Armenrechts begreift nur einstweilige Befreiung.

Gelangt der Arme zu Vermögen, so muß er, gleich jedem Anderen, welchem man creditirt, nachzahlen.

Die Ausdehnung des Artikels auf Ausländer, unter der beigefügten Beschränkung, hat das wesentliche Interesse für Inländer, daß ihnen dadurch gleiche Wohlthat im Ausland gesichert wird.

Darüber, wie es im Fall eines Litisconsortiums eines oder mehrerer Armen mit einem oder mehreren Reichen gehalten werden solle, enthält der Artikel, so wie überhaupt das Gesetz, nichts. Der Ausschuß hält allgemeinen Grundsätzen entsprechend:

„Im Fall das Armenrecht einem oder einigen von mehreren Litisconsorten zukommt, ist den übrigen der Stempel und jede Gebühr, welche nicht im separaten Interesse eines Armen bezahlt werden muß, eben so anzusetzen, als ob sie im Processe allein und bloß wegen ihres Antheils am Streitgegenstand aufgetreten wären."

Sollte bei diesem Princip, welches von dahiesigem Hofgericht, so wie von dem obersten Tribunal adoptirt ist, irgend ein Anstand obwalten, so würde es angemessen seyn, demselben durch einen Zusatzartikel in der angegebenen Fassung vorzubeugen.

Eben so scheint dem Ausschuß, daß es zur Beseitigung von Zweifeln und gleichzeitig zur Verständigung der um das Armenrecht Bittenden gereichen werde, dem Art. 1 zuzusetzen:

„Das Armenrecht befreit die Armenpartie keineswegs von Bezahlung der dem Gegentheil verursachten Kosten, wenn sie zur Erstattung derselben verurtheilt wird."

Aehnliche Bestimmungen finden sich in der preußischen und rheinhessischen Verordnung über das Armenrecht.

ad Art. 2.

Wollte man diese Kosten in den geeigneten Fällen nicht auf die Staatskasse übernehmen, so würde der Arme seinen Proceß, ohnerachtet des verwilligten Armenrechts, nicht zu führen im Stande seyn.

Der Inhalt des Artikels harmonirt mit dem bisher beobachteten humanen Verfahren gegen Arme.

ad Art. 3.

Nach Inhalt dieses Artikels hat das Gericht, und nicht die Administrativbehörde, zu prüfen, ob sich ein Petent seiner Vermögensverhältnisse wegen zum Armenrecht qualificire oder nicht.

Diese Bestimmung scheint dem Ausschuß nothwendig, wenn auf eine richtige Anwendung des Gesetzes zu zählen seyn soll, weil diejenige Behörde, welche in ihrem amtlichen Wirken die Mißbräuche eines Instituts zunächst empfindet, mehr darauf bedacht seyn wird, denselben vorzubeugen, als eine andere, die solchen unangenehmen Erfahrungen nicht ausgesetzt ist. Auch kann die Frage über Existenz der Armuth immer nur mit Berücksichtigung der zu verfolgenden Rechtsansprüche selbst beantwortet werden. Die Bestimmung, daß derjenige, welcher nicht hat, aber doch aufzubringen vermag, was zum Betrieb des Processes erforderlich ist, zum Armenrecht nicht zugelassen werden solle, könnte hart scheinen; sie ist es aber nach der Ansicht des Ausschusses nicht, weil, wie oben ausführlicher erörtert wurde, die Verwilligung des Armenrechts nicht auf Billigkeit, sondern auf Recht beruht, und weil der Staat auf Kosten der Gesammtsteuerpflichtigen keinen Act der Milde, ohne besondere Veranlassung, ausüben soll.

Zum Art. 4.

Der Ausschuß ist damit, daß in der Regel nur vorhandenes Vermögen und bestehende Erwerbsquellen, nicht aber etwaige Schulden des Petenten beachtet werden dürfen, einverstanden, weil es sich nur darum dreht, ob derselbe augenblicklich oder in einer gewissen Zeit die Mittel zur Zahlung bereit habe, auch weil die Bewilligung des Armenrechts nicht auf Kosten der Gesammtheit zum Vortheil der Creditoren gereichen soll.

Da indessen auch vorkommen kann, daß in den vorhandenen Schulden die Unmöglichkeit zur Aufbringung der Proceßkosten liegt, was nach Maaßgabe der einzelnen Fälle wird geprüft werden müssen, so möchte nach dem Wort:

„Erwerbsquellen"

zu setzen seyn:

„in der Regel aber nicht etwaige Schulden."

Als Garantie einer umsichtigen Bewilligung des Armenrechts möchte sodann dienen, wenn, nach Lage der einzelnen Sachen, nur für gewisse Proceßabschnitte das Armenrecht ertheilt würde, weil niemals im voraus zu taxiren ist, wie viel ein Proceß im Ganzen kosten werde, weil aber der Richter z. E. bei protokollarischem Verfahren in erster Instanz und im ersten Verfahren zu berechnen vermag, daß der Kläger nur 1 fl. 30 kr. an Stempel vorzulegen genöthigt sey, ein Betrag, welchen fast jeder Taglöhner, wenn auch nicht augenblicklich, doch im Verlauf einiger Zeit aufzubringen vermag.

Im Beweisverfahren ist dann, nach Maaßgabe des Interlocuts und der Beweisantretung, weitere Berechnung möglich.

Der Ausschuß schlägt deshalb vor, dem Art. 4 hinter dem Worte:

„überlassen"

zuzusetzen:

„auch nach einzelnen Proceßabschnitten zu berechnende."

Angemessen wird es seyn, dem Richter aufzugeben, über diese Erwägung eine kurze Registratur zu den Acten zu bringen. Eine solche Verfügung wird indessen reglementär erlassen werden können.

ad Art. 5.

Der Ausschuß hält diesen Artikel für sachgemäß, jedoch möchte statt des Satzes:

„weitere Verhandlung mit ihm findet hierauf durchaus nicht statt,"

folgende Fassung deutlicher seyn:

„Eine Verhandlung zwischen den Parteien findet hierüber nicht, sondern nur ein Verfahren von Amtswegen statt."

Daß der Gegenpartie ein Recurs nicht gestattet wird, hält der Ausschuß für richtig, weil diese zwar ein mittelbares Interesse bei Ertheilung des Armenrechts haben kann, ein unmittelbares aber ihr nicht eingeräumt zu werden vermag.

ad Art. 6.

Der erste Abschnitt dieses Artikels scheint dem Ausschuß in seiner gegenwärtigen Fassung unverständlich, denn es ist nicht gesagt, von welcher gesetzlich erforderten Größe hier eigentlich die Rede sey.

Allem Anschein nach ist die appellationsfähige Größe des Streitgegenstandes in der Hauptsache gemeint.

Unter der Voraussetzung, daß dieser Anstand in der Redaction werde gehoben werden, ist der Ausschuß mit dem Inhalte des Artikels einverstanden.

Zur Vermeidung eines Zweifels wird es dienen, wenn statt der Worte:

„Bleibt es bei dem Abschlag,"

gesetzt wird:

„Wird das Armenrecht in erster oder der Recursinstanz abgeschlagen;"

denn derjenige, welcher, ohne arm zu seyn, um das Armenrecht bittet, muß alle gesetzlichen Stempeltaxen vergüten.

ad Art. 7.

Die hierin enthaltene Bestimmung ist nach der Ansicht Ihres berichtenden Ausschusses nothwendig, wenn die Erschleichung des Armenrechts auf Kosten derjenigen, welche ihre Verbindlichkeiten gegen den Staat redlich erfüllen, entgegen gearbeitet werden soll.

ad Art. 8, 9 und 10.

Zu diesen Artikeln muß der Ausschuß vorerst auf dasjenige recurriren, was er in dem allgemeinen Theil des Berichtes über das Princip gesagt hat, welches, seiner Ansicht nach, bei Abfassung des Gesetzesentwurfes den Vorzug verdient.

Daß ein Rechtsstreit in böslicher Absicht von einem zum Armenrecht Zugelassenen begonnen oder fortgesetzt worden sey, wird durch ordentliche Beweismittel höchst selten dargethan werden können.

Darum kann man aber auch, soll anders die Androhung einer Strafe von Wirkung seyn, diese Strafe nicht von einem solchen Beweis, eben so wenig aber auch von der allgemeinen Bezeichnung einer Frivolität abhängig machen, eines Theils, weil der Arme in einzelnen Fällen die deutliche Vorstellung von der Schlechtigkeit seiner Rechtssache nicht haben kann, andern Theils aber auch, weil der Begriff einer Frivolität etwas weit ist.

Der Ausschuß glaubt, daß der in den Artikeln 8 — 10 vorgesehene Ausweg, der vorherigen Prüfung durch Richter oder Anwalt, sowie die darauf gegründete ernstliche Verwarnung des Armen, einen genügenden Anhaltspunkt gewähre, um den Litiganten, wenn das demnächstige richterliche Erkenntniß mit dem Resultat jener vorläufigen Prüfung im Einklang steht, nach Maaßgabe der am Schluß des Art. 10 angegebenen Umstände bestrafen zu können.

Beilage Nr. 195. zum 37. Protokoll.

Bericht des ersten Ausschusses der zweiten Kammer der Landstände über das Militärbudget für die Finanzperiode 1833, 1834 und 1835 (Beil. Nr. 48. und 49. zum 9. Protokoll); erstattet durch den Abgeordneten Maurer.

Der verehrlichen zweiten Kammer ist durch die Beilage Nr. 48 zum 9. Protokoll vom 7. Mai d. J. bereits bekannt, daß das Militärbudget für die Finanzperiode $18^{36}/_{38}$ von dem hierzu beauftragten Herrn Regierungscommissär, mit dem Beifügen übergeben worden ist:

> der verehrlichen Kammer möge es gefallen, dasselbe so weit als thunlich, zugleich als Budget für $18^{33}/_{35}$ zu betrachten und zu behandeln.

Einerseits beziehet sich diese Bemerkung im Allgemeinen darauf, daß das Militärbudget für $18^{33}/_{35}$ zwar schon bei dem Landtage im Jahr 1833, sodann bei dem Landtage im Jahr 1834 zur Vorlage — bei jenem indessen gar nicht — bei diesem jedoch, nicht nur zur ausführlichen Berichtserstattung kam, sondern, daß auch über sämmtliche Ansätze in demselben, so wie über mehrere andere Propositionen der Staatsregierung, die Militärverwaltung betreffend — welche, insoweit darauf Verwilligungen statt gefunden haben, unten noch näher werden bezeichnet werden — berathen und abgestimmt, der ersten Kammer davon auch Mittheilung gemacht wurde, allein eine definitive gemeinschaftliche Beschlußnahme darum nicht mehr gefaßt werden konnte, weil zuvor die Auflösung des Landtages von 1834 erfolgte.

Andrerseits bezieht sich die erwähnte Bemerkung, wie weiter ausdrücklich von den betreffenden beiden Herren Regierungs-Commissarien gegen den Referenten Ihres ersten Ausschusses mündlich und auch schriftlich erklärt wurde, darauf, daß man, von Seiten der Staatsregierung, — da an dem Tage der Uebergabe des Eingangs erwähnten Budgets, bereits 2 Jahre und 4 Monate der Finanzperiode von $18^{33}/_{35}$ abgelaufen waren — zwar für die schon verflossenen Jahre 1833 u. 1834 mehrere Ansätze des Budgets um deßwillen nicht mehr in Anspruch nehme, weil deren Beträge in den gedachten zwei

Jahren noch nicht zur Verausgabung gekommen sind, dagegen aber deren Verwilligung für das Jahr 1835 entgegen sehe.

Ihr erster Ausschuß, meine Herren, in dessen Auftrag ich dermalen Vortrag zu erstatten die Ehre habe, ist in den angegebenen Beziehungen einstimmig der Ansicht, daß ehe und bevor zur Begutachtung des Militärbudgets für die Finanzperiode $18^{36}/_{38}$ geschritten werde, das Budget für die Finanzperiode von $18^{33}/_{35}$ zur vollständigen Verabschiedung vorzubereiten seye, und zwar was die bereits abgelaufenen beiden Jahre von 1833 und von 1834 betrifft, so viel als thunlich, unter Berücksichtigung und Anerkennung alles dessen, was wegen der Ansätze des Budgets und die verschiedenen andern Propositionen für $18^{33}/_{35}$, bei der vorigen zweiten Kammer bereits zur Berathung und Abstimmung gekommen ist, daher nur wegen der von Seiten der Staatsregierung für das Jahr 1835, außer der Genehmigung der vorigen zweiten Kammer, jetzt neuerdings und noch besonders in Anspruch genommenen Verwilligungen, zum Behuf Ihrer Berathung und Beschlußnahme, die Ansichten Ihres ersten Ausschusses näher darzulegen seyen.

Was nun insbesondere die früheren Vorträge der Herren Regierungscommissäre, betreffend die Militärverwaltung für die Finanzperiode $18^{33}/_{35}$ angehet, und namentlich in so weit darauf wirklich schon Verwilligungen der vorigen zweiten Kammer, seye es durch Stimmeneinhelligkeit oder durch Stimmenmehrheit derselben, vorliegen, so finden sich solche, und zwar:

1) Der Vortrag über das Budget, so wie dieses selbst, als Beilagen unter Nr. 14 und 15 des 4. Protokolls vom Landtage in 1834.
2) Der Vortrag wegen Dienstalters-Zulagen für die Unteroffiziere, einschließlich der Regiments- und Bataillons-Tamboure und der Trompeter erster und zweiter Classe, als Beilage unter Nr. 16.
3) Der Vortrag, das Hofpflaster der Infanterie-Kaserne zu Darmstadt betreffend, als Beilage unter Nr. 18.
4) Der Vortrag, die Detentionsarrestlokale in der Infanterie-Kaserne zu Darmstadt betreffend, als Beilage unter Nr. 19.
5) Der Vortrag, die Beaufsichtigung des Laboratoriums und des Munitionsmagazins betreffend, als Beilage unter Nr. 20 des schon erwähnten 4. Protokolls vom vorigen Landtage, und endlich

6) Der Vortrag über die Aufführung eines Baues zu Friedberg, zur Casernirung der vier Feldwebels, Einrichtung einer Offizierswohnung, Arrestzimmers, Kriegsgerichtslokals, eines Lokals für Leicht- und Krätz-Kranke, so wie der Wohnung des Arrestaufsehers, und endlich über Verbesserung der Abtritte — welch' letzterem Gegenstand dieses Vortrags nur allein die Genehmigung der vorigen zweiten Kammer zu Theil geworden — als Beilage unter Nr. 211 des 42. Protokolls vom vorigen Landtage.

Die Berichte des ersten Ausschusses der vorigen zweiten Kammer zu den unter 1 bis 6 bezeichneten verschiedenen Vorträgen finden sich dagegen als Beilagen zum 53. Protokoll der eben genannten Kammer, und zwar unter den Nummern 254, 256, 257, 258, 259 und 260. —

Ferner die Berathungen der vorigen zweiten Kammer auf die vorerwähnten 6 Berichte, in den Protokollen über deren 60., 61., 62. und 63. Sitzung, und endlich

Die Abstimmungen derselben darauf im Protokoll über die 65. Sitzung, Seite 11 bis 21.

Der Bericht des ersten Ausschusses der vorigen zweiten Kammer über das Budget von $18^{33}/_{35}$ enthält eine doppelte Vergleichung der beiden Budgets für die Finanzperioden von $18^{30}/_{32}$ und von $18^{33}/_{35}$ gegen einander, und zwar die eine, nach ganzen Rubriken, in seinem zweiten Abschnitte S. 37 bis 60, und die andere, nach den einzelnen Hauptabtheilungen des Budgets, in seinem dritten Abschnitt S. 60 bis 118.

Zur Vermeidung nutzloser Weitläufigkeit, glaubt sich Ihr erster Ausschuß, nochmaliger ähnlicher Vergleichungen überheben und zur Erreichung des noch nöthigen, und darum auch vorgesetzten Zwecks, nur darauf beschränken zu dürfen, zu zeigen, was von der Staatsregierung als Bedürfniß für die Finanzperiode von $18^{33}/_{35}$ —

I. Nach der Reihe der Hauptabtheilungen des Budgets und zwar jährlich, sodann —

II. Nach den vorhin schon unter den Nummern 2 bis 6 näher bezeichneten besondern Vorträgen, entweder als in der Folgezeit auch wiederkehrend oder nur ein für allemal — in Aussicht genommen und was hierauf durch Abstimmung der vorigen zweiten Kammer verwilliget worden ist.

Dabei wird Ihr erster Ausschuß, geeigneten Orts, seine Ansicht darüber aussprechen, in wie fern, einerseits, nach näherer Beleuchtung, so wie durch veränderte Verhältnisse geboten, von den Bestimmungen der vorigen zweiten Kammer abweichende Beschlußnahmen anzurathen, andrerseits, die oben

schon erwähnten neuerdings von Seiten der Staatsregierung für die Finanzperiode von $18^{33}/_{35}$ gestellten Anforderungen, Ihrer Zustimmung zu empfehlen sind.

Diesem gemäß wird in dem Nachfolgenden bemerkt, daß

	gefordert fl.	kr.	verwilligt fl.	kr.
wurden, und zwar				
Zul. Nach der Reihe der Hauptabtheilungen des Budgets				
1) Für die Adjutanten Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs	20,199	40	20,199	40
2) Für das Kriegsministerium . . .	34,251	5	34,251	5
3) Für den Generalstab	15,263	$27^1/_2$	12,769	$12^1/_2$

Auf diese Hauptabtheilung wurden also weniger verwilligt . . . . . fl. 2494 kr. 15

diese Summe entspricht den Beträgen, welche wegen eines weiter auf den Etat des Generalstabs gebrachten Majors in Ansatz gekommen waren, und zwar:

	fl.	kr.
a) An Gage . .	1884	—
b) Zulage als Adjutant Sr. Hoh. des Prinzen Emil	300	—
c) An Fourage, drei Rationen .	310	15
	2494	15

Der gedachte Major befand sich früher auf einem andern Etat als dem des Generalstabs. Nach Ansicht des ersten Ausschusses der vorigen zweiten Kammer gehörte derselbe, da er in diplomatischen Angelegenheiten, namentlich zu Berlin, verwendet wird, auf den Etat des Departements der auswärtigen Angelegenheiten. Indessen ist er für $18^{33}/_{35}$ weder auf diesen, noch auf einen andern Etat gebracht, und da er nothwendig irgendwo erscheinen muß, so trägt Ihr erster Ausschuß um so mehr darauf an, denselben für

zu übertragen 69,714 fl. $12^1/_2$ 67,219 $57^1/_2$

	gefordert fl.	kr.	verwilligt fl.	kr.
Uebertrag	69,714	12½	67,219	57½

18$^{33}/_{35}$ auf dem Etat des Generalstabs zu belaſſen, ſomit die bemerkten 2494 fl. 15 kr. hier ebenfalls zu verwilligen, als neuerdings der Generalſtab, durch Verſetzung eines Stabsoffiziers auf die Penſionsliſte, von 7 auf 6 Offiziere vermindert worden iſt.

4) Für die Sappeur-Compagnie	5,468	40½		
5) Für die Garde du Corps	18,884	26½		
6) Für das Garderegiment Chevaurlegers	235,165	57		
7) Für das Gr. Artillerie-Corps . . .	62,476	39¼		
8) Für das erſte Infanterie-Regiment	182,103	39		
9) Für das zweite Infanterie-Regiment	122,260	36		
10) Für das dritte Infanterie-Regiment	113,366	3½		
11) Für das vierte Infanterie-Regiment	109,051	46½		
	798777	48¼	763462	50¼

Auf die Hauptabtheilungen 4 bis 11 einſchließlich wurden alſo im Ganzen weniger verwilligt 35314 fl. 58 kr.
dieſe Summe bildet ſich aus den folgenden Beträgen, nämlich:

	fl.	kr.
a) einem generellen Abzug von	9063	5½
b) jährl. Unterhaltung der angetragenen Vermehrung der Kavallerie .	26148	27½
c) proponirte 5. Pferderation des		
zu übertragen	868,492	¾
	830,682	47¾

	gefordert fl.	kr.	verwilligt fl.	kr.
Uebertrag	868,492	3/4	830,682	47 1/2
Obristen und Commandeurs des Garde-Chevaulegers-Regiments . . .	103	25		
	35314	58		

Die Totalsumme von 763,462 fl. 50 1/4 kr. auf die Gesammtrubrik „Regimenter und Corps" wurde mit dem Vorbehalt der freien Bewegung von einem Wirthschaftsgegenstand zum andern und von einer Waffe zur andern verwilligt und es liegt auch jetzt kein Grund vor, hierin eine Abänderung zu beantragen.

Von Seiten des Herrn Regierungscommissärs wurde übrigens hierher noch beantragt: es möge, wie früher, auch für jetzt, der generelle Abzug von 9963 fl. 5 1/2 kr. nicht blos auf die Hauptabtheilungen des Budgets 4 bis 11 beschränkt, vielmehr auf alle Hauptabtheilungen ohne Unterschied ausgedehnt werden, wogegen, nach der Ansicht Ihres ersten Ausschusses, nichts zu erinnern seyn dürfte.

Was die für jährliche Unterhaltung der proponirten Vermehrung der Kavallerie, nicht verwilligte Summe von 26,148 fl. 27 1/2 kr. betrifft, so wurde solche nunmehr von Seiten der Staatsregierung wiederholt und zwar für das Jahr 1835 mit dem Bemerken, — daß dasjenige, was von dieser Summe, wegen Ab-

	gefordert fl.	kr.	verwilligt. kr.	kr.
Uebertrag	868,492	3/4	830,682	47 3/4

lauf der Zeit, weniger erforderlich, als Ersparniß berechnet werden soll — und in weiterer Folge, auch der Betrag in Anspruch genommen, welcher für die erste Ausrüstung und für die Casernirung der zu vermehrenden Mannschaft und Pferde sich als nothwendig darstellt.

Indessen wurde späterhin noch, in Rücksicht, daß die beabsichtigte Vermehrung der Kavallerie höchstens nur im letzten Viertel des laufenden Jahres zur Ausführung gebracht werden könnte, von Seiten der Staatsregierung erklärt: daß, was die angeforderten 26,148 fl. 27 1/2 kr. für jährliche Unterhaltung angehe, nichts dawider zu erinnern sey, wenn deren Verwilligung erst von dem Jahre 1836 an, also mit der nächsten Finanzperiode beginne; dagegen wurde aber auf Anforderung der Kosten der ersten Ausrüstung und Casernirung, zur Verwendung in der noch laufenden Finanzperiode von 18 33/35 beharret.

Letztere Kosten wurden, nach der Beilage Nr. 14, zu den Verhandlungen der zweiten Kammer der Landstände im J. 1833, Seite 109, folgendermaßen berechnet:

I. Für anzuschaffende 72 Pferde, nach Abzug der in dem Budget unter den Remontirungskosten bereits aufgenommenen

zu übertragen	868,492	3/4	830,682	47 3/4

	gefordert — fl.	kr.	verwilligt. fl.	kr.
Uebertrag	868,492	3/4	830,682	47 3/4
8 Pferden, also für 64 Pferde zu 130 fl.	8,320	—		
II. Für anzuschaffende Casernenrequisiten	2,976	—		
III. Für Einrichtung des noch fehlenden Quartiers u. Stallraums, und zwar:				
1) Aufführung eines neuen Stalles für 12 Pferde	2,913	7		
2) Versetzung eines Strohschoppens	1,133	18		
3) Bauliche Einrichtung zweier Zimmer	636	44		
	4,683	9		
Zusammen	15,979	9		

Ueber Verwilligung oder Ablehnung dieses Betrags von 15,979 fl. 9 kr. wurde bei der vorigen zweiten Kammer nicht abgestimmt, weil eine Verwilligung für Vermehrung der Cavallerie von ihr ohnehin schon abgelehnt worden war.

Nach der Beilage Nr. 210 zum 42. Protokoll der Verhandlungen der vorigen zweiten Kammer wurde von Seiten der Staatsregierung weiter die Aufführung einer steinernen Scheune, zur Aufbewahrung der Fourage für das Garderegiment Chevaurlegers, in Antrag gebracht, und zwar zur Summe von 5600 fl.

	gefordert — fl.	kr.	verwilligt. fl.	kr.
Uebertrag	868,492	3/4	830,682	47 3/4

In Folge des Berichts des ersten Ausschusses der vorigen zweiten Kammer (Beil. Nr. 263 zum 53. Prot.), womit sich der erste Ausschuß der ersten Kammer einverstanden erklärt hatte, und worüber die weiteren Verhandlungen in dem 62. Protok. S. 9 bis 19 und die Abstimmung im 65. Prot. S. 21 enthalten, wurde auch dieser Antrag von der vorigen zweiten Kammer abgelehnt.

Es findet sich derselbe nun, mit dem Antrag wegen der ersten Ausrüstung und Casernirung der durch Vermehrung zugehenden Mannschaft und Pferde, nach den neuesten Vorträgen der Herren Regierungs-Commissäre (Beil. Nr. 48 und 50 zum 9. Protokoll vom 7. Mai l. J.) in Verbindung gebracht und beide Anträge werden hiernach in der Art erneuert, daß — anstatt der früheren Beträge:

	fl.	kr.
a) für Aufführung eines neuen Stalles, Versetzung eines Strohschoppens und Einrichtung zweier Zimmer mit	4,683	9
sodann		
b) für Aufführung einer steinernen Scheune zu	5,600	—
Zusammen	10,283	9

zu übertragen	868,492	3/4	830,682	47 3/4

	gefordert — verwilligt. fl. kr.	fl. kr.
Uebertrag	868,492 ¾	830,682 47¾
— nunmehr als Erforderniß zu den Baueinrichtungen die Summe von	10,109 48	
dargestellt ist, und zwar 1) wegen Erweiterung der Stallgebäude u. der Wohnung der ledigen Mannschaft (7551 fl. 16 kr.) nebst Kosten, welche die Veränderungen in den Logis der beiden Oberwachtmeister, durch die Verbindung des aufzusetzenden neuen Stocks mit dem Hauptgange veranlassen werden (120 fl.) fl. kr.	7,671 16	
2) wegen Erweiterung des Marodestalles .	1,102 44	
3) wegen Erweiterung des Heu- u. Strohschoppens .	1,335 48	
gleiche Summe wie oben . .	10,109 48	
daher, in Vergleich zu den früheren beiden Propositionen, jetzt weniger	173 21	

Zu bemerken ist, daß, nach den Erläuterungen des Herrn Regierungscommissärs, von den

	gefordert fl.	kr.	verwilligt. fl.	kr.
Uebertrag	868,492	3/4	830,682	47 3/4

anzuschaffenden 72 Pferden, in in der Caserne der Cavallerie-Division zu Butzbach 24 untergebracht werden können, daher in der Caserne dahier noch 48 unterzubringen sind; daß es sich gleichwohl aber auch jetzt, wie nach der früheren Proposition, nur von Aufführung neuer Stallräume für 12 Pferde handelt, indem der erforderliche Raum für 36 Pferde bereits vorhanden ist. Da übrigens durch die vorgeschlagene Einrichtung unter Nro. 1 oben schon einiger Raum zur Aufbewahrung von Fourage gewonnen wird, so erscheinen, zu diesem Behuf, nur noch ferner die oben unter Nro. 3 erwähnten 1335 fl. 48 kr.

Nach dem bisher Angeführten ergeben sich also, sowohl wegen Vermehrung der Cavallerie, als wegen Gewinnung ausgedehnterer Räume zur Aufbewahrung der Fourage, als einmaliges Erforderniß, folgende Beträge:

	fl.	kr.
a) Für anzuschaffende Pferde . . .	8,320	—
b) Für anzuschaffende Casernenrequisiten	2,976	—
c) Für Baueinrichtungen . . .	10,109	48
daher die Summe von	21,405	48

und diese ist es, welche zur Verwendung in dem Jahr 1835 in Anspruch genommen wird.

zu übertragen	868,492	3/4	830,682	47 3/4

	gefordert fl.	kr.	verwilligt fl.	kr.
Uebertrag	868,492	3/4	830,682	47 3/4

Nach der Anforderung, um Vermehrung des dermaligen Standes der Cavallerie, zu 6 Offiziere, 12 Unteroffiziere, 60 Reiter und 72 Pferde, entstehet zunächst die Frage: ob solche den Bestimmungen des Bundes gemäß ist oder nicht? und diese Frage kann nur aus den näheren Bestimmungen der Kriegsverfassung des deutschen Bundes selbst richtig beantwortet werden.

Ein Auszug aus diesen näheren Bestimmungen findet sich dem Bericht des ersten Ausschusses der vorigen zweiten Kammer (Beil. 254. zum 53. Prot. von 1834) beigefügt, als Anlage 1, nebst der Matrikel des deutschen Bundes, und einer Uebersicht der streitbaren Mannschaft des Bundesheeres; sodann, als Anlage 3, eine Nachweisung des Verhältnisses der Waffengattungen bei dem Großherzoglich Hessischen Militär nach den Bestimmungen der Kriegsverfassung des deutschen Bundes.

Ihr erster Ausschuß glaubt aus jenen näheren Bestimmungen der Kriegsverfassung des deutschen Bundes und zwar hauptsächlich mit Hinblick auf die Stärke der Kavallerie und deren Bereithaltung im Frieden, das Nachfolgende, unter Beifügung einiger Bemerkungen, ausheben zu müssen.

	gefordert fl.	kr.	verwilligt. fl.	kr.
Uebertrag	868,492	3/4	830,682	47 3/4

Der §. 28 derselben bestimmt nämlich:

„In jedem Bundesstaate muß das Contingent von einem Procent der Bevölkerung so marsch- und schlagfertig erhalten werden, daß es, vier Wochen nach der vom Bunde erfolgten Aufforderung, in allen seinen Theilen zur Verfügung des Oberfeldherrn, auf die für jedes Armeecorps zu bestimmenden Sammelplätze, gestellt werden könne."

— Es kann wohl kein Zweifel darüber entstehen, daß hierbei auch die Kavallerie mit geübten Reitern und tressirten Pferden mitverstanden ist —

Die §§. 29, 30 und 31 bestimmen:

„Um diesen Zweck zu erreichen, werden folgende Grundsätze angenommen:

„1) Das Material der Rüstungen für alle Waffengattungen muß stets in gehöriger Anzahl und Eigenschaft vorhanden seyn u. s. w."

„2) (§. 30) Die Contingente des Bundesheeres müssen auch im Frieden vollständig erhalten werden. Zur Ersparung des Soldes und der Verpflegung kann zwar im Frieden bei allen Waffengattungen eine zeitliche Beurlaubung stattfinden; ein Theil der Mannschaft, sowie der Dienstpferde,

zu übertragen	868,492	3/4	830,682	47 3/4

	gefordert —	verwilligt.
	fl. kr.	fl. kr.
Uebertrag	868,492 ½	830,682 47½.

muß jedoch stets bei den Fahnen und im Dienste bleiben."
— Bis hieher kann also der complette Stand an Mannschaft und Pferden nur durch eine Beurlaubung von Mann und Pferden aus der Garnison gemindert werden. —
„3) (§. 31) Hierzu wird folgender Maasstab auf gestellt:
b) Bei der Reiterei wird der dienstthuende Stand in der Regel auf zwei Drittheile der Mannschaft und der Dienstpferde festgesetzt,"
— wenn also das dritte Drittheil an Mann und Pferden beurlaubt ist —
„falls nicht die besonderen Landeseinrichtungen eine Beschränkung auf ein Drittel, unbeschadet des Zweckes, zulassen."
— Etwa durch ⅓ schlagfertige Landwehrkavallerie.

Bei ⅔ Mann u. Pferde präsent, ist
also ⅓ „ und Pferde beurlaubt.
Bei ⅓ „ und Pferde präsent,
ist ⅓ „ und Pferde beurlaubt,
und ⅓ „ u. Pferde Landwehrkavallerie.

In §. 31, 3, b heißt es ferner:
„Den Bundesstaaten, bei welchen keine Beurlaubung der Dienstpferde stattfindet, und welche keine Landwehrkavallerie stellen,"

zu übertragen 868,492 ½ 830,682 47½.

	gefordert fl.	kr.	verwilligt fl.	kr.
Uebertrag	868,492	3/4	830,682	47 3/4

— welche also das ganze Contingent an Mann und Pferden präsent in der Garnison haben —

„ist eine Vacanthaltung von Dienstpferden in Friedenszeiten gestattet, es darf diese jedoch nicht ein Fünftheil des präsenten Standes übersteigen,"

— dieser präsente Stand ist hiernach offenbar mit dem completten Stande ganz einerlei —

„und es müssen Vorkehrungen getroffen seyn, daß die Mobilmachung der Kavallerie demungeachtet in der bestimmten Frist geschehen könne."

— Diesemnach können entweder:

2/3 Mann und Pferde präsent
und 1/3 „ „ Pferde beurlaubt,
oder 4/5 „ „ Pferde präsent
und 1/5 „ „ Pferde vacant seyn.

Wenn die in der beabsichtigten Vermehrung enthaltenen **12** Unterofficiere zu den Cadres der Reserve gezählt werden, so theilt sich das Kavalleriecontingent in:

30 Officiere,
76 Unterofficiere,
19 Trompeter und
760 Reiter.

Summa **885** Mann.

Bei 1/3 gleich 760/3 gleich **253** Reiter und Pferde beurlaubt, wä-

zu übertragen	868,492	3/4	830,682	47 3/4

	gefordert —		verwilligt.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Uebertrag	868,492	3/4	830,682	47 3/4

ren sonach **760** weniger **253**, gleich **507** Reiter präsent.

Bei 1/5 gleich 885/6 gleich **177** Pferden Vacanthaltung, sind **760** weniger **177**, gleich **583** Reiter präsent.

Da nun einschließlich der beabsichtigten Vermehrung nur **510** Pferde für gemeine Reiter präsent erscheinen, so wären mithin, nach vollzogener Vermehrung, nur etwa 2/3 Reiter präsent. —

Der §. **33** der Kriegsverfassung bestimmt:

„Damit für den Fall, wo durch besondern Bundesbeschluß eine Verstärkung des Bundesheeres nöthig gefunden wird, dieselbe gehörig aufgestellt werden könne, müssen in jedem Bundesstaate, der nicht ohnehin eine bedeutendere Anzahl von felddiensttauglichen Truppen unterhält, schon in Friedenszeiten Cadres von Officieren, Unterofficieren und Spielleuten für den dreihundertsten Theil der Bevölkerung, nebst dem nöthigen Material, vorhanden, auch solche Einrichtungen getroffen seyn, daß, zehn Wochen nach dem gefaßten Bundesbeschlusse, vollständig geübte und ausgerüstete Regimenter, Bataillons und Escadrons schlagfertig aufgestellt werden können."

— Die oben angegebenen Cadres des Contingents von **30** Officieren, **76** Unterofficieren u.

	gefordert fl.	kr.	verwilligt fl.	kr.
Uebertrag	868,492	3/4	830,682	47 3/4

19 Trompeter zur Grundlage angenommen, berechnen sich die Cadres der Reserve:

30/3 gleich 10 Officiere,
76/3 „ 25 Unterofficiere,
19/3 „ 6 Trompeter.

Werden diese Cadres der Reserve mit dem einfachen Contingente zusammengenommen, von letzterem jedoch nur 4/5, um die gesammte vorschriftsmäßige Präsenz zu ermitteln, so sollen in Friedenszeiten vorhanden seyn:

	Off.	Unt.Off.	Tromp.	Reiter	Summe.
von dem Contingente . . .	30	76	19	583	708
Cadres der Reserve	10	25	6	—	41
Summe .	40	101	25	583	749
dermalen sind aber präsent .	24	76	19	450	569
mithin weniger	16	25	6	133	180
die beabsichtigte Vermehrung ist aber nur .	6	12	—	60	78
folglich weniger	10	13	6	73	102
Einschließlich der Vermehrung erscheinen aber präsent	30	88	19	510	647

Ihr erster Ausschuß, meine Herren, ist nach dem bis hierher Ausgeführten der Ansicht: es lasse sich nicht verkennen, daß eine Vermehrung des dermaligen Standes der Cavallerie, mindestens zu der von Seiten der Staatsregierung beantragten Größe, welche die nothwendige Ein-

zu übertragen	868,492	3/4	830,682	47 3/4

	gefordert — fl.	kr.	verwilligt. fl.	kr.
Uebertrag	868,492	3/4	830,682	47 3/4

übung des einfachen Contingents schon erheischt, nicht minder auch, die Gleichstellung in der Dienstpflicht, der, in Folge des Recrutirungsgesetzes, zu den verschiedenen Waffengattungen gezogenen jungen Mannschaft, den Forderungen des Bundes entspricht, und daß somit, zu deren Ausführung, Ihre verfassungsmäßige Zustimmung nicht versagt werden kann.

Bei diesem Ausspruch, meine Herren, erinnert sich jedoch Ihr erster Ausschuß an die bei allen früheren Landtagen schon geäußerten Wünsche, um Verringerung des Militäretats, so wie an die so sehr dringenden und vielseitigen Erklärungen der vorigen zweiten Kammer: die Lasten des Landes, durch Vermehrung des dermaligen Standes der Cavalerie, nicht vergrößert zu sehen, und er glaubt darum, daß von Seiten der verehrlichen zweiten Kammer, der Staatsregierung der Wunsch auszudrücken sey: Sie wolle, noch vor Ausführung der beantragten Vermehrung der Cavallerie, bei der Bundesversammlung, eine Herabsetzung des Militäretats im Allgemeinen zu bewirken suchen, was nach 20 Friedensjahren und eines für jetzt, nach den, mit dem höchsten Dank zu erkennenden, Bemühungen aller Mächte, nicht sobald zu befürchtenden Ausbruchs eines

zu übertragen	868,492	3/4	830,682	47 3/4

	gefordert fl.	kr.	verwilligt fl.	kr.
Uebertrag	868,492	3/4	830,682	47 3/4

Kriegs, um so gewisser erwartet werden darf, als bereits mehrseitig eine Verminderung der stehenden Heere, wie nicht zu zweifeln, ernstlich zur Sprache gebracht worden ist und jedenfalls, früher oder später, unumgänglich erfolgen muß, zur Förderung des materiellen Wohls nicht nur der deutschen, sondern auch aller Völker Europa's.

Weiter ist Ihr erster Ausschuß, für den Fall, daß die beantragte Vermehrung der Cavallerie noch zur Zeit nicht sollte vermieden werden können, daß es nicht unräthlich erscheine, der Staatsregierung den Wunsch der weiten Kammer zu erkennen zu geben, daß nach stattgefundener Vermehrung der Cavallerie, eine Aenderung in deren dermaligen Formation, zu einem Regiment von **3** Divisionen und **6** Schwadronen, auch künftig nicht eintreten möge.

Mit Rücksicht auf diese verschiedenen Anträge, kann übrigens Ehr erster Ausschuß, seiner Mehrzahl nach, nicht umhin, den Betrag der Kosten, wegen erster Ausrüstung und Casernirung der beantragten Cavalerievermehrung zur Verwendung in der jetzt noch laufenden Finanzperiode, mit **21,405** fl. **48** kr. für jeden Fall Ihrer Verwilligung zu empfehlen, unter Vorbehalt dessen demnächstiger näherer Verrechnung.

zu übertragen	868,492	3/4	830,682	47 3/4

	gefordert		verwilligt	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Uebertrag	868,492	3/4	830,682	47 1/2

Zwei Mitglieder des ersten Ausschusses konnten sich mitdem, was wegen Vermehrung der Cavallerie in dem vorliegenden Bericht geäußert wurde, nicht vereinigen, es wurden vielmehr von denselben, in der erwähnten Beziehung, besondere Erklärungen abgegeben, welche wörtlich lauten, und zwar:

Die eine:

Darmstadt
den 12. Juli 1835.

Ich zweifle zwar keineswegs daran, daß der Stand unserer Cavallerie dem Verhältnisse unserer Bevölkerung in Bezug auf die deßfallsigen bestehenden seitherigen Bundesbestimmungen nicht entspricht; da indessen der gegenwärtige Stand seit 15 Jahren nicht als zu schwach gerügt wurde; auch die deßfallsigen Beschlüsse des Bundestages noch nicht nach §. 2 der Verfassungsurkunde im Großherzogthum verkündet wurden; da mir ferner bekannt ist, daß andern Staaten grade in Betracht der Completirung der Cavallerie bedeutende Erleichterungen von Seiten des Bundes gestattet wurden; so vermag ich die unumgängliche Nothwendigkeit der alsbaldigen Vermehrung dieser Streitkräfte nicht zu erkennen, und kann dem Antrag des Ausschusses in dieser Hinsicht nicht beitreten, indem ich es als Abgeordneter für

zu übertragen	868,492	3/4	830,682	47 1/2

	gefordert fl.	kr.	verwilligt fl.	kr.
Uebertrag	868,492	3/4	830,682	47 3/4

eine zu schwere Verantwortung halte, dem Staate für die laufende Finanzperiodenoch eine Ausgabe von **21,000** fl. — für Einrichtungen ꝛc.und den folgenden eine laufende Last von jährlich **26,000** fl. — aufzubürden, welche bisher wenigstens entbehrt werden konnte, und im tiefsten Frieden wohl noch ferner entbehrlich seyn dürfte.

Unterzeichnet:
P. G. d'Orville.

Die andere:

Ich fühle mich außer Stand, der Proposition der Staatsregierung zur Vermehrung unserer Cavallerie aus dem ganz einfachen Grund beitreten zu können, da von Seiten des hohen deutschen Bundes noch keine definitive Beschlußnahme über den Beitrag der militärischen Bundespflicht gefaßt, und den Ständen verfassungsmäßig als Bundesverbindlichkeit verkündet worden ist.

Bisher wurde nach den von diesem hohen Bunde entworfenen Grundzügen die vorläufige Formation der Truppen und die verhältnißmäßigen Beiträge angegeben, und in unserm Staate über die Truppenstärke sowohl, als auch die darauf Bezug habende Verwendung mit den Ständen Uebereinkunft getroffen. — Diese besteht nun beinahe **15** Jahre, und man lebte nach dem

zu übertragen	868,492	3/4	830,682	47 3/4

	gefordert		verwilligt	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Uebertrag	868,492	3/4	830,682	47 3/4

oft wiederholten Wunsch der Stände stets der Hoffnung, daß durch eine allgemein mögliche Verminderung der Truppen in allen Staaten, unsere Beitragspflicht an Mann und Mittel dazu in dem Friedensstand herabgesetzt werden würden, — was auf unsern Staat angewendet, um so mehr Noth thut, da die Verwilligung für das Militär zwischen dem 6ten oder 7ten Theil der jährlichen Staatsbedürfnisse erheischen, und des hohen deutschen Bundes, so wie aller Völker erstes Bestreben erfordert, daß von den Letztern, bei dem Ausbruch eines Krieges die eben so unentbehrlichste Geld- als jede andere Waffe schlagfertig u. bereit seyn muß, welches durch weise Ersparung im Frieden nur erzielt werden kann. Die Grundzüge selbst können doch nur als ein Provisorium betrachtet werden, sie sind selbst durch einzelne Uebereinkünfte mit mehreren Staaten in diesem Bunde während ihrer Vorlage abgeändert worden, und es geht schon daraus hervor, daß man mit der Strenge einer gesetzlichen Verpflichtung uns nicht daran binden wollte; umsomehr, da in dem Moment, als diese Grundzüge entworfen wurden, man wohl die Nothwendigkeit einsahe, daß, bevor man eine definitive Beschlußnahme der Bundespflicht

zu übertragen	868,492	3/4	830,682	47 3/4

	gefordert fl.	kr.	verwilligt. fl.	kr.
Uebertrag	868,492	3/4	830,682	47 3/4

in dieser Beziehung über den Beitrag der den deutschen Bund bildenden Staaten aussprechen wollte, man zuvor das Bedürfniß für das Ganze prüfen, und die einzelne verhältnißmäßige Kraft zu dessen Beitrag nicht sogleich zu ermessen vermochte. Es sollten demnach diese Grundzüge nicht so genau genommen werden, und wohl nur als Probestück, insofern gelten, als sie im Ganzen, so wie im Einzelnen, die Beitragspflicht, im richtigen Maßstaab zu bestimmen vermochten.

Darmstadt den 10. Juli 1835.

Mayer.

12) Für das Commendement Darmstadt	9,281	55	9,281	55
13) Für die keinem Corps attachirte Officiers	10,521	35	10,521	35
14) Für das Oberkriegsgericht .	2,320	—	2,320	—
15) Für die Waffendirection . .	7,760	30	7,760	30
16) Für die Militär-Sanitätsdirection	2,250	—	2,250	—

Für diese Abtheilung sind zur Verwendung in 1835 noch weiter 100 fl. wegen Versehung des Ordonanzdienstes, indem dieser schon jetzt und künftighin unentgeldlich nicht mehr geschehen könne, ausdrücklich in Anspruch genommen worden. Auf Gegenerinnerung wurde jedoch erklärt, daß, sofern der Fonds an Gratificationen zur Deckung auch dieses Bedürfnisses nicht ausreichen sollte, man sich die Verwendung jedenfalls vor-

zu übertragen	900,626	3/4	862,816	47 3/4

	gefordert fl.	kr.	verwilligt. fl.	kr.
Uebertrag	900,626 3/4		862,816	47 3/4
behalte, unter Nachweisung der Nothwendigkeit bei demnächstiger Rechenschaftsablage.				
17) Für die Strafanstalt zu Babenhausen	13,436	30	13,436	30
18) Für den Gottesdienst und die Schulen	4,446	42	4,446	42
19) Für die Militärbildungsanstalt	6,000	—	6,000	—
20) An Zuschuß für die Officierswittwenkasse	6,000	—	6,000	—
21) An Zuschuß zur Wittwenkasse der Unterofficiers fl. 4000 An Entschädigung für die aufgehobene Thorspeere 1200	5,200	—	5,200	—
22) Für Diäten, Fuhr- und Botenlohn	3,500	—	3,500	—
23) Für Unterhaltung der Militärgebäude . . . . . fl. 6000 An Brand-Entschädigungsgeldern 600	6,600	—	6,600	—
24) An Gratificationen	1,000	—	1,000	—
25) „ Unterstützungen	4,500	—	4,500	—
26) Zuschuß zur Invalidenkasse Diese in dem Militärbudget nicht in Aussicht genommenen 5000 fl. sind auch für die Periode 18 33/35 noch auf dem Etat des Ministeriums des Innern und der Justiz bereits verwilligt, und fallen daher hier, als verwilligt, wieder weg.	—	—	5,000	—
27) An unvorhergesehenen Ausgaben	1,500	—	1,500	—
Summe	952,809	12 3/4	919,999	59 3/4

Die von der Staatsregierung:

zu I. Nach der Reihe der Haupt-

	fl.	kr.	fl.	kr.
abtheilungen des Budgets für $18^{33}/_{35}$ im Ganzen jährlich geforderte Summe berechnet sich sonach auf	—	—	952,809	$12^{1}/_{4}$
und wurden hierauf von der vorigen zweiten Kammer, wie ebenfalls berechnet, verwilligt . . .	919,999	$59^{1}/_{4}$		
Dieser Summe gehen, nach dem Antrag Ihres ersten Ausschusses, und zwar in Beziehung auf die Abtheilung Nr. 3 „für den Generalstab" zu	2,494	15		
Gibt	922,494	$14^{1}/_{4}$		
Dagegen gehen ab, die von der vorigen zweiten Kammer in Beziehung auf Abtheilung Nr. 26 „Zuschuß zur Invalidenkasse" verwilligten, nach der Bemerkung Ihres ersten Ausschusses für jetzt nicht hierher gehörigen .	5,000	—		
wornach verbleiben und Ihrer Verwilligung im Ganzen jährlich empfohlen werden			917,494	$14^{1}/_{4}$
daher für die 3 Jahre der Finanzperiode $18^{33}/_{35}$ auf die Anforderungen zu I. nach den Hauptabtheilungen des Budgets			2752,482	$44^{1}/_{4}$

Zu II. Nach den oben unter Nr. 2 bis 6 bezeichneten Vorträgen wurden und zwar:	gefordert — fl.	verwilligt — fl.
A. Als Dienstalterszulage für die Unterofficiers, einschließlich der Regiments- und Bataillonstamboure und der Trompeter 1r u. 2r Classe . .	5,976	5,976 —
Die Verwilligung der bemerkten Summe geschah unter dem Vorbehalt von 1835 an, daß solche demnächst den Ständen besonders berechnet werde.		
Sie wurde ermittelt aus den verschiedenen Dienstcategorien der Unter-		
zu übertragen	5976	5976 —

	gefordert —	verwilligt.
	fl.	fl.
Uebertrag	5976 —	5976

officiere, wie solche eine Zählung im Jahre 1832 ergeben hat, wornach sich die Zulage jährlich berechnete:

für Unt.Off.		zu fl.	fl.
143	in den 2ten 6 Dienstj.	12	1716
82	„ „ 3ten „	18	1476
59	„ „ 7 folg. „	24	1416
38	über 25 Dienstjahre als Besitzer d. Dienstehrenzeichens zu	36	1368
322		Summe	5,976

und zwar nach der Beilage S. 16 zum 4. Prot. des vor. Landtags.

Auf den Inhalt dieser Beilage wird in dem Eingangserwähnten Vortrag des Herrn Regierungscommissärs, Anlage Nr. 48 zum 9. Protokoll vom laufenden Jahre, mit dem Bemerken Bezug genommen, daß es in der Absicht liege, bei der Berechnung der Dienstzeit jedes Kriegsjahr, nemlich jeden mitgemachten Feldzug für zwei Dienstjahre zu rechnen, und daß nach dem Verzeichniß, welches eben erst (also im Jahre 1835) neu aufgestellt worden ist, nunmehr

152	Unt.Off. m. d. D.Alt.Z. f.	6	Dstj.
67	„ „ „ „ „	12	„
59	„ „ „ „ „	18	„
83	„ aber als Besitzer des Dienstehrenzeichens vorhanden sind,		

wornach die proponirten Dienstalterszulagen gegenwärtig erfordern:

für	152	Unteroff. zu	12 fl.	. 1824 fl.
„	67	„ „	18 „	. 1206 „
„	59	„ „	24 „	. 1416 „
„	33	„ „	36 „	. 1188 „
	311	Summe		5634 „

zu übertragen	5976 —	5976

	gefordert	verwilligt.
Uebertrag	5976 fl.	— 5976 fl.

demnach im Vergleich mit
der früheren Summe von 5976 „

jetzt weniger 842 „

Ihr erster Ausschuß, meine Herren, spricht über die hier vorliegende Proposition seine Ansicht dahin aus, daß dem Antrag: jedes Kriegsjahr, d. h. jeden mitgemachten Feldzug für zwei Dienstjahre zu rechnen, Folge zu geben, indessen statt der früher geforderten und verwilligten Summe von 5976 fl., jetzt nur für das Jahr 1835 vorbehaltlich der den Ständen demnächst noch vorzulegenden näheren Verrechnung, für die wirklich jetzt noch in Dienst befindlichen Unterofficiere, zu verwilligen seyen . . . . . 5634 fl.

B. Für das Hofpflaster ꝛc. ꝛc. der Infanteriecaserne zu Darmstadt . . . mit Vorbehalt, daß der Betrag den Ständen besonders verrechnet werde.	4,300	4,300 —
C. Für Beaufsichtigung des Laboratoriums und des Munitionsmagazins . . . . . mit gleichem Vorbehalt wie zu B.	1,400	1,400 —
D. Für Detentionsarrestlocale in der Infanteriecaserne zu Darmstadt . . mit demselben Vorbehalt wie zu B.	17,000	17,000 —
E. Für Anlegung von Abtrittsgruben bei den beiden Casernen zu Friedberg	450	402

Der auf diese Anforderung von 450 fl. von der vorigen zweiten Kammer nicht genehmigte Betrag von 48 fl., ist von Seiten der Staatsregierung zwar wiederholt zur Verwendung in 1835 in Anspruch genommen, jedoch später noch erklärt worden, daß man sich vorbehalte, bei der demnächstigen Rechenschaftsablage, Nachweisung zu

zu übertragen	29,126 —	29,078 —

	gefordert	verwilligt.
Uebertrag	29,126 fl.	29,078 fl.
ertheilen, in wiefern die nach Ansicht der vor. zweiten Kammer zu verwilligenden 402 fl. ausreichend befunden worden sind oder nicht.		
Summe	29,126	29,078 —
Von der zu II auf die verschiedenen Vorträge im Ganzen verwilligten Summe, gehen, in Rücksicht auf die Proposition unter A, betreffend „die Dienstalterszulagen für die Unterofficiere ꝛc." nach der Bemerkung Ihres ersten Ausschusses ab		342 —
wornach verbleiben . . .		28,736 —
Hierzu sind, mit Rücksicht auf den Inhalt des Vortrags des Herrn Regierungscommissärs, Beil. Nro. 51. zum 9. Protokoll d. J., zur Verwendung in 1835, weiter ausdrücklich in Anspruch genommen worden, wegen unumgänglich nothwendiger Erweiterung und Verbesserung der Abtrittscanäle in der Infanteriecaserne zu Darmstadt, und zwar gemäß nachträglich übergebenen Ueberschlags zu	2600	
nach Abzug eines von der Stadt Darmstadt vertragsmäßig zu leistenden Zuschusses von	800	
		1800 —
welche 1800 fl. Ihr erster Ausschuß, Ihrer verfassungsmäßigen Zustimmung empfehlen zu dürfen glaubt, da mit der beabsichtigten Einrichtung den Anforderungen der Gesundheitspolizei entsprochen wird.		
Weiter sind hierher noch zu rechnen die, nach dem Antrag der Mehrzahl Ihres ersten Ausschusses, (Seite 19 dieses Berichts) behuf der ersten Ausrüstung und Casernirung der		
zu übertragen		30,536 —

Uebertrag	30,536 fl.—
proponirten Kavallerievermehrung, zur Disposition der Regierung zu stellenden . . .	21,405 48
wornach als Verwilligung auf die verschiedenen Propositionen im Ganzen erscheinen .	51,941 48
Nimmt man hierzu die nach der Reihe der Hauptabtheilungen des Budgets von $18^{33}/_{35}$ für 3 Jahre im Ganzen beantragte Summe nach Seite 25 mit	2,752,482 44½
so ergeben sich für die 3 Jahre der Finanzperiode überhaupt	2,804,424 32½
daher für ein Jahr	934,808 10½

Mit den Anträgen in dem gegenwärtigen Bericht, insbesondere auch mit dem Antrag der Mehrzahl Ihres ersten Ausschusses in Betreff der proponirten Vermehrung der Kavallerie hat sich der erste Ausschuß der ersten Kammer einverstanden erklärt.

Bay... Staatsbibliothek München

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

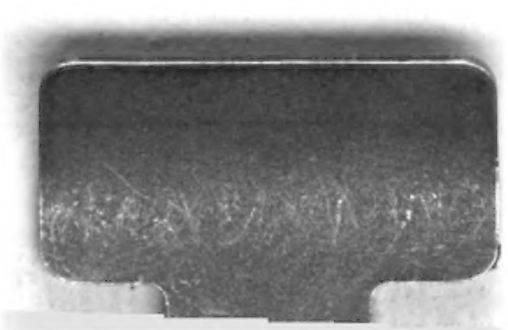

Werz.
Digitized by Google